BIBLIOTECA
REAL
MADRID

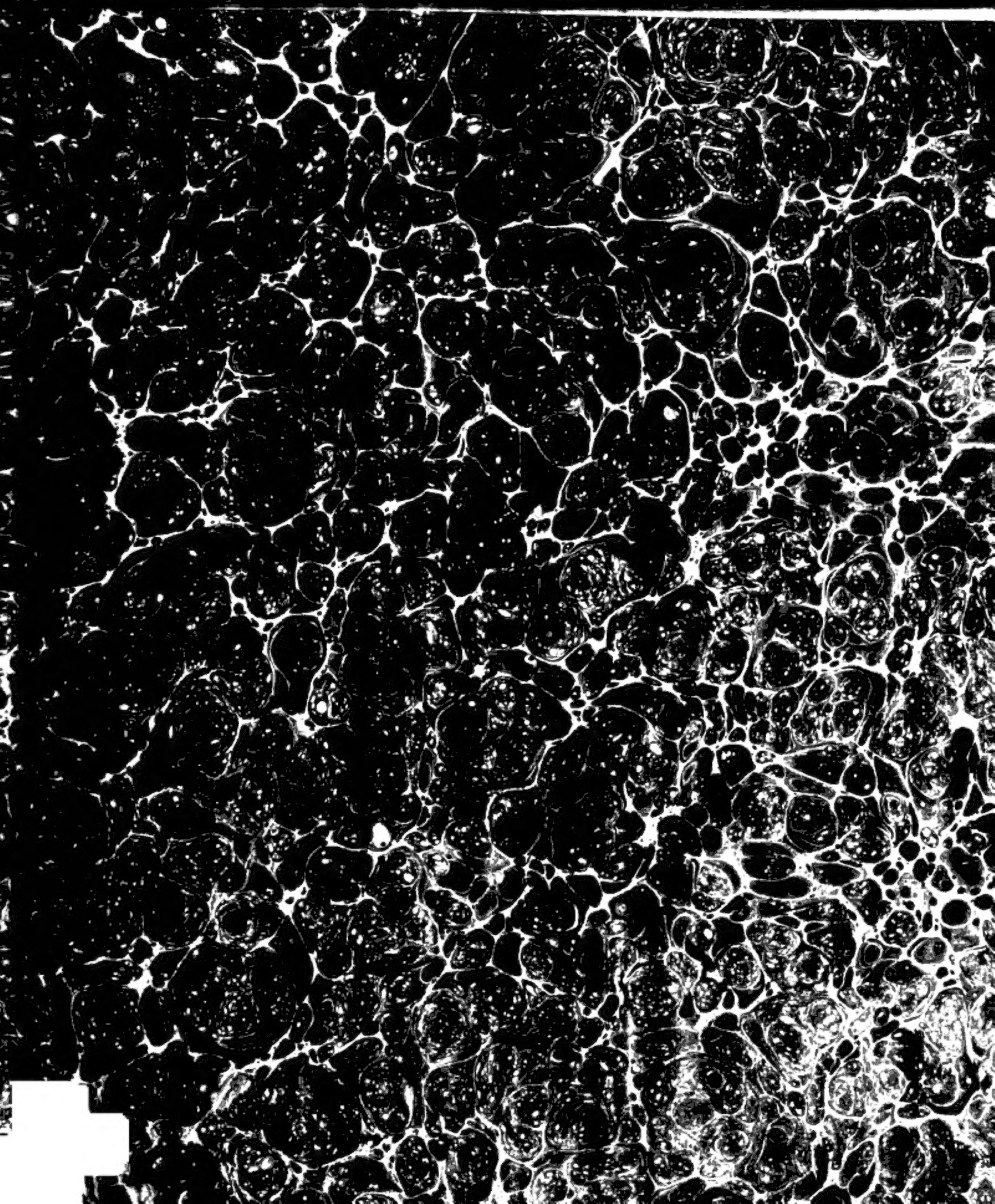

4° J. Germ.
153.-7

Digitized by Google

<36629437660018

<36629437660018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Neue Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz-Polizey-Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Verordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte ꝛc.

welche

während der Zeit der glorwürdigsten Regierung

Friedrich Wilhelms III.

Königs von Preußen

als

souverainen Obersten Herzogs von Schlesien

herausgekommen sind.

Siebenter Band,

die Verordnungen vom 1sten Januar 1800 bis Ende 1801 enthaltend.

Mit Königl. Allergnädigster Freyheit.

Breslau,

bey Wilhelm Gottlieb Korn, 1804.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Verzeichniß

der in diesem Bande enthaltenen Verordnungen, Edicte ꝛc. ꝛc.

No. I.

1800. d. d. Breslau den 8. Jan. Königl. Cammer-Verordnung an den General-Fiscal Berger, wegen Einrichtung der katholischen geistlichen Instanzien = = = = Seite 3

No. II.

— — d. d. Breslau den 10. Jan. Circulare an sämmtliche Landräthe Bresl. Cammer-Departements, ingl. m. m. an den General-Fiscal Berger, wegen Abschaffung der zeither üblich gewesenen Bestrafung mit dem sogenannten eisernen Prügel = = 5

No. III.

— — d. d. Breslau den 10. und Glogau den 27. Jan. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen der Einfuhr der Bleich- und anderer Böttcher-Gefäße von Lerchenbaumholz = = = 6

No. IV.

— — d. d. Breslau den 25. Jan. Circulare an sämmtliche schlesische Landräthe excl. Neuschlesien, wegen Reluition der Spanndienste 7

No. V.

— — d. d. Glogau den 27. Jan. und Breslau den 5. März. Circulare an sämmtliche Steuerräthe, betreffend die im Lande fabricirte schlechte Kammen und Blätter für die Tuchmacher = 8

No. VI.

— — d. d. Breslau den 6 Febr. Circulare 1) an sämmtliche Kreis- und Stadt-Physicos Bresl. Cammer-Depart., 2) an das Collegium medicum zu Breslau, die Prüfung der Viehschneider betreffend 10

Digitized by Google

Verzeichniß

No. VII.

1800. d. d. Breslau den 10. und Glogau den 13. Febr. Königl. Cammer-Rescript an das Collegium medicum et sanitatis, wegen Einführung der Pharmacopoea borussica vom 12. August 1799 in Schlesien = = = = = Seite 12

No. VIII.

— — d. d. Glogau den 11. Febr. und Breslau den 3. März. Circulare an sämmtl. Steuerräthe und m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen der Censur der aus dem Auslande eingehenden verdächtigen Schriften = = = = = 13

No. IX.

— — d. d. Glogau den 14. und Breslau den 20. Febr. Publicandum wegen des Verbots der fremden seidenen und baumwollenen Waaren 14

No. X.

— — d. d. Glogau den 17. und Breslau den 24. Febr. Circulare an sämmtliche Landräthe, die Brodt-Verpflegung des Militaris betreffend = = = = = = 15

No. XI.

— — d. d. Breslau den 18. Febr. und Glogau den 7. April. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau, die Servis-Commission, Juden-Commission, Königl. Domainen-Aemter, wegen Vereidung der Officianten 16

No. XII.

— — d. d. Breslau den 20. Febr. Circulare an sämmtl. Steuerräthe, wegen der Kosten bey Cantons-Revisionen = = 17

No. XIII.

— — d. d. Breslau den 24. Febr. Circulare an die Landräthe der Gränzkreise gegen Südpreußen Bresl. Cammer-Departements, wegen Revision der einkommenden Viehheerden = = 17

No. XIV.

— — d. d. Breslau den 26. Febr. Rescript an Eine ꝛc. Glogauische Krieges- und Domainen-Cammer, wegen der für die Concessiones zum Ankauf adelicher Güther zu entrichtenden Chargen-Jurium = = = = = = 19

No. XV.

— — d. d. Breslau den 26. Febr. Circulare an sämmtl. Steuerräthe Bresl. Cammer-Depart. und m. m. an den Magistrat zu Breslau,

Digitized by Google

lau, betreffend das den Tabacks-Anbauern wieder nachgegebene Spinnen ihrer Blätter und Fertigen des Roll-Tabacks Seite 113

No. XVI.

1800. d. d. Breslau den 27. Febr. Königl. Cammer-Verordnung an die Special-Forst-Aemter des Amtes Oppeln, wegen Bezahlung des Pfandgeldes bey Hutungs-Contraventionen in Oppelnschen Forsten 20

No. XVII.

— — d. d. Berlin den 1. März. Declaratoria einiger Paragraphen des Wege-Zoll-Reglements vom 26. August 1789. 21

No. XVIII.

— — d. d. Breslau den 3. März und Glogau den 22. April. Circulare an sämmtl. Steuerräthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau, wegen der nachgegebenen Einfuhre des fremden Tabacks gegen Impost 24

No. XIX.

— — d. d. Breslau den 8. März und Glogau den 3. April. Circulare an sämmtl. Landräthe, ingl. m. m. an Magistrat zu Breslau, betreffend die Modalitäten, unter denen die Söhne der den Abschied nehmenden Capitulanten den Regimentern als ausländische Soldaten-Söhne obligat bleiben sollen 25

No. XX.

— — d. d. Breslau den 12. März. Circulare an die Landräthe der Gränz-Kreise, wegen der den Getreidehändlern an der Gränze abzunehmenden Concessionen zum Getreidehandel 28

No. XXI.

— — d. d. Breslau den 13. und Glogau den 17. März. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, wegen des Urlaub-Gesuchs der Officianten zum Gebrauch und Besuch der fremden Bäder 28

No. XXII.

— — d. d. Breslau den 18. März. Circulare an sämmtl. Steuerräthe Bresl. Cammer-Depart., ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen Aufhebung des Nürnberger Waaren-Tarifs 29

No. XXIII.

— — d. d. Breslau den 18. März. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe Bresl. Cammer-Depart. und m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen Einführung des Dubliner Leders in Alt- und Neu-Schlesien 30

Verzeichniß

No. XXIV.

1800. d. d. Glogau den 18. und Breslau den 20. März. Circulare an sämmtl. Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, betreffend den Gebrauch des Stempel-Papiers bey Reisepässen Seite 31

No. XXV.

— — d. d. Breslau den 20. März. Avertissement wegen Bestrafung derjenigen, welche Bauholz in die Versatzung zum Nachtheile der Holz-Flöße schwimmen lassen = = = = 31

No. XXVI.

— — d. d. Breslau den 24. März. Circulare an sämmtl. Steuerräthe Bresl. Cammer-Depart., wegen der Haupt-Manufactur-Cassen-Vorschüsse und deren Sicherheit = = = 32

No. XXVII.

— — d. d. Breslau den 25. März. Publicandum wegen der einzuführenden Alt-Schlesischen Steuer-Verfassung im Pilicer und Siewierzschen Kreise des Neu-Schlesischen Districts = 33

No. XXVIII.

— — d. d. Breslau den 27. und Glogau den 31. März. Circulare an sämmtl. Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen des den Schweriner Hutmachern zu gestattenden Verkaufs ihrer Hüte auf schlesischen Jahrmärkten = = = = 37

No. XXIX.

— — d. d. Breslau den 28. März. Circulare an sämmtl. Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, betreffend die Entfernung der Musik und der Freudenmädchen aus den Ordonanz-Häusern = = = = = = 38

No. XXX.

— — d. d. Glogau den 3. und Breslau den 4. April. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, betreffend die Festsetzung, daß bey allen Uniformen der Guthsbesitzer das Port d'epée Gold und dunkelblau seyn soll = = = = 38

No. XXXI.

— — d. d. Breslau und Brieg den 4. April. Königl. Oberamts-Regierungs-Currende an sämmtl Magistrate und Stadt-Gerichte, auch Dominia und Aemter, wegen der Untersuchung der geringfügigen Contraventions-Sachen von des Orts Obrigkeit = 39

der in dieſem Bande enthaltenen Verordnungen, Edicte ꝛc.

No. XXXII.

1800. d. d. Breslau den 5. April. Circulare an ſämmtl. Landräthe Bresl. Cammer-Depart., daß in Straßen-Alleen die Bäume auch dann nicht abgehauen werden ſollen, wenn ſie den Feldfrüchten nachtheilig ſeyn ſollten = = = = Seite 40

No. XXXIII.

— — d. d. Glogau den 15. und Breslau den 16. April. Circulare an ſämmtl. Steuerräthe, ingl. m. m. an die Kreis-Phyſicos, wegen ſorgfältiger Aufbewahrung und Verabreichung der weißen Nieſewurz = = = = = 41

No. XXXIV.

— — d. d. Breslau den 22. und Glogau den 24. April. Circulare an ſämmtl. Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, an die Mediat-Regierungen, Aemter, und an ſämmtl. unter der Königl. Cammer ſtehende Behörden, wegen der vorſchriftsmäßigen Einrichtung der einzureichenden Berichte, Memoriale, Vorſtellungen und Suppliquen = = = 42

No. XXXV.

— — d. d. Breslau den 22. April und Glogau den 19. Juny. Circulare 1) an ſämmtl. Steuerräthe, 2) an ſämmtl. Landräthe, wegen der frühen Beerdigung der Juden = = = 45

No. XXXVI.

— — d. d. Glogau den 24. April und Breslau den 19. May. Circulare 1) an ſämmtl. Landräthe, 2) an ſämmtl. Krieges- und Steuerräthe, die Tuch-Karden-Ausfuhr betreffend = 49

No. XXXVII.

— — d. d. Breslau den 25. April. Circulare an ſämmtl. Landräthe, betreffend die Vorſchriften für die Getraidehändler = 51

No. XXXVIII.

— — d. d. Breslau den 25. April. Circulare an ſämmtl. Landräthe an der Gränze, wegen der Maßregeln gegen die Getraide-Exportation = = = = = 52

No. XXXIX.

— — d. d. Breslau den 29. April und Glogau den 30. May. Circulare 1) an ſämmtl. Landräthe, 2) an ſämmtl. Steuerräthe, wegen Verſpinnens des ſelbſt erzeugten Tabacks = = 58

No. XL.

— — d. d. Breslau den 8. May. Circulare an ſämmtl. Steuerräthe Bresl.

Bresl. Cammer-Depart., wie es mit den von den Gränzjägern und andern von den Accise-Directionen angestellten Unter-Officianten in Beschlag genommenen und zu confiscirenden Sachen künftig gehalten werden soll = = = Seite 59

No. XLI.

1800. d. d. Breslau den 15. May. Rescript an das hiesige Fürst-Bischöff. General-Vicariat-Amt, ingl. an den General-Fiscal Berger, betreffend das Patronat-Recht auf den eingezogenen geistlichen Güthern in Südpreußen und Neu-Schlesien = 61

No. XLII.

— — d. d. Breslau den 15. May. Circulare an sämmtl. Landräthe Bresl. Cammer-Depart., wegen des Bothenlohns für Vorausbestellung des Vorspanns = = = = 63

No. XLIII.

— — d. d. Breslau den 18. May. Circulare an sämmtl. Steuerräthe, wegen des Rechnungswesens bey den Juden-Tagegebühren 64

No. XLIV.

— — d. d. Breslau den 19. May. und Glogau den 20. Juny. Circulare an den Landrath Bolkenhayn-Landshuthschen Kreises, ingl. m. m. an die übrigen Landräthe der Gränz-Kreise, betreffend die bey Ausstellung der Bedarfs-Atteste zu Verhütung der Getraide-Exportation zu beobachtende Modalitäten. = = 65

No. XLV.

— — d. d. Breslau und Brieg den 23. May. Königl. Breslausche und Oberschlesische Oberamts-Regierungs-Currende, betreffend die Verordnung, daß alle Veränderungen mit Rustical- und Dominial-Grundstücken vor Berichtigung des Tituli possessionis bey den Landräthen angezeiget werden sollen = = 67

No. XLVI.

— — d. d. Glogau den 26. May und Breslau den 15. July. Circulare 1) an sämmtl. Landräthe, 2) an die Krieges- und Steuerräthe, die Reinigung der Hauptstraßen vom Schnee betreffend 69

No. XLVII.

— — d. d. Breslau den 27. May. Circulare an sämmtl. Steuerräthe Bresl. Cammer-Depart., wegen Zugebung einer Magistratsperson bey Haus-Visitationen von Seiten der Accise-Behörde = 71

No. XLVIII.

— — d. d. Breslau den 29. May. Circulare an die Landräthe, deren Kreise

Kreise an der Oder liegen, ingl. m. m. an die Magistrate an der Oder, wegen des willkührlichen Zerschlagens der Oder-Kähne von den Schiffern = = = = Seite 72

No. XLIX.

1800. d. d. Glogau den 29. May und Breslau den 27. Juny. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen Einschränkung der Ausfuhre der eichenen Borke nach Südpreußen = = = = 73

No. L.

— — d. d. Glogau den 29. und Breslau den 31. May. Circulare an sämmtl. Steuerräthe, wegen höherer Impostirung des feinen in Bouteillen einkommenden französischen Tisch-, wohlriechenden Wasch- und Toiletten-Essigs, desgleichen des aus der Fremde eingehenden zubereiteten Möstrichs = = = 74

No. LI.

— — d. d. Breslau den 30. May. Avertissement, betreffend die Unterstützung derjenigen, welche in Breslau holzsparende Etablissements auf Steinkohlen-Feuerung errichten = = 74

No. LII.

— — d. d. Breslau den 7. Juny. Rescript an sämmtl. Mediat-Regierungen Bresl. Cammer-Depart., wegen der von der Haupt-Urbarien-Commission noch zu bearbeitenden Sachen = 75

No. LIII.

— — d. d. Breslau den 8. Juny 1800 und Glogau den 9. Januar 1801. Circulare an sämmtliche Steuerräthe, wegen der bey Anfertigung der Servis-Anlagen zu beobachtenden Principien = = 76

No. LIV.

(Nota. Dieses Circulare ist durch einen Druckfehler mit No. LII. bezeichnet.)

— — d. d. Glogau den 9. und Breslau den 25. Juny. Circulare an sämmtl. Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, betreffend die Verhütung der Unterschleife und wucherlichen Vortheile beym Detail-Verkauf des Zuckers = = 78

No. LV.

— — d. d. Breslau den 10. Juny. Circulare an sämmtl. Domainen-, Rent- und Forst-Aemter Bresl. Cammer-Depart., wegen der Reitdienste der Unterthanen bey den Wolfs-Jagden = = 79

No. LVI.

— — d. d. Glogau den 16. Juny. Circulare an sämmtl. Land- und

Steuerräthe Glog. Cammer-Depart., wegen der sich in Südpreußen zum Etablissement meldenden schlesischen Unterthanen, die sich für Ausländer ausgeben = = = = Seite 80

No. LVII.

1800. d. d. Breslau den 16. Juny. Königl. Breslausche Oberamts-Currende, wegen zweckmäßiger und prompter Einsendung der Criminal-Tabellen = = = = = 81

No. LVIII

— — d. d. Breslau den 17. Juny. Ministerial-Rescript an die Königl. Breslausche Krieges- und Domainen-Cammer, wegen Unterbringung unmündiger Kinder inhaftirter Verbrecher = 83

No. LIX.

— — d. d. Breslau den 6. July. Publicandum, das Verbot der fremden seidenen, halbseidenen und baumwollenen Waaren und fremden Kanten, und das Verkehr mit gedachten Waaren auf den Messen zu Frankfurt an der Oder betreffend = = 85

No. LX.

— — d. d. Breslau den 12. July und Glogau den 8. August. Avertissement wegen der Holz-Devastationen = = 87

No. LXI.

— — d. d. Breslau den 17. July. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, wegen des unerlaubten Handels der südpreußischen Juden = = = = = = 89

No. LXII.

— — d. d. Charlattenburg den 26. July. Neues Schul-Reglement für die Universität Breslau und die damit verbundenen Gymnasia 90

No. LXIII.

— — d. d. Breslau den 29. July. Circulare an sämmtl. Landräthe Bresl. Cammer-Depart., wegen des verbotwidrigen Tabackrauchens in den Dörfern = = = = 99

No. LXIV.

— — d. d. Breslau den 29. July. Avertissement wegen des Ausweichens der ordinairen und Extra-Posten = = 100

No. LXV.

— — d. d. Breslau den 5. August. Rescript an beyde Königl. Schlesische Krieges- und Domainen-Cammern, betreffend die Ausschließung der Domainen-Pächter von den Erbpachtungen der Amts-Vorwerke und Pertinenzien = = = 101

No. LXVI.

der in diesem Bande enthaltenen Verordnungen, Edicte ꝛc.

No. LXVI.

1800. d. d. Breslau den 7. August. Rescript an den General-Fiskal Berger, wegen des Abschoß-Verhältnisses mit Mecklenburg Seite 102

No. LXVII.

— — d. d. Breslau und Glogau den 31. August. Circulare an sämmtl. Steuerräthe, wegen der Wahl der Geistlichen zu solchen Pfarrtheyen, wo die Magistrate das Jus Patronatus exerciren 103

No. LXVIII.

— — d. d. Berlin den 31. August. Gesetzliche Bestimmung, mittelst welcher die durch Verträge oder Gewohnheiten nach dem Julianischen Kalender angeordnete Hütungs- und Hebungs-Termine auf die Jahrestage des verbesserten und Gregorianischen Kalenders verlegt werden 104

No. LXIX.

— — d. d. Lissa den 31. August. Reglement für zwey Corrections-Häuser in Schlesien 106

No. LXX.

— — d. d. Brieg den 1. Septbr. Königl. Oberschlesische Oberamts-Regierungs-Currende, wegen öfterer Visitation der Untergerichte 120

No. LXXI.

— — d. d. Berlin den 5. Septbr. Vorschrift wegen Einrichtung des Juden-Wesens im Pilicaer und Siewierzschen Kreise 121

No. LXXII.

— — d. d. Breslau den 8. Septbr. Rescript an beyde schlesische Kriegs- und Domainen-Cammern, wegen des Eigenthums der wüsten, mit Landesherrlicher Genehmigung erbaueten Feldmarken. 162

No. LXXIII.

— — d. d. Brieg den 8. Septbr. Königl. Oberschlesische Oberamts-Currende, betreffend den Ersatz des inexigiblen oder verdorbenen Stempelpapiers 163

No. LXXIV.

— — d. d. Breslau den 10. Septbr. und Glogau den 20. Octbr. Circulare an sämmtl. Landräthe, ingl. m. m. an sämmtl. Steuerräthe, an das Officium Fisci, an die Juden-Commission zu Breslau ꝛc., wegen des Verbots, daß die Adlichen auf ihren Güthern sich keiner Juden bey ihren Oekonomien und Wirthschafts-Angelegenheiten bedienen sollen 164

Verzeichniß

No. LXXV.

1800. d. d. Berlin den 12. Septbr. Edict, das Verbot einiger fremden Manufactur-Waaren zur Consumtion im Lande und zum Eingang und Handel auf den Frankfurther Messen, auch den Intermediair-Handel mit fremden Manufacturwaaren, desgleichen das Transito-Verkehr mit denselben betreffend . . . Seite 165

No. LXXVI.

— — d. d. Breslau den 16. Septbr. Circulare an sämmtl. Steuerräthe Bresl. Cammer-Depart., wegen der den Accise- und Zoll-Beamten aus Policey-Processen gebührenden Denuncianten-Antheile 175

No. LXXVII.

— — d. d. Breslau den 16. Septbr. Königl. Oberamts-Regierungs-Currende, wegen der den Ober-Lotterie-Gerichten beygelegten Criminal-Jurisdiction auf alle und jede Lotterie-Contraventionen und Betrügereyen 176

No. LXXVIII.

— — d. d. Breslau den 22. Septbr. Königl. Cammer-Rescript an den Director der schlesischen Privat-Land-Feuer-Societät, Landrath von Seidl, Liegnitzer Kreises, wegen der Grundsätze bey Dismembration ablicher Güther 177

No. LXXIX.

— — d. d. Breslau und Glogau den 24. Septbr. Circulare an sämmtl. Steuerräthe, wegen der Schädlichkeit verschiedener Conditor-Waaren 178

No. LXXX.

— — d. d. Breslau und Glogau den 7. Octbr. Circulare an sämmtl. Landräthe, wegen Anmeldung der ablichen Güther-Käufe . 180

No. LXXXI.

— — d. d. Breslau den 24. und Glogau den 27. Octbr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen Wegschaffung der nicht concessionirten Kunst- und Marionetten-Spieler 181

No. LXXXII.

— — d. d. Brieg den 27. Octbr. Königl. Oberschlesische Oberamts-Currende, wegen schleuniger Anzeige eines jeden Inquisitions-Falles 182

No. LXXXIII.

No. LXXXIII.

1800. d. d. Breslau den 30. Octbr. Circulare an sämmtl. Steuerräthe Bresl. Cammer-Depart., wegen Bestellung der Geistlichen zu solchen Pfarrtheyen, wo die Magistrate das Jus Patronatus exerciren Seite 183

No. LXXXIV.

— — d. d. Breslau den 31. Octbr. Circulare an sämmtl. Domainen- und Forst-Aemter Bresl. Cammer-Depart., wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-Defraudationen 184

No. LXXXV.

— — d. d. Glogau den 11. und Breslau den 13. Novbr. Circulare an sämmtl. Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen der verlängerten Einlassung der russischen und ungarischen Tabacksblätter 185

No. LXXXVI.

— — d. d. Breslau den 14. Novbr. Königl. Cammer-Verordnung an die Landräthe der Neuschlesischen Kreise, ingl. an den Krieges- und Domainen-Rath v. Drake, wegen verlängerter Zollfreyheit von den in Neuschlesien eingehenden Feuerspritzen 186

No. LXXXVII.

— — d. d. Breslau und Glogau den 15. Novbr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, wegen der Woll-Exportation, des Hütens der Schaafe über der Gränze und der Verfügungen gegen die Verminderung des Schaafstandes 186

No. LXXXVIII.

— — d. d. Breslau den 18. Novbr. Circulare an sämmtl. Landräthe Bresl. Cammer-Depart., wegen Revision des aus Südpreußen eingehenden Viehes 187

No. LXXXIX.

— — d. d. Breslau den 21. Novbr. Ministerial-Rescript an Eine Hochlöbl. Breslausche Krieges- und Domainen-Cammer, betreffend die Instruction für die Schul-Direction 188

No. XC.

— — d. d. Glogau den 22. Novbr. und Breslau den 5. Decbr. Königl. Cammer-Verordnung an sämmtl. Königl. Domainen-Aemter-Pächter, wegen des Lohn-Zuschusses und Anschaffung der Lagerstätte für das Hofegesinde auf den Domainen-Aemtern 192

No. XCI.

— — d. d. Breslau und Glogau den 5. Decbr. Circulare 1) an sämmtl. Land-

Landräthe, 2) an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe, wegen der seit einiger Zeit aus dem Arreste entwichenen Verbrecher Seite 194

No. XCII.

1800. Extract aus der wegen des Canton-Wesens ergangenen Cabinets-Ordre, d. d. Berlin den 6. Decbr. 1800 = = 196

No. XCIII.

— — d. d. Breslau den 9. Decbr. Circulare an sämmtl. Landräthe, ingl. m. m. an sämmtl. Steuerräthe Bresl. Cammer-Depart., auch an das General-Vicariat-Amt und an die Decanos der übrigen Diöcesen, die Verbesserung des katholischen Schulwesens betreffend = = = = = 199

No. XCIV.

— — d. d. Breslau den 9. Decbr. Avertissement wegen des Transito-Handels = = = = = 201

No. XCV.

— — d. d. Berlin den 10. Decbr. Ausführliche Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten in den Königl. Preuß. Landen, wie sie sich bey der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren zu verhalten haben = = = = 203

No. XCVI.

— — d. d. Brieg den 19. und Breslau den 23. Decbr. Königl. Oberamts-Regierungs-Currende, betreffend die Aufnahme der Weiber und Töchter der Unterofficiers und Soldaten in die Gefängnisse des Civilstandes = = = = 207

No. XCVII.

1801. d. d. Breslau den 2. Januar. Avertissement wegen Einführung des Areometers in Neu-Schlesien = = = 211

No. XCVIII.

— — d. d. Breslau und Glogau den 15. Jan. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, betreffend die Brandtwein-Einfuhr in Schlesien zur Ersparung des Getr. des = = = 212

No. XCIX.

— — d. d. Glogau den 23. Jan. und Breslau den 17. Febr. Circulare an sämmtl. Landräthe, betreffend die Instandsetzung der Landstraßen, Aufrichtung der Wegweiser und Bezeichnung der Namen jeden Dorfes = = = = 213

No. C.

1801. d. d. Breslau den 27. Januar. Circulare an sämmtl. Land- und Wasserbau-Bediente, wegen der Heyraths-Gesuche der Civil-Officianten Seite 214

No. CI.

— — d. d. Breslau den 29. Jan. und Glogau den 4. März. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen des Verbots der Einfuhr fremder gefärbten, versilberten und vergoldeten Drechsler- und Conditor-Waaren 215

No. CII.

— — d. d. Breslau und Glogau den 2. Febr. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe, die Fabriquen-Tabellen betreffend 216

No. CIII.

— — d. d. Breslau und Glogau den 2. Febr. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe, betreffend das Verbot allgemeiner Illuminationen in den Städten 219

No. CIV.

— — d. d. Breslau den 9. Febr. Circulare an sämmtl. Steuerräthe Bresl. Cammer-Depart., die Censur der aufzuführenden Theaterstücke betreffend 219

No. CV.

— — d. d. Breslau den 14. Febr. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau, betreffend den nicht nothwendigen Beytritt der Magistratspersonen in die Wittwen-Verpflegungs-Anstalt 220

No. CVI.

— — d. d. Breslau und Glogau den 14. Febr. Circulare an sämmtl. Landräthe, betreffend die Einführung einer neuen Eidesformul bey der auszumittelnden Remission für die Damnificaten beym Viehsterben 221

No. CVII.

— — d. d. Glogau den 17. Febr. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe, wegen des von Sr. Königl. Majestät verfügten Beytritts aller Civil-Officianten zur Berlinschen allgemeinen Wittwen-Societät 223

No. CVIII.

— — d. d. Breslau und Glogau den 20. Febr. Circulare an sämmtl. Steuer-

Steuerräthe, betreffend die Untersuchung der von Bürgern begangenen Gesinde-Contraventionen Seite 226

No. CIX.

1801. d. d. Breslau und Glogau den 24. Febr. Circulare an sämmtl. Landräthe, wegen der ohne Erlaubnißschein nicht in Dienst zu nehmenden Weber-Burschen 227

No. CX.

— — d. d. Breslau den 24. Febr. Circulare an sämmtl. Steuerräthe und m. m. an den General-Fiskal Berger, wegen öfterer Visitation der öffentlichen Frohnvesten durch die Magistrate 228

No. CXI.

— — d. d. Breslau den 1. und Glogau den 17. März. Publicandum, das Getraide-Ausfuhr-Verbot betreffend 229

No. CXII.

— — d. d. Glogau den 3. und Breslau den 9. März. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, das Einfuhr-Verbot der Crefelder seidenen Tücher betreffend 230

No. CXIII.

— — d. d. Breslau den 6. März. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe Bresl. Cammer-Depart., wegen Verzollung des aus Gallizien eingehenden Schaafviehes 231

No. CXIV.

— — d. d. Breslau den 15. März. Circulare an sämmtl. Steuerräthe, wegen verbotener Ertheilung der Pässe von Magistraten an Bergleute 231

No. CXV.

— — d. d. Berlin den 17. März. Publicandum wegen des Eingangs der Westphälischen Fabrikwaaren in die Provinzen diesseits der Weser 232

No. CXVI.

— — d. d. Breslau den 17. und Glogau den 24. März. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, wegen Verhütung der vielen Kirchen-Räubereyen 239

No. CXVII.

— — d. d. Breslau den 27. März. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe und an den Magistrat zu Breslau, betreffend die Be-

Befreyung der Armen-Hospitäler von dem neuen Feuerungs-Impost = = = = = = Seite 240

No. CXVIII.

1801. d. d. Breslau und Glogau den 30. März. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, betreffend die Publication der Cabinets-Ordre vom 6. Decbr. 1800, wegen der Unsicherheits-Erklärung der Cantonisten = = = = = 241

No. CXIX.

— — d. d. Breslau den 31. März. Circulare an sämmtl. Domainen-Aemter, wegen Zuziehung der Gerichtsherren bey den Verhandlungen der Justitiarien = = = = = 242

No. CXX.

— — d. d. Breslau den 10. April. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe Bresl. Cammer-Departements, wegen des Landstrassenbaues = = = = = 243

No. CXXI.

— — d. d. Breslau und Glogau den 14. April. Circulare an sämmtl. Landräthe, wegen der Gesinde-Contraventionen = = = 246

No. CXXII.

— — d. d. Breslau und Glogau den 15. April. Circulare an sämmtl. Landräthe, wegen der einzusendenden Listen von den Söhnen der Privat-Forstbedienten = = = = = 247

No. CXXIII.

— — d. d. Brieg den 17. April und Breslau den 21. May. Königl. Oberschlesische Oberamts-Regierungs-Currende, wegen Zuziehung der Dominiorum bey dem Hypotheken-Deposital- und Vormundschafts-Wesen = = = = = 248

No. CXXIV.

— — d. d. Glogau den 24. April und Breslau den 20. Juny. Circulare an sämmtl. Landräthe, ingl. m. m. an sämmtl. Steuerräthe und an den General-Fiskal und Cammer-Fiskäle, wegen der beym Kiefernholz-Einschlagen zu extrahirenden Concessionen = 249

No. CXXV.

— — d. d. Breslau und Glogau den 27. April. Circulare an sämmtl. Steuerräthe, betreffend den Gebrauch des Stempelpapiers der Steuerräthe und die unmittelbare Correspondence der Magistrate mit den Cammern = = = = = 251

No. CXXVI.

1801. d. d. Breslau und Glogau den 27. April. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, wegen des Gebrauchs unschädlicher Farben bey Drechsler- und Conditor-Waaren . . Seite 253

No. CXXVII.

— — d. d. Breslau und Brieg den 1. May. Königl. Oberamts-Regierungs-Currende, wegen Bestrafung derjenigen, die Finanz- oder Policey-Bediente bestechen wollen . . . 255

No. CXXVIII.

— — d. d. Breslau den 5. May. Avertissement wegen der Kundschafteu des anzunehmenden Gesindes . . . 257

No. CXXIX.

— — d. d. Breslau den 6. und Glogau den 26. May. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, betreffend die Vorkehrungen zu besserer Prospicirung der Zuchthaus- und Creutzburger Armenhaus-Revenuen von den Käufen . . . 258

No. CXXX.

— — d. d. Breslau den 13. May. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe Bresl. Cammer-Depart., wegen der Dismembration und Spanndienst-Reluitionen . . . 259

No. CXXXI.

— — d. d. Breslau den 13. May. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe Bresl. Cammer-Depart., ingl. an den Magistrat zu Breslau, wegen des herumstreichenden Gesindels . . . 265

No. CXXXII.

— — d. d. Potsdam den 18. May. Schul-Reglement für die niedern katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz . . . 266

No. CXXXIII.

— — d. d. Brieg den 22. May. Königl. Oberamts-Regierungs-Currende, daß nur diejenigen Testamente, worinnen einer Kirche oder milden Stiftung etwas vermacht wird, von den Untergerichten an die Oberamts-Regierungen zur Einsicht eingereicht werden sollen 296

No. CXXXIV.

— — d. d. Breslau den 29. May und Glogau den 1. Juny. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen der Schiffahrt in den Strömen und Canälen außerhalb Schlesien . . . 297

No. CXXXV.

No. CXXXV.

1801. d. d. Breslau den 1. Juny. Prämien-Plan für das Jahr 1801. Seite 299

No. CXXXVI.

— — d. d. Breslau und Glogau den 18. Juny. Circulare an sämmtl. Landräthe, wegen Verpachtung der Dorf-Bäckereyen an die Landmüller 308

No. CXXXVII.

— — d. d. Breslau den 29. Juny. Circulare an sämmtl. Baubediente Bresl. Cammer-Depart., betreffend die Verdingung der Amts-Bauten an die Beamten 310

No. CXXXVIII.

— — d. d. Breslau und Glogau den 2. July. Circulare an sämmtl. Landräthe, betreffend die Irregularitäten bey den Fourage-Lieferungs-Ausschreibungen und Verdingungen 311

No. CXXXIX.

— — d. d. Charlottenburg den 2. July. Reglement für die Schuhmacher in Breslau 312

No. CXL.

— — d. d. Breslau und Glogau den 3. July. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, das Cursiren der Chirurgen auf der Breslauschen Anatomie betreffend 319

No. CXLI.

— — d. d. Glogau den 4. July und Breslau den 11. August. Circulare 1) an sämmtl. Land- und Steuerräthe, 2) an den Kriegs- und Steuerrath Berger, wegen der zur General-Invaliden-Casse einzusendenden Gelder 320

No. CXLII.

— — d. d. Breslau und Glogau den 8. July. Circulare an sämmtl. Landräthe, ingl. m. m. an sämmtl. Steuerräthe, den Breslauschen Magistrat, Accise-Directionen ꝛc., betreffend die zur Entdeckung der Baumdiebe und Beschädiger getroffenen Maßregeln, und deren Bestrafung 321

No. CXLIII.

— — d. d. Breslau den 10. July. Circulare an den Krieges- und Domainen-Rath v. Drake und die beyde Neuschlesische Landräthe, wegen Impostirung fremder Talglichte 323

No. CXLIV.

1801. d. d. Brieg den 10. July. Königl. Oberschlesische Oberamts-Currende, wegen der Mißbräuche bey der Porto-Freyheit Seite 324

No. CXLV.

— — d. d. Breslau den 11. July. Königl. Cammer-Verordnung an sämmtl. Forst-Aemter Bresl. Cammer-Depart., daß die Forstbedienten die Schonungs-Oerter nicht nach Willkühr mit Getraide besäen sollen 325

No. CXLVI.

— — d. d. Breslau den 18. July und Glogau den 1. August. Circulare an sämmtl. Landräthe, wegen sichererer Aufbewahrung der Asche zu Verhütung der Feuerschäden 326

No. CXLVII.

— — d. d. Breslau und Glogau den 20. July. Circulare an sämmtl. Steuerräthe, wegen Bekanntmachung der policeylichen Beschlagnehmungen und Vorladung der Interessenten 327

No. CXLVIII.

— — d. d. Breslau den 31. July. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen Bestrafung der Wiederholung ungegründeter Immediat-Beschwerden 328

No. CXLIX.

— — d. d. Breslau den 1. August. Studien- und Erziehungs-Plan für die Universität Breslau und die katholischen Gymnasien in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz 330

No. CL.

— — d. d. Breslau den 5. August. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe Bresl. Cammer-Depart., ingl. an den Magistrat zu Breslau und an den General-Fiskal Berger, wegen Aufhebung sämmtlicher Servis-Exemtionen städtischer Einwohner, desgleichen der Schützen-Könige 412

No. CLI.

— — d. d. Breslau und Glogau den 6. August. Circulare 1) an die Krieges- und Steuerräthe, 2) an sämmtl. Landräthe, betreffend die Executions-Gebühren der Policeybereuter und Landdragoner 413

No. CLII.

— — d. d. Breslau den 7. August. Königl. Bresl. Oberamts-Regierungs-Currende, wegen Dismembration adlicher Güther 415

No. CLIII.

1801. d. d. Brieg den 10. August und Breslau den 8. Septbr. Königl. Oberamts-Regierungs-Curre. de, wegen des bey Arresten gegen Fremde zu beobachtenden Verfahrens Seite 416

No. CLIV.

— — d. d. Breslau den 12. August und Glogau den 18. Octbr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, betreffend die landräthlichen Erlaubniß-Scheine für das in hiesiger Provinz in Dienst tretende ausländische Gesinde 419

No. CLV.

— — d. d. Breslau den 12. August. Circulare 1) an sämmtl. Steuerräthe, 2) an den Krieges- und Steuerrath Schüler, betreffend die Declaration des Circularis vom 8. August 1781. in Gesinde-Contraventions-Sachen 420

No. CLVI.

— — d. d. Breslau und Glogau den 17. August. Circulare an sämmtl. Steuerräthe, betreffend die Adhibirung des Stempelpapiers bey Pfandscheinen 421

No. CLVII.

— — d. d. Breslau den 20. August. Königl. Cammer-Rescript an das Fürstbischöffliche General-Vicariat-Amt, betreffend die bessere Bildung der jüngern katholischen Geistlichen zu Volkslehrern 422

No. CLVIII.

— — d. d. Breslau den 19. Septbr. Circulare 1) an sämmtl. Juden-Aemter, 2) an den Landrabbiner Lewin Saul Fränkel zu Breslau, wegen der Tax-Sätze bey jüdischen Copulationen, und Einziehung der Trauschein-Gebühren für die Rabbiner 424

No. CLIX.

— — d. d. Glogau den 21. und Breslau den 22. Septbr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, wegen verbotener Einfuhre des fremden lakirten Spielzeuges 425

No. CLX.

— — d. d. Breslau den 28. Septbr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe des Oberschlesischen Oberamts-Regierungs-Departements, wegen der Dismembrationen adlicher Güther 426

No. CLXI.

— — d. d. Berlin den 29. Septbr. Declaration der Verordnung vom 18. Septbr. 1799. wegen der jährlichen Populations-Listen ꝛc. 428

No. CLXII.

1801. d. d. Breslau und Glogau den 30. Septbr. Circulare an sämmtl. Landräthe, betreffend die Unsicherheits-Erklärung der desertirten und auf Pardon zurückkehrenden Cantonisten . . . Seite 439

No. CLXIII.

— — d. d. Breslau den 6. Octbr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe Bresl. Cammer-Depart., ingl. an den Magistrat zu Breslau, betreffend die Vorschriften, nach welchen künftig bey Aufnahme der Seelen-Register verfahren werden soll . . . 440

No. CLXIV.

— — d. d. Breslau und Glogau den 11. Octbr. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe, die für Verbrecher anzulegende Besserungs-Anstalten betreffend . . . 441

No. CLXV.

— — d. d. Brieg den 12. und Breslau den 16. Octbr. Königl. Oberamts-Regierungs-Currende, daß die Holz-Deputatisten statt des Holzes die Hälfte in Gelde oder in Torf annehmen sollen . . . 444

No. CLXVI.

— — d. d. Breslau den 15. Octbr. Circulare an sämmtl. Landräthe, ingl. m. m. an sämmtl. Steuerräthe, Mediat-Regierungen, den Magistrat zu Breslau, Königl. Domainen-Aemter ꝛc., wegen Bestrafung der Wiederholung ungegründeter Immediat-Beschwerden . . . 445

No. CLXVII.

— — d. d. Breslau den 16. Octbr. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe Bresl. Cammer-Depart., ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, betreffend die Stempelung des inländischen Brief-Tabacks . . . 446

No. CLXVIII.

— — d. d. Breslau den 16. Octbr. Circulare an sämmtl. Landräthe Bresl. Departements, daß Niemand ohne Possessionsschein des Landraths zur Gewinnung eines Grundstücks angenommen werden soll . . . 447

No. CLXIX.

— — d. d. Breslau den 17. Octbr. Königl. Cammer-Rescript an den General-Fiskal Berger, wegen der angestellten Richter der zweyten und dritten Instanz in Rechtsangelegenheiten Catholischer, geistlicher Jurisdiction . . . 448

No. CLXX.

No. CLXX.

1801. d. d. Breslau und Glogau den 17. Octbr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, den Mehlverkauf der Landmüller betreffend Seite 449

No. CLXXI.

— — d. d. Breslau den 19 Octbr. Circulare an sämmtl. Steuerräthe, wegen der schlechten Beschaffenheit der Gasthöfe in den Städten 451

No. CLXXII.

— — d. d. Breslau den 21. Octbr. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe Bresl. Cammer-Depart., betreffend die etatsmäßigen Ausgaben bey den Cämmereyen, worüber die Genehmigung nachzusuchen ist 452

No. CLXXIII.

— — d. d. Breslau den 21. Octbr. Circulare an den General-Fiskal Berger, die Oberschlesische Inquisitores publicos, und an den Steuerrath des VI. Departements ꝛc., wegen des neuen Associations-Plans der Oberschlesischen Guthsbesitzer zu Uebertragung der Inquisitions-Kosten auf 6 Jahre 453

No. CLXXIV.

— — d. d. Breslau den 24. Octbr. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe Bresl. Cammer-Depart., wegen der Bau-Beneficien-Gesuche 463

No. CLXXV.

— — d. d. Glogau den 26. Octbr, und Breslau den 5. Novbr. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe, ing. m. u. an den Magistrat zu Breslau, wegen des verbotenen Eingangs aller beschlagenen lakirten Rohrstöcke und Badinen 464

No. CLXXVI.

— — d. d. Breslau den 26. Octbr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, betreffend das der Haupt-Invaliden-Casse zu Breslau zukommende confiscirte Deserteurs-Vermögen 465

No. CLXXVII.

— — d. d. Breslau und Glogau den 28. Octbr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, betreffend die von Sr. Königl. Majestät befohlne Untersuchung der zu Invaliden-Beneficiis notirten Leute bey den jährlichen Canton-Revisionen 466

No. CLXXVIII.

No. CLXXVIII.

1801. d. d. Glogau den 30. Octbr. und Breslau den 27. Novbr. Avertissement wegen Einhebung der Handlungs-Accise von den in andere Provinzen aus Schlesien verkauft werdenden Holzkohlen Seite 468

No. CLXXIX.

— — d. d. Breslau und Glogau den 31. Octbr. Circulare 1) an sämmtl. Land- und Steuerräthe, 2) an die Land- und Steuerräthe Glogauschen Cammer-Departements, die Erneuerung der Auswanderungs-Verbote betreffend " " " 469

No. CLXXX.

— — d. d. Breslau den 1. Novbr. Allgemeine Anweisung zur pflichtmäßigen Lehrart in den niedern Stadt- und Landschulen " 472

No. CLXXXI.

— — d. d. Brieg den 2. Novbr. Königl. Oberamts-Regierungs-Currende, wegen Publication der die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt betreffenden Gesetze an die unverheirathete Jüdinnen " " " " " 489

No. CLXXXII.

— — d. d. Breslau den 12. Novbr. Königl. Cammer-Rescript an Ein Königl. Wohllöbl. Ober-Bergamt zu Breslau, die Verpflichtung der mit Stellen angesessenen Bergleute zur Leistung der Gemeindienste ꝛc. betreffend " " " " 490

No. CLXXXIII.

— — d. d. Breslau und Glogau den 12. Novbr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, wegen Remuneration der katholischen Schul-Inspectoren " " " " 492

No. CLXXXIV.

— — d. d. Glogau den 13. und Breslau den 24. Novbr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, wegen der verlängerten Erlaubniß zur Einfuhre fremden Brandtweins " " 493

No. CLXXXV.

— — d. d. Breslau den 14. Novbr. Circulare an die Krieges- und Steuerräthe des 1ten, 2ten, 4ten, 6ten und 7ten Departements, und an sämmtliche altschlesische Juden-Aeltester, betreffend die eingerissenen Mängel bey der jährlichen Classification der Juden, und deren Abhelfung " " " " 493

No. CLXXXVI.

No. CLXXXVI.

1801. d. d. Breslau und Glogau den 16. Novbr. Publicandum wegen der einstweilen wieder aufgehobenen strengern Anordnungen des Circularis vom 25. April 1800. des Getreide- und Mehl-Verkehr betreffend " " " " " Seite 500

No. CLXXXVII.

— — d. d. Breslau den 18. Novbr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, Bresl. Cammer-Depart., wegen besserer Befolgung der Vorschriften zu Verhütung der Feuerschäden und Visitation der Feuer-Lösch-Instrumente " " 503

No. CLXXXVIII.

— — d. d. Breslau den 18. Novbr. 1801. und Glogau den 7. Jan. 1802. Circulare an sämmtliche Landräthe, die Instandhaltung der Kreis-Registraturen betreffend " " " 504

No. CLXXXIX.

— — d. d. Breslau und Glogau den 20. Novbr. Circulare an die Land- und Steuerräthe, deren Kreise und Städte an der Oder gelegen, wegen Herabsetzung der Bonification auf neuerbaute Oderkähne " " " " " 505

No. CXC.

— — d. d. Berlin den 21. Novbr. Declaration wegen des zu beobachtenden Verfahrens, wenn ein Soldat oder Cantonist zur Uebernehmung einer bäuerlichen oder städtischen Nahrung den Abschied erhält " " " " " " 507

No. CXCI.

— — d. d. Berlin den 22. Novbr. Rescript wegen der nähern Bestimmung der Taxa stolae für die Berg- und Hüttenleute des Herzogthums Schlesien " " " " 509

No. CXCII.

— — d. d. Breslau den 24. Novbr. Circulare an sämmtl. Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen fernerer Einlassung der ungarischen und russischen Tabacksblätter " 511

No. CXCIII.

— — d. d. Glogau den 24. und Breslau den 27. Novbr. Circulare

an sämmtl. Steuerräthe und m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen der Reimportation der auf auswärtigen Messen unverkauften inländischen Fabriken-Waaren = = Seite 512

No. CXCIV.

1801. d. d. Breslau und Glogau den 28. Novbr. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe und m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen verbotener Einfuhre des fremden Vitriols = 515

No. CXCV.

— — d. d. Breslau und Glogau den 3. Decbr. Circulare an sämmtl. Bau-Inspectores, wegen der von den Domainen-Beamten zu den Amts-Bauten zu liefernden Ziegeln und Kalkes = 516

No. CXCVI.

— — d. d. Breslau den 4. Decbr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe und Mediat-Regierungen Bresl. Cammer-Depart., daß alle Königlichen Gefälle unmittelbar an die Cassen eingesandt, und auch keine Berichte und Vorstellungen an die ꝛc. Königl. Cammer, ohne mit H. S. bezeichnet oder unfrankirt, abgesandt werden sollen = = = = = 517

No. CXCVII.

— — d. d. Breslau den 9. und Glogau den 14. Decbr. Circulare an sämmtl. Kriegs- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, betreffend das fernere Verbot der Einfuhre ausländischer seidener und baumwollener Waaren auf die Frankfurther Messe = = = = = 519

No. CXCVIII.

— — d. d. Breslau und Glogau den 10. Decbr. Circulare an sämmtl. Landräthe, wegen der bey der Haupt-Brennholz-Administration als Steuerleute oder Schiffsknechte sich engagirenden Cantonisten 520

No. CXCIX.

— — d. d. Breslau den 11. Decbr. Circulare an sämmtl. Steuerräthe, betreffend die Porto-Freyheit für die Strafgefälle in Landes-Policey-Contraventions-Sachen = = 521

No. CC.

1801. d. d. Glogau den 14. und Breslau den 15. Decbr. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen Erhöhung des Ausfuhrzolles von den roh ausgehenden schlesischen Tuchen, und Herabsetzung des Einfuhrzolles auf südpreußische nach Schlesien eingehende Tuche Seite 522

No. CCI.

— — d. d. Breslau den 18. Decbr. Circulare an sämmtl. Kriegs- und Steuerräthe, wegen mehrerer Verfestigung der Inquisitoriats- und anderer Frohnvesten 523

No. CCII.

— — d. d. Breslau den 19. Decbr. Circulare an sämmtl. Juden-Aemter, betreffend die Gebühren bey jüdischen Copulationen 524

No. CCIII.

— — d. d. Glogau den 21. und Breslau den 26. Decbr. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, betreffend das Einfuhr-Verbot fremder Kämme 526

No. CCIV.

— — d. d. Breslau den 22. Decbr. 1801. und Glogau den 11. Jan. 1802. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den General-Fiskal, das Collegium medicum, und an den Magistrat zu Breslau, wegen der den Aerzten und Chirurgen für Besichtigung jüdischer Leichen, welche vor der gesetzten Zeit beerdigt werden sollen, zuzubilligenden Remunerations-Sätze 526

No. CCV.

— — d. d. Breslau und Glogau den 26. Decbr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen des Vermögens ausgetretener Cantonisten 527

No. CCVI.

— — d. d. Breslau den 27. Decbr. Königl. Cammer-Verordnung an die Haupt-Mannfactur-Casse, wegen des Verbots für die Cassen-

Cassen-Rendanten, sich mit Unterhändlern in Darlehns-Geschäften einzulassen ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ Seite 528

No. CCVII.

1801. d. d. Breslau und Glogau den 28. Decbr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, den Breslauschen Magistrat, den General-Fiskal, Ober-Consistoria, Bischöfl. General-Vicariat-Amt und die Decanos, wegen des zu unterlassenden öffentlichen Ausstellens der Leichen ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ 530

Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthume Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz-Polizey-Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Verordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte ꝛc.

vom 1sten Januar bis Ende des Jahres 1800.

Bayerische Staatsbibliothek

No. I.

d. d. Breslau den 8. Januar 1800.

Königl. ꝛc. Cammer-Verordnung wegen Einrichtung der katholischen geistlichen Instanzien.

An den Generalfiscal Berger.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Das Departement der auswärtigen Affairen und Unser Großkanzler v. Goldbeck haben abschriftlich beyliegendes Rescript an den Fürst-Bischof zu Breslau, wegen Einrichtung der geistlichen Instanzien und Bestallung der Synodalrichter erlassen, welches Wir Euch zur Nachricht communiciren. Sind ꝛc.

Abschrift.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. Unsere Freundschaft, Königl. Gnade, und guten Willen zuvor! Hochwürdiger, besonders lieber Freund und lieber Getreuer. Nach Unserer steten Fürsorge für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen catholischer Religion, haben Wir Vorschläge, sowohl wegen Anordnung eines Appellationsgerichts in Sachen geistlicher Gerichtsbarkeit Euer Liebden Diöces, in sofern diese in Unsern Staaten ist, als wegen Anordnung von Prosynodalrichtern für eben diesen Diöcesanantheil von Euer Liebden verlangt und erhalten, und genehmigen hierdurch folgendes Personale des Appellationsgerichts, nämlich:

1) als Präsidenten den Dohmherrn v. Frankenberg,
2) und 3) die geistlichen Räthe, Canonicus Lindner und Beneficiat Sobriech;

4) als weltlichen Rath den Justizcommissarium Schramm;
5) als Secretarium cum voto den Canonicus Schöpe.

Euer Liebden haben demnach dieses Gericht sofort in Thätigkeit zu setzen, und versteht es sich von selbst, daß dasselbe den Versto wider Unsere Landesgesetze, oder wider Unsere allgemeine Gerichtsordnung zu vermeiden hat.

Eben dieses und die vorschriftsmäßige Besetzung erwarten Wir in Ansehung Euer Liebden Officialats.

Wir genehmigen ferner die von Euer Liebden vorgeschlagenen Prosynodalrichter zur ersten Instanz, nämlich:

1) folgende geistliche,
   a) den Prälaten Fromm,
   b) den Erzpriester zu Sct. Nicolai zu Breslau,
   c) den Canonicus Seydel zu Neiße.
2) folgende weltliche:
   a) den Justizcommissarium Schaffer,
   b) den Justizcommissarium Beyer,
   c) den Justizcommissarium Cogho.

Wir wiederholen auch hier die so eben wegen den beyden ersten Instanzen gemachte Bemerkung wegen ordnungsmäßiger Procedur. Bey der jetzigen Vacanz des römischen Stuhls hat nun zwar die päbstliche Genehmigung der obigen geistlichen Prosynodalrichter noch nicht bewirkt werden können. Damit aber Unsere getreue Unterthanen catholischer Religion hierunter nicht leiden mögen: so wollen Wir aus landesväterlicher Liebe und Fürsorge für dieselben Euer Liebden hiermit gesinnen, vermöge Ihres Amts die besagten Prosynodalrichter sogleich in Thätigkeit zu setzen. Wenn demnächst der päbstliche Stuhl wieder besetzt, und solches von Uns Euer Liebden bekannt gemacht seyn wird: so werden Wir mit eben jener landesväterlichen Fürsorge Uns wirksam dahin verwenden, daß die päbstliche Genehmigung nachgebracht werde. Außer Unserm Lande darf schlechterdings keine einzige Sache entschieden werden.

Zu Euer Liebden rühmlichen Gesinnung vertrauen Wir, daß Sie bestens und treulichst dahin mitwirken werden, daß diese Unsere landesväterliche

In-

Intention, so wie gegenwärtiges Rescript sie enthält, in vollem Umfange erreicht werde.

Wir verbleiben Euer Liebden mit Königl. Gnade und Freundschaft wohl beygethan.

Gegeben Berlin, den 15ten Februar 1799.

Auf Specialbefehl.

Goldbeck. Alvensleben.

An den Fürstbischof von Breslau.

No. II.

d. d. Breslau den 10ten Januar 1800.

Circulare

wegen Abschaffung der zeither üblich gewesenen Bestrafung mit dem sogenannten eisernen Prügel.

An sämmtliche Landräthe, Bresl. Cammer-Departements, ingleichen mut. mut. an den Generalfiscal Berger.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist Uns angezeigt worden, daß auf dem platten Lande in einigen Gegenden noch die Bestrafung mit dem sogenannten eisernen Prügel statt finde. In dem Circulare vom 9ten Juny 1755 ist eigentlich nur ausdrücklich die Strafe mit dem spanischen Mantel und polnischen Bocke verboten, und daher der eiserne Prügel hin und wieder noch für erlaubt gehalten worden.

Da aber die Verordnung vom 18ten July 1799 die Bestrafung des Gesindes, worüber den Dominiis doch ex duplici fundamento, nämlich ex jure herili et dominicali ein Strafrecht zustehet, blos auf Peitschen- und Stockstrafe einschränket: so werden um so mehr polizeyliche Excesse anderer Dorf-Einsassen, die nicht zum Gesinde gehören, auch nach der gesetzlichen Analogie des 50, 51 und 52sten §. der Verordnung vom 18ten July

1799 ebenfalls zu bestrafen, und dem zufolge auch der eiserne Prügel überall, wo er noch statt findet, ganz abzuschaffen seyn, als welches Ihr mittelst Circulare in dem Creise Eurer Inspection bekannt zu machen habt. Sind ꝛc.

No. III.

d. d. Breslau den 10ten, und Glogau den 27. Januar 1800.

Circulare

wegen der Einfuhr der Bleich- und anderer Böttchergefäße von Lerchenbaumholz.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die unterm 23sten Novbr. 1796 auf 3 Jahre frey gegebene Einfuhr der Bleich- und anderer Böttchergefäße von Lerchenbaumholz ist zwar mit ult. Novbr. a. pr. zu Ende gegangen, inzwischen finden Wir es nöthig, die freye Einfuhr derselben noch auf längere Zeit zu gestatten, da ohngeachtet der stark betriebenen Anpflanzung des Lerchenbaumholzes doch lange noch nicht solche Stämme in hinlänglicher Quantität vorhanden sind, aus welchen dergleichen Gefäße gefertigt werden können. In Verfolg des Circularis vom 23. November 1796 habt Ihr daher solches in Eurem Creise (in den Städten Eures Departements) gehörig publiciren zu lassen. Sind ꝛc.

P. M. Auch an die Accise-Directiones zu Breslau und Neiße ist hiernach das Nöthige erlassen worden.

No. IV.

No. IV.

d. d. Breslau den 25. Januar 1800.

Circulare
wegen Reluition der Spanndienste.

An sämmtliche Schlesische Landräthe, exclusive Neu-Schlesien.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es kommen aus manchen Schlesischen Creisen Nachrichten ein, daß die Verordnung vom 14ten August v. J. wegen Reluition der Spanndienste gänzlich mißverstanden wird. Manche Herrschaften glauben darin einen Befehl zu finden, die Spanndienste ihrer Bauern in einen Geld- oder Getraidedienst zu verwandeln, und stellen sich gar vor, daß eine landesherrliche Commission herum reisen werde, um dieses zu reguliren. Die Unterthanen wähnen nun ein Recht zu haben, eine solche Reluition zu fordern; sie glauben, die Herrschaften müßten, auch wenn sie nicht wollen, oder Localumstände es nicht verstatten, doch für jeden Preis sich eine solche Reluition gegen Zins gefallen lassen. An einigen Orten sollen die Unterthanen sogar aus diesem Grunde die Naturaldienste verweigert haben. Allein dieser Irrthum ist der Absicht Sr. Majestät und dem klaren wörtlichen Sinne der Verordnung vom 14ten August v. J. entgegen. Es soll bey dieser Sache kein Zwang auf irgend einer Seite statt finden, den Herrschaften ist nicht die Pflicht auferlegt, Zins statt Naturaldienste anzunehmen, noch haben die Unterthanen das Recht, dieses zu verlangen: alles ist der gütlichen Uebereinkunft beyder Theile anheim gestellt. Dieses Abkommen ist in der Verordnung gar nicht befohlen, sondern nur empfohlen worden; jedoch sind die Landescollegia von Sr. Majestät angewiesen, die Reluition, wenn die Partheyen sich darüber geeinigt haben, zu begünstigen, und alle Hindernisse, die nach dem Edicte vom 11ten März 1787 entgegen standen, zu beheben. Die Unterthanen handeln also pflichtwidrig, und werden straffällig, wenn sie auf Schließung eines solchen Abkommens zu dringen sich unterstehen, oder gar aus diesem Grunde die Naturaldienste verweigern, in welchem letztern Falle

sie sich der Strafe der Widersetzlichkeit schuldig machen. Sie müssen, wenn sie eine Spanndienst-Reluition wünschen, ihrer Herrschaft diesen Wunsch mit Bescheidenheit vortragen, billige Anträge in Absicht des Zinses machen, und deren Entschließung ruhig abwarten, keineswegs aber durch Trutz und Weigerung erzwingen wollen.

Wenn die Herrschaft sich überhaupt nicht darauf einlassen will, oder wenn sie die Anträge nicht annehmlich findet: so müssen sich die Unterthanen dabey beruhigen, und ihre Dienste nach wie vor leisten; denn sie werden selbst fühlen, daß sie nach der Beschaffenheit ihrer Stellen zu Naturaldiensten schuldig sind.

Ihr habt Vorstehendes sämmtlichen Creisinsassen umständlich und deutlich bekannt zu machen, dafür zu sorgen, daß es zur Wissenschaft der Herrschaften sowohl, als Unterthanen komme, und bey vorkommenden Fällen mündlich jeden Zweifel gegen die Auslegung der Verordnung vom 14. Aug. v. J. zu beheben. Sind ꝛc.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Specialbefehl.

Graf v. Hoym.

No. V.

d. d. Glogau den 27. Januar, und Breslau den 5. März 1800.

Circulare,

betreffend die im Lande fabricirte schlechte Kammen und Blätter für die Tuchmacher.

An sämmtliche Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die Klagen der Tuchfabrikanten, selbst in den vorzüglichsten Manufacturstädten, über die lüderliche Arbeit und schlechte Materialien der von den Schlesischen Kammsetzern geliefert werdenden Kammen, häufen sich

von

von Tage zu Tage, welches Uns veranlaßt, Euch hiermit aufzugeben, in den Städten Eures Departements, woselbst Kammsetzer wohnen, letzteren durch die Magistrate zu Gemüthe zu führen, daß, wenn sie sich nicht mehr, als bisher, befleißigen werden, taugliche Instrumente zu liefern, sie sich selbst den größten Verlust in ihrer Nahrung zuziehen würden, indem alsdann die schlesischen Fabrikanten allerdings gezwungen wären, sich selbst ins Ausland zu wenden. Ihr habt ihnen hierbey eröffnen zu lassen, daß Wir nicht nur dieß nicht im mindesten hindern, vielmehr die Einfuhr fremder Kammen aufs möglichste erleichtern werden.

Uebrigens habt Ihr sämmtlichen Tuchmachern diese Verfügung bekannt machen, und sie anweisen zu lassen, wenn sie untaugliche Kammel und Zeesekammen, Strobbeln, Streichen ꝛc. von schlesischen Kammsetzern erhielten, solche sofort an die Magistrate jedes Orts einzuliefern, welche Ihr sodann zu instruiren habt, dergleichen lüderliche Werkzeuge an die Ortsobrigkeit des Kammensetzers auf des letztern Kosten einzusenden, und auf die Erstattung des erhaltenen Preises zu dringen. Damit indeß kein Kammensetzer den Vorwand brauchen kann, daß ein fremdes schlechtes Instrument, statt des seinigen bessern, untergeschoben worden, befehlen Wir Euch hiermit ausdrücklich, daß jeder Kammsetzer gehalten seyn soll, auf dem Rücken des Kammels oder der Streichen seinen Namen oder Siegel deutlich einzubrennen, bey Strafe von 2 Gr. für jedes nicht bezeichnete Instrument.

Da übrigens auch die Blattbinder häufig das elendeste Gemächte von Riethen verkaufen, die nicht nur aus untauglichem Rohre gearbeitet sind, sondern auch nicht die vorschriftsmäßigen Gänge enthalten, außerdem auch noch Lücken haben und durchbrochen sind: so sollen auch diese, wie die schlechten Kammeninstrumente, durch die Magistrate zurückgeschickt, und die Blattbinder zur Restitution des Werthes angehalten, letztere auch verpflichtet werden, jedes Rieth ebenfalls mit ihrem Namen oder Siegel deutlich zu bezeichnen, bey Strafe von 2 Gr. für jedes nicht bezeichnete Rieth, wornach selbige zu warnen, die Tuchmacher und Schauämter aber zu informiren sind. Sind ꝛc.

No. VI.

d. d. Breslau den 6ten Februar 1800.

Circulare
die Prüfung der Viehschneider betreffend.

1) An sämmtliche Creis- und Stadtphysicos Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nach dem Circulare vom 22. Decbr. 1798 ist befunden worden, daß die Viehschneider künftig einer Prüfung unterworfen seyn sollen. Diese Prüfung ist nun dergestalt festgesetzt worden, daß solche der jedesmalige Stadt- oder Creisphysicus vornehmen, und vom Ausfall derselben, nebst der Einsendung des Protocolls, das die Fragen des Examinators, und die Antworten des Candidaten enthalten muß, an das hiesige Collegium medicum berichten, und von diesem die Approbation extrahiren soll. Dem Creisphysicus N. N. wird dieß hiermit zur Nachricht und zum genauesten Nachverhalt mit dem Bedeuten bekannt gemacht, daß es einer Vereidung der Viehschneider nicht bedarf, sondern, daß deren Stipulation über die Erfüllung ihrer Pflicht hinlänglich ist, und daß er übrigens für die Prüfung 1 Thlr. Gebühren liquidiren kann. Hat nun ein Viehschneider seine Prüfung überstanden, und ist das dießfällige Approbatorium von dem hiesigen Collegio medico erfolgt: so hat ihn alsdann der Creisphysicus N. N. zur Extrahirung der Concession an den Landrath zu weisen. Sind ꝛc.

2) An das Collegium medicum zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Unsere hiesige Krieges- und Domainen-Cammer hat sich auf die unterm 1sten April v. J. wegen der zu prüfenden Viehschneider von Euch gemachte Anfragen, auf welche Ihr unterm 15ten v. M. Bescheid urgirt, mit Unserer Krieges- und Domainen-Cammer zu Glogau in Correspondence gesetzt, vor-

vorzüglich um zu vernehmen, worüber sich das dortige Collegium medicum in dieser Angelegenheit bereits mit Euch geeiniget hat. Aus der Beylage des Rückschreibens der letztern erhellet nun, daß das Collegium medicum daselbst

1) es zwar für hinlänglich halte, wenn der Viehschneider durch den Creis- oder Stadtphysicus geprüft wird;

daß hingegen

2) dieser vom Ausfalle der Prüfung mit Einsendung des Protocolls, das die Fragen des Examinators und die Antworten des Candidaten enthalten muß, an das Collegium medicum jeden Orts berichten, und von diesem die Approbation extrahiren soll.

Daß es ferner

3) einer Vereidung der Viehschneider nicht bedarf, sondern eine Stipulation über die Erfüllung ihrer Pflicht genügen kann,

und daß endlich

4) der Creis- und Stadtphysicus sich für das Examen mit 1 Thlr., Ihr aber für die Approbation mit 16 Gr. zu begnügen haben werdet.

Alle diese Anträge des Collegii medici zu Glogau haben nun sowohl Unserer dortigen als Unserer hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer Beystimmung erhalten; sie beantworten auch alle Fragen, die ihr deshalb gemacht. Wir fügen Euch solche daher zur Nachricht und zum Nachverhalt zu wissen, und haben auch sämmtliche Creis- und Stadtphysicos darnach instruirt, da die Land- und Steuerräthe Unsers hiesigen Departements bereits durch das Circulare, d. d. Glogau den 24. November, und Breslau den 22. Decbr. 1798, angewiesen worden, für keinen Viehschneider die Concession bey Uns eher zu extrahiren, als bis er sich durch Euer Approbatorium über seine Fähigkeit ausgewiesen hat. Sind ꝛc.

P. M. Unterm 17. Juny 1799 ist ein ähnliches Circulare im Glogauschen Cammer-Departement erlassen worden.

No. VII.

d. d. Breslau den 10ten, und Glogau den 13. Februar 1800.

Königl. Cammer-Reſcript wegen Einführung der Pharmacopoea borussica vom 12ten Auguſt 1799 in Schleſien.

An das Collegium medicum et sanitatis.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Unſer Ober-Collegium medicum et sanitatis zu Berlin hat auf den Antrag ſeines Chefs ein neues Apothekerbuch für Unſere Staaten ausgearbeitet und herausgegeben. Dieß war um ſo nöthiger, und das Bedürfniß deſſelben um ſo dringender, als die Pharmacie in neuern Zeiten eine ganz veränderte und verbeſſerte Geſtalt gewonnen, und das Diſpenſatorium, welches bisher den Apothekern in Unſern Staaten zur Norm gedient hatte, mancher weſentlichen Verbeſſerung bedurfte. Die nunmehr erſchienene Pharmacopoea Borussica iſt von der Beſchaffenheit, daß ſie nicht nur in wiſſenſchaftlicher Hinſicht vor allen übrigen den Vorzug verdient, ſondern daß auch durch die Verminderung der von den Apothekern vorräthig zu haltenden Mittel, und durch die Vereinfachung der darin enthaltenen Arzney-Vorſchriften, die Apotheker in Rückſicht des auf ihre Officinen zu verwendenden unvermeidlichen Koſten-Aufwands ſehr ſoulagirt werden. Wir haben in dieſem Betrachte deren Einführung auch in Schleſien, ſo wie ſie in Unſern übrigen Staaten geſchehen iſt, beſchloſſen.

Wir laſſen Euch daher davon anbey — Exemplare mit dem Befehle zufertigen, 2 Exemplare zu Euren Acten zu nehmen, und die übrigen — dergeſtalt unentgeldlich zu vertheilen, daß außer den 34 Creisphyſicis, auch jeder Stadtphyſicus, der nicht zugleich Creisphyſicus iſt, ein Exemplar gratis erhält, jedes Membrum Eures Collegii, excl. des Directoris und Syndici ein ſolches bekommt, und die ſodann noch übrigen Exemplare den Apothekern in den kleinen Städten unentgeldlich durch die Adjunctos zugefertigt werden, wogegen

wogegen die Apotheker in den namhaftern großen Städten sich das diesfällige Exemplar gegen Bezahlung anzuschaffen haben, auch ein gleiches von den übrigen Aerzten geschehen muß. Sind ꝛc.

No. VIII.

d. d. Glogau den 11. Februar, und Breslau den 3. März 1800.

Circulare

wegen der Censur der aus dem Auslande eingehenden verdächtigen Schriften.

An sämmtliche Steuerräthe, und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr habt den Buchhändlern und Entrepreneurs von Lesegesellschaften eröffnen zu lassen, daß jeder von ihnen, in so weit die Mittheilung eines im Auslande gedruckten und ihnen zum Debit zugesandten Buches in irgend einer Beziehung bedenklich scheinen könnte, solches vor dem Debit, oder vor der Ausleihung, der Censur-Behörde des Orts (der hiesigen Censur-Behörde) zur Prüfung des Inhalts, bey Vermeidung des Nachtheils zu präsentiren schuldig sey, daß die unterlassene Beobachtung dieser Vorsichts-Maßregel an den Contravenienten mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 Rthlrn. geahndet werden wird, wenn der Inhalt eines solchen Buchs hernach anstößig befunden werden sollte. Sind ꝛc.

No. IX.

d. d. Glogau den 14ten, und Breslau den 20. Februar 1800.

Publicandum

wegen des Verbots der fremden seidenen und baumwollenen Waaren.

Da die einländische Baumwollen- und Seiden-Fabrication gegenwärtig zu einer solchen Vollkommenheit gediehen ist, daß alle Waaren dieser Art in der gehörigen Güte und zu billigen Preisen hinreichend verfertigt werden können: so haben Se. Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, aus landesväterlicher Fürsorge zum Besten der inländischen Industrie, mittelst Cabinets-Ordre vom 5ten d. M. zu befehlen geruhet, daß lediglich nur solche feine weiße baumwollene Zeuge, sowohl glatte als brochirte, wovon die Quadrat-Elle ein Loth und weniger wieget, desgleichen diejenigen feinen weißen gestickten baumwollenen Zeuge, wovon das Gewicht der Quadrat-Elle nicht über 1¾ Loth beträgt, fernerhin aus der Fremde eingelassen werden, dagegen aber der Eingang aller übrigen Gattungen fremder baumwollener Waaren, desgleichen aller Sorten seidener und halbseidener Waaren, mit Inbegriff der seidenen und halbseidenen Strümpfe, Handschuhe und Bänder aller Art zum Verbrauch im Lande in sämmtlichen Provinzen diesseits der Weser, mit Einschluß der Provinzen Schlesien und Neu-Schlesien, Ost-, West-, Neuost- und Süd-Preußen, bis auf nachstehende Ausnahme, auch da, wo eine und die andere Gattung bisher noch erlaubt gewesen ist, vom Tage der Publication dieser Verordnung an gänzlich verboten seyn soll: jedoch bleibt es wegen der westphälischen und fränkischen Waaren bey bisheriger Verfassung, bis etwas Näheres regulirt worden. Um auch den bisherigen unrichtigen Werthangaben, in Absicht der zum Eingang erlaubt bleibenden fremden baumwollenen Waaren, zu steuern und zu verhüten, daß keine andere als dergleichen feine Zeuge eingebracht werden mögen, soll der Werth einer Elle glattes und brochirtes Zeug nie unter zwey Thaler, der Werth einer Elle gesticktes Zeug nicht unter drey Thaler, und von denen Waaren, die einen höhern Werth haben, dieser höhere Werth als Norm der Versteuerung angenommen, und da-

von vom Tage der Publication an, eine Abgabe von 20 p. C. erhoben werden. Für die Provinzen Süd- und Neu-Ost-Preußen, auch Neu-Schlesien aber bleibt der Eingang fremder baumwollener Strümpfe, Mützen und Handschuhe, gegen eine Abgabe von 20 p. C. des richtigen Werths einstweilen und so lange annoch erlaubt, bis ein anderes verfügt werden wird. Dem commercirenden Publico und jedermänniglich wird solches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Vorstehendes Publicandum, welches für die übrigen Königl. Preuß. Provinzen durch das Königl. General-Directorium bekannt gemacht worden ist, soll auf Allerhöchsten Befehl auch in Schlesien Anwendung finden, und ist daher solches auf Anweisung der hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer zur Nachricht und Achtung den öffentlichen Blättern inserirt worden.

P. M. Dieses Publicandum ist auch den Steuerräthen per Circulare von eben dem Dato bekannt gemacht worden.

No. X.

d. d. Glogau den 17ten, und Breslau den 24sten Februar 1800.

Circulare
die Brodt-Verpflegung des Militaris betreffend.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da zu resolviren befunden worden, daß des Behufs der neuen Militär-Brodt-Verpflegung nach den Garnisons-Städten eingehende Getraide von allen Abgaben an Accise befreyet seyn soll: so habt Ihr sämmtliche Dominia Eures Creises anzuweisen, daß sie den Ablieferern des Getraides jedesmal ein herrschaftliches Atteſt des Inhalts mitgeben lassen:

Daß der Roggen, Behufs der Brodt-Verpflegung des Militaris, abgeliefert werde,

gegen Atteſte also zur Accise-Freylassung des Roggens und des Mehls die Accise-Aemter angewiesen worden. Sind ꝛc.

No. XI.

d. d. Breslau den 18. Februar, und Glogau den 7. April 1800.

Circulare
wegen Vereidung der Officianten.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau, die Servis-Commission, Juden-Commission, Königl. Domainen-Aemter.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Durch die Verordnung vom 26sten October v. J., welche Wir durch Unsere Justiz-Behörden haben publiciren lassen, sind Unsere Allerhöchste Vorschriften wegen zweckmäßigerer Einrichtung der Eidesleistungen emanirt. Wir lassen Euch in deren Verfolg, und vorzüglich in Gemäßheit der aus der Beylage zu entnehmenden §§. 1 bis 6 incl., das Formular sub Nro. 1, die Vorhaltung bey Dienst-Eiden betreffend, beyliegend zufertigen, und da in Absicht der Finanz- und Policey-Officianten eine besondere Anweisung unterm 17ten Decbr. v. J. erfolgt ist: so erhaltet Ihr solche in der Anlage, mit dem Allergnädigsten Befehl, Euch nach deren Inhalt genau zu achten. Ihr werdet daher auch von Unserer ꝛc. Cammer, sobald Euch der Auftrag zur Vereidung eines dergleichen Officianten geschieht, zwey Exemplare des neuen Eides-Formulars zugefertigt erhalten, damit Ihr nach geschehener Vereidung oder Hinweisung auf den bereits geleisteten Eid ein Exemplar, mit Eurem diesfälligen Atteſt versehen, dem Officianten zustellet, und das andere nach geschehener Unterschrift der vereideten Officianten anhero zur ersten und ferneren Legitimation ad acta sendet. (An die Steuerräthe): Hiernach habt Ihr zugleich die Magistrate Eures Departements zu instruiren, um in gleicher Art zu verfahren, wenn ihnen specielle Vereidungen aufgetragen werden. Sind ꝛc.

No. XII.

d. d. Breslau den 20. Februar 1800.

Circulare
wegen der Kosten bey Cantons-Revisionen.
An sämmtliche Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß bey den Canton-Revisionen in den Städten hie und da große Kosten verursacht worden, die der Stadt zur Last fallen. Dieß ist ganz wider Unsere Befehle, und um ähnlichen Mißbräuchen für die Zukunft ein für allemal zu begegnen, setzen wir fest, daß in den Städten, wo ordentliche Wirthshäuser vorhanden sind, schlechterdings keine Ausgaben mehr zur Last der Stadt, für die Cantonrevisoren statt finden sollen. In den Städten aber, wo keine solche Wirthshäuser vorhanden sind, soll für die Bewirthung der Canton-Commissarien ein Quantum von 12 Rthlrn. aus der Cämmerey ausgesetzt seyn, welches jedoch nie überschritten werden soll. Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch in den Städten letzterer Art, wo sonst den Canton-Commissarien nichts verabreicht worden, auch künftig keine Ausgabe gemacht werden darf, wenn es nicht die äußerste Noth erfordert.

Hiernach habt Ihr die Magistrate Eures Departements gemessenst zu instruiren. Sind ꝛc.

No. XIII.

d. d. Breslau den 24. Februar 1800.

Circulare
wegen Revision der einkommenden Viehheerden.
An die Landräthe der Gränz-Creise gegen Süd-Preußen Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Durch ein am 17ten Juny v. J. mittelst den Zeitungen und Intelligenzen publicirtes Avertissement, sind die gegen das Einschleppen der

Viehseuche durch fremde Heerden, an der schlesischen Gränze eingeführte Sicherheits-Maßregeln, nachdem in Süd-Preußen gegen die obern Gränzen alle medizinisch-polizeyliche Anstalten gegen Eintrieb angesteckter Heerden getroffen worden:

blos auf das Nachsehen des Gesundheits-Attests aus dem letzten Südpreußischen Nachtlager eingeschränkt.

Es scheinen jedoch die in Süd-Preußen getroffene Anstalten noch kein unbedingtes Vertrauen zu verdienen, weil eine kürzlich in Schlesien an der großen Landstraße nach Berlin entstandene Viehseuche fast nur einer aus Süd-Preußen eingetriebenen angesteckten Heerde zugeschrieben werden kann.

Daher sollen denn in Zukunft die ehemaligen hiesigen Revisions-Commissionen zwar nicht mehr, wie sonst, bis jenseits über die Gränze den Heerden entgegen reisen; aber diese Commissionen sollen sich zur Revision des Gesundheits-Zustandes jeder aus Süd-Preußen einkommenden Heerde nach dem bestimmten diesseitigen Einlaß-Orte begeben, als bis wohin, jedoch nicht weiter, dergleichen aus Süd-Preußen gebrachte Heerden, ohne nochmalige diesseitige Revision, getrieben werden dürfen.

In diesen Einlaß-Orten sollen die hiesigen Commissionen nicht nur zuförderst die Südpreußischen Gesundheits-Atteste genau nachsehen, sondern auch die Heerden selbst wiederholt besichtigen, ob sämmtliches Vieh gut frißt, säuft und wiederkäuet, auch von aller ansteckenden Krankheit frey ist.

Ueber diesen Befund muß die Commission, wie ehemals, ein Attest ausstellen, womit die Führer der Heerde sich in jedem fernern Nachtlager ausweisen müssen.

Sollte aber die Heerde ganz oder zum Theil mit einer besorglichen, ansteckungsfähigen Krankheit behaftet seyn: so muß sie auf der Stelle nach der Südpreußischen Gränze gebracht, unter Sperre genommen, und dem nächsten Südpreuß. Landrathe zu Fortsetzung der Sperre jenseits, und Ergreifung sonstiger Vorsichtsmaßregeln schleunigst Nachricht gegeben werden.

Wir machen Euch daher solches zur Achtung bekannt, und habt Ihr besonders darauf zu halten, daß diese Revisionen jedesmal durch die diesseitige Commission am Einlaß-Orte schleunigst geschehen, und die Führer der Heerden nicht im mindesten aufgehalten werden. Sind ꝛc.

No. XIV.

No. XIV.

d. d. Breslau den 26ſten Februar 1800.

Reſcript

wegen der für die Concessiones zum Ankauf adelicher Güther zu entrichtenden Chargen-Jurium.

An Eine ꝛc. Glogauiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

Mit Einem Hochlöbl. Collegio bin ich nach deſſen Geehrten vom 19ten huj., die für Concessiones zum Ankauf und Beſitz adelicher Güther zu entrichtenden Chargen-Jura betreffend, völlig dahin einverſtanden, daß, anſtatt nach der bisherigen Feſtſetzung für dergleichen Conceſſion 5 pro Mille nur von dem cataſtrirten Werth des Guthes genommen worden, dieſe Jura von nun an à 5 pro Mille von dem Kauf-Pretio der zu acquirirenden Güther determinirt und eingehoben werden. Ich erſuche alſo, hiernach hinführo in dergleichen Fällen zu procediren, auch davon der Hochlöbl. Bresl. ꝛc. Cammer Communication zu machen, damit hierunter in beyden Cammer-Departements auf gleichen Fuß verfahren werde.

Graf v. Hoym.

No. XV.

d. d. Breslau den 26ſten Februar 1800.

Circulare

betreffend das den Tabacks-Anbauern wieder nachgegebene Spinnen ihrer Blätter und Fertigen des Roll-Tabacks.

An ſämmtliche Steuerräthe, Bresl. Cammer-Departements, und mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Obgleich durch das Circulare d. d. Breslau vom 8. Juny v. J. den Tabacks-Anbauern das Spinnen und der Verkauf des Roll-Tabacks verboten

boten worden: so ist doch auf den Antrag Unserer ꝛc. Cammer, und auf den Grund des Publicandi vom 1. Januar 1798 von dem Finanz-Ministerio zu resolviren befunden worden, den Tabacks-Anbauern in den Städten das Spinnen der Tabacks-Blätter, die Fabrication und den Verkauf des Roll-Tabacks wenigstens vor der Hand, bis hierüber bestimmtere Festsetzungen erfolgen, wieder nachzugeben.

Hiernach habt Ihr also die Tabacks-Anbauer und Tabacks-Fabrikanten durch die Magistrate zu bescheiden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die feststehenden Accise-Gefälle richtig erlegt werden müssen. Sind ꝛc.

No. XVI.

d. d. Breslau den 27. Februar 1800.

Königl. Cammer-Verordnung wegen Bezahlung des Pfandgeldes bey Hutungs-Contraventionen in Oppelnschen Forsten.

An die Special-Forst-Aemter des Amtes Oppeln.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben bey vorkommenden Hutungs-Contraventionen und den deshalb vorzunehmenden Verhören, nachstehende Principia festgesetzt, nach denen Ihr Euch von jetzt an genau zu achten habet. Es muß nämlich jeder Hutungs-Contravenient:

1) Wenn er in einem Haue betroffen wird, für ein Pferd des Nachts 16 ggr. für ein Pferd am Tage 8 gr., für jedes Stück Rindvieh 2 gr. Pfandgeld, und eine Klafter weiches Holz, für ein Kalb 1 ggr. Pfandgeld, und eine halbe Klafter weiches Holz, auswärtige aber das Duplum bezahlen.

2) Geschieht das Hüten einzeln in keinem Haue, so wird für das Pferd 4 ggr., für 1 Stück Rindvieh 2 gr., und für 1 Kalb 1 gr. Pfandgeld bezahlt, der Klafter-Schlag fällt hierbey weg.

Will

Will ein Contravenient den Klafter-Schlag nicht leisten, so steht es ihm auch frey, ihn im Gelde nach dem Werthe des Schlager-Lohnes à 4 ggr. für jede Klafter zu bezahlen. Sind ꝛc.

No. XVII.

d. d. Berlin den 1sten März 1800.

Declaratoria

einiger Paragraphen des Wege-Zoll-Reglements vom 26sten August 1789.

Publicatum durch nachstehendes Circulare der Bresl. Krieges- und Domainen-Cammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Es gehört die Verbesserung der Wege und Heerstraßen, und die Anlegung der Chausseen, besonders in einem Lande, das einen starken innern Handel führt, und Fabriquen hat, ohnstreitig zu den wohlthätigen Einrichtungen der allgemeinen Landes-Polizey.

Es fehlt im Herzogthume Schlesien und in der Grafschaft Glatz auch nicht an Vorschriften, wie und auf was Art die Wege, Heerstraßen und Chausseen eingerichtet werden sollen; und ob Wir gleich jährlich zur Verlängerung der vorhandenen, oder Anlegung der ganz neuen Chausseen eine namhafte Summe baaren Geldes gleich Unsern Vorfahren bewilligen, und zu deren Unterhaltung die Erhebung eines Wege-Geldes oder Zolles eingeführet haben: so langt doch dieser Zoll nicht zu, die Straße zu unterhalten, am wenigsten aber den Arbeitern, wie Wir doch so herzlich wünschen, ein höheres Lohn zu bewilligen, da die Ermäßigung des Zolles auf einen halben Kreuzer pro Meile vom Pferde den Landmann zwar sehr, aber doch nicht ganz entschädiget.

Der Reisende und Fracht-Fuhrmann, welcher ersterer geschwinder und mit mehr Bequemlichkeit fährt, letzterer aber mehr laden, öfter fahren, und daher mehr verdienen kann, sind eigentlich diejenigen, welche von gutem

Wege Gewinn haben, und es ist daher billig, daß diese den höchsten Beytrag der Unterhaltung tragen.

Die im Wege-Zoll-Reglement vom 26sten August 1789 bestimmten Sätze sind so geringe, wie in keinem andern Lande Deutschlands, und Wir sind daher bewogen worden, die §§. 5. und 6. gedachten Reglements völlig aufzuheben, und verordnen dahero folgendes:

§. 5.

1) Alle die gemeinen Landleute, so mit Getraide, Stroh, Heu, Salz, Kohlen, Kalk, Holz, Gemüse, Flachs, Garn ꝛc., und andern sowohl selbst erzeugten Producten zum Verkauf, oder mit oben benannten und andern dergleichen Producten zum eigenen Bedarf auf Landwagen und Schlitten die Zollstätte passiren, zahlen beladen pro Pferd und Meile einen halben Kreuzer.

Herrschaftliche oder Dominial-Fuhren zahlen, da sie nur auf ihrem Territorio zum Baue und Unterhaltung der Chaussee, Fuhren und Handdienste leisten, pro Meile und Pferd 2 Kreuzer.

Es müssen daher die Gemeinden, so mehr als eine Zollstätte passiren, wenn sie nicht für Fracht-Fuhrleute oder Dominial-Fuhren gehalten seyn wollen, sich jedesmal ein mit dem Datum bezeichnetes Attest vom Scholzen geben lassen, daß sie eigene erzeugte oder zu eigenem Bedarf benöthigte Producte geladen haben.

Um alle Unterschleife zu vermeiden, gelten dergleichen Atteste nach Maasgabe der Entfernung nur auf einen oder mehrere Tage, und hat der letzte Zoll-Einnehmer solches Attest jedesmal abzunehmen und zu cassiren.

Der Scholz, der sich beykommen läßt, ein dergleichen Attest an Jemanden zu geben, dem es nicht zukommt, verfällt das erste Mal in 10 Rthlr., und sodann in eine verhältnißmäßig höhere Strafe.

2) Fracht-Fuhrleute, Jahrmarkts-Wagen, Mühlenstein-Wagen oder Schlitten, Kutschen, Extra-Posten, Caleschen und Schlitten, so mit Personen oder Sachen besetzt sind, zahlen pro Pferd und Meile 1 Sgl.

3) Reuter pro Pferd und Meile 1 Kreuzer.

4) Alle die, so mit Vorspann fahren, da sie an Zeit und Wagen gewinnen, pro Pferd und Meile 1 Kreuzer.

5) Alle

5) Alle leere Wagen, Schlitten, Pferde, exclusive der leeren Wagen vom gemeinen Landmanne, wenn sie geladen den Zoll passirt haben, pro Pferd und Meile 1 Kreuzer.

Ochsen im Zuge zahlen für ein halbes Pferd.

6) Das Vieh, so getrieben wird:
Für jedes Stück Hornvieh pro Meile 1 Kreuzer.
Für drey Stück Schwarz-Vieh 1 Kreuzer.
Für vier Stück Schaafe, Kälber, Ziegen, pro Meile 1 Kreuzer.

§. 6.

Von Entrichtung dieses Zolles sind frey:

1) Die marschirenden Regimenter und Commandos in Krieges- und Friedens-Zeiten, nebst dem dazu gehörigen Fuhrwerke, desgleichen alle Lieferungs-Wagen und Fuhren, sowohl zur Armee, als den Festungen, hierunter sind aber keinesweges die Officiere begriffen, die in ihren Privat-Geschäften reisen, welche den Zoll, wie jeder anderer zu erlegen haben.

2) Die Feuer-Societäts-Hülfs-Kreis-Fuhren.

3) Alle Wirthschafts-Fuhren des Dominii und der Gemeinde, auf deren Territorio der Zoll angelegt ist, sobald sie nicht von der ersten Feldmark oder in der Entfernung einer halben Meile von der Chaussee herunter gehen.

4) Alle ordinaire Posten.

5) Die leer zurückkommende Extra-Posten, Vorspann-Pferde, Fußgänger mit und ohne Schubkarren.

Dieses abgeänderte Zoll- oder Wege-Geld soll mit dem 1sten Juny 1800 seinen Anfang nehmen, treu erhoben und richtig berechnet werden.

Damit aber die auf den Chausseen arbeitenden Unterthanen auch fleißiger seyn, so wird ad §. 13. gedachten Zoll-Reglements vom 26sten August 1789 nach die Abänderung getroffen, daß jeder zur Unterhaltung geleistete tägliche Handdienst mit 3 ggr., und jede tägliche Fuhre mit 12 ggr. bezahlt werde.

Wir befehlen aber auch den beyden schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern, nunmehro dafür zu sorgen, daß besonders alle zum Commercio von einer ansehnlichen Stadt zur andern führende Straßen nach und nach

in

in Chausseen verwandelt, besonders die angefangenen bis zum Ort der Bestimmung vollendet, und immer in gutem Stande erhalten werden.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insiegel. So geschehen Berlin, den 1sten März 1800.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Hoym.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben für nöthig gefunden, einige Paragraphen des Wege-Zoll-Reglements abzuändern, und lassen Euch von der dieserhalb ergangenen Declaratoria d. d. Berlin den 1sten März 1800. — gedruckte Exemplarien zur Vertheilung und Affision in Eurem unterhabenden Creise, anbey zufertigen, welchem Wir noch beyfügen, daß die Stein-Kohlen-Vecturanten, in sofern sie sich mit gedruckten Zetteln legitimiren können, daß sie Stein-Kohlen für ein Königl. Magazin geladen haben, sowohl auf der Kohlen-Straße, als auf den andern Chausseen für jetzt und bis auf weitere Ordre, nicht wie andere Fuhrleute zahlen, sondern zu Beförderung der Stein-Kohlen-Feuerung pro Meile und Pferd nur 1 Kreuzer geben sollen, ohne gedrucktes Attest aber, wie alle andere Fuhrleute pro Meile und Pferd 1 Sgr. entrichten müssen. Welches Ihr zugleich bekannt zu machen habt. Sind ꝛc.

No. XVIII.

d. d. Breslau den 3. März, und Glogau den 22. April 1800.

Circulare

wegen der nachgegebenen Einfuhre des fremden Tabacks gegen Impost.

An sämmtliche Steuer-Räthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die Einfuhre des fremden Tabacks auf Pässe gegen einen Impost von 8 d'. pro Pfund, des ungarischen gegen 1 gl. 4 d'. pro Pfund nach-

nachzugeben befunden worden: so lassen Wir Euch solches hierdurch mit der Aufgabe bekannt machen, die in den Städten Eures Departements mit Taback handelnden Kaufleute durch die Magistrate davon zu benachrichtigen. Sind ꝛc.

P. M. Dieses Circulare ist auch, mittelst Avertissements in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern, dem Publiko bekannt gemacht worden.

No. XIX.

d. d. Breslau den 8. März, und Glogau den 3. April 1800.

Circulare

betreffend die Modalitäten, unter denen die Söhne der den Abschied nehmenden Capitulanten den Regimentern als ausländische Soldaten-Söhne obligat bleiben sollen.

An sämmtliche Landräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. In der Anlage lassen Wir Euch eine unterm 1cten Februar d. J. an das Ober-Krieges-Collegium erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre, in welcher die Modalitäten bestimmt worden, unter welchen die Söhne ausländischer Soldaten cantonpflichtig seyn sollen, zur Nachricht und Achtung communiciren. Sind ꝛc.

Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. haben aus dem Bericht Dero Ober-Kriegs-Collegii vom 25sten v. M. ersehen, daß bis jetzt noch keine bestimmte Vorschriften wegen der Cantonpflichtigkeit der ausländischen Soldatensöhne existiren, und verordnen daher, daß solche nach folgenden Grundsätzen entschieden werden soll:

1) Wenn sich ein Ausländer, welcher Kinder hat, anwerben läßt, so soll ihm der Werbe-Officier nicht aus eigenem Antriebe, um

Kinder der Capitulanten sollen dem Regi-

mente obligat seyn, wenn selbige Kinder-Gelder erhalten.

etwa die Anwerbung dadurch zu erleichtern, wegen Erhaltung der Kindergelder bestimmte Versprechungen machen. Bringt aber der Recrut diesen Gegenstand von selbst in Anregung: so muß der Werbe-Officier ihn dahin bescheiden, daß dieser Punkt bey seiner Ankunft beym Regimente abgemacht werden müsse. Wenn solcher ausländische Recrut eingestellt wird, soll ihm von dem Regimente die Einrichtung mit den Kindergeldern bekannt gemacht, und seine Erklärung zu Protocoll genommen werden:

ob er für seine Söhne die auf selbige fallende Unterstützung unter der Bedingung acceptiren wolle, daß er selbige der Compagnie oder Escadron, wenn sich solche derselben annehmen werde, als Enrollirte überlasse oder nicht?

Geht der Recrut diese Verbindlichkeit ein, so bleiben die Söhne selbst nach Verabschiedung des Vaters bey Ablauf seiner Capitulation dem Regimente obligat, und liegt der Compagnie oder Escadron ob, für selbige bis zu ihrer Einstellung zu sorgen. Ohne diesen Vertrag folgen die Kinder nach geendigter Capitulation dem Vater, und hat keine Compagnie oder Escadron ein gegründetes Recht an ihnen.

2) Bringt der ausländische Recrut eine Frau, aber keine Kinder zum Regimente mit: so muß ebenfalls bey seiner Einstellung, oder bey der Niederkunft der Frau seine Erklärung zu Protocoll genommen werden, ob er unter oberwähnten Bedingungen seine Söhne dem Regimente überlassen wolle oder nicht, und ist die Cantonpflichtigkeit derselben lediglich nach obigen Grundsätzen zu beurtheilen.

3) Wenn ein Capitulant beym Regimente heyrathet, welches, da es denselben sicherer macht, so wenig als möglich erschwert werden muß: so muß entweder bey Ertheilung des Consenses, oder bey der Niederkunft der Frau die Gelegenheit ergriffen werden, den Vater zur Annahme der Kindergelder zu vermögen,

gen, unter der Bedingung, seine Söhne der Compagnie oder Escadron obligat werden zu lassen.

Wie es zu halten, wenn ein Soldat nach abgedienter Capitulation sich als Bürger etabliret.

4) Wenn ein Soldat nach abgedienter Capitulation den Abschied nimmt, sich in Sr. Majestät Landen, jedoch in dem Canton eines andern Regiments etablirt, und seine noch unerwachsenen Söhne mit dahin nimmt: so gehören diese, wenn für sie unter der Bedingung der Cantonpflichtigkeit Kindergelder gezahlt worden, demjenigen Regimente, wobey der Vater gedient hat. Haben selbige aber keine Kindergelder genossen, und ist ihrentwegen keine Verabredung mit dem Vater getroffen worden: so sind solche (in sofern nicht etwa dem Vater als einem ausländischen Colonisten die Enrollements-Freyheit der ersten Generation zugesichert wird) als Cantonisten desjenigen Regiments zu betrachten, in dessen Canton der Vater mit ihnen hingezogen ist; und muß dieses Regiment jedesmal genau von den Verhältnissen unterrichtet werden, worin dasjenige Regiment, in welchem der Vater gedient hat, in Ansehung seiner Söhne mit ihm stehet. Läßt sich hingegen ein solcher Ausländer in einer cantonfreyen Stadt nieder: so sollen seine Kinder an der Canton-Freyheit dieser Stadt nicht Theil nehmen, sondern ohne Rücksicht, ob er für selbige Kindergelder erhalten hat oder nicht, demjenigen Regimente obligat werden, bey welchem er seine Capitulation ausgedienet hat. Dagegen sollen dergleichen Leute von den für Erlangung des Bürgerrechts zur General-Invaliden-Casse zu zahlenden 100 Rthlr., jedoch nur in dem Falle, wenn sie wirklich Söhne im Leben haben, dispensiret seyn, und müssen die Magistrate den Regimentern jedesmal Anzeige davon machen, damit letztere solches in ihren Canton-Listen notiren können. Wenn aber ein verabschiedeter Ausländer zu der Zeit, da er das Bürgerrecht in einer cantonfreyen Stadt nachgesucht, keine Söhne hat: so behält es bey der bisherigen Verfassung, nach welcher die Dispensation von Bezahlung der 100 Rthlr. bey Sr. Majestät unmittelbar nachgesucht werden

In wie fern er von den zur General-Invaliden-Casse zu zahlenden 100 Rthaler dispensirt ist.

muß, lediglich sein Bewenden. Im ersten Falle, wenn nämlich ein solcher Ausländer wegen seiner mitgebrachten Söhne das Bürgerrecht mit Dispensation von Bezahlung der 100 Rthlr. erhält, versteht es sich übrigens von selbst, daß auch seine künftige männliche Nachkommenschaft dem Regimente, wobey er gedienet hat, obligat werden muß.

Berlin, den 10ten Februar 1800.

An das Ober-Krieges-Collegium. Friedrich Wilhelm.

No. XX.

d. d. Breslau den 12. März 1800.

Circulare

wegen der den Getraide-Händlern an der Gränze abzunehmenden Concessionen zum Getraide-Handel.

An die Landräthe der Gränz-Creise.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr erhaltet hierdurch den Befehl, zu Verhütung der Getraide-Ausfuhre, allen nicht über eine Meile von der Gränze entfernten Getraide-Händlern in Eurem Creise, falls sie Concession zum Getraide-Handel haben, diese Concessionen sofort abzunehmen, und anhero zu senden. Sind ꝛc.

No. XXI.

d. d. Breslau den 13ten, und Glogau den 17. März 1800.

Circulare

wegen des Urlaub-Gesuchs der Officianten zum Gebrauch und Besuch der fremden Bäder.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Unsere Allerhöchste Person haben mittelst Cabinets-Ordre vom 1sten Decbr. v. J. Ihren Officianten zur Pflicht gemacht, dem Erlaubniß-Gesuche,

suche, ein fremdes Bad oder einen fremden Gesundheits-Brunnen besuchen zu dürfen, jedesmal ein pflichtmäßiges Zeugniß eines approbirten Arztes beyzufügen, dahin:

daß das fremde Bad, oder der fremde Gesundheits-Brunnen, welchen der Kranke zu besuchen wünscht, zu Herstellung seiner Gesundheit nothwendig, und kein einheimisches Bad oder Brunnen dazu eben so geschickt sey.

In Verfolg dieser Cabinets-Ordre ist für die Aerzte in Unsern Landen eine Instruction über die Bestandtheile und Wirkungen der einheimischen Brunnen und Bäder zur ihrer Direction erschienen. Wir lassen Euch daher solches in Gnaden zu wissen fügen, mit dem Befehle, Unsere Allerhöchste Vorschrift allen Officianten in Eurem Creise bekannt zu machen, damit diejenigen, welche Urlaub in ausländische Bäder nachzusuchen vorhaben, das vorgeschriebene Doctoral-Attest beyzuschließen nicht unterlassen. Sind ꝛc.

No. XXII.

d. d. Breslau den 18ten März 1800.

Circulare

wegen Aufhebung des Nürnberger Waaren-Tarifs.

An sämmtliche Steuerräthe Bresl. Cammer-Departements, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben nunmehr die Einfuhr aller der Waaren verboten, die nach dem Nürnberger Waaren-Tarif vom 24sten Novbr. 1788 für Breslau noch erlaubt gewesen, als:

Cannefaß,
Gerissenes Fischbein,
Englisch Kalbleder und Zugschäfte,
Korkstöpfel,
Ordinair Nähnadeln aus Iserloh und Altona,
Ordinair Schreib- und Druck-Papier,
Kleine Nürnberger Spiegel von 8 Zoll und darunter;

satzung in selbige schwimmen lassen soll, vorgekommen sind: so wird, damit sich bey der vorstehenden Flösse Niemand mit Unwissenheit entschuldigen kann, hiermit wiederholt bekannt gemacht, daß Jeder, der sein Bauholz vorschriftswidrig in die Versatzung der Königl. Kloben-Flösse schwimmen läßt, außer dem Schaden-Ersatz, und der Bezahlung der Ausschleppungs-Kosten, in eine Strafe von 8 ggr. p. Stamm verfallen ist, zu deren jedesmaliger Beytreibung die Hauptholzhofs-Administration gemessenst angewiesen worden.

No. XXVI.

d. d. Berlin den 24sten März 1800.

Circulare

wegen der Haupt-Manufactur-Cassen-Vorschüsse und deren Sicherheit.

An sämmtliche Steuerräthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist in Ansehung der alle Quartale zu machenden Anzeigen von den Haupt-Manufactur-Cassen-Vorschüssen zu resolviren befunden worden, daß, wenn auch in einem oder dem andern Quartal keine Vorschüsse bewilliget worden: so muß die diesfällige Anzeige dennoch zur bestimmten Zeit jedesmal gemacht, und zwar mit selbiger eine Designation eingereicht werden, worin sämmtliche in Eurem Departement noch von alten Zeiten her existirende Vorschüsse, und nicht blos diejenigen, welche im verflossenen Quartale aufs neue accordirt worden, mit aufgeführt seyn müssen, damit Wir nach solchen die Beytreibung oder fernere Belassung nach Umständen bestimmen können. Auch wird es sehr gut seyn, wenn Ihr in den Remarquen über die Sicherheit der Vorschüsse, über die Arbeitsamkeit und das übrige gute Benehmen der Debitoren Euer Gutachten beyfüget. Wenn aber dergleichen in Eurem Departement nicht vorkommen, habt Ihr eine bloße Anzeige zu machen. Sind ꝛc.

No. XXVII.

d. d. Breslau den 25sten März 1800.

Publicandum

wegen der einzuführenden Alt-Schlesischen Steuer-Verfassung im Pilicer und Siewierzschen Kreise des Neu-Schlesischen Districts.

Nachdem die Regulirung der Landesherrlichen Abgaben von den Dörfern im Neu-Schlesischen Districte völlig beendigt, dabey die Grundsätze der in Alt-Schlesien bestehenden Steuer-Verfassung angewendet und nunmehr festgesetzt worden, daß die Zahlung und Erhebung der hiernach regulirten Abgaben von den Dörfern, vom 1sten Juny des jetzt laufenden Jahres eingeführt werden soll: so wird solches den sämmtlichen Creis-Einsassen des Neu-Schlesischen Districts mit Beyfügung folgender Bemerkungen bekannt gemacht, als:

1) Werden sämmtliche Creis-Einsassen durch die aus ihrer Mitte zur Beywohnung der Geschäfte der Classifications-Commission gewählten Deputirte bereits erfahren haben, wie diese Commission bey ihren Arbeiten zu Werke gegangen, daß dabey die vorhandenen Lustrationes und Schatzungs-Zettel zum Grunde gelegt und dahin gesehen worden, die wirklichen Erträge und Nutzungen zu erfahren, um die Abgabe in einem richtigen Verhältnisse nach Beschaffenheit der Intraden eines jeden Contribuenten zu vertheilen, folglich alle Ursachen zu Prägravations-Klagen möglichst zu vermeiden.

2) Zu dem Ende sind die Nutzungen und Hebungen eines jeden Guthes von der Classifications-Commission nach einem vorgedruckten Formulare, unter Bestätigung der Wahrheit der Angaben von jedem Guthsbesitzer eingefordert, mit den Lustrationen und Schatzungs-Zetteln verglichen, und in den neuen Steuer-Anschlägen alle diejenigen Nutzungen aufgenommen worden, welche sowohl in den Lustrationen und Schatzungs-Zetteln enthalten sind, als auch diejenigen, welche die Classifications-Commission eruirt hat; weil es in den Gesetzen der höchsten Billigkeit beruht, daß keine Nutzung verschwiegen, sondern jede mit einer verhältnißmäßigen Landesherr-

lichen Abgabe belegt werde, welches jeder Creis-Einwohner von selbst einsehen wird.

3) Diese von der Classifications-Commission aufgenommenen Steuer-Anschläge, Catastra genannt, sind von einer besondern Commission hieselbst nochmals geprüft und aufs genaueste revidirt worden; wobey sich ergeben, daß den Dominiis von den ihnen nach sehr geringen Sätzen angeschlagenen Unterthanen-Diensten oder Roboten, noch $\frac{1}{3}$ von deren Ertrage erlassen, auch von der Propination in den Städten, welche der Consumtions-Steuer unterworfen sind, ein billiger Enthang bewilliget werden können; alles in der Absicht, um die künftigen Abgaben von den Dörfern den bisherigen im Ganzen möglichst gleich zu machen, und selbige in ein solches Verhältniß zu bringen, daß die künftigen Abgaben von den Dominiis à $28\frac{1}{3}$ Procent Ertrag, die zeitherigen à 24 Procent nicht übersteigen, und also keine anderweite Erhöhung dabey beabsichtiget wird, als bereits feststeht und verfügt worden. Die sogenannten wiederkäuflichen Zinsen sind in den neuen Steuer-Anschlägen oder Catastris ganz von aller Besteuerung frey geblieben, weil sie meistentheils milde Stiftungen betreffen, und diese nach den Grundsätzen der schlesischen Steuer-Verfassung von allen Abgaben befreyet sind. An den Orten, wo die jetzt regulirten Abgaben höher ausfallen, als die zeitherigen gewesen, rührt solches lediglich davon her, weil in den Lustrationen und Schatzungs-Zetteln ansehnliche Nutzungen theils ganz verschwiegen, theils auch unrichtig angegeben worden. Es kann sich daher Niemand über Prägravation beschweren, wenn solche jetzt zur Abgabe nothwendig angezogen werden müssen, um überall die möglichste Gleichheit und ein richtiges Verhältniß zu bewirken; wogegen sich auch verschiedene Dominia finden, die künftig weniger, als bisher, zu entrichten haben.

Nur bey den geschenkten Güthern bleibt die Abgabe, so wie sie der Schenkungs-Brief bestimmt, unverändert.

4) Die Geistlichkeit ist mit einer sehr billigen, nach Verhältniß ihrer Intraden regulirten Abgabe à $28\frac{1}{3}$ Procent gleichdurch, wie in Schlesien, belegt, und auf ihre Ausgaben zu Unterhaltung der Capläne, Vicarien und Organisten Rücksicht genommen worden, so daß sich auch hier Niemand

über

über die entfernteste Bedrückung zu beschweren Ursache haben, vielmehr eine allgemeine Zufriedenheit sicher erwartet wird.

5) Die Bauern, Gärtner und Häusler im Dorfe, oder das Rusticale hat zeither die Rauchfangs-Steuer oder das Schornstein-Geld nach den Rauchfängen entrichtet; diese Abgabe war sehr ungleich, und hat zu mancherley Bedrückungen Anlaß gegeben. Bey der jetzigen neuen Steuer-Einrichtung ist daher darauf gesehen worden, das Rusticale nach dessen wirklichen Nutzungen, von der Aussaat, Wiesewachs und Vieh-Nutzung zu besteuern, wobey in Erwägung des schlechten Bodens, und weil oft Acker lange ungenutzt liegen bleibt, bey der sehr mäßig angenommenen Aussaat ein Viertel von derselben abgezogen, und die Abgaben eines jeden Bauern, Gärtners und Häuslers darnach ausgemittelt worden, dergestalt, daß jetzt ein Jeder weis, was und wie viel derselbe nach Proportion seiner Nutzungen an Abgaben zu entrichten hat, und ist hierbey ebenfalls auf Bewirkung der möglichsten Gleichheit Rücksicht genommen.

Den sämmtlichen Dominiis wird aber hierbey die strenge Beobachtung der bereits publicirten Verordnung vom 31. Novbr. 1799 zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, wornach alle diejenigen Nutzungen an Aeckern, Wiesen und Vieh, welche bey Eintritt des Classifications-Geschäfts beym Rusticale vorgefunden worden, auch für die ganze Zukunft unzertrennlich und untheilbar bey jeder Bauer- Gärtner- und Häusler-Possession verbleiben müssen.

Aus allem dem hier Angeführten gehet hervor, daß Niemand über die entfernteste Bedrückung bey der neuen Steuer-Einrichtung zu klagen Ursache finden wird; vielmehr wird das Wohlthätige derselben den sämmtlichen Creis-Einwohnern in der Folge erst recht fühlbar werden; denn außer der bewirkten möglichsten Gleichheit der Abgaben nach den wahren Nutzungen, wird auch künftig die jedem bey Unglücksfällen, durch Brand, Hagel und Viehsterben, zukommende Remission oder Entschädigung, die Feuer-Societäts-Hülfe zum Wiederaufbaue der abgebrannten Dominial- und Rustical-Besitzungen gehörig ausgemittelt, imgleichen die Fouragelieferung nach einem richtigen Verhältnisse vertheilt werden können, welches alles zum offenbaren Nutzen und Vortheil der Creis-Einsassen gereicht, zeither aber bey der Un-

gleichheit und Unordnung der Abgaben, ohne ein richtiges Grund-Steuer-Buch, Catastrum genannt, nicht zu bewerkstelligen möglich gewesen.

Diese jetzt geordnete Grundsteuer oder bestimmte Contribution genannt, enthält alle die zeitherigen Abgaben:

an Offiara, ganzen und halben Rauchfangssteuer, imgleichen das subsidium charitativum, welche vom 1sten Juny d. J. an gänzlich aufhören, und wird diese neue Steuer von dieser Zeit an in monatlichen Ratis, in der Mitte jeden Monats an das Steuer-Amt jeden Creises entrichtet. Die Dominia zahlen solche von ihren in jedem Creise liegenden Güthern; die Pfarrtheyen von ihren Erträgen an Wiesewachs und Viehnutzung; die Geistlichkeit von den Hebungen an Decem und Messalien aus den zu jeder Pfarrthey geschlagenen Dörfern, und der Schulze jedes Dorfes sammlet solche nach Maßgabe der Individual-Subreparationen, die durch die Landräthe ausgetheilt werden, von jedem Dorfs-Einwohner, und bringt es von der ganzen Gemeine zur Steuer-Casse. Diese Einrichtung der monatlichen Zahlung der Abgaben gereicht ebenfalls sämmtlichen Creis-Einsassen zur Erleichterung und Bequemlichkeit, weil die Zahlung der Grund-Steuer in so geringe Portionen alle Monate eingetheilt ist, daß solches Niemanden lästig fallen kann.

Außer der Grundsteuer findet auch die Erlegung der Nahrungs-Steuer statt. Dieser Abgabe sind die in jedem Dorfe befindlichen Handwerker, Müller, Kretschmer, auch die Einlieger- und Hausleute unterworfen, welche letztere weder Garten noch Haus haben, und sich blos als Tagelöhner nähren. Diese Abgabe ist sehr geringe, und wird von den Landräthen und Steuer-Aemtern, nach der ihnen deshalb besonders ertheilten Instruction, ausgemessen, und von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer bestimmt werden.

Da nun hiernach ausführlich dargethan worden, daß diese neue Regulirung der Landesherrlichen Abgaben vom platten Lande im Neuschlesischen Districte Niemanden lästig fallen kann, vielmehr das wahre Wohl der sämmtlichen Einwohner des Neuschlesischen Districts zur Absicht hat: so wird auch mit Grund erwartet, daß sich sämmtliche Creis-Einwohner dieser regulirten Abgabe mit willigem Gehorsam unterwerfen, und ihre Schuldigkeit als treue

Vasal-

Vasallen und Unterthanen des Landesherrn durch prompte Entrichtung dieser Abgaben erfüllen werden. Signatum Breslau ꝛc.

No. XXVIII.

d. d. Breslau den 27sten, und Glogau den 31. März 1800.

Circulare

wegen des den Schweriner Hutmachern zu gestattenden Verkaufs ihrer Hüte auf Schlesischen Jahrmärkten.

An sämmtliche Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da resolvirt worden, den Hutmachern zu Schwerin in Süd-Preußen das Feilbieten ihrer selbst fabricirten Hüte auf den städtischen Jahrmärkten hiesiger Provinz, gegen Erlegung von 3 p. C. südpreuß. Ausfuhr-Zoll, und von 2 p. C. schlesischen Einfuhr-Zoll versuchsweise bis zu endlicher Regulirung des Tarifs zwischen Süd-Preußen und Schlesien nachzugeben: so befehlen Wir Euch in Gnaden, sämmtliche Euch untergebene Magistrate anzuweisen, den mit einem Attest des Schweriner Magistrats, als dort wohnhaften Hutmachermeistern, zugleich aber auch darüber, daß die Hüte von ihnen selbst gefertiget, und nicht etwa anderwärts erkauft sind, sich legitimirenden Hutmachern das Einbringen ihrer Hüte zu Jahrmarktszeiten, und den Verkauf derselben auf öffentlichen Marktstätten einstweilen zu gestatten. Sind ꝛc.

No. XXIX.

d. d. Breslau den 28sten März 1800.

Circulare

betreffend die Entfernung der Musik und der Freudenmädchen aus den Ordonanz-Häusern.

An sämmtliche Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da wir allerhöchst selbst in Erfahrung gebracht haben, daß in mehreren Ordonanz-Häusern den Wirthen nachgegeben ist, Musik, und selbst Freudenmädchen zu halten, Wir aber diesem Uebel durchaus abgeholfen wissen wollen: so tragen Wir Euch hierdurch auf, die Magistrate der Städte Eures Departements, über welche Recruten-Transporte gehen, gemessenst anzuweisen, zu keiner Zeit zu verstatten, daß in den Ordonanz-Häusern oder sonstigen Wirthshäusern, worin Recruten auf die Transporte abgeliefert werden, Musik gemacht, oder Freudenmädchen zugelassen werden.

Ihr habt darauf zu sehen, daß diesem Befehle auf das strengste nachgelebt werde, und dient Euch zur Nachricht, daß sämmtliche Gouvernements und Garnisonen von Seiten des Ober-Krieges-Collegii gleichfalls hiernach instruirt sind. Sind ꝛc.

No. XXX.

d. d. Glogau den 3ten, und Breslau den 4ten April 1800.

Circulare

betreffend die Festsetzung, daß bey allen Uniformen der Guthsbesitzer das Port d'épée gold und dunkelblau seyn soll.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Unsere Allerhöchste Person mittelst Cabinets-Ordre vom 20sten d. M. festzusetzen geruhet, daß bey allen Uniformen der Guthsbesitzer

ſitzer, Landſchaften und Credit-Syſteme zur Vermeidung aller Irrungen künftig ein gold und dunkelblau melirtes Port d'épée ſtatt finden ſoll: ſo befehlen Wir Euch in Gnaden, ſolches (den Guthsbeſitzern Eures unterhabenden Creiſes) (durch die Magiſträte Eures Departements) bekannt zu machen, und auf die genaue Befolgung dieſer Feſtſetzung gehörig zu attendiren. Sind ꝛc.

No. XXXI.

d. d. Breslau und Brieg den 4. April 1800.

Königl. Ober = Amts = Regierungs = Currende

an ſämmtliche Magiſträte und Stadt-Gerichte, auch Dominia und Aemter

wegen der Unterſuchung der geringfügigen Contraventions-Sachen von des Orts Obrigkeit.

Publicatum per Circularia der Bresl. Krieges- und Domainen-Cammer vom 22ſten April 1800.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Bey Gelegenheit einer Immediat-Beſchwerführung, wegen Confiscation von Taback, womit unbefugterweiſe Handel getrieben worden, haben Wir Allerhöchſt Selbſt zu befehlen geruhet, es ſollten, um zu verhüten, daß in geringfügigen Contraventions-Sachen der Betrag der Unterſuchungs-Koſten nicht den Betrag der geſetzlichen Strafe überſteige, in Zukunft die Commiſſariſchen Einleitungen vermieden, und die Inſtructionen den Orts-Obrigkeiten, auch in den ſonſt von ihrer Gerichtsbarkeit eximirten Fällen von den höheren Behörden in der Art übertragen werden, daß ſelbige in den ordentlich abzuhaltenden gewöhnlichen Gerichtstagen abgemacht, dafür nicht mehr, als in den kleinen Accise-Contraventions-Sachen vorgeſchrieben iſt, an Gebühren liquidirt, und acta instructa an das competente Gericht zur Abfaſſung des Erkenntniſſes eingeſendet werden. Nach dieſem Allerhöchſten Befehle, welcher Unſerer hieſigen Ober-Amts-Regierung durch das Hof-Re-

ſcript

ſcript de dato den 1ſten, und präſ. den 31ſten März a. c. zur gemeſſenſten Anweiſung an die ſubordinirten Gerichte kund gemacht worden, habt ihr euch auf das genaueſte zu achten, da es Unſerer Allerhöchſten Perſon ernſter Wille iſt, daß in Sachen dieſer Art der Koſten-Betrag mit dem Vergehen in gehörigem Verhältniſſe ſtehen ſoll. Uebrigens habt ihr dieſe Currende, zum Zeichen der euch richtig geſchehenen Inſinuation, gehörig zu unterzeichnen. Sind ꝛc.

No. XXXII.

d. d. Breslau den 5ten April 1800.

Circulare

daß in Straßen-Alleen die Bäume auch dann nicht abgehauen werden ſollen, wenn ſie den Feldfrüchten nachtheilig ſeyn ſollten.

An ſämmtliche Landräthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da einige Grundbeſitzer ſich erlaubt haben, Bäume von den Straßen-Alleen auf ihrem Grund und Boden zu ihrem Bedarf, oder weil ſie Schatten auf ihre Aecker werfen, oder anderer Urſachen wegen, wegzuhauen; dieſes aber ohne Ahndung nicht ferner geduldet werden kann, weil ſonſt es Jedem einfallen könnte, die auf ſeinem Grund und Boden ſtehende Baume von Straßen-Alleen einzuſchlagen, wodurch alle feſtſtehende Geſetze und Verordnungen wegen Bepflanzungen der Landſtraßen vereitelt werden würden: ſo wird mit Bezug auf dieſe Verordnungen hiermit feſtgeſetzt, daß Niemand, ohne Ausnahme, eine andere Nutzung von dieſen auf ſeinem Boden ſtehenden Straßenbäumen ziehen darf, als belauben, bekappen ꝛc., ſo daß der Baum dadurch nicht eingeht, daß aber, wenn Jemand einen Straßenbaum einſchlagen will, ſelbſt wenn es ein überſtändiger, erſt davon dem Landrathe des Creiſes Anzeige gemacht werden muß, es wäre denn, daß die Bäume in den Alleen enger ſtünden, als ſie nach dem Geſetze ſtehen ſollten. Sind ꝛc.

No. XXXIII.

d. d. Glogau den 15ten, und Breslau den 16. April 1800.

Circulare

wegen sorgfältiger Aufbewahrung und Verabreichung der weißen Niesewurz.

An sämmtliche Steuerräthe, ingleichen mut. mut. an die Creis-Physicos.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da durch einen unvorsichtigen innerlichen Gebrauch der weißen Niesewurz (radix hellebori officin. veratrum album Linn.) Menschen getödtet worden sind: so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, sämmtliche Apotheker und Materialisten in Eurem Departement sofort anzuweisen, daß sie bey Aufbewahrung und Verabreichung dieser Wurzel eben die Vorsicht beobachten sollen, welche das Rescript vom 29sten März 1759, und das Circulare (d. d. Breslau den 23sten April / — Glogau den 2ten May) 1786 überhaupt bey Giften, und andern heftig wirkenden Mitteln vorschreiben. Daher soll diese weiße Niesewurz nie anders, als gegen Recepte Unserer approbirten Aerzte, auch im Fall ihrer unentbehrlichen Anwendung zur äußerlichen Kur bey Viehkrankheiten, nie anders, als gegen glaubhafte, gleich den Gift-Scheinen aufzubewahrende Scheine der Guthsbesitzer, Beamten, Pächter, Verwalter, Prediger, Gerichtshalter ꝛc., und dergleichen qualificirten Personen, worin die Gebrauchs-Bestimmung ausdrücklich bemerkt seyn muß, verabfolgt werden. Hiernach habt Ihr also die Apotheker und Materialisten ernstlichst bedeuten zu lassen. Hieran geschieht Unser ernstlicher Wille. Sind ꝛc.

No. XXXIV.

d. d. Breslau den 22sten, und Glogau den 24. April 1800.

Circulare

wegen der vorschriftsmäßigen Einrichtung der einzureichenden Berichte, Memoriale, Vorstellungen und Suppliquen.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau, an die Mediat-Regierungen, Aemter, und an sämmtliche unter der Königl. Cammer stehende Behörden.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ohnerachtet der ergangenen Verordnungen

vom 5ten März 1743.
24. August 1746.
26. Juny 1747.
10. May 1763.
25. October 1770.
13. Februar 1775.
24. Juny 1787.
12. July 1787.
17. März 1799.
und vom 21. May 1799.

in welchen die gemessensten Vorschriften wegen der an Unsere Allerhöchste Person, an Unsern in Schlesien dirigirenden Staats- und Krieges-Minister, und an die Krieges- und Domainen-Cammern einzureichenden Vorstellungen und Berichte enthalten sind, gehen dennoch sehr unförmliche Suppliquen ein, die theils ganz falsche und boshafte Klagen enthalten, theils unverständlich abgefaßt sind, oft des gesetzlichen Stempel-Papiers entbehren, und ohne Benennung des Concipienten von unbefugten Schriftstellern und Winkelschreibern gefertigt werden.

Es wird daher hiermit wiederholentlich in Erinnerung gebracht, daß ein Jeder, welcher Vorstellungen bey Unserer Allerhöchsten Person unmittelbar,

bar, oder bey dem in Schlesien dirigirenden Staats-Minister, oder bey den Krieges- und Domainen-Cammern einzureichen hat, so wie auch sämmtliche Behörden, welche im Dienste zu berichten haben, ihre Suppliquen und Berichte auf einem halbgebrochenen Bogen schreiben oder schreiben lassen, den Königl. Titel:

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

oben querüber setzen, auf der linken Seite des gebrochenen Blattes den Ort ihres Aufenthalts, und wenn dieser nicht eine bekannte Stadt oder ein Dorf betrifft, den Creis oder das Fürstenthum zugleich, nebst dem Dato der abzusendenden Vorstellung gleich unter dem Titel, nicht aber, wie häufig geschieht, am Ende der Eingabe bey der Unterschrift, beyfügen, und unter diesem Ort und Dato, mit Anführung des Namens und Charakters, den kurzen Inhalt des Gesuchs oder Berichts bemerken, hiernächst auf der rechten Seite des gebrochenen Blattes, diesem sogenannten Rubro gegenüber, den weitern Inhalt, unter der fortzusetzenden Titulatur: Ewr. Königl. Majestät, ausführen, die letzte Zeilen nicht zu tief auf das erste Blatt bringen, die Beylagen durch kurze, jedoch deutliche Striche bey den Stellen, wo sie in der Eingabe angeführt werden, auf der leeren Seite anmerken, über diese Striche das Zeichen der Beylage, welche mit Zahlen oder Buchstaben zu bezeichnen, zugleich setzen, und sich durchgängig einer reinlichen und leserlichen Schreibart bedienen sollen, wobey auch, nach der gewöhnlichen Unterschrift

ersterbe in unverbrüchlicher Treue
Ewr. Majestät
allerunterthänigster

oder diesem ähnlich, und nach dem Namen zugleich das Prädicat, oder der Stand des Supplicanten, wenn letzterer nicht der Behörde allgemein bekannt ist, beygefügt werden muß, damit die darauf zu ertheilende Resolution auch nicht unrichtig addressiret, sondern dem Supplicanten gehörig zugefertiget werden kann.

Besonders sind Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, nicht blos mit dieser allgemeinen Unterschrift zu unterzeich-

 nen,

nen, sondern diejenigen Personen, welche diese Vorstellungen veranlaßt haben, müssen ihre eigenen Namen darunter setzen.

Obgleich ein Jeder, welcher fähig ist, einen deutlichen schriftlichen Vortrag abzufassen, seine Vorstellungen selbst aufsetzen kann, auch ein Jeder sich dazu der Hülfe eines Freundes oder Bekannten bedienen darf: so ist es doch für Leute gemeinen Standes, und besonders für Unterthanen vom Lande ungleich besser, sich nicht erst zu Fertigung der Suppliquen auf die Hülfe ihrer Verwandten, Freunde und Bekannten, wenn sie auch deutliche Vorstellungen zu machen die Fähigkeit haben sollten, zu verlassen, sondern sofort sich nach Beschaffenheit ihres Gesuchs an die Landes-Collegia, Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten, oder auch an die von Uns angestellte Justiz-Commissarien zu wenden, als welche sämmtlich sie mit ihren Gesuchen zu Protocoll hören, zu den weitern gesetzlichen Wegen hinweisen, und sie dadurch von dem unausbleiblichen Nachtheile befreyen werden, der ihnen durch gewinnsüchtige und falsche Rathgeber sonst zugezogen wird, und wofür sie sich ganz besonders im Wege Rechtens, bey wirklichen Prozessen, zu hüten haben.

Damit aber auch stets erhellen möge, wer die Vorstellung gemacht hat: so müssen alle diejenigen, welche für Andere die Feder geführt, sich mit Beyfügung ihres Characters und Wohnorts, als Concipienten zugleich unterschreiben, widrigenfalls derjenige, der seinen Namen nicht beygesetzt, oder einen falschen unterzeichnet, oder bey Gesuchen ganzer Gemeinen nicht die Mitglieder, welche die Eingabe veranlaßt, namentlich angemerkt hat, als ein Winkelschreiber, der ohne Befugniß, aus gewinnsüchtigen Absichten, für fremde Personen boshafte oder muthwillige Beschwerden fertigt, behandelt, und nach den Gesetzen körperlich bestraft werden soll.

Insbesondere wird die strengste Ahndung erfolgen, wenn bey Berichten und Vorstellungen in Privat-Angelegenheiten der edictmäßige Stempel-Bogen nicht adhibirt werden wird, wie denn auch dergleichen Privat-Sachen franquirt einzusenden, und diejenigen in Unserm Königl. Dienste mit der gewöhnlichen Bemerkung Herrschafts-Sachen, unter Bezeichnung des Objects, und mit einem öffentlichen Siegel versehen, einzureichen, und hiernach die Couverts mit der Aufschrift:

Au Roi,

und unter Benennung des Departements, wohin die Sache gelangen soll, nebst dessen Aufenthalts-Ort zu fertigen sind. (An die Landräthe): Wir befehlen Euch demnach Vorstehendes sämmtlichen Dominiis und Gemeinden zur Wissenschaft zu bringen, Euch selbst aber auch, nebst Euren Unter-Officianten, darnach zu achten. (An die Steuerräthe): Wir befehlen Euch demnach Vorstehendes durch die Magistrate in den Städten Eures Departements bekannt machen zu lassen; die Magistrate darnach zu instruiren, und sie anzuweisen, die Bemerknng, wer Decernent oder Referent gewesen, bey ihren Berichten nicht ferner außer Acht zu lassen, Euch selbst aber darnach zu achten; indem, wenn sämmtliche Vorstellungen und Berichte, als welchen erstern jedesmal die von vorigen Instanzen in der Sache erhaltenen Resolutionen beyzufügen sind, nicht auf das genaueste nach obigen Wiederholungen gefertiget und eingereicht werden, diese Contravention ohnfehlbar die gesetzliche Strafe nach sich ziehen wird. Sind ꝛc.

No. XXXV.

d. d. Breslau den 22. April, und Glogau den 19. Juny 1800.

Circulare
wegen der frühen Beerdigung der Juden.

1) An sämmtliche Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Das unterm Breslau den 12ten Decbr. v. J., und Glogau den 25. Januar d. J. wegen des frühen Beerdigens der Juden an Euch erlassene Circulare, und vorzüglich die Bestimmung, daß die Begräbniß-Vorsteher vereidet, Leichenhäuser angelegt, und die Leichen pünktlich 3 Tage aufbewahrt werden sollen, hat vielen Juden-Gemeinden Anlaß zu Beschwerden gegeben, und Wir haben, obgleich ein allgemeines Landespolizey-Gesetz über diesen Gegenstand für sämmtliche Unterthanen des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz in Kurzem erfolgen wird, dennoch vorläufig Nachstehen-

des zu Coupirung der Klagen der Juden über beregte Punkte zu verordnen befunden.

Es soll zwar bey den im Circulari d. d. Breslau den 12ten Decbr. v. J., und Glogau den 25. Januar d. J. bestimmten 3 Tagen in der Regel sein Bewenden behalten, und auch kein Jude vor dieser Zeit künftig begraben werden, es sey denn, daß, so wie es auch zeither bey christlichen Leichen geschehen, die Atteste zweyer vereideten Aerzte beygebracht werden, in welchen sie glaubhaft nachweisen, daß kein Zweifel über den wirklich erfolgten Tod vorhanden ist; geschieht dieses, so kann alsdann von dieser Vorschrift abgegangen werden.

Damit hierunter aber keine Mißbräuche einschleichen, und sich die Juden nach und nach von ihrem Aberglauben des frühen Begrabens entfernen mögen, wird hierdurch vorläufig festgesetzt:

daß jede jüdische Leiche schlechterdings 24 Stunden unbegraben liegen bleiben muß, und sodann erst der Arzt zur Prüfung des wirklich erfolgten Todes herbeyzuholen ist; daß ferner bey ansehnlichen Gemeinden, wie hier in Breslau der Fall, und die Herbeyholung mehrerer Aerzte leicht ist, jedesmal der approbirte Arzt oder der Chirurgus des Verstorbenen, nebst dem Stadt-Physico, und auf dem platten Lande der etwa consulirte Arzt oder Chirurgus, nebst dem Creis-Physico, ihre Atteste pflichtmäßig ausstellen müssen, daß die Zeichen des wirklichen Todes bey der Leiche eingetreten, und daß, wenn ein dergleichen Attest das unbedenkliche Begraben zweifelhaft macht, solches schlechterdings nicht gestattet werden soll.

Da aber auch selbst die festgesetzte dreytägige Frist bey Scheintodten nicht hinlänglich ist, vor dem Lebendigbegraben zu sichern: so ist dato zugleich in den Städten verordnet worden:

daß keine jüdische Leiche aus den Thoren gelassen, und zur Erde bestattet werden soll, bis ein von der Polizey des Orts ausgefertigter Leichenpaß producirt worden, wie denn auch auf dem Lande, an den Oertern, wo jüdische Begräbniß-Stätten sind, dergleichen Leichenpaß producirt werden soll, der jedoch nur in Fällen erfordert wird, wenn Leichen aus

andern

andern Orten nach dem Begräbnißort des platten Landes gebracht werden; wobey zugleich anbefohlen wird, daß sich jede Orts-Obrigkeit um die Zeit und Art des Todes eines jeden am Ort verstorbenen Juden bekümmern, und dahin sehen muß, daß entweder ein Arzt oder Chirurgus, oder wenn diese nicht zu haben sind, die hinterlassenen Freunde und Bekannten die Mittel versuchen, welche zur Verhütung des Lebendigbegrabens theils schon bekannt gemacht worden, theils noch näher publicirt werden sollen, wie denn auch auf Atteste des wirklich erfolgten Todes zugleich allenthalben gedrungen werden, und ohne solche weder eine Grund-Obrigkeit, noch Scholz und Gerichte des Begräbniß-Dorfes einen Juden beerdigen lassen muß.

Es muß daher jeder jüdische Todesfall der Polizey des Orts sogleich nach dem Hinscheiden gemeldet werden, damit diese nachsehen lassen kann, ob die Leiche auch nach den Vorschriften zu Verhütung des Lebendigbegrabens behandelt werde.

Unter diesen Voraussetzungen der genauesten Prüfung und Bescheinigung des wirklich erfolgten Todes kann daher auch, da die Vereidung der jüdischen Tempel- oder Begräbniß-Vorsteher von Seiten der Judenschaften so viel Bedenken veranlaßt hat, dieselbe nunmehr unterbleiben.

Was die Anlegung von Leichenhäusern betrifft: so sollen die Juden-Gemeinen zwar nicht dazu gezwungen werden, doch werden die begütherten sehr wohlthun, sich dergleichen Anstalt zu etabliren; wo dieß nicht der Fall ist, und auch keine besondere Leichen-Stuben in der Stadt und Dorfschaften ausgemittelt werden können, wohin die Leichen unter genauer Vorsicht bis zur Beerdigung gebracht werden können, müssen diejenigen, welche mit dem Verstorbenen auf einem Zimmer gewohnt, solches so lange, bis die Leiche fortgebracht werden kann, räumen, und sich die wenigen Tage über anderwärts unterbringen, das Zimmer aber vorsichtig lüften, und die Leiche bewachen lassen.

Wir befehlen Euch demnach, die hier gemachten Modificationen den in Eurem Departement sich aufhaltenden Juden durch die Magistrate zu publiciren, die Stadt-Physicos und Chirurgos, auch Doctores, zu Ausstellung der vorgeschriebenen Atteste, die Magistrate zur Ertheilung der Leichen-Pässe

auf

auf den Grund dieser vorher genau zu prüfenden Atteste zu instruiren, letztere auch anzuweisen, die Garnison-Chefs zu requiriren, die Wachten zu befehligen, keine jüdischen Leichen ohne Leichenpaß zum Thore heraus zu lassen.

Ihr selbst aber habt darauf strenge zu halten, bey den Juden-Gemeinden Eures Departements durch die Juden-Aemter nähere Einrichtungen hiernach treffen zu lassen, und davon anhero zu berichten, auch bey sich ereignenden Contraventionen, solche zu untersuchen, und zur Bestrafung anzuzeigen. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Landräthe.

Unsern ꝛc. Das unterm Breslau den 12. Decbr. v. J., und Glogau den 25. Januar d. J. wegen des frühen Beerdigens der Juden an Euch erlassene Circulare, und vorzüglich die Bestimmung, daß die Begräbniß-Vorsteher vereidet, Leichenhäuser angelegt, und die Leichen pünktlich 3 Tage aufbewahrt werden sollen, hat vielen Juden-Gemeinen Anlaß zu Beschwerden gegeben, und Wir haben, obgleich ein allgemeines Landespolizey-Gesetz über diesen Gegenstand für sämmtliche Unterthanen des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz in Kurzem erfolgen wird, dennoch vorläufig Nachstehendes zu Coupirung der Klagen der Juden über beregte Punkte zu verordnen befunden.

Es soll zwar bey den im Circulare d. d. Breslau den 12. Decbr. v. J., und Glogau den 25. Januar d. J. ut supra usque bewachen lassen.

Wir befehlen Euch demnach, in Eurem Creise auf die Befolgung der hier aufgeführten Vorschriften, in sofern sie auf das platte Land Bezug haben, zu halten, solche gehörig zur Wissenschaft der dortigen Juden zu bringen, den Creis-Physicum und Chirurgum zu Ertheilung der Atteste, die Grundobrigkeiten, auch Scholzen und Gerichte hingegen zu Ausstellung der Leichenpässe auf den Grund dieser vorher genau zu prüfenden Atteste anzuweisen, und sie überhaupt zur Beobachtung alles Vorgeschriebenen genau zu informiren und zu befehligen; vorzüglich aber, wenn dieß gehörig geschehen, darauf strenge zu halten, daß diesen Verordnungen nachgelebt werde, und habt Ihr, wenn Contraventionen sich ereignen sollten, solche genau zu untersuchen, und zur Bestrafung anzuzeigen. Sind ꝛc.

P. M.

P. M. Diese Vorschriften sind auch dem Officio Fisci, so wie der Juden-Gemeinde zu Züllz mitgetheilet, und die Juden-Gemeinde zu Breslau auf ihre Anfragen beschieden worden.

No. XXXVI.

d. d. Glogau den 24. April, und Breslau den 19. May 1800.

Circulare
die Tuch-Karden-Ausfuhr betreffend.

1) An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben mißfällig vernommen, daß die Tuchscherer-Karden, welche im Lande immer noch nicht in der erforderlichen Quantität erzeugt werden, von Ausländern im Lande selbst gekauft und exportirt werden, daß aber dagegen die einländischen Appreteurs immer noch genöthiget sind, ihren Bedarf aus Leipzig und Halle zu beziehen, wobey sie jedoch beym Mißrathen der Tuchkarden in jenen Gegenden in nicht geringe Verlegenheit gesetzt werden.

Wir finden daher für nöthig, nicht allein das Circulare vom 5ten Novbr. 1753, nach welchem die Exportation aller Fabriquen-Materialien und Geräthschaften, ohne ausdrückliche Genehmigung Unserer Krieges- und Domainen-Cammer verboten ist, hiermit wiederum in Erinnerung zu bringen, sondern auch festzusetzen, daß von jetzt an die Ausfuhr der Karden ohne Unterschied der Gattung mit der Confiscation und einer besondern Geldstrafe von 1 Rthlr. pro tausend Stück der zu exportiren intendirten Karden, im Fall die Exportation aber wirklich erfolgt seyn sollte, mit Erlegung des ganzen Werthes des exportirten Quanti, und einer Geldstrafe von 1 Rthlr. pro tausend Stück belegt, die Losung des Confiscati, so wie die Geldstrafe aber inter poenalia verrechnet werden soll.

Wir werden über die Realisirung dieser auf die Karden-Ausfuhr gesetzten Strafe um so strenger halten, als Wir die Cultivateurs nicht nur bisher schon wegen zu vermehrenden Anbaues der Karden durch Prämien aufge-

muntert haben, sondern sie auch ferner unterstützen wollen, und endlich die Cultivateurs um so weniger nöthig haben werden, ausländische Käufer zu suchen, als die Negotianten und Fabricanten, besonders die Appreteurs durch die Steuer-Räthe angewiesen worden, die einländischen Karden-Cultivateurs durch Abnahme ihrer Erzeugnisse zu entschädigen.

Ihr habt die Cultivateurs Eures Creises hiervon umständlich zu unterrichten, und für Schaden zu warnen, ihnen auch zu eröffnen, im Fall sie wegen Absatzes ihrer Karden-Vorräthe in Verlegenheit kommen sollten, Euch davon Anzeige zu machen, und habt Ihr ihnen sodann dadurch zu Hülfe zu kommen, daß Ihr den Breslauer und Bunzlauer Zeitungen, den Provinzial- und andern öffentlichen Blättern eine Nachricht, wegen der hier oder da zu habenden Karden, inseriren lasset.

Es ist dieß um so nöthiger, da entfernt wohnende Ouvriers oft nicht wissen, woher sie ihren Karden-Bedarf beziehen können, ohne, wie sie dann zu thun genöthigt sind, sich solche aus dem Auslande zu verschreiben. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch anbey das Circulare, welches Wir in Betreff des Verbots der Karden-Ausfuhr an die Landräthe zu erlassen für gut befunden haben, mit dem Befehle, dieses den Magistraten Eures Departements mit der Aufgabe bekannt zu machen, die Fabricanten, Negotianten, und besonders die Appreteurs aufzufordern, in Zukunft um so mehr den einländischen Cultivateurs durch Abnahme dieses Productes den Anbau zu erleichtern, als Wir hauptsächlich durch dieses Verbot beabsichtigen, den Ouvriers den Ankauf derselben zu erleichtern, und sie von dem Auslande independent zu machen. Den Magistraten aber, bey deren Städten Karden erzeugt werden, habt Ihr noch besonders aufzugeben, die Cultivateurs aufzufordern, ihnen, im Fall sie durch Absatz verlegen seyn sollten, Anzeige davon zu machen, in welchem Falle dann die Magistrate den Magistraten anderer nahe oder entfernt liegender Fabriquen-Städte Anzeige davon geben müssen. Dieß ist um so nöthiger, da bis verschreiben. Sind ꝛc.

No. XXXVII.
d. d. Breslau den 25. April 1800.

Circulare
betreffend die Vorschriften für die Getraide-Händler.
An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es steht bereits fest, daß die Getraidehändler ihren Getraidebedarf lediglich auf städtischen Märkten einkaufen sollen. Es wird aber, um sie zur Verhütung von Exportation besser controlliren zu können, hiermit noch festgesetzt:

1) Daß jeder Getraidehändler sich ein Buch halten soll, in welches der jedesmalige Einkauf des Getraides von dem Accise-Amte des Einkaufs-Ortes, nach Sorten und Scheffelzahl vermerkt werden muß; daher jeder Getraidehändler jede Post Getraide, die er einkauft, dem Accise-Amte, bey Strafe der Confiscation, zur Notirung in das Buch anzeigen muß.

2) Gleichergestalt sollen die Getraidehändler das Getraide, was sie auf städtischen Märkten verkaufen, dem Accise-Amte des Verkaufs-Ortes zur Notirung in das Buch anzeigen.

3) Die Getraidehändler in den Gebirgs-Creisen aber, welchen der Verkauf ihres Getraides auch auf dem platten Lande nachgegeben ist, müssen, so lange das Verbot der Getraide-Ausfuhr dauert, jede auf dem Lande verkaufte Quantität Getraide durch die Dorfgerichte, oder durch die herrschaftlichen Beamten des Ortes, wo der Verkauf geschieht, ebenfalls in dies Buch eintragen lassen, weil dieses Buch allein den Ausweis abgeben soll, zu welchem die Getraidehändler nach dem 10ten §. ihrer Concession verbunden sind.

Wir befehlen Euch hiermit, diese Festsetzungen sämmtlichen in Eurem Creise befindlichen Getraidehändlern durch Zufertigung einer Abschrift dieses Circularis zur Wissenschaft zu bringen, und auf die Befolgung dieser Vor-

 schriften

schriften zu halten, auch etwa sich ereignende Contraventionen zur Ahndung anzuzeigen. Sind ꝛc.

P. M. Vorstehendes Circulare hat auch der Krieges- und Steuerrath III. Departements unterm 8. May a. c. zum Nachverhalt erhalten.

No. XXXVIII.

d. d. Breslau den 25sten April 1800.

Circulare

wegen der Maßregeln gegen die Getraide-Exportation.

An sämmtliche Landräthe an der Gränze.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Das System der Schlesischen Getraide-Polizey steht jederzeit in genauer Beziehung auf den Umstand: ob die Aerndte reichlich, mittelmäßig oder schlecht gewesen ist.

Bey sehr reichlichen Aerndten hat man die Ausfuhr des Getraides ins Ausland sogar nachgeben müssen.

Unter welchen Umständen die Ausfuhr in andere Preußische Provinzen erlaubt ist, besagt das Circulare vom 30. Novbr. 1783, als welches nicht nur auf die Mark, sondern auf alle Preußische Provinzen Anwendung findet. Bey mittelmäßigen Aerndten ist die Ausfuhr des Getraides ins Ausland bey Strafe der Confiscation verboten.

Schlechte Aerndten erfordern noch mehrere Strenge und lästigere Einschränkungen, besonders für die Gränz-Einwohner, um die Ausfuhr desto sicherer zu verhüten.

Gegenwärtiges Circulare enthält die Bestimmungen der letztern Art, die jetzt wegen der letzten geringen Aerndte, und wegen der hohen Getraide-Preise wieder Statt finden müssen.

1) Im Allgemeinen ist schon festgesetzt, daß Niemand mit Getraide handeln soll, der nicht dazu einen besondern Licenz-Schein hat. Es haben sich aber Müller, Bäcker, Brauer und Brandtweinbrenner auf dem Lande

den

den Getraide-Handel, oder den Handel mit Mehl als einen Nebenzweig ihrer Profession zugeeignet. Da jedoch innerhalb der Meile von der Gränze kein Getraide-Händler angestellt werden darf, ja denen aus Versehen concessionirten Getraide-Händlern innerhalb der Gränz-Meile bereits ihre Concessionen abgenommen worden; so versteht es sich von selbst, daß innerhalb der Gränzmeile auch kein Müller, Bäcker, Brauer und Brandtweinbrenner, oder sonst Jemand mit Getraide oder Mehl handeln darf. Und damit keine Ungewißheit obwalten möge, welche Dörfer innerhalb der Meile von der Gränze liegen; so wird festgesetzt, daß hierunter jedes ganze Dorf zu verstehen ist, in welchem man auf dem nächsten Fußsteige keine volle Schlesische Meile von dem der Gränze zunächst liegenden Ende des Dorfes bis zur Landes-Gränze hat.

2) Die Bäcker solcher Gränzdörfer werden daher blos auf das Backen und den Verkauf ihrer Backwaaren eingeschränkt, auch ihnen untersagt, je einen größeren Getraide-Vorrath als höchstens 20 Scheffel zu halten.

3) Die Müller solcher Gränzdörfer dürfen gar kein Getraide zum Wiederverkauf einkaufen, sondern nur den Theil der Mahlmetze, den sie zur eigenen Consumtion nicht brauchen, als Mehl verkaufen.

4) Die Brandtweinbrenner und Brauer haben nie das Recht zum Getraide- oder Mehlhandel, und dürfen also blos zum Betriebe ihrer Brandtweinbrennerey oder Brauerey einkaufen.

5) Die Bäcker, Brandtweinbrenner und Brauer der Gränzdörfer dürfen nach der Verordnung vom 8. Januar 1791 ihr Getraide, es sey zur eigenen Consumtion oder zum Professions-Betriebe, nur auf städtischen Märkten einkaufen.

6) Ueber das zu ihrer Consumtion und zum Nahrungs-Betriebe erforderliche Getraide müssen sie jedesmal, wenn diese strenge Modalitäten Statt finden, ein Bedarfs-Attest vom Landrath nachsuchen. Das Bedarfs-Quantum, welches der Landrath, nach der Localität, jedesmal bis zur nächsten Aerndte genau ausmitteln muß, ist in ein Büchelchen zu schreiben, welches jeder solcher Professionist bey seinem Getraide-Einkauf auf städtischen Märkten mitnehmen, und von dem Accise-Amte das einge-

kaufte Quantum jedesmal von dem landräthlich atteſtirten Bedarfs-Quanto darin abſchreiben laſſen muß.

7) Auf dem platten Lande iſt dergleichen Gränz-Profeſſioniſten der Getraide-Einkauf ganz verboten, es ſey denn, daß ſie ihre Nahrung blos von der Herrſchaft gepachtet und ſich verbindlich gemacht haben, ihr Getraide von der Grundherrſchaft zu nehmen; in welchem Falle, nach der Verordnung vom 16. Februar 1791, bereits feſtſteht, daß dem Landrathe der diesfällige Pacht-Contract in Originali vorgezeigt werden muß, wonächſt der Landrath die Grundherrſchaft zu befragen hat, ob ſie das ganze auszumittelnde Bedarfs-Quantum dem Pächter abläßt, oder nur einen Theil deſſelben; in welchem letztern Falle alsdann zum Einkauf des übrigen Theils ein Bedarfs-Atteſt, wie unter Nro. 6. vorgeſchrieben, von dem Landrathe auszuſtellen iſt.

8) Weil aber bemerkt worden, daß dergleichen Profeſſioniſten oft, auf den Namen anderer Einwohner ihres Dorfes, Getraide von den Märkten abführen: ſo wird hierdurch feſtgeſetzt, daß für keinen Einwohner eines Gränzdorfes Getraide von ſtädtiſchen Märkten verabfolget werden ſoll, wenn er nicht ein beſonderes landräthliches Bedarfs-Atteſt hat, und ſich damit ausweiſet.

9) Vor Sonnen-Aufgang und nach Sonnen-Untergang darf kein Getraide- oder Mehl-Transport innerhalb und nach dergleichen Gränzdörfern geſchehen.

10) Alle Getraide-Transporte durch ausländiſche Fuhrleute nach dergleichen Gränzdörfern ſind ganz verboten.

11) Alles, was jetzt wegen des Getraides, das iſt, wegen Waizen, Roggen, Gerſte und Hafer feſtgeſetzt worden, findet auch auf Malz, Schroot, Mehl, Brodt und Gegräupe Anwendung.

12) Dieſe ſtrenge Feſtſetzungen finden nur in den Gränzdörfern und nur zur Zeit ſehr hoher Getraide-Preiſe Statt, und werden daher jedesmal beſonders bekannt gemacht, müſſen aber alsdann auch ſo lange, bis ſie ausdrücklich wieder aufgehoben werden, genau befolgt werden.

Gegen-

Gegenwärtig, wie oben schon erwähnt, finden sie Anwendung, bis Wir Uns durch hinlängliches Sinken der hohen Getraidepreise veranlaßt finden werden, diese strengen Einschränkungen wieder zu mildern.

Um aber die Gränzdörfer genau zu wissen, auf welche diese Festsetzungen Anwendung finden, habt Ihr von denen Eures Kreises binnen 8 Tagen eine genaue Nachweisung einzureichen, die sodann den betreffenden Accise-Aemtern mitgetheilt werden soll.

13) Diesen Modalitäten wollen Wir noch die Vorschriften beyfügen, welche wegen des Mahlens des Getraides sowohl auf einländischen als ausländischen Gränz-Mühlen zu beobachten sind.

a) Wenn einländisches Getraide auf einländischen Gränz-Mühlen, das ist, auf Mühlen in diesseitigen Gränz-Dörfern obgedachter Art, zum Vermahlen gebracht wird: so muß darüber ein von der Grundherrschaft oder von deren Wirthschaftsbeamten (deren Facta die Grundherrschaft vertreten muß) ausgestelltes Attest, daß dieses Getraide zur eigenen Consumtion oder zum Professions-Betriebe des darin namhaft zu machenden Eigenthümers, genauer Untersuchung zufolge, gehöre, mit Benennung des Datums, der Getraidesorte und der Scheffelzahl, sobald es zur Mühle gefahren wird, beygebracht werden. Dieses Attest hat der Mahlgast dem Müller vorzuzeigen, der es so lange zu seinem eigenen Ausweis aufzubewahren hat, bis das Getraide gemahlen ist und abgefahren wird, wo er es dem Eigenthümer zu seiner Legitimation wieder zustellen muß.

b) Wird aber ausländisches Getraide auf eine diesseitige Gränz-Mühle gebracht: so muß der Müller sofort das hingebrachte Quantum der Grundherrschaft oder einem herrschaftlichen Beamten anzeigen, der die Richtigkeit der Anzeige untersuchen, und beym Abfahren des Mehls ein Attest zur Legitimation des ausländischen Mahlgastes ausstellen muß.

Das Nachbringen solcher Atteste entschuldigt nie, wenn Getraide oder Mehl ohne ein solches Attest angehalten wird, sondern es muß in beyden vorgedachten Fällen verordnetermaßen sogleich vorhanden

handen seyn. Jeder solcher Uebertretungsfall wird, wie die Exportation selbst, mit Confiscation des Getraides oder Mehls bestraft.

c) Das Mahlen des Getraides auf jenseitigen Gränz-Mühlen ist überhaupt nur solchen Dörfern erlaubt, die wegen zu großer Entfernung von einländischen Mühlen ihr Mahlwerk diesseits nicht gefördert erhalten können. Diese Gränz-Dörfer habt Ihr in Eurem Kreise gleichfalls genau auszumitteln, und sodann jedem derselben jährlich ein Attest auszustellen, wie viel es bis zur nächsten Aerndte, wegen des auf einländischen Mühlen nicht zu erhaltenden Mahlwerkes, auf ausländischen Mühlen mahlen lassen darf. Dieses Attest muß bey dem Scholzen oder bey dem herrschaftlichen Beamten aufbewahrt, und jedem, der jenseits Getraide mahlen lassen will, mitgegeben werden.

Das Getraide, was auf jenseitige Mühlen gebracht wird, muß über das Gränz-Zoll-Amt gehen, dort angemeldet, und die Erlaubniß zum jenseitigen Mahlen, durch Vorzeigung des landräthlichen Mahl-Passes, nachgewiesen werden. Hiernächst muß das Gränz-Zoll-Amt das jedesmal auf jenseitige Mühlen gehende Getraide auf dem Mahl-Passe abschreiben, und genau Acht geben, daß nicht mehr als das Quantum, worauf der Paß lautet, hinüber gebracht wird.

Wenn das Getraide jenseits abgemahlen ist, muß das Mehl wieder über das Gränz-Zoll-Amt geführt, und demselben mit dem Mahl-Passe vorgezeigt werden.

Diese Modalitäten stehen zwar schon zum Theil durch mehrere Circularien, namentlich auch durch das vom 23sten November 1795 fest, Wir haben jedoch für nöthig erachtet, sie nochmals hier in Erinnerung zu bringen und genauer zu bestimmen.

14) In den Dörfern aber, welche über der Gränzmeile liegen, können die Bäcker zwar den Mehlhandel, nicht aber den Handel mit Getraide als einen Nebenzweig ihres Gewerbes treiben, jedoch dürfen sie an Niemanden Mehl zum Wiederverkauf überlassen, sondern, was sie verkaufen, muß zur eigenen Consumtion des Käufers dienen, und also binnen 3 Monat höchstens 6 Scheffel für eine Familie betragen.

Auch

Auch ist diesen Bäckern über der Meile der Einkauf des Getraides zum Backen und zum Mehlhandel, sowohl auf dem Lande, als auf städtischen Märkten, ohne Bedarfs-Attest erlaubt.

15) Müller hingegen dürfen überhaupt gar keinen Getraide-Handel treiben, weil solcher nur ein Gewerbe concessionirter Getraide-Händler ist, sondern es steht ihnen nur frey, das Mehl zu verkaufen, was ihnen von der Mahlmetze nach Abzug ihrer eigenen Consumtion noch übrig bleibt. Getraide zum Mehl-Handel einzukaufen, ist ihnen gänzlich verboten. Daher ist auch die Einrichtung getroffen worden, daß auf städtischen Märkten keinem Getraide-Einkäufer des platten Landes mehr als höchstens monatlich 4 Scheffel Getraide verabfolgt werden, es sey denn, daß der Einkäufer ein Getraidehändler ist, in welchem Falle er sich mit seiner Original-Concession ausweisen muß; oder daß er ein Landbäcker ist, in welchem Falle er sich über seinen Einkauf mit einem landräthlichen Bedarfs-Atteste legitimiren muß, welches Attest mit Rücksicht auf den bey der Nahrungssteuer angenommenen Professions-Betrieb des Bäckers auszustellen ist.

16) Die unter Nro. 6, 7 und 8 festgesetzten Bedarfs-Atteste finden auch bey den Dorf-Einwohnern über der Meile von der Gränze keine Anwendung.

17) Eben so haben sich die Gränz-Dörfer auch nur allein nach den Vorschriften sub Nro. 9 und 10 zu richten. Die Festsetzungen unter Nro. 13 hingegen, wegen des Vermahlens auf den Gränz-Mühlen, finden ihre Anwendung bey jedem Mahlgaste auch über der Gränzmeile, wenn er auf Gränz-Mühlen mahlen lassen will.

Wir befehlen Euch hiermit, dies Circulare in Eurem Kreise, sofern er ein Gränz-Kreis ist, durch dreyfache Currenden zu publiciren, und diese so einzurichten, daß

die erste Currende, blos für die Einwohner der Gränzdörfer bestimmt, die Modalitäten von Nro. 1 bis incl. 13 enthalten muß.

Die zweyte hingegen muß nur die Bäcker, Müller, Brauer und Brandtweinbrenner von den Festsetzungen sub Nro. 14 und 15 unterrichten.

Die dritte Currende endlich muß sämmtliche Dorf-Einwohner über der Meile von der Gränze von den Modalitäten, die bey dem Vermahlen auf Gränz-Mühlen feststehen, unterrichten. Ist Euer Kreis kein Gränz-Kreis: so ist nur die oben erwähnte 2te und 3te Currende zu erlassen.

Ihr habt aber auch die Landdragoner mit dem Inhalte dieses Circularis genau bekannt zu machen, und sie zur Achtsamkeit auf jede etwa dagegen vorkommende Contravention anzuhalten; so wie Ihr überhaupt auf die Beobachtung dieser Vorschriften strenge zu halten, und jeden zu Eurer Wissenschaft kommenden Uebertretungsfall zur Ahndung zu bringen habt. Sind ꝛc.

P. M. Dieses Circulare ist auch unterm 8ten May a. c. dem Kriegesund Steuerrathe III. Departements communiciret worden.

No. XXXIX.

d. d. Breslau den 29. April, und Glogau den 30. May 1800.

Circulare
wegen Verspinnens des selbst erzeugten Tabacks.

1) An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Um alles Mißverständiß über das Spinnen des Tabacks zu verhüten, wird hierdurch ausdrücklich festgesetzet:

daß auf dem platten Lande weder die Tabackspflanzer ihre selbst erzeugten Tabacksblätter, noch weniger aber von Andern erkaufte Tabacksblätter zum Verkauf oder eigenen Consumtion spinnen dürfen, weil das Spinnen des Tabacks ein Gewerbe ist, welches nur in accisbaren Städten betrieben werden darf.

Diese Festsetzung habt Ihr daher besonders in allen den Oertern Eures Creises, wo Taback gebauet wird, zu publiciren, als welches Wir Euch zu Eurer Direction hierdurch nachrichtlich bekannt machen. Sind ꝛc.

2) An

2) An sämmtliche Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf dem platten Lande ist alles Spinnen der Tabacksblätter, es sey zur Consumtion oder zum Verkauf, gänzlich verboten, weil das Tabackspinnen lediglich ein Gewerbe accisbarer Städte seyn soll. In accisbaren Städten hingegen dürfen die Tabackspflanzer ihre selbst erzeugten Blätter auch selbst verspinnen, oder auf eigene Rechnung verspinnen lassen, und als Rolltaback verkaufen. Alles Verspinnens solcher Blätter aber, die sie nicht selbst erzeugt haben, müssen sich die städtischen Tabackspflanzer enthalten, weil dies nur den eigentlichen Tabacks-Fabriquen erlaubt ist.

Uebrigens ist in Schlesien das Tabacksspinnen in allen Städten, wo nicht landesherrliche Privilegien es zu einem zunftmäßigen Gewerbe geeignet haben, ein ganz freyes Gewerbe, dergestalt, daß Jedermann für einen Tabackspflanzer oder Tabacksfabrikanten spinnen kann.

Wir lassen Euch daher solches in Gnaden zu wissen fügen, um hiernach sämmtliche Magistrate der Städte Eures Departements zur Vorbescheidung der Tabackspflanzer und Fabricanten anzuweisen. Sind ꝛc.

No. XL.

d. d. Breslau den 8ten May 1800.

Circulare

wie es mit den von den Gränz-Jägern und andern von den Accise-Directionen angestellten Unter-Officianten in Beschlag genommenen und zu confiscirenden Sachen künftig gehalten werden soll.

An sämmtliche Steuerräthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben oft mißfällig bemerkt, daß die Gränz-Jäger und andere Accise- und Zoll-Officianten sich anmaßen, theils ohne die mindeste An-

zeige bey dem nächsten Magistrate, Behufs näherer Untersuchung, wegen solcher eigenmächtig in Beschlag genommenen Sachen, womit ihrer Meynung nach eine Landespolizeyliche Contravention begangen worden, geradezu zu confisciren, theils, wenn sie auch bey dem nächsten Magistrate erst eine Untersuchung veranlassen, darauf zu dringen, ihnen das in Beschlag genommene Object, wenn auf dessen Confiscation erkannt wird, zur eigenen Disposition zu überlassen, statt daß es dem Meistbietenden verkauft, und ihnen nun entweder die ganze Losung, oder ein Theil davon zu verabfolgen ist. Wir haben daher Dato die Accise- und Zoll-Directionen hieselbst aufgefordert, die Gränz-Jäger und andere zu dergleichen Beschlagnehmungen angestellte Officianten anzuweisen, sich dieses Gebahrens künftig zu enthalten, und machen Euch solches hierdurch bekannt, um die Magistrate Eures Departements hiernach gleichfalls zu instruiren.

Hierbey setzen Wir fest, daß dergleichen zu confiscirende Sachen vorzugsweise den Meistbietenden städtischen Professionisten zu überlassen sind, die damit ein Gewerbe treiben, falls sie die Hälfte des Werthes bezahlen, als z. B. Flachs und Garn den Leinwebern, Getraide den städtischen Bäckern, Brauern und Brandtweinbrennern.

Wollen aber dergleichen Professionisten nicht wenigstens die Hälfte des wahren Werthes geben, so sind auch andere Kauflustige zuzulassen, jedoch muß alsdann dahin gesehen werden, daß es nicht Leute sind, die mit dem Confiscato unerlaubt gebahren, es sey durch Handel damit, wenn er ihnen nicht erlaubt ist, oder gar durch Exportation.

Hiernach habt Ihr die Magistrate gemessenst anzuweisen. Sind ꝛc.

No. XLI.

No. XLI.

d. d. Breslau den 15. May 1800.

Rescript

betreffend das Patronat-Recht auf den eingezogenen geistlichen Güthern in Süd-Preußen und Neu-Schlesien.

An das hiesige Fürst-Bischöfliche General-Vicariat-Amt.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch in der anliegenden Abschrift dasjenige zufertigen, was Wir wegen des Patronat-Rechts auf den eingezogenen geistlichen Güthern in Süd-Preußen, und wegen des päbstlichen Turnus, an Unsere Süd- und Neu-Ostpreußische Cammern unterm 13ten vorigen Monats erlassen haben. Ihr habt Euch nun davon zu informiren, und die darin enthaltenen Festsetzungen in Neu-Schlesien gleichfalls genau zu beobachten. Bey dieser Gelegenheit ist auch wiederholt worden, daß in allen und jeden Fällen, in den nicht, vermöge Unsers Patronat-Rechts, die Besetzung der Stelle von Unsertwegen erfolgt, wie solches bereits vorgeschrieben ist, das landesherrliche Placet nachgesucht und bewilliget seyn muß, ohne welches Niemand, es sey auf irgend Jemandes Wahl, Ernennung, Präsentation oder Collation, oder wie es Namen haben mag, irgend eine geistliche Stelle erhalten kann. Wir ermahnen Euch daher, diese Vorschriften auch wegen des Altschlesischen Antheils der Breslauer Diöces nicht außer Acht zu lassen, widrigenfalls jeder solcher ohne landesherrliche Bestätigung angesetzte Pfarrer sofort seiner Stelle verlustig erklärt, und Ihr zur fiscalischen Strafe von 100 Dukaten verurtheilt werden müsset. Sind ꝛc.

An den General-Fiscal Berger.

Unsern ꝛc. In den beygehenden Abschriften erhaltet Ihr zu Eurer Nachricht dasjenige, was Wir wegen des Patronat-Rechts auf den eingezogenen geistlichen Güthern in Süd-Preußen, an Unsere Süd- und Neu-Ostpreußische Cammern unterm 13ten vorigen Monats erlassen, und darauf wegen Beob-

achtung der darin enthaltenen Vorschriften in Neu-Schlesien, an das hiesige Fürst-Bischöfl. General-Vicariat-Amt unterm heutigen Dato verfügt haben. Sind ꝛc.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem nunmehro sämmtliche von allen Süd- und Neu-Ostpreußischen Krieges- und Domainen-Cammern

über das Patronat-Recht auf den geistlichen Güthern bey den neuen Provinzen, und

über den päbstlichen Turnus bey der Vergebung erledigter Beneficien erforderte Berichte und Gutachten eingegangen sind, haben solche nachstehende Resultate gegeben, welche in Zukunft in Absicht Eures Verfahrens bey der Wiederbesetzung der Beneficiorum Curatorum und simplicium nach den gefügten Vorschriften den Leitfaden ausmachen werden.

A. In Absicht des Patronat-Rechts auf den eingezogenen geistlichen Güthern

a) findet auf den Bischöfl. Tafel-Güthern eigentlich kein Patronat-Recht, sondern freye Collation von Seiten des Bischofs allein, oder mit dem Capitel statt, und diese Collation ist in beyden Fäller persönlicher Natur;

b) kann auf den übrigen geistlichen Güthern das Patronat-Recht dinglich oder persönlich seyn, dinglich in sofern es vom Güther-Besitz abhängig ist, persönlich aber, in sofern es kraft einer Dignität, oder von einer Communität, als solcher, ausgeübt wird, diese Umstände also, die Natur des Patronat-Rechts, müssen in jedem einzelnen Falle nach den Erections-Urkunden, Statuten ꝛc. untersucht werden; indessen setzen Wir dabey als ein Principium fest, daß in zweifelhaften Fällen für das dingliche Patronat-Recht präsumirt, und das persönliche von dem, der es behauptet, bewiesen werden soll.

c) Jedes dingliche Recht, welches auf den eingezogenen Güthern haftet, gehörte nach der Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1799 dem Fiscus.

Dieses

Dieses findet vermuthlich auch in Ansehung des darauf haftenden dinglichen Patronat-Rechts statt. Die persönlichen Rechte sind aber bey der Ausübung dem landesherrlichen Placet unterworfen, und deren Ausübung wird dadurch controllirt.

B. In Absicht des päblichen Turnus.

Dieser Turnus findet nur bey der freyen Collation, also blos bey den Bischöfl. Tafel-Güthern, und zwar nur in Absicht der römisch-katholischen und nicht bey der unirt-griechischen Geistlichkeit, und auch in diesem Falle nur, in sofern nicht zeither der Pabst ganz davon ausgeschlossen war, statt, wobey Wir ausdrücklich bemerken, daß päbstliche Collationes ex Affectione vel Reservatione, als wahre und große Mißbräuche, ferner nicht mehr statt finden sollen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in allen und jeden Fällen, in denen nicht, vermöge Unsers Patronat-Rechts, die Besetzung der Stelle von Unsertwegen erfolgt, wie solche bereits vorgeschrieben ist, das landesherrliche Placet nachgesucht und bewilligt seyn muß, ohne welches Niemand, es sey auf irgend Jemandes Wahl, Ernennung, Präsentation oder Collation, oder wie es Namen haben mag, irgend eine geistliche Stelle erhalten kann.

Hiernach habt Ihr Euch also in Zukunft zu achten, und Wir sind ꝛc.

Ad Mandatum.

Alvensleben.

An sämmtliche Süd- und Neu-Ostpreuß. Cammern.

No. XLII.

d. d. Breslau den 15ten May 1800.

Circulare

wegen des Bothenlohns für Vorausbestellung des Vorspanns.

An sämmtliche Landräthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die Festsetzung, das Bothenlohn für Vorausbestellung des Vorspanns von demjenigen bezahlen zu lassen, der die Vorausbestellung verlangt,

wollen

wollen Wir auf die mit Vorspann reisenden General-Inspecteurs und andere wirklich in Unserm Dienst fahrende Officiers nicht extendirt wissen, sondern diese sind davon eximirt. Was dagegen die in Unsern Dienst-Angelegenheiten reisenden Civil-Officianten betrifft: so bleiben solche zur Bezahlung des Bothenlohns für die verlangte Vorausbestellung des Vorspanns ex propriis verbunden, und können solches sodann mit unter ihren Diäten liquidiren. Dieß gilt jedoch nur bey wirklichen pressanten schleunigen Dienstreisen, denn bey andern, wo die Reise Wochen lang vorher bestimmt worden, ist jeder Civil-Officiant verbunden, sich das nöthige Vorspann mit der Post durch die Steuer-Aemter voraus bestellen zu lassen, wodurch das Bothenlohn gänzlich erspart wird. Ihr habt nun Euer Creis-Steuer-Amt hiernach gehörig anzuweisen. Sind ꝛc.

No. XLIII.

d. d. Breslau den 18ten May 1800.

Circulare

wegen des Rechnungs-Wesens bey den Juden-Tage-Gebühren.

An sämmtliche Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir zu resolviren befunden haben, daß vom Jahre $\frac{1799}{1800}$ keine Juden-Tage-Gebühr-Rechnungen mehr angefertigt werden dürfen: so machen Wir Euch solches hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt.

Die eingehenden Juden-Tage-Gebühren sind in der Art zu verrechnen, daß Ihr nebst dem Creis-Calculator, auf den Grund der von letzterm revidirten Paletten-Bücher, ein General-Attest über die Einnahme und Ausgabe von jeder Stadt Eurer Inspection ertheilet, und zwar muß dieses Attest eine Nachweisung seyn, welche enthält:

1) Namen der Städte.
2) Summa der Einnahme.
3) Ausgabe.

a) an

a) an Tantième,
b) zur Domainen-Caſſe,
c) Summa,
4) Beſtand.

Dieſes alles muß atteſtiret von Euch und dem Creis-Calculator unterſchrieben, und mit dem 24. Juny in duplo eingereicht werden. Sind ꝛc.

No. XLIV.

d. d. Breslau den 19. May, und Glogau den 20. Juny 1800.

Circulare

betreffend die bey Ausſtellung der Bedarfs-Atteſte zu Verhütung der Getraide-Exportation zu beobachtende Modalitäten.

An den Landrath Bolckenhayn-Landshuthiſchen Creiſes, ingleichen mut. mut. an die übrigen Landräthe der Gränz-Creiſe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Auf Eure allerunterthänigſte Anfrage vom 14ten m. c. wegen der bey Ausſtellung der Bedarfs-Atteſte zu Verhütung der Getraide-Exportation zu beobachtenden Modalitäten,

beſcheiden Wir Euch hierdurch dahin, daß Ihr das Circulare vom 25. April d. J. bereits werdet erhalten, und daraus entnommen haben, daß Unſere Abſicht bey den jetzigen hohen Getraide-Preiſen, den traurigen Ausſichten auf eine ſchlechte Aerndte, und dem großen Bedürfniſſe des angränzenden Auslandes, dahin geht, innerhalb der Meile von der Gränze das Getraide-Verkehr in die ſtrengſte Aufſicht zu nehmen, und alle beträchtliche Getraide-Vorräthe zu verhindern.

Deshalb ſind alle Getraidehändler binnen der Meile an der Gränze abgeſchafft, und den Müllern, denen nie der Getraidehandel zugeſtanden hat, kann am wenigſten jetzt und nahe an der Gränze dieſer Handel nachgegeben werden. Den Bäckern iſt der Verkauf ihrer Backwaaren und des Mehls fer-

ter erlaubt. Weil aber mehrere Fälle vorgekommen sind, daß Landbäcker, die, seit 12 Jahren her, jährlich ihren Getraide-Verbrauch zum Professions-Betriebe höchstens auf einige 20 Scheffel bey der Nahrungs-Steuer angegeben haben, jetzt binnen 4 Wochen 100, ja mehrere 100 Scheffel nur von Einem Getraide-Markte abführen, ohne zu rechnen, was sie von andern Getraide-Märkten und vom platten Lande abführen, und diese Fälle actenmäßig sehr häufig vorgekommen sind, von dergleichen Getraide-Malversanten auch gar nicht in Abrede gestellt, sondern nur die Exportation möglichst geleugnet worden, ob sie gleich nie den Verkauf dieses Getraides im Lande haben nachweisen können: so ist besonders in Eurem Creise, und zwar blos aus den ausdrücklich entdeckten Fällen anzunehmen, daß viele 1000 Scheffel Getraide nach jenseits ausgeführt worden sind.

Wenn Ihr also den Bäckern unter oder über der Meile Bedarfs-Atteste ausstellet: so habt Ihr auf das Quantum, was bey Erlegung der Nahrungs-Steuer zum Grunde lieget, Rücksicht zu nehmen, und wenn ihr zeither eingekauftes und noch einzukaufendes Quantum das Nahrungs-Steuer-Quantum sehr übersteigt: so ist sogleich Verdacht des Betruges vorhanden; denn entweder defraudiren sie die Nahrungs-Steuer, oder sie exportiren das Getraide.

In solchen Fällen also müsset Ihr an Ort und Stelle erwägen; wie stark der Getraide-Verbrauch solcher Bäcker im Verhältnisse der Volksmenge, im Verhältnisse des eigenen Zuwachses der Dorf-Einsassen und der benachbarten concurrirenden Bäcker und Getraidehändler ist. Mit Rücksicht auf diese an Ort und Stelle auszumittelnde Umstände ist das Bedarfs-Attest auszufertigen.

Mit gleicher Vorsicht müssen für alle Brandtweinbrenner und Brauer über und unter der Gränz-Meile die Atteste ausgestellt werden. Sollte auch mancher Bäcker unter der Gränzmeile durch den untersagten Mehlhandel, und das eingeschränkte Vorraths-Quantum von höchstens 20 Scheffel leiden, ja auch manche Dorf-Einwohner ihr Brodt und Mehl etwas weiter holen müssen: so ist dieß doch unter jetzigen dringenden besorglichen Umständen nicht zu ändern, und besser, weil der höchsten Theuerung und wirklichem Mangel nur dadurch vorgebeugt werden kann.

Durch

Durch die Land-Dragoner müsset Ihr die Bäcker, besonders unter der Meile, ihrer Getraide-Vorräthe wegen oft revidiren lassen, ja, um diese Officianten zu controlliren, von Zeit zu Zeit selbst einige Bäcker revidiren.

2. Alle vorerwähnte bey dieser Gelegenheit entdeckte Nahrungs-Steuer-Defraudationen sind summarisch anzuzeigen, und falls es doch zur Abhelfung des Mangels nöthig seyn sollte, solchen Defraudanten Bedarfs-Atteste zu ertheilen: so müssen sie doch sofort das doppelte Nahrungsgeld nach dem wirklichen Betrage ihres Gewerbes für das laufende Jahr erlegen, und für das nächste Etats-Jahr ist ihr Nahrungs-Steuer-Quantum auch nach dem nunmehr wirklich eruirten Betrage anzunehmen.

Wir gewärtigen also von Eurer sonst rühmlich bekannten Thätigkeit und Genauigkeit im Dienste, daß Ihr diese wichtige Landes-Polizey-Vorschriften mit allem Eifer handhaben werdet. Sind ꝛc.

P. M. Dieses Circulare ist auch den Accise- und Zoll-Directionen communiciret worden.

No. XLV.

d. d. Breslau und Brieg den 23. May 1800.

Königl. Breslauische und Ober-Schlesische Ober-Amts-Regierungs-Currende

betreffend die Verordnung, daß alle Veränderungen mit Rustical- und Dominial-Grundstücken vor Berichtigung des Tituli possessionis bey den Landräthen angezeiget werden sollen.

Publicatum mittelst Circularien der Bresl. Krieges- und Domainen-Cammer an die Landräthe des Ober-Schlesischen Ober-Amts-Departements vom 17ten Juny, und des Bresl. Departements vom 25sten July 1800.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß bey mehrern zwischen Grundherrschaften und Rustical-Besitzern, und zwischen letztern unter sich

vorgefallenen Veräußerungen und Vertauschungen der wechselseitigen Grundstücke, die Eintragung des Tituli possessionis erfolgt ist, ohne daß dem Landrathe des Creises von der geschehenen Veräußerung oder Vertauschung von Seiten der Gerichts-Aemter die mindeste Anzeige geschehen. Wenn nun hierdurch die Berichtigung der Creis-Catastrorum erschwert, auch selbst die Landesherrliche Einnahme dabey Ausfällen ausgesetzt wird, indem der Rustical-Divisor höher, als der der Grundherrschaften ist: so befehlen Wir Euch auf den diesfälligen Antrag Unserer hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer hiermit in Gnaden, so oft Dominial-Grundstücke oder Realitäten an Rustical-Einsassen veräußert, und gegenseitig Rustical-Grundstücke gegen Dominial-Grundstücke ausgetauscht werden, oder so oft, welches überdieß ohne besondere Genehmigung Unserer Krieges- und Domainen-Cammer ganz unzulässig, und ganz ipso jure null ist, von den steuerbaren Grundstücken eines Rustical-Fundi an eine Grundherrschaft oder einen andern Rustical-Besitzer etwas veräußert werden soll, vor Berichtigung des Tituli possessionis dem Landrathe des Creises davon Anzeige zu machen, damit dieser nicht nur das Steuer-Catastrum berichtigen, sondern in verzweifelten Fällen zuförderst auch die Genehmigung Unserer Krieges- und Domainen-Cammer einholen könne.

Hierbey werdet Ihr zugleich angewiesen, auch wenn Dominial-Grundstücke oder Realitäten an Rustical-Einsassen veräußert oder vertauscht werden, solches jedesmal Unserer Ober-Amts-Regierung mit Ueberreichung des Contracts anzuzeigen, indem zu dergleichen Veräußerung oder Vertauschung die Genehmigung der Real-Gläubiger erforderlich ist, und solche auch in den Hypotheken-Büchern Unserer Ober-Amts-Regierung vermerkt werden muß.

Uebrigens habt Ihr gegenwärtiges Circulare zum Beweise der Euch richtig geschehenen Insinuation gehörig zu unterzeichnen. Sind ꝛc.

No. XLVI.

No. XLVI.

d. d. Glogau den 26. May, und Breslau den 15. July 1800.

Circulare
die Reinigung der Haupt-Straßen vom Schnee betreffend.

1) An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die Chausseen, welche zur Beförderung des Verkehrs und der innern Communication so wesentliche Dienste leisten, verlieren zur Winterszeit, wenn hoher Schnee liegt, ihre ganze Nützlichkeit, in sofern nicht gehörig für die baldige Reinigung derselben, und Herstellung der Bahn gesorgt wird, und auch bey den übrigen Land-Straßen entstehen die erheblichsten Unbequemlichkeiten, oft sogar Unglücksfälle für die Reisenden, daraus, wenn deren Reinigung vom Schnee unterlassen wird. Doch wird die äußerst nöthige Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand von denen, welchen sie Pflicht ist, fast ganz unterlassen. Da es nun hiernach nothwendig wird, von Seiten der Landespolizey ins Mittel zu treten, und Anstalten zu treffen, daß zu jeder Zeit des Jahres, und unter allen Umständen die Chausseen und Hauptstraßen offen und fahrbar erhalten werden, dieses aber den Accolis obliegt, dergestalt, daß dieselben die dazu nöthigen Handarbeiter unentgeldlich gestellen müssen, und von Landespolizey wegen nur dafür gesorgt werden darf, daß diese Operation unter gehöriger Aufsicht zweckmäßig geschehe: so befehlen Wir Euch hiermit, in Absicht der steten Reinigung der Hauptstraßen und Chausseen in dem Creise Eurer Inspection die betreffenden Accolas gehörig zu instruiren, und ihnen ihre Verbindlichkeit ernstlich einzuschärfen. In Absicht der schon unter Zoll stehenden Chausseen liegt die Aufsicht, daß die Reinigung derselben vom Schnee in jedem eintretenden Falle zweckmäßig geschehe, den angesetzten Unterhaltungs-Planeurs ob; daher Ihr diese gleichfalls zu instruiren, die Wege-Directiones aber zu verpflichten habt, sie dabey genau zu controlliren.

Bey den nicht unter Zoll stehenden Landstraßen, bey welchen in der Regel nach ihrer natürlichen Lage das Auswerfen des Schnees am nothwen-

digsten ist, sind die Steuer-Einnehmer und deren Controlleurs, die Marsch-Commissarien und Creis-Deputirten zur Aufsicht über die Landstraßen zu verpflichten, dergestalt, daß sie, so oft der Fall der Nothwendigkeit des Schnee-Auswerfens eintritt, die Straßen bereisen, und die Verpflichteten zu der Schuldigkeit des Auswerfens anhalten. Weil indessen diese Officianten bey ihren Hauptgeschäften, besonders bey großer Entlegenheit, diese Angelegenheit gehörig zu übersehen nicht im Stande seyn möchten: so finden Wir es am gerathesten, daß Ihr einigen Beamten oder Guthsbesitzern im Creise die besondere Aufsicht über bestimmte Districte auftragt, autorisiren Euch auch in den dringendsten Fällen, und wenn es augenscheinlich ist, daß die unmittelbar an die Straßen gränzenden Dorfschaften dieselben in kurzer Zeit zu reinigen nicht vermögen, die nächsten benachbarten zu Hülfe nehmen, und nach einer den Umständen nach anzulegenden Repartition die zu gestellende Mannschaft schleunigst ausschreiben zu mögen.

Hiernach habt Ihr Euch also aufs genaueste zu achten, und in vorkommenden Fällen zu verfahren. Sind ꝛc.

2) An die Krieges- und Steuerräthe.

Die Chausseen und Haupt-Landstraßen, deren Zustand für die Beförderung des Verkehrs und die innere Communication im Lande so wichtig ist, verlieren ihre ganze Nützlichkeit, wenn sie nicht zu jeder Jahreszeit fahrbar, und auch insbesondere zur Winterszeit vom Schnee rein und offen erhalten werden; die erheblichste Unbequemlichkeit für die Reisenden, ja sogar Unglücksfälle entstehen daraus, wenn solches nicht geschieht.

Die nöthige Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand wird von denen, welchen sie Pflicht ist, fast ganz unterlassen, und es ist nothwendig, daß die Landespolizey ins Mittel trete, um die deshalb nöthigen Anstalten zu treffen. Die Reinigung der Landstraßen vom Schnee liegt, so wie die Unterhaltung derselben, überhaupt den Accolis ob. Wir haben daher die Creis-Landräthe befehligt, die Creis-Einsassen zur Erfüllung dieser ihrer Pflicht ernstlich anzuweisen, und eine genaue Aufsicht darüber, daß solches in jedem

jedem nöthigen Falle geschehe, anzuordnen. Aber auch bey Städten ist der Fall solcher Verpflichtung vorhanden, daher Wir Euch hiermit aufgeben, die Magistrate in den Städten Eures Departements auf diese Verbindlichkeit aufmerksam zu machen, und ernstlich anzuweisen, daß sie in jedem einzelnen Falle, wo das Schnee-Auswerfen auf Landstraßen, welche das Stadt-Terrain berühren, nothwendig wird, diese Operation zweckmäßig besorgen, und die ihrer Jurisdiction Unterworfenen dazu ernstlich anhalten, indem dieselben im Unterlassungsfalle dafür verantwortlich werden gemacht werden. Sind ꝛc.

No. XLVII.

d. d. Breslau den 27sten May 1800.

Circulare

wegen Zugebung einer Magistrats-Person bey Haus-Visitationen von Seiten der Accise-Behörde.

An sämmtliche Steuerräthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist festzusetzen befunden worden, daß bey außerordentlichen Haus-Visitationen in den Städten von Seiten der Accise-Officianten jedesmal eine Magistrats-Person zugezogen werden soll; doch findet dieß blos bey den im Justiz-Reglement vom 11ten Juny 1772. Cap. 3. §. 4. ad Litt. c. angeführten Visitationen statt.

Wir machen Euch solches hierdurch bekannt, und befehlen Euch die Magistrate der Städte Eures Departements zu instruiren, in solchen Fällen auf Requisition der Accise-Behörde ein Membrum Magistratus zu deputiren. Sind ꝛc.

No. XLVIII.

d. d. Breslau den 29sten May 1800.

Circulare

wegen des willkührlichen Zerschlagens der Oder-Kähne von den Schiffern.

An die Landräthe, deren Creise an der Oder liegen, ingl. mut. mut. an die Magistrate an der Oder.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Fast in jedem Jahre werden eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Oder-Kähnen baufällig, und viele davon unbrauchbar, die bey einer soliden Reparatur noch einige Jahre gebraucht werden könnten, noch mehrere aber werden von den Schiffern zerschlagen, und gehen der Schiffahrt ganz verlohren. Da indessen die Schiffahrt theils wegen des Commercii, theils wegen nicht voraus zu sehenden kriegerischen Conjuncturen alle Aufmerksamkeit verdienet: so finden Wir nöthig, Euch hiermit ernstgemessenst aufzutragen, sofort den sämmtlichen Schiffern in Eurem unterhabenden Creise nachdrücklichst anzubefehlen:

1) Alle nicht ganz irreparable Schiffe durch eine solide Reparatur in fahrbaren Stand zu setzen, und sich
2) durchaus und bey scharfer Ahndung nicht zu unterstehen, ein altes baufälliges Kahn, ohne es Euch zuförderst angezeigt, und Eure Genehmigung dazu eingeholt zu haben, zu zerschlagen.

Damit indeß auch dieser Unser Wille genau erfüllet werde, müsset Ihr die Schiffe bey Euren Reisen im Creise öfters revidiren, und wenn Ihr findet, daß Jemand auch nur im geringsten dawider handelt, denselben zur gebührenden Verantwortung ziehen. Sind ꝛc.

No. XLIX.

No. XLIX.

d. d. Glogau den 29. May, und Breslau den 27. Juny 1800.

Circulare

wegen Einschränkung der Ausfuhre der eichenen Borke nach Süd-Preußen.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die sich täglich vermehrende Zudringlichkeit der Südpreußischen Leder-Fabricanten, die zum Gerben benöthigte Eichen-Borke aus Schlesien zu erhalten, auf der einen Seite, so wie der auf der andern die mit der Abnahme der Eichen-Wälder in hiesiger Provinz in einem natürlichen Zusammenhange stehende Verringerung und Vertheuerung dieses Materialis für die schlesischen Leder-Fabricanten, nöthiget Uns, die Exportation der Eichen-Borke künftighin nur unter gewissen Modalitäten den Südpreußischen Leder-Fabrikanten zu verstatten.

Wir setzen demnach hiermit fest, daß die Ausfuhre des bemeldeten Materialis aus Schlesien nach Südpreußen künftig nur gegen von Unserer ꝛc. Cammer zu extrahirende Pässe statt finden kann, diese aber nur dann ertheilet werden sollen, wenn der Guths-Besitzer, aus dessen Forste man eichene Borken exportiren will, sich gültig ausweisen kann, sie durch die öffentliche Blätter den Leder-Fabricanten der umliegenden Städte zum Verkauf gegen den üblichen Preis angeboten, oder nach gehöriger Bekanntmachung den Weg der Licitation vergeblich eingeschlagen zu haben.

Ihr habt daher die mit Eichen-Wäldern versehene
(Dominia des Creises Eurer Inspection)
(Städte Eures Departements)
von diesen Modalitäten, zur genauesten Befolgung derselben, zu unterrichten, und ihnen anzudeuten, daß sie, im Nichtbefolgungsfalle zur Verantwortung und Bestrafung gezogen zu werden, ganz unfehlbar zu gewärtigen haben. Sind ꝛc.

No. L.

d. d. Glogau den 29sten, und Breslau den 31. May 1800.

Circulare

wegen höherer Impostirung des feinen in Bouteillen einkommenden französischen Tisch-, wohlriechenden Wasch- und Toiletten-Essigs, desgleichen des aus der Fremde eingehenden zubereiteten Möstrichs.

An sämmtliche Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Da resolvirt worden, die feinen in Bouteillen einkommenden französischen Tisch-, und die wohlriechenden Wasch- und Toiletten-Essige, desgleichen den aus der Fremde eingehenden schon zubereiteten Möstrich, eben so wie die fremden Riechwasser, statt des bisherigen Imposts von 6¼ Procent, mit einer erhöhten Abgabe von 25 Procent zu belegen: so lassen wir Euch solches hierdurch bekannt machen, mit der Aufgabe, die in den Städten Eures Departements mit dergleichen Waaren handelnden Kaufleute durch die Magistrate davon zu benachrichtigen. Sind 2c.

P. M. Ist auch mittelst Avertissements in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern bekannt gemacht worden.

No. LI.

d. d. Breslau den 30. May 1800.

Avertissement

betreffend die Unterstützung derjenigen, welche in Breslau holzsparende Etablissements auf Steinkohlen-Feuerung errichten.

Um die Einrichtung der holzfressenden Etablissements in der Stadt Breslau und deren Vorstädten, als der Brauereyen, Bäckereyen, Brandtweinbrennereyen, Seifensiedereyen 2c. auf Steinkohlen-Feuerung möglichst zu beschleunigen,

nigen, haben diejenigen Besitzer solcher Etablissements am hiesigen Orte, welche solche im laufenden Etats-Jahre $\frac{1800}{1801}$ von der Holz-Feuerung auf Steinkohlen-Feuerung abändern lassen, sich nicht nur des unentgeldlichen Beystandes des Königl. Bau-Inspectors Geißler, sondern auch der Vergütigung eines Drittels der Kosten, welche zu dieser Umänderung nach dem von dem ꝛc. Geißler darüber zu fertigenden Anschlage erforderlich sind, zu erfreuen. Signatum ꝛc.

P. M. Hiernach ist auch das Erforderliche an den Breslauischen Magistrat erlassen worden.

No. LII.

d. d. Breslau den 7. Juny 1800.

Rescript

wegen der von der Haupt-Urbarien-Commission noch zu bearbeitenden Sachen.

An sämmtliche Mediat-Regierungen Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch hierbey einen Extract aus einem Rescript Unsers Schlesischen Etats- und Justiz-Ministerii an die hiesige Haupt-Urbarien-Commission d. d. 16ten März 1800 in Abschrift zufertigen, woraus Ihr ersehen werdet, welche von den angefangenen Urbarien-Sachen nach dem Sinne der Declaratoria vom 31. Decbr. 1799 an die competente Justiz-Behörden abzugeben, und welche unter Direction der Haupt-Urbarien-Commission zu continuiren sind. Ihr habt Euch also hiernach zu achten. Sind ꝛc.

Extract

aus dem hohen Ministerial-Rescripte d. d. Breslau den 16ten März 1800.

Wir ertheilen Euch auf Eure Anfrage vom 27sten m. pr. hiermit zum Bescheide:

 1) daß

1) daß unter den von Euch noch zu bearbeitenden und zu beendigenden Sachen nach dem Sinne der Declaratoria vom 31. Decbr. v. J. nur diejenigen zu verstehen,

a) in welchen bereits soweit commissarisch operirt worden, daß ohne weitere Local-Operation, oder nur nach einer kurzen Supplirung der zeitherigen Verhandlungen in loco der Entwurf des Urbarii angefertiget werden kann, in diesem Falle habt Ihr sodann nach Beschaffenheit der Umstände das Urbarium entweder interimistisch auszufertigen, oder zu Unserer Confirmation zu befördern.

b) Wenn für gleichverpflichtete Gemeinden einer ein Ganzes constituirenden Herrschaft bereits Urbarien aufgenommen worden, habt Ihr Euch gleichmäßig der Anfertigung der Urbarien für die übrigen, zu eben dieser Herrschaft gehörigen Gemeinden, wegen der natürlichen Verbindung, und da bereits das meiste vorgearbeitet ist, zu unterziehen.

2) Alle übrigen Sachen aber, es mag bereits ein Anfang der commissarischen Operationen gemacht, oder nur auf ein Urbarium provocirt worden seyn, habt Ihr an die competente Justiz-Behörde zu befördern.

No. LIII.

d. d. Breslau den 8. Juny 1800, und Glogau den 9. Januar 1801.

Circulare

wegen der bey Anfertigung der Servis-Anlagen zu beobachtenden Principien.

An sämmtliche Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. In der neuen Servis-Instruction vom 10ten April 1786 ist die Einsendung der jährlichen Servis-Anlagen auf den 1sten September zur Approbation festgesetzt worden, welcher Termin zwar die Magistrate nicht interessiret, jedoch für die Creis-Calculatores, welchen die Revision dieser Anlagen

lagen obliegt, weil sie zu dieser Zeit mit Revision der weitläuftigen Rechnungen, so zur Super-Revision nach Berlin gehen müssen, äußerst beschäftigt sind, sehr wichtig, und daher hin und wieder der Wunsch entstanden ist, den Termin auf eine andere Zeit zu verlegen, wodurch ebenfalls die Absicht Unserer ꝛc. Cammer erreicht werden kann und soll, nämlich, daß jeder Creis-Calculator etwa in 3 oder 4 Städten nach Verschiedenheit der Departements-Größe künftig die Anlagen an Ort und Stelle selbst aufnehmen, den Nahrungsstand der Einwohner besser controlliren, dabey die Protocolle selbst führen, und solche sodann Unserer ꝛc. Cammer zur nähern Bestimmung einreichen soll.

Um dieß auszuführen, sind bey Aufnahme der Anlage folgende Principia anzunehmen für nöthig erachtet worden, die Wir Euch in Verfolg des vorläufigen Notificatorii vom 26sten April a. c. hiermit bekannt machen:

1) Wird hinführo der Termin zur Aufnahme der Anlagen und Revision in den Monaten Januar und Februar, und deren Einsendung zur ꝛc. Cammer auf den 1sten März angenommen, und müssen die Servis-Etats-Projecte für das neue Jahr jedesmal mit dem 1sten October, oder spätestens November des verflossenen Jahres eingereicht, im letztern die Quanta der vorjährigen Anlagen angenommen, in den Rechnungen selbst aber, wo Tit. 1 und 2 das approbirte Anlage-Quantum angenommen wird, das gegen den Etat entstehende Plus oder Minus unten nach gezogener Summe nur in solle balancirt, und allemal die Ursache angeführt werden, weil der Etat im October und November v. J., die Anlage aber erst im Februar des laufenden Jahres, gemacht worden.

2) Muß zur zweckmäßigen Bearbeitung und Revision, von den Magistraten über den Zutritt eines neuen Bürgers aus dem auf jedem Rathstische liegen sollenden Bürger-Buche ein Extract, worin das Datum des Zutritts vermerkt, und vom Magistrate attestirt werden muß, mit den Anlagen übergeben werden.

3) Da in verschiedenen Städten die jungen Bürger observanzmäßig einige Servis-Freyheit genießen: so muß solches in denen jeder Anlage zu prämittirenden Servis-Principiis mit angemerkt werden. Diese Bonification kann aber lediglich nur den jungen Einländern, keineswegs

aber den Ausländern accordirt werden, vielmehr müssen letztere sich mit den gewöhnlichen Ausländer-Beneficiis begnügen.

4) Soll in Zukunft in Hinsicht auf die Servis-Freyheiten derselbe Modus procedendi eingeführt werden, welcher zeithero bey der Freyheit vom Nahrungs-Gelde auf dem platten Lande, unter dem Namen Remission bekannt ist, und in den Anlagen selbst sollen keine Freyheiten mehr angenommen werden, sondern diese nur die wahren Servis-Quanta, so eingehen können, gleich als wenn keine Servis-Freyheiten existirten, enthalten, mithin mitten im Etats-Jahre keine Servis-Freyheiten accordirt, sondern solche jährlich zur Approbation eingereicht, die approbirte Beneficia aber quartaliter liquidirt, und der Ausfall beym Servis in solle in der Quartal-Kosten-Designation angenommen werden.

Hiernach habt Ihr also den Creis-Calculator Eures Departements und die Magistrate anzuweisen. Sind ꝛc.

No. LII.

d. d. Glogau den 9ten, und Breslau den 25. Juny 1800.

Circulare

betreffend die Verhütung der Unterschleife und wucherlichen Vortheile beym Detail-Verkauf des Zuckers.

An sämmtliche Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist Uns die Anzeige gemacht worden, daß Kaufleute, welche mit Zucker handeln, besonders in den kleinern Provinzial-Städten, sich dabey einen ganz ungebührlichen Profit erlauben, und hierunter ihre Gewinnsucht um so leichter befriedigen können, weil eines Theils das Publicum die verschiedenen Zucker-Sorten nicht zu unterscheiden verstehet, andern Theils mit den Preisen, wofür solche in den Raffinerien en gros verkauft werden, nicht bekannt ist.

Wir

Wir befehlen Euch daher hierdurch den Magiſträten in den Eurer Inſpection anvertrauten Städten gemeſſenſt die Anweiſung zu ertheilen, auf den Zucker-Verkauf der Detail-Händler zur Verhütung aller Unterſchleife und wucherlicher Vortheile, eine genaue Aufſicht zu führen.

Wir haben zu dem Ende auch die Zucker-Raffinerien in Unſerer Provinz Schleſien befehligen laſſen, durch Einrückung ihrer Preiſe in die Breslauiſche und Berliner Zeitung und Intelligenz-Blätter, und zwar in vierteljährigen Terminen, Januar, April, July und October dem Publico hievon Kenntniß zu verſchaffen. Sind ꝛc.

No. LV.

d. d. Breslau den 10ten Juny 1800.

Circulare

wegen der Reitdienſte der Unterthanen bey den Wolfs-Jagden.

An ſämmtliche Domainen-, Rent- und Forſt-Aemter Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt bisher bey verſchiedenen Wolfs-Jagden darüber Streit entſtanden, wer eigentlich, da es durchaus nothwendig iſt, daß außer den Forſtbedienten auch noch eine, oder bey ſehr großen Terrains einige Perſonen, theils zur Aſſiſtence der Forſtbedienten beym Spurreiten, theils aber auch zum ſchnellen Verſchicken von einem Fleck zum andern, um die nöthigen Nachrichten oder Befehle zu holen und zu überbringen, zu Pferde bey den Wolfs-Jagden erſcheinen, von den überhaupt zum Dienſt verpflichteten Unterthanen dieſen Dienſt zu Pferde verrichten ſoll.

Um nun dieſen oft zum Nachtheile der ſo nothwendigen Vertilgung ſolcher ſchädlichen Raubthiere, als die Wölfe ſind, ausgeſchlagenen Streitigkeiten für die Folge vorzubeugen, wird hiermit auf den Grund der Vorſchrift

des

des § 21. des Forst-Regulativs vom 26. März 1788 von Ober-Landes-Policey wegen verordnet:

daß zu den quäſtionirten Dienſten ſämmtliche mit Pferden verſehene, zu den Forſt-Revieren geſchlagene Unterthanen und Einwohner anzuhalten, deshalb unter ihnen eine Reihefolge in jedem Reviere feſtzuſetzen, und ihnen ein tägliches Lohn von 10 ſgr. aus der Forſt-Caſſe zu bewilligen iſt.

Dieß ſoll daher nicht nur ſämmtlichen mit Pferden verſehenen Unterthanen von Euch (nämlich dem Domainen-Amte) eröffnet, ſondern auch die Reihefolge unter ihnen nach den verſchiedenen Revieren mit Zuziehung der Forſt-Aemter, (ponatur an die Forſt-Aemter, mit Zuziehung des Domainen- (Rent-) Amts N. N. von Euch) ſofort einberichtet werden, damit vorkommenden Falles gleich jeder wiſſe, an wen die Tour des Reitdienſtes ſtehet.

Daß übrigens auch die Abholung des Jagd-Zeuges zu dergleichen Wolfs-Jagden von den beſpannten Unterthanen der Reihe nach unentgeldlich geſchehen muß, verſtehet ſich von ſelbſt. Sind ꝛc.

No. LVI.

d. d. Glogau den 16ten Juny 1800.

Circulare

wegen der ſich in Süd-Preußen zum Etabliſſement meldenden Schleſiſchen Unterthanen, die ſich für Ausländer ausgeben.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe Glogauiſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da in Unſere Südpreußiſche Provinz ſo viele Leute einwandern, welche ſich zum Theil dort niederlaſſen wollen, und vorgeben, als ob ſie Ausländer und Coloniſten wären, ohnerachtet ſich doch in der Folge oft ergeben hat, daß ſie gar nicht mehr als Coloniſten, ſondern als wirkliche Unterthanen

zu

zu betrachten gewesen, und schon sogar in den ältern Provinzen Colonisten-Beneficia erhalten haben: so befehlen Wir Euch gnädigst, ehe Ihr in Gemäßheit der Verordnung vom 10. April a. pr. die Concession für einen nach Südpreußen ziehen wollenden Unterthan bey Unserer ꝛc. Cammer nachsuchet, zuvörderst genau zu untersuchen und anzuzeigen, ob, und welche Beneficia er bereits in hiesiger Provinz genossen, damit solche auf die ihm zu ertheilende Concession ausdrücklich bemerkt werden können. Sind ꝛc.

No. LVII.

d. d. Breslau den 16. Juny 1800.

Königl. Breslauische Ober-Amts-Currende wegen zweckmäßiger und prompter Einsendung der Criminal-Tabellen.

Publicatum per Circulare der Breslauischen Krieges- und Domainen-Cammer vom 28sten Juny 1800.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben ungern bemerken müssen, daß von mehrern Untergerichten und Inquirenten die nach Vorschrift des Circularis vom 5ten July a. pr. einzureichenden vierteljährigen Criminal-Tabellen entweder gar nicht, oder doch theils unvollständig, theils nicht in den festgesetzten Terminen eingesandt worden, und es haben folglich die von Seiten Unserer Ober-Amts-Regierung an Unser Hoflager einzusendenden General-Tabellen nicht mit der gehörigen Vollständigkeit, auch nicht in der bestimmten Zeit angefertigt werden können. Wir finden Uns daher veranlaßt, sämmtlichen Untergerichten und Inquirenten die Vorschriften des oballegirten Circularis hiermit in Erinnerung zu bringen, und ihnen deren pünktliche Befolgung hierdurch nochmals aufzugeben. Es sollen nämlich

1.

die vierteljährigen Criminal-Tabellen enthalten:

1) den Vor- und Zunamen des Angeschuldigten, mit kürzlicher Bemerkung des Gegenstandes der Untersuchung;

2) den Tag der Verhaftung;
3) die Zeit, wann die Untersuchung eingeleitet worden;
4) die Länge der Untersuchung, mit Anzeige des Tages, wann die Untersuchung geschlossen;
5) ob, und wann erkannt, und
6) wann das Erkenntniß vollzogen worden.

2.

Soll der am Schlusse des Jahres einzusendenden Quartal-Liste eine Recapitulation beygefügt werden, woraus zu entnehmen:
1) wie viel Criminal-Processe in dem verflossenen Jahre geschwebt;
2) wie viel beendiget worden, und
3) wie viel rückständig verblieben.

3.

Die vierteljährigen Special-Listen sind künftig dergestalt zeitig einzusenden, daß solche gegen die Zeit der Absendung der hiesigen General-Liste an Unser Hoflager, i. e. den 24 Februar, 24sten May, 24sten August, und 24sten November ganz ohnfehlbar allhier eingehen, widrigenfalls die säumigen Untergerichte und Inquirenten gewiß zu gewärtigen haben, daß sie auf ihre Kosten, und bey namhafter Strafe, an die Einsendung erinnert werden sollen.

4.

Sind in diese Tabellen und in die am Schlusse des Jahres einzureichende Recapitulation diejenigen Untersuchungen nicht mit aufzuführen, so zum Ressort Unserer Krieges- und Domainen-Cammer gehören, oder welche, wegen ihres geringfügigen Gegenstandes, bey den Untergerichten selbst abgemacht werden, und nicht zur Dicision Unserer Ober-Amts-Regierung gelangen, sondern es sind dergleichen Untersuchungen unter einer besondern Rubrik am Schlusse der Tabelle aufzuführen.

Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte und Inquirenten auf das genaueste zu achten, und wird denselben nur noch schlüßlich die von mehrern zeither ganz außer Acht gelassene Vorschrift vom 3ten Novbr. 1789, wegen

gen der, so oft und wenn ein Inquisitionsfall durch Arretirung eines Verbrechers eintritt, davon sofort an Unsere Ober-Amts-Regierung zu machenden Anzeige, hiermit in Erinnerung gebracht, und sie zur genauesten Befolgung dieser Vorschrift, bey Vermeidung unliebsamer Verfügungen, hierdurch nochmals ausdrücklich angewiesen. Uebrigens habt Ihr diese Currende zum Zeichen der Euch richtig geschehenen Insinuation gewöhnlichermaßen zu unterzeichnen. Sind ꝛc.

No. LVIII.

d. d. Breslau den 17ten Juny 1800.

Ministerial-Rescript

wegen Unterbringung unmündiger Kinder inhaftirter Verbrecher.

An die Königl. Bresl. Krieges- und Domainen-Cammer.

Durch verschiedene in der Neumark vorgekommene Fälle, ist das General-Directorium veranlaßt worden, mit dem Justiz-Departement gemeinschaftlich einige allgemeine Vorschriften wegen Unterbringung und Verpflegung der unmündigen Kinder inhaftirter Verbrecher während der Gefangenschaft ihrer Aeltern festzusetzen, und hiernach das anliegende an die Neumärkische Regierung und Cammer erlassene Rescript allen von denselben ressortirenden Behörden zur generellen Vorschrift bekannt zu machen.

Da es gut ist, auch in Schlesien eben diese Grundsätze zu beobachten: so habe um so weniger Anstand genommen, selbige zur gleichmäßigen Richtschnur Einem Hochlöbl. Collegio bekannt zu machen, als hieselbst in den meisten Fällen hiernach schon verfahren worden.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Bey der Verhaftung von Dieben und Landstreichern ereignet sich verschiedentlich der Fall, daß unmündige, zuweilen noch nicht einmal entwöhnte Kinder bey ihren Müttern angetroffen, und mit diesen zum Gefäng-

nisse abgeliefert werden, daher von Euch, den Regierungen, mittelst Berichts vom 20. Decbr. a. pr. in Antrag gebracht worden, wegen anderweiter Unterbringung solcher Kinder das Erforderliche zu bestimmen, und zugleich festzusetzen, ob sie bey den Aeltern im Gefängnisse zu belassen. Nachdem über diesen Gegenstand zwischen den concernenten Departements conferirt worden: so gereicht Euch zur Nachricht und Achtung, wie der Fall, wo es durchaus nothwendig werden könnte, die Kinder mit den Aeltern zugleich in die Gefängnisse und Zuchthäuser abzuliefern, nicht wohl als möglich anzunehmen, und auf eine oder die andere Art allenfalls, durch einen vermehrten Kosten-Aufwand, oder (z. B.) durch Uebertragung der Pflege an solche Arme, welche aus den Armen-Fonds Unterstützung genießen, und auch einigermaßen sich und andern Wartung und Pflege zu verschaffen im Stande sind, die Unterbringung solcher Kinder zu bewirken ist. Das allgemeine Landrecht enthält auch bereits nähere Anweisungen, wem die Wartung, Ernährung und Erziehung sothaner hülfsbedürftigen Personen zunächst obliege, wie §. 14. Tit. 3. Part. 2. und §. 9—15. Tit. 19. Part. 2. die Ablieferung dieser Kinder zum Gefängnisse nicht statt findet, da sie sonst unverdienter Weise die Schuld ihrer Aeltern mit leiden, und in Gefahr gerathen würden, durch einen langen Aufenthalt im Arreste ungesund zu werden. Ihr habt vielmehr in vorkommenden Fällen, mit Rücksicht auf die obenerwähnten, die Verpflichtung zu den Kosten begründenden, Gesetzstellen, jederzeit diejenigen Vorkehrungen zu treffen, wodurch der Zweck hierbey am sichersten und zugleich am leichtesten, und mit dem wenigsten Aufwande erreicht werden kann, damit die Kinder der arretirten Verbrecher, während der Untersuchung wider die Aeltern, außerhalb dem Gefängnisse, den nöthigen Unterhalt und Erziehung finden. Sind ꝛc.

Auf Specialbefehl.

An
die Neumärkische Regierung
und Cammer zu Cüstrin.

No. LIX.

No. LIX.

d. d. Breslau den 6ten July 1800.

Publicandum

das Verbot der fremden seidenen, halbseidenen und baumwollenen Waaren und fremden Kanten, und das Verkehr mit gedachten Waaren auf den Messen zu Frankfurt an der Oder betreffend.

Publicatum per Circulare an sämmtliche Steuerräthe und an den Magistrat zu Breslau von obigem Dato.

Da Se. Königl. Maj. von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, durch das Publicandum vom 12. Decbr. v. J. die Einfuhr aller fremden Kanten, und der fremden seidenen, halbseidenen und baumwollenen Waaren, mit Ausnahme einiger ad §. 1. des gegenwärtigen Publicandi näher zu bestimmenden Artikel zur einländischen Consumtion in sämmtliche Provinzen diesseits der Weser verboten haben, dieses Verbot aber die beabsichtigte Wirkung nicht haben kann, wenn dergleichen Waaren zu den Messen nach Frankfurt an der Oder annoch eingeführet, und allda verkauft werden dürfen, vielmehr mit Grunde zu besorgen stehet, daß von den Waaren, welche dort angeblich zur Ausfuhr nach fremden Ländern gekauft werden, vieles im Lande bleibt, und heimlich abgesetzt wird: so haben Allerhöchstdieselben aus landesväterlicher Fürsorge, und um den einländischen Fabriken den Absatz im Lande zu sichern, beschlossen, auf den Frankfurter Messen den Eingang und Handel mit diesen zur innern Consumtion verbotenen Waaren nicht weiter zu gestatten. Es wird daher hiermit Folgendes festgesetzt:

§. 1.

Von den durch das Publicandum vom 12. Decbr. v. J. erlassenen allgemeinen Verbote aller fremden Kanten, der fremden seidenen, halbseidenen und baumwollenen Waaren, werden nachfolgende Artikel vor der Hand noch ausgenommen:

A. Für sämmtliche Königl. Provinzen diesseits der Weser:

1) die fremden Krepp-Flohre;

2) die fremden feinen glatten und brochirten weißen baumwollenen Zeuge, wovon die Quadrat-Elle nur Ein Loth oder weniger wiegt, und wovon die Elle nicht unter 2 Rthlr. abzuschätzen ist;

3) die fremden feinen weißen gestückten baumwollenen Zeuge von 3 Rthlr. und darüber pro Elle am Werth, wovon das Gewicht einer Quadrat-Elle nur 1 $\frac{3}{4}$ Loth oder darunter beträgt.

4) Die sogenannten gewebten Pommerschen Spitzen,

und zwar sämmtliche vorbenannte Artikel gegen Entrichtung der dermalen darauf ruhenden Abgaben.

B. Für Süd- und Neu-Ostpreußen, auch Neuschlesien:

An seidenen Waaren:

1) die fremden Taffet-Bänder;

2) die fremden Sammetbänder und dergleichen Borten;

3) die schmalen leichten Moorbänder.

An baumwollenen Waaren:

1) die fremden schwarzen Manschester und Velperets;

2) die fremden Strümpfe, Mützen und Handschuhe,

und zwar alle diese ad B. ausgenommenen Artikel gegen eine Consumtions-Abgabe von 20 Procent vom Werthe der Waaren und der Tantième à $\frac{1}{13}$ Theil des Zoll-Betrags.

§. 2.

Von der nächst bevorstehenden Margarethen-Messe an, soll die Einfuhr aller fremden gekreppelten Kanten, der fremden seidenen und halbseidenen Waaren, mit Inbegriff der gewöhnlichen Flohre, auch der seidenen und halbseidenen Strümpfe, Handschuhe und Bänder, nicht minder aller fremden baumwollenen Waaren, welche zur Consumtion in den Königl. Provinzen gänzlich verboten sind, auch zu den Frankfurter Messen, mithin auch der Handel mit diesen Waaren auf selbigen in eben der Masse gänzlich verbo-

ten

ten seyn, wie solches in Ansehung der fremden Sammete und Tressen bereits statt gefunden.

Es ist also nur die Einfuhr der vorstehenden ad §. 1. bemerkten einzelnen Artikel dieser Waaren, welche als Ausnahme zur Consumtion im Lande, entweder im Allgemeinen, oder für besondere Provinzen vor der Hand noch erlaubt sind, so wie der Handel mit diesen Artikeln nach dem Auslande, und nach den einländischen Provinzen, wo selbige nicht verboten sind, auf den Messen zu Frankfurt an der Oder gestattet.

Das in- und ausländische Publikum hat sich hiernach auf das genaueste zu achten, so wie sämmtliche Accise-Behörden, besonders aber die Meß-Accise-Direction und das Accise-Amt zu Frankfurt an der Oder von ihrer vorgesetzten Instanz angewiesen worden, genau darauf zu sehen und zu halten, daß dieser Verordnung die pünktlichste Folge geleistet werde.

No. LX.

d. d. Breslau den 12. July, und Glogau den 8. August 1800.

Avertissement
wegen der Holz-Devastationen.

Da zu vermuthen stehet, daß nachstehendes wegen der Forst-Devastationen bereits unterm 24. July 1765 allgemein bekannt gemachtes Avertissement

Da Sr. Königl. Majestät landesväterliche Fürsorge und ernstliche Willensmeynung dahin gerichtet ist, daß den noch immer im Schwange gehenden Holzverwüstungen nachdrücklich gesteuert werden soll, und zu diesem Ende nicht nur unter heutigem Dato durch eine geschärfte Circular-Verordnung sämmtliche Vasallen, Dominia und Gemeinden anderweitig zur genauesten Beobachtung der in der emanirten Forst-Ordnung Tit. 1. §. 2. enthaltenen Vorschrift sowohl, als der in der Folge wiederholentlich unterm 2ten July 1756, 4ten October 1763, und neuerlich unterm 25. May abgewichenen Jahres ergangenen Holz-Devastations-Verbote, angewiesen, sondern auch die Verwarnung hinzugefügt worden, daß, wenn nichts desto

weniger

weniger ihre Befolgung unterlassen, und ein oder der andere Besitzer eines mit Haiden, Forsten und Holzungen versehenen Guthes auf dergleichen verwüstenden Holzschlag oder Verkauf betroffen werden sollte, ein solcher Uebertreter nach Befinden in eine fiscalische Geldstrafe von 50 bis 1000 und mehr Reichsthaler, nebst Erstattung aller Unkosten verurtheilet, und ihm zugleich bey Vermeidung einer noch härtern Strafe, nach dem Gutachten der Forstverständigen, eine forst- und verhältnißmäßige Art des Holzschlages und Abnutzung der Forsten vorgeschrieben, der Denunciant einer solchen Holzverwüstung aber, er sey ein Forstbedienter oder Anderer, jedesmal von der erkannten fiscalischen Geldstrafe die Hälfte erhalten soll: so wird solches auch hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und zugleich Männiglich, er sey, wer er wolle, mit der Versicherung, daß auf Verlangen sein Name verschwiegen gehalten werden soll, frey gestellt, dergleichen Contraventiones der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer anzuzeigen, und auf den Fall, daß die Anzeige bey veranlaßter Untersuchung gegründet befunden wird, die promte Zubilligung der Hälfte von der erkannten fiscalischen Strafe zu gewärtigen, wobey jedoch auch das Vertrauen zu einem Jeden gehegt wird, daß er seine Denunciation nicht anders, als mit genüglichem Grund, und auf vorhandene sattsame Beweise anbringen wird, widrigenfalls, und wenn die Denunciation bey veranlaßter Untersuchung ungegründet befunden werden sollten, ein solcher Denunciant sich selbst beymessen muß, wenn er zur Ersetzung aller Unkosten wird angehalten, und nach Befinden noch mit besonderer Strafe belegt werden.

sehr in Vergessenheit gerathen seyn muß: so wird solches hierdurch Jedermann mit dem Beyfügen von neuem in Erinnerung gebracht, daß dato dieserhalb auch geschärfte Circularia an sämmtliche Forsten-Besitzer erlassen sind. Signatum ꝛc.

No. LXI.

No. LXI.

d. d. Breslau den 17ten July 1800.

Circulare

wegen des unerlaubten Handels der Südpreußischen Juden.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es laufen bey Uns öfters Klagen darüber ein, daß die Südpreußischen Juden sich häufig in Schlesien einschleichen, und nicht nur in, sondern auch außer den Märkten heimlich Handel mit allerhand Waaren, sowohl in den Städten, als auch auf dem Lande treiben, und soll solches vorzüglich mit dem Handel mit Leinwand statt haben. Wie nun diesem verderblichen Mißbrauche um so weniger nachgesehen werden kann, da ohne einen Hausir-Licenz-Schein auch kein einländischer, noch weniger aber ein auswärtiger Jude Handel treiben kann, mithin die Südpreußischen Juden im ersten Betretungsfalle eines außerhalb den Jahrmärkten getriebenen Handels mit Waaren in gesetzliche Confiscation verfallen: so befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, sofort die gemessenste Verfügung in Eurem Creise (Departement) zu treffen, daß auf dergleichen eingeschlichene Südpreußische Juden aufs genaueste gemerkt, und wenn sie über einer Handels-Contravention obbemeldeter Art betroffen werden, mit äußerster gesetzlicher Strenge wider sie verfahren werde. Wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß den Südpreußischen Juden der Leinwand-Einkauf nach wie vor verstattet bleibt, indem durch diese ehemaligen polnischen Juden ein beträchtliches Handels-Verkehr ins Ausland betrieben worden; nur muß der Einkauf nicht zum Wiederverkauf in hiesiger Provinz geschehen. Sind ꝛc.

No. LXII.

d. d. Charlottenburg den 26. July 1800.

Neues Schul-Reglement

für die Universität Breslau und die damit verbundenen Gymnasia.

Publicatum per Circulare der Breslauischen Krieges- und Domainen-Cammer vom 7. October 1800 und vom 29. Januar 1801, und der Glogauischen vom 14. Februar 1801.

Bewegungsgründe dieses Reglements.

Wir haben seit dem Anfange Unserer Regierung Unsere ganz besondere Aufmerksamkeit dahin gerichtet, daß die Jugend durch einen zweckmäßigen, und den Bedürfnissen eines jeden Standes angemessenen Schulunterricht zu gehorsamen Unterthanen und guten Staatsbürgern gebildet werde. Dieser Zweck wird jedoch nur zum Theil erreicht, wenn man seine Sorgfalt nur auf die höhern Schulen, und auf die sogenannten gelehrten Wissenschaften und Kenntnisse beschränkt. Für den gemeinen Landmann und den Handwerker in den Städten, welche beyde Classen die bey weitem größere Zahl Unserer Unterthanen ausmachen, ist es hinlänglich, wenn sie richtige Begriffe von ihrer Religion und von ihren Pflichten als Unterthanen und als Menschen erhalten, und wenn sie die bey ihrem Gewerbe vorkommende und demselben oft nachtheilige Vorurtheile ablegen lernen. Höhere Kenntnisse können ihnen eher schädlich werden, indem sie ihren Verstand mit Begriffen überladen, die sie nach ihrer Lage doch nicht in ihrem ganzen Umfange zu fassen im Stande sind, indem sie durch die dunkle Vorstellung einer höhern Cultur von dem Stande und denen Beschäftigungen, zu denen sie in der bürgerlichen Gesellschaft bestimmt sind, zu geringe Begriffe erhalten. Vorzüglich ist der Unterricht des römisch-katholischen Theils Unserer Unthanen bisher nicht so eingerichtet gewesen, wie Unsere landesväterliche Gesinnung gewünscht hätte. Wir verken-

nen

nen zwar nicht den Fleiß und den Eifer, den die Priester des Schulen-Instituts dem Unterrichte der Jugend auf der Breslauer Universität und in ihren Gymnasiis gewidmet haben; allein Wir vermissen dabey die genaue Gränzlinie zwischen den eigentlichen Bürger- und den gelehrten Schulen in der Art, daß der Knabe, der sich dem Studiren nicht widmen will oder kann, nur genau den Unterricht erhalte, der seinem künftigen Stande angemessen ist. Ferner lag auch ein Fehler darin, daß dieses Institut eine eigene Corporation bildete, und in dieser Eigenschaft besondere Rechte und Verfassungen hatte. Hierdurch wurden die Fortschritte mit den Begriffen des Zeitalters, und manche gute Einrichtung erschwert, und das gehörige Ineinandergreifen aller Räder eines allgemeinen Schulplans verhindert. Wir sind nicht gemeint, den einzelnen Mitgliedern des Instituts ihre persönlichen Rechte und Emolumente zu entziehen: Wir haben Uns daher entschlossen, ihre Lage zu verbessern; allein ihre bisherige Instituts-Verbindung und das Miteigenthum des bisherigen Gesammt-Vermögens aufhören zu lassen, sind Wir, nach dem Beyspiele aller Souverains von Europa, nach Aufhebung des Jesuiter-Ordens berechtigt. Jedoch erklären Wir hiermit ausdrücklich, daß das sämmtliche baare und in Capitalien bestehende Vermögen des Instituts auf ewige Zeiten zum römisch-katholischen schlesischen Schulfond gewidmet, die von den geistlichen Stiftern bewilligte Beyträge ganz allein dazu verwendet werden, desgleichen daß von den Collegien- und Seminarien-Gebäuden so viel Gelaß, als zum Unterricht und Wohnung der Lehrer erforderlich, dazu bestimmt bleiben soll.

Die aus Ersparungen der etatsmäßigen Verpflegungs-Gelder gesammelte General- und Special-Depositа sollen zur Haupt-Casse gezogen, und gleichfalls zu jenem Behufe gebraucht werden.

Was endlich andere niedrige, besonders die Landschulen betrifft, so sind selbige größtentheils wegen Untauglichkeit der Leh-

rer, denen es an Sitten und Kenntniſſen fehlt, in der elendeſten Verfaſſung.

Vorſtehende Betrachtungen haben Uns daher bewogen, folgendes als ein unverbrüchliches Geſetz zu beſtimmen und anzuordnen:

1.

In wie fern die bisherige Verbindung dieſes Inſtituts aufgehoben wird.

Wir heben hiermit die bisherige Verbindung des Königl. Schulen-Inſtituts in ſofern auf, daß deſſen Mitglieder nicht mehr eine privilegirte geiſtliche Corporation ausmachen, ſondern als beſoldete Diener des Staats ihre Lehrſtellen, doch mit Beybehaltung aller perſönlichen Emolumente, unter der Aufſicht der näher zu beſtimmenden Schul-Direction und nach deren Vorſchriften verwalten.

2.

Fixirte Ausgaben.

Die bisher etatsmäßig jährlich an Privat-Kirchen und Fundationen verausgabte 4397 Rthlr. 19 gr. 9⅗ d. aus dem allgemeinen Schulfond, ſo wie auch die an die bisherige Inſtituts-Kirchen bezahlte 1500 Rthlr. 12 gr. ſollen fortwährend entrichtet, und die zu den Seminariis beſtimmte Fundationen fortwährend zu dieſem Zwecke verwendet weeden.

3.

Wer das Ober-Curatorium führet.

Das Ober-Curatorium dieſer Univerſität und Gymnaſien, ſo wie des ganzen römiſch-katholiſchen Schulweſens, behält in der bisherigen Art der jedesmalige ſchleſiſche Finanz-Miniſter.

4.

Die ökonomiſche Verwaltung verbleibt der Breslauiſchen Cammer.

Die ökonomiſche Verwaltung des Schulfonds, die Sorge für die dazu gehörigen Gebäude, Anfertigung der Etats, Caſſen-Adminiſtration und Rechnungslegung verbleibt, wie bishero, bey der Breslauer Cammer.

5.

Beſtellung einer Schul-Direction.

Unter den unmittelbaren Befehlen des ſchleſiſchen Finanz-Miniſters ſoll eine eigene Schul-Direction zu Breslau angeſetzt werden,

werden, welche aus zwey Räthen der dasigen Cammer, einem Schul-Director, und einem oder zwey Beysitzern aus der Zahl der Lehrer bestehen soll. Bey gerichtlichen Verhandlungen ist denselben eine Gerichtsperson als Syndicus beyzuordnen.

Da diese Schul-Direction auch die Mitaufsicht auf die andern katholischen Erziehungs-Institute in Schlesien haben soll: so hat der Fürstbischof von Breslau das Recht, ein Paar Beysitzer zu dieser Direction dem schlesischen Finanz-Ministerio zu präsentiren.

Zu der Stelle eines Schul-Directoris erwarten Wir die Vorschläge des schlesischen Finanz-Ministerii; die Wahl der übrigen Mitglieder überlassen Wir demselben.

6.

Diese Schul-Direction hat alles Pädagogische auf der Universität, den Gymnasiis, Bürgerschulen und Schulmeister-Seminarien anzuordnen, in sofern es den Studien-Plan, Lections-Catalogus, die Lesebücher und dergl. betrifft; ferner hat selbige zu den vacanten Lehrstellen auf der Universität und den Gymnasiis die tüchtigsten Personen dem Finanz-Ministerio vorzuschlagen, und endlich für die Beybehaltung der Schul-Disciplin zu sorgen. In allen Fällen, wo es auf Remotion eines untauglichen Lehrers, oder auf Relegation eines Schülers ankommt, ist der Syndicus jedesmal zuzuziehen, und davon an das Finanz-Ministerium mit Einsendung der Acten zu berichten, bey dessen Ausspruch es verbleiben soll. Function der Schul-Direction.

7.

Der Schul-Direction wollen Wir bey diesen ihren Verrichtungen den Gebrauch eines eigenen Siegels, und bey allen, die Verwaltung des Schulfonds und die innere Schul-Einrichtung betreffenden Expeditionen, Stempel-, Porto- und Sportul-Freyheit verstatten.

8.

und des Schul-Directoris. Der Schul-Director wird zwar von dem persönlichen Unterrichte dispensirt, doch hat er, außer den collegialischen Arbeiten bey der Direction, besonders die Pflicht, jährlich einmal sämmtliche Gymnasia, auch andere Erziehungs-Institute in Schlesien zu bereisen, wozu er freyen Vorspann erhalten soll. Von dem Befunde hat er an die Direction umständlich zu berichten.

9.

Wahl der Lehrer. Es soll bey der Wahl der Lehrer zwar vorzüglich auf diejenigen Rücksicht genommen werden, die auf diesen Schulen selbst gebildet und unterrichtet worden sind, doch wollen Wir dem schlesischen Finanz-Ministerio auch frey lassen, andere geschickte Männer, jedoch von der katholischen Religion, zu Lehrern anzustellen.

10.

In wie fern sie gemeinschaftlich leben wollen. Von diesen weltlichen Lehrern soll es auch abhängen, ob sie, so lange sie unverehelicht sind, in den Collegien-Gebäuden wohnen, und mit ihren Collegen, wie bisher, gemeinschaftlich leben wollen oder nicht. Erklären sie sich für das Letztere, welches jedoch jedesmal ein halb Jahr vor der Veränderung selbst geschehen muß, so erhalten sie statt der bisherigen freyen Wohnung und Verpflegung jährlich 50 Rthlr. aus dem Schulfond. Den Lehrern geistlichen Standes ist der Austritt aus der gemeinschaftlichen Oeconomie nur aus sehr wichtigen, von dem Finanz-Ministerio zu prüfenden Gründen nachgegeben.

11.

Was den Lehrern in Gymnasiis obliegt. Jedem Gymnasio soll ein Rector vorstehen, welcher theils dahin zu sehen hat, daß die Lehrer und Schüler im Sittlichen sowohl, als bey dem Unterrichte ihre Pflichten befolgen, theils die innere Oeconomie des Hauses, mit Zuziehung zweyer Lehrer, besorgen muß. Er kann neue Schüler aufnehmen, und die ungehorsamen mit kleinen Schulstrafen, bis zu 8tägigem Gefängnisse, jedoch

jedoch ohne körperliche Züchtigung, nach eingeholtem Gutachten seiner Collegen, belegen. Wegen größerer Strafen hat er an die Schul-Direction, der er überhaupt subordinirt ist, zu berichten, in wichtigern Schul-Angelegenheiten die gehörige Anzeige zu machen, und die Lections-Verzeichnisse einzureichen; für diese Bemühungen soll er außer seinem Lehrer-Gehalt jährlich 50 Rthlr. aus dem Schulfond erhalten. In Breslau kann das Rectorat der Universität mit dem des Gymnasii in einer Person gegen doppelte Zulage vereiniget werden.

12.

Pflichten der Professoren.

Alle Professores sind der Schul-Direction im Allgemeinen, dem Schul-Director und ihrem Rector besonders Achtung und Folgsamkeit schuldig: es findet unter ihnen kein anderer Rang statt, als den die Länge des Lehramts giebt; jedoch berechtigt diese Ancienneté keineswegs zu dem Rectorats-Posten, als welcher von der unbeschränkten Wahl des schlesischen Finanz-Ministerii abhängt.

13.

ihre Besoldung

Alle wirklich im Lehramte stehende Professores erhalten außer dem Gehalt, welches sie jetzo theils aus der Schul-Administrations-Casse, theils aus dem Deposito bekommen, jährlich nach der Länge der Zeit, als sie im wirklichen Lehramte stehen, eine successive steigende Zulage, deren nähere Bestimmung der zu entwerfende und Uns zur Genehmigung vorzulegende Etat enthalten wird.

14.

und weitere Versorgung.

Verdiente Lehrer, die ihrem Amte nicht mehr vorstehen können, sollen, wenn sie geistlichen Standes, und zur Seelsorge noch geschickt sind, vorzüglich zu guten Pfarrstellen befördert, sonst aber mit Beybehaltung freyer Wohnung und Verpflegung, und der Hälfte ihres gehabten Gehalts als Pension, auf lebenslang in Ruhe gesetzt werden.

15. Da

15.

Da Uns nach den §. 2. bestimmten Grundsätzen das Patronat-Recht der dem erloschenen Jesuiter-Orden, und letztlich dem Schul-Institute gehörigen, theils Parochial-, theils anderer Kirchen zusteht: so sollen zu solchen Parochis und Predigern vorzüglich Professores geistlichen Standes, wenn sie darum anhalten, gewählt werden. In Absicht der künftigen Kirchen- und Pfarr-Bauten aber ist es nach den im Landrechte deshalb bestimmten Principiis zu halten.

16.

Beschaffenheit des Unterrichts.

Was nun den Unterricht selbst betrifft, der künftig in den zu dem bisherigen Schul-Institute gehörigen Lehranstalten ertheilet werden soll: so machen Wir der Schul-Direction zur Pflicht, dahin nach der Localität eines jeden Orts zu sehen, daß auf den zudem bisherigen Institute gehörigen Lehranstalten neben dem eigentlich gelehrten Unterrichte auch für diejenigen, welche sich den Studien nicht widmen wollen, besondere zweckmäßige Vorlesungen ohne gelehrte Sprachen und speculative Philosophie gehalten werden.

Der erste Jugend-Unterricht im Lesen, Schreiben u. dergl. bleibt zwar den bisherigen Stadt-, Land- und Stifts-Schulen vorbehalten, doch hat die Schul-Direction auch auf diese ihre Aufmerksamkeit zu richten, daß keine untaugliche Lehrer angestellt, zweckmäßiger Unterricht ertheilt, und eine gute Lehrmethode nebst angemessenen Lehrbüchern gewählt werden.

Zu diesem Behufe hat auch die Schul-Direction auf die bereits vorhandene oder nach Befinden noch anzulegende Schulmeister-Seminarien zu Bildung tüchtiger Lehrer für die niedern Schulen zu wirken.

17.

Entwerfung eines Studien-Plans.

Um nun alle diese Absichten zu erreichen, ist es nöthig, einen vollständigen und in allen seinen Theilen in einander greifenden Studien-Plan zu entwerfen. Dieses ist zwar eigentlich das

Ge-

Geschäft der Schul-Direction, Wir wollen aber auch nachgeben, daß selbige über diesen wichtigen Punkt sich bey auswärtigen geschickten Pädagogen Raths erholen, und auf deren Vorschläge nach vorheriger Prüfung Rücksicht nehmen könne. Das Hauptsächlichste besteht darin, daß die Schüler vom Leichtern zum Schwerern fortgeführt, daß die Eintheilung der Classen nach den Wissenschaften gemacht werde, und daß also mehrere Fortschritte in einer Wissenschaft nicht zu einem Platz in allen höhern Classen und in einer andern Wissenschaft, in welcher der Schüler noch zurück ist, berechtige, und daß die Professores immer bey der oder doch den verwandten Wissenschaften bleiben, zu denen sie vorzügliche Neigung und Fähigkeit haben.

18.

Schulmeister auf dem Lande müssen in den Seminariis unterrichtet seyn.

Es soll daher hinführo kein Schulmeister auf dem Lande angesetzt werden, welcher nicht den Unterricht in einem der Seminarien genossen, und über seine Fähigkeit ein Zeugniß beygebracht hat. Wir setzen auch fest, daß, wenn ein Schulmeister oder ein anderer niederer Schulbediente durch Sittenlosigkeit öffentliches Aergerniß giebt, oder es an seinen Pflichten bey dem Unterrichte, es sey aus Nachläßigkeit oder Mangel an Fähigkeiten, ermangeln läßt, er nach vorgängiger Untersuchung und vergeblicher Warnung sofort seines Amtes per Decretum entsetzt werden könne.

19.

Gerechtsame des Bischofs als Ordinarii.

Da Wir nicht gemeynt sind, durch gegenwärtiges Reglement die gegründeten Rechte des Bischofs, als Ordinarii, zu schmälern, so bleiben ihm selbige sowohl in Absicht der geistlichen Lehrer des bisherigen Instituts, als auch in Absicht der andern niedern Schulen, deren Besetzung und Visitation vorbehalten. Wir haben in dieser Hinsicht ihm die Präsentation zweyer Beysitzer bey der Schul-Direction überlassen, und stellen ihm anheim, in wie fern er diese wegen der Wahrnehmung seiner Bischöflichen Gerechtsame

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

same instruiren und authorisiren will, wenn dabey nur der in den vorstehenden Paragraphen vorgezeichnete Zweck erreicht wird.

20.

Ob Schulgeld zu nehmen.

Der Schul-Direction überlassen Wir es lediglich, nach ihrem Gutbefinden zu bestimmen, ob, und wie viel für den Unterricht in den bisherigen Instituts-Schulen an Schulgeld zu nehmen, oder ob der Unterricht wie bisher unentgeldlich zu ertheilen.

21.

Privat-Unterricht.

Wenn ein Professor außer den öffentlichen Lehrstunden Privat-Unterricht giebt, so hat er sich über dessen Bezahlung mit seinen Zuhörern zu einigen.

22.

Unterricht in andern Kenntnissen.

Es sollen auf der Universität und den Gymnasiis zwar nur diejenigen Wissenschaften öffentlich gelehrt werden, welche dermalen eingeführt sind. Wer in andern Kenntnissen, als z. B. lebenden Sprachen, Rechts- und Arzney-Gelahrheit Unterricht zu haben wünscht, hat sich entweder um eigene Lehrer zu bewerben, an denen es in den größern Städten, vorzüglich in Breslau, nicht fehlen wird, oder er hat eine von Unsern Universitäten zu besuchen; doch bleibt es der Schul-Direction unbenommen, in sofern es der Raum in den Schul-Gebäuden verstattet, Hörsäle dazu einzuräumen.

So wie Wir nun Unsern getreuen Unterthanen durch diese verbesserte Schul-Einrichtung einen Beweis Unserer landesväterlichen Sorgfalt für ihr und ihrer Kinder wahres Wohl gegeben haben: so hegen Wir auch zu ihnen das Vertrauen, daß sie dieses Reglement und die darin enthaltenen Abänderungen mit Dank erkennen, und ohne Vorurtheil aufnehmen werden. Sämmtlichen schlesischen höhern und niedern geist- und weltlichen Behörden

hörden aber befehlen Wir, daſſelbe in allen Punkten gehorſamſt zu befolgen.

So geſchehen Charlottenburg, den 26. July 1800.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Hoym.

No. LXIII.

d. d. Breslau den 29ſten July 1800.

Circulare

wegen des verbotwidrigen Tabackrauchens in den Dörfern.

An ſämmtliche Landräthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Anliegendes Reſcript an den Landrath Neumärkiſchen Creiſes, wegen Beſtrafung des verbotwidrigen Tabackrauchens in den Dörfern und andern gefährlichen Stellen, und Vertheilung der zu erlegenden Geldſtrafe wird Euch anbey zur Nachricht und Achtung abſchriftlich zugefertiget. Sind ꝛc.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wenn Ihr in Eurem Berichte vom 9. July a. c. anführet, daß die verſchiedenen, wegen des verbotwidrigen Tabackrauchens in den Dörfern und an andern gefährlichen Stellen, erlaſſenen Verordnungen, in Abſicht der zu erlegenden Straf-Summe und der Vertheilung derſelben von einander abweichen, und eine nähere Feſtſetzung hierüber nachſucht: ſo gereicht Euch hiermit zum Beſcheid, daß nach dem bekannten Rechtsſatze: lex posterior derogat priori, es bey der Verordnung vom 30. October 1782 ſein Bewenden behält, wornach eine Strafe von 5 Rthlr. zu erlegen, und dieſe dergeſtalt zu vertheilen iſt, daß der Denunciant die Hälfte, die Armen-Caſſe des Dorfes, wo die Contravention begangen worden, 2 Rthlr., und der Landrath für die Unterſuchung 12 gr. erhält.

Wer diese Strafe auf den Grund des Landräthlichen Decisi nicht erlegen kann, ist mit 8tägigem Arrest zu belegen, und die betreffende Ortsobrigkeit des Contravenienten wegen Vollziehung des Arrests zu requiriren. Sind ꝛc.

No. LXIV.

d. d. Breslau den 29. July 1800.

Avertissement
wegen des Ausweichens der ordinairen und Extra-Posten.

Es ist in der erneuerten Post-Ordnung d. d. Berlin den 26. Novbr. 1782 im 11ten Abschnitte und dessen §. 5. Allerhöchst anbefohlen worden:

> daß alle Fuhr- und Landleute, wie auch alle Reisende, weß Standes und Condition sie auch seyn mögen, wenn ordinaire, auch Extra-Posten, hinter ihnen kommen, oder ihnen begegnen, denenselben sobald der Postillon oder Extraführer ins Horn stößt, aus dem Wege fahren, und sie ohne Schwierigkeit vorbey lassen sollen, bey Strafe von 50 Rthlr.

Ohnerachtet dieser Befehl Jedermänniglich zur Genüge bekannt ist: so laufen dennoch Klagen ein, daß die Fuhrleute und Bauern, selbst wenn sie unbeladene Wagen führen, sich des Ausweichens weigern, ja wohl gar, wenn der Postillon vorbey fahren, und selbst ausweichen will, geschwinder, und denn wieder langsamer fahren, wodurch oft die Postillons, denen die Stundenfahrt vorgeschrieben ist, sehr aufgehalten werden. Diesem Unwesen kann durchaus nicht nachgesehen werden, und es wird deshalb jene Verfügung in Erinnerung gebracht, indem jeder Contravenient des obigen Befehls ohnfehlbar in die gesetzliche Strafe genommen werden wird.

No. LXV.

No. LXV.

d. d. Breslau den 5ten August 1800.

Rescript

betreffend die Ausschließung der Domainen-Pächter von den Erbpachtungen der Amts-Vorwerke und Pertinenzien.

An beyde Königl. Schlesische Krieges- und Domainen-Cammern.

Einem Hochlöbl. Collegio theile ich die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26sten v. M. in Abschrift mit, welche des Königs Majestät bey der nachgesuchten Vollziehung des mit dem Ober-Amtmann N. über das Amts-Vorwerk N. geschlossenen Erbpacht-Contracts zu ertheilen geruhet haben.

Graf von Hoym.

Mein lieber Staats-Minister Graf v. Hoym! Ich habe schon längst durch eine an das General-Directorium erlassene Ordre festgesetzt: daß von den Erbpachten der Domainen-Aemter, Vorwerker und Pertinenzien die Domainen-Beamten gänzlich ausgeschlossen seyn sollen. Die Gründe, welche mich dazu bewogen haben, sind vorzüglich, weil der Domainen-Beamte allein den wirklichen Werth der zu seinem Amte gehörigen Realitäten recht kennen, und das Staats-Interesse bey deren erblichen Austhuung wahrnehmen kann und muß, folglich die Verletzung des letztern zu besorgen ist, wenn er selbst auf die Erbpacht entrirt. Hierzu kommt noch, daß die Beamten solche Erbpachten auf Kosten des Amts sehr leicht erweitern und verbessern können; und alle diese Gründe finden auch auf die schlesische Aemter Anwendung.

Charlottenburg, den 26. July 1800.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister
Grafen v. Hoym.

No. LXVI.

d. d. Breslau den 7. August 1800.

Rescript
wegen des Abschoß-Verhältnisses mit Mecklenburg.

An den General-Fiscal Berger.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Anliegendes Rescript Unsers Schlesischen Finanz-Ministerii vom 29sten m. pr. wegen des künftigen Abschoß-Verhältnisses mit Mecklenburg, lassen Wir Euch ad statum notitiae hierbey in Abschrift zufertigen. Sind ꝛc.

Die Anwendung der im Jahre 1764 mit den beyden Mecklenburgischen Höfen abgeschlossenen Abschoß-Aufhebungs-Convention ist in der Folge durch gegenseitige Erklärungen auf diejenigen Fälle eingeschränkt worden, in welchen von dem fiscalischen Abschosse die Rede ist; dagegen man die städtischen und Patrimonial-Gerichte ausdrücklich davon ausgenommen hat.

Ueber Einschränkung sind indessen mit den Mecklenburgischen Regierungen so viele Differenzien entstanden, daß man sich zur endlichen Ausgleichung derselben diesseits veranlaßt gefunden, den Vorschlag einer gänzlichen Aufhebung der gedachten Convention zu thun. Dieser Vorschlag ist Mecklenburgischer Seits angenommen, und des Königs Majestät haben ihn mittelst Cabinets-Ordre vom 24. Juny a. c. zu genehmigen geruhet. Es tritt daher die Abschoß-Genehmigung ohne Unterschied und Ausnahme, ob solche dem Fisco oder Privatis zusteht, mit den Mecklenburgischen Landen wieder ein, und habe ich nicht ermangeln wollen, Ein Hochlöbl. Collegium zu dessen Achtung hiervon zu benachrichtigen.

Breslau, den 29sten July 1800.

Graf v. Hoym.

No. LXVII.

No. LXVII.

d. d. Breslau und Glogau den 31. August 1800.

Circulare

wegen der Wahl der Geistlichen zu solchen Pfarrtheyen, wo die Magistrate das Jus Patronatus exerciren.

An sämmtliche Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben verschiedentlich wahrgenommen, daß in den Fällen, wo die Magistrate das Jus Patronatus exerciren, fast jedesmal durch ihre Wahl Mißvergnügen und Beschwerden verursacht werden, weil sie dabey ihren Leidenschaften folgen, und vergessen, daß sie nur solche Subjecte wählen sollen, welche Liebe und Zuneigung bey den Gemeinen haben und befestigen sollen. Da Wir nun bey mehrern Gelegenheiten Allerhöchst selbst ausdrücklich vorgeschrieben haben, daß bey dergleichen Pfarrbesetzungen, wenn sie dem Zwecke entsprechen sollen, wechselseitige Liebe und Zuneigung zwischen dem Geistlichen und der Gemeine der Hauptpunkt seyn soll, der hierunter zur vorzüglichen Richtschnur dienen muß: so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, sämmtliche Magistrate Eures Departements ernstlich anzuweisen, bey Verlust des Patronat-Rechts, in sofern nämlich die Magistratuales dabey zeither concurrirt haben, jedesmal nur diejenigen Geistlichen zu präsentiren, welche, unter vorausgesetzter Qualification, das Zutrauen der Eingepfarrten besitzen, und nach dem Wunsche der Gemeine zur Seelsorge gelangen sollen. Sind ꝛc.

No. LXVIII.

d. d. Berlin den 31sten August 1800.

Gesetzliche Bestimmung,

mittelst welcher die durch Verträge oder Gewohnheiten nach dem Julianischen Kalender angeordnete Hütungs- und Hebungs-Termine auf die Jahrestage des verbesserten und Gregorianischen Kalenders verlegt werden.

Publicatum per Currendam der Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierung d. d. Brieg den 13ten Februar, und dem Circulare der Breslauischen Krieges- und Domainen-Cammer vom 28sten Februar 1801, ingleichen per Currendam der Breslauischen Ober-Amts-Regierung vom 27sten März, und per Circulare der Breslauischen Krieges- und Domainen-Cammer vom 20. April 1801.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen. Es ist schon immer ein Grundsatz der Gesetzgebung älterer und neuerer Zeiten gewesen, Verträgen und Gewohnheiten, in sofern sie auf Rechnungsirrthümer beruhen, keine gültige Kraft beyzulegen, und das Eigenthum eingeführten Mißbräuchen nicht Preis zu geben, sondern durch angemessene Verordnungen sicher zu stellen. Uns ist indessen nicht unbekannt geblieben, daß vielfältig die Hütungs- und Hebungs-Termine nach dem alten Julianischen Kalender berechnet werden, ungeachtet längst ausgemacht ist, daß in diesem das Jahr um einige Minuten länger berechnet wird, als dessen Dauer in der Natur währet, wovon die Folge gewesen ist, daß schon im Jahre 1582 zehn Tage, als so viel zu der Zeit der Unterschied betrug, haben weggelassen werden müssen, auch meistentheils alle Jahrhunderte ein Schalttag, den der Julianische Kalender zu viel beybehalten, ebenfalls ausfallen muß.

Der Unterschied, der hiervon zwischen der Berechnung des alten Julianischen und der des Gregorianischen und verbesserten Kalenders entsteht, betrug

trug bis zu dem in dem gegenwärtigen Jahre, nur in jenem, nicht aber in diesen Kalendern vorkommenden Schalttage, eilf Tage, ist aber jetzt auf zwölf Tage angewachsen, und wird sich auch in der Folgezeit in der Art vermehren, daß in einem gewissen künftigen, obgleich noch entfernten Zeitpunct, die Hütungs- und Hebungs-Termine, welche jetzt im Frühjahre eintreten, in der Aerndte zu stehen kommen werden. Wir wären nun zwar wohl befugt, Landesherrlich zu verordnen, daß alle durch Verträge und Gewohnheiten, deren Ursprung auf ältere Zeiten, als die des mit dem jetzigen Jahre ablaufenden achtzehnten Jahrhunderts, zurück gehet, nach dem alten Julianischen Kalender bestimmte Hütungs- und Hebungs-Termine auf diejenige Zeiten zurück gebracht werden müßten, auf welche selbige in dem Gregorianischen und verbesserten Kalender fallen, und es würde sich dawider rechtlich um so weniger Jemand beschweren können, da ein jeder diesem Ereignisse, welches in Ansehung der Frühjahrs- und der Herbst-Behütung sumpfiger Wiesen schon in dem Rescripte vom 19ten May 1770 vorbehalten worden, durch die daselbst verordnete Auseinandersetzung vorlängst hätte zuvorkommen können. In Erwägung der Verlegenheit, welche daraus dennoch für die Berechtigten erwachsen dürfte, haben Wir Uns aber entschlossen, Uns vorjetzt nur auf folgende gesetzliche Anordnung einzuschränken:

1.

Für alle Hütungs- und Hebungs-Termine, welche im verwichenen Jahre und bis zum 7ten März des gegenwärtigen Jahres nach dem alten Julianischen Kalender berechnet worden sind, sollen nunmehr diejenigen Jahres-Tage gelten, auf welche jene bis zum 7ten März des jetzt laufenden Jahres nach dem Gregorianischen und verbesserten Kalender einfallen.

2.

Da, wo also Alte Lichtmessen, Alte Mariä-Verkündigung, Alt-Georgi, Alte Walpurgis, Alt-Bartholomäi, Alt-Martini, als Hebungs- oder Hütungs-Termine bestimmt sind, soll an deren Stelle der 13te Februar, der 5te April, der 4te May, der 12te May, der 4te September, und der 22ste November zur Richtschnur angenommen werden, wonach die Frühjahrs-Hütung, in sofern solche bisher bis Alte Walpurgis gedauert hat, mit dem Ab-

lauf des 11ten May des Gregorianischen und neu verbesserten Kalendees für die Folge ihr Ende erreichen wird, und es soll

3.

die Zeit der Entstehung jener Termine, bis Wir ein anderes beschließen werden, keinen Unterschied machen, so daß also, wenn selbige sich auch aus ältern Jahrhunderten herschreiben, dennoch bis dahin nur die im 2ten §. enthaltene Anordnung entscheiden soll. Im übrigen

4.

bestätigen Wir dasjenige, was in dem Rescripte vom 19. May 1770 vorgeschrieben worden ist.

Auch ist Unser Wille, diese Verordnung durch den Druck, und in der gewöhnlichen Art allgemein bekannt zu machen, und Wir befehlen Unsern Landes-Collegien und Gerichten, so wie jedem Unserer Unterthanen sich darnach zu achten.

Dabey beabsichtigen Wir jedoch nicht, daß diese Verordnung auch auf Unsere Fränkische Fürstenthümer ausgedehnt werde, indem für solche, mit Rücksicht auf die gänzliche Abschaffung der Frühlingshut, durch die für das Fürstenthum Ansbach, unter dem 25sten Juny 1767 ergangene Verordnung, eine besondere Bekanntmachung erfolgen wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsten Unterschrift und Insiegel. Gegeben Berlin, den 31sten August 1800.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Voß. v. Goldbeck. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

No. LXIX.

d. d. Lissa den 31sten August 1800.

Reglement für zwey Corrections-Häuser in Schlesien.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. röm. Reichs Erz-Kämmerer und Churfürst,

fürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Thun kund: daß, ohnerachtet durch die von Unsern Vorfahren glorwürdigsten Andenkens unterm 7ten Januar 1749 erlassenen zwey Verfügungen das Verpflegungs-Wesen der Armen in Schlesien und in der Grafschaft Glatz regulirt ist; ohnerachtet neben den zwey vorhandenen Zuchthäusern, zu Bestrafung wirklicher Verbrecher, ein Invaliden-Haus zu Rybnick und seit dem Jahre 1779 ein allgemeines Armenhaus zu Creutzburg, sowohl für unverschuldete Armuth, als für muthwillige Bettler und Herumstreicher errichtet ist: so reicht doch diese letztere Anstalt bey der zugenommenen und zunehmenden Volksmenge in Schlesien nicht zu, die Herumstreicher zu fassen, wenn auch ihre Vermischung mit den eigentlichen Hülfsbedürftigen in ein und demselben Hause nicht anstößig, und dies Haus zugleich gegen Entweichung und gewaltsamen Durchbruch verwahrt genug, oder Garnison zur Bewachung am Orte wäre.

In diesem Betrachte sowohl, als in dem Nebenbetrachte, daß ohne hinlängliche Aufbewahrungs-Oerter für alle muthwillige, gewöhnlich zu Diebstahl und Raub geneigte Bettler und Herumstreicher keine gänzliche Abstellung der Betteley, und wenig Sicherheit für Gut, Eigenthum und Leben zu erhalten ist, haben Wir gnädigst beschlossen, zwey Arbeits- oder eigentlicher Corrections- oder Vagabonden-Häuser in Schlesien, jedes auf 100 Personen, ohne Unterschied des Geschlechts, und zwar in jedem Cammer-Departement eins, anlegen, und Einrichtung treffen zu lassen, daß die Hineingeschafften darin unterkommen, Kost, Kleidung und Pflege, aber auch Beschäftigung zum Besten des Ganzen, und zur Gewöhnung an Arbeitsamkeit, mithin zur eigenen Besserung finden.

Am besten hat es Uns, theils zu Ersparung an Baukosten, theils zu Erleichterung des Absatzes an Gespinnst geschienen, die beyden zu Schweidnitz und Liegnitz leer stehenden Collegien-Gebäude des ehemaligen Jesuiter-Ordens, zu solchen Corrections- und Vagabonden-Häusern adaptiren zu lassen, jenes für das Breslauische, dieß für das Glogauische Cammer-Departement. Wir verordnen die innere Einrichtung nach dem Zweck, die äußere Verwahrung gegen Ausbruch und Entweichung, und wollen, daß zu größerer Sicherheit die Zugänge mit Schildwachten besetzt werden sollen. Unsere weitere

Absichten und Willensmeynung geben Wir durch nachstehendes Reglement zu erkennen, auf welches Wir gehalten wissen wollen.

I. Von den Personen, welche in die Corrections-Häuser gehören.

§. 1.

Zuvörderst werden die Verordnungen gegen das Einlassen fremden Gesindels, besonders der Zigeuner, der fremden herumwandernden Jäger-, Brauer- und Müllerburschen, gegen die Betteley im Innern der Provinz, gegen das Herumstreichen ohne Legitimation, die Vorschriften zum Verfahren bey den General- und Special-Landes-Visitationen, und die vielfältigen Verfügungen zu Aufgreifung der Bettler und Vagabonds, wo sie sich sehen lassen, erneuert.

§. 2.

Dann bleibt es bey den allgemeinen Sätzen, daß Aeltern, Kinder, Geschwister und nahe Bluts-Verwandte, so weit sie des Vermögens sind, für die ihnen durch die Natur näher gelegene verarmte Bluts-Verwandte, Magistrate für ihre verarmte Bürger und Bürgerinnen, durch Unterbringung in die städtischen Hospitäler und Betheilung mit Armen-Portionen, Grundherrschaften und Gemeinden für verarmte Unterthanen und Gemeinglieder, durch angemessene Unterstützung vorzüglich zu sorgen haben.

§. 3.

Wenn hier die Unterstützung nicht möglich ist, oder nicht hinlänglich ausfallen kann, wenn der Bedürftige nicht zur Klasse der Bürger oder Unterthanen gehört, mithin der Staat eintreten muß, wie bey Alter und Krankheit gewesener Officianten und ihrer Wittwen: so kann das Creuzburgische Armen-Haus zur Zuflucht dienen.

§. 4.

Die wirklichen Verbrecher gehören auf ergangenes Urtel und Recht, entweder auf die Vestungen oder in die Zuchthäuser; die gefährlichen Irren in die mit den Zuchthäusern verbundenen Irren-Anstalten.

§. 5. Da-

§. 5.

Dagegen sind die muthwilligen arbeitscheuen Bettler und Herumstreicher, die ihr Leben in Unstätigkeit auf den Landstraßen, und in den Kretschams verlieren, die eigentlichen Candidaten für die Corrections-Häuser. Wir zählen dahin

a) Alle in- und ausländische Bettler, besonders die, welche in den letzten 3 Jahren keinen bestimmten Wohnsitz gehabt, die Zigeuner mit eingeschlossen, in sofern sie nicht etwa, als zu gefährlich, auf Vestungen geschafft werden müssen.

b) Alle Handwerksburschen, wenn sie sich in Städten und Dörfern das sogenannte oft verbotene Fechten erlauben, da sie in den Städten Arbeit, oder zu Fortsetzung ihrer Wanderung bis zur nächsten Stadt, Unterstützungen aus den Gewerksladen erhalten.

c) Alle vacirende Jäger-, Gärtner-, Müller- und Brauer-Burschen, wenn sie Betteley treiben, und dadurch, besonders ihren Kunst- und Handwerks-Genossen lästig werden.

d) Alle unconcessionirte Musikanten, Marionetten-, Taschen- und Schatten-Spieler, Herumzieher mit Thieren und Guck-Kasten, ausländische und inländische Sammler auf Pest- und Brandbriefe, oder zu andern Behufen, die Sammler der inländischen Mendicanten-Klöster ausgenommen.

e) Alle abgedankte invalide Soldaten; da sie entweder im Institute zu Rybnick Unterkommen finden können, oder Gnadenthaler, oder Anspruch auf Unterstützung aus den Armen-Cassen ihrer Aufenthalts- oder Geburts-Oerter haben.

f) Alle von den Vestungen oder aus den Zuchthäusern entlassene aus- und inländische Verbrecher, in sofern sie, und so lange sie sich über die Mittel zu ihrem ehrlichen Erwerb nicht ausweisen können.

§. 6.

Außer diesen bezeichneten Bettlern und Vagabonds, sollen auf gebührenden Antrag, wenn es der Raum verstattet, gegen Zuschuß aufgenommen werden:

a) Bösartige Bettler, deren Verpflegung von den Verwandten erfolgen könnte, oder aus den Gemein-Allmosen-Cassen erfolgen sollte, wenn sie sich mit nothdürftiger Betheilung nicht begnügen und beschwerlich werden.
b) Ungehorsame Kinder und Pflegebefohlene, auf Instanz der Väter und Vormünder, auf kurze Zeit zur Correction.

II. Vom Aufgreifen, Transportirung der Aufgegriffenen, Verpflegung, Beschäftigung und Entlassung derselben.

§. 7.

Wenn Thorschreiber, Visitatoren, Thorsteher und die Polizey-Bedienten die ihnen im Creutzburgischen Armenhaus-Reglement vom 4. Febr. 1779 aufgelegte Aufmerksamkeit haben: so kann sich

in den Städten nicht leicht ein fremder Vagabond oder Bettler einschleichen, oder doch seine Betteley nicht lange treiben, ohne angehalten zu werden. Eben dieß wird und muß der Fall

auf dem Lande seyn, wenn nach bestehenden Vorschriften des nur besagten Reglements und des neuern vom 1. Decbr. 1782 kein Landbewohner, Geistliche und Forstbediente nicht ausgenommen, einem Fremden ohne Vorwissen und Genehmigung der Dorf-Obrigkeit, Aufenthalt bey sich verstattet, oder Nachtherberge giebt, wenn die Kretschmer jeden Einkehrenden nach seiner Legitimation fragen, und wenn er damit nicht aufkommen kann, den Dorfgerichten übergeben; wenn Land- und Polizey-Bereuter auf ihren Beritten das Gleiche thun.

§. 8.

Jeder Unbekannte ist schuldig, sich gegen jeden über den Zweck seiner Reise, durch Pässe, Kundschaften, Licenz-Scheine, Concessionen und dergl. auszuweisen.

§. 9.

Alle Bettler und verdächtige nicht legitimirte Personen, welche entweder bey den General- und Special-Landes-Visitationen oder sonst angehalten, und der Obrigkeit abgeliefert worden, haben entweder noch nebenbey

ein

ein Verbrechen begangen oder nicht. In jenem Falle werden sie zur weitern Inquisition befördert.

§. 10.

Sind sie auf keinem eigentlichen Verbrechen ergriffen, nur der Betteley und Vagabondität schuldig: so wird ein kurzes Protocoll mit ihnen aufgenommen, welches

den Namen des Bettlers und Vagabonden, Tag und Stunde seiner Anhaltung, Ort, wo die Aufgreifung geschehen, Geburtsort, Ursache der Anhaltung, und ein Verzeichniß der bey ihm gefundenen Effecten enthalten muß, und er mit diesem Protocolle,

wenn er in einer Stadt ergriffen ist, ohne weitere Anfrage, in gerader Richtung in das Corrections-Haus des Departements von Stadt zu Stadt transportirt, wenn er auf dem Lande angehalten worden, in die nächste vorliegende Stadt nach dem Corrections-Hause des Departements hin, unter sicherer Begleitung geschafft,

ohne daß hiegegen Alter, Geschlecht, oder eine andere Ausflucht schützen soll.

§. 11.

Der weitere Transport geschieht von Stadt zu Stadt durch das Militär, da es seiner Bestimmung eben so würdig, als angemessen ist, für die Sicherheit des Landes mitzuwirken, das es im Kriege gegen den offenen Feind beschützt; wo dergleichen nicht ist, durch ausgesuchte, rüstige und bewaffnete Bürger, und das zu Fuß, wenn Alter oder Schwäche des Transportanten nicht eine Fuhre nöthig machen. Ist er krank, so wird er verpflegt, bis Besserung den Transport erlaubt.

§. 12.

Die Transport-Kosten und Verpflegungs-Gelder des Bettlers und Vagabonden, wovon erstere auf 5 sgr. auf die Meile für jeden Commandirten oder bürgerlichen Transporteur, deren in der Regel jedoch nicht mehr als zwey seyn sollen, letztere auf 2 sgr. täglich festgesetzt werden, werden aus den Cämmereyen der Städte sofort berichtigt, und auf den Transport-Zettel notirt, dann aber bey wirklicher Ablieferung des Transportirten und seiner Effecten,

fecten, von der Administration der Vagabonden-Häuser, mit Vorbehalt etwanigen Regresses, vergütet und in Rechnung gebracht.

§. 13.

Lassen die Transporteurs, sie seyen vom Militär oder Civile, den Vagabond auf der Tour entspringen, so leistet die Administrations-Casse des Vagabonden-Hauses keine Erstattung der bis dahin aufgelaufenen Transport-Kosten; ihre Verbindlichkeit zu dieser Erstattung soll blos durch die wirkliche Einlieferung des Vagabonden begründet werden, doch wird der in Vorschuß stehenden Cämmerey jeder Regreß vorbehalten.

§. 14.

Bey Einlieferung der Bettler oder Vagabonden vernimmt die Direction des Hauses ihn umständlicher, und richtet die Vernehmung vorzüglich darauf, ob, und wer für die Unterstützung des ergriffenen Bettlers, oder für nützliche Beschäftigung des Vagabonds zu sorgen verpflichtet gewesen wäre? giebt den ohngefähren Tax-Werth der Effecten an, submittirt auf Bestimmung darüber, und liquidirt den Betrag der Transport- und Verpflegungskosten zur Assignation auf die Casse des Hauses, oder zur Verfügung der Erstattung durch den, welcher es an schuldiger Vorsorge für den Eingelieferten hat fehlen lassen.

§. 15.

Sobald der Eingelieferte vernommen, und sein Name in das Receptions-Buch eingetragen ist, wird er in die Kleidung des Hauses gekleidet, und ihm, um ihn bey etwaniger Entweichung kenntlich zu machen, ein Theil der Oberhaare abgeschoren, sodann zur Arbeit nach seinen besten Kräften angestellt, und an die Cammer des Departements berichtet, um die Receptions-Ordre zu ertheilen, und darin die Dauer des Aufenthalts zu bestimmen.

§. 16.

Die Kleidung der männlichen Personen soll bestehen:

in einem grautuchenen Kamisol mit Aermeln und blauem Kragen mit den Buchstaben V. H. (C. H.) von gelbem Tuche,
ein Paar grautuchenen Beinkleidern,
ein Paar Schuhen,

ein

ein Paar wollenen Strümpfen,
einer tuchnen Mütze oder Huth,
zwei Hemden, und alle 2 Jahre einen kurzen Rock, gleichfalls von grauem Tuch.

Die der weiblichen Personen:
in einer Jacke von grauem Tuch, mit blauer Auszeichnung und den gelben Buchstaben V. H. (C. H.)
einem Frießrock,
zwei Kappen von Kattun,
zwei Schürzen,
zwei Halstüchern,
zwei Hemden,
ein Paar Schuhen,
ein Paar wollenen Strümpfen.

§. 17.

An Kost bekommt Jeder täglich
zwei Pfund Brod,
Mittags warmes Essen von Gemüse, Hülsenfrüchten, Graupe ꝛc., und wöchentlich einmal Fleisch,
im Winter früh eine Suppe;
alles nach näherer Bestimmung des Verspeisungs-Etats.

§. 18.

Zu Schlafstätten wird eine Bettstelle, ein Strohsack, eine Matratze und eine Frießdecke bestimmt.

§. 19.

Für die Kranken des Hauses soll durch Medizin und ärztliche Hülfe auf Kosten der Häuser gesorgt werden. Wir machen daher den Kreis-Physikern an beiden Orten zur Pflicht, die Patienten zu berathen, bewilligen ihnen dafür ein Honorar, dessen Bestimmung den ꝛc. Cammern überlassen bleibt, und werden die Kosten der von ihnen zu verschreibenden nothdürftigen Medicamente den Apothekern, nach zu regulirenden Taxen, vergüten lassen.

§. 20.

Um auch die sittliche Verbesserung der Recipirten nicht außer Acht zu lassen, da sie der Grund der äußern Correction ist, sollen täglich Morgen- und Abend-Betrachtungen, welche Bezug auf den moralischen Zustand der Recipirten haben, vom Aufseher verlesen, und jede Sonn- und Feyertage von Geistlichen und Lehrern in den beiden Städten, gleichfalls gegen ein Honorar, catechetischer Unterricht, nach den Symbolen der verschiedenen Religions-Genossen, gegeben werden.

§. 21.

Die Arbeit der Häuser soll, zur Beförderung der Tuch- und Leinwand-Fabrication, in Woll- und Garnspinnerey bestehen: doch überlassen Wir den ꝛc. Cammern, nach Localität und Erforderniß eines auszumittelnden Entrepreneurs, auch andere leicht erlernbare und wenig Apparat erfordernde Beschäftigung zu substituiren. Wird kein Entrepreneur gefunden, wie Wir jedoch kaum besorgen, da Schweidnitz und Liegnitz betriebsame Kaufleute und Manufacturisten haben, so muß die Manufactur oder Fabrike der Häuser auf Rechnung betrieben werden.

§. 22.

Jeder Vagabond oder Bettler der Häuser ist schuldig, eine nach seinen Kräften abzumessende Quantität von Arbeit täglich zu verrichten, um seinem Unterhalt und Pflege dadurch zu Hülfe zu kommen. Er kann und soll, wenn Faulheit und Nachläßigkeit an der mindern oder schlechtern Arbeit schuldig sind, durch Zwang und mäßige Züchtigung zu vollständiger und guter Ausrichtung der zugemessenen Arbeit angehalten werden. Was er erarbeitet, kommt einzig der Casse zu gut.

§. 23.

Treten nicht besondere Umstände ein, welche die frühere Entlassung billig machen; so soll jeder Eingelieferte das Erstemal durch Zwei volle Jahre im Hause festgehalten, und darin anstrengend beschäftigt werden, um ihn an Thätigkeit zu gewöhnen. Gegen Ablauf dieser Zeit wird er über die Art und Weise, wie er sich fortan außer dem Hause nähren will, vernommen, und wenn die Aussicht nicht leer ist, auf Entlassung bey der Behörde angetragen.

Diese

Diese erfolgt dann unter Ertheilung eines Passes, welcher den Entlassenen, in so fern er ein Ausländer ist, über die Gränze, in so fern er ein Einländer ist, in grader Richtung, unter Vorschreibung der Route, nach dem Orte hinweiset, wohin er sich zu wenden gedenkt. Zugleich werden die etwanigen Grund-Obrigkeiten oder Orts-Obrigkeiten der Einländer von der bevorstehenden Ankunft benachrichtigt, um seine Beschäftigung zu leiten und zu bewachen. Bey der Entlassung wird jedem angedeutet, daß er bey wiederholter Ergreifung durch volle Sechs Jahre im Hause bleiben müsse.

§. 24.

Fruchtet diese Warnung nicht, wird ein Entlassener, er sey Aus- oder Inländer zum zweitenmale ergriffen, oder entläuft ein Recipirter aus dem Hause, und wird er auf Betteley ergriffen, und wieder eingebracht: so haben beide Sechsjährigen Aufenthalt im Hause, letzterer vom Tage des Ablaufs der Sitzzeit an, verwirkt.

§. 25.

Wer nach Ablauf auch dieser Sitzzeit zum drittenmale eingebracht wird, oder zum zweitenmale aus dem Hause entläuft, und auf Betteley ergriffen wird, bleibt als ein incorrigibler Vagabond oder Bettler, zur endlichen völligen Befreyung des Publici von seiner Gefährlichkeit oder Ueberlässigkeit, auf den Rest seines Lebens verhaftet.

§. 26.

Gegen Ablauf der Sitzzeit eines in den Zuchthäusern sitzenden Verbrechers, haben die Zuchthäuser-Directionen Erkundigung einzuziehen, wohin sich der Entlassene zu wenden, wovon er sich zu nähren gedenke. Haben die von ihm angegebene Mittel Wahrscheinlichkeit vor sich, so ist er mit einem Passe zu begleiten, und der Grund- oder Orts-Obrigkeit von seiner bevorstehenden Ankunft Nachricht zu geben, so wie solches schon vorgeschrieben ist.

Wäre er aber als Räuber, gefährlicher Dieb oder Pferdedieb verurtheilt gewesen, ist Zweifel, daß der zu Entlassende auf dem angegebenen Wege Nahrung nicht finden werde, oder verweigern Grund- und Orts-Obrigkeiten die nähere Vorsorge für den gewesenen Züchtling mit Gründen; so ist auf dessen Aufnahme in das Corrections-Haus anzutragen, um zu verhüten, daß

er nicht aus Noth neue Räubereyen und Diebstähle begehe. Das Gleiche muß von den Magistraten und Inquisitoren geschehen, wenn, nach den neuen Instructionen, Diebe ihre Strafzeit in isolirten Gefängnissen auszuhalten gehabt haben, und zwar ohne Unterschied, ob der Verbrecher ein In- oder Ausländer ist, indem ausländische Verbrecher nach Wegweisung über die Gränze oft zurückkehren, und es gleich ist, ob das Land durch einen in- oder ausländischen Verbrecher unsicher gemacht wird.

Die Transport-Kosten des entlassenen Züchtlings in die Corrections-Häuser trägt die Zuchthaus-Casse, weil durch Verhütung neuer Verbrechen für ihr Interesse mit gesorgt wird.

III. Von Aufbringung der zur Einrichtung der Corrections-Häuser und Unterhaltung der darin befindlichen Vagabonden und Bettler erforderlichen Kosten.

§. 27.

Alle Kosten, welche die Einrichtung der Häuser, der Transport der Recipirten, ihre Bekleidung, Beköstigung und Pflege erfordern, übernehmen Wir und werden die Fonds dazu anweisen; auch falls sich kein Entrepreneur zur Handarbeit der Vagabonden finden sollte, ein Betriebs-Capital bestimmen. Die erste Anfertigung und die künftige Revision der Etats bleibt den ꝛc. Cammern.

§. 28.

Aus der Uebernahme jener Kosten, wozu Wir Uns Landesväterlich erbieten, folgt, daß der Erwerb der Vagabonds oder das Entreprise-Quantum des Entrepreneurs den Cassen der Corrections-Häuser zu gut kommen müsse.

§. 29.

Um den Cassen die Kosten überall zu erleichtern, bewilligen Wir ihnen, freilich mit Aufopferung Unsers Interesse bey andern Cassen, Sportul-Stempel-Postfreyheit, mit Ausschluß der Geldversendungen, imgleichen Accise-Freiheit auf alle Consumtibilien, doch so, daß die Accise, zu Verhütung alles Unterschleifs, jedesmal bezahlt, und die Erstattung aus den Accise-Cassen vierteljährig oder jährlich geleistet werde.

§. 30.

§. 30.

Wir eignen ferner den Corrections-Häusern das Recht zu, Erstattung der Transport- und Verpflegungs-Kosten der Vagabonds auf dem Transport von den Grund-Obrigkeiten und Magistraten, welchen sie als Unterthanen oder Bürger näher angehören, imgleichen von den Bluts-Verwandten fordern zu können, wenn ihnen Vernachläßigung der Versorgungs-Pflicht zu imputiren ist, weil eben aus solcher vernachläßigten Vorsorge die Betteley und Vagabondität gewöhnlich entspringt, und schon genug geschieht, wenn der Staat die Unterhaltungs-Kosten der Vagabonds auf die Detentionszeit, statt ihrer über sich nimmt.

§. 31.

Auch bestätigen Wir den Corrections-Häusern das den öffentlichen Anstalten im Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 19. §. 50. beygelegte Beerbungs-Recht der darin verstorbenen unentgeldlich verpflegten Personen, mit Ausschluß des Rechts auf den Pflichttheil, wenn eine Ehefrau, oder eheliche Erben ersten Grades da sind, und unter den Modificationen des Landrechts, in so weit es den Provinzial-Gesetzen nicht widerspricht.

§. 32.

Endlich behalten Wir Uns vor, im Falle die, zur Unterhaltung und Pflege der für jedes Haus bestimmten Anzahl von Vagabonds und Bettlern überschlagene jährliche Kosten in der Folge unzureichend erfunden werden sollten,

entweder die Grundherrschaften der unterthänigen, in den Häusern befindlichen Vagabonds, zur Uebernahme des Zuschusses über den Erwerb derselben, auf Bekleidung, Beköstigung, Pflege ꝛc. nach den Etats zu verbinden, oder

einen allgemeinen Zuschuß auf Stadt und Land repartiren zu lassen,

dies um so mehr, da die Stände anderer Unserer Provinzen, besonders die der Mark und Pommern, in Ueberzeugung von der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der Vagabonds, ähnliche Anstalten auf eigene Kosten errichtet haben und unterhalten: und da die Detention der Vagabonds in eigenen sichern Häusern den Grundherrschaften und Städten viel Ersparung an denen, ihnen

in Rücksicht auf die Jurisdictions-Früchte zur Last fallenden Inquisitions-Kosten verspricht.

IV. Von der Direction der Corrections- oder Vagabonden-Häuser.

§. 33.

Die General-Direction beyder Häuser haben Unser in Schlesien wirklich dirigirender Staats- und Krieges-Minister und unter ihm Unsre beyden Cammern der Provinz, jede in ihrem Departement. An sie muß berichtet und ihren Verfügungen die gebührende Folge geleistet werden.

§. 34.

In jeder Cammer wird ein Rath zum Vortrag der Angelegenheiten des Hauses des Departements, und neben ihm ein Correferent bestellt. Sie haben die Pflicht der Bereisung der Häuser auf sich.

§. 35.

Zur Ersparung der Administrations-Kosten soll der Hauptfond des Corrections-Hauses zu Schweidnitz mit der Haupt-Armen-Casse, des des Hauses zu Liegnitz mit der Haupt-Zuchthaus-Casse zu Groß-Glogau verbunden werden.

Die Orts-Aufsicht führen die Magistrate beyder Oerter, deren Pflicht es ist, die Eingebrachten zu vernehmen; die vorgeschriebenen Berichte an die Cammern zu erstatten, alle Quartale eine Revision vorzunehmen, um zu sehen, ob die Cassen- und Natural-Bestände richtig sind, und ob die Verpflegung gewissenhaft vor sich gehet. Sie müssen zugleich die etwa vorkommenden Untersuchungen halten.

§. 36.

Die innere Verwaltung soll durch einen Administrator geschehen, welchem
Ein Aufseher, der mit zum Schreiber gebraucht werden kann,
Ein Speisevater,
Ein Werk- oder Spinnmeister,
Ein Krankenwärter,

Zwey

Zwey Knechte,
Drey Mägde in die Küche und zum Waschen, in jedem Hause untergeordnet sind.

§. 37.

Alle sollen mit angemessenem Gehalt und angemessenen Instructionen versehen werden, der Administrator muß eine hinlängliche Caution zur Sicherheit der Casse und der Natural-Bestände bestellen. Er sorgt für die innere Oeconomie des Hauses, für Verrichtung der angemessenen Arbeit; führt die nöthigen Bücher nach näherer Vorschrift seiner Instruction; legt jährliche Rechnung bey der Cammer des Departemens, und bringt seine etwanige Erinnerungen über Verbesserung der innern Einrichtung sowohl, als der äußern, dem Hause zu schaffenden Vortheile, bey dem Magistrate zum fernern Vortrag an; wachet über die Schuldigkeit der Untergeordneten.

§. 38.

Der Arzt jedes Hauses ist der Kreis-Physicus. Der Apotheker des Orts liefert die Medizin, und die Geistlichen oder Lehrer, zu Ertheilung des catechetischen Unterrichts an Sonn- und Festtagen, werden von den ꝛc. Cammern gewählt und, gleich den Aerzten, mit einem Honorar versehen.

§. 39.

Thun alle, welchen die Aufgreifung der Bettler und Vagabonds in diesem Reglement zur Schuldigkeit gemacht ist, dieser Schuldigkeit Genüge, werden die Transports vorsichtig gemacht, um Entspringen zu verhüten, sind die Häuser gegen Durchbruch sattsam verwahrt, und mit Schildwachten besetzt, und beobachtet der Administrator die ihm von den obern Behörden vorzuschreibenden Pflichten gewissenhaft und mit Strenge gegen die Vagabonds, wissen die Geistlichen und Lehrer auf ihr Herz und Ueberzeugung zu wirken: so wird die Provinz von Vagabonds und Bettlern gewiß bald gereinigt seyn. Ihrer werden im Laufe der Zeit immer weniger in den Häusern aufzunehmen seyn, wenn die Aufgreifung und gewisse Einlieferung eines jeden Unvergleiteten ohnfehlbar bevorsteht, und eben durch diese Unfehlbarkeit desto gewisser auf die Furcht wirkt. Und je überflüssiger die Corrections-Häuser mit der

Zeit

Zeit werden, desto mehr werden wir Unsere Landesväterliche Absicht mit dem erwünschten Erfolge für gekrönt halten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift. So geschehen Lissa, den 31. August 1800.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Hoym.

No. LXX.

d. d. Brieg den 1. September 1800.

Königl. Ober-Schlesische Ober-Amts-Regierungs-Currende.

Wegen öfterer Visitation der Untergerichte.

Publicatum per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer an sämmtliche Ober-Schlesische Krieges- und Steuerräthe vom 13. September 1800.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf Unsern Allerhöchst unmittelbaren Befehl ist Unsere Ober-Schlesische Ober-Amts-Regierung ernstlich angewiesen worden, ihre Aufsicht auf die Justiz-Verwaltung der ihr subordinirten Untergerichte durch öftere unvermuthete Visitationes zu verdoppeln, und die dabey wahrgenommene Pflicht-Versäumniß zur strengsten Ahndung anzuzeigen. Da nun hierzu auch bereits durch Ernennung beständiger Revisoren in den zertheilten Districten die nöthigen Anstalten getroffen sind; so wollen Wir Euch hierdurch wohlmeinend anweisen, Euch dazu stets durch ununterbrochene Dienst-Beeiferung gefaßt zu halten. Sind ꝛc.

No. LXXI.

d. d. Berlin den 5. September 1800.

Vorschrift
wegen Einrichtung des Juden-Wesens im Pilicaer und Siewierzschen Kreise.

Publicatum per Circulare d. d. Breslau den 13. December 1800. an den Krieges- und Domainen-Rath v. Drake, die Neu-Schlesischen Landräthe, den Krieges- und Steuer-Rath von Below, an sämtliche Juden-Aemter und die Breslausche Juden-Commission.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. röm. Reichs Erz-Kämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: da die bisherige Verfassung der Juden in dem Pilicaer und Siewierzschen Kreise einer abgeänderten, ihrem eigenen und dem allgemeinen Besten angemessenen Einrichtung bedarf; so haben Wir für nöthig gefunden, gegenwärtiges Regulativ festzusetzen, bis dereinst ein endliches Gesetz hierüber erfolgen könne.

Caput I.

Von dem, was in Ansehung der beyzubehaltenden Juden und ihrer Beschaffenheit zu beobachten ist.

§. 1.

Alle Juden, die zu der Zeit, als der District, welchen jetzt der Siewierzsche und Pilicaer Kreis ausmachen, in Besitz genommen wurde, sich in demselben wohnhaft, oder in Diensten bey andern daselbst etablirten Juden befunden haben, und sich nach Vorschrift dieses Regulativs ehrlich ernähren können und wollen, sollen fernerhin nicht nur für ihre Person, sondern auch für ihre auswärts noch nicht etablirte, und unter väterlicher Gewalt stehende oder schon für sich im Lande etablirte und für ihre künftig zu erzeugende Kin-

der und derselben Abkömmlinge, wenn diese gleich den Vätern vorschriftmäßig Nahrung und Unterhalt erwerben können und wollen, im Lande geduldet und geschützt werden.

§. 2.

Diejenigen Juden hingegen, welche vor der Besitznahme dieses Districts ihre Wohnung außerhalb gehabt, und damals nur als Fremde, um ihrer Geschäfte willen, sich in demselben eine Zeitlang aufgehalten, oder als herumstreifende, mit keinem Wohnsitz versehene und bettelnde, sich darin befunden haben, so wie diejenigen, die sich erst nach der gedachten Besitznahme darin eingefunden, müssen, insofern nicht einem und dem andern, nach besonderer erheblichen Bewandniß der Umstände, der Schutz bewilligt werden sollte, von dem Tage der Publication dieses Regulativs, bis zum 1. Juny 1801. das Land verlassen, und wenn sie nach diesem Tage sich betreten lassen, aufgegriffen und fortgeschafft, wenn sie aber hierauf sich wieder einschleichen, mit halbjährigem Gefängniß, bey öffentlicher Arbeit bestraft, und hierauf mit der Verwarnung: im nochmaligen Contraventions-Falle auf Lebenszeit gefangen gesetzt und zu öffentlichen Arbeiten angehalten zu werden, über die Gränze gebracht, auch in solchem Falle diese Strafe an ihnen ohne Nachsicht vollzogen werden. Unter den fremden Juden, welchen nach dem Vorstehenden der Aufenthalt in diesem Districte bis auf weitere Verordnung versagt werden soll, werden nicht nur vorzüglich alle aus dem wirklichen Auslande, so wie aus den ältern Königlichen Provinzen, sondern auch die aus Alt-Schlesien dahin kommende Juden verstanden. Jedoch soll denen altschlesischen Juden, welche sich in diesem Districte auf Ackerbau oder Professions-Betrieb etabliren wollen, das Ansiedeln daselbst, aber nur in den Städten, jedoch mit Genehmigung Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer, verstattet seyn.

§. 3.

Um die geschützten Juden übersehen, und von den sich einschleichenden und unerlaubt im Lande sich aufhaltenden unterscheiden zu können, auch die Geschützten gegen Anfechtungen ihres Aufenthalts wegen, zu sichern, soll

1) ein genaues und vollständiges tabellarisches Verzeichniß aller Schutzfähigen Juden, nach ihren Namen, Wohnörtern, Gewerben, Kindern

und

und Gesinde beyderley Geschlechts, in jedem Kreise und der steuerräthlichen Inspection aufgenommen und an Unsere ꝛc. Cammer eingesandt, von derselben aber aus diesen Special-Tabellen eine General-Juden-Tabelle angefertiget werden.

2) Muß außerdem jeder jüdische Hausvater alle Vierteljahre, wenn sich in demselben mit ihm und seiner Familie solche Veränderungen zugetragen haben, die in Verlegung ihrer Wohnung nach einem andern Orte, Absterben eines Familiengliedes, Geburt oder Tod von Kindern, Abschaffung oder Annehmung des Gesindes, bestehen, diese Veränderungen seiner Gutsherrschaft oder Obrigkeit anmelden, welche letztere solche Anzeige, wenn der Jude auf dem Lande wohnet, dem Landrath des Kreises, und wenn er in einer Stadt wohnet, dem Steuerrath der Inspection zu senden, damit diese Anzeigen in eine Tabelle, nach dem von Unserer ꝛc. Cammer zuzufertigenden Schema, gebracht, und derselben vierteljährig eingesandt werden, um die vorgefallenen Veränderungen bey den jährlichen Juden-Classifications-Protocollen darnach zu controlliren, auch bedürfenden Falls zu rectificiren, damit solchergestalt der Personal-Stand der Schutzjuden nach ihrer Quantität und Anzahl, beständig in gehöriger Richtigkeit und Ordnung erhalten werde.

3) Damit auch die im Lande geschützten Juden sich zu aller Zeit wegen des wirklichen Schutzes ausweisen können, und auf deren Namen kein Fremder mit einschleichen möge, wird folgendes verordnet:

a) Soll in den von den Juden anzufertigenden jährlichen Etats jeder Jude, und zwar sowohl der Hausherr, als die bey ihnen in Lohn und Brod stehende Familiz-Personen, namentlich unter einer besondern Nummer aufgeführt werden.

b) Jeder Schutzjude bekommt seinen eigenen bey Unserer ꝛc. Cammer expedirten Schutzbrief, auf welchen die Schutzgelder-Collectores die Namen der Kinder und Familiz-Personen mit ihrem Alter vermerken müssen, damit man bey Producirung des Schutzbriefes gleich sehen könne, was für Personen in der Familie eines jeden befindlich seyn müssen.

c) Wird den Juden zwar nach wie vor verstattet, jüdische Dienstboten zu halten, die Anzahl derselben muß aber nur ihrem Gewerbe angemessen,

messen, und nicht zur Ungebühr ausgedehnet werden, als worauf die Landräthe und der Steuerrath genau Achtung zu geben haben.

Einem jeden solchen nöthigen Dienstboten soll von dem Collector ein besonderer gedruckter Schutzpaß, womit er sich legitimiren kann, nach einem gedruckten Formular ausgefertigt werden.

Bleibt nun der Dienstbote nach Ablauf des Termini Ostern oder Michaelis im Dienst, so muß er sich einen neuen Schutzpaß holen; geht er aber ab, und will in einem andern Districte sein Brod suchen, so hat er sich bey dem Collectore des bisherigen Districts, der den Paß ausgestellt, zu melden, welcher den Abgang auf den Paß notirt, jedoch selbigen dem abgehenden Famulo läßt, und ihn bedeutet, daß er, wenn er in einem andern District sich vermiethet, bey dortiger Schutz-Behörde sich sofort melden, den alten Paß abgeben und einen neuen abfordern müsse.

d) Würde aber ein solcher Famulus außer Landes gehen, so ist er dennoch gehalten, den Schutzpaß bey der Schutz-Behörde, worunter er gestanden, abzugeben, und wird ihm dagegen ein anderer gedruckter Abzugspaß, worauf er aus dem Lande gehen kann, ertheilet.

e) Zu Verhütung der Unterschleife mit den Kindern der Geschützten, sollen auch die Stamm-Juden, wenn sie eines von ihren Kindern, so über 15 Jahre alt ist, Verrichtungen halber nach einem andern District, oder entlegenen Ort, wo sie unbekannt sind, versenden, von dem Collectore gleichfalls einen besondern gedruckten Paß auf die Jahre des Kindes so versandt wird, ausstellen lassen.

f) Für einen ausgefertigten Paß soll nicht mehr, als ½ Silbergr. oder 3 pohlnische Groschen bezahlt werden, und haben Collectores, da ihnen die gedruckten Pässe zur Berechnung zugesandt werden, die davon eingekommenen Gelder mit einem Verzeichniß der Personen, für welche sie expedirt, jährlich im letzten Quartal nachzuweisen, und der Königl. Casse zu berechnen.

§. 4.

Diese Schutzpässe müssen die Juden wohl aufbewahren, besonders aber auf Reisen bey sich führen, oder gewärtigen, daß sie in Ermangelung dieser Zettel, bis sie solche beybringen, oder sich sonst als geschützte Juden ausweisen,

sen, angehalten werden, und über die sich dadurch verursachte Kosten, und nachtheilige Versäumnisse in ihren Geschäften, nachdem derjenige, der sie angehalten, Einen Rthl., für welchen, wenn diese Geldbuße einen Sohn oder Dienstboten trifft, der Vater oder Dienstherr haften muß, erlegen sollen.

§. 5.

Was die durchreisenden ꝛc. fremden, das ist ausländischen Juden betrift; so wird folgendes hiermit festgesetzt:

Den fremden Juden soll zwar zu erlaubten Handlungs- und nachstehend benannten Angelegenheiten der Eintritt in diesen District, und der dazu nothwendige Aufenthalt verstattet seyn, wenn sie aber nicht als sträflich eingeschlichen, angesehen und behandelt werden wollen; so müssen sie

a) nur über eines der Gränz-Zollämter einpassiren, und allen Eingang ins Land durch andere Oerter und auf andern Wegen vermeiden.

b) Im Zollamte müssen sie ein Attest der Obrigkeit ihres Wohnorts, daß sie daselbst wirklich etablirt sind, vorzeigen, auch nachweisen, ob sie mit eigenem Fuhrwerk reisen, oder wenigstens 16 Rthlr. 16 ggl. brandenburgisches baares Geld, oder für einen gleichen Betrag erlaubte Waaren bey sich führen, und diejenigen, die dieß nicht bewerkstelligen, von der Gränze zurück gewiesen werden.

c) Müssen sie den Ort, wohin sie sich ihrer Geschäfte wegen begeben wollen, und die muthmaßliche Dauer ihres Aufenthalts zur Ausrichtung solcher Geschäfte anzeigen, und

d) wenn sie sich solchergestalt ausgewiesen haben, mit einem Geleitsscheine des Zollamtes, worin die Umstände ad b. et c. zu verzeichnen sind, sich versehen. Wollen sie aber

e) bloß nach einem fremden Orte hin- und durchreisen, so bedarf es zwar nicht ihrer ad b. et c. vorgeschriebenen Legitimationen; sie müssen aber alsdenn den fremden Ort, wohin sie sich begeben, und die Reise-Route, welche sie nehmen wollen, im Zollamte anzeigen, welches darnach den Geleitsschein, gegen die weiterhin bestimmten und zur Zoll-Casse zu berechnenden Gefälle, auszufertigen hat.

Jeder fremde Jude, welcher sich ohne einen solchen Geleitschein in diesem Districte betreten läßt, soll ohne Rücksicht darauf, ob er auf Betteln, Hausiren, und anderer unerlaubten That betroffen wird, oder nicht, aufgehoben, und mit ihm nach der allgemeinen Vorschrift verfahren werden, nämlich:

dergleichen Juden müssen von den Zoll- und Consumtions-Steuer-Officianten, die solche betreffen, den Magistraten und sonstigen von Unserer Krieges- und Domainen-Cammer ressortirenden Behörden zur weitern Behandlung sofort überliefert werden, weil letztere von sothanen Behörden ressortiret.

Es soll aber auch ein mit einem Geleitschein versehener fremder Jude, wenn er bey seiner bloßen Durchreise in ein fremdes Land außerhalb der angegeben Reise-Route im Lande herumstreift, bettelt und handelt oder schachert, imgleichen, wenn er bey seinem Aufenthalte im Lande zum Behuf seiner Geschäfte, über die angegebene Zeit darin verweilet, oder an einen andern Ort im Lande sich hinbegiebt, und nicht von dem Land- oder Steuerrath die schriftliche mit dem öffentlichen Amtssiegel versehene Bewilligung zum längern Aufenthalt, oder zur Reise und Verweilung in einer andern Stadt erhält, welche jedoch nicht ohne erhebliche, in der schriftlichen Erlaubniß aufzuführende Ursachen, auch nur auf eine kurze zu benennende Zeit von 14 Tagen, höchstens 4 Wochen ertheilt werden muß, eben so, als ein ohne Geleitsschein eingeschlichener fremder Jude angesehen und behandelt werden. Keinem fremden Juden soll zum Aufenthalt im Lande ein Geleitschein überhaupt auf längere Zeit, als 4, höchstens 6 Wochen, vom Dato seines Geleitscheines, (das ist seines Einganges ins Land) und zu keinen andern Geschäften und Zwecken von den Zollämtern ertheilet werden, als nur seine Verwandten zu besuchen, sich von Krankheiten heilen zu lassen, Erbschafts- und Schuld-Angelegenheiten abzumachen, in strittigen Rechtssachen, bey welchen seine Gegenwart nothwendig oder zuträglich ist, fremde einzuführen erlaubte Waaren zu verkaufen, und Waaren im Lande zum auswärtigen Debit einzukaufen, und auszuführen, indem niemals und auf keinen Fall ein solcher Jude neben dem Geschäfte, wozu er seinen Geleitschein erhalten hat, im Lande Waaren einzukaufen und wiederum darin zu verkaufen, oder andere Gewerbe zu treiben, sich beygehen lassen muß, und wenn er dawider handelt, gegen ihn als

einen

einen Eingeschlichenen, nach den geordneten Verfügungen zu verfahren ist. Auf die Contraventionen der sich einschleichenden, und der ihre Geleitscheine mißbrauchenden Juden, sind alle Obrigkeiten, insonderheit aber die Polizey- und Consumtions-Steuer- auch Zoll- und Grenz-Officianten, Magistrate und Juden-Aemter verbunden genau zu vigiliren, und wer sich hierbey einer Nachläßigkeit schuldig macht, soll dafür empfindlich bestraft werden.

§. 6.

Wegen dieses Geleites aber wird folgendes besonders festgesetzt;

1) allen in Neu-Schlesien eingehenden fremden Juden, sie mögen nun sich die ihnen zu ihrem Aufenthalte im Lande nachgegebene Zeit in demselben aufhalten, oder nur durch dasselbe nach andern Königlichen Provinzen, oder nach dem Auslande gehen wollen, muß von dem Zollamte, über welches sie eingehen, ein Geleitschein ertheilet, und von ihnen der Geleits-Zoll erhoben und berechnet werden. Einländische schutzfähige Juden bezahlen keinen Geleits-Zoll.

Da es aber in andern Provinzen, um allen Unterschleif zu vermeiden, üblich ist, daß jeder einländische schutzfähige Jude über ein Alter von 10 Jahren, einen eigenen Legitimations-Zettel bei der ꝛc. Cammer-Behörde lösen, und stets bey sich haben muß; so wird auch jeder Jude über 10 Jahre ohne Unterschied in diesem District hierzu verpflichtet, und muß also selbiger entweder einen solchen Legitimations-Zettel, als ein einländischer Schutz- oder Famuliz-Jude oder Kind haben, oder aber einen Geleitschein, als ein zum Eingange ins Land qualificirter fremder Jude, bey sich führen, um sich auf Befragen der Officianten damit auszuweisen, widrigenfalls er als verdächtig angesehen und behandelt werden wird.

2) Der Ordnung wegen sind diese Geleitscheine zu drucken; gegenwärtigem Regulativ ist ein Exemplar desselben sub A beigefügt worden, nach dessen Inhalt die Aemter sich zu achten haben werden. Sie sind sowohl auf den ersten Eingang fremder Juden, als auch auf Prolongation der beym Eingange ertheilten Geleitsscheine eingerichtet, dahero die expedirenden Aemter das, was zur jedesmaligen Expedition nicht paßt, wegzustreichen haben.

3) Das

3) Das Zollamt, über welches die fremden Juden von auswärts eingehen, fertigt einem jeden derselben einen besondern Geleitsschein aus, und erhebt die dafür geordneten Sätze nach Maaßgabe der Quantität oder der Bestimmung des Juden, und trägt diese Erhebung in ein besonderes, darüber zu führendes Register, dessen laufende Nummer jedesmal auch dem Geleitsscheine inseriret werden muß. Diese Einnahmen werden monatlich unter einem besondern Titel dem Zoll- und Consumtions-Steuer-Extract einverleibt, und der Betrag derselben mit den übrigen Zoll- und Consumtions-Steuer-Einnahmen an die Provinzial-Zoll- und Consumtions-Steuer-Casse übermacht. Die Juden-Geleits-Einnahme, imgleichen die Depositen-Register nebst Belägen werden quartaliter mit zur Calculatur-Revision eingesendet, daraus aber ein Auszug geliefert, welcher die Summe der ein- und auspassirten fremden Juden enthält, und solches dem Steuerrath zugestellet.

4) Die obrigkeitlichen Atteste, welche die fremden Juden aus ihrem Wohnorte mitbringen müssen, nimmt das Zollamt dem Juden zum Belage des ebengedachten Registers ab, und bezeichnet solche des Endes mit der laufenden Nummer des Registers.

Von diesen Registern, welche den Aemtern gedruckt zugefügt werden sollen, liegt das Schema sub B. anbey.

5) Als allgemeine Regel und nach Maaßgabe der dießfälligen Anordnungen in den alten Königl. Provinzen werden wegen des von den fremden Juden zu bezahlenden Geleits-Zolles folgende Sätze hiermit festgesetzt:

a) Ein jeder fremder jüdischer Mann oder Herr bezahlt 3 Rthl. 4 ggl.

b) Ein jeder jüdischer Knecht und eine jüdische Frau bezahlt 2 Rthl. 4 ggl.

c) Ein jeder Judenjunge unter und bis 14 Jahre 1 Rthl. 4 ggl. bey seinem ersten Eintritt ins Land, an Geleits-Zoll.

Zu mehrerer Deutlichkeit wird hierbey noch bemerkt, daß unter dem Ausdruck jüdische Frau alle Jüdinnen über 14 Jahre, sie mögen verheirathet seyn oder nicht, zu verstehen sind.

Außerdem aber ist noch der verfassungsmäßige Uebertrag von diesen respectiven Summen des Geleits-Zolles zu entrichten, welcher inclusive dessen, durch die Wiederaufhebung der Tabacks-Administration und des Edicts vom

25. Januar 1799. wegen besserer Verpflegung der dienstthuenden Soldaten veranlaßte Vermehrung, dermalen überhaupt 3 ggl. pro Rthlr. der Gefälle beträgt.

Diese resp. Sätze werden auf Vier Wochen gültig angenommen, und nach Ablauf derselben muß sothaner Betrag, insofern es dem Juden erlaubt ist, noch länger im Lande zu verweilen, neuerdings und zwar für voll entrichtet werden, wenn auch gleich der Jude keine anderweitig volle vier Wochen mehr im Lande bleiben wollte oder dürfte.

6) Nach bisherigen Observanzen bey den alten Königl. Provinzen finden auch bey den neuschlesischen Zollämtern folgende Ausnahmen von dieser Abgabe statt:

A) Genießen eine gänzliche Freiheit vom Geleits-Zolle:

a) alle eingehende fremde Hebammen, die zum Dienste der einländischen Weiber kommen.

b) sämmtliche Kranke, wenn selbige durch Atteste aus ihrem Wohnorte beym Eingang, und des Arztes von dem Orte ihrer Bestimmung beym Ausgange, erweislich machen können, daß sie bloß zur Cur und Wiedergenesung ins Land gekommen. Ferner alle fremde Juden

c) an dem Fest des jüdischen kleinen Neujahrs,

d) an dem großen Neujahre,

e) an dem Laubherütten-Feste, und zwar in jedem solchen großen Feste einen ganzen Tag über, auch bey dem zweyten Feste des Abends zuvor;

f) an dem ersten oder letzten Tage des Pascha oder Oster-Festes;

g) an dem Sabbath, wenn nemlich mehr gedachte fremde Juden sich kurz vor demselben einfinden, und nach dessen Beendigung, ohne anderweitige Geschäfte zu treiben, wieder über die Gränze zurückkehren, und

h) alle Kinder weiblichen Geschlechts, wenn solche noch nicht das Alter von 14 Jahren erreicht haben.

B) Die Geleits-Zoll-Freiheit ist nur auf gewisse Zeit gestattet, denen Juden,

a) welche auf diesseitigen Mühlen mahlen, walken oder Bretter schneiden lassen, einige Stück Vieh oder Lebensmittel einkaufen, oder die wegen Anbringung von Beschwerden, oder in Familien-Angelegenheiten und

zu Besuchen ins Land kommen, und ihr Aufenthalt nicht länger als 24 Stunden währet.

b) Desgleichen bis zu derselben Zeit, wenn selbige Konckyer-Eisen einführen, oder Salz im Lande erkaufen.

c) Ebenfalls bis zu 24 Stunden, welche rohe Materialien zur demnächstigen Verarbeitung ins Land bringen.
Im Falle selbige sich in diesem Geschäfte am Bestimmungs-Orte länger aufhalten; so ist darüber das Nähere weiter unten ad Lit. C. und e. bestimmt worden.

d) welche während ihres Aufenthalts im Lande in Arrest gezogen worden, jedoch nur für die Zeit ihres Arrestes.

C) Bey folgenden Fällen wird nur die Hälfte und auch noch weniger von denen ad Num. 5. gedachten Sätzen, von resp. 3 Rthl. 4 Ggr., 2 Rthl. 4 Ggr. und 1 Rthl. 4 Ggr. entrichtet, als:

a) zur Begünstigung des mutuellen Verkehrs wird von denjenigen Juden, die sich nicht über zwey, höchstens drey Tage im Lande aufhalten, von denen ersterwähnten Sätzen nur die Halbscheid, folglich mit 1 Rthl. 14 gr., 1 Rthl. 2 gr. und 14 gl. excl. des Uebertrags erhoben.

b) Die Juden, welche zum Tuch-Einkauf ins Land kommen, und die wenigstens 10 Stück Tücher aufkaufen und exportiren, bezahlen, ohne Limitirung der Zeit ihres Aufenthalts, nur das halbe Geleit.

c) Auf dieselbe Begünstigung haben auch die Anspruch zu machen, welche die Jahrmärkte der Städte besuchen.

d) Um den Handel nach Altschlesien aufrecht zu erhalten; so wird festgesetzt, daß in denen Fällen, entweder wenn Juden rohe Produkte zum Verkauf nach Breslau und andern angränzenden Fabriken-Städten, als Plesse, Ratibor, Creuzburg bringen, und Waaren daselbst wieder einkaufen; oder mit Vieh nach Altschlesien handeln, sie überhaupt nur für jede Hin- und Rückreise, und wenn sie auch wirklich länger denn 4 Wochen dauert, pro Kopf nur 17 gl. 7 pf. und den Uebertrag an die neuschlesischen Zoll-Eingangs-Aemter zu entrichten haben.

e) Derselbe Satz findet auch da statt, wenn Juden Vieh, Wachs, Talch, rohe Häute und andere Producte in den Pilicaer- und Siewierzschen

Kreis

Kreis einführen, oder von einländischen Kaufleuten und Handwerkern Landes-Produkte kaufen und exportiren.

7) Damit aber hierunter keine Unterschleife vorkommen können; so sind alle fremde eingehende Juden, wenn auch gleich eine von denen in vorigen Punkten erwähnten Moderationen, oder wohl gar Befreyung vom Geleits-Zolle, auf sie anwendbar wird, das volle Geleit beym Eingangs-Zollamte zu bezahlen verbunden.

In solchem Falle wird jedoch nur der jedesmalige Betrag des moderirten Satzes verrechnet, das Residuum zum vollen Satze aber als Pfand ad Depositum genommen, und daß solches geschehen, nicht nur auf dem Geleitsschein vermerkt, sondern auch über den Betrag des Pfandes ein eigner Depositen-Schein gegeben, und das Depositum in das Depositen-Register des Amtes besonders eingetragen. Zu mehrerer Erläuterung wird hier ein Beyspiel dargestellt.

Gesetzt, ein fremder Jude meldete sich bei dem Zollamte um einen Geleitschein und gäbe an, er wolle nach Breslau ꝛc. rohe Produkte verhandeln, oder dort Waaren einkaufen; so müßte das Amt von ihm 3 Rthl. 4 gr. Geleits-Zoll erheben, davon aber nach der in diesem §. ad Lit. C. e. gedachten Ausnahme nur verrechnen 17 ggr. 7 pf. und den Ueberrest mit 2 Rthl. 10 gl. 5 pf. ad Depositum nehmen, mit dem verhältnißmäßigen Uebertrag aber eben so verfahren.

Bey der Zurückkehr, und wenn der Jude gültig beweiset, daß er den Bedingungen einer der gedachten Ausnahmen eine Genüge geleistet; so erhält er dieses Depositum, falls nicht nachträglich von ihm etwas zu berichtigen ist, zurück, worauf die beygebrachten Atteste des Destinations-Amtes, so wie der gedachte Depositen-Schein, gegen deren Ablieferung nur die Restitution des Pfandes geleistet werden darf, dem Register als Belag beygefügt werden. Zu dem Depositen-Schein und Register erfolgt anliegend das nöthige Schema sub C. et D.

Ist der Jude nach Verlauf eines Vierteljahres a dato des Geleitscheins nicht zurückgekommen; so ist das von ihm deponirte Pfand als verfallen anzusehen, und der Betrag desselben gehörig zur Einnahme zu verrechnen.

8) Uebrigens wird den Zollämtern in diesem Distrikte, über welchem die fremden Juden eingehen, hierdurch gemessenst untersagt, außer den vorgedachten resp. Sätzen des Geleits-Zolles und Uebertrags, nichts weiter von der Person desselben, als z. B. für Ausfertigung des Geleitscheines und dergleichen zu erheben; jedoch darf hierunter keinesweges verstanden werden, daß die Waaren, welche der fremde Jude mit sich führet, auch nun nicht mehr der geordneten tarifmäßigen Verzollung unterworfen wären.

9) Jeder fremde Jude, der sich bey seinem Eingange ins Land mit einem dergleichen Geleitsscheine versehen hat, ist gehalten, solchen bey einem jeden Zoll-Consumtions-Steuer-Passage- oder Destinations-Amt in Neuschlesien, in Altschlesien aber bey jedem Judenamte, über welches er passirt, oder nach seiner in dem Geleitsschein angegebenen Bestimmung passiren muß, zu produciren, und solchen visiren zu lassen. Er muß diesen daher jederzeit bey sich haben, und ist als ein Uebertreter der Gesetze anzusehen, wenn er solchen an andere verleihet oder sonst ablässt.

10) Das Passage-Amt attestiret den Durchgang des Juden, und das Datum desselben, solches ist jedoch durchaus gratis, ohne alle Remuneration zu erheischen, ohne allen Aufzug und mit der den Steuerschuldigen gebührenden Bescheidenheit zu verrichten. Im Uebertretungs-Falle ist harte Ahndung zu erwarten.

11) Die bey dem Eingangs-Zollamte zu ertheilende Geleitsscheine sind in Absicht des dafür bezahlten Geleits-Zolles, wie gesagt, nur auf vier Wochen a dato der Ausstellung gültig.

Tritt daher der Fall ein, daß bey einem vorgedachter Aemter ein Geleitsschein präsentirt, oder ein fremder Jude im Lande sonst damit betroffen wird, nach welchem sothane 4 Wochen, als die Zeit der Gültigkeit, bereits verstrichen sind; so ist es die Pflicht dieses Amtes, den rückständig gebliebenen oder anderweitig zu bezahlenden Zoll, der jederzeit von 4 zu 4 Wochen pränumerando bezahlet werden muß, von dem Inhaber nach den geordneten Sätzen einzuheben.

Um dieß ordnungsmäßig zu bewirken, nehmen die Passage-Aemter, wo dieser Fall eintritt, dem Juden den alten Geleitsschein ab, belegen damit die

die Einnahme des anderweitig bezahlten Geleitszolles, tragen dieß in das dazu zu führende, in diesen §. ad Num. 4. sub B. gedachte besondere Register ein, und ertheilen dem Juden einen neuen Geleitsschein, worin bey der Ausfertigung jedesmal bemerkt werden muß, woher der Jude kommt, über welches Zollamt er eingegangen, und quo dato solches geschehen ist.

12) Hieraus folgt, daß das Passage-Amt, bey dem ein so eben abgelaufener Geleitschein produciret und nachträglich berichtiget wird, solchen auf anderweitige 4 Wochen erneuern oder vielmehr verlängern kann, insofern nemlich die Natur des Geschäfts, wes Endes der fremde Jude ins Land gekommen, oder die erhaltene Genehmigung des Krieges- und Steuerraths oder anderer dergleichen Cameral-Behörden, seinen längern Aufenthalt im Lande nothwendig macht oder erlaubt.

Anderergestalt aber, und wenn der reisende Jude den Verdacht erregt, daß er sich gegen den angegebenen Zweck seiner Reise, gegen die von ihm angegebene Tour oder über die ihm zum Aufenthalt im Lande zustehende Zeit darin herumtreibt, muß derselbe sofort angehalten und dem Krieges- und Steuer- oder Landrath, oder der Obrigkeit des Orts zum weitern rechtlichen Verfahren gegen ihn überliefert werden.

13) Die Vorschriften der vorigen §§. finden gleiche Anwendung, der fremde Jude mag über ein neuschlesisches Zollamt aus der Fremde eingegangen seyn, oder er mag aus den alten Königl. Provinzen mit Geleitscheinen der dortigen Accise- und Zollämter, oder aus Schlesien von Juden-Schutz- und Tage-Gebühr-Aemtern versehen, nach und durch Neuschlesien gehen.

Das Datum des auch in den alten Provinzen angeordneten, und nur auf 4 Wochen gültigen Geleitscheines muß jedesmal entscheiden, ob der durchpassirende Jude etwas, und wieviel an Geleits-Zoll rückständig geblieben ist, welcher Rückstand sodann gleich berichtiget werden muß.

So wie nun die Aemter der alten Provinzen die in Neuschlesien erfolgte Ausstellung oder Prolongation eines Geleitscheines auf so lange, als solcher noch zu laufen hat, respektiren, eben so müssen die neuschlesischen Aemter, die in den alten Provinzen ausgestellten Geleitscheine auf so lange als gültig anerkennen, bis solche ausgelaufen, da sodann die darauf rückständig

ständig gebliebenen Gefälle einzuheben sind, der Paß aber, nach dem vorgesagten, entweder prolongirt, oder aber der Inhaber desselben als verdächtig der Cameral-Behörde überliefert werden muß.

14) So wie nun in allen solchen Fällen, wo von der Dauer eines Geleitscheines und von der Befugniß eines fremden Juden, sich noch ferner im Lande aufzuhalten, die Rede ist, die Cognition der Cameral-Behörde lediglich und ausschließlich zukommt; so ist in allen denjenigen Fällen, wo es nur auf unterlassene oder verweigerte Berichtigung des schuldigen Geleits-Zolles ankommt, die Untersuchung darüber den Zoll- und Consumtions-Steuerämtern, so wie die Cognition der ihnen vorgesetzten Direction vorbehalten.

15) Zur Vermeidung der Strenge und alles nachtheiligen Aufenthalts für fremde Juden wird annoch verordnet, daß selbige für die unterlassene Berichtigung des Geleits-Zolles innerhalb der Provinz auf ihrer Passage keinesweges bestraft, sondern nur zur Nachzahlung des schuldigen Restes angehalten werden sollen. Was aber die unterlassene Berichtigung des Geleit-Zolles an der Gränze beym Eingange ins Land betrifft; so ist der Jude, welcher sich dessen schuldig macht, geradezu als ein Vagabond anzusehen, der Cameral-Behörde sofort zu übergeben, und nach Vorschrift der Gesetze zu behandeln.

§. 7.

Damit diejenigen Juden, welche sich zum Schutze im Lande qualificiren, nicht übergangen werden, diejenigen aber, die sich im gegenseitigen Falle befinden, nicht unbemerkt im Lande verbleiben; so soll jeder schuldig seyn, sich von selbst und unaufgefordert, von dem Tage der Publikation dieses Regulativs an, bey der Obrigkeit seines Wohnorts zu melden, und zur Verzeichnung aller Juden im Lande aufschreiben zu lassen. Wer dieses unterläßt, soll nach dem 1. Juni 1801. für einen solchen, der nicht die zum Schutze gehörigen Eigenschaften besitzt, geachtet und mit den Seinigen aus dem Lande geschafft werden.

Um jeden Schutzfähigen gegen solche ihm nachtheilige Folgen sicher zu stellen, soll diese Verfügung 4 Wochen hintereinander, an jedem Sabbat,

in

in allen Synagogen von den Rabbinern öffentlich bekannt gemacht, und von denenselben eine Anzeige, daß es geschehen, an die Obrigkeit der Synagogen eingereicht werden, wie denn auch jede Obrigkeit dem sich bey ihr in der bestimmten Frist zur Aufzeichnung meldenden, auf sein Verlangen darüber, daß es geschehen, ein kurzes Attest zu ertheilen hat; diejenigen aber, die sich in der gedachten Frist nicht gemeldet haben, werden nach Ablauf derselben von den Orts-Obrigkeiten, bey eigner Verantwortung, dem Landrath, wenn es Juden auf dem Lande, und dem Steuerrath, wenn es Juden in den Städten sind, anzuzeigen seyn.

§. 8.

Da die bisherige Art, nach welcher ein Jude blos den bey der Beschneidung ihm gegebenen, und den Vornamen seines Vaters führet, auch sich allenfalls noch einen willkührlichen Namen von seinem Wohnort oder Gewerbe beylegt, viele Verwirrungen macht, und zu Unterschleifen Anlaß giebt; so soll jeder Schutzjude, außer seinem Vornamen, gleich den Christen einen Geschlechts-Namen annehmen, sich mit demselben in allen seinen Geschäften nennen und schreiben, und dieser Geschlechtsname von seinen Descendenten männlichen Geschlechts unveränderlich beybehalten und fortgeführet werden.

§. 9.

Ein jeder zum Schutz geeigenschafteter Jude, der nicht in des Vaters Hause und in dessen Gewalt lebt, oder bey einem etablirten Juden dienet, sondern auf seine eigne Hand leben will, muß sich zu einem den Juden nachgelassenen, unten zu bestimmenden Gewerbe widmen und solches treiben. Wer dieses nicht thun, sondern von zufälligem Gewinn, als Aufträgen von andern, Schacherey, Facienden, Versuren und Umschlägen für seine Rechnung leben will, soll im Lande, wenn er gleich sonst nach den Erfordernissen des §. 3. sich zum Schutze qualificiren möchte, nicht geduldet werden.

§. 10.

Kein Jude soll ohne erhaltenen Consens und Trauschein, wofür die Gebühren in der Folge dieses Regulativs festgesetzt sind, sich verheirathen dürfen, und wer dawider handelt, seiner sonstigen Schutzfähigkeit ungeachtet, aus dem Lande geschafft, derjenige aber, welcher ohne Consens und Trauschein

schein die Trauung verrichtet, in Funfzig Rthl. Strafe genommen, das zweytemal diese Strafe verdoppelt, und das drittemal derselbe mit Verlust des Schutzrechtes aus dem Lande geschafft werden.

§. 11.

Keinem Juden soll der Consens und Trauschein zur Heirath aber anders gegeben werden, als wenn er

a) ein 25jähriges Alter zurückgeleget hat,

b) außerdem zugleich ein Etablissement oder Gewerbe zum wahrscheinlich sichern Unterhalt für sich und seine Familie nachweisen kann.

Von der zweyten Erforderniß soll niemals, von der erstern, oder dem 25jährigen Alter aber nur aus erheblichen Ursachen, und wenn dem Jüngern durch Aussetzung seiner Heirath bis zum erlangten gesetzmäßigen Alter die Gelegenheit zu einem vortheilhaften Etablissement, oder zur beträchtlichen Verbesserung seiner Glücksumstände genommen würde, eine Dispensation gegen die unten bestimmten Gebühren statt finden.

§. 12.

Damit auch den einländischen Jüdinnen nicht die Gelegenheiten zum Heirathen geschmälert werden: so soll keinem Juden eine Ausländerinn zu heirathen erlaubt seyn, wenn sie ihm nicht erweißlich wenigstens 500 Rthl. zubringt.

§. 13.

Die jetzt verheiratheten jüdischen Dienstboten sollen zwar geduldet werden, wenn aber ein solcher Dienstbote wegzieht, oder mit Tode abgeht; so darf an dessen Stelle nicht wieder ein beweibter Dienstbote angenommen werden, indem dergleichen nach dem Abgange der jetzt vorhandenen nicht weiter erlaubt seyn sollen.

Caput II.

Von den Wohnorten und unbeweglichen Grundstücken der Juden.

§. 1.

Die Juden müssen diejenigen Orte und Städte zu ihrem Wohnsitze vermeiden, welche ein, nach genau geschehener Untersuchung, wohlgegründet befun-

befundenes Recht, daß sie keine Juden dulden dürfen, für sich haben, und bey welchem sie auch nach wie vor geschützt werden sollen.

§. 2.

Jeder Schutzjude darf zwar nach seinem Gutbefinden den Ort seiner Wohnung und seines Gewerbes wählen oder verändern, im Fall dieses nicht den Vorschriften zuwider ist, muß aber davon sowohl der Grundherrschaft, als auch der Schutz-Behörde seines Distrikts, sogleich Anzeige machen.

§. 3.

Der Jude, welcher solches nicht gethan, soll, wenn er ein fremder ist, nicht nur sofort arretirt, sondern auch die im 2ten §. des 1ten Capitels festgesetzte Strafe an ihm vollzogen werden; ist er aber ein einheimischer, so soll er für jeden Tag, den er unangemeldet im Orte zugebracht hat, Sechs Silbergroschen Strafe erlegen.

§. 4.

Die Grundherrschaften und Magistrate haben darauf zu sehen, daß sich in ihrem Bezirk kein Jude von einem andern Orte länger unangemeldet, als 14 Tage aufhalte, und müssen alsdenn jederzeit dem Land- oder Steuerrath Anzeige davon machen. Auch haben die Dominia hierunter die Versäumniß ihrer Wirthschafter und Gerichte selbst zu vertreten.

§. 5.

Würde bey der durch die Polizey-Bereuter und Land-Dragoner öfters und genau vorzunehmenden Revision ein Jude an einem Orte, obgleich nur zur Miethe, wohnhaftig angetroffen, davon das Dominium dem Landrathe und der Magistrat dem Steuerrathe keine Anzeige gethan; so hat das Dominium, wenn es ein fremder Jude ist, 10 Rthl., wenn es aber ein einländischer ist, 5 Rthl. irremissible Strafe zu erlegen, der Magistrat aber eine in jedem Falle besonders zu bestimmende Bestrafung zu gewärtigen.

§. 6.

Der jüdische oder christliche Wirth, der einen Juden verheelen geholfen, und der Obrigkeit zu gehöriger Zeit nicht angemeldet hat, soll mit 5 Rthl. für jeden Monat, oder wenn er hierzu unvermögend ist, mit einer verhältnißmäßigen Leibesstrafe, bestraft werden.

§. 7.

Von allen solchen Strafen bekommt die eine Hälfte die Haupt-Armenhaus-Casse, die andere aber der Denunciant.

§. 8.

Sämmtliche jüdische Professionisten, welche sich heute auf den Dörfern aufhalten, sollen auf Lebenszeit geduldet werden, insofern sie ihren Debit nur auf das platte Land einschränken, und keinen Absatz ihrer Waaren nach Städten und Märkten verlangen, ausser diesen aber soll künftig nur folgenden 7 Professionisten das Ansiedeln auf dem platten Lande erlaubt seyn, als:

den Schmieden, Stell- und Rademachern, Leinwebern, Schuhflickern, Maurern und Zimmerleuten, letztern beyden jedoch nur a dato innerhalb Jahres-Frist.

§. 9.

Wer in der Stadt, wo er wohnet, schon ein Haus und anderes Grundstück eigenthümlich besitzt, soll dasselbe fernerhin behalten; jedoch, wenn die Gebäude verfallen sind, solche gehörig wiederherstellen, und beständig in Feuersicherm, tüchtigem Stande erhalten, wenn es aber ein durch Brand oder sonst wüste gewordenes Grundstück und Platz ist, solchen mit einem Wohnhause nach polizeylicher Erforderniß und Vorschrift bebauen.

§. 10.

Jeder Schutzjude kann auch Häuser und Grundstücke, so bisher von Christen besessen worden, an sich bringen, wenn sich nemlich hierzu keine christlichen Bürger finden, als welchen in diesem Falle ein Vorrecht vor den Juden gestattet werden soll.

§. 11.

Bey Acquirirung von wüsten oder leeren Stellen aber sollen sich die Juden mit den Christen gleicher Rechte, und zwar auch dergestalt zu erfreuen haben, daß ihnen alle Wohlthaten an Bauhülfs-Geldern und sonstigen Vortheilen, welche den Christen, die dergleichen unternehmen, ausgemacht werden, gleich denselben angedeihen.

§. 12.

In allen Wohnhäusern aber, welche die Juden bauen, müssen dieselben eine

eine schickliche Gelegenheit zur Soldaten-Einquartirung, nach Anweisung der Obrigkeit, anlegen, welches auch in denen von den Juden schon besessenen Häusern, wo es Raum und andere Umstände zulassen, geschehen muß.

§. 13.

Die solchergestalt von einem Juden zu erbauenden Häuser und andere von ihm acquirirte oder etablirte Grundstücke soll derselbe in erblichem Besitze und Eigenthume haben, folglich verkaufen oder auf seine Erben und Abkömmlinge transferiren können. Es versteht sich aber von selbst, daß er, und jeder jüdische Besitzer, von solchen Grundstücken alle landesherrlichen, bürgerlichen und gutsherrlichen Abgaben und Lasten, wie die Christen, die sich in gleichem Falle befinden, tragen muß.

Caput III.

Von den Gewerben der Juden.

§. 1.

Jeder Schutzjude, der für eigne Rechnung, das heißt, als Stammjude, ein Gewerbe treiben will, muß dazu einen Schutzbrief, wie im 3ten §. des 1ten Capitels sub 3 b bestimmt worden, nachsuchen, in welchem die Art des gewählten Gewerbes, sofern es den Juden verstattet ist, angeführt werden wird. Verändert er sein Gewerbe, so muß er der betreffenden Unter-Behörde, welche das Juden-Schutzwesen respiciret, davon Anzeige machen, und diese Behörde zeigt dieß weiter bey Unserer Krieges- und Domainen-Cammer an.

§. 2.

Was die jetzt auf dem Lande wohnenden und Handeltreibenden Juden anbetrift; so können selbige ihren Handel fortsetzen, müssen aber Gelegenheit suchen, binnen fünf Jahren diesen Handel in eine Stadt zu verlegen, bis dahin sollen sie zwar als Handels-Juden auf dem Lande noch geduldet werden, sie dürfen aber

a) nichts als Produkte des platten Landes kaufen, und solche nicht unmittelbar in den Seeplätzen, oder nach Breslau, sondern nur in den dortigen Städten, wieder weiter verhandeln;

 b) keine

b) keine andere, als solche Waaren, die zum Landwirthschaftlichen Bedürfniß des gemeinen Mannes gehören, als: Eisen und eisernes Wirthschafts-Geräthe, Höcker-Waaren ꝛc., worüber weiter unten im §. 6. noch nähere Bestimmungen erfolgen, nicht aber Material-Waaren, seidene, wollene oder andere Zeuge und Ellen- und Schnitt-Waaren, Weine und Sachen, die überhaupt zum Luxus gehören, führen und verkaufen, auch die ihnen erlaubten Waaren nur aus den dortigen Städten nehmen;

c) denen Unterthanen nicht Bier und Brandtwein borgen, oder gegen ihre Produkte vertauschen, und

d) keine wucherlichen Anschläge sich zu Schulden kommen lassen.

Wenn ein Jude dawider handelt; so soll der Betrag, welchen der andere Contrahent aus einem solchen Handel ihm wirklich schuldig geworden ist, zwar ausgemittelt, vom Schuldner aber nicht ihm, sondern an den Fiscus bezahlt, und er noch außer diesem Verlust seiner Forderung, den er in jedem Falle erleiden soll, wenn er auch das Geld schon erhalten, mit 5 bis 10 Rthl. Strafe belegt, im zweyten Contraventions-Falle diese Strafe verdoppelt, im dritten aber derselbe seines Schutzrechts verlustig erklärt, und über die Gränze gebracht werden.

Sollte aber sein Schuldner die Zahlung der ausgemittelten wirklichen Schuld zu leisten unvermögend seyn; so soll der Jude den Betrag der wirklichen Schuld aus seinem eigenen Vermögen, noch außer der Geldstrafe, dem Fisco zu entrichten gehalten seyn. Hat hingegen ein Jude wider das vorgedachte Verbot ad c. einem christlichen Unterthan Bier und Brandtwein geborgt, oder gegen desselben Produkte vertauscht, so soll des Juden Anspruch wegen solcher Schuld, weil der Unterthan dadurch gar nicht gebessert worden, durchaus ungültig seyn, und daraus weder zum Vortheil des Juden noch für den Fiscum einiges Recht gegen den Schuldner statt finden, der Jude aber überdieß, wie vorhin erwähnet worden, in 5 bis 10 Rthl. Strafe genommen, diese das zweytemal verdoppelt, und im dritten Contraventions-Falle derselbe seines Schutzrechts verlustig erklärt und über die Gränze gebracht werden. Die Hälfte, sowohl der dem Fisco zufallenden Forderung, als der Geldstrafe, in welche der Jude genommen wird, soll dem Denuncianten zufließen.

Ist

Ist der Jude für das dem Unterthan gegebene Bier und den Brandtwein durch die von demselben schon erhaltene Produkte befriedigt; so muß der Jude außer der gedachten Strafe den auszumittelnden Werth der für Bier und Brandtwein erhaltenen Produkte, dem Fisco bezahlen und dazu angehalten werden.

e) Verstehet es sich von selbst, daß, so lange den handelnden Juden der Aufenthalt noch auf dem Lande verstattet seyn wird, dieselben außer den obigen Einschränkungen, sich allem, was wegen des Handels überhaupt und auf dem Lande allgemein festgesetzt werden wird, unterwerfen müssen.

§. 3.

Die den Schutzjuden erlaubten Gewerbe und Nahrungs-Arten sollen
in kaufmännischem Handel,
in Künsten und Handwerken,
in Ackerbau, Viehzucht und Fuhrwerk und
in Handarbeit um Lohn,
bestehen.

§. 4.

Die Juden, welche Handel treiben wollen, sollen denselben zwar, wie christliche Kaufleute, mit allen erlaubten Waaren treiben können, jedoch gleichen Ordnungen, Pflichten und Einschränkungen mit den christlichen Kaufleuten unterworfen, und der Handel in Zukunft allein in den Städten, obige §. 2. angeführte Ausnahme abgerechnet, erlaubt seyn; und da bisher fast jeder Jude theils gänzlich, theils neben seinem sonstigen Gewerbe, mit Handel und Schachern sich abgegeben; so soll künftig in jeder Stadt nur eine solche Anzahl, als sich mit den christlichen Kaufleuten und Krämern vom Handel unterhalten können, dazu gelassen werden; wer aber nicht als Kaufmann qualificirt ist, alles Handels und kaufmännischen Verkehrs, bey Strafe der Confiscation der bey ihm gefundenen Waaren, und im dritten Contraventions-Falle bey Strafe des Verlustes seines Schutzes und Räumung des Landes, sich durchaus enthalten.

§. 5.

Diejenigen Juden, die sich künftig dem Handel widmen, dürfen außer-

dem nicht noch ein Handwerk, oder ein andres Gewerbe, von welcher Art es sey, treiben, auch müssen sie ihre Handlungsbücher, Rechnungen und andere Nachrichten, bey 30 Rthl. und im Wiederholungs-Falle noch härterer Strafe, in deutscher und pohlnischer, nicht aber in jüdischer Sprache schreiben und führen.

§. 6.

So zweckmäßig es wäre, das dem städtischen Handel so nachtheilige Hausiren jetzt gleich aufzuheben; so haben Wir doch aus landesväterlicher Milde den Zustand derjenigen armen Juden in Erwägung gezogen, welche jetzt einzig von dem Hausiren ihren Unterhalt gehabt, und welchen der plötzliche Uebergang hiervon zu einem ordentlichen Handel oder andern Gewerbe drückend seyn würde, und wollen daher, daß vor der Hand noch diesen Juden das Hausiren auf dem Lande mit nachstehend beschriebenen Waaren, drey Jahre hindurch verstattet sey, als:

A) Waaren zum Verkauf.

1) ordinäre Messer und Gabeln, 2) kleine Spiegel, 3) Nadeln und kleine Nadlerwaaren, als Pfeifendeckel und dergleichen, auch Messing- und Eisendrath, 4) Nürnberger ordinäre Tabacksdosen, 5) Bleifedern und Rothstifte, 6) Federposen, 7) kleine Schlösser, 8) Brillen, 9) kleine Drechslerarbeiten, 10) Pfeifenköpfe, 11) ordinäre Ringe, 12) Schleifsteine, 13) Kaffemühlen, 14) Flintensteine, 15) Löffel von geringem Metall, 16) Nägel, 17) Zwirn, 18) Nähseide, 19) Flittern, 20) ordinäre Bänder, 21) Bernsteinwaaren, 22) Geldbeutel, 23) Brieftaschen, 24) Korallen, 25) Kämme, 26) Zahnbürsten, 27) Fächer, 28) Fingerhüte, 29) Lichtschirme, 30) Fischbein, 31) Feuerstähle, 32) Hemde- und andere Knöpfe, 33) ordinäre Leuchter, 34) Lichtputzen, 35) Scheeren, 36) Oblaten, 37) Siegellack, 38) Perspective, 39) Pergament, 40) Pinsel, 41) Bürsten, 42) Seifenkugeln, 43) Saiten, 44) wohlriechende Wasser, 45) Pomaden, 46) ordinäre Wachsperlen, 47) alte Kleider und Trödelkram, 48) grobe wollene Waaren, und 49) schlechte graue Leinwand.

B) Produkte zum Einkauf.

1) Federn, 2) Hopfen, 3) Wachs, 4) Talg, 5) rohe Thierhäute, 6) Schweineborsten. Ueberhaupt aber muß der Hausirer nie mehr Waare mit

sich

sich führen, als er tragen kann, und sich weder eines Pferdes noch Schubkarrens bedienen.

Der Einkauf obspecificirter Waaren muß in alt- oder neuschlesischen oder südpreußischen Städten geschehen, und ist solcher von den Aemtern der Oerter, wo der Einkauf geschiehet, in Accise-Bücher, die jeder Hausirer sich ein für allemal zu halten und auf Verlangen zu produciren verpflichtet ist, statt der sonst gebräuchlichen Passierzettel einzutragen, und dadurch auch der Ein- und Verkauf der auf dem platten Lande einzukaufenden Produkte nachzuweisen und zu justificiren. Auch muß jeder hausirende Jude durch die betreffende Schutz Behörde, welche seinen ordentlichen, Betrug freyen Lebenswandel zu erforschen und zu attestiren hat, einen besondern Licenz-Schein, der auf drey Jahre gültig seyn soll, bey Unserer ꝛc. Cammer nachsuchen und selbigen, so oft er hausiret, bey sich führen. Dieses einstweilen noch nachgegebene Hausiren soll jedoch lediglich nur in den beyden neuschlesischen Kreisen statt haben, mithin sind die altschlesischen, wie auch alle fremde Juden in denselben, gänzlich davon ausgeschlossen.

§. 7.

Nach Verlauf dieser 3 Jahre soll den Juden solches nur einzig und allein auf den Jahrmärkten in Städten, keines weges aber mehr auf dem Lande, und außer dieser Zeit in den Städten gestattet seyn.

§. 8.

Auf Messen und Jahrmärkten in Unsern andern Provinzen sollen die Juden dieses Distrikts nicht anders als mit den Ausnahmen, Einschränkungen und Bestimmungen, welche schon festgesetzt sind, oder noch künftig festgesetzt werden, und die allgemein bekannt gemacht werden sollen, handeln dürfen.

§. 9.

Außer dem Handel nach den vorher verordneten Bestimmungen, soll den Juden nachgelassen seyn, alle Künste und Handwerke, jedoch nirgends anders als in den Städten, auf dem Lande aber nur diejenigen Professionen, welche im §. 8. des 2ten Capitels bestimmt sind, zu treiben.

§. 10.

§. 10.

Ein jeder Jude, welcher ein auch in Neuschlesien bereits zünftiges Handwerk daselbst zu treiben gesonnen ist, hat die Wahl, ob er es zünftig, oder als Freimeister betreiben will.

Im ersten Falle muß er sich der betreffenden Zunft, ihren Mittels-Einrichtungen gemäß, einverleiben, wobey jedoch noch ausdrücklich erinnert wird, daß der Zunftzwang jeder einzelnen gültig privilegirten Zunft sich dennoch blos auf den Ort der Zunft, nicht aber außerhalb dieses Ortes auf andere Städte oder Ortschaften erstreckt; im letzten Falle hingegen, nemlich, wenn er sich als Freimeister etabliren will, muß er bey Unserer Krieges- und Domainen-Cammer zu Breslau durch den Steuerrath eine Concession hierzu nachsuchen, und die ꝛc. Cammer wird ihm solche, sobald er irgend ein zu seinem Handwerk gehöriges, erweißlich von ihm verfertigtes Arbeits-Stück producirt, wenn solches nur nicht sehr fehlerhaft und unbrauchbar ist, auf den Grund des allgemeinen Landrechts unverweigerlich gratis ertheilen.

§. 11.

Ein jüdischer Meister soll die Befugniß haben, gleich einem christlichen, Lehrburschen und Gesellen zu halten; diese aber müssen keine andere, als einländische Juden seyn, und soll es ihm frey stehen, Christen in die Lehre und als Gesellen in Arbeit zu nehmen. Auch sollen die jüdischen eben denselben Ordnungen, Einschränkungen und Pflichten, wie die christlichen Meister unterworfen seyn, und überdieß neben ihrem Handwerk kein anderes Metier und Gewerbe treiben.

§. 12.

Außer Künsten und Handwerken soll den Juden, jedoch nur in den Städten und nach Erhaltung einer Concession, frey stehen, nützliche Fabriken anzulegen, und ihnen sogar alle Erleichterung zu deren Unternehmung angedeihen, wenn sie, wie es ihnen obliegt, jüdische Arbeiter dazu anlernen lassen, und gebrauchen werden.

§. 13.

Durch Handel, Handwerke und Fabriken wird indessen neben den christlichen Kaufleuten, Handwerkern und Fabrikanten nur ein Theil der großen

Menge

Menge Juden ihren Unterhalt erwerben können. Um nun den übrigen gleichfalls sichere Gelegenheit dazu zu verschaffen, soll ihnen nicht nur fernerhin verstattet seyn, Brau- und Brandtweinbrennereyen, imgleichen Kuhmelkereyen, und kleine mit eigenem Gesinde zu bearbeitende Ackerwirthschaften von Gutsherrn zu pachten, sondern auch Ackerbau, Viehzucht und Fuhrwerk auf eigenen bäuerlichen Landereyen und Gütern zu treiben.

§. 14.

Solche Ländereyen und Güter aber müssen sie nicht von christlichen Besitzern auskaufen, sondern es sollen ihnen anzubauende und neu zu etablirende Stellen mit soviel Land- und Zubehör, als zum Bestande einer ländlichen Bauernfamilie erforderlich ist, eingegeben, oder zu acquiriren nachgelassen, und die Unternehmer, welche solche Güter und Höfe auf ihre Kosten etabliren, mit gleichen Wohlthaten und Freyjahren, wie christliche Colonisten und Neubauer begnadiget werden.

Jedem Gutsbesitzer soll ferner auch erlaubt seyn, dergleichen Colonisten auf neu zu erbauende Stellen anzusetzen.

§. 15.

Denen, die solchergestalt auf den Landbau sich ansetzen, soll es vor der Hand und bis auf weitere Verordnung erlaubt seyn, mit christlichem Gesinde zu wirthschaften, damit ihre Kinder und andere Juden binnen dieser Zeit die Ackerarbeit erlernen können.

§. 16.

Nach abgelaufenen Freyjahren sollen sie, wie sichs von selbst versteht, zu allen Landes-Abgaben, Diensten und Pflichten, wie solche christliche Unterthanen ihrer Art zu leisten haben, oder was bey ihrer Ansetzung mit ihnen ausgemacht werden wird, verbunden seyn. Die Prästationen an die Grund- und Gutsherren, unter welchen sie sich anbauen, und die deshalbigen Freyjahre bleiben ihrem Uebereinkommen mit denselben überlassen.

§. 17.

Da sich jetzt die mehresten Kretscham-Pachtungen in den Städten und auf dem Lande in den Händen der Juden befinden; so soll es zwar nach dem §. 13. dieses Capitels dabey verbleiben, es sollen aber

a) solche Kretscham-Pächter durchaus keinerley Handels-Verkehr treiben, sondern neben dem Herbergiren und dem Bier- und Brandtweinschank, blos solche Waaren, die zur Consumtion der Reisenden erforderlich sind, halten, solche Waaren nicht anders, als aus den Landstädten nehmen, und sollen die Landräthe öftere Revisionen bey den Schankwirthen anstellen, daß mit den blos für die Reisenden angeschafften Consumtibilien auch wirklich kein Handel getrieben werde.

b) Was das Verborgen des Bieres und Brandtweins von Kretscham-Pächtern an Unterthanen, oder Vertauschung gegen Produkte anbelangt; so ist darüber im §. 2. dieses Capitels schon das Nähere bestimmt worden, wird aber hier nochmals auf das schärfste in Erinnerung gebracht.

Uebrigens soll mehrgedachtes Verbot erst nach Verlauf eines Jahres von Bekanntmachung dieses Regulativs an, seinen Anfang nehmen.

§. 18.

Wer endlich nicht zu einem städtischen Gewerbe nach den obigen Bestimmungen zugelassen werden kann, auch nicht Tüchtigkeit, Mittel und Gelegenheit hat, auf dem Lande eine eigne oder gepachtete Wirthschaft zu übernehmen und zu treiben, muß seinen Unterhalt durch Dienen um Lohn und Beköstigung, als Gesinde bey einem Christen oder angesetzten Schutzjuden, oder wie Christen, die sich in solchem Falle befinden, durch Arbeit um Tagelohn zu gewinnen suchen, indem, da ihnen fast alle Nahrungs-Quellen christlicher Bürger und Unterthanen eröffnet sind, es ihnen an Gelegenheit zur ordentlichen und ehrlichen Subsistenz nicht fehlet, und muß derjenige, welcher sich nach der im §. 7. des 1ten Capitels besagten Weise, als vom zufälligen Gewinn, und dergleichen, ernähren will, nach der daselbst vorgeschriebenen Art behandelt werden.

§. 19.

Alle Juden ohne Ausnahme, die sich auf eine Kunst oder ein Handwerk ansetzen, die Acker- und Landbau treiben, die bey andern als Gesinde dienen, und die von der Handarbeit als Taglöhner leben, müssen alles Einkaufens zum Wiederverkauf, und überhaupt alles Schachers und Handels durchaus

sich

sich enthalten, und darauf soll mit desto größerer Strenge gesehen und gehalten werden, als dadurch solche Juden nicht nur zu ihrem eigenen Nachtheil, von ihrer ganzen Application und Aufmerksamkeit auf das Gewerbe, worauf sie angesetzt sind, und welches sie sonst nur als eine Nebensache zu betreiben, und zu vernachlässigen sich gewöhnen würden, abgezogen werden, sondern auch die christlichen und jüdischen Kaufleute dabey verderben würden.

§. 20.

Wer also unter der erwähnten Art Juden nicht blos seine selbst gewonnene Produkte und verfertigte Arbeit verkauft, und nicht blos Sachen zu seinem eigenen Bedürfniß einkauft, welches, wie sichs von selbst verstehet, jedem unbenommen ist, sondern Produkte und Waaren von andern kauft und wieder verkauft, wenn es gleich nur die geringste Kleinigkeit wäre, soll dergestalt bestraft werden, daß die bey ihm vorhandene zum weitern Verhandeln eingekaufte Waare confiscirt, wenn aber dieselbe nicht mehr vorhanden, der Werth davon dem Fisco bezahlt; wenn hingegen der Käufer das Kaufgeld noch schuldig ist, solches für den Fiscum eingezogen, und dafern der Käufer dazu unvermögend seyn sollte, der Betrag des Kaufgeldes von dem contravenirenden Juden beygetrieben, und überdieß derselbe in 5 bis 10 Rthlr. Strafe genommen wird. Im zweyten Contraventions-Falle soll diese besondere Strafe verdoppelt, zum drittenmale aber derselbe seines Schutzrechtes verlustig erklärt und aus dem Lande geschafft werden.

§. 21.

Damit auch der wucherlichen Uebervortheilung christlicher Unterthanen wirksam Ziel und Maaß gesetzt werde; so sollen von den Juden auf dem Lande an einen Christen Geld oder Früchte nicht außergerichtlich, sondern nur vor der ordentlichen Gerichten des borgenden Schuldners geliehen werden, und diese Obrigkeit ist verpflichtet, darauf zu sehen, ob der Borgende das Object, zu dessen Schuld er sich bekennet, ehrlich und vollständig erhalten habe oder erhalten werde. Ist dieses geschehen; so soll dem jüdischen Gläubiger gegen seinen Schuldner gleiches Recht, wie einem Christen, angedeihen; aus einem außergerichtlichen Darleihungs-Geschäft und Schuld-Contract aber soll einem solchen jüdischen Gläubiger gegen seinen christlichen Schuldner keine Klage

und kein Recht verstattet werden, sondern die von diesem zugestandene Schuld dem Fisco anheimfallen, außerdem aber der Creditor noch um den Betrag derselben bestraft, und wenn er hierbey eines bösen Wuchers überführt werden kann, zugleich zum Verlust seines Schutzes und zur Landesräumung verurtheilt werden.

Uebrigens soll in den in diesem und den vorhergehenden §§. bemerkten Contraventions-Fällen gleichfalls die Hälfte der confiscirten Gegenstände und der Geldstrafe dem Denuncianten zugebilliget werden.

Caput IV.

Von der Religions- und Ritual-Verfassung der Juden.

§. 1.

Die Juden sollen nicht nur nach wie vor bey der freyen Uebung ihrer Religion geschützt, und weder in ihren öffentlichen noch in ihren häuslichen gottesdienstlichen Gebräuchen gestört werden, sondern ihre Religions- und Ritual-Verfassung soll auch vor der Hand noch und bis auf weitere Verordnung im Ganzen so verbleiben, wie sie jetzt ist. Um jedoch dem bisherigen großen Zwange und Druck ihrer Rabbiner schon jetzt Gränzen zu setzen, sollen die Rabbiner keinen Juden mehr wegen religiöser Meinung mit dem Banne, Verweisung aus der Synagoge, oder Verweigerung des Ostermehls bestrafen. Derjenige Rabbiner, welcher diesem entgegen handelt, soll das erstemal Funfzig Rthl. Strafe erlegen, oder 4 Wochen Gefängnißstrafe erleiden, das zweytemal aber seines Amtes entsetzt werden.

§. 2.

Bey künftigen Vacanzen können die Rabbiner zwar von der Gemeine gewählt, müssen aber dem Steuerrathe vorgestellt, und von diesem die Approbation derselben bey Unserer ꝛc. Cammer nachgesucht werden. Hierbey hat der Steuerrath darauf zu sehen, daß die neuen Rabbiner wenigstens Deutsch verstehen und schreiben können.

§. 3.

Die Synagogen oder deren Vorsteher und Rabbiner sollen bey Vermei-

dung

bung der im §. 1. festgesetzten Strafe keine Gerichtsbarkeit ausüben, sondern nur, wenn die streitenden Partheyen es wollen, Vergleiche stiften können. Alle wirkliche Streitsachen müssen vielmehr vor die gewöhnliche Gerichts-Obrigkeit gebracht, und bey derselben, den Landesgesetzen gemäß, verhandelt werden.

§. 4.

Da die Synagogen auch größtentheils mit Schulden beladen sind; so müssen sich dieselben alle Mühe geben, solche nach und nach abzutragen, und wird der Steuerrath hierdurch angewiesen, für jede Synagoge ein jährliches Abzahlungs-Quantum zu reguliren, und die jedes Jahr geschehene Abzahlung durch einzureichende Quittungen nachzuweisen; nur ist darauf zu sehen, daß die Abgabe zu Tilgung der Schulden nicht auf solche Artickel gelegt werde, die der Consumtions-Steuer unterworfen sind, auf Bier, Brandtwein, Meth und Fleisch.

Neue Schulden soll ferner keine Synagoge ohne ꝛc. Cammer-Approbation contrahiren dürfen.

§. 5.

Neue Synagogen, Privat-Betschulen und neue Kirchhöfe dürfen ohne Erlaubniß Unserer Krieges- und Domainen-Cammer nicht angelegt werden.

§. 6.

In jedem Synagogen-Bezirk, oder doch wenigstens in zwey kleinen, muß eine Unterrichts-Schule für die Kinder errichtet werden, um die Jugend darin wenigstens lesen und schreiben zu lehren. Zu diesem Behuf sind daher einige junge fähige Leute auszusuchen, und in das Breslausche jüdische Seminarium zur Erlernung der Unterrichts-Methode abzusenden.

§. 7.

Für Einrichtung der Unterrichts- und Betschulen darf nicht nur nichts an Gelde oder sonst einer Abgabe entrichtet werden, sondern es soll auch zu Emporbringung der erstern, zu Besoldung der Lehrer ein Theil von den Abgaben für die Trauscheine, welche weiter unten bestimmt sind, angewandt werden.

Caput V.

Von den Abgaben der Juden.

§. 1.

Die Juden sind nach ihrem Stande, Gewerbe und Besitzungen zu allen Abgaben und Pflichten der christlichen Unterthanen von gleichem Stande, Gewerbe und Besitzungen verbunden, sollen aber auch ein mehreres wie diese nicht anders zu leisten angehalten werden, als in sofern sie die im Militärdienst bestehende wichtige persönliche Pflicht der christlichen Unterthanen nicht erfüllen, und außerdem die Regierung und Verwaltung des Judenwesens dem Staate besondere Arbeit und Kosten verursacht.

§. 2.

Anstatt solcher dem Staat von ihnen entgehenden Pflichten, und wegen der gedachten besondern Kosten, soll jeder im Schutz lebende männliche Jude ohne Ausnahme vom zurückgelegten 14ten bis zum zurückgelegten 60ten Jahre seines Alters, nach Verschiedenheit seines Gewerbes, nachstehendes Rekruten- und Schutzgeld erlegen, als:

1) Ein Kaufmann nach Betrag seines Handels, jährl. 8 bis 12 Rthl.
2) Ein Krämer . . . . . 3 —
3) Ein Arrendator in einem Dorfe, wodurch die Commercial-Straße geht, jährl. . . . 2 —
   in jedem andern Dorfe . . . 5 —
4) ein Kretschmer oder Schenke . . 2 —
5) ein Hausirer . . . . 5 —
6) ein Handwerker in der Stadt . . 1 —
   wenn er aber auf dem Dorfe unter der Meile wohnt, nach Beschaffenheit bis . . . 3 —
   über der Meile aber . . . 1 Rtl. 12 gl.
7) ein jedes andere erlaubte Gewerbe, welches unter vorstehenden nicht besonders genannt worden, nach der von Unserer ꝛc. Cammer jedesmal zu beurtheilenden Nützlichkeit für das Land 1 Rtl. bis 1 Rtl. 16 gl.

8) ein

8) ein Famulus, worunter die Hauslehrer mit begriffen sind, nach Bedeutung der Geschäfte seines Herrn 1 Rtl. bis 1 Rtl. 16 gl.

9) ein Landfleischer oder Bäcker, welchem das Aufhalten auf dem Lande nach dem §. 8. des 2ten Capitels bis auf Lebenszeit gestattet ist, entrichtet außer dem vorstehend ad Num. 6. gedachten Rekruten- und Schutzgeld, noch an Nahrungs-Steuer, nach Verhältniß seines Nahrungs-Standes 1 Rtl. bis 10 Rtl.

und bey beträchtlichem Absatz noch mehr, welches ebenfalls zur Judenamts-Casse fließt.

§. 3.

Das Prästations-Jahr soll vom 1ten Junii 1801. angehen, und zwar vom 14ten bis 60sten Jahr des Alters, vor erstern und nach letztern wird nichts bezahlt.

§. 4.

Die Söhne, welche sich im Unterhalt und in der Gewalt des Vaters befinden, muß der Vater, so wie die Privatlehrer, Diener und Knechte, die in Lohn und Brod stehen, ihr Hauswirth hierin vertreten, und für dieselben das Rekruten- und Schutzgeld bezahlen, wogegen dem Hauswirth unbenommen ist, den Mieth-Contract mit seinem Lehrer, Diener oder Knecht darnach einzurichten, und wenn derselbe vor erlegtem Rekruten- und Schutzgelde von ihm zieht, sich wegen solcher Abgabe an seinem Lohn oder seiner Habseligkeit gegen ihn vorzusehen, indem auf alle Fälle diese Abgabe vom Hauswirth beygetrieben werden soll, und es seine Schuld ist, wenn er sich dieserhalb gegen den Lehrer, Diener und Knecht nicht sicher gestellet hat, also seinen Regreß an ihn nicht nehmen kann. Außerdem wird hierbey noch festgesetzt, daß, wenn ein Jude einen Lehrer oder Famulum in Dienste nimmt, den er bey Formirung des jährlichen Classifications-Etats nicht im Dienste gehabt, er solches dem Schutzgelder-Collecteur, bey Vermeidung von 2 Rthl. Strafe für jeden Monat, anzeigen müsse, damit die über den Etat davon zu entrichtenden Schutzgelder eincassirt werden können; die Abschaffung eines Famuli aber kann dem Juden im laufenden Jahre nicht gestattet werden, sondern es

bleibt

bleibt die Schutz-Abgabe in demselben dergestalt, wie sie bey der Classification für solches Jahr angesetzt worden.

§. 5.

Wer zur Zeit der Erlegung des Rekruten- und Schutzgeldes verreiset, ohne den Seinigen das Geld zur Zahlung zurückgelassen zu haben, imgleichen der ledige Jude, welcher zu solcher Zeit sich versteckt hätte, um seiner Schuldigkeit auszuweichen, soll zur Strafe das Rekruten- und Schutzgeld das erstemal doppelt, und das zweytemal vierfach erlegen, das drittemal aber seines Schutzrechtes verlustig erklärt werden und das Land räumen.

§. 6.

Wenn ein Jude sich in den Militär-Dienst begiebt und eingestellet wird; so soll derselbe, so lange solcher dauert, vom Rekruten- und Schutzgelde befreyet seyn, auch wenn er im Dienste Invalide geworden, und daher seinen Abschied erhalten, davon für seine Person beständig befreyet seyn.

§. 7.

Außer der allgemeinen Abgabe des Rekruten- und Schutzgeldes, soll jeder, auf ein gewisses Gewerbe angesetzter Jude oder Hausvater einen mäßigen, annoch bey dereinstiger völliger Regulirung der Ritual-Verfassung zu bestimmenden Beytrag zur Besoldung der Synagogen-Bedienten, und der öffentlichen Schullehrer leisten, welches desto billiger ist, da dieses zu ihrem eignen Nutzen und Besten gereicht, und an sehr vielen Orten die christlichen Einwohner ebenfalls die Kosten zu ihren Bedürfnissen von gleicher Art aufbringen.

§. 8.

Für die vorstehenden Abgaben und Beyträge sollen die Juden in diesen beyden neuschlesischen Districten, nicht wie in einigen andern Unsrer Provinzen, in solidum haften, und die Vermögenden nicht die Unvermögenden übertragen, sondern jeder nur für sich selbst, und die ihm obliegende Prästation in der oben vorgeschriebenen Art verpflichtet seyn.

§. 9.

Der heirathende Jude muß für den Trauschein, ohne welchen er nicht getrauet

getrauet werden darf, wenn er zu 100 bis 300 Rtl. Vermögen geschätzt wird, 1 Rtl.
wenn sein Vermögen über 300 Rtl. bis 800 Rtl. geschätzt wird • 4 Rtl.
und bey einer Vermögens-Schätzung über 800 Rtl. • • 7 Rtl.
in preußischem Courant bezahlen.

Von diesen Geldern bekommt Unsere ꝛc. Cammer-Canzley $\frac{1}{8}$tel, die andern $\frac{5}{8}$tel hingegen sollen dem in diesem Distrikt zu etablirenden jüdischen Schulfond zufließen. Außerdem muß in jedem der angeführten Fälle für einen Trauschein noch 5 Rtl. Stempel-Gebühren, und nach Maaßgabe vorgedachter drey Vermögens-Classen, von dem Extrahenten des Trauscheins für den Canzley-Director, der den Trauschein ausfertiget, 1 Rtl., 2 Rtl. bis 3 Rtl. an Expeditions-Gebühren erlegt werden.

§. 10.

Wer vor zurückgelegtem 25ten Jahre seines Alters die Erlaubniß zu heirathen erhält, muß für solche Dispensation besonders zum Schulfond und der hiesigen Haupt-Manufactur-Casse zusammen 30 Rtl. erlegen. In allen andern Fällen, wo Ausfertigungen für Juden geschehen, soll von ihnen nichts mehr, als was die Canzley-Gebühren-Taxe mit sich bringt, gefordert werden. Wir befehlen Unserer Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer, ingleichen Unserer neuschlesischen Zoll- und Consumtions-Steuer-Direction, dem Officio Fisci, den Landräthen und dem Steuerrath, den Magistraten und andern Obrigkeiten, und allen Stellen und Bedienten, die es angeht, in diesem District nach diesem Unsern Regulativ, welches wir, nachdem es in der Folge die Umstände erfordern werden, insonderheit die zu befördernde Ausbildung der Juden zu guten und nützlichen Unterthanen, oder ihre schon hinlänglich dazu erreichte Cultur, zur Verbesserung ihres Zustandes Uns landesväterlich bewegen wird, zu allen Zeiten zu ändern Uns vorbehalten, zu verfahren und darauf zu halten, daß demselben von der dortigen Judenschaft genau nachgelebt werde, auch dieses Regulativ, damit es zu Jedermanns Wissenschaft gelange, abdrucken und öffentlich publiciren zu lassen.

Signatum Berlin den 5. Sept. 1800.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Specialbefehl.

Graf v. Hoym. v. Struensee.

Juden-Schutz-Zettel

Für die im Kreise in
Schlesien wohnhafte Stamm-Juden, welche ihre Schutz-Gebühren an das Königlich Preußische colligirende Juden-Amt zu erlegen müssen.

No.

Der Schutz-Jude zu
hat von Trinitatis 180 bis dahin 180 an das colligirende Juden-Amt zu zu entrichten, Rthl. Gr. d.
Für seine Person, Frau und Kinder, an Schutz- und Nahrungs-Geld
Noch für das Famulitium und Hausgenossen

Summa

Wovon also quartaliter pro rata Rthl. Gr. Pf. und zwar in den festgesetzten Terminis den 1. Jul. 1. Octob. 1. Jan. und 1. April, jedesmal präcise Vormittags um acht Uhr, sub poena dupli, und bey Vermeidung der strengsten Execution, abgeführet werden müssen. Wegen des Famulitii hat derselbe sich genau nach der Vorschrift zu verhalten, und jede Famuliz-Person sich mit dem besondern Schutz-Paß zu versehen. Signatum Breslau, den

Königl. Preußische Krieges- und Domainen-Cammer.

Verzeichniß der Kinder und Famuliz-Personen, welche bey dem Stamm-Juden befindlich, wie selbige heißen, und wie alt sie sind.

Zahlet pro 18

A.

A.

No.

Süd=Neu=Ost=Preuß. und Neuschlesisches Amt zu

Fremder Juden=Geleits=Schein.

Für einen jüdischen Herrn)
" " " Knecht)
" " " Jungen)
" eine jüdische Frau)

Vorzeiger dieses Jude / Jüdinn

aus in

kommend, hat sich mit dem erforderlichen Attest seines / der Obrigkeit ihres) Wohnortes,

nach welchem er / sie daselbst wirklich etablirt ist, bey dem

Zollamte über welches er ins Land eingegangen, vorschriftsmäßig gemeldet. Und da er / sie (mit eignem Fuhrwerk reiset, / (baar Geld bey sich hat / (für Werth erlaubte Waaren bey sich führt,

so wird / ist ihm der benöthigte Begleit=Schein zu der von ihm beabsichtigten

Reise nach über um

dato / den ertheilet (worden) wofür derselbe den geordneten vollen Geleits=Zoll

mit zu

hiesiger / dasiger Zoll=Casse baar entrichtet, und zugleich erklärt hat, daß er zu ob-

gedachter Reise a dato der Ausstellung Wochen Zeit zu gebrauchen gedenke.

Da nun der erlegte Geleits-Zoll a dato der Ausstellung nur auf vier Wochen gültig ist, so muß der Geleitsschein nach deren Ablauf nöthigenfalls erneuert werden.
(Wenn sich nun Inhaber desselben dieserhalb dato beym hiesigen Amte gemeldet, um den Geleits-Zoll auf anderweitige vier Wochen zu berichtigen, so hat er gegen Auslieferung seines ersten Geleits-Scheines, den gegenwärtigen erhalten, und dafür vorgeschriebenermaaßen entrichtet, folglich nunmehr das Geleit bis zum ten berichtiget.)

Uebrigens ist gedachter Jude / Jüdinn gehalten, sich auf seiner / ihrer Reise bey allen zu passirenden Accise- Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemtern mit diesem Passe zu melden, und solchen durch die dortigen Amts-Officianten gratis visiren zu lassen, und wird schlüßlich noch bemerkt, daß von dem vorgedachten Geleits-Zoll Rthl. Ggr. Pf. wirklich verrechnet, der Ueberrest aber, weil der Inhaber

mit Rthl. Ggr. Pf. nur als Pfand ad depositum genommen, und dem Pfandleger darüber ein eigner Depositen-Schein ertheilt worden; und soll ihm, wenn er sich bey dem Amte, wo er dieses Pfand deponirt, wieder meldet, und die Erfüllung des Zweckes seiner Reise nachweiset, der Betrag dieses Depositi gegen Retradirung des Depositen-Scheines, wieder zurückgegeben werden.

den

Rendant. Controlleur.

B.

Schema

zu dem bey den Süd- und Neu-Ostpreußischen und Neuschlesischen Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemtern zu führenden Register über die den fremden Juden ertheilte Geleitscheine.

Laufende Nummer.	Namen (des) (der) (Juden) (Jüdinn)	(seine) (ihre) Qualität.	Datum des Eingangs oder der Prolongation.	Von wannen (er) (sie) kömmt.	Ob (er) (sie) ein Legitimations-Atteſt, oder ſchon einen andern Geleitsſchein bey ſich gehabt.	Von wem (ſolches) (ſolcher) ausgeſtellt war.	Wohin (er) (ſie) gehen will.

Zu welchem Ende.	Wie lange diese Reise angeblich dauern soll.	Wie viel an Geleitszoll incl. Uebertrag in Summa bezahlt worden	Und zwar				Nummer des Depositen-Registers, und zwar des Depositi.	
			An Geleits-Zoll sind		An Uebertrag sind			
			verrechnet	deponirt	verrechnet	deponirt	vom Geleits-Zolle.	vom Uebertrag.
		Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.		

C.

Schema zum Depositen-Schein.

No. des Registers Süd-, Neu-Ostpreuß. und Neuschlesisches Zollamt zu

Inhaber dieses (der Jude / die Jüdinn) aus in

welcher (seiner / ihrer) Angabe nach

(hier wird der Bewegungsgrund der Reise eingeschaltet)

hat zur Sicherung des vollen Geleits-Zolles bey der allhiesigen Zoll-Casse deponirt

(hier wird der Betrag des Depositi an Geleits-Zoll so wie an Uebertrag und zwar mit Buchstaben, imgleichen die Münz-Sorten desselben vermerkt)

welche Summe (demselben / derselben) nach beygebrachter gültiger Legitimation (seiner / ihrer)

obgedachten Angabe zurückgezahlt werden soll, welches hierdurch bescheiniget wird.

den

Königl. Preuß. Zollamt.

Stempel des Amts.	Unterschrift des Rendanten.	Unterschrift des Controlleurs.

D.

D.

Schema zum Depositen-Regiſter

über die bey den Süd-, Neu-Oſt-Preußiſchen und Neuſchleſiſchen Eingangs-Zoll-Aemtern von fremden Juden erhobenen Depoſita zur Sicherung des ſchuldigen Geleits-Zolles.

Laufende Nummer.	Namen desjenigen, welcher das Pfand deponirt hat.	Woher derſelbe kommt.	Wohin er gehet, und Gegenſtand ſeiner Verrichtung.	Betrag des Depoſiti. Rthlr. Gr. Pf.	Datum der Retradition deſſelben.

No. LXXII.

d. d. Breslau den 8. September 1800.

Rescript

wegen des Eigenthums der wüsten, mit Landesherrlicher Genehmigung erbaueten Feldmarken.

An beyde Schlesische Krieges- und Domainen-Cammern.

Einem Hochlöbl. Collegio communicire in den abschriftlichen Beylagen die bey dem Königl. General-Directorio eingekommene Cabinets-Ordre vom 14. July pr. wegen der unter Landesherrlicher Genehmigung wieder angebauten und mit Unterthanen besetzten wüsten Feldmarken, ingleichen das darauf an sämmtliche Cammern dortigen Ressorts erlassene Circular-Rescript vom 19ten d. M. zur gleichmäßigen Nachricht und Achtung.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr werdet hierdurch benachrichtigt, wie mittelst Cabinets-Ordre vom 14. m. pr. Wir zu verordnen geruhet haben, daß wüste Feldmarken, welche unter Landesherrlicher Genehmigung wieder angebauet und mit Unterthanen besetzt worden, den ältern Ansprüchen benachbarter Dorfschaften niemals wieder Preis gegeben, sondern die Landesherrliche Autorität in solchen zum gemeinen Heil getroffenen Einrichtungen zu allen Zeiten respectirt und keiner richterlichen Entscheidung unterworfen werden soll. Ihr habt Euch daher nach dieser Immediat-Vorschrift aufs genaueste zu achten, und keine dergleichen Klagen zur rechtlichen Entscheidung zu verweisen, wenn Ihr nicht zuvor dazu die Genehmigung aus Unserm General-Directorio erhalten haben werdet. Sind ꝛc.

Berlin, den 19. Aug. 1800.

Auf Specialbefehl.

An sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Cammern.

No. LXXIII.

d. d. Brieg den 8. September 1800.

Königl. Ober-Schlesische Oberamts-Currende betreffend den Ersatz des inexigiblen oder verdorbenen Stempel-Papiers.

Publicatum per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 25. September 1800.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es war bisher durch eine schon allgemein subsistirte Ordnung Unsern Landes-Justiz-Collegiis nachgelassen, sowohl von den bey ihnen durch Zahlungs-Unvermögenheit der Partheyen ausgefallenen, zuvor aber schon von der Sportul-Casse vorschußweise bezahlten Stempel-Papier-Geldern, als auch von den in den Canzleyen durch Versehen oder Zufall verdorbenen oder unausgelöset liegen gebliebenen Stempelbogen, vierteljährige Verzeichnisse mit specifiquer Bemerkung der Ursachen des Ausfalls attestiret einzusenden, und darauf die Vergütigung des diesfälligen Betrags von der Stempel-Cammer zu erwarten. Da nun diese Einrichtung jetzt auch den Untergerichten zu statten kommen soll; so werdet Ihr hiermit angewiesen, wenn dergleichen Fälle sich bey Euch ereignen, dafür zu sorgen, daß die obbeschriebene Verzeichnisse der vorgeschossenen, oder verlohren gegangenen und inexigible gewordenen Stempel-Gelder generaliter gehörig angefertigt, bey jeder Post die Ursache des Ausfalls richtig vermerkt, das erforderliche Attest unter der Specification beygefügt und das Verzeichniß solchergestalt, bey Verlust der Indemnisation, vom 1. Oktob. d. J. an gerechnet, vierteljährlich anher eingesendet werde. Das ist Unser Wille. Gegeben Brieg, den 8. Sept. 1800.

Königl. Preuß. Ober-Schlesische Oberams-Regierung.

(L. S.) v. Windheim.

Circulare an sämmtliche Patrimonial-Gerichte im Departement der Oberschlesischen Oberamts-Regierung.

No. LXXIV.

d. d. Breslau den 10. Sept. und Glogau den 20. Octob. 1800.

Circulare

wegen des Verbots, daß die Adlichen auf ihren Gütern sich keiner Juden bey ihren Oekonomien und Wirthschafts-Angelegenheiten bedienen sollen.

An sämmtliche Landräthe, ingl. mut. mut. an sämmtl. Steuerräthe, an das Officium Fisci, an die Juden-Commission zu Breslau ꝛc.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Obgleich durch die Verordnung d. d. Potsdam den 8. März 1780. befohlen worden: daß die von Adel auf ihren Gütern sich weiterhin keiner Juden bey ihren Oekonomien und Wirthschafts-Angelegenheiten bedienen sollen; so bringen Wir demohnerachtet mit Befremden in Erfahrung, daß des ausdrücklichen Verbots im §. 3. der obigen Verordnung ohnerachtet, die Juden bey adelichen Gütern resp. An- und Verkäufen noch immer als Unterhändler gebraucht worden, besonders aber sich bey vorkommenden Dismembrationen einmischen, die Unterthanen durch Vorspiegelung eines hohen Genusses der Freiheit dazu aufwiegeln, und sie anbey noch öfters mit dem größten Wucher hintergehen. Wann nun dieser Unfug, da überdies daraus bey Dismembrationen die Unterthanen, wenn ihr Wunsch fehlschlägt, zur Widerspenstigkeit gegen ihre Herrschaften verleitet werden, so wenig, als jede andere Güter-Mäckeley, den Juden gestattet werden kann, so erhaltet Ihr hiermit den Befehl, besonders den §. 3. der obigen allegirten Verordnung und die darin enthaltene Festsetzungen nicht allein wörtlich in Eurem Kreise, (in den Städten Eures Departements durch die Magistrate) mit Extendirung auf die Dismembrations-Fälle zu republiciren, und zugleich den im Kreise (in den Städten Eures Departements) angesessenen Juden (durch die Magistrate) bekannt zu machen, sondern auch selbst genau zu invigiliren, daß dieser Verordnung genüget werde, und jeden Contraventions-Fall sofort anzuzeigen. Sind ꝛc.

Nota. Diese Vorschrift ist auch den Zeitungen und Intelligenz-Blättern mittelst Avertissements von eben dem Dato inseriret worden.

No. LXXV.

No. LXXV.

d. d. Berlin den 12ten September 1800.

Edikt

das Verbot einiger fremden Manufactur-Waaren zur Consumtion im Lande und zum Eingang und Handel auf den Frankfurther Messen, auch den Intermediair-Handel mit fremden Manufactur-Waaren, desgleichen das Transito-Verkehr mit denselben betreffend.

Publicatum per Circulare d. d. Breslau den 4ten und Glogau den 11ten Novemb. 1800.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da Wir wahrnehmen, daß die fremden Manufactur-Waaren, welche zur Consumtion in Unsern Landen entweder gänzlich verboten oder mit einem hohen Impost belegt worden sind, zum Nachtheil und Ruin Unserer Fabriken fortdauernd heimlich eingeschleppt und im Lande abgesetzt werden, und daß zu diesem verderblichen Zwecke theils das Verkehr auf den Frankfurther Messen, theils der Intermediair-Handel, welchen einige Unserer Handelsstädte mit diesen fremden Manufactur-Waaren betreiben, theils das directe Transito-Verkehr gemißbraucht wird: so haben Wir zum Besten der inländischen Industrie, und um den bisher statt gefundenen Mißbräuchen wirksam zu steuern, resolviret, und setzen hiermit fest, daß es dieserhalb folgendermaßen gehalten werden soll.

§. 1.

Bey den bisher erlassenen Verordnungen in Absicht der fremden Manufactur-Waaren haben Wir Uns jederzeit durch den Grundsatz leiten lassen, daß nur diejenigen Gattungen dieser Waaren, welche in den inländischen Fabriken in erforderlicher Güte und Menge und zu angemessenen Preisen theils wirklich schon fabriciret werden, theils ohne Anstand gemacht werden können, wenn diejenigen, welche solche verlangen, bey den inländischen Fa-

briken die nöthigen Bestellungen machen, zur innern Consumtion gänzlich verboten; dagegen aber diejenigen Artikel, welche wegen besonderer Local-Verhältnisse von den inländischen Fabriken in der erforderlichen Menge und Güte noch nicht gemacht werden können, zur innern Consumtion erlaubt geblieben, und bloß mit einem angemessenen Impost belegt worden sind.

Hierdurch ist sowohl für das Bedürfniß der Consumenten, als auch für die Conservation der Fabriken, wozu ein jeder Staatsbürger, seines mit der Erhaltung des Ganzen verknüpften eigenen Vortheils willen, mitwirken muß, gesorgt worden. Da es nun hiernach auf die jedesmalige Lage der inländischen Industrie ankommt, welche Manufactur-Waaren-Artikel in der Folge noch zur Consumtion aus der Fremde einzuführen erlaubt oder verboten werden sollen: so haben Wir es Unserm General-Directorio zur Pflicht gemacht, auf die Beschaffenheit der inländischen Industrie und auf die Bedürfnisse der Consumenten stets ein wachsames Auge zu haben, und die Maaßregeln, welche den obigen Grundsätzen und der Lage gemäß zu nehmen sind, in Antrag zu bringen.

Nach diesen Grundsätzen ist durch das Publicandum vom 12ten Januar 1800 neuerdings das Verbot der fremden seidenen, halbseidenen und baumwollenen Waaren, zum Verbrauch innerhalb Landes, erlassen worden, wobey es sein Verbleiben behält, und welchen Wir noch das Verbot der fremden halbbaumwollenen Waaren darum beyfügen, weil diese Art Waaren ebenfalls in hinlänglicher Menge und zu billigen Preisen im Lande verfertiget werden.

Die Ausnahmen, welche von diesem allgemeinen Verbote vorerst noch statt finden sollen, sind theils in dem erwähnten Publicando vom 12ten Januar d. J., theils in dem neuern Publicando vom 26sten Juny d. J. bestimmt worden; und wenn dieserhalb annoch in Zukunft weitere Bestimmungen erforderlich seyn mögten: so soll solches dem Publico gehörig bekannt gemacht werden.

§. 2.

Da die Erfahrung lehret, daß alle Verfügungen, welche zum Besten der inländischen Industrie getroffen werden, den beabsichteten Zweck verfehlen, wenn nicht zugleich die nöthigen Vorkehrungen geschehen, daß die zur

inlän-

inländischen Consumtion verbotenen oder hoch impostirten fremden Manufactur-Waaren nicht von den Frankfurther Messen ab heimlich ins Land geschleppt und abgesetzt werden; so wollen Wir hiermit in Absicht des Frankfurther Meß-Verkehrs folgendes festsetzen:

1) Die durch das Publicandum vom 26sten Juny d. J. erlassene Verfügung, nach welcher die Einfuhr der zur innern Consumtion verbotenen fremden Kanten und fremden seidenen, halbseidenen und baumwollenen Waaren zu den Frankfurther Messen, und der Handel mit diesen Waaren auf selbigen, verboten worden ist, wird hiermit bestätiget, und selbiger hiermit noch das Verbot der fremden halbbaumwollenen Waaren beygefügt. Es bleibt daher von diesen Waaren-Gattungen nur die Einfuhr und der Handel auf den Frankfurther Messen mit den einzelnen Artikeln erlaubt, welche zur innern Consumtion im Allgemeinen oder für besondere Provinzen vorerst noch als Ausnahmen erlaubt und in dem vorbesagten Publicando bestimmt sind. Damit nun diesem gehörig nachgekommen werde, sollen

2) alle zu den Frankfurther Messen aus der Fremde einkommenden Manufactur-Waaren in Frankfurth aufs genaueste revidiret werden, weshalb die Eigenthümer dieser Waaren den Inhalt eines jeden Collis ganz genau anzugeben verbunden sind; auch soll

3) das Zurückbringen inländischer Waaren von fremden Messen nach der Frankfurther Messe ohne Ausnahme gänzlich verboten seyn.

4) In Ansehung des Ausgangs der Waaren von Frankfurth ab zur inländischen Destination bleibt es bey der bisherigen Verfassung, nämlich, daß die Begleit-Scheine in der vorgeschriebenen Zeit gehörig attestirt an das Accise-Amt zu Frankfurth zurückgesendet werden müssen, und daß keine Waaren-Versendung innerhalb Landes von den Messen zu Frankfurth gestattet wird, wenn der Einkäufer oder Abführer nicht durch ein Legitimations-Attest des Magistrats oder Accise-Amts seines Wohnorts erweislich macht, daß er allda wirklich etablirt ist.

5) In Ansehung der zum Handel auf der Frankfurther Messe annoch zulässigen fremden zur innern Consumtion verbotenen oder mit hohem Impost belegten Manufactur-Waaren, welche von ausländischen Käufern

auf

auf der Frankfurther Messe gekauft sind, und von da ab außer Landes gebracht werden sollen, ist folgendes zu beobachten:

a) Diese Ausländer müssen jederzeit mit legalen Pässen von ihrer Heimath und mit den vorschriftsmäßigen Legitimations- und Fuhr-Attesten der diesseitigen Gränz-Eingangs-Zoll-Aemter, und wenn es jüdische Einkäufer oder Fuhrleute sind, auch mit den geordneten Geleit-Scheinen versehen seyn.

b) In den Begleit-Scheinen werden ihnen die Straßen, welche sie mit ihren Waaren durch das Land nehmen, desgleichen die Gränz-Zoll-Aemter, über welche sie ausgehen sollen, von der Meß-Begleitungs-Schein-Expedition, der Wir hierbey die äußerste Genauigkeit zur Pflicht machen, vorgeschrieben, und sie sind verbunden, diese Straßen genau inne zu halten, und den Begleit-Schein bey allen Accise- oder Consumtions-Steuer-Aemtern, welche sie auf ihrer Tour berühren, gehörig visiren zu lassen, unter der Verwarnung, daß jeder, der von der vorgeschriebenen Straße abweicht, als Defraudant behandelt werden soll.

c) Sie sind verbunden, sich mit ihren Waaren bey dem vorgeschriebenen Gränz-Zoll-Amte zu melden, demselben den Begleit-Schein abzuliefern, und dasjenige zu befolgen, was dasselbe wegen weiterer Geleitung bis über die Gränze anordnen wird.

d) Das Gränz-Zoll-Amt ist verpflichtet, den Begleit-Schein nach vollzogener Exportation oder Niederlegung der Waaren in dessen Magazin, sogleich gehörig und glaubhaft zum Ausgange oder der Niederlage wegen attestirt zu remittiren, auch dem Führer der Waare, wenn alles mit dem Begleit-Schein übereinstimmend gefunden ist, über die richtige Ablieferung desselben eine Quittung zu ertheilen.

Wenn der ausländische Einkäufer die obigen Vorschriften verabsäumet; so hat er zu erwarten, daß er bey seiner nächsten Zurückkunft nach Frankfurth in Anspruch genommen, und wenn er sich wegen richtiger Abgabe des Begleit-Scheins durch vorbesagte Bescheinigung des Gränz-Zoll-Amts nicht legitimiren kann, als Defraudant nach der Strenge der Gesetze bestraft wird.

§. 3.

§. 3.

Damit auch nicht der Intermediair-Handel mit fremden zur innern Consumtion verbotenen oder hoch impostirten Manufactur-Waaren zum Contrebandiren und Defraudiren ferner, wie bisher, gemißbraucht werde, setzen Wir hiermit fest, daß es in Absicht dieses Handels folgendermaßen gehalten werden soll:

1) Es soll dieser Handel in den Handelsstädten, welchen solcher erlaubt ist, oder erlaubt werden dürfte, bloß en gros betrieben, und der Verkauf soll lediglich und allein zur Versendung nach der Fremde verstattet werden.

2) In Ansehung des Betriebs bey diesem Verkehr muß sich der Kaufmann alle die Modalitäten gefallen lassen, welche nach der Lage der Umstände zur genauesten Controllirung der Niederlagen dieser Waaren, welche in der Regel auf den Packhöfen sich befinden müssen, werden nöthig erachtet werden.

3) Bey der Versendung der Waaren nach dem Auslande ist folgendes zu beobachten:

a) Es soll eine genaue Verification derselben nach einer die Quantität, Qualität und den Werth enthaltenden Declaration geschehen, die Verpackung selbst aber jedesmal auf dem Packhofe unter Aufsicht der Ober-Officianten vorgenommen und die verpackten Collis mit der größten Genauigkeit plombiret werden, wobey jedoch die Eröffnung derselben und eine neue Revision bey dem Ausgangs-Zoll-Amte vorbehalten bleibt, in so fern sich bey der Ankunft daselbst die geringste Verletzung der Plomben oder sonstiger gegründeter Verdacht zu Tage leget.

b) In dem Begleit-Schein, womit die Waaren abgeführet werden, muß das Gränz-Zoll-Amt, über welches selbige ausgehen sollen, genau vorgeschrieben werden, und der Fuhrmann ist verpflichtet, selbige auf dem geradesten Wege dahin zu bringen und daselbst die Collis mit unverletzten Plomben nebst dem Begleit-Scheine abzuliefern.

c) Das Gränz-Zoll-Amt muß dem Führer der Waare über den richtigen Eingang derselben und über die Ablieferung des Begleit-Scheines eine Bescheinigung ertheilen und den Begleit-Schein sofort attestirt remittiren.

4) Der inländische Verkäufer haftet dafür, daß die Waaren dem in dem Begleit-Scheine bestimmten Gränz-Zoll-Amte richtig abgeliefert werden. Diese richtige Ablieferung muß entweder durch die Remission des Begleit-Scheins, oder durch Production des dem Führer der Waare über die richtige Ablieferung ertheilten Scheins bewiesen werden.

5) Kann der Beweis weder auf die eine noch andere Art geführet werden, so muß der inländische Verkäufer von allen diesen Waaren, von dem wirklichen Werthe derselben, eine Abgabe von Zwanzig pro Cent erlegen.

Die Aestimation der Waaren, Behufs dieser Abgabe, soll nach einem zu entwerfenden Tarif geschehen, so lange aber, bis dieser Tarif angefertiget seyn wird, soll dabey der Einkaufs-Preis, welcher durch richtige Original-Facturen erwiesen werden muß, zum Grunde geleget werden.

§. 4.

Da bey dem Transito-Verkehr, welches mit fremden Manufactur-Waaren aus Italien, Frankreich, der Schweiz, Sachsen und dem Reich durch Unsere Provinzen, Kurmark, Neumark, Pommern, Alt- und Neu-Schlesien, und Ost- West- Süd- und Neu-Ost-Preußen, nach den österreichischen, russischen, mecklenburgischen und schwedisch-pommerschen Landen getrieben wird, gleichfalls der Mißbrauch statt findet, daß von denen zum Durchgang declarirten Waaren vieles im Lande bleibt und abgesetzet wird, so wollen Wir, daß es in Absicht dieses Verkehrs durch vorbesagte Provinzen in Zukunft folgendermaßen gehalten werden soll:

I. In Ansehung derjenigen fremden Manufactur-Waaren, welche

a) mit der ordinairen Post durchgehen,

b) an inländische Spediteurs zur fernern Versendung nach dem Auslande addressirt werden,

c) Reisende, die nicht Kaufleute sind, in geringen Quantitäten bey sich führen,

soll das bisher beobachtete Verfahren noch ferner statt finden, jedoch mit der Bestimmung, daß die ad b. erwähnten inländischen Spediteurs sich demjenigen unterwerfen müssen, was überhaupt weiter unten den Spediteurs zur Pflicht gemacht wird.

II. Den

II. Den bekannten regulairen Fracht-Fuhrleuten soll der Durchgang auf dem bisherigen Fuß unter folgenden Bedingungen gestattet seyn, daß

a) beym Gränz-Eingangs-Zoll-Amte jedes Collis genau verwogen, und

b) besonders plombirt werden muß, auch

c) die zum Ausgange nach dem Auslande richtig und glaubhaft attestirten Begleit-Scheine in der vorgeschriebenen Frist unfehlbar zurückgesandt, und endlich

d) diese Transito-Güter in Schlesien und in der Neumark auf denjenigen Straßen transportiret werden müssen, wo sie die Flüsse über Brücken, und nicht über Fähren, zu passiren haben. Sollte jedoch die Erfahrung lehren, daß die hier vorgeschriebenen Bedingungen nicht gehörig befolgt werden, und der richtige Ausgang der Waaren nicht justificiret wird, so behalten Wir Uns vor, auch in Absicht dieses Transito-Verkehrs schärfere Maaßregeln zu verordnen.

III. Allen unbekannten Fracht- und Lohn-Fuhrleuten, so wie allen jüdischen Kauf- und Fuhrleuten, soll das directe Transitiren mit fremden Manufactur-Waaren durch die obenbenannten Provinzen überhaupt nicht weiter gestattet seyn, sondern, wenn sie dergleichen Waaren durchführen wollen, so müssen sie ihre Ladungen an einen einländischen sichern Spediteur addressiren, welcher die weitere Spedition nach dem Auslande besorgt und für die Justification der richtigen Exportation haftet.

Damit der Zweck dieser Verfügung erreicht werde, setzen Wir hiermit folgendes fest:

1) Der inländische Spediteur ist schuldig, die richtige Exportation der an ihn addressirten Waaren in der weiter unten detaillirten Art zu beweisen, und wenn er diesen Beweis nicht führen kann, so ist er verbunden, von denen Waaren, deren Exportation er nicht nachzuweisen vermag, eine Abgabe von Vierzig Thaler pro Centner Brutto-Gewicht zu bezahlen.

2) Beym Transport dieser zum Durchspediren bestimmten Waaren ist von Seiten der Gränz-Ein- und Ausgangs-Zoll-Aemter und der Accise-Aemter an den Speditions-Orten folgendes zu beobachten:

a) Alle diese Waaren müssen in Kisten, Fässern, Ballen ꝛc. dergestalt verpackt seyn, daß selbige bey dem Gränz-Eingangs-Zoll-Amte nach der Collis-Zahl nachgesehen und gehörig plombirt werden können.

b) Diese Waaren dürfen über keine andere Gränz-Zoll-Aemter ein- oder ausgeführt werden, als über diejenigen, welche das Accise- und Zoll-Departement zum Ein- und Ausgang bestimmen und bekannt machen wird.

c) Selbige müssen bey ihrem Eingange von dem Gränz-Zoll-Amte gehörig plombirt und mit einem Begleit-Schein versehen werden, worin der Speditions-Ort, wohin die Waaren auf gerader Straße zu bringen sind, und die Accise- und Zoll- oder Consumtions-Steuer-Aemter, welche auf dem Wege zu berühren sind, vermerkt werden muß.

d) Bey der Ankunft an dem Speditions-Orte müssen die Collis von dem dortigen Accise-Amte in Absicht ihrer äußern Beschaffenheit und der Plomben revidiret, und wenn alles richtig befunden worden, solche verwogen, auch so lange, bis sie weiter spediret werden können, auf dem Packhofe, oder wo dergleichen nicht vorhanden ist, unter Amts-Beschluß niedergelegt, der mitgekommene Begleit-Schein aber der richtigen Ankunft wegen attestirt und dem Ausstellungs-Amt mit nächster Post remittiret werden.

e) Beym weitern Transport nach dem Auslande wird von der Packhofs-Expedition oder dem Accise-Amte des Speditions-Orts ein neuer Begleit-Schein ausgefertiget, worin die Route, welche der Fuhrmann zu nehmen hat, desgleichen das Gränz-Zoll-Amt, über welches die Waaren ausgehen sollen, genau vorgeschrieben, und die Passage-Aemter bemerkt werden müssen, wo der Begleit-Schein zur Vistrung zu präsentiren ist.

f) Bey der Ankunft in dem Gränz-Zoll-Amte werden die Collis und Plomben von neuem untersucht, und wenn alles richtig und mit dem Begleit-Schein übereinstimmend gefunden ist, so muß das Gränz-Zoll-Amt dem Fuhrmann über die richtige Ankunft und Ablieferung des Begleit-Scheins eine Bescheinigung ertheilen, und den Begleit-Schein mit der nächsten Post an die ihm vorgesetzte Provincial-ꝛc. Direction einschicken,

schicken, von welcher derselbe, wenn das Ausgangs-Attest richtig befunden worden, an das Ausstellungs-Amt zu remittiren ist. Den Spediteur muß das Zoll-Amt mit der nächsten Post von dem Eingange der Waaren benachrichtigen, damit er die richtige Exportation justificiren kann.

3) Die Fuhrleute und Eigenthümer, welche die Waaren transportiren, haben folgendes zu beobachten:

a) Diejenigen, welche die Waaren einbringen.

Diese müssen mit ihren Ladungen nur über die bestimmten Gränz-Zoll-Aemter eingehen, sich bey diesen sogleich melden, ihre Ladungen mit Abgebung der Fracht-Briefe richtig angeben, die Collis gehörig plombiren lassen, die Plomben nicht verletzen, von ihrer Ladung nichts abhanden kommen lassen, und selbige auf geradem Wege, ohne Aufenthalt, zu dem Speditions-Orte hinführen, auch die Waaren bey dem dortigen Packhofe oder Accise-Amte zusamt dem Begleit-Schein abliefern, unterweges aber sich bey jedem Passage-Amte zur Visirung des Begleit-Scheins melden.

b) Diejenigen, welche den Transport vom Speditions-Orte ab nach dem Auslande besorgen.

Diese müssen die in dem Begleit-Schein vorgeschriebene Route inne halten und sich davon nicht entfernen, auch sich bey jedem auf dieser Route belegenen Accise- oder Consumtions-Steuer-Amte zur Visirung des Begleit-Scheins melden. Kommen sie aber in die unumgängliche Nothwendigkeit, die vorgeschriebene Route zu verändern, so müssen sie, ehe sie davon abweichen, sich bey dem nächsten Accise- Zoll- oder Consumtions-Steuer-Amte melden, und allda die Ursachen der Abweichung angeben, worauf besagte Aemter verpflichtet seyn sollen, die anderweite Route in dorso des Begleit-Scheins zu bemerken. Der Fuhrmann muß sodann die Waaren in dem vorgeschriebenen Gränz-Zollamte richtig abliefern. Die Fuhrleute, die diese Vorschriften nicht genau befolgen, verfallen in die auf Defraudation gesetzlich bestimmte Strafe.

IV. Von der vorstehenden Verfügung ad III. sind allein ausgenommen diejenigen fremden Juden, welche mit Produkten nach Breslau kommen, daselbst einländische Waaren bestellen, demnächst nach Leipzig zum Einkauf

gehen, und mit ihren erkauften Gütern durch Schlesien nach ihrer Heimath reisen.

Diesen soll der Durchgang mit ihren Waaren auf dem bisherigen Fuß ferner gestattet bleiben, wenn sie von der Provinzial-Accise-Direction zu Breslau ein Attest extrahiren, des Inhalts, daß sie mit fremden Produkten dahin zum Verkauf gekommen und daselbst einländische Fabriken- und andere Waaren bestellt haben; diese Atteste, welche zugleich die Angabe der Anzahl Wagen und das Signalement der Inhaber enthalten müssen, sind bey den Eingangs-Gränz-Zoll-Aemtern gehörig vorzuzeigen, auch ist dasjenige genau zu beobachten, was ad II. den regulairen bekannten Fracht-Fuhrleuten vorgeschrieben ist.

§. 5.

Um das in dem vorstehenden §. näher bestimmte Transito- und Speditions-Verkehr zu erleichtern, so wollen Wir den Transito-Impost, womit dieses Verkehr bisher belegt gewesen ist, für die vorstehend ad I. II. III. und IV. bestimmten Arten des Durchgangs von Drey Thaler pro Centner Brutto-Gewicht, als so viel solcher bisher betragen hat, auf Einen Thaler Zwölf gute Groschen pro Centner Brutto-Gewicht hiermit ermäßigen.

§. 6.

Diejenigen Accise- und Zoll-Officianten, welche den hierin ertheilten Vorschriften nicht gehörig nachkommen, und sich Unterschleife oder Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, sollen ihres Dienstes entsetzt, gröbere Vergehungen aber nach der Strenge der Gesetze ohne alle Nachsicht bestraft werden.

Wir befehlen allen Unsern Krieges- und Domainen-Cammern und Accise- und Zoll-Directionen diese Unsere Verordnung, welche in Betreff dessen, was §. 1. 2. und 3. bestimmt worden, vom Tage der Publication an, ratione des §. 4 und 5. gedachten Transito-Verkehrs aber vom 1sten Januar 1801. an, zur Ausübung kommen soll, zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, und auf die genaueste Befolgung derselben stets zu wachen und zu halten.

So geschehen und gegeben zu Berlin am 12. Sept. 1800.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Schulenburg. Heinitz. Hardenberg. Struensee. Schrötter.

No. LXXVI.

No. LXXVI.

d. d. Breslau den 16ten Septbr. 1800.

Circulare

wegen der den Accise- und Zoll-Beamten aus Polizey-Processen gebührende Denuncianten-Antheile.

An sämmtliche Steuerräthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Per Circulare vom 16ten März 1798. seyd Ihr zwar bereits angewiesen worden, den Magistraten Eures Departements aufzugeben: daß sie die den Accise- und Zoll-Beamten aus Polizey-Prozessen gebührende Denuncianten-Antheile an die Accise- und Zoll-Aemter des Orts zur weitern Beförderung auszahlen sollen. Da aber nach einer von der Oberschlesischen Accise ꝛc. Direction Uns geschehenen Anzeige diese Verfügung nicht befolgt wird: so habt Ihr den Magistraten Eures Departements wiederholentlich und ernstlich anzubefehlen, daß selbige die Denuncianten-Antheile in Polizey-Prozessen, welche von Accise-Zoll- und Gränz-Officianten anhängig gemacht werden, an Niemanden anders, als an das Accise- oder Zoll-Amt, durch welches ihnen die Denunciation zugekommen, auszahlen, und dabey zugleich anzeigen sollen, von welchem Prozesse solche herrühren, und welchen Denuncianten selbige gebühren, damit alsdann das Accise- oder Zoll-Amt die Gränz-Inspector- und Ober-Jäger-Tantième davon abziehen, und selbige nebst dem Denuncianten-Antheil an die Interessenten auszahlen kann.

Auch sollen sie keine Denunciation von den denuncirenden Accise-Zoll- und Gränz-Officianten unmittelbar, sondern nur lediglich von dem Accise- oder Zoll-Amte des Orts annehmen, und daher alle an sie unmittelbar gelangende Denunciationen an das Accise-Amt zurückweisen, und sind hiernach auch alle Accise-Aemter beordert worden, alle Polizey-Denunciationen sofort an die Polizey-Behörde zu befördern. Sind ꝛc.

No. LXXVII.

d. d. Breslau den 16ten Septbr. 1800.

Königl. Oberamts-Regierungs-Currende

wegen der den Ober-Lotterie-Gerichten beygelegten Criminal-Jurisdiction auf alle und jede Lotterie-Contraventionen und Betrügereyen.

Publicatum per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 4. October 1800.

Demnach wegen der den Ober-Lotterie-Gerichten beygelegten Criminal-Jurisdiction auf alle und jede Lotterie-Contraventionen und Betrügereyen sub dato Berlin den 13. August a. c. ein Publicandum ergangen, und solches Unserer hiesigen Ober-Amts-Regierung durch ein Hof-Rescript de eod. dato zur Bekanntmachung an sämmtliche Untergerichte ihres Departements zugefertiget worden ist, so erhaltet ihr beyfolgend ein Exemplar dieses Publicandi zu Eurer Nachricht und Achtung.

Publicandum

wegen der den Ober-Lotterie-Gerichten beygelegten Criminal-Jurisdiction auf alle und jede Lotterie-Contraventionen und Betrügereyen.

Bey den seit einiger Zeit durch Verfälschung der Lotterie-Billets häufig verübten Betrügereyen, und bey der immer mehr zunehmenden Einbringung und Debitirung auswärtiger Lotterie-Loose, auch unerlaubtem Ausspielen von Mobilien und Immobilien, haben Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser Allergnädigster Herr, um diesem Unwesen und Mißbrauch mit desto größerem Nachdruck zu steuern, mittelst Höchster Cabinets-Ordre vom 10ten dieses Monats, die den Ober-Lotterie-Gerichten in dem Lotterie-Edicte vom 20sten Juny 1794. beygelegte Criminal-Jurisdiction dahin zu extendiren geruhet:

daß

daß nunmehro alle und jede Contraventionen und Betrügereyen, welche sowohl gegen die Lotterie-Gesetze, als auch in Rücksicht der Lotterie-Loose und Gewinne, oder überhaupt zur Vervortheilung der Lotterie begangen worden, und welche zeithero resp. zum Ressort der ꝛc. Regierungen und Krieges- und Domainen-Cammern gehört haben, ohne alle Ausnahme von den Ober-Lotterie-Gerichten ressortiren sollen;

welches dahero hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Berlin, den 13. Aug. 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Specialbefehl.

von Voß. von Goldbeck.

No. LXXVIII.

d. d. Breslau den 22. Septemb. 1800.

Königl. Cammer-Rescript wegen der Grundsätze bey Dismembration adlicher Güter.

An den Director der Schlesischen Privat-Land-Feuer-Societät, Landrath von Seidl, Liegnitzer Kreises.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 9ten d. M. über die Grundsätze der Dismembrationen adelicher Güter in Unserm Breslauschen Cammer-Departement lassen Wir Euch folgendes zum Bescheide ertheilen:

Sobald bey Unserer hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer die Genehmigung zur Dismembration eines Rittergutes nachgesucht wird, legen Wir immer bey der Beurtheilung der Zulässigkeit die Declaration de dato Berlin den 11ten März 1787. zum Grunde, wonach durch dergleichen Veräußerung die bisherige Einträglichkeit des Guts wenigstens nicht vermindert, noch solches an seinem bisherigen Werthe herabgewürdiget werden darf, und es muß also der Nutzungs-Ertrag durch die vom Acquirenten zu prästirende Abgaben an Geld- oder Natural-Zinsen und dergleichen dem Guthsbesitzer gesichert

bleiben. Eben so wenig soll nach dieser erwähnten Declaration eine völlige Auflösung der Dominial-Gerechtsame statt finden; sondern es muß ein Dominium verbleiben, ob zwar Fälle dabey vorkommen können, daß sämmtliche Vorwerks-Pertinenzien veräußert, und also die zeitherigen Wirthschafts-Gebäude bey einem Gute dadurch für die Folge überflüßig werden, indessen bleibt wohl ein solcher Grundherr, wenn er sich in der Privat-Land-Feuer-Societät befindet, verbindlich, die angegebenen Gebäude bis nach Ablauf der durch Vertrag festgesetzten Frist zu geben. Sind ꝛc.

No. LXXIX.

d. d. Breslau und Glogau den 24. Septbr. 1800.

Circulare

wegen der Schädlichkeit verschiedener Conditor-Waaren.

An sämmtliche Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm König, ꝛc.

Unsern ꝛc. Die Conditor-Waaren werden oft, um ihnen ein schönes Ansehen zu geben, mit einigen der Gesundheit sehr schädlichen Farben gemischt und überzogen. Hieher gehören der Grünspan, der Saffran, wenn er zu stark aufgetragen wird, der Chermes ꝛc. Selbst bey den Waaren, welche zum Essen nicht bestimmt, nur aus Dragant verfertiget werden, ist Vorsicht im Färben nöthig, weil sie den Eßwaaren oft nahe liegen, die Farben derselben sich auflösen, den Eßwaaren mittheilen, und auch die Dragant-Waaren von Kindern und Unwissenden in den Mund genommen werden können. Nach einem erforderten Gutachten des Collegii medici sind folgende Materialien zum Färben unschädlich.

Zum Weißfärben:

1) Eyerschaale,
2) präparirte Kreide.

Zum Rothfärben:

1) schwarze Kirschen,

2) schwar-

2) schwarze Maulbeeren,
3) Preißelbeeren,
4) Campesche-Holz,
5) Cochenille,
6) Fernambuk,
7) Krapp,
8) Kugellak.

Zum Orangefärben:

1) Curcume,
2) Grains d'Avignon,
3) Aal-Galle,
4) Hecht-Galle.

Zum Grünfärben:

Hollunderblätter und verschiedene gelbe und blaue Farben-Mischungen.

Zum Blaufärben:

1) Berliner-Blau,
2) Indigo,
3) Lakmus,
4) Heidelbeeren,
5) Brasilien-Holz,
6) Campesche-Holz.

Zum Braunfärben:

1) Liquiritien-Saft,
2) Grüne Wallnußschaalen.

Zum Schwarzfärben:

Beinschwarz.

Ihr habt demnach dieses den Magistraten Eures Departements zu communiciren, damit sie solches den Conditorn bekannt machen und darauf halten, daß selbige sich keiner andern, als der vorgeschlagenen unschädlichen Materialien zum Färben, sowohl der Eß- als Dragant-Waaren bedienen. Sind ꝛc.

No. LXXX.

d. d. Breslau und Glogau den 7. Oktob. 1800.

Circulare
wegen Anmeldung der adelichen Güter-Käufe.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Durch das Circulare vom 1. Juny 1756. ist vorgeschrieben, daß diejenigen, welche ein adeliches Gut an jemand alieniren, solches sofort nach geschlossenem Kauf, mit Benennung des Namens des Verkäufers, und des Pretii den Landräthen bekannt machen; ingleichen, daß alle diejenigen, welche eine neue Possession eines adelichen Guts, unter welchem Titel es wolle, bekommen, binnen 4 Wochen, bey arbitrairer Strafe, dem Landrath davon Anzeige thun sollen.

Da nun die Befolgung dieser Vorschrift häufig vernachläßigt wird; so finden Wir Uns bewogen, Euch hierdurch aufzugeben, mittelst Circulars diese Vorschrift in Eurem Kreise in Erinnerung zu bringen und dabey bekannt zu machen, daß derjenige, der ihre Befolgung unterlassen wird, ohnfehlbar in 100 Rthl. Strafe genommen werden soll.

Damit Ihr jedoch im Stande seyd, von allen in Eurem Kreise vorkommenden Besitz-Veränderungen, auch ohne jene Anzeigen, zeitig Nachricht zu erhalten, habt Ihr den Steuer-Einnehmer anzuweisen, bey der monathlichen Steuer-Erhebung sich nach den Gutsbesitzern zu erkundigen, und jede Veränderung sofort Euch anzuzeigen, da Ihr sodann, im Fall das Agrement nicht nachgesucht worden, an Unsern geheimen Staats-Minister, Grafen v. Hoym, davon zu berichten habt. Sind ꝛc.

No. LXXXI.

d. d. Breslau den 24. und Glogau den 27. Octob. 1800.

Circulare

wegen Wegschaffung der nicht concessionirten Kunst- und Marionetten-Spieler.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß sich besonders in den Landstädten und auf dem platten Lande ganze Troups von Marionetten-Spielern, Bärenleitern, gymnastischen Kunstspringern, Kunstfeuerwerkern und Komödianten herumtreiben, und ohne irgend eine landesherrliche Erlaubniß oder Concession vorzeigen zu können, ihre Kunststücke und Schauspiele öffentlich für Geld sehen lassen; und von den Gerichtsobrigkeiten, Beamten, Schulzen und Gerichten in den Dörfern (Magistraten) nicht im geringsten darin gestört werden. Da diese Vernachläßigung der klaren Vorschrift der Landesgesetze gerade entgegen läuft, und um so straffälliger ist, weil dergleichen herumziehendes Gesindel gemeinhin entweder selbst stiehlt, oder doch mit Diebesbanden in Verbindung steht; so habt Ihr den obengenannten Behörden (den Magistraten in den Städten Eures Departements) wiederholt und bey Vermeidung fiscalischer Ahndung nachdrücklichst einzuschärfen, keinen Komödianten und Marionetten-Spieler-Gesellschaften, Bärenleitern, gymnastischen Kunstspringern, Kunstfeuerwerkern, und Vorzeigern fremder Thiere, wenn sie nicht besondere Concession und Erlaubniß Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer vorzeigen können, die Aufführung ihrer Schauspiele und Kunststücke weder auf der Straße, noch in den Häusern, und auch weder für Geld, noch umsonst zu gestatten; vielmehr dergleichen herumziehendes, nicht concessionirtes Gesindel, wenn es im Lande einen festen Wohnsitz hat, mit allem Ernst und Nachdruck dorthin zurückzuweisen, und ihnen alle öffentliche Vorstellungen gänzlich zu inhibiren; die ausländischen Kunstspieler aber

ohne weitere Rücksicht über die Gränze transportiren zu lassen. Ueber die genäue Beobachtung habt Ihr mit allem Ernst zu halten, und Euch keine unzeitige Nachsicht darunter zu Schulden kommen zu lassen. Sind ꝛc.

No. LXXXII.

d. d. Brieg den 27. October 1800.

Königl. Ober-Schlesische Ober-Amts-Currende wegen schleuniger Anzeige eines jeden Inquisitions-Falles.

Publicatum per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer an die Ober-Schlesischen Land- und Steuerräthe vom 2. Decbr. 1800.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Obgleich sämmtliche Gerichte im Departement Unserer Ober-Schlesischen Oberamts-Regierung bereits ehehin angewiesen worden, in jedem Falle, wo von ihnen Jemand zur Inquisition und summarischen Untersuchung gezogen worden, es sey nun, daß der Inculpat inhaftiret worden, oder nicht, davon augenblickliche Anzeige an Unsere Ober-Schlesische Oberamts-Regierung zu machen, theils einen solchen Inculpaten der Criminal-Tabelle zu inseriren, theils um den Fortgang der Inquisition gehörig controlliren zu können; so haben Wir doch mißfällig wahrgenommen, daß die Anweisung häufig unbefolgt geblieben. Wir wollen daher solches hierdurch aufs neue wiederholen, und dabey ausdrücklich festsetzen, daß in jedem künftigen Falle, wo sich bey Aburtelung der Sache, oder einer andern Gelegenheit die unterbliebene Befolgung dieser Anzeige ergeben wird, das säumige Gericht nach Bewandniß der Umstände sofort in Geldstrafe genommen, oder anderweit zur Verantwortung gezogen werden soll. Wornach Ihr Euch zu achten ꝛc.

No. LXXXIII.

d. d. Breslau den 30. October 1800.

Circulare

wegen Bestellung der Geistlichen zu solchen Pfarretheyen, wo die Magistráte das Jus Patronatus exerciren.

An sämmtliche Steuerräthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben mit dem größten Mißfallen wahrgenommen, daß in einigen Fällen, wo die Magistráte das Jus Patronatus exerciren, selbige sich haben beykommen lassen, bey Wiederbesetzung einer erledigten Pfarrthey Unsern Ober-Consistorlis, oder dem Fürstbischöfl. General-Vicariat-Amte, ohne vorgängig erfolgte Approbation Unserer Krieges- und Domainen-Cammer einen Geistlichen zur Bestätigung zu präsentiren.

Wenn jedoch dieses ordnungswidrige Gebahren keinesweges gestattet werden kann, so lassen Wir Euch hierdurch anbefehlen, sämmtliche mit dem Patronat-Rechte beliehenen Magistráte der Städte Eures Departements ernstlich anzuweisen, bey einer irremissiblen Strafe von 100 Rthlrn. sich nicht ferner beykommen zu lassen, den gedachten geistlichen Behörden einen Pfarrer zu präsentiren, ehe und bevor selbiger nicht von Unserer ꝛc. Cammer, in Betracht der ihr obliegenden Ober-Administration in städtischen Angelegenheiten, approbirt worden ist. Sind ꝛc.

No. LXXXIV.

d. d. Breslau den 31. Octbr. 1800.

Circulare

wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-Defraudationen.

An sämmtliche Domainen- und Forst-Aemter Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Aus den eingehenden Forst-Defraudanten-Protocollen müssen Wir höchst mißfällig bemerken, daß die Holz- und Huthungs-Contraventionen in dortigen Amte eher zu- als abnehmen. Da Wir nun überzeugt sind, daß die Ursache hiervon größtentheils daran liegt, daß es mit der Denunciation, Untersuchung und Bestrafung dieser Contraventionen nicht so schnell gehet, als es vorschriftsmäßig gehen sollte: so wird hierdurch folgendes und bey einer irremissiblen Strafe von 5 Rthl. für jeden Unterlassungs-Fall zur Richtschnur festgesetzt:

1) müßt Ihr, das Forstamt, die Nachweisung von den Defraudanten in den feststehenden 4 Terminen jedesmal spätestens bis zum 8. März, 8. Juny, 8. Septbr. und 8. Decbr. dem Domainen-Amte übergeben, und geschiehet dieses nicht, so hat letzteres solches bey sonstiger eigenen Vertretung sofort hier anzuzeigen.

2) Sodann hat das Domainen-Amt gleich und ohne allen Zeitverlust die Contravenienten zu citiren und Terminum zur Untersuchung dergestalt anzusetzen, und abzuhalten, daß die Untersuchungs-Protocolle jedesmal spätestens bis zum 20sten der obenbenannten 4 Monate hier sind.

3) Endlich müssen die erkannten Geld- oder Leibesstrafen gleich nach Eingang unserer Decisionen und spätestens in einem Zeitraume von 8 Tagen publicirt und vollzogen werden, und hat das Forstamt jedesmal nach Ablauf dieser 8 Tage, vom Eingange der decidirten Protocolle an gerechnet, bey Uns anzuzeigen, ob die Vollziehung der Strafen auch wirklich

erfolgt

erfolgt ist, und im letzteren Falle zugleich auch, welche Verhinderungs-Ursachen etwa vorhanden gewesen.

Hiernach habt Ihr Euch also beiderseits auf das genaueste zu achten, oder zu gewärtigen, daß die festgesetzte Strafe von 5 Rthlrn. von dem säumigen Theile sofort werde beygetrieben werden. Sind ꝛc.

No. LXXXV.

d. d. Glogau den 11. und Breslau den 13. Novbr. 1800.

Circulare

wegen der verlängerten Einlassung der russischen und ungarischen Tabacksblätter.

An sämmtliche Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da wegen des in hiesiger Provinz dies Jahr schlecht gerathenen Tabacks resolvirt worden, die russischen und ungarischen Tabacksblätter fernerhin und bis ult. Octbr. 1801. gegen die bisherige ermäßigte Accise-Abgabe von 1 gr. 4 d. pro Berliner Pf. in hiesige Provinz einzulassen: so werdet Ihr davon zur weitern Bekanntmachung benachrichtiget. Sind ꝛc.

P. M. Dieses Circular ist auch mittelst Avertissements durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter bekannt gemacht worden.

No. LXXXVI.

d. d. Breslau den 14ten Novbr. 1800.

Königl. Cammer-Verordnung

wegen verlängerter Zoll-Freyheit von den in Neu-Schlesien eingehenden Feuer-Spritzen.

An die Landräthe der Neu-Schlesischen Kreise, ingl. an den Krieges- und Domainen-Rath von Drake.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die auf 3 Jahre zugestandene Befreyung von den resp. Aus- und Einfuhr-Zöllen der aus den Erblanden nach Neu-Schlesien gehenden Feuerspritzen auf anderweite 3 Jahre verlängert worden: so werdet Ihr davon zur weitern Bekanntmachung hiermit benachrichtiget. Sind ꝛc.

No. LXXXVII.

d. d. Breslau und Glogau den 15. Novbr. 1800.

Circulare

wegen der Woll-Exportation, des Hütens der Schaafe über der Gränze, und der Verfügungen gegen die Verminderung des Schaafstandes.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir müssen zu Unserm äußersten Mißfallen in Erfahrung bringen, daß noch immer viel Wolle heimlich exportirt, und den einländischen Fabriken ein beträchtlicher Schaden dadurch zugefügt wird. Wir sehen Uns daher genöthiget, diese Woll-Exportationen neuerdings zu verbiethen, und dasjenige in Erinnerung zu bringen, was theils das Edict vom 20. Decbr. 1770., theils Unser Circulare vom 22. Aug. 1789., ausdrücklich und umständlich

ständlich vorschreibt. Bey Versendung der hiesigen Wolle in Unsere andere Provinzen wird auch öfters zu heimlichen Exportationen dadurch Gelegenheit gegeben, daß die in Unserm Circulare vom 31. May 1797. vorgeschriebene Modalitäten nicht beobachtet werden. Ihr habt daher dasselbe zu republiciren, so wie ebenfalls diejenigen Vorschriften von neuem in Erinnerung zu bringen, die Wir wegen des Hütens der Schaafe über der Landes-Gränze unterm 6. Aug. 1795. ergehen lassen, insofern Euer Kreis in der Nähe derselben liegen sollte. Außer diesen heimlichen Exportationen ist aber auch die Verminderung des Schaafstandes Unsern Fabriken nachtheilig. Da sie nun aber immer noch fortschreitet, so habt Ihr Euern Kreis-Insassen Unsere gegen die Verminderung des Schaafstandes unterm 9. Octbr. 1788. und 16. Decbr. 1793. erlassene Verfügungen, besonders aber auch die in den letzten Verordnungen zur Verbesserung und Vermehrung des Schaafstandes von Uns empfohlnen Mittel in Erinnerung zu bringen und ihnen bemerklich zu machen, daß aus der Beförderung einer so wichtigen Wirthschafts-Branche der größte Vortheil für sie entsteht. Ihr müsset aber auch Eurerseits genau darauf attendiren, daß diese Vorschrift befolgt wird, fleißig Nachrichten darüber einziehen, und die etwa entdeckten Contraventionen sogleich anzeigen. Sind ꝛc.

P. M. Hiernach sind auch die Accise- und Zoll-Directionen instruiret worden.

No. LXXXVIII.

d. d. Breslau den 18. Novbr. 1800.

Circulare

wegen Revision des aus Süd-Preußen eingehenden Viehes.

An sämmtliche Landräthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nach Anzeige Unserer Glogauschen ꝛc. Cammer hat sich vor einiger Zeit zu Lindau im Freystädtschen Kreise der Vorfall ereignet, daß die

Treiber einer auf den dortigen Feldern übernachteten Heerde Südpreußischer Ochsen einen angeblich lahm gewordenen Ochsen, den niemand kaufen mögen, da er nicht weiter fortzubringen gewesen, erstochen, und ohne jemanden davon Anzeige zu machen, auf freyem Felde unverscharrt liegen lassen. Da niemand dieser Heerde nachgeeilt und der Wohnort des Aufsehers dieser Heerde und wohin letztere ihren Weg genommen, unbekannt geblieben; so hat dieses die Folge gehabt, daß die diesfälligen Obductions- und Verscharrungs-Kosten nicht haben wieder erhalten werden können. Um nun dergleichen Unannehmlichkeiten fürs künftige zu coupiren, haben Wir die Accise-Directiones requiriret, die Gränz-Zoll-Aemter anzuweisen, allen Aufsehern und Treibern des aus Südpreußen eingehenden Viehes beym Einlaß anzudeuten, daß sie überall, wo sie in Schlesien mit ihren Heerden Dörfer und Städte passiren, den resp. Dorfgerichten und Magistraten jeden Orts vorhero ihre Ankunft ansagen, und sich den Platz ihres Aufenthalts und Futterns anweisen lassen sollen, widrigenfalls sie für allen durch die unterlassene Anmeldung verursachten Schaden, wenn dadurch eine Viehseuche veranlaßt wird, verhaftet, und nach der Schärfe der Gesetze bestraft werden sollen. Ihr habt daher solches den Dorfgerichten Eures Kreises gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. LXXXIX.

d. d. Breslau den 21ten Novbr. 1800.

Ministerial-Rescript
betreffend die Instruction für die Schul-Direction.

An Eine hochlöbl. Breslausche Krieges- und Domainen-Cammer.

In Verfolg meines Rescripts vom 30. September c. communicire ich Einem Hochlöblichen Collegio in beyliegender Abschrift die Instruction für die hiesige Schul-Direction nachrichtlich, um davon bey Bestimmung seiner Dienst-Verhältnisse gegen Selbige Gebrauch zu machen.

Graf von Hoym.

Nach-

Nachdem Seine Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, eine eigene Schul-Direction zu besserer Regulirung und Aufsicht der Römisch-Katholischen Schulsachen in Schlesien durch das Schul-Reglement vom 26ten July dieses Jahres anzuordnen geruhet, soll selbige

1.

aus nachstehenden Mitgliedern bestehen: Personale der Direction.

a) Zwey Krieges- und Domainen-Räthen, als K. Commissarien;
b) Zwey Beysitzern von Seiten des Herrn Fürst-Bischoffs;
c) dem von Seiner Majestät ernannten Schul-Director und zwey Beysitzern, von Seiten der hiesigen Universität und der damit in Verbindung stehenden Gymnasien.

Zu den Expeditionen ist ein Secretär angestellt, der zugleich die Registratur-Geschäfte zu besorgen, und die Aufsicht über die Kanzley-Arbeiten hat.

2.

Die Geschäfte der Direction sind folgendergestalt zu vertheilen: Die K. Commissarien haben den Vorsitz, die Vertheilung der Arbeiten unter die Mitglieder, die Ober-Aufsicht über die Registratur und Kanzeley-Arbeiten, die Revision der Concepte, und den Vortrag in generalibus, insofern sie nicht zu einem der folgenden Departements besonders gehören. Vertheilung der Arbeit.

Die Fürst-Bischöflichen Commissarien haben alles dasjenige zu bearbeiten, was die Stadt- und Landschulen (exclusive der Universität und der damit verbundenen Gymnasien), das hiesige Schulmeister-Seminarium und die über diese Gegenstände etwa zu entwerfende Reglements betrift, jedoch nur in so fern, als diese Schulen nach Vorschrift des Reglements vom 26 Jul. d. J. §. 5, 6, 16, 18, 19 überhaupt der Mitaufsicht der Schul-Direction unterworfen sind; die Vertheilung dieser Arbeiten unter sich, es sey nach Kreisen, oder Archi-Diaconaten, bleibt ihnen überlassen,

doch haben sie selbige den K. Commissarien wegen des Zuschreibens anzuzeigen.

Dem Schul-Director und den Beysitzern aus dem bisherigen Institute liegt specialiter ob, das, was die hiesige Universität, die damit verbundnen Gymnasia, Seminaria und die noch anzulegende Schulmeister-Seminaria angehet. Der Director hat neben der Aufsicht über das Ganze dieser Schul-Anstalten und der Pflicht, sie jährlich wenigstens einmal alle zu bereisen, die allgemeine Studien-Einrichtung und die Prüfung der Lehrer zu den vacanten Stellen auf diesen Anstalten zu besorgen. Die andern beyden Beysitzer haben ihre Geschäfte so unter sich zu vertheilen, daß der Erste Breslau, Oppeln und Neiße, der Zweyte Glogau, Sagan und Glaz nebst den in jedem Bezirk noch zu etablirenden Schulmeister-Seminarien oder Bürgerschulen zum besondern Vortrage erhält.

Solchergestalt werden alle Erziehungs-Anstalten, sie ressortiren übrigens von einer Behörde, von welcher es wolle, in Absicht der Disciplin und und Lehr-Methode collegialisch behandelt, und in ein in einander greifendes Ganze vereinigt.

3.

Geschäftsgang.

Bey dem Gange der Geschäfte ist nachstehendes zu beobachten:

a) Die K. Commissarien wechseln in Absicht der eigentlichen Directorial-Arbeiten wöchentlich oder monathlich, wie sie deshalb übereinkommen, ab.

b) Wöchentlich wird ein Tag zu den Sessionen bestimmt.

c) Der vorsitzende Rath erbricht die eingehenden Sachen, schreibt sie nach vorstehender Departements-Vertheilung zu, und der Secretär trägt sie in sein Journal ganz kurz nach dem Inhalt ein.

d) In den Sessionen, bey welchen der Fürst-Bischöfliche Beysitzer auf einer, und die Mitglieder des ehemaligen Schul-Instituts auf der andern Seite neben den K. Commissarien sitzen,

sitzen, trägt der Decernent nach der Ordnung der Nummern vor, das Conclusum wird nach Mehrheit der Stimmen abgefaßt und decretirt,

e) von dem Secretär expedirt, von der Kanzley mundirt, und dann an die Behörde befördert.

f) Da auch öfters Sachen ohne Veranlassung besonderer Eingaben, es seyen nun Vorschläge, oder mündliche Anzeige von einem Mitgliede werden in Vortrag gebracht werden, so ist in jeder Session in ein besonderes Buch ein Vortrag-Protocoll zu führen, in dem ganz kurz der Antrag und das darauf gefaßte Conclusum verzeichnet, und in den concernirenden Acten nur eine kurze Hinweisung notiret wird.

g) Die abgehende Sache unterschreibt der jedesmalige Rath allein unter die Worte: K. Preuß. Katholische Schul-Direction für Schlesien.

h) Auf die Couverts ist zu Erhaltung der Porto-Freyheit: Schul-Directions-Sachen, zu vermerken.

4.

Wirkungskreis der Direction.

Die Fälle, in welchen an das Schlesische Ministerium zu referiren ist, sind theils in dem Reglement bestimmt, theils muß solches bey allen wichtigen Anlagen und Veränderungen geschehen, wohin Anlegung neuer Erziehungs-Anstalten, Studien-Pläne, allgemeine Reglements, Veränderungen der bestehenden Schulen oder Gymnasien u. dgl. gehören.

5.

An die hiesige Cammer ist alles zu dirigiren, was den Schulfond und dessen Verwaltung betrifft, und an beyde Schlesische Cammern, nach Maaßgabe ihres Departements, das, was die Stadt- und Landschulen, exclusive der ehemaligen Instituts-Anstalten, Anlegung neuer Schulen, Remuneration der Schulmeister,

ſter, Bau der Schulhäuſer, Correſpondence darüber mit den Land- und Steuerräthen, u. d. gl. angehet.

6.

Da nach Maaßgabe des Schul-Reglements und dieſer Inſtruction bey den Stadt- und Landſchulen, die nicht zu dem ehemaligen Schul-Inſtitut gehörten, nur der Diſciplinar- und pädagogiſche Theil, und zwar dieſer nur in ſo fern, als es die Bildung und Wahl tüchtiger Lehrer und einer zweckmäßigen Lehrmethode betrifft, für die Schul-Direction gehöret; ſo verbleibet übrigens die Auswahl unter mehrern tauglichen Subjectis zu Lehrern, deren Anſtellung, die Aufſicht auf deren Lehre und Leben, und die Schulen, ſo wie deren Unterhaltung und Fonds überhaupt, dem Herrn Fürſt-Biſchoff in der hieſigen, den Decanis in den übrigen Diöceſen und deren angeordneten Unterbehörden überlaſſen, und es hat daher die Schul-Direction alle dahin gehörige Sachen an ihre Reſſorts abzugeben.

Die K. Schul-Direction hat ſich daher in Betreibung ihrer Geſchäfte nach dieſer Inſtruction, deren Erläuterung oder nähere Beſtimmung vorbehalten wird, zu achten.

Breslau den 16. Novbr. 1800.

Auf Specialbefehl.

Graf v. Hoym.

No. XC.

d. d. Glogau den 22. Novbr. und Breslau den 5. Decbr. 1800.

Königl. Cammer-Verordnung

wegen des Lohn-Zuſchuſſes und Anſchaffung der Lagerſtätte für das Hofegeſinde auf den Domainen-Aemtern.

An ſämmtliche Königl. Domainen-Aemter-Pächter.

So unentbehrlich bey einer nur einigermaßen wichtigen Landwirthſchaft das Dienſtgeſinde iſt, als deren vortheilhafte Betreibung und gute Benutzung vorzüglich von der kraftvollen Thätigkeit und dem guten Willen dieſes Geſin-

des

des abhängt: so sehr es also eine in der Sache selbst liegende Pflicht eines jeden Oekonomen ist, der eine Landwirthschaft zu seiner eigenen Benutzung verwaltet, für einen ordentlichen Unterhalt und für die Pflege des Gesindes, wozu warme Lagerstätte unstreitig gehören, aus eigenen Mitteln zu sorgen, und zwar dergestalt, daß dem Dienstbothen der Unterschied, den sein Brodherr zwischen ihm und den zur Wirthschaft gebrauchten Thieren macht, bemerkbar wird; so wollen Wir Euch doch hierinnen, und um die in dem Edict vom 18. July 1799. und die nachhero darauf Bezug habende Verfügungen und erlassenen Vorschriften desto sicherer zu befolgen, zu Hülfe kommen, und zwar:

1) in Ansehung des Gesindelohnes nach der mitfolgenden rectificirten Nachweisung sub Lit. A., welche Wir nach davon genommener Abschrift zurückgewärtigen. Dieses ist auf die verschiedenen Dienstbothen, darunter jedoch die Schaffner und Schleußnern nicht gehören, als mit denen von jeher besondere Abkommen getroffen worden, ausgerechnet wörden, und muß die Berechnung mit jedem Jahres-Schlusse von den Dienstbothen, die das Lohn erhalten, unterschrieben, von dem Justitiario, der bey der Unterschrift gegenwärtig gewesen, und das Gesinde über das richtig erhaltene Lohn befragt hat, attestirt und demnächst zur Anweisung des mehreren Lohns mittelst Berichts und Liquidation von Euch übergeben werden.

2) Die Lagerstätte betreffend, so weiset die abschriftliche Beylage sub B. nach, in welcher Art deren Anschaffung geschehen muß, und was Euch als ein pro Inventario zu vertretendes Quantum darauf gezahlt werden soll, wie denn auch dato die Assignation auf die Domainen-Casse erfolgt ist.

Ihr werdet Euch noch manchen Vortheil dadurch verschaffen können, daß Ihr das von den Unterthanen und den Dienstbothen gesponnene Garn zu Leinwand verweben, und diese selbst abbleichen lasset. Auch zu den Federn, da es eben nicht Flaumen, oder fein geschlossene seyn dürften, werdet Ihr leichter zu kommen wissen, als wenn solche auf den Märkten in den Städten gekauft werden, wobey denn freylich Eurer guter Wille vieles beytragen wird. Auf hölzerne Bettstellen kann daher auch nichts verwilliget werden. Solche

sind mehr als Verschläge in den Ställen anzusehen, deren Unterlagen in einem tüchtigen Strohlager bestehen können. Ein die Schirr-Arbeit fertigender Mann, und selbst ein darin nicht erfahrner Knecht, kann dergleichen Bettstellen allenfalls nur mit hölzernen Nägeln zusammenschlagen, und statt fehlender Bretter Latten dazu brauchen. Es hat auch vorhin noch nie ein Beamter deshalb unbillige Prätensionen gemacht. Dennoch wollen Wir zum Ueberfluß des zu den fehlenden Bettstellen nöthige Holz unentgeldlich anweisen, und haben den Bau-Inspector N. N. anweisen lassen, den Bedarf pflichtmäßig auszumitteln und zur Assignation einzureichen. Sind ꝛc.

P. M. Auch an die Bau-Inspectores ist deshalb das Nöthige erlassen worden.

No. XCI.

d. d. Breslau und Glogau den 5. Decbr. 1800.

Circulare

wegen der seit einiger Zeit aus dem Arreste entwichenen Verbrecher.

1) An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es sind seit einiger Zeit so viele Delinquenten theils aus den Inquisitoriats-theils aus Privat-Gefängnissen in den Städten und Dörfern entwichen, und das Land mit einer solchen Menge liederlichen Gesindels überschwemmt worden, daß nothwendig dagegen von Seiten der Landes-Polizey die ernstlichsten Maaßregeln müssen genommen werden. In dem Reglement für die Inquisitores publicos d. 13. Aug. 1750. §. 3. ist verordnet, daß alle Inquisiten entweder unter sicherer Begleitung an die Inquisitores publicos abgeliefert, oder falls die Gerichtsobrigkeiten die Inquisition selbst führen wollen, sie für die sichere Verwahrung der Inquisiten stehen sollen. Dieser Vorschrift ist durch Nachläßigkeit und schlechte Beschaffenheit der Gefängnisse häufig entgegen gehandelt worden; es wird daher selbige hiermit wieder in Erinnerung

innerung gebracht, und werden alle Gerichtsobrigkeiten, Officianten und Dorf-Gemeinden, welche sich bey dem Transport der Inquisiten eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, oder die Jurisdictions-Inhaber, welche nicht für feste Gefängnisse und sichere Verwahrung der Inquisiten sorgen, in fiscalische Untersuchung gezogen, und nach Befund des Grades ihrer Nachläßigkeit auf das schärfste gestraft werden, wenn dadurch zur Entweichung der Inquisiten Gelegenheit gegeben worden ist. Dieses habt Ihr in dem Kreise Eurer Inspection auf das schleunigste bekanntzu machen. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe.

Es sind ꝛc. (pergatur ut supra bis) ist. Insonderheit haben die Magistrate vorzüglich für tüchtige Gefängnisse zu sorgen, und deshalb die Vorschrift jenes Reglements §. 10. ratione der Aufsicht und Besuchung der Gefängnisse zu befolgen: auch haben sie anzuzeigen, wo etwa in Städten, es sey ein Inquisitorial- oder andere Gefängnisse, wo Criminal-Verbrecher aufbewahrt werden, untaugliche Stockmeister sind, die, es sey aus Alter, Schwäche oder Liederlichkeit ihr Amt nicht verwalten können. Ihr habt Vorschläge wegen deren Entfernung, und in größern Orten allenfalsigen Ansetzung von Stockknechten, auch dem Fonds dieser ihrer Besoldung zu machen. In Städten, wo sich Inquisitoriat-Gefängnisse befinden, müsset Ihr Euch mit den Chefs der Garnison wegen Ueberlassung einer perpetuirlichen Schildwacht, wo solches nicht schon üblich, in Correspondence setzen, und von der erhaltenen Antwort berichten. Auch in andern Städten kann es sich treffen, daß Criminal-Verbrecher, wenigstens ad tempus zuweilen, in die Stockhäuser kommen, und dann ist deren strenge Bewachung auch nöthig; dahin ist daher die Correspondence mit den Garnisons-Chefs auch zu richten, daß sie auf solche Fälle auf Requisition des Magistrats eine Schildwacht bewilligen. Hiernach habt Ihr die Magistrate Eures Departements auf das gemessenste zu instruiren, und sie zu bald möglicher Erstattung der erforderten Berichte anzuhalten, welche Berichte Ihr sodann mit Eurem Gutachten, so wie auch über das, was Euch besonders aufgetragen worden, einzureichen habt. Sind ꝛc.

No. XCII.

Extract
aus der wegen des Canton-Wesens ergangenen Cabinets-Ordre.

d. d. Berlin den 6ten December 1800.

Publicatum per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 14. und der Glogauschen vom 16. December 1800.

Da Seine Königliche Majestät den Mangel bestimmter Grundsätze bey Ertheilung oder Verweigerung derjenigen Atteste, durch welche Cantonisten für unsicher erklärt werden, bemerkt haben; so sind Allerhöchstdieselben veranlaßt worden, dieserhalb nachstehendes anzuordnen:

1.

In Betracht die Beurtheilung der Unsicherheit eines Cantonisten, der Natur der Sache nach, sowohl zur Prüfung der Militair- als Civil-Behörde gehört, die eine mithin nicht willkührlich fordern, die andere nicht willkührlich verweigern darf, und auch bereits festgesetzt worden, daß bey Canton-Streitigkeiten in zweyter Instanz der General-Inspecteur mit der Cammer zusammentreten soll; so wollen Seine Königliche Majestät, daß künftig die Unsicherheits-Atteste nicht mehr von den Cammern allein, sondern gemeinschaftlich mit dem General-Inspecteur bewilligt oder verweigert werden sollen.

2.

Die erste Instanz verbleibt demnach die aus einem Staabs-Officier und dem Landrath des Kreises oder dem Krieges- und Steuerrath bestehende Canton-Revisions-Commission.

3.

Die zweyte Instanz besteht aus dem General-Inspecteur und der Cammer, und haben beyde das Unsicherheits-Attest gemeinschaftlich zu unterschreiben. Können sich beyde nach geschehener gegenseitiger Mittheilung ihrer Meinungen über den zu nehmenden Beschluß nicht einigen; so sind die unent-

unentschieden gebliebenen Fälle durch eine nach Vorschrift des Canton-Reglements vom 12ten Februar 1792. §. 114. niederzusetzende Commission zu entscheiden, zu welcher die Mitglieder von Seiten des Militairs von dem General-Inspecteur, die Civil-Commissarien aber von dem Präsidenten der Cammer ernannt werden.

4.

In den Fällen, wo auch diese Commission keinen gemeinschaftlichen Beschluß fassen sollte, oder die Parthey sich bey deren Ausspruche nicht beruhigen möchte, entscheidet das Militair-Departement in dritter Instanz, und erst von dieser wollen Sr. Königliche Majestät das weitere Nachsuchen an Allerhöchst Dero Person nach der bisherigen Verfassung gestatten.

5.

Die Erklärung der Unsicherheit ist eine Strafe, deren sich ein Cantonist entweder durch wirkliche Desertion oder durch solche Handlungen, welche seine Entweichung besorgen lassen, schuldig macht.

Bey einer wirklichen Desertion ist die Unsicherheits-Erklärung keinem Zweifel unterworfen; in Ansehung der Verdacht erregenden Handlungen aber sind folgende Bestimmungen anzunehmen:

6.

Da jeder Cantonist verpflichtet ist, sich vor der Canton-Revisions-Commission zu stellen, und hierin zugleich die Verpflichtung liegt, sich ohne Erlaubniß der Obrigkeit des Orts, des Land- oder Steuerraths oder des Regiments selbst, nicht allein nicht außerhalb seines Cantons, sondern auch nicht außerhalb seines Geburtsorts aufzuhalten; so soll jeder Cantonist, der diese Vorschrift übertritt, und sich nicht bey seiner Obrigkeit oder bey der Canton-Revisions-Commission durch Anzeige seines Aufenthalts und erhebliche Ursachen seiner Abwesenheit rechtfertigt, zu welcher Anzeige die Zeit der Canton-Revision als der peremtorische oder äußerste Termin feststehet, für unsicher erklärt werden.

7.

Dem zu Folge wird der General-Inspecteur und die Cammer die Unsicherheits-Atteste für alle diejenigen Cantonisten bewilligen:

1) welche ohne die erforderliche Erlaubniß oder zur rechten Zeit eingehende Anzeige, außerhalb ihres Geburtsorts als Knechte, Tagelöhner oder Gesellen dienen, über ein halbes Jahr abwesend sind, und sich bey den Canton-Revisionen nicht gestellen;
2) welche eine herumschweifende Lebensart führen, und kein bestimmtes Unterkommen nachweisen können;
3) welche sich ohne Erlaubniß der Canton-Revisions-Commission in cantonfreyen Städten aufhalten;
4) welche auf der Wanderschaft Ein Jahr über Urlaub ausgeblieben sind, und sich binnen dieser Zeit wegen ihrer längern Abwesenheit nicht gehörig gerechtfertigt haben, zu welchem Ende diese Drohung in ihren Pässen bemerkt werden muß;
5) welche wegen übler Aufführung von ihren Grund-Obrigkeiten zur Einziehung bey den Regimentern vorgeschlagen werden, welcher Vorschlag jedoch zur Vermeidung aller Partheylichkeit nicht von der Obrigkeit unmittelbar, sondern von dem Land- oder Steuerrathe, oder von der Canton-Revisions-Commission dem Regimente gemacht werden muß;
6) welche sich ohne Consens des Canton-Regiments, es sey für oder ohne Handgeld, bey einem andern Regiment oder Bataillon ꝛc. haben anwerben lassen; endlich
7) welche überführt werden, daß sie Plane zur Entweichung gemacht, oder gar andere dazu zu verleiten gesucht, und selbige mit Rath und That unterstützt haben.

Vorstehende Festsetzungen sollen zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und oft von den Kanzeln verlesen, auch durch die Prediger ihren Catechumenen als wichtige Lebensregeln besonders eingeschärft werden.

Berlin, den 6ten December 1800.

Friedrich Wilhelm.

No. XCIII.

No. XCIII.

d. d. Breslau den 9. Decbr. 1800.

Circulare

die Verbesserung des katholischen Schulwesens betreffend.

An sämmtliche Landräthe, ingl. mut. mut. an sämmtl. Steuerräthe Bresl. Cammer-Departements, auch an das General-Vicariat-Amt und an die Decanos der übrigen Diöcesen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben unterm 3ten July 1798 eine Immediat-Verfügung wegen einer zweckmäßigen Reform des Schulwesens in Unsern sämmtlichen Staaten erlassen. Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer, der die Ober-Aufsicht über das katholische Schulwesen in den Städten und Dörfern ihres Departements zusteht, hat sich in Verfolg dieser Verfügung beeifert, ganz detaillirte Nachrichten von der gegenwärtigen Lage und Beschaffenheit dieser sämmtlichen Schulen durch die bischöfflichen geistlichen Behörden einzusammeln und mit vieler Zufriedenheit die gründlichen Anträge bemerkt, die von dieser Seite zur Verbesserung der niedern Stadt- und Landschulen gemacht worden. Der aus den diesfälligen Berichten nach der Beylage formirte Extract zeigt in einer tabellarischen Uebersicht den einberichteten gegenwärtigen Zustand der katholischen Landschulen Eures Kreises. Ihr erhaltet denselben beygehend mit dem Bedeuten, die Richtigkeit der angeführten Datorum nach solchem zu prüfen, das Fehlende nach den alten der Kreis-Registratur und der Euch beywohnenden Kenntniß der Landschulen Eures Kreises zu suppliren, Eure Bemerkungen mit anderer Dinte beyzusetzen, Euch eine Abschrift dieses Extracts zurückbehalten, und letztern, in dieser Art completirt, zur Uebersicht des gegenwärtigen Zustandes sämmtlicher katholischen Dorfschulen des Kreises Eurer Inspection binnen 6 Wochen nach Empfang dieses Reskripts ad Acta anhero zurückzusenden. In der Sache selbst müsset Ihr den innern Zustand der Schulen, d. h. die Lehrart, Qualification der Lehrer zum Schulamt, die Wahl der Lehr- und Schulbücher und die Schulzucht von dem äu-

ßern

ßern Schulen-Verhältniß, nehmlich von der Anstellung und Absetzung der Lehrer, von der Ausmittelung ihres hinlänglichen Unterhalts, von der Besorgung der Schul-Bauten und Schulen-Geräthe, und von dem Anhalten der schulfähigen Kinder zur Schule wohl unterscheiden.

Die Verbesserung dieses innern Zustandes der katholischen Schulen, wozu eine gründliche Reform der zeitherigen Schulmeister-Seminarien gehört, wird jetzt von der hiesigen Schul-Direction eifrigst betrieben, die im Verfolg des neuen Schul-Reglements vom 26. July d. J. für Schlesien organisirt ist.

Ihr werdet darüber, und von den etablirten Grundsätzen zur Veredlung der niedern Stadt- und Land-Schulen bald näher unterrichtet werden.

Um jedoch bey den Mängeln, die im äußern Schulen-Verhältniß bey einzelnen Schulen angezeigt worden, vorläufig schleunige Remedur zu treffen, erhaltet Ihr hiermit den Befehl, die in den Remarquen dieses Extracts vorkommenden oder Euch sonst bekannt gewordenen Anträge zur Verbesserung des dortigen Schulwesens, wozu Euch auch der aus dem diesfälligen Bericht des Fürst-Bischöfflichen General-Vicariat-Amtes laut der Anlage gefertigte Auszug noch einige Data liefern wird, genau zu erwägen, und den sich ergebenen Mängeln auf den Grund der zeitherigen Gesetze abzuhelfen.

Das General-Land-Schulen-Reglement für Schlesien vom 3. Novbr. 1765 und die Circularia vom 18. Decbr. 1765, 27. Juny 1766, 3. May und 22. Juny 1767, 9. März, 17. July und 31. Decbr. 1768, 13. Januar und 30. Octbr. 1769, und 21. Novbr. 1789, zeigen unter mehreren deutlich, daß die Erbauung hinlänglicher Schulen, die Anstellung tauglicher Schulmeister, die Verbindlichkeit der Dominiorum und Gemeinden zu deren Unterhalt, zum Bau und zur Anschaffung der Schul-Utensilien, ingleichen das fleißige Anhalten der schulfähigen Kinder zum Schulbesuch ꝛc. bey nachdrücklichen Strafen längst ausführlich und dringend verfügt worden. Blos die säumige Ausübung dieser Vorschriften ist Schuld, wenn noch immer dergleichen äußere Schulmängel häufig angetroffen werden.

Ihr habt daher mit Zuziehung des Erzpriesters oder Schul-Inspectoris in Ueberlegung zu nehmen, an welchen Orten in Betracht der zu großen Entfernung

fernung einiger Dorfschaften von der Schule die reglementsmäßige Anlage einer neuen Schule statt finden muß, in wiefern bey zu vielen Kindern in einer Schule ein besonderer Adjuvant anzustellen, auf welche Art die untauglichen Schulmeister ihres Dienstes zu entledigen, und dagegen qualificirte Subjecte mit auskömmlichen Gehalt und Emolumenten zu versehen, wie den beyzubehaltenden guten, aber sich schlecht stehenden Schulmeistern durch Zulage von den Grundherrschaften und Gemeinen aufzuhelfen ꝛc. Ihr müsset sodann mit den Interessenten das Weitere darüber verhandeln. Ferner habt Ihr schlechterdings dafür zu sorgen, daß die Schulstuben der Zahl der Kinder angemessen sind, und von der Nahrung des Schulmeisters separirt, auch hell und gesund angelegt werden.

Ueberhaupt müsset Ihr die schlechte Beschaffenheit der Schulgebäude nicht länger gestatten, sondern Dominia und Gemeinen dazu, und falls sie sich nach der zeitherigen Observanz nicht einigen können, oder solche zum Etablissement eines guten Schulhauses nicht hinlänglich ist, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts P. II. T. XII. §. 6 — 53. zur Concurrenz bey dem Bau anhalten, ingleichen für hinlängliche Beheitzung der Schulstuben, worüber sehr geklagt wird, sorgen.

Sollten Eure Bemühungen in einzelnen Fällen fruchtlos bleiben, so müsset Ihr sofort wegen jeder Schule besonders berichten; wonächst Wir die Renitenten durch rechtliche Hülfe zur Erfüllung ihrer Pflichten werden anhalten lassen. Sind ꝛc.

No. XCIV.

d. d. Breslau den 9. Decbr. 1800.

Avertissement

wegen des Transito-Handels.

Es wird hierdurch bekannt gemacht,

1) daß der Transito-Impost von 3 Rthl. auf 1½ Rthl. p. Centner Brutto-Gewicht, ohne Unterschied der Waaren ermäßigt worden.

2) Daß allen bekannten regulairen Fracht-Fuhrleuten, das ist, allen solchen, die aus dem Fuhrwesen ein ordentliches Gewerbe machen, ingleichen allen Russen und Armeniern und fremden Juden, wenn sie ein Attest von der hiesigen Accise-Direction extrahiren, daß sie rohe Produkte hieher zum Verkauf gebracht, oder hieselbst Waaren bestellt haben, der Transito auf den bisherigen Fuß verstattet bleibt, und sie also von der Leipziger Messe alle fremde Waaren hier durch Schlesien führen können.

3) die durchgehenden Waaren sind keiner Revision und Auspackung unterworfen, nur müssen sie in Kisten, Fässern, Ballen ꝛc. gehörig zusammen gepackt seyn, wonächst sie beym Eingang in dem Gränz-Zoll-Amte blos in den Kisten, Fässern und Ballen gewogen und plombirt werden.

4) Die Plomben müssen unverletzt bleiben, und werden dieserhalb beym Ausgang der Waare revidirt. Sind nun die Plomben unverletzt, und und sonst kein Verdacht eines heimlichen Absatzes dergleichen Waaren im Lande vorhanden, so fällt alles Verwiegen und sonstige Revision der Collis weg.

5) Dergleichen Transito-Güter dürfen in Schlesien nur auf denjenigen Straßen transportirt werden, wo sie die Flüsse über Brücken und nicht über Fähren zu passiren haben.

6) Uebrigens bleibt es in Betreff der Begleit-Scheine bey der zeitherigen bekannten Verfahrungs-Art.

Breslau, den 9. December 1800.

Königl. Preußische Breslauische Kriegs- und Domainen-Cammer.

No. XCV.

No. XCV.

d. d. Berlin den 10. December 1800.

Ausführliche Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten in den Königlich-Preußischen Landen, wie sie sich bey der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren zu verhalten haben.

Publicatum per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 24. April 1801.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da Wir mißfällig vernommen, daß den emanirten Verordnungen, wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren nicht überall die strengste Folge geleistet wird: so haben Wir aus Landesväterlicher Fürsorge nöthig gefunden, die in Unserer Medicinal-Ordnung vom 14ten März 1744 §. 61., imgleichen die in dem Circulare d. d. Breslau den 11ten und Glogau den 31ten August 1773 republicirte Circulair-Verordnung d. d. Breslau den 29ten März und Glogau den 9ten April 1759, ferner in dem Circulare d. d. Breslau den 29ten April und Glogau den 2ten May 1786, republicirt sub dato Breslau den 5ten und Glogau den 24ten August 1795 enthaltenen Gesetze und Vorschriften, insbesondere bey denjenigen Giftwaaren, welche im Nachstehenden mit dem Namen: directe Gifte, bezeichnet sind, folgendergestalt zu bestimmen und zu erweitern.

§. 1.

Unter der Rubrik: directe Gifte, sind folgende namentlich begriffen. Alle Arsenicalia, als: weißer Arsenik, Operment, Rauschgelb, Fliegenstein, oder der eigentlich sogenannte Kobalt; ferner Mercurius sublimatus corrosivus, Mercurius praecipitatus ruber, imgleichen Euphorbium und weiße Nießwurz.

§. 2.

Zu diesen directen Giften sind besondere, von den übrigen Waaren und Medicinalien entfernte Behältnisse und Verschläge zu bestimmen. Besonders darf auch die hie und da angetroffene Unordnung, Arsenicalia und Mercurialia unter und neben einander zu stellen, hinführo nicht weiter Statt finden; sondern es müssen beyde, nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und stets reinlich zu haltenden Geräthschaften, als: Waageschalen, Mörser, hölzerne Löffel ꝛc. in abgesonderten verschlossenen Räumen verwahrt werden. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker selbst, oder in dessen Abwesenheit der älteste Gehülfe in Verwahrung.

§. 3.

Außer den Fällen, daß einer oder der andere dieser Artikel nach Recepten, wenn solche von approbirten Aerzten und Wundärzten verschrieben worden, zu dispensiren sind, darf der Apotheker solche im Handverkauf nur allein zur Anwendung als Vieharzneymittel; zum technischen Gebrauch für Mahler, Färber und andere Künstler und Handwerker, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen; imgleichen zur Tilgung schädlicher Thiere verabfolgen. Diese Verabfolgung darf aber nur gegen gültige Scheine und blos an sichere, unverdächtig und gesetzmäßig dazu qualificirte Personen geschehen. Hierunter sind zu verstehen: Personen aus der Klasse der Honoratioren, Königliche Bediente vom Civil- und Militairstande, Gutsbesitzer, Prediger, ansäßige Bürger und Eigenthümer, auch Landwirthe, wenn sie von dem Apotheker gekannt sind. In den Scheinen ist ausdrücklich anzugeben, zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt ist.

Die Scheine selbst müssen von denjenigen Personen, welche die Giftwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben und mit ihren Pettschaften besiegelt seyn; auch nicht etwa von verdächtigen Personen, von Kindern oder unsichern Dienstboten überbracht werden.

Landwirthe und andere, zum Empfange benöthigter Giftwaaren qualificirte, dem Apotheker aber nicht persönlich bekannte Personen, haben sich durch ein von der Obrigkeit oder den Predigern ihres Orts beyzubringendes Attest zu legitimiren.

§. 4.

§. 4.

Die Giftscheine sind in den Apotheken zu numeriren und sorgfältig aufzubewahren; auch ist zu deren Controllirung ein besonderes Giftbuch zu führen. Dieses Buch enthält in sechs Colonnen

a) Die Nummer des Giftzettels,
b) das Datum desselben,
c) den Namen des Empfängers,
d) ob dieser es in Person empfangen, oder durch wen?
e) die Art des Giftes,
f) das Quantum desselben.

§. 5.

Da auch die Erfahrung gelehrt hat, wie es nöthig sey, daß das verabfolgte Gift für jedermann als solches bezeichnet und kenntlich gemacht werde, so sollen

a) diese Giftwaaren nicht in bloßen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze, oder von Steingut verabreicht,
b) solche Behältnisse sorgfältig und fest verbunden, versiegelt oder sonst wohl verwahrt werden; auch ist
c) die Art des darinn enthaltenen Giftes und überdem noch das Wort Gift besonders deutlich auf die Signatur zu schreiben. Nicht minder sind
d) zu noch mehrerer Bezeichnung auch für Personen, die des Lesens ganz unerfahren sind, diese Behältnisse mit dreyen in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen, von der zur Bezeichnung der Grabmähler gebräuchlichen Gestalt, festhaltend zu bezeichnen.

§. 6.

Außer dieser strengern Verfügung über Aufbewahrung und Verabfolgung der vorgenannten directen Gifte wird den Apothekern in Ansehung sämmtlicher übrigen heftig wirkenden Mittel die Beobachtung der größten Vorsicht hiermit wiederholentlich anbefohlen. Des Endes sollen

Aqua Lauro cerasi, Opium und dessen Praeparata, Aconitum, Belladonna, Cicuta virosa, Conium maculetum

und andere Mittel dieser Art ebenfalls in eigenen abgesonderten und verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden. Da auch Mittel dieser Art nur allein nach gesetzlich authorisirten Recepten zu dispensiren sind, und gar nicht zu technischen und ökonomischen Bedürfnissen des Publikums gehören; so wird deren Debit im Handkaufe, es sey mit oder ohne Schein, hiermit gänzlich verboten.

§. 7.

Auch die Materialisten, welche Giftwaaren verkaufen, sollen alle vorstehende, den Apothekern bey der Aufbewahrung und Debitirung der Gifte gegebene Anweisungen gleichmäßig befolgen, und behalten Wir uns vor, die Gränzlinien des Debits der Gifte zwischen den Apothekern und Materialisten näher zu bestimmen, auch diese, so wie jene, der Visitation und Controllirung Unserer Medicinal-Behörde zu unterwerfen.

§. 8.

Sämmtliche Apotheker und Materialisten in Unsern Landen haben sich nun mit dem Inhalt dieser erweiterten Verordnung bekannt zu machen, und aufs genaueste darauf zu achten, mit der Verwarnung, daß der oder diejenigen unter ihnen, welche solcher nicht in allen Stücken nachleben, ohnfehlbare nachdrückliche fiskalische Geld- oder Gefängnißstrafen zu erwarten haben; welche Strafen nach Befinden verstärkt werden sollen, wenn sie, bey etwan sich ereignenden Unglücksfällen, durch Mißbrauch der Giftwaaren, überführt werden, durch Nachläßigkeit und Unvorsichtigkeit in Aufbewahrung und Verabfolgung derselben dazu beygetragen zu haben.

Signatum Berlin, den 10. December 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Specialbefehl.

Graf von Hoym.

No. XCVI.

No. XCVI.

d. d. Brieg den 19ten und Breslau den 23ten Decbr. 1800.

Königl. Oberamts = Regierungs = Currende

betreffend die Aufnahme der Weiber und Töchter der Unterofficiers und Soldaten in die Gefängniſſe des Civil-Standes.

Publicatum an die Kriegs- und Steuerräthe per Circulare vom 12. Januar 1801.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch hierneben eine Abſchrift von dem sub dato Berlin den 8. hujus an Unſere Oberſchleſiſche Oberamts-Regierung gerichteten Reſcript, die Aufnahme der Weiber und Töchter der Unterofficiers und Soldaten in die Gefängniſſe des Civil-Standes betreffend, zufertigen, mit dem gnädigſten Befehl, Euch nach dem Inhalt deſſelben in vorkommenden Fällen aufs genaueſte zu achten. Sind ꝛc.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Bey Gelegenheit der Verhaftung einiger Soldaten-Frauen iſt in Anregung gebracht worden, daß die zur Criminal-Unterſuchung zuzuziehende oder mit Gefängniß-Strafe zu belegende Weiber und Töchter der Unterofficiere und Soldaten nicht ſchicklich in den Wachſtuben im Arreſt gehalten werden können. Es müſſen daher die Civil-Behörden dem Militair hierunter dahin aſſiſtiren, daß auf Requiſition der competenten Militair-Behörden ſolche Weiber und Töchter in die jeden Orts zur Aufbewahrung der nicht eximirten Gefangenen des Civilſtandes beſtimmte Gefängniſſe aufgenommen werden, wenn die baaren Auslagen an Alimenten, Licht und Lagerſtroh, auch im Winter an Heitzungskoſten, vorſchußweiſe auf eine verhältnißmäßige Zeit berich-

berichtiget werden, wogegen die Militair-Behörden sonst mit aller Gebühren-Entrichtung zu verschonen sind. Wir machen Euch dieses hierdurch bekannt, um Euch nach diesen Bestimmungen nicht nur gebührend zu achten, sondern auch dem gemäß die Untergerichte Eures Departements an den Orten anzuweisen, wo Garnisons befindlich sind. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin den 8. Decbr. 1800.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Reck, Goldbeck, Thielemeyer, Massow, Arnim.

Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthume Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz-Polizey-Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Verordnungen, Edicte,

Mandate, Rescripte ꝛc.

vom 1sten Januar bis Ende des Jahres 1801.

Digitized by Google

No. XCVII.

d. d. Breslau den 2. Januar 1801.

Avertissement

wegen Einführung der Areometers in Neu-Schlesien.

Publicatum durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter, ingl. per Rescriptum an den Krieges- und Domainen-Rath v. Drake und die Neu-Schlesischen Landräthe, von eben dem Dato.

Nach der zeitherigen Verfassung in Neu-Schlesien wird der in den Städten fabricirte oder vom Lande eingebrachte Brandtwein und Spiritus nach dem Fluido, und zwar nach dem Verhältniß der Stärke desselben, zur Consumtions-Versteuerung gezogen. Bey dieser Versteuerung sind nun mehrere Uneinigkeiten zwischen den Consumtions-Steuer-Aemtern und den Steuerschuldigen über den Grad der Stärke ihres Getränkes und die Anwendung der Versteuerungs-Sätze vorgekommen, wobey oft hin und her Uneinigkeiten und Willkühr obgewaltet haben mag. Um diesem zu begegnen, und allem Nachtheil der Cassen einerseits, so wie etwanniger willkührlicher Behandlung des Publikums andrerseits zuvorzukommen, ist auf zweckmäßige Mittel gedacht und ein neuer zweckmäßiger Areometer erfunden worden, durch dessen sehr einfachen Gebrauch der Grad der Stärke durch die mehr oder mindere Einsenkung des Instruments in den Brandtwein oder Spiritus sich auf der an dem Instrument angebrachten Scala ergiebt. Die Consumtions-Steuer-Gefälle von Brandtwein und Spiritus sollen nun zufolge der durch diesen Areometer angegebenen Stärke desselben dergestalt erhoben werden, daß, wenn der Areometer bis an den mit 1 bezeichneten Strich einsinkt, die Consumtions-Steuer-Abgabe von diesem Brandtwein mit 8 gr. pohln. pro garniec und der gewöhnliche Uebertrag erhoben werden soll.

Von dem Strich 1 bis an den mit 2, 12 gr. pohl. pro garniec
— — — 2 — — 3, 18 — — — —
— — — 3 — — 4, 21 — — — —
— — — 4 — — 5, 24 — — — —

Sollte wider Vermuthen stärkerer Brandtwein vorkommen, der den Strich 5 übersteigt, so muß dafür 36 gr. pohln. erhoben werden. Diese Erhebungs-Art soll wegen ihrer Sicherheit möglichst bald eingeführt werden, und zwar vom Tage an, da solche zur Kenntniß des Publikums in den neuschlesischen Städten gebracht ist. Bey dem aus der Fremde kommenden ordinairen Korn-Brandtwein werden die durch den Arcometer ausgemittelten obigen Sätze um den vierten Theil erhöht, und sind dergestalt zu erheben, daß der Brandtwein, der als einländisch 8 gr. pohln. pro garniec bezahlt, der fremde 10 gr. pohln. erlegen muß, der mit 12 gr. belegte 15 gr. pohln. u. s. w., jedoch versteht es sich von selbst, daß vom fremden Brandtwein die feststehenden Zoll-Gefälle außerdem nach wie vor entrichtet werden müssen.

No. XCVIII.

d. d. Breslau und Glogau den 15. Jan. 1801.

Circulare

betreffend die Brandtwein-Einfuhr in Schlesien zur Ersparung des Getreides.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da zu Ersparung des Getreides resolvirt worden, daß vom 1. Febr. d. J. an und bis auf weitere Ordre die Einfuhr ausländischen Korn-Brandtweins in Schlesien gegen eine Abgabe von 2 sgl. pro Quart schles., ingleichen die Einfuhr dieses Brandtweins aus andern inländischen Städten und Provinzen gegen Herabsetzung des darauf ruhenden Nachschusses bis auf 2 d. vom Quart gestattet seyn soll, wobey sich zu Schonung der exclusiven Rechte von selbst verstehet, daß diese Begünstigung den mit Verlags-Gerechtigkeiten

tigkeiten versehenen Grundherrschaften, ingleichen den Erbbrennern auf dem Lande und den städtischen Innungen nicht präjudiciren kann, und nur diesen die Einfuhr gegen die ermäßigten Abgaben zum weitern Debit freystehe; da aber, wo kein Exclusivum entgegen tritt, die Einfuhr uneingeschränkt nachgegeben wird: so habt Ihr solches (in dem Kreise Eurer Jnspection) (in den Städten Eures Departements) gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

P. M. Dieses Circulare ist auch dem Publiko mittelst Avertissements in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern bekannt gemacht worden.

No. XCIX.

d. d. Glogau den 23. Jan. und Breslau den 17. Febr. 1801.

Circulare

betreffend die Jnstandsetzung der Landstraßen, Aufrichtung der Wegweiser und Bezeichnung der Namen jeden Dorfes.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da verschiedene Klagen über die schlechte Unterhaltung und Reparatur der Landstraßen bey Uns einlaufen; so müssen Wir Euch wiederholt auf die genaue Befolgung der im Circulare vom 5. Octbr. 1789 enthaltenen Befehle aufmerksam machen, und werdet Jhr Euch im Nichtbefolgungs-Falle die unangenehmen Folgen selbst zuzuschreiben haben. Zugleich bemerken Wir mit Mißfallen, daß das Wege-Reglement vom 11. Jan. 1767. §. 22., nach welchem überall auf den Kreis- und Scheide-Wegen, besonders auf den Landstraßen, Wegweiser errichtet werden sollen, hin und wieder zum Nachtheil des reisenden Publici sehr vernachläßiget wird.

Wir befehlen Euch daher, gedachte Vorschrift des Wege-Reglements nicht nur Euren Kreis-Jnsassen aufs neue einzuschärfen, auf deren Befolgung genau zu halten, und diejenigen, welche solche binnen 6 Monathen nicht befolgt haben, zur Ahndung anzuzeigen, sondern auch sämmtliche Do-

minia Eures unterhabenden Kreises aufzufordern, den Namen eines jeden Dorfes an dessen Haupt-Ein- und Ausgange, an einem der Straße nahe liegenden Hause, oder wo dies nicht der Fall ist, an einer aufzurichtenden Säule deutlich bemerken zu lassen, und darauf zu halten, daß solches binnen 6 monathlicher Frist ebenfalls unausbleiblich geschieht. Sind ꝛc.

No. C.

d. d. Breslau den 27. Januar 1801.

Circulare

wegen der Heyraths-Gesuche der Civil-Officianten.

An sämmtliche Land- und Wasserbau-Bediente.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Allerhöchst selbst festzusetzen befunden, daß Unsere Civil-Officianten in Zukunft bey ihrer Verheirathung zuvor die Erlaubniß ihres vorgesetzten Departements-Chefs einholen, und solche nicht ehender erhalten sollen, bis sie sich ausgewiesen haben, mit wie viel sie sich bey der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Casse associiret, oder wenn sie solches nicht wollen, sich reversiret haben, daß die etwan zurückbleibende Wittwe auf keine Pension Anspruch mache.

Auch sollen alle schon verheirathete zur allgemeinen Wittwen-Anstalt qualificirte Officianten neuerdings aufgefordert werden, für ihre Frauen, falls es noch nicht geschehen, bey der Wittwen-Casse einzusetzen, mit dem Beyfügen, daß sie im Unterlassungs-Falle auf eine Pension für ihre künftig etwan nothleidende Wittwen nicht zu rechnen haben.

Indem Euch diese Unsere Allerhöchste Willens-Meynung zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht wird, werdet Ihr zugleich hierdurch aufgefordert, im Fall Ihr bereits verheirathet seyn solltet, längstens binnen 4 Wochen Eure Erklärung allhier abzugeben,

ob Ihr Euch bey der Wittwen-Casse und mit wie viel interessiren wollet oder nicht;

im ersten Falle habt Ihr sogleich sowohl Euer als das Alter Eurer Frauen, und wie lange Ihr verheirathet seyd, mit anzuzeigen. Sind ꝛc.

No. CI.

d. d. Breslau den 29. Januar und Glogau den 4. März 1801.

Circulare

wegen des Verbots der Einfuhr fremder gefärbten, versilberten und vergoldeten Drechsler- und Conditor-Waaren.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Das Färben, Versilbern und Vergolden der Spielsachen ist schon längst der Gesundheit der Kinder äußerst nachtheilig gehalten worden, wenn es nicht mit unschädlichem Farbestoff und ächtem Blattgolde und Silber geschiehet.

Letzteres stehet aber bey der strengsten Aufsicht nicht zu bemerken, so lange noch fremde Sachen der Art eingeführt werden dürfen.

Um also dem Uebel ganz abzuhelfen, die Gesundheit der Kinder vor aller hieraus entspringenden Gefahr zu sichern, haben Wir zu resolviren befunden, die Einfuhr alles gefärbten, vergoldeten und versilberten Spielzeugs aus der Fremde zu verbieten.

Diesem gemäß sollen

1) vom 1. April c. an keine Nürnberger oder andere ausländische und eben so wenig aus den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth kommende Spielsachen von Holz, Zinn und Bley oder einer thonartigen Masse eingehen dürfen, insofern sie vergoldet, versilbert oder bemahlt sind;
2) soll kein einländischer Drechsler und Zinngießer bey Verfertigung jener Spielsachen, so wie kein Conditor und Pfefferküchler zur Anfertigung seiner Waaren des unächten Schaum- oder Metall-Goldes, oder Schaum-Silbers und nachstehender Farben, als des:

Mennigs,

Mennigs, gemeinen Maler-Zinnobers, der Schmolke, des Königsblaus, Bergblaus, Rauschgelbs, Operments, Königsgelbs, Mineralgelbs, Bleigelbs, Kaffelergelbs, Neapelgelbs, Gummigutts, Grünspans, destillirten Grünspans, Berggrüns, Mineralgrüns, Scheelsches Grüns, Bremer-Grüns, Braunschweiger-Grüns, Bleyweißes, Kremser-Weißes, Schiefer-Weißes und Berliner-Weißes,

bey Strafe der Confiscation der damit gefärbten Waaren und 10 Rthl. Geldstrafe, oder statt letzterer bey 14tägigem Arrest, sich bedienen; und

3) dürfen eben so wenig, wie es sich von selbst verstehet, die fremden fernerhin eingehenden ungefärbten Spielsachen mit dergleichen Gold, Silber oder Farben verzinnet werden.

Wir lassen Euch daher solches zur Nachricht und weitern Publication (In Eurem Kreise / in den Städten Eures Departements durch die resp. Magistrate) hierdurch bekannt machen. Sind ꝛc.

No. CII.

d. d. Breslau und Glogau den 2. Febr. 1801.

Circulare
die Fabriquen-Tabellen betreffend.

An sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Bey näherer Prüfung der bisher eingereichten Fabriquen-Tabellen haben sich sowohl in Rücksicht ihrer Vollständigkeit als Zuverläßigkeit solche Mängel gezeigt, daß deren Rectification nothwendig geworden ist. Der Gesichtspunkt, aus welchem diese Nachrichten angesehen und der Zweck, zu welchem sie eingereicht werden müssen, ist der: eine genaue Kenntniß zu erhalten, ob die Provinz den Bedarf an Fabricatis aller Art aus eigner Fertigung, oder ob sie gar deren so viel liefert oder liefern kann, daß damit ein vortheil-

theilhafter Verkehr ins Ausland zu treiben möglich ist. Die Total-Summe aller technischen Beschäftigungen aufzunehmen, würde, wenn es auch möglich wäre, doch nur zu einer verwirrenden, unnützen Weitläuftigkeit führen. Es muß daher bey allen Handwerkern, Professionen producirenden Gewerken und diesen hauptsächlich assistirenden, der Punkt angenommen werden, aus welchem sich auf den gewissen Flor oder die Unbedeutsamkeit derselben schließen läßt, und dieser Punkt ist der, wo der Professionist, oder jeder ein producirendes Gewerbe Treibender oder diesen Assistirender, von welcher Art es immer seyn mag, anfängt, nicht mehr auf bloße einzelne Bestellungen zur Befriedigung der Bedürfnisse am Orte, sondern entweder auf eignen oder fremden Verlag Behufs des Absatzes durch den Handel en gros, wie z. B. die gewöhnlichen Leinweber, oder einen bedeutenden Detail-Handel zu arbeiten. Wir lassen Euch demnach im Anschluß eine diesfällige Nachweisung der mehreren technischen Gewerbsart mit der Aufgabe zufertigen: von allen denen in dem Verzeichnisse sub A aufgeführten Handthierungen diejenige in die Fabriquen-Tabelle nach dem Schema sub B. und zwar nach allen in letzterem enthaltenen Rubriken aufnehmen zu lassen, die sich an jedem Orte befinden, und die sowohl jetzt schon unter dem Namen Fabrikanten bekannt sind, als auch diejenigen Gewerbe Treibenden oder diesen Helfenden, als: Bleicher ꝛc. die nach obiger Festsetzung ein Object des Gros- oder Detail-Handels liefern. Mit ganz vorzüglicher Genauigkeit sind besonders die Haupt-Branchen Unserer Fabriquen, Leinwand aller Art und Tücher zu behandeln, und die Leinweber und Tuchmacher mit ihren Productis aufzuführen, und dies mit Berücksichtigung der Vorschrift des Circularis vom 27. Jan. 1786 und 25. Febr. 1792 in den Punkten, die hierdurch nicht abgeändert oder näher bestimmt worden. Sollte in diesem oder jenem Orte sich noch eine Gewerbs-Art finden, die unter obigen Gesichtspunkt paßte, und in der Designation sub A nicht aufgeführt stände; so ist solche noch zu suppliren. Die Einziehung dieser Nachrichten müßt Ihr aber nicht mit dem gewöhnlichen Schlendrian behandeln, sondern mit der größten Genauigkeit dabey zu Werke gehen. In den Städten, wo Fabriquen-Inspectoren im Magistrats-Collegio sitzen, sind diese Nachrichten durch diese einzuziehen, da aber, wo dergleichen nicht sind, hat doch jedes Mittel seinen Mittels-Assessor im Magistrat, und selbst die

Handthierungen, die keine Zunft ausmachen, halten sich doch zu einer Gemein-Zeche, die auch ihren Beysitzer hat. Diese Beysitzer müssen sich von ihren Mitteln durch die Aeltesten von dem Betrage ihrer Verfertigungen dergestalt zu informiren suchen, daß sie genau anführen, ob dieselben nur für die Bedürfnisse des Orts auf einzelne Bestellungen arbeiten; oder ob solche ihre Profession in der Bedeutung treiben, daß sie entweder selbst damit handeln, oder doch Waaren verfertigen und zurichten helfen, womit ein Gros- oder bedeutender Detail-Handel getrieben wird. Letztere nun müssen sie in das Schema nach den verschiedenen Rubriken eintragen und an Euch einreichen, aus welchen Specialien Ihr sodann ein Generale nach demselben Schema anzufertigen und zu übergeben habt. Der Betrag der Fabrikation ist vom vergangenen Jahre, also a primo Januarii 1800 bis ultimo Decembris 1800, anzunehmen, und solcher, wo möglich, nach den Rechnungs-Büchern oder andern Notaten und sichern Nachweisungen der Fabrikanten auszufertigen. Es muß dabey aber sorgfältig aller nur möglicher Schein einer höhern Abgabe oder Impostirung oder dergleichen vermieden werden, da dies schlechterdings nicht die Absicht ist, sondern vielmehr selbst zum Besten der Leute geschieht, damit man vom General-Fabrikaten-Betrage der ganzen Provinz eine zuverläßige Uebersicht bekömmt, die zur mehrern Emporbringung ihrer Gewerbe und überhaupt zu ihrem Vortheil genutzt werden soll. Das Generale erwarten Wir ohne Rücksicht auf irgend eine Entschuldigung bey 5 Rthl. Strafe ohnfehlbar den 15. April d. J. und habt Ihr solches an den Fabriquen-Inspector Naake einzusenden. Sind ꝛc.

No. CIII.

No. CIII.

d. d. Breslau und Glogau den 2. Febr. 1801.

Circulare

betreffend das Verbot allgemeiner Illuminationen in den Städten.

An sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir nöthig finden, durch eine allgemeine Polizey-Verordnung jede einzelne oder allgemeine Illumination und Erleuchtung der Häuser in den Städten durch Lampen oder Lichter, ohne daß vorher der Polizey-Behörde des Orts davon Anzeige gemacht und deren Einwilligung ertheilt worden, bey 50 Rthl. Strafe zu verbieten, und hierbey festzusetzen:

daß, ehe die Magistrate deshalb etwas nachgeben, selbige zuvor in jedem einzelnen Falle dieser Art an die vorgesetzte Landes-Polizey-Instanz berichten, und von dieser Verhaltungs-Befehle einholen sollen;

so habt Ihr diese Verfügung aufs baldigste durch Currende in den Städten Eures Departements zu publiciren. Sind ꝛc.

No. CIV.

d. d. Breslau den 9. Febr. 1801.

Circulare

die Censur der aufzuführenden Theater-Stücke betreffend.

An sämmtliche Steuerräthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr werdet aus Eurer steuerräthlichen Registratur ersehen, daß Wir unterm 19. Febr. 1793 allgemeine Vorschriften wegen der Censur in Schlesien ergehen lassen. Damals hat in Schlesien nur die ehemalige Wä-

ferſche Schauſpieler-Geſellſchaft exiſtirt, die einige ihrer Mitglieder in die andern Städte abgeſchickt, und dieſen hier ſchon cenſirte Stücke mitgegeben hat, bey denen keine beſondere Prüfung nöthig geweſen. Da nun aber ſeit dieſer Zeit drey Schauſpieler-Geſellſchaften in Schleſien privilegirt worden; ſo wollen Wir jene allgemeine Cenſur-Vorſchriften auch auf dieſe bey Aufführung der Stücke ausgedehnt wiſſen. Wir machen Euch daher zur beſondern Pflicht, den Euch untergeordneten Magiſträten jene Vorſchriften aufs neue umſtändlich und nachdrücklichſt einzuſchärfen, und auf deren Befolgung mit aller Wachſamkeit zu halten. Sind ꝛc.

(add. bey den Steuerräthen, in deren Departement Buchdruckereyen ſind.)

Wir laſſen Euch zugleich den Befehl ertheilen, den Abgang der beſtellten Cenſoren jedesmal anzuzeigen. Sind ꝛc.

No. CV.

d. d. Breslau den 14. Febr. 1801.

Circulare

betreffend den nicht nothwendigen Beytritt der Magiſtrats-Perſonen in die Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, ingl. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch in Verfolg Unſerer Verfügung vom 27. v. M. hiermit eröffnen, daß dieſe Verfügung in Betreff des Beytritts der Civil-Officianten in die Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt nach einer erfolgten Declaration nur auf Unſere unmittelbare Officianten, die aus Unſern Caſſen ſalarirt werden, angewendet und nicht auf die Magiſtrats-Perſonen ausgedehnt werden ſoll. (Wir wollen es Euch dagegen überlaſſen) Den Magiſträten bleibt es dagegen überlaſſen, um denen Penſions-Geſuchen aus den Cämmerey-Caſſen vorzubeugen, ihre Mitglieder und Unterbediente aufzufordern, durch

durch Beytritt zur Wittwen-Casse ihren Wittwen ein Auskommen zu sichern, auf jeden Fall sie dessen aus eigenem Vermögen nicht gewiß sind. Ihr habt daher nur die, welche aus Unsern Cassen salarirt werden, auf die Euch abgeforderte Nachweisungen zu bringen. Sind ꝛc.

No. CVI.

d. d. Breslau und Glogau den 14. Febr. 1801.

Circulare

betreffend die Einführung einer neuen Eides-Formul bey der auszumittelnden Remission für die Damnificaten beym Viehsterben.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Der bisher von den Damnificaten bey gewesenen Viehsterben zu leistende Eid trägt zu sehr das Gepräge eines rohen und finstern Zeitalters, als daß es nicht der Einführung einer unsern heutigen aufgeklärtern Zeiten angemessenern Eides-Formul dringend bedürfe. Wir haben deshalb beschlossen, eine für gedachten Fall entworfene und für unsere Zeiten schicklichere Eides-Formul an die Stelle der ehemaligen einzuführen, und lassen Euch solche zu dem künftigen Gebrauche in der Anlage zufertigen.

Eides-Formul

für Unterthanen, welche das Remissions-Quantum wegen erlittenen Viehsterben erhärten sollen.

Vorhaltung vor der Vereidung.

Jeder Eid, durch welchen eine Remissions-Forderung erwiesen werden soll, erfordert von Seiten des Schwörenden die sorgfältigste Prüfung, ob er sich ohne Verletzung seines Gewissens zur Ableistung entschließen kann. Nur die innere Ueberzeugung von der Wahrheit desjenigen, was beschworen wer-

den soll, kann einen rechtschaffenen Menschen zu dem Entschluß bewegen, einen Eid abzuleisten. Vorsätzliche Lügen sind schändlich, und Lügen vor Gerichte unverzeihlich. Wer wissentlich etwas Unwahres eidlich bestärket, ist ein ruchloser Bösewicht, der wegen eines solchen Frevels schon in dieser Welt durch die Marter seines ihn strafenden Gewissens unaufhörlich gepeiniget wird. Wird der Meineid entdeckt, so hat ein solcher Mensch außer der allgemeinen Verachtung, den Verlust seiner Ehre, Aemter, und harte zeitliche Strafe vor der weltlichen Obrigkeit zu erwarten. Aber auch dann, wenn in dieser Welt der Meineid unentdeckt bleibt, wird ein solcher frecher Mensch, der den allmächtigen und allwissenden Gott zum Zeugen seiner ausgesagten Unwahrheit anruft, schon hier in der Welt noch den göttlichen Zorn empfinden und deutlich wahrnehmen, daß aller Segen in seiner Wirthschaft, Handthierung und Gewerbe von ihm weicht, daß jede seiner Unternehmungen unglücklich für ihn ausschlägt; im künftigen Leben aber den ganzen Lohn für seinen Meineid empfangen. Daher muß jeder, welcher die Richtigkeit einer Sache beschwören will, sich nicht durch Gewinnsucht verleiten lassen, vielmehr der Gedanke des ungewissen und vielleicht nahen Todes und die Vorstellung, daß der allmächtige Gott keinen solchen Frevel ungestraft lassen wird, sein Gewissen lebendig, und, wenn ihm sein zeitliches und ewiges Glück am Herzen liegt, ihn der Wahrheit getreu erhalten.

Eides-Formul.

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, einen leiblichen Eid, daß alles dasjenige, was ich wegen des mich betroffenen Unglücks des Viehsterbens angezeigt habe, auf dessen Grund dann die mir dafür gebührende Remission mit — — — — — ausgemittelt worden, die reine Wahrheit ist, und ich mich nicht durch Eigennuß oder Geiz verleiten lassen, Umstände mit anzugeben oder zu verschweigen, welche auf Bewilligung der Remission Einfluß haben können; so wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum, (und die gebenedeyte heilige Jungfrau Maria und alle lieben Heiligen.)

No. CVII.

No. CVII.

d. d. Glogau den 17. Febr. 1801.

Circulare,

wegen des von Sr. Königl. Majestät verfügten Beytritts aller Civil-Officianten zur Berlinschen allgemeinen Wittwen-Societät.

An sämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir Allerhöchst selbst haben mittelst Cabinets-Ordre vom 18. Octbr. v. J. festzusetzen geruhet, daß alle in Unserm Königl. Dienst und Gehalt stehende, zur Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin noch qualificirte Civil-Officianten durch die Landes-Collegia aufgefordert werden sollen, ihren Frauen, falls es noch nicht geschehen, bey gedachter Wittwen-Verpflegungs-Anstalt eine ihren Vermögens-Umständen angemessene Pension, wozu ihnen das wegen dieses wohlthätigen Instituts unterm 28. Decbr. 1775 emanirte Reglement die nähere Anleitung giebt, zu versichern, wobey ihnen eröffnet werden soll, daß sie im Unterlassungs-Fall für ihre dereinst nothleidende Wittwen auf eine Pension aus einem Landesherrlichen oder sonst öffentlichen Fond schlechterdings nicht zu rechnen haben.

Durch die allegirte Cabinets-Ordre ist ferner verfügt worden, daß von jetzt an jeder in Unserm Dienst stehende wirkliche Civil-Officiant, welcher heyrathen will, sich bey dem ihm vorgesetzten Landes-Dicasterio melden und nachweisen müsse, entweder mit welcher Pensions-Summe er sich bey der Wittwen-Casse associiren wolle, oder daß seine künftige Frau nach seinem Tode auch ohne dieselbe werde leben können, welchen Falls die Erlaubniß zum Heyrathen nur gegen einen von beyden künftigen Gatten auszustellenden Revers,

daß die zurückbleibende Wittwe auf keine Pension Anspruch mache, ertheilt werden soll.

Uebrigens

Uebrigens haben Wir Allerhöchst selbst bereits die Verfügung getroffen, daß keiner Unserer Officianten eher zum Aufgebot und noch weniger zur Trauung gelangen könne, bis er die Heyraths-Permission seines Departements-Chefs vorgezeigt hat.

Diesemnächst haben Wir zu Vermeidung alles Mißverständnisses ebenfalls Allerhöchst selbst erklärt, daß die Erlaubniß zum Heyrathen, wenn einer der obigen Bedingungen Genüge geleistet worden, nie verweigert werden dürfe.

Was dagegen die Wittwen derjenigen Unserer Civil-Officianten betrifft, die nach den Statuten der Societät jetzt nicht mehr bey derselben recipirt werden dürfen, so wollen Wir ferner Allerhöchst für sie nach Möglichkeit sorgen.

Insofern übrigens einem oder dem andern Unserer Officianten, besonders den ärmern subalternen Officianten, wenn sie noch receptionsfähig sind, unmöglich seyn möchte, neben den laufenden Beyträgen auch den reglementsmäßig zu leistenden Nachschuß vom Tage ihrer Verheyrathung an aufzubringen, so wollen Wir bestimmte Anzeige gewärtigen, wie hoch dergleichen Beamte die Pension ihrer Wittwen zu bestimmen gedenken, wonach Wir Uns vorbehalten zu prüfen, ob und was Wir zu Erreichung des Zwecks ihnen etwa an Unterstützung gewähren können.

Es versteht sich hiebey von selbst, daß Wir Uns vor der Hand noch zu nichts verbindlich machen, ferner, daß, wenn Wir ja etwas zu thun bewogen werden sollen, die Pensions nur aufs sparsamste bestimmt werden müssen, damit der Betrag der Retardat-Zinsen nicht ein unverhältnißmäßiges Capital ausmache, und endlich, daß hieraus kein künftiger Heyraths-Candidat Anlaß nehmen dürfe, zu hoffen, daß ihm in Absicht der Antritts-Gelder oder laufenden Beyträge eine Unterstützung gereicht werden werde.

Um nun die nach vorstehenden erforderlichen Nachrichten mit möglichster Zuverläßigkeit zu erhalten, haben Wir über das, was Wir zu wissen verlangen, beyliegende Schemata N. 1. et 2. anfertigen lassen.

(pergatur an die Kriegs- und Steuer-Räthe)

welche Ihr unverzüglich jedem Magistrat Eures Departements mitzutheilen habt, mit der Anweisung, selbige nach allen Rubriken aufs bestimmteste auszufüllen und dergestalt bey 3 Rthl. Strafe bis spätestens ult. Mart. c. anher einzureichen.

Zur

Zur weitern Instruction der Magistrate machen Wir Euch hierbey bekannt, daß in diese Designationen nur solche unmittelbare Königl. Diener jedes Orts aufzunehmen sind, welche aus Landesherrlichen Cassen besoldet werden, und von Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer ressortiren.

Es scheiden also in selbigen aus alle Justiz-Post-Accise- und Ober-Berg-Amts-Officianten, sämmtliche Magistrats-Glieder, Servis-Feuer-Societäts-Rendanten, Feuer- und Polizeybürgermeister, alle rathhäuslichen Officianten, ferner sämmtliche nicht zu wirklichen Officianten gerechnet werdende Unterbediente, wenn sie gleich aus Landesherrlichen Cassen besoldet werden.

Mithin werden in den städtischen Designationen aufgenommen der Steuerrath, Kreis-Calculator, Bau-Inspector, besoldete Cammer-Conducteurs, Salz-Officianten. Die Königl. Forst-Wegebau- und Kreis-Officianten werden von den Landräthen verzeichnet.

Uebrigens können allenfalls die verheyratheten, in Pensions-Stand gesetzten Königl. Officianten mit aufgeführt werden.

Damit nun denen Magistraten bey Einforderung der Nachrichten zu Ausfüllung der anliegenden Schematum promte Willfährung geleistet werde, habt Ihr ihnen Abschrift gegenwärtigen Decrets zuzufertigen, um sich über ihren Auftrag, wo es nöthig, zu legitimiren.

Uebrigens habt Ihr nach Unserer Allerhöchsten Festsetzung den Magistraten zu eröffnen, daß ihnen und den von ihnen ressortirenden Unter-Officianten überlassen bleibt, ihren Wittwen durch Beytritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ein Auskommen zu sichern, falls sie dessen nicht aus eigenem Vermögen gewiß sind,

(pergatur an die Landräthe)

welche Ihr unverzüglich nach allen Rubriken aufs bestimmteste auszufüllen und bey 3 Rthl. Strafe ohnfehlbar spätestens mit Ende m. f. anhero einzusenden habt.

In dieser Tabelle habt Ihr nun zunächst Euch, den Steuer-Einnehmer, Cassen-Controlleur, Kreis-Physicus, Königl. Forst-Bediente, ingleichen die etwa aus Unsern Domainen-Aemter-Intraden salarirt werdende Prediger und Schullehrer (die Dorf-Schulmeister und geringen Kirch- und Schulbe-

diente ausgenommen) aufzunehmen. Diejenigen Unserer Kreis-Officianten, die kein Gehalt haben, als Marsch-Commissäre, Kreis-Deputirte können dagegen ausscheiden, so wie dabey alle nicht zum Officianten-Stande gerechnet werdende geringe Unterbediente, wenn sie auch aus Königl. Cassen salarirt werden, als Kreis-Dragoner ꝛc. wegzulassen sind; da bey diesen in der Regel anzunehmen ist, daß ihre Frauen gewohnt sind, sich durch Hände-Arbeit ꝛc. ihre Subsistance auch im Wittwenstande zu verschaffen.

No. CVIII.

d. d. Breslau und Glogau den 20. Febr. 1801.

Circulare

betreffend die Untersuchung der von Bürgern begangenen Gesinde-Contraventionen.

An sämmtliche Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da resolvirt worden, daß künftighin alle Gesinde-Ordnungs-Contraventionen, welche von Bürgern begangen werden, einzig und allein der Entscheidung des Commissarii loci unterworfen seyn sollen; so befehlen Wir Euch hiermit, in Zukunft alle dergleichen, in den Städten Eures Departements vorkommende Contraventionen auf den Grund der vorhergegangenen Untersuchung nach den darüber vorhandenen ganz bestimmten Gesetzen zu entscheiden, mithin solche nicht mehr zur Decision anhero gelangen zu lassen. Sind ꝛc.

No. CIX.

d. d. Breslau und Glogau den 24. Febr. 1801.

Circulare

wegen der ohne Erlaubniß-Schein nicht in Dienst zu nehmenden Weber-Burschen.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir zum öftern bemerkt haben, daß die Weber fast überall in dem Irrthum stehen, als ob Weberburschen, um in Arbeit genommen zu werden, keines Erlaubniß-Scheines bedürfen, so lassen Wir Euch Behufs genauerer Publication an sämmtliche Weber Eures Kreises hierdurch zu wissen fügen, daß auch Weber-Bursche, wenn sie nicht zünftig sind, und keine zünftige Mittels-Kundschaft haben, einen grundherrschaftlichen Dienst-Erlaubniß-Schein haben müssen, der jedoch, weil dergleichen Weberbursche oft nur Wochen lang bey einem Meister in Arbeit stehen, nicht auf einen bestimmten Meister, wie z. B. die Dienst-Erlaubniß-Scheine auf einen namhaften Dienstherrn, sondern nur überhaupt zum Betrieb der Weberey als Gesellen auf ein Jahr auszustellen ist.

Sind aber dergleichen Weberbursche weder zünftig, noch unterthänig, so müssen sie ein Landräthliches Attest, nach Vorschrift des Circularis vom 8. Aug. 1780 haben, und Euch also, ehe sie in Arbeit genommen werden, vorschriftsmäßig vorgestellt werden. Sind ꝛc.

No. CX.

d. d. Breslau den 24. Febr. 1801.

Circulare

wegen öfterer Visitation der öffentlichen Frohnvesten durch die Magistrate.

An sämmtliche Steuerräthe und mut. mut. an den General-Fiscal Berger.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da durch die Nachläßigkeit der Stockmeister seit einiger Zeit viele gefährliche Inquisiten aus den Frohnvesten und Gefängnissen entwichen sind; so lassen Wir Euch hierdurch anbefehlen, allen Magistraten Eures Departements, wo Gefängnisse sind, die Vorschriften des Reglements für die Inquisitores publicos d. d. Berlin d. 13. August 1750 wieder in Erinnerung zu bringen und einzuschärfen, daß sie nach §. 10 dieses Reglements alle Wochen wenigstens einmal durch ein Paar Mitglieder aus ihrem Collegio oder Schöppen ihre Frohnvesten visitiren, und sich überzeugen, daß auch für die Sicherheit der Gefangenen, besonders derer, welche schwere Verbrechen begangen haben, oder schon mehrmalen bestraft worden, gehörig gesorgt werde. Sobald daher ein solcher Gefangener aus dem Gewahrsam entweicht; so muß sofort eine schleunige Untersuchung verfügt, und auszumitteln gesucht werden, ob jemanden eine Nachläßigkeit oder Begünstigung zur Last fällt, und muß es kein Magistrat blos bey der Versicherung der Gefangen-Wärter, wie es zuweilen geschiehet, bewenden lassen. Sind ꝛc.

No. CXI.

d. d. Breslau den 1. und Glogau den 17. März 1801.

Publicandum
das Getreide-Ausfuhr-Verboth betreffend.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Bey der fortwährenden Theuerung des Getreides haben Wir Allerhöchst Selbst das zeither bestandene Verboth der Ausfuhr des Getreides ins Ausland, mittelst Cabinets-Ordre vom 23. October vorigen Jahres in der Art geschärft, daß

1) diejenigen Exportanten, welche der Exportation schon einmal überführt worden, in allen folgenden Fällen außer der bereits festsetzenden Strafe der Confiscation des Getreides noch mit vier- bis sechswöchentlichem Vestungs-Arrest oder Zuchthaus-Strafe belegt werden sollen.

2) Wofern ein nach den Gesetzen hinreichender Verdacht vorhanden ist, daß derjenige, welcher Getreide an einen Exportanten verkauft hat, um die Exportation gewußt hat; so wird auch gegen den Verkäufer die Untersuchung gerichtet, und wenn ihm solches erwiesen wird, soll er nach Befinden der Umstände gleichartig bestraft werden.

3) Obgleich die Ausfuhr des Weitzens zu Wasser in einigen Provinzen gegen einen Impost gestattet ist, und dessen Defraudation nur wie die von andern Gefällen bestraft werden kann; so ist doch die Exportation zu Lande den vorgedachten Strafen unterworfen.

4) Diese Strafen treffen auch den Ausländer, welcher einländisches Getreide abholt, und wenn derselbe den Werth der Ladung nicht zu bezahlen vermag, bleibt er selbst, oder sein Gespann und Wagen verhaftet.

5) In allen Exportations-Fällen, wo nach Lage der Umstände auf Geldstrafe erkannt wird; der Uebertreter dieser Verordnung aber zu unvermögend ist, solche Strafe zu erlegen, soll derselbe dem allgemeinen Landrechte gemäß für Fünf Reichsthaler Geldstrafe mit achttägiger Gefängniß-Strafe belegt werden.

P. M. Vorstehendes Publicandum ist den 30. März den Land- und Steuer-Räthen zur Publication zugefertigt worden.

No. CXII.

d. d. Glogau den 3. und Breslau den 9. März 1801.

Circulare

das Einfuhr-Verbot der Crefelder seidenen Tücher betreffend.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Unsere Allerhöchste Person mittelst Immediat-Verfügung vom 14. Octbr. a. pr. die bisher noch erlaubt gewesene Einfuhr der Crefelder seidenen Tücher und der dortigen Seiden- und Sammt-Bänder in den Provinzen diesseits der Weser zu verbiethen geruhet, und dem gemäß sämmtliche Accise- und Zoll-Behörden bereits Anweisung erhalten haben, drey Wochen nach erfolgter Publication keine dergleichen Tücher und Bänder weiter einzulassen: so befehlen Wir Euch hierdurch, solches (in dem Kreise / in den Städten Eurer Inspection / Eures Departements) gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. CXIII.

No. CXIII.
d. d. Breslau den 6. März 1801.

Circulare
wegen Verzollung des aus Gallizien eingehenden Schaafviehes.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da für nöthig gefunden worden, die dem ehemaligen pohlnischen Schaafviehe sonst zugestandene Begünstigung, daß solches in den Sommer-Monathen gegen Erlegung des gewöhnlichen Einfuhr-Zolles a 1 ggr. pro Stück in Schlesien eingelassen worden, zu Gunsten der schlesischen Viehmärkte und Schaafzucht dahin einzuschränken, daß forthin das aus dem ehemaligen Pohlen, jetzt Gallizien, durch die Altöstreichischen Staaten eingehende Schaafvieh gleich dem altöstreichschen behandelt, und zu allen Zeiten nicht anders, als gegen Entrichtung des tarifmäßigen Imposts von 12 gl. pro Stück eingelassen werden soll; so habt Ihr solches (in Eurem Kreise / — — Departement) gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. CXIV.
d. d. Breslau den 15. März 1801.

Circulare
wegen verbotener Ertheilung der Pässe von Magistraten an Bergleute.

An sämmtliche Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist Uns angezeigt worden, daß verschiedene Magistrate sich beykommen lassen, Bergleuten, die sich heimlich entfernen wollen, Pässe zu ertheil-

ertheilen. Wenn nun solchergestalt zu befürchten steht, daß ausländische, bey dem Schlesischen Bergbau angelegte Bergleute sich dergleichen Pässe erschleichen, und damit, ohne Abkehr-Schein, den Schlesischen Bergbau verlassen werden, wodurch diesem Nachtheil erwachsen würde; so befehlen Wir Euch hiermit, die Magistrate der Städte des Euch anvertrauten Departements dahin anzuweisen, künftig, bey eigener Vertretung, keinem Bergmann einen Paß zu ertheilen, der nicht einen Berg-Aemtlichen Abkehr-Schein zu produciren hat. Sind ꝛc.

No. CXV.

d. d. Berlin den 17. März 1801.

Publicandum

wegen des Eingangs der Westphälischen Fabrik-Waaren in die Provinzen diesseits der Weser.

Publicatum per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 28. May und der Glogauschen vom 2. Juny 1801.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben bey den, unterm 12. Januar v. J. und sonst erlassenen neuern Verordnungen, wegen verbotener Einfuhre fremder Fabrikate, zum Nachtheil der einländischen Fabrikation, unter andern auch die Westphälischen Fabrik-Waaren ausgenommen, und verordnet: daß es deshalb bey der bisherigen Verfassung sein Verbleiben haben solle, bis darüber etwas Näheres regulirt seyn würde.

Um nun hierunter auf der einen Seite die nöthige Vorsehung zu treffen, daß nicht unter dem Namen der Westphälischen Fabrik-Waaren andere, in den dortigen Provinzen nicht verfertigte Waaren eingebracht, auf der andern Seite aber den wirklich dort verfertigten Waaren, in so weit sie in den Provinzen diesseits der Weser noch nicht, oder doch nicht in hinlänglicher Menge gemacht werden, der Vorzug vor fremden gegeben werde, haben Seine Königliche

nigliche Majestät, mit Aufhebung der darüber bisher ergangenen einzelnen Verordnungen, folgendes festzusetzen beschlossen:

§. 1.

Allgemeine Grundsätze.

Da in den Westphälischen Provinzen ein besonderes Accise-System eingeführt worden, so von dem in andern Provinzen statt habenden ganz verschieden ist, und da der Gebrauch fremder Waaren nach den Westphälischen Tarifs zum größten Theil erlaubt ist, so wird zur Verhütung der deshalb leicht möglichen Unterschleife festgesetzt, daß in der Regel alle Fabrik- und Manufactur-Waaren, welche aus der Fremde in den Provinzen diesseits der Weser einzubringen verboten sind, auch aus den Westphälischen Provinzen nicht eingeführt werden dürfen.

§. 2.

Alle Waaren dagegen, welche aus der Fremde einzuführen erlaubt sind, dürfen auch aus den Westphälischen Provinzen eingeführt werden, und bleiben einer niedrigern Abgabe unterworfen, wenn deren dortige Fabrikation mit hinreichender Gewißheit erwiesen wird; in Ermangelung solcher Beweise aber werden sie wie fremde behandelt.

§. 3.

Die Abgaben für jeden Artikel der zum Eingang erlaubten Westphälischen Fabrik-Waaren werden für sämmtliche, diesseits der Weser belegene Provinzen gleich bestimmt, so daß die bisher darunter geherrschten Verschiedenheiten hinwegfallen, und in keiner dieser Provinzen, mehr oder weniger, von demselben Waaren-Artikel gehoben werden soll.

§. 4.

Zum auswärtigen Debit hingegen bleiben alle Westphälische Waaren ohne Ausnahme in den Provinzen diesseits der Weser erlaubt, und entrichten, wenn deren inländische Fabrikation gehörig nachgewiesen wird, nur die Hälfte der Abgabe, welcher die fremden Waaren dieser Art unterworfen sind; es müssen aber solche

Waaren unter dem Beschlusse der Accise-Officianten auf den Packhöfen verbleiben, und ihr richtiger Ausgang in das Ausland gehörig nachgewiesen werden.

§. 5.

Welche Westphälische Waaren für jetzt einzulassen.

Die für jetzt zur Consumtion in den Provinzen diesseits der Weser einzuführen erlaubte Westphälische Waaren-Artikel bestehen in folgenden:

1) Bielefeldter Leinwand,
2) Seidene Schnupf- und Halstücher,
3) Einige Gattungen seidener Bänder,
4) Metallene und messingene Schnallen, und
5) Diejenigen Metall- und Messing-Waaren, deren Eingang nach dem Verzeichniß vom 10. October 1796. erlaubt ist, und zwar gegen die allda bestimmte Abgabe; und außerdem verschiede Eisen- und Stahl-Waaren.

Seine Königliche Majestät behalten Sich indessen vor, diejenigen Waaren-Artikel aller Art in der Folge näher bekannt zu machen, welche nach den obigen Grundsätzen als zulässig zur innern Consumtion annoch werden ausgemittelt werden.

§. 6.

Bielefeldter Leinwand.

Die Bielefeldter Leinwand bleibt, wie bisher, der Abgabe, und zwar nach Vorschrift des Accise-Tarifs, von Vier Pfennige pro Elle für die feine, und Zwey Pfennige für die ordinaire Leinwand, unterworfen; es muß aber dieselbe mit den gewöhnlichen Legge-Zeichen und Attesten versehen seyn.

§. 7.

Seidene Schnupf- und Halstücher.

Von den seidenen Schnupf- und Halstüchern wird die Accise-Abgabe für sämmtliche Provinzen auf zwölf pro Cent des Werths bestimmt, und dabey die bisherige Aestimation in der Art zum Grunde gelegt, daß

das Dutzend $\frac{4}{4}$ breite Tücher zu . . . 6 Thaler.
" " $\frac{5}{4}$ " " . . . 8 "

das Dußend $\frac{6}{4}$ breite Tücher zu . . 10 Thaler.
. . $\frac{7}{4}$ . . . . 12 .
. . $\frac{8}{4}$ . . . . 16 .
. . $\frac{9}{4}$ . . . . 18 .

ohne weitern Unterschied, als der zum Grunde der Abgabe zu legende Werth, angenommen werden soll.

§. 8.

Von seidenen Bändern sind für jetzt nur noch einzuführen erlaubt: Seidene Bänder.

1) Seidene Taft-Bänder,
2) Seidene Sammt-Bänder und Borten,
3) Schmale Moor-Bänder bis $1\frac{1}{2}$ Zoll Breite,

und wird die Abgabe davon, ohne Unterschied, auf Einen Thaler pro Pfund bestimmt.

§. 9.

In Ansehung der metallenen und messingenen Schnallen hat es bey dem bisherigen Abgabe-Satze von Drey gute Groschen vom Thaler des Werths sein Bewenden, und von den Stahl-Schnallen ist die nämliche Abgabe zu entrichten. Der Werth dieser Waaren muß so lange durch richtige Facturen erwiesen, oder von den Waaren-Aestimatoren bestimmt werden, bis richtige Preis-Couranten darüber besorget, und den Accise-Aemtern zur Achtung zugefertiget seyn werden. Metallene und messingene Schnallen.

§. 10.

Von Eisen- und Stahl-Waaren dürfen die gesetzlich bis anhero erlaubt gewesene Artikel fernerhin und so lange eingehen, bis solche vermittelst einer anzufertigenden Nachweisung, näher werden bestimmt, und namentlich verzeichnet werden, und zwar gegen eine Abgabe von Neun Pfennigen pro Thaler. Die Aestimation geschiehet nach der im vorigen §. enthaltenen Vorschrift. Eisen- und Stahl-Waaren.

§. 11.

Zur Aufsicht auf die Seiden-Tuch- und Band-Fabriken, und Beweis der

inländischen Fabrikation.

zur Verhütung aller Unterschleife in Betreff der Artikel, so in den Provinzen diesseits der Weser eingehen dürfen, sollen besondere Fabriken-Inspectoren angestellt werden, welche diese Waaren auf den Stühlen stempeln, unter deren Augen selbige fertig gemacht werden sollen, und von denen alsdann mit eigener Ueberzeugung attestirt werden kann, daß sie wirklich im Lande verfertiget worden.

Die metallischen Waaren, so nach den Provinzen diesseits der Weser versandt werden, sollen, außer den gewöhnlichen Zeichen jeder Fabrike, noch mit einem besondern allgemeinen Zeichen versehen werden, welches noch besonders bekannt gemacht werden wird.

§. 12.

Erfordernisse bey Versendung der Waaren vom Fabrikations- an den Consumtions-Ort.

Um noch mehr versichert zu seyn, daß bey den Versendungen solcher erlaubten Waaren keine fremden, auswärts fabricirten Waaren sich einschleichen können, so wird hiemit festgesetzt:

1) Daß die nach den diesseitigen Provinzen zu versendenden seidenen Tücher und Bänder nicht blos im Lande gewebt, sondern auch allda ganz apprettirt seyn müssen.

2) Daß mit solchen Waaren nicht von Kaufleuten, sondern blos von Fabrikanten oder Fabrik-Unternehmern, welche wenigstens zehn Stühle im Gange haben, und im Lande ansäßig, deren sämmtliche Arbeiter aber im Lande wohnhaft sind, sowohl nach den diesseitigen Provinzen, als nach den Messen zu Frankfurth an der Oder gehandelt werden kann, wogegen aber die Versendung der metallischen Waaren außer den Fabrikanten und Fabriken-Verlegern auch von Kaufleuten geschehen kann.

3) Müssen die zu versendende Waaren, sie mögen in den Städten oder auf dem platten Lande fabricirt seyn, nach einer Deklaration des Versenders, auf dem Accise-Amte, und in Ansehung der seidenen Waaren mit Zuziehung des Fabriken-Inspectors, wegen des einländischen Fabrikations-Zeichens, welches bey den seidenen Tüchern und Bändern in einem Farben-

ben-Stempel bestehen, dagen aber die bisherige acciseämtliche Lack-Siegelung der seidenen Tücher wegfallen soll, revidirt, in dessen Gegenwart besonders, und nicht mit fremden Waaren zugleich, verpackt, die Collis plombirt, über deren Inhalt nach Quantität und Qualität ein Certifikat unter ihrer Unterschrift und Siegel ertheilet, und dem Versender zur Begleitung der zu versendenden Waaren übergeben, darunter aber von der Fabriken-Commission die inländische Qualität des Fabrikanten bestätiget werden.

Nach diesen Certifikaten werden auf dem ersten Gränz-Zollamte die Collis und Pakete, demnächst aber am Orte der Bestimmung die darin enthaltene Waaren einzeln revidirt.

4) In Ansehung des aus der Grafschaft Mark einzuführenden Stahl- und Eisen-Drahts, hat es jedoch bey den bisherigen Attesten der Stapel-Direktionen zu Altena, Iserlohn und Lüdenscheid sein Bewenden, auf welche also solcher ferner eingeführt werden kann.

§. 13.

Erforderniße bey Versendungen zum Verkauf auf der Messe zu Frankfurth an der Oder.

Eben diese Erfordernisse sind auch in dem Falle nöthig, wenn die einzuführen erlaubten Waaren auf die Messe nach Frankfurth an der Oder gebracht werden sollen.

Wenn sie daselbst angekommen, müssen sie nach Quantität, Qualität und Werth treulich declarirt, genau revidirt, und nach dem wirklichen Befunde zu Buche getragen, über jeden Verkauf derselben von dem Verkäufer ein besonderes, für diese Waaren-Artikel bestimmtes detaillirtes Verkaufs-Certificat ebenfalls nach Anzahl, Gattung und Werth dem Käufer und zwar in duplo eingehändiget, und solches mit der eigenhändigen Unterschrift und Siegel oder Stempel des Verkäufers versehen werden, worauf sodann die Meß-Accise-Casse und Begleitungs-Schein-Expedition die nöthige Ausfertigung nach dem Destinations-Orte ertheilen wird.

§. 14.

Versteurungs-Art. Die Versteurung der zur innern Consumtion einzuführen erlaubten westphälischen Waaren geschiehet nach obigen Grundsätzen, sowohl von den directen Versendungen, als von demjenigen, was in Frankfurth an der Oder auf der Messe zu solchem Behuf verkauft wird, an den einländischen Destinations-Orten. Nur finden davon, zur Verhütung leicht möglicher Unterschleife und zur Sicherung der festgesetzten Accise-Abgaben, folgende Ausnahmen statt:

a) In Ansehung sämmtlicher erlaubten Schnallen geschiehet die Versteurung gleich bey der Ankunft zur Messe, wogegen von den erweislich in das Ausland verkauften, und bey dem Eingange versteuerten Schnallen die Accise-Abgabe zurückgegeben werden soll. Ueber den Verkauf dergleichen völlig versteuerter Schnallen nach einländischen Orten muß der Verkäufer ein dazu eigen bestimmtes Certificat, mit Benennung der Quantität, Qualität und des Werths der Waare, in duplo ausstellen, worauf sodann von dem Accise-Amte zu Frankfurth an der Oder ein Passir-Zettel, der die Versteurung bescheiniget, ertheilet wird, und

b) Sollen die Packenträger von den auf der Messe erkauften Westphälischen, so wie von allen andern, den Consumtions-Abgaben unterworfenen Waaren, vor ihrem Abgange von der Messe, die Consumtions-Gefälle zu entrichten gehalten seyn.

Signatum Berlin den 17. März 1801.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Frh. v. Heinitz, v. Voß, v. Hardenberg, v. Struensee, v. Schrötter.

No. CXVI.

No. CXVI.

d. d. Breslau den 17. und Glogau den 24. März 1801.

Circulare
wegen Verhütung der vielen Kirchen-Räubereyen.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die Kirchen-Beraubungen nehmen jetzt, so wie überhaupt die nächtlichen Einbrüche in Privat-Wohnungen, sehr überhand, und dies führt auf die Vermuthung, daß entweder die Nachtwachten nicht gehörig gehalten, oder die Kirchen- und Privat-Gebäude von den Wächtern sehr außer Acht gelassen werden. Wir befehlen Euch daher, strenge darauf zu sehen, daß die Nachtwachten pünktlich gehalten werden, und habt Ihr den Wächtern sämmtlicher in dem Kreise Eurer Inspection befindlichen Dörfer und unacciſbaren Städte gemessenst einschärfen zu lassen, (habt Ihr die Magistrate der Städte Eurer Inspection anzuweisen, den Wächtern gemessenst einzuschärfen), bey ihrer Nachtwache um die Gebäude fleißig herumzugehen, auch auf die Kirchen ihr Augenmerk zu richten, und sie wenigstens alle Stunden einmal zu umgehen, auch dabey zu untersuchen, ob Thüren und Fenster gehörig geschlossen sind, damit die Diebe hierdurch abgeschreckt werden, und in der Nacht nicht Zeit gewinnen können, die Kirchen und Privat-Gebäude zu berauben, überhaupt auch durch gute Nachtwachten der Feuersgefahr möglichst Einhalt geschehe. Sind ꝛc.

No. CXVII.

No. CXVII.

d. d. Breslau den 27. März 1801.

Circulare

betreffend die Befreyung der Armen-Hospitäler von dem neuen Feuerungs-Impost.

An sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die Hospitäler Zufluchtsörter veramter, gebrechlicher und zum Nahrungs-Erwerb unfähiger Menschen sind, und daher, wenn sie dem Endzweck entsprechen sollen, bey ihren Ausgaben alle Schonung verdienen; so ist zu resolviren befunden worden, denjenigen Hospitälern, welche nach Abzug der Administrations- und Baukosten jährl. nicht über 300 Rthl. reine Einnahme haben, die Befreyung von der Erlegung des neuen Feuerungs-Imposts zu Theil werden zu lassen.

Zu diesen Hospitälern gehören bereits bestimmt (Namen der Städte) und Wir befehlen Euch hiermit, das dieserhalb Nöthige an die resp. Magistrate zu verfügen.

Bey den übrigen Hospitälern Eures Departements, die gleiche geringe Einnahme haben, jedoch aus den hiesigen Cammer-Acten sich nicht genau suppeditiren lassen, habt Ihr gleiche Verfügung zu treffen, und Uns solche nachträglich anzuzeigen. Sind ꝛc.

An den hiesigen Magistrat.

Unsern ꝛc. Da Wir in Rücksicht, daß die Hospitäler Zufluchtsörter verarmter, gebrechlicher und zum Nahrungs-Erwerb unfähiger Menschen sind, und daher bey ihren Ausgaben alle Schonung verdienen, zu beschließen befunden haben, denjenigen Hospitälern, welche nach Abzug der Administrations- und Baukosten jährlich nicht über 300 Rthl. reine Einnahme haben, die Befreyung von der Erlebigung des neuen Feuerungs-Imposts zu Theil werden zu lassen; so wird Euch solches zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht. Sind ꝛc.

No. CXVIII.

d. d. Breslau und Glogau den 30. März 1801.

Circulare

betreffend die Publication der Cabinets-Ordre vom 6. Decbr. 1800. wegen der Unsicherheits-Erklärung der Cantonisten.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch in der Anlage ein Exemplar der von Uns Allerhöchst Selbst unterm 6. December a. pr. erlassenen Cabinets-Ordre, die Unsicherheits-Erklärung der Cantonisten ꝛc. betreffend, um Euch darnach genau zu achten.

Obgleich diese Cabinets-Ordre sich an mehreren Stellen auf das in den übrigen Provinzen geltende Canton-Reglement vom 12. Februar 1792 beziehet; so erhält dieses doch dadurch keine Gesetzes-Kraft in hiesiger Provinz. Hiernächst sind folgende Stellen dieser Cabinets-Ordre mit Rücksicht auf die Schlesische Canton-Verfassung in nachstehender Art in Anwendung zu bringen.

Es bedarf nemlich statt der in der dritten Zeile auf der fünften Seite der Cabinets-Ordre festgesetzten Erlaubniß der Canton-Commission hier nur der Erlaubniß des Landraths oder Steuerraths, um den Aufenthalt eines Cantonisten in einer Cantonfreyen Stadt zu rechtfertigen. Ferner ist die Bestimmung auf der vierten Seite der Cabinets-Ordre, daß jeder Cantonist die Erlaubniß der Obrigkeit des Orts, oder des Landraths, oder des Canton-Regiments nachsuchen soll, sich außerhalb seines Geburtsorts oder außerhalb des Cantons aufhalten zu dürfen, hier so zu verstehen, daß der Cantonist, nur wie bisher, bey der Ortsobrigkeit Erlaubniß nachsuchen darf, um sich außer dem Geburtsort aufzuhalten; bey der Ortsobrigkeit und dem Landrath zugleich aber, wenn er sich außer dem Canton aufhalten will. Sodann muß der auf der fünften Seite nachgegebene Antrag der Obrigkeiten, einen sich übel aufführenden Cantonisten als Ausländer zum Canton-Regiment einzuziehen, hier immer durch den Land- oder Steuerrath und nicht durch die Can-

ton-Commission gehen, und endlich ist in hiesiger Provinz noch erforderlich, daß außer dem Canton-Regimente auch noch der Landrath in das Engagement eines Cantonisten bey einem andern Regimente consentire, weshalb auch die hievon in mehrgedachter Cabinets-Ordre auf der fünften Seite handelnde Stelle hier so zu verstehen ist.

Zugleich erhaltet Ihr anbey — deutsche Exemplaria und — pohlnische Exemplaria eines Auszuges der mehrgedachten Cabinets-Ordre, mit dem Befehl, solchen auf die allgemeinste Art zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen (und jedem Dominio) Exemplaria zuzustellen.
(— — Magistrat)

Auch ist die gesammte Geistlichkeit angewiesen worden, diesen Extract nicht nur oft von den Kanzeln zu verlesen, sondern auch ihren Catechumenen als wichtige Lebensregel besonders einzuschärfen. Sind ꝛc.

P. M. Der hier angeführte Extract aus der Cabinets-Ordre vom 6. Decbr. a. pr. ist sub No. XCII. vorigen Jahres zu finden.

No. CXIX.

d. d. Breslau den 31. März 1801.

Circulare

wegen Zuziehung der Gerichtsherren bey den Verhandlungen der Justitiarien.

An sämmtliche Domainen-Aemter.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es stehe in Schlesien schon längst fest, daß nicht der Domainen-Amts-Justitiarius allein, sondern der Oekonomie-Beamte und er gemeinschaftlich das Justiz-Amt constituiren. Daher können denn auch die in das Depositum zu zahlenden Gelder nur beiden zugleich gültig gezahlt werden. Inzwischen sind die Unterthanen hierauf noch nicht aufmerksam genug.

Um sie nun gegen Verlust, Euch aber gegen Vertretung zu sichern, befehlen Wir Euch hierdurch, durch eine zu erlassende Currende den Dorfgerichten der sämmtl. Amtsdörfer bekannt zu machen,

daß

daß die ad depositum zu zahlenden Gelder nur im Beyseyn der Oekonomie-Beamten und des Justitiarii und gegen beyder Quittung gültig gezahlt werden können, unter der Verwarnung, daß einseitig geleistete Zahlungen auf Gefahr des Zahlenden geschehen.

Die circulirte Currende mit den Präsentationen versehen habt Ihr zur Einsicht einzureichen, und deren Rückfertigung zu gewärtigen. Sind ꝛc.

No. CXX.

d. d. Breslau den 10. April 1801.

Circulare

wegen des Landstraßenbaues.

1) An sämmtliche Landräthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Uns generaliter davon überzeugt, daß sich die Landstraßen, aller Verordnungen ohnerachtet, in sehr schlechtem Zustand befinden. Einige Unserer Landräthe trift jedoch dieser Vorwurf nicht, diesen haben Wir auch Unsere Zufriedenheit schon besonders zu erkennen geben lassen, und wollen sie nur zur Fortdauer ihrer Thätigkeit hiermit auffordern. Um nun aber sowohl diesen ihre Mühe zu erleichtern, als auch die Unthätigen besser zu controlliren, und zu ihrer Pflicht anhalten zu können, haben Wir folgendes festgesetzt:

Da die meisten Landstraßen von der Art sind, daß eine dauernde Instandsetzung derselben den Accolis oft unmöglich ist; so soll nunmehr da, wo die Accolä es nicht vermögen, jeder Kreis seine Land- und Poststraßen, unter der gemeinschaftlichen Aufsicht der Kreis-Planteur und Land-Dragoner in Stand setzen. (Ihr habt zu diesem Behufe eine Repartition auf Fuhren und Handdienste binnen 14 Tagen anzufertigen, sie zur Genehmigung einzusenden, und die Arbeiter sodann zum Bau der Landstraße von — nach — anzustellen) In dieser Repartition müsset Ihr aufführen,

1) an welchem Orte Ihr den Straßenbau anfangen wollt,

2) wie der Kreis-Planteur und Kreis-Dragoner heißt, der die Aufsicht über den Bau haben soll; habt Ihr keinen Planteur, so müsset Ihr jemand ausmitteln, der sich dazu qualificiret, und wenn Ihr niemand findet, bey Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer um ein Subject dazu anhalten.

Eine eben dergleichen Repartition habt Ihr künftig jedes Jahres mit dem 1. Januar zur Genehmigung einzusenden.

Der Wegebau selbst muß nach Maaßgabe der Menge von Diensten allemal 3 oder 4 Wochen vor und eben so viel Wochen nach der Erndte geführt werden; da zwey Personen füglich nicht mehr als 50 bis 60 Arbeiter mit den dazu nöthigen Wagen übersehen können. Außerdem müssen auch die Arbeiter einen zuverläßigen Menschen in die Kießgrube stellen, der auf das ohngesäumte und vorschriftsmäßige Laden Achtung giebt.

Ist der Kreis oder die Straße so situirt, daß die Concurrenten ihre Dienste wegen der Entfernung nicht ohne Beschwerde an einen Ort stellen können, so müsset Ihr den Kreis in zwey Theile theilen, zwey besondere Repartitionen anfertigen, und mit einem Theil des Kreises vor der Erndte an dem einen und mit dem andern Theil des Kreises nach der Erndte an dem andern Ende der Straße bauen. Den Bau selbst habt Ihr sowohl in Person zu revidiren, als durch den Kreis Steuer-Einnehmer fleißig revidiren zu lassen, und darauf zu sehen, daß er gut geführt wird. Die Breite der Straße muß ein Feld zwischen den Graben 13½ Elle oder 2 Ruthen seyn.

Diese Breite darf auf keinen Fall vergrößert werden, und ist auch nur unter den im Wege-Reglement von 1767. bestimmten Umständen schmäler anzunehmen. Ist in der vorschriftsmäßigen Breite gefehlt, so müssen die Graben auf die Kosten des Planteurs oder Kreis-Dragoners, der den Bau geführt hat, verändert werden, der Planteur erhält täglich 10 ggr. und der Land-Dragoner täglich 6 ggr. Diäten: dieß müssen die Dominia und Gemeine nach dem zuvor allegirten Wege-Reglement bezahlen.

Da die Handdienste zum Wegebau dem kleinen Mann mehr zur Last fallen, als denen Ackerbesitzern die Spanndienste, dieser auch überhaupt vom

guten

guten Weg mehr Nutzen zieht, als der erste, so haben Wir verhältnißmäßig eine starke Anzahl Wagen annehmen lassen, die aber, wenn sie zweckmäßig gebraucht werden, nie überflüßig seyn können, indem diejenigen, die zu entbehren sind, immer dazu verwendet werden müssen, alle Vertiefungen in dem zunächst zu bauenden Stück Straße im Voraus mit Boden auszufahren.

Ist der Bau beendigt, so müsset Ihr denselben in Person abnehmen, und Euch genau davon unterrichten, ob auf irgend eine Art, z. B. durch falsche Mischung der Erde- und Kieß-Arten ꝛc. gefehlt ist. Findet Ihr dieß, so müsset Ihr sogleich die mögliche Abänderung treffen, und dafür sorgen, daß dergleichen Fehler künftig nicht wieder vorkommen. Ueberhaupt muß der Land-Dragoner, der die Straßen zu allen Jahreszeiten bereiset, genau darauf attendiren, wie sich die Boden-Mischung bey nasser und trockener Witterung verhält, um im nächsten Jahre bey der Fortsetzung des Baues bestimmen zu können, ob von dieser oder von jener Boden-Art mehr zu nehmen ist. Habt Ihr den Bau abgenommen, so müsset Ihr denselben dem Dominio, Schulz und Gerichten zur fernern Instandhaltung übergeben, die daran gränzen. Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer müsset Ihr aber jedesmal im fixirten Wege-Bericht ult. Novbr. anzeigen:

1) wie viel Ruthen in diesem Jahre gebaut worden,

2) ob und was für Fehler dabey begangen sind,

3) wie viel Dienste dazu verwendet worden.

Bleiben wider Erwarten Dienste rückständig, so habt Ihr eine Nachweisung der Reste beyzulegen, und die Ursache anzuführen, warum sie nicht beygetrieben worden. Die nähere Instruction über den Bau selbst werden die Commissaire an Ort und Stelle bey der Revision der Baue ertheilen, da sie nach dem Locale abgeändert werden müssen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Accolae durch die Gestellung zu diesen Kreis-Wege-Bauen von der Instandsetzung der ihnen zustehenden Wege nicht dispensirt sind, diese muß fortgesetzt werden, wie im Circulare vom 5. Octbr. 1798. bestimmt ist. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben ꝛc. ꝛc. wie an die Landräthe, bis festgesetzt.

Die ganze Communität aus jeder zu Eurem Departement gehörigen Stadt muß die Wegebesserung unter der Aufsicht desjenigen Raths-Mitgliedes, welches das Baufach zu besorgen hat, alle Frühjahre und Herbste gemeinschaftlich vornehmen, und nach Maaßgabe der Kräfte einen Theil der Straße ordentlich chausseemäßig bauen. In dem von Euch mit jedem December zu erstattenden Wegebericht müsset Ihr jede Stadt namhaft aufführen und dabey bemerken:

1) An welcher Straße und an welchem Orte die Stadt gebauet hat.
2) Wie viel Hand- und Spann-Dienste täglich dazu verwendet worden.
3) Wie viel Geld die Communität dazu hergegeben.
4) Wie viel Ruthen sie in Stand gesetzt hat.

Wir werden sodann durch Sachverständige untersuchen lassen, ob zweckmäßig und in gehöriger Breite nach den Bestimmungen des Wege-Reglements von 1767 gebauet worden. Sind ꝛc.

No. CXXI.

d. d. Breslau und Glogau den 14. April 1801.

Circulare
wegen der Gesinde-Contraventionen.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da resolvirt worden ist, daß künftighin alle Gesinde-Ordnungs-Contraventionen, welche auf dem platten Lande begangen werden, einzig und allein der Entscheidung der Landräthe unterworfen seyn sollen, so befehlen Wir Euch hiermit, in Zukunft alle dergleichen auf dem Lande in Eurem Kreise vorkommende Contraventionen auf den Grund vorher gegangener

Unter-

Untersuchung nach den darüber vorhandenen ganz bestimmten Gesetzen zu entscheiden, mithin solche nicht mehr zur Decision anhero gelangen zu lassen, auch die Behufs vollständiger Untersuchung etwa nöthigen Requisitionen an andere Behörden selbst zu erlassen, und alle Vierteljahre, nämlich Anfangs der Monathe Juny, Septbr., Decbr. und März, von den eingezogenen Strafgeldern und dem der Domainen-Casse competirenden Straf-Antheil, Anzeige zu machen, damit letztere mit der nöthigen Einziehungs-Ordre versehen werden kann.

Ueber alle diejenigen Fälle indessen, wo Ihr Absolution zu erkennen befunden habt, habt Ihr nachträglich zur Prüfung einzusenden. Sind ꝛc.

No. CXXII.

d. d. Breslau und Glogau den 15. April 1801.

Circulare

wegen der einzusendenden Listen von den Söhnen der Privat-Forstbedienten.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Euch durch die Circulare vom 19. Novbr. 1793, vom 13. Juny 1794, vom 13. Octbr. 1795, vom 11. Septbr. 1794 und vom 5. Septbr. 1798 dasjenige umständlich eröffnen lassen, was Ihr wegen der Söhne der Privat-Forstbedienten zu beobachten habet. Die meisten von den Landräthen befolgen aber diese Vorschriften nicht genau, bemerken selten das Maaß der Privat-Forstbedienten, in den darüber einzureichenden Listen, führen sie auch noch immer darin auf, wenn sie auch schon das 21ste Jahr zurückgelegt haben, nach welchem Termin sie doch, nach der klaren Vorschrift der von Uns unterm 16. Septbr. 1793 unmittelbar erlassenen Declaration wieder Cantonisten des Canton-Regiments ihres Geburtsorts werden, und von ihrem Verhältniß mit dem Jäger-Regiment ausscheiden. Ueberdieß halten die meisten Landräthe selten den zur Einsendung dieser Listen festgesetzten

Termin

Termin inne, der gleich nach der abgehaltenen Canton-Revision anberaumt ist. Dieß giebt nun aber Anlaß, daß Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer dem Jäger-Regiment das Verzeichniß der ihm obligaten Privat-Forstbedienten-Söhne weder vollständig genug, noch zur gehörigen Zeit mittheilen kann. Wir lassen Euch daher hiermit ernstgemessenst auftragen, die Einsendungs-Termine bestimmt inne zu halten, die Söhne der Privat-Forstbedienten bey der jedesmaligen Canton-Revision mit messen zu lassen, deren Maaß in der einzusendenden Liste genau zu bemerken, unter den Erwachsenen nur diejenigen aufzuführen, die das 21te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, und sich der Jägerey widmen, weil sie sonst zu den gewöhnlichen Cantonisten gehören, und daher im Canton-Buch aufgeführt werden müssen, überhaupt aber keine andere als solche in die Listen zu setzen, deren Väter gelernte Jäger und wirklich solche Forstbedienten sind, die ihre eigene Dienst-Wohnungen und besondere Forst-Reviere unter ihrer speciellen Aufsicht haben, indem bloße Dienstjäger, Holzwärter oder Waldlaufer, so wie die Livree-Jäger und solche, die von ihren Herrschaften zur Bedienung gebraucht werden, auf die Befreyung ihrer Söhne von der gewöhnlichen Canton-Pflicht keinesweges Anspruch machen können. Sind ꝛc.

No. CXXIII.

d. d. Brieg den 17. April und Breslau den 21. May 1801.

Königl. Ober-Schlesische Oberamts-Regierungs-Currende wegen Zuziehung der Dominiorum bey dem Hypotheken- Depositat- und Vormundschafts-Wesen.

Publicatum per Circularia der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 4. May und 8. Jun. 1801.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da wir in Erfahrung bringen, daß verschiedene Gerichtshalter bey dem Hypotheken- Vormundschafts- und Depositat-Wesen ganz eigenmächtig

mächtig verfahren, ohne hierbey von den Verhandlungen denen Dominiis die ihnen erforderliche Kenntniß zu geben, es aber keinesweges Unsere Absicht ist, die Gerichtshalter bey Verwaltung der Patrimonial-Jurisdiction in den Hypotheken-Vormundschafts- und Deposital-Sachen ganz eigenmächtig verfahren zu lassen; so wird Euch hierdurch anbefohlen: die Dominia oder deren Beamten bey den Verhandlungen, welche das Hypotheken-Deposital- und Vormundschafts-Wesen betreffen, so wie überhaupt bey allen Verhandlungen, woraus für die Dominia Vertretungen entstehen können, jedesmal zuzuziehen; hieran geschiehet Unser Wille. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Breslau den 21. May 1801.

P. M. Diese Currende ist auch von der Ober-Schles. Oberamts-Regierungs-Currende sub dato Brieg den 17. April 1801. erlassen worden.

(L. S.)

Circulare an sämmtliche Patrimonial-Gerichte in dem Bolckenhayn-Landeshuthschen Kreise.

No. CXXIV.

d. d. Glogau den 24. April und Breslau den 20. Jun. 1801.

Circulare

wegen der beym Kiefernholz-Einschlagen zu extrahirenden Concessionen.

An sämmtliche Landräthe, ingl. mut. mut. an sämmtliche Steuerräthe und an den General-Fiscal und Cammer-Fiscäle.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Die von Zeit zu Zeit mißfällig in Erfahrung gebrachte üble Forst-Wirthschaft mancher Eigenthümer von Privat-Forsten, und daß selbige auch die Kieferholz-Bestände über ihre Kräfte und ohne alle Rücksicht auf die daraus sowohl für die gegenwärtige als künftige Zeit entstehenden großen Nachtheile angreifen und benutzen, machen es nothwendig, daß auf eine Abwen-

dung dieses wider alle Ordnung laufenden üblen Gebahrens um so mehr Bedacht genommen werde, als schon itzt, theils dadurch, theils durch die vorgewesenen widrigen Natur-Ereignisse, Mangel an hinreichendem Kiefer-Bau- und Brennholz entstanden ist, und die Nothwendigkeit es erheischt, die hie und da noch vorhandenen Bestände an dergleichen Holz möglichst zu conserviren. Wir verordnen und setzen daher hiermit fest, daß von nun an ein jeder Forstbesitzer, welcher eine Quantität von Kiefern-Bau und Brennholz zum Verkauf außer Landes, oder in einer andern Unserm Scepter unterworfenen Provinz einzuschlagen intendirt, sich dieserhalb zuvor bey der ꝛc. Cammer des Departements melden, und zu einem dergleichen Holz-Einschlage eben so, wie bey den Eichenholz-Einschlägen, eine Concession und demnächst einen Exportations-Paß nachsuchen muß, damit eine Local-Recherche verfügt und beurtheilt werden könne, ob der intendirte Holz-Einschlag, nach Forstwirthschaftlichen Principiis und salva substantia des Forstes, auch überhaupt nach Lage der Umstände, zulässig sey oder nicht?

Ihr habt zu diesem Ende gegenwärtige Festsetzung nicht allein gehörig zu publiciren; sondern auch pflichtmäßig darauf zu invigiliren, daß derselben überall Folge geleistet werde, widrigenfalls Wir nicht nur Euch in Contraventions-Fällen responsable machen, sondern zugleich auch die begangene Contravention an den Contravenienten strenge ahnden lassen werden.

Wir hoffen, daß die Eigenthümer von dergleichen Forsten die gute Absicht dieser gesetzlichen Vorschrift nicht verkennen, sondern sich genau darnach achten, auch mit Rücksicht auf das Wohl und die Bedürfnisse der jetzigen und künftigen Generation die durch ungünstige Natur-Ereignisse zum Theil ganz ruinirte Kiefer-Forsten, nach Lage der Sachen, successive wieder mit dergleichen Hölzern in Anbau zu setzen, thätig bemüht seyn werden. Sind ꝛc.

No. CXXV.

No. CXXV.

d. d. Breslau und Glogau den 27. April 1801.

Circulare

betreffend den Gebrauch des Stempel-Papiers der Steuerräthe und die unmittelbare Correspondence der Magistrate mit den Cammern.

An sämmtliche Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ueber die in Anregung gekommene Frage:

in wie weit Steuerräthe zu den Berichten, die sie in Stempelfähigen Privatsachen an die ꝛc. Cammern erstatten, sich des Stempelpapiers zu bedienen schuldig?

ist zu Beobachtung eines gleichmäßigen Verfahrens Folgendes pro principio generali festzusetzen befunden worden:

1) Der Steuerrath darf in Stempelfähigen Parthey-Sachen sich zu seinen Berichten an die Cammer des Stempelpapiers in dem Falle nicht bedienen, wenn ein solcher Bericht durch die bey ihm von einem der ihm untergebenen Magistrate eingelangte Anzeige von dem Gesuch der Parthey veranlaßt wird. Es genügt in diesem Falle an dem Stempelsatz, den der Magistrat zu seinem Bericht an den Steuerrath zu verbrauchen gehalten ist.

Der Steuerrath hat hier nur darauf zu attendiren, daß von dem an ihn referirenden Magistrat gegen das Stempel-Gesetz nicht contravenieret wird, die etwa begangene Contravention unverzüglich zu rügen, und oben über dem Rubro des Berichts, den er von dem Gesuch der Parthey an die ꝛc. Cammer stempelfrey erstattet, brevibus zu attestiren, daß der Magistrat den edictmäßigen Stempel verbrauchet, oder solchen nachzubringen angewiesen worden sey.

Wenn hingegen

2) der Bericht des Steuerraths an die Cammern in einer Stempelfähigen

Parthey-Sache auf einer unmittelbaren Verwendung der Parthey an ihn, oder auf einem Auftrage der ꝛc. Cammer beruhet; so muß das gesetzmäßige Stempelpapier dazu verbrauchet werden. Doch wird der Wahl des Steuerraths freygelassen, ob er, um sich den Genuß der Tantième zu verschaffen, den edictmäßigen Stempelbogen zu seinem Bericht selbst adhibiren, oder diesen Stempel mittelst Vermerks auf dem Bericht blos reserviren will, als in welchem Falle dessen Betrag hernach von der ꝛc. Cammer suppliret, und mit Expeditions-Gebühren, die bey ihr erwachsen, von der zur Bezahlung verpflichteten Parthey eingezogen werden soll.

Wir befehlen Euch hierdurch, den Magisträten des Eurer Aufsicht anvertrauten Departements die Beobachtung der Stempel-Gesetze von neuem einzuschärfen, Euch selbst aber nach den vorstehend gegebenen Vorschriften auf das genaueste zu achten.

Da hiernächst auch angefragt worden,

welche Sachen von den Magisträten durch den Steuerrath an die ꝛc. Cammer gelangen müssen, und in welchen Fällen die Magisträte unmittelbar an die Cammer berichten dürfen?

so wird hierdurch zugleich festgesetzt:

daß in der Regel alle und jede Sachen aus den Städten und von den Magisträten durch den Steuerrath an die Cammer befördert werden müssen, und unmittelbare Berichts-Erstattung an die Cammer den Magisträten nur dann zustehe, wenn es entweder auf eine schleunige Vorbescheidung abseiten der ꝛc. Cammer ankommt, oder die Cammer von dem Magistrat Bericht zu erfordern befunden hat, der Steuerrath jedoch auch in diesen Fällen von dem Magistrat davon benachrichtigt werden müsse.

So wie Wir Euch hierdurch aufgeben, die Euch untergeordnete Magisträte von dieser Festsetzung zu belehren, so wollen Wir dagegen von Euch erwarten, daß Ihr der dieser Anordnung zum Grunde liegenden Absicht gemäß die Magisträte, so wie Euch obliegt, controlliren, die an die Cammer zu dirigirenden Sachen prüfen, vor der Berichts-Erstattung an dieselbe da, wo es darauf ankommt, durch Rückfrage an die Magisträte gehörig berichtigen, gering-

geringfügige Beschwerden selbst abmachen, unzuläßige Anträge gleich von der Hand weisen, und hierdurch die durch diese Einrichtung und durch Eure Anstellung beabsichteten Dienst-Vortheile zu verschaffen suchen werdet. Sind ꝛc.

No. CXXVI.

d. d. Breslau und Glogau den 27. April 1801.

Circulare

wegen des Gebrauchs unschädlicher Farben bey Drechsler- und Conditor-Waaren.

1) An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Durch das Circulare vom 29. Januar d. J. ist zur Verhütung alles Nachtheils, welcher aus schädlichen Farbenstoffen für die Gesundheit des Menschen entstehen kann, bekannt gemacht:

daß die Einfuhre ausländischer Spielsachen von Holz, Zinn, Bley oder thonartiger Masse, insofern sie vergoldet, versilbert oder bemahlt sind, verboten ist, und welcher Farben sich die einländischen Drechsler, Zinngießer, Conditores und Pfefferküchler nur bedienen sollen.

In Verfolg dieses Circularis erhaltet Ihr in der Anlage die Abschrift eines vom Ober-Collegio medico et sanitatis zu Berlin angefertigten Verzeichnisses der zur Färbung der Drechsler- und Conditor-Waaren unschädlichen Farbestoffe, um diejenigen Professionisten Eures Kreises, welche diese Farben bey ihren Arbeiten gebrauchen, damit bekannt zu machen, und sie dazu anzuhalten, sich ihrer ausschließend zu bedienen. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Steuerräthe.

Unsern ꝛc. Durch das Circulare ꝛc. bis Farbestoffe, um solches den Drechslern, Zinngießern, Klempnern, Pfefferküchlern und Conditoren Eu-

res Departements durch die Magistrate mit der strengsten Weisung zu dessen Befolgung bekannt machen zu lassen, auch den Magistraten aufzugeben, daß sie mit Zuziehung eines Arztes bey vorgenannten Professionisten ihre gefärbte Waaren in Rücksicht der vorschriftsmäßigen unschädlichen Färbung öfters untersuchen, und die entdeckten Contraventionen mit Confiscation der schädlich gefärbten Waaren ahnden. Sind ꝛc.

Unschädliche Farben.

Roth.

Reiner, in einer Apotheke als solcher erkaufter und bescheinigter, Zinnober, Cochenille, Carmin, Florentiner-Lak, Wiener-Lak, Drachenblut, Braunroth; Tinktur von Fernambukholz, ditto von Brasilienholz, ditto von Kampescheholz, ditto von Eßigrosen, ditto von Klatschrosen. Frischer Saft von Kirschen, Himbeeren, Johannisbeeren, Berberitzen, durch Eßig geröthete Lakmus-Tinktur, Armenischer Bolus.

Violett.

Cochenille, mit Soda oder Kalkwasser ausgezogen.

Blau.

Indigo, Neublau, Lakmus, reines kupferfreies Berliner-Blau, Tinktur von blauen Violen und von Kornblumen.

Gelb.

Saffran, Safflor, Curcuma, Orlean, Schüttgelb, Tinktur von Grains d'Avignon und von Schatte.

Grün.

Saftgrün, Schwerdtlilien-Grün, Saft von Grünkohlblättern, Indigo, oder Berliner-Blau, oder Lakmus, in Versetzung mit Curcuma oder Suffran.

Braun.

Lakritzensaft, Nußbraun, Köllnische Erde.

Schwarz.

Schwarz gebranntes Elfenbein, Frankfurter Schwarz, im verschlossenen ausgeglühten Kiehnruß-Tinktur und Kaminruß.

Weiß.

Präparirte Eyerschalen, oder Kreide, reiner Zink-Kalk, gelöschter Kalk von

von gebranntem weißen Marmor oder Austerschalen, gelöschter Gips, geschlämmter weißer Thon, dito weißer Schwerspath.

Gold und Silber.

Aechtes Blättchen-Gold, ächtes dito Silber.

P. M., Vorstehendes Circulare nebst Beylage ist auch mittelst Avertissements in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern bekannt gemacht worden.

No. CXXVII.

d. d. Breslau und Brieg den 1. May 1801.

Königl. Oberamts-Regierungs-Currende

wegen Bestrafung derjenigen, die Finanz- oder Polizey-Bediente bestechen wollen.

Publicatum per Circularia der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 23. May und 16. Jun. 1801.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist nöthig befunden worden, ein Publicandum

wegen Bestrafung derjenigen, welche sich unterfangen, Finanz- oder Polizey-Officianten bestechen zu wollen,

abzufassen, welches unter dem 27. März dieses Jahres immediate vollzogen worden. Dieses lassen Wir Euch auf den Grund des von Unserm General-Justiz-Departement an Unsere hiesige Oberamts-Regierung sub dato Berlin den 13. mens. praet. ergangenen Rescripti in einem gedruckten Exemplar hierbey zu eurer Achtung und weitern Bekanntmachung zufertigen. Uebrigens habt Ihr diese Currende zum Beweis der richtig erfolgten Insinuation mit Euerm Namen zu unterzeichnen. Sind ꝛc.

Sr. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben sich vortragen lassen, daß das allgemeine Landrecht zwar in den §§. 368. 370. des 20. Tit. des 2. Theils, die Art der Bestrafung derjenigen festgesetzt, welche

che Gerichtspersonen zu bestechen versuchen, aber eine gleichmäßige Bestimmung in Ansehung der Finanz- und Polizey-Officianten nicht enthält.

Diesem Mangel und der daraus entstehenden Unwissenheit abzuhelfen, wird hierdurch verordnet und festgesetzt:

daß diejenigen, welche es versuchen, Finanz- oder Polizey-Officianten durch Geschenke zu bestechen, oder zu einer pflichtwidrigen Geneigtheit zu verleiten, außer der Confiscation der Geschenke, um den vierfachen Betrag des Angebotenen oder Gegebenen, auf gleiche Art, wie diejenigen, fiskalisch bestraft werden sollen, welche einen Justiz-Beamten bestechen wollen.

Gleichmäßig soll, wann das Anmuthen zur Durchsetzung einer gewissen bestimmten Angelegenheit geschieht, der Anbiethende eben so viel an Strafe erlegen, als der Vortheil betragen haben würde, den er dadurch erlangen können oder wollen, und wenn sich der angebotene oder beabsichtete Vortheil nicht im Gelde schätzen läßt, so soll eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe Statt finden.

In Ansehung der Accise- und Zoll-Officianten verbleibt es nach Vorschrift des Edicts vom 26. März 1787. §. 24. dabey, daß diejenigen, welche denselben Geschenke, Douceur- oder Trinkgelder anbieten oder geben, so viele Thaler Strafe zur Armenkasse bezahlen sollen, als sie Groschen angeboten oder gegeben haben, und daß, wenn der Betrag ungewiß ist, eine Geldstrafe von 10 Rthlr. erlegt werden soll.

Berlin, den 27. März 1801.

Friedrich Wilhelm.

Publicandum wegen Bestrafung derjenigen, welche sich unterfangen, Finanz- oder Polizey-Officianten bestechen zu wollen.

No. CXXVIII.

No. CXXVIII.

d. d. Breslau den 5. May 1801.

Avertissement
wegen der Kundschaften des anzunehmenden Gesindes.

Die vielfältigen Edicte, Circularien und Verordnungen, welche wegen gehöriger Legitimation des Gesindes erlassen worden, scheinen in Vergessenheit gerathen zu seyn, da fast täglich dagegen contraveniret, und entlaufenes Gesinde ohne gehörige Legitimation angenommen wird.

Dem Publico wird demnach hierdurch erinnerlich gemacht, keinen Dienstbothen männlichen oder weiblichen Geschlechts ohne jene Legitimation bey Vermeidung der gesetzlichen Strafe von 2 Rthlrn. anzunehmen, Scholz und Gerichte der Jurisdiction aber werden zugleich aufmerksam gemacht, daß sie nach den Circularien vom 24. Juny und 8. Aug. 1780. in gleichmäßige Strafe verfallen, wenn auf dem Jurisdictions-Bezirk ein Dienstbote oder sonstiger Fremde ohne den gehörigen Ausweis betroffen wird.

Dieser Ausweis muß gesetzlich bey einem Ausländer, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, durch ein Landräthliches oder Magistratualisches Attest erfolgen. Ein Einländer muß, wenn er ein Unterthan ist, einen gedruckten Erlaubniß-Schein seiner Grundherrschaft, ist er nicht unterthänig, ein Attest desjenigen Magistrats oder Dominii, unter welchem er geboren ist, oder wo sich die Eltern zuletzt aufgehalten haben, produciren.

Diese Ausweise hat jeder Dienstbote zugleich mit dem Zeugniß seiner letzten Brodherrschaft über seine Aufführung der neuen Herrschaft zu behändigen, damit diese sich gehörig zu legitimiren vermöge.

Wer dieß nicht kann, verfällt in die geordnete Strafe, und da eben dieß von verabschiedeten Soldaten, von denen auf die Probe genommenen Lehrburschen, von Hausknechten und Lohnarbeitern oder Tagelöhnern, so wie von jedem zur Herberge eingenommenen männlichen oder weiblichen Gesinde gilt, von jener Strafe aber schlechterdings kein Enthang auch dann

nicht statt findet, wenn die Legitimation nicht gleich beim Anzuge oder Aufnahme des Dienstboten abgegeben, sondern erst nachgebracht wird; die Beherbergung eines Verwandten ohne dergleichen Ausweiß aber eben so wenig entschuldiget; so hat das Publikum sich nach den ergangenen Verordnungen pünktlicher als zeither zu achten, und ein jeder den Nachtheil sich selbst beyzumessen, wenn er zu der verdienten Strafe gezogen wird.

P. M. Dieses Avertissement ist den Zeitungen und Intelligenz-Blättern, auch den Schlesischen Provinzial-Blättern inserirt und dem Breslauschen Magistrat bekannt gemacht worden.

No. CXXIX.

d. d. Breslau den 6. und Glogau den 26. May 1801.

Circulare

betreffend die Vorkehrungen zu besserer Prospicirung der Zuchthaus- und Creutzburger Armenhaus-Revenuen von den Käufen.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist bey Revision der eingehenden Designationen der zur Creutzburgschen Armenhaus-Casse fließenden Gefälle von den Käufen unter 1000 Guld. bemerket worden, daß bey manchen Kreisen und Städten gar nichts oder doch sehr wenig eingehet, bey andern von ähnlicher Beschaffenheit hingegen mehr.

Auch hat sich bey Durchsicht der letztern Jahrgänge der Intelligenz-Blätter ergeben, daß ohngeachtet in solchen nach den generellen Festsetzungen alle gerichtlich confirmirte Käufe angezeiget werden sollen, in denselben noch weniger Käufe, als in jener Tabelle, vorkommen.

Daraus gehet hervor, daß Käufe nicht angezeigt, und dadurch theils

der

der Briegschen Zuchthaus-Casse, theils der Creutzburgschen Armenhaus-Casse Revenuen entzogen worden.

Um dem zu begegnen, befehlen Wir hiermit:

1) daß die an Uns einzusendende halbjährige Tabellen alle in dem verflossenen letzten halben Jahre geschlossene Käufe mit ihren Summen, je nachdem sie nach diesen sich für das Zucht- oder Armenhaus qualificiren, enthalten, und

2) daß alle Käufe dem Intelligenz-Comtoir zur Inserirung gemeldet werden müssen.

Hiernach habt Ihr Euch zu achten (Hiernach habt Ihr die Magistrate gemessenst anzuweisen). Sind ꝛc.

No. CXXX.

d. d. Breslau den 13. May 1801.

Circulare
wegen der Dismembration und Spann-Dienst-Reluitionen.

1) An sämmtliche Landräthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben aus den ad Circulare vom 14. Oktober 1799. wegen unconcessionirter Dismembrationen adlicher Grundstücke an Unterthanen eingegangenen Berichten ersehen, daß eine Menge kleinere und größere Dominial-Grundstücke und Gerechtigkeiten ohne Einholung der landesherrlichen Concession an Unterthanen veräußert worden sind. Dieses ist nun dem Edict vom 11. März 1787. ganz entgegen, welches §. 1. ausdrücklich festsetzt: daß kein unbewegliches, der Steuer unterworfenes Pertinenz-Stück eines adlichen Guthes, noch eine der Steuer unterliegende Dominial-Gerechtigkeit, ohne vorgängige Anzeige und Erlaubniß an Bauern oder andere Personen unadlichen Standes, auf welche Art es wolle, veräußert werden solle.

Da ferner nach der Constitution vom 14. Julii 1749. kein Steuer-Uebertrag statt finden darf; so müssen alle solche veräußerte Realitäten dem Do-

minio ab-, dem Eigenthümer und Käufer aber und zwar nach dem Rustical-Divisor zugeschrieben werden.

Zu Veräußerungen, wozu der Landesherrliche Consens einzuholen, gehört jedoch nicht, wenn ein Dominium einem Unterthan ein Stück vom Dorf-Anger oder von einer unbesteuerten Leede oder Rodeland, in sofern nur diese Grundstücke der Steuer nicht unterliegen, überläßt; auch nicht, wenn bey Gemeinheitstheilung eine Veränderung bey den Dominial- und Rustical-Aeckern vorgeht, weil hiebey alles durch Gesetze besonders bestimmt ist.

Alle andere Veräußerungen steuerbarer Realitäten ohne Concession sind nun gesetzwidrig und nach dem strengen Rechte ungültig, wenn sie auch nur kleine Parcelen betreffen. Es ist jedoch vorauszusehen, daß es ein großes Derangement in Familien, die sich bona fide etablirt, Häuser gebaut und ihre Wirthschaft eingerichtet haben, nach sich ziehen würde, hier nach der Strenge zu verfahren. Wir sind daher nicht abgeneigt, den nachträglichen Consens zu solchen kleinen Veräußerungen zu ertheilen, wann vorerst klar gemacht ist, daß der Ertrag des Guthes und die Substanz desselben, ein Haupterforderniß, hiebey nach §. 4. num. c. des Edicts vom 11. März 1787. nicht erheblich verändert worden. Jedoch müßt Ihr nach Maaßgabe Eures tabellarischen Vermerks solcher Veräußerungen über diejenigen, wozu kein Consens eingeholt worden, noch specieller, und zwar entweder über jede Veräußerung besonders, oder über mehrere zusammen berichten.

Hiebey ist specifice

1) die vom Dominio veräußerte Realität, entweder wenn sie separatim im Catastro aufgeführt, nach ihrem Steuer-Ertrage, oder wenn sie nur gewiße Scheffel Aussaat oder Morgen Wiesewachs enthält, nach dem ohngefähren Werthe solcher Grundstücke in jener Gegend zu beschreiben; ferner ist

2) der Zinß, den sich das Dominium für die Ueberlassung von dem Acquirenten reservirt, anzuführen.

3) Ist anzugeben, ob dieses Grundstück mit einem neuen Hause bebauet, oder nur zu einer schon bestehenden Possession geschlagen worden? und endlich

4) ist

4) ist anzuzeigen, in wieferne dadurch der ehemalige Ertrag des adelichen Guthes beträchtlich alterirt worden ist.

Wir werden sodann nach Beschaffenheit der Umstände den nachträglichen Consens entweder ertheilen oder verweigern und das Weitere bestimmen.

Im ersten Falle muß sodann die Steuer-Abschreibung erfolgen, und die abgeänderte Subrepartition zur Genehmigung eingereicht werden.

Damit jedoch für die Zukunft dergleichen gesetzwidrige Veräußerungen nicht mehr vorkommen, so habt Ihr

1) bey den Bereisungen des Kreises Eurer Inspection Euch darnach zu erkundigen, und genau zu invigiliren, auch sobald Ihr eine ohne Consens vorgenommene Veräußerung von Dominial-Realitäten erfahret, sogleich das Nöthige zu veranlassen.

2) Habt Ihr durch ein Circulare den sämmtlichen Dominiis Eures Kreises die gesetzliche Nothwendigkeit, zu solchen Verhandlungen Landesherrlichen Consens einzuholen, zu Gemüthe zu führen, den Dominiis eine irremissible fiscalische Strafe von 50 Rthlrn., wenn sie ohne Consens solche vornehmen, den Justitiariis aber, wenn sie sie von Gerichtswegen bestätigen, von 25 Rthlrn., beyden aber, Dominiis sowohl als Unterthanen, die Strafe der Ungültigkeits-Erklärung solcher Contracte anzudrohen; indem Wir nicht länger nachgeben können, daß durch willkührliche Dispositiones das Dominiale mit dem Rusticali vermischt, der Nahrungsstand alterirt und die Steuer-Principia derangirt werden.

Alles bisher Erwähnte geht jedoch nur die kleinen Veräußerungen von einigen Scheffeln Aussaat oder Morgen Wiesewachs an. Bey größern, die im eigentlichen Verstande Dismembrationen heißen, und wo das Dominium entweder seine ganze Feldmark oder doch einen so beträchtlichen Theil derselben, daß das ganze bisherige Wirthschafts- und Ertrag-System dadurch verändert wird, an die alten Unterthanen oder an neue Stellen-Besitzer veräußert, müssen ganz andre Principia angenommen und befolgt werden. Hier tritt sehr sichtbar das Interesse der Landschaft ein, theils in Absicht der auf dem Guthe versicherten Pfandbriefe, theils in Absicht der General-Garantie aller Schlesischen Guthsbesitzer, so wie auch das Interesse der andern Real-Gläu-

biger, ohne deren Einwilligung die ihnen zum Unterpfand verschriebene Sache nicht beträchtlich verändert werden darf. Ferner verfiret das allgemeine Landes-Interesse besonders in Absicht der Conservation des Schaafstandes dabey, welcher nach der Natur der Sache bey großen Dismembrationen nicht in Quanto, wenigstens gewiß nicht in der Güte so conserviret werden kann, als von dem Dominio, wenn selbiges die ganze Feldmark selbst cultivirt. Solche Dismembrationen müssen also vor Ertheilung der Concession sehr reiflich erwogen, und dabey die Vorschrift des Edicts vom 11. März 1787. strenge befolgt werden.

Sehr straffällig ist es daher, wenn Dominia und Unterthanen sich ohne Concession darauf einlassen, oder gar durch Uebergabe der Grundstücke schon vollziehen, und wenn Ihr dazu stille schweiget.

Es ist nicht möglich, daß ein Landrath bey der mäßigsten Aufmerksamkeit von so wichtigen, in seinem Kreise vorgehenden Veränderungen nicht Nachricht erhalten sollte, und Wir setzen daher für jeden Landrath, der nicht sofort von jeder solchen Dismembration Bericht erstattet, eine irremissible Strafe von 50 Rthlrn. fest.

Jedes Dominium aber, welches solche Dismembrations-Verhandlungen weiter als bis zu den ersten Unterhandlungen und Aufsetzung der Dismembrations-Punctation, bey der jedoch ausdrücklich der Landesherrliche Consens vorzubehalten ist, betreibt, soll in eine Strafe von 100 Rthlrn. und nach der Wichtigkeit des Objects in eine Strafe von 1000 Rthlr. genommen werden.

Hiernach habt Ihr Euch also theils selbst zu achten, theils dieses alles in dem Kreise Eurer Inspection durch ein Circulare bekannt zu machen, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, und habt Ihr die Gemeinen besonders, theils im Allgemeinen, theils in jedem einzelnen Falle zu warnen, sich in nichts weiter, als in die ersten Unterhandlungen vor eingehendem Consens, am wenigsten aber in wirkliche Uebernahme der herrschaftlichen Grundstücke und in Geldzahlungen einzulassen, und daß sie widrigenfalls allen Verlust und Nachtheil, der bey verweigertem Consens für sie entstehen könnte, sich selbst würden zuzuschreiben haben.

Da

Da auch häufig gewinnsüchtige Leute sowohl christlicher als jüdischer Religion sich in solche Dismembrations- und Dienst-Reluitions-Verhandlungen als Unterhändler und Mäckler einzumischen pflegen, und die unerfahrnen Landleute durch Vorspiegelung großer Vortheile und Anerbietung von zu verschaffenden Darlehnen anreizen und hintergehen; so beziehen Wir Uns im Allgemeinen auf das Circulare vom 10. Septemb. a. pr. Jedoch habt Ihr sämmtliche Einsassen Eures Kreises dafür zu warnen, und jedem solchen Unterhändler, er sey Christ oder Jude, eine fiscalische Strafe von 100 Rthlrn. anzudrohen, wovon der Denunciant, wenn die Anzeige gegründet befunden wird, die Hälfte zu erhalten hat.

Was die seit einiger Zeit so häufig nachgesuchten Spann-Dienst-Reluitionen betrifft; so verbleibt es zwar bey der Declaratoria vom 14. August 1799.; indessen wird Euch hierbey zu Eurer Direction bekannt gemacht: daß die Beybehaltung des catastrirten Pferde-Bestandes eine unabänderliche Bedingung davon ist, so, daß die reluirende Bauerschaft, der aufgehobenen Robothpflichtigkeit ohnerachtet, die catastermäßige Pferde-Zahl doch behalten und unterhalten muß. Sie können sich der Pferde, welche sie nun nicht mehr zu Leistung herrschaftlicher Dienste brauchen, entweder zu besserer Cultur ihres eignen Bodens, also zu Gewinnung eines höheren Ertrags, oder zu Lohnfuhren bedienen, wozu es überall mehr oder weniger Gelegenheit giebt, und wodurch sie in den Stand kommen, den stipulirten Reluitions-Zins zu bezahlen.

Eine solche Disposition ist wegen des allgemeinen Besten nothwendig, da bekanntlich das Rusticale in Friedenszeiten zu den Landesherrlichen Fuhren allein, in Kriegszeiten aber größtentheils concurriret, und bey willkührlich erlaubter Abschaffung der Pferde Prägravation der übrigen Gemeinen, und endlich gar Mangel an Pferden entstehen müßte.

So oft daher eine solche Spann-Dienst-Reluition und die Unterhandlungen darüber zu Eurer Wissenschaft kommt, habt Ihr von diesem Grundsatze beyde Theile, Dominium und Bauerschaft, zu bedeuten, damit sie sich darnach im voraus achten können.

Adda-

Addatur hinter den Worten: (zu erhalten hat)

bey dem Landrath Leobschützer Creises.

Uebrigens beziehen Wir Uns wegen der Dismembration von Groß-Peterwitz, desgleichen Dirschkowitz, auf die an Euch expost ergangene Rescripte.

Simil. bey dem Landrath der Grafschaft Glatz:

Da übrigens aus Unsern Acten von keiner Nachsuchung um Genehmigung der Dismembration von Steingrund etwas constirt; so gewärtigen Wir noch Euren nähern Bericht darüber. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da sich häufig gewinnsüchtige Leute sowohl christlicher als jüdischer Religion in Grundstücke-Dismembrations- und Dienst-Reluitions-Verhandlungen als Unterhändler und Mäckler einzumischen pflegen, und die unerfahrnen Landleute durch Vorspiegelung großer Vortheile und Anerbietung von zu verschaffenden Darlehnen anreitzen und hintergehen; so haben Wir bereits unterm Breslau den 10. Septemb. und Glogau den 20. Oct. v. J. das im Anschluß mitfolgende Circulare an sämmtliche Landräthe erlassen; welches Ihr in den Städten Eures Departements durch die Magistrate zu publiciren und dabey zugleich die Warnung beyzufügen habt, daß jeder solcher Unterhändler, er sey Christ oder Jude, in eine fiscalische Strafe von 100 Rthlrn. werde genommen werden, wovon der Denunciant, wenn die Anzeige gegründet befunden wird, die Hälfte zu erhalten hat. Sind ꝛc.

No. CXXXI.

d. d. Breslau den 13. May 1801.

Circulare

wegen des herumstreichenden Gesindels.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe Bresl. Cammer-Departements, ingl. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Mit welcher Gleichgültigkeit noch immer der Gegenstand behandelt wird, Reisende um ihre Pässe zu befragen, zeigen mehrere Beyspiele. Eine Haupt-Ausflucht mehrerer Gastwirthe und Kretschmers ist, daß die Verordnungen nur anbefehlen, die Herbergs-Gäste, nämlich die übernachtenden, nicht aber jeden Einkehrenden, nach seinem Paß, Kundschaft oder sonstigen Ausweis zu befragen. Da aber die Absicht des Gesetzes in ihrem ganzen Umfange nicht erfüllet werden würde, wenn nicht die Nachfrage auf jeden Einkehrenden ausgedehnt wird; so wird die Declaration dahin ertheilt, daß auch diese um die Legitimation befragt werden müssen, und daß wenigstens die obgedachte Distinction und Ausflucht gegen die verordnete Strafe nicht weiter schützen wird.

Dieses habt Ihr also (in dem Kreise Eurer Inspection / in den Städten Eures Departements) gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. CXXXII.

d. d. Potsdam den 18. May 1801.

Schul-Reglement

für die niedern katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Publicatum per Circulare der Breslauschen und Glogauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 10. July 1801.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. römischen Reichs Erz-Kämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. haben Uns seit dem Anfange Unsrer Regierung unabläßlich bemüht, durch Verbesserung der Erziehungs-Anstalten unter Unsern getreuen Unterthanen nicht allein nützliche Kenntnisse zu verbreiten, sondern sie auch zu guten Bürgern und Dienern des Staats zu bilden. Durch zweckmäßigen und angemessenen Unterricht lernen sie vernünftig denken, und ihre Begriffe werden berichtiget. Durch Moralität und Religion wird ihr Herz und ihre Sitten verbessert, und sie sowohl für das gesellige als häusliche Leben brauchbar und deren Freuden empfänglich gemacht. Wir haben in dieser Absicht durch ein Schul-Reglement für die Universität Breslau und die damit verbundene Gymnasien vom 26. Julii v. J. bereits einen Beweis Unsrer Landesväterlichen Sorgfalt gegeben. Wir haben eine eigene Schul-Direction angeordnet, und ihr die Oberaufsicht über diesen Gegenstand aufgetragen. Es wurde jedoch darin vorzüglich auf die Ex-Jesuiten-Erziehungs-Anstalten Rücksicht genommen, wo nur gelehrter Unterricht ertheilt wird. Für die niedern Schulen in Städten und auf dem platten Lande waren darin keine bestimmte Vorschriften enthalten, und konnten es auch nicht seyn, da dazu ganz andere Bestimmungen erforderlich sind. Diese Classe Unserer Unterthanen ist aber die zahlreichste, und ist bisher durch schlechte Lehrer und unzweckmäßigen Unterricht am meisten vernachläßigt worden. Es müssen taugliche Schullehrer gebildet, sie

müssen

müssen mit einem auskömmlichen Unterhalt versehen werden, um sie über die drückenden Nahrungssorgen zu erheben, und ihnen die Ausübung ihres schweren Amtes angenehm zu machen. Man muß endlich alle Hindernisse so viel als möglich suchen aus dem Wege zu räumen, die Vorurtheile und Sorglosigkeit der Eltern oder der Leichtsinn der Jugend diesem heilsamen Zwecke entgegen setzen.

Wir haben Uns also entschlossen, diesen Gegenstand durch gegenwärtiges Schul-Reglement für die schlesischen katholischen niedern Stadt- und Landschulen genauer zu bestimmen, und haben das Zutrauen zu Unsern schlesischen Güther-Besitzern und Unterthanen, daß sie diese Unsre Landesväterliche Absicht nicht verkennen, daß Erstere sich überzeugen werden, Cultur, öffentliche Ordnung und allgemeiner Wohlstand finde nur bei gutdenkenden, und über ihre Verhältnisse gehörig aufgeklärten Unterthanen statt, und daß die Unterthanen fühlen werden, zu ihrem häuslichen Glück sey eine richtige Kenntniß ihrer Pflichten und vorurtheilsfreye Denkungsart nöthig.

Das katholische Schul-Reglement für Schlesien vom 3ten November 1765. enthält zwar sehr viel gute Vorschriften, und Wir bestätigen und wiederholen es auch in gegenwärtigem, insofern es dadurch nicht aufgehoben, und näher erläutert wird: allein Wir haben darin alles dasjenige vermißt, was wegen Unterhaltung der Schulen wesentlich nothwendig ist. Dieser Gegenstand verdient indessen alle Aufmerksamkeit; denn nur von hinlänglich besoldeten Lehrern kann man treue Ausübung ihrer Pflichten erwarten, und die Festsetzung dieser Belohnung kann inskünftige nicht mehr der Willkühr der Herrschaften und der Unterthanen, dem Privat-Abkommen, oder einer übel verstandenen Sparsamkeit überlassen werden. Auch müssen die obern Behörden besser, als es bisher geschehen, und nach dem Reglement von 1765 geschehen konnte, die Schullehrer gegen unbillige Verweigerungen und Demüthigungen von Seiten derer, die ihnen ihren Unterhalt zu reichen haben, schützen. Eben so nothwendig ist es, genau zu bestimmen, wie es in Dörfern gemischter Religion, deren es in Schlesien sehr viele giebt, mit Ansetzung des Schullehrers und des Schul-Unterrichts gehalten werden soll. Unter den niedern Schulen, für welche Wir hier besondere Vorschriften ertheilen, verstehen Wir solche Unterrichts-Anstalten in den Städten und auf dem

platten Lande, die ganz eigentlich zur Bildung für den Bürger und den gemeinen Landmann bestimmt sind, und wo ihm die Kenntnisse, deren er in seinem Wirkungskreise und zu Betreibung seines Gewerbes bedarf, beigebracht werden. Wir setzen diesen Schulen die höhern Erziehungs-Anstalten für den Gelehrten entgegen, worin todte Sprachen, speculative Kenntnisse und überhaupt alle höhere Wissenschaften gelehrt werden, und welche man gewöhnlich Gymnasien nennt. Von dieser letztern Art sind die Gymnasien des durch Unser Reglement vom 26ten July v. J. als Corporation aufgehobenen Schul-Instituts. Diese sechs Gymnasien zu Breslau, Oppeln, Neisse, Glatz, Glogau und Sagan sind zur gelehrten Bildung Unserer katholischen schlesischen Unterthanen völlig hinreichend; dagegen müssen aber alle übrige Gymnasien oder gelehrte sogenannte lateinische Schulen in Städten oder in Stiftern und Klöstern, von Publication dieses Reglements an, aufhören, und sollen die dazu bisher verwendeten Fonds und die dabey angestellten Lehrer zu den niedern Schulen gebraucht werden, jedoch so wie von den andern Schulen bestimmt ist, der Visitation des Ordinarii und seiner Delegirten, und in Absicht der Lehrmethode der Schul-Direction unterworfen seyn. Unsere Bürger in Städten und Landleute, welche ihren Kindern gelehrten Unterricht verschaffen wollen, haben in einem der oben benannten Gymnasien, sonderlich, wenn sie Reglementsmäßig eine verbesserte Form erhalten, dazu hinlänglich Gelegenheit, und die Stifter und Klöster, denen aus Ordenspflicht die Sorgfalt für den Jugend-Unterricht obliegt, können in niedern Schulen diese ihre Verbindlichkeit in ihrem ganzen Umfange erfüllen, doch sind sie eben den Vorschriften, wie jede andere weltliche Schule unterworfen, und hat die Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Ordinarii auf diese Nebenbeschäftigung keinen Einfluß.

I.

Wahl und Präsentation der Schullehrer.

Wir wiederholen daher nochmals zuförderst die Vorschrift des Schul-Reglements vom 26ten Julii v. J. §. 18, daß kein katholischer Schullehrer in Städten und auf dem Lande angesetzt werden soll, welcher nicht in einem der angeordneten Seminarien durch die bestimmte Zeit den Unterricht genossen, und ein Zeugniß seiner Fähigkeit erhalten hat. Kein Guthsherr und keine Corporation

soll

soll das Recht haben, einen andern zu einem Landschul-Dienste zu präsentiren, und Wir beschränken dieses ihr Präsentations-Recht hiermit nur auf diejenigen, welche sich in den Seminarien zu dem Lehramte gebildet haben. Dagegen hat aber auch Unsre Schul-Direction, welcher Wir die Einrichtung dieser Seminarien und die Bekanntmachung derselben hiermit auftragen, dafür zu sorgen, daß immer eine hinlängliche Anzahl solcher Candidaten zum Lehramte vorhanden sey.

2.

Es kann daher jeder, welcher das Recht hat, zu einer Schulstelle zu präsentiren, wenn er selbst keine qualificirte Subjecte kennt, sich an die Schul-Direction wenden, welche ihm einige vorschlagen wird, aus denen ihm alsdenn die Wahl freysteht.

3.

Da jedoch die Seminarien zum Theil erst jetzo eingerichtet werden, und dermalen noch nicht eine hinlängliche Anzahl solcher fähiger Subjecte vorhanden seyn dürfte, so soll diese Vorschrift nur vom 1. Januar künftigen Jahres an gelten.

4.

Was die Religion der Schullehrer betrift; so setzen Wir hiermit fest: daß in der Regel jede Religions-Parthey einen eigenen Schullehrer ihres Glaubens haben solle, daß daher in katholischen Dörfern der Schullehrer katholisch, so wie in protestantischen protestantisch seyn müsse. Religion der Schullehrer.

5.

Für ganz katholisch oder ganz protestantisch soll auch ein Dorf gehalten werden, wenn gleich zur Zeit der Publication dieses Reglements der sechste Theil der Stellen-Besitzer zur andern Religions-Parthey gehörte. Auf nachmalige Religions-Veränderungen der Stellen-Besitzer soll hierbey nicht geachtet werden, und ist das Datum der Publication dieses Edicts zum Normal-Termin für die Religion des Schullehrers anzunehmen.

6.

In Dörfern vermischter Religion, wo nehmlich die Religions-Verschiedenheit der Stelle-Besitzer größer ist, als das §. 5. angegebene Verhältniß, soll der Schullehrer von der Religions-Parthey seyn, von welcher derselbe bisher gewesen, und entscheidet hier wieder der bemeldete Normal-Termin. Es steht zwar der andern Religions-Parthey frey, sich einen eigenen Schullehrer ihrer Religion zu wählen, doch müssen deshalb die dem alten Schullehrer ausgemittelten, oder einem neuen dieser Religion nach §. 12. auszumittelnden Emolumente nicht geschmälert werden, eben so wenig, als die andre Parthey nöthig hat, zum Bau und Unterhaltung des neuen Schulhauses zu concurriren.

7.

In solchen gemischten Dörfern ertheilt der Schullehrer allen Kindern, ohne Unterschied der Religion, den Unterricht im Lesen, Schreiben, und allen solchen Kenntnissen, die nicht zur Religion gehören. Zu Lesebüchern sollen solche gewählt werden, die nichts von den Unterscheidungs-Lehren einer oder der andern Religion enthalten. Desgleichen müssen sich alle Kinder zu dem gemeinschaftlichen Gebete oder Gesange bey dem Anfange oder Ende der Schule vereinigen, wie solches hergebracht ist, doch muß dieses Gebet oder Gesang nichts einseitiges einer Religions-Parthey enthalten. In der Religion ertheilt der Schullehrer, aber nur den Kindern seines Glaubens, Unterricht; die Kinder der andern Parthey bleiben in den dazu bestimmten Tagen oder Stunden weg. Für den Unterricht dieser Kinder muß der Pfarrer und Seelsorger ihrer eigenen Religion, wo sie eingepfarrt sind, oder sich als Gäste hinhalten, sorgen. Seine Pflicht als Volkslehrer verbindet ihn dazu, und diese Pflicht ist nicht auf den Unterricht der Erwachsenen von der Kanzel eingeschränkt. Er selbst, oder sein Caplan müssen daher wöchentlich wenigstens drey Stunden, entweder im Schul- oder Pfarrhause, Religions-Unterricht ertheilen, und zwar so,

daß

aß die ganz kleinen von denen, die schon erwachsener sind, getrennt werden.

8.

Um die angehende Pfarrer zu diesem Geschäft vorzubereiten, setzen Wir hiermit fest, wie solches schon in dem Reglement von 1765. §. 10. geschehen ist, daß alle Candidaten zum geistlichen Stande, auch die, welche aus andern Diöcesen sind, und dort ihre Beförderung suchen, als welche ohnehin in Breslau studiren müssen, das Breslauer Schullehrer-Seminarium zu besuchen, und von dessen Director theils theoretischen, theils praktischen Unterricht in der Pädagogik und allen zu der Ausübung der Pflichten eines Jugendlehrers erforderlichen Wissenschaften nehmen müssen. Ueber ihren dabey bewiesenen Fleiß und über ihre Fähigkeit, theils selbst Unterricht in Religions-Sachen zu ertheilen, theils den von den Schullehrern ertheilten gehörig zu prüfen, hat ihnen der Seminarien-Director nach Pflicht und Gewissen ein Zeugniß zu geben, welches sie dem schlesischen Finanz-Ministerio, bey dem Gesuch um Erlaubniß, in den geistlichen Stand zu treten, oder um ein Beneficium vorzuzeigen haben.

9.

Da es auch in Schlesien viel Stifter und Klöster giebt, wo Kloster-Schulen sind, oder welche Güther mit Kirchen und Landschulen besitzen, auf welche die Ordens-Geistlichen als Pfarrer gesetzt werden, müssen sich alle, welche in solche Klöster sich begeben wollen, dieser Verordnung auch unterwerfen. Um entweder als Lehrer in den Kloster-Schulen, oder als Pfarrer ihre Pflichten der Oberaufsicht der ihnen untergebenen Stadt- und Landschulen erfüllen zu können, müssen sie entweder eines der bestellten Schullehrer-Seminarien durch die bestimmte Zeit besuchen, und sich theoretisch und praktisch mit der Pädagogik beschäftigen, oder wenigstens dem auf der Breslauer Universität zu lesenden Collegio pädagogico beywohnen, und das Zeugniß über ihren Fleiß und

Fähig-

Fähigkeit entweder von dem Seminarien-Director oder dem Professor der Pädagogik muß dem Gesuch um die Erlaubniß, in den geistlichen Stand zu treten, beygelegt werden.

Unterhaltung der Schullehrer.

Was die Unterhaltung der Schullehrer betrifft, so setzen Wir hiermit fest:

10.

Daß alle die bis zur Publication dieses Reglements bereits angesetzten Schullehrer bey ihren bisherigen Emolumenten, wie sie ihnen durch Contracte mit den Gemeinen und den Herrschaften, oder durch Observanz und mündliche Uebereinkunft festgesetzt sind, verbleiben, und kein Recht haben sollen, auf die unten folgenden höhern Emolumente Anspruch zu machen. Die bereits bestimmten Emolumente sollen ihnen aber ohne Weigerung an den festgesetzten Terminen, und unverkürzt gereicht werden. Geschieht dieses nicht: so haben sie sich bey dem Landrath des Kreises zu melden, und dieser sowohl als Unsere ꝛc. Cammern sind schuldig, den Schullehrern sofort allenfalls durch executivische Zwangsmittel von den Säumigen ihre Forderungen beyzutreiben.

11.

Sollte indessen einer der jetzigen jungen Schullehrer entweder bey einer anzustellenden Prüfung schon hinlängliche Fähigkeit zu einem bessern Unterricht zeigen, oder durch Besuchung des Seminarii sich dieselbe erwerben wollen, ihm auch in Absicht des moralischen Betragens kein Vorwurf gemacht werden können; so wollen Wir ihm die Aussicht auf einen auskömmlichern Unterhalt nicht verschränken, vielmehr es gerne sehen, wenn Guthsherrschaften und Unterthanen ihm, in Absicht seiner mehrern Fähigkeit, die unten folgenden Emolumente schon jetzo angedeihen lassen. Wären diese aber hiezu nicht zu vermögen; so steht ihm frey, auf eine Versetzung an einen bessern Posten bey der Direction anzutragen; und diese hat die Pflicht, sich die bessere Versorgung solcher Leute besonders angelegen seyn zu lassen, welche nur das Unglück gehabt

haben,

haben, zu früh in das Amt zu kommen. In Absicht der neu anzusetzenden Schullehrer bestimmen Wir in Folgendem nur diejenigen Emolumente, welche er wenigstens haben muß. An Oertern, wo derselbe mehrere hat, verbleibt es bey dem Alten, und Wir sind nicht gemeint, dieselben hierdurch zu schmälern.

12.

Ein Schullehrer auf dem Lande muß daher wenigstens haben:

a) ein gutes, beständiges Haus.

Bey Anlage neuer Schulhäuser ist dahin zu sehen, daß die Wohnstube von der Schulstube separirt, daß letztere für die Anzahl der Kinder geräumig genug und gehörig gelüftet sey, auch daß in dem Hause die nöthige Stallung und Platz zu Futter und Getreide in Körnern beigefügt sey. Auch sind die erforderlichen Schul-Geräthschaften an Tischen, Bänken ꝛc. anzuschaffen.

b) Einen Gartenfleck von wenigstens einem Scheffel Aussaat. In Ermangelung dessen müssen ihm drey Beete durch ein ganzes Gewende zu Grünzeug unentgeldlich abgereicht und die nöthige Gräserey angewiesen werden.

c) An Holz: jährlich Neun Klaftern Scheitholz, oder, nach Beschaffenheit des Orts, die Hälfte in Gebundholz, zwey Schock auf eine Klafter gerechnet. Wo Torf oder Steinkohlen vorhanden sind, wird nach Verhältniß dieses Brennmaterials dem Schullehrer gegeben. Solches ist ihm aber frey bis zu dem Schulhause anzufahren, über welche Verpflichtung unten das mehrere erfolgt. Dagegen soll der Schullehrer nicht mehr, wie bisher, freyes Raff- und Leseholz haben, weil ihn dessen Einsammlung von den Schulstunden abhält.

d) An Deputat: Funfzehn Scheffel Roggen, wie ihn die Garbe giebt, und zu Kuchelspeise drey Scheffel an Gerste, Erbsen und Hirse zusammen.

e) Die Freiheit, unter das Gemeinvieh zwey Stück Rindvieh und ein Schwein unentgeldlich zu treiben.

f) Funfzig Reichsthaler baar Geld.

13.

Wenn der Schullehrer zugleich Organist und Küster ist, so sind ihm auf diese Emolumente alle fixirte Einnahmen, die er an Deputat oder baar von der Herrschaft oder der Gemeine, oder aus dem Kirchen-Vermögen erhält, anzurechnen. Alle unfixirte Einnahmen an Offertorien, Umgängen und Stol-Accidenzien aber nicht.

Wo der Schullehrer aber zugleich Gemeinschreiber ist, wird ihm das für diese Bemühung ausgemachte Fixum oder Sporteln nicht auf obige §. 12. bestimmte Emolumente angerechnet, weil Versäumniß und mehrere Arbeit auch eine höhere Belohnung verdienen.

14.

Mit eigentlichem Ackerbau soll sich daher der Schullehrer nicht befassen, weil ihn dieser von seinen Pflichten abhalten, und oft in Geschäfte verwickeln würde, die mit dem Ansehen seines Amtes unverträglich sind. Hat er an irgend einem Orte nach der bisherigen Observanz eigenen Ackerbau, so muß solcher entweder an die Gemeine, oder an einen einzelnen verpachtet werden, und das Pachtgeld wird ihm auf seine baare Emolumente angerechnet.

15.

Wenn einem Landschul-Lehrer bey seiner Ansetzung die §. 12. verzeichneten Emolumente ausgesetzt werden, so fällt in der Regel das Schulgeld gänzlich weg, und diejenigen, welche eine Stelle besitzen, schicken ihre Kinder unentgeldlich in die Schule. Einlieger, die nichts Eigenthümliches haben, so wie auch das Dienstgesinde, entrichten nichts. Den Einliegern aber liegt die Pflicht ob, das dem Schullehrer angefahrne Holz zu hauen.

16.

An Oertern, wo die bisherigen Emolumente des Schullehrers mit Inbegriff des dort üblichen Schulgeldes größer waren, als die

§. 12.

§. 12. befindliche Bestimmung, kann es zwar bey der Ansetzung eines neuen Schullehrers in der bisherigen Verfassung bleiben; doch steht es auch der Herrschaft und den Gemeinen frey, statt des unbestimmten Schulgeldes auf den Grund der Verordnung vom 31. Decbr. 1768. dasselbe dahin zu bestimmen, daß der Bauer 1 Rthlr., der Gärtner 12 Ggr., der Häusler 8 Ggr. und der Einlieger 4 Ggr. bezahle.

17.

In den Stadtschulen bleibt es bey dem in jedem Orte gewöhnlichen Schulgelde. Sind aber zu einer Stadtschule auch Dörfer geschlagen, so muß ein jeder Wirth, er mag Kinder haben, oder nicht, zum Unterhalt des Schullehrers, und zwar nach der oben angeführten Verordnung vom 31. Decbr. 1768., jährlich beitragen; dieser Beytrag ist nach geschehener Repartition monathlich, so wie unten näher bestimmt werden soll, abzutragen, von dem Steuer-Einnehmer zu sammlen, und an den Schullehrer zu zahlen.

18.

Aufbringung der Emolumente der Schullehrer von den Interessenten.

Bey dem Abgange oder dem Tode eines Schullehrers ist vorerst auszumitteln, wie viel derselbe an bisherigen Emolumenten genossen hat; das Deputat-Getreide ist hierbey nach den landschaftlichen Abschätzungs-Grundsätzen, das Brenn-Material nach den Preisen des Orts anzuschlagen.

Findet sich, daß der Schullehrer mehr gehabt hat, als die Festsetzungen §. 12 und 13 besagen; so soll sein Nachfolger nicht verkürzt werden, wie bereits oben erwähnt worden. Auch verbleibt es bey der bisherigen Observanzmäßigen Aufbringung dieser Emolumente zwischen Herrschaften und Gemeinen. Hat er aber weniger gehabt, so tritt alsdann der Fall ein, daß er verbessert werden muß, und die Vertheilung soll in folgender Art geschehen.

19.

a) Zu dem Brennmaterial und dem baaren Gelde muß die Herrschaft, von welcher Religion sie sey, ein Drittel beytragen,

und zwey Drittel tragen die Stellenbesitzer oder die Gemeine. Giebt die Herrschaft das Brennmaterial in natura, so hat die Gemeine zwey Drittel des Preises davon mehr an Gelde zu geben. Sind mehrere Dörfer zu einer Schule geschlagen, so ist das Drittel unter die Herrschaften dieser Güther nach dem catastrirten Ertrage derselben zu vertheilen. Eben dieses findet auch in Absicht der von den Gemeinen beyzutragenden zwey Drittel statt, wenn mehrere zu einer Schule geschlagen sind.

b) Das Deputat an Getreide tragen die wirklichen Ackerbesitzer zusammen, und zwar nach der catastrirten Größe ihrer Aussaat. Wo daher die Herrschaft gar kein Feld hat, wird dieses Deputat von denen, welche Acker im Felde haben, so wie im entgegengesetzten Falle von der Herrschaft allein gegeben.

c) Die von der oder den Gemeinen zu entrichtende baare Summe wird unter alle Stellenbesitzer, so viel deren zu einer Schule geschlagen sind, gleich vertheilt.

d) Das Brennmaterial ist dem Schullehrer von den zur Schule geschlagenen bespannten Wirthen, oder wenn dergleichen im Dorfe nicht vorhanden sind, von der Herrschaft anzufahren. Das Holzschlagen verrichten die Einlieger.

20.

Diese Emolumente sollen auf folgende Art entrichtet werden. Um den Schullehrer durch ungerechte Verweigerungen und Verzögerungen nicht in Verlegenheit zu setzen, auch um ihn nicht zu nöthigen, daß er durch Demüthigungen sein Auskommen zu erhalten suchen müsse, und ihn dadurch in den Augen der Gemeine herabzuwürdigen, setzen Wir hiermit folgendes fest:

a) Das Deputat wird da, wo ein herrschaftliches Vorwerk ist, von sämmtlichen Interessenten acht Tage vor Martini zusammengebracht, und an diesem Tage holt es der Schullehrer dort ab. Wo kein herrschaftliches Vorwerk ist, wird dieses

Depu-

Deputat bey dem Gerichtsscholzen oder einem Gerichtsmanne in eben dieser Art gesammelt und abgeholt.

b) Die Repartition des Geldbeytrags wird nach den obigen Grundsätzen von dem Kreis-Steueramte gemacht, und bey Abführung der Steuern monathlich oder vierteljährlich von den Interessenten dort bezahlt. Hier erhebt der Schullehrer diesen seinen Gehalt vierteljährlich. Für diese Bemühung wollen wir nachgeben, daß jährlich Ein Rthlr. mehr von den Interessenten bey jeder Schule colligirt werde, welchen der Steuer-Einnehmer für sich behält.

21.

Da die Zahl der Possessionirten sich durch mehrern Anbau vermehret, so soll diese Repartition alle fünf Jahre erneuert werden.

22.

Wenn in einem Dorfe unter funfzig Besitzungen zwei Schullehrer verschiedener Religion schon jetzt sind, so ist das von der Herrschaft zu entrichtende Drittel an Holz, Deputat und Geld unter beide zu theilen. Ist aber jetzo nur eine Schule dort vorhanden; so hat die Herrschaft ihren Beytrag nur dem Schullehrer der Religions-Parthey zu entrichten, welcher bey Publication dieses Reglements dort befindlich war. Will die andere Religions-Parthey sich einen eigenen Schullehrer wählen, so steht ihr dieses ganz frey, doch ohne die Einkünfte des Schullehrers der andern Parthey zu schmälern, als welcher ein gegründetes Recht darauf hat.

23.

Sind Zwei Schullehrer jetzo schon an einem Orte von mehr als funfzig Besitzungen, so muß die Herrschaft zum Unterhalt eines jeden ein Drittel beytragen.

24.

Sollten bey dem Abgange oder Tode des einen Schullehrers

seine Glaubensgenossen zu arm seyn, einem Schullehrer die oben festgesetzten Emolumente zu geben; so steht ihnen frey, entweder sich zu einer benachbarten Schule zu halten, oder ihre Kinder in die Schule der andern Religions-Parthey nach den oben §. 7. festgesetzten Einschränkungen zu schicken, indem von einem schlecht besoldeten Schullehrer ohnehin nichts Nützliches für die Erziehung zu erwarten ist.

25.

Um nun die zu schlecht dotirten Schullehrer-Stellen nach und nach zu verbessern, hat der Landrath des Kreises von jedem sich ereignenden Abgange eines Schullehrers an Unsre ꝛc. Cammer des Departements Bericht zu erstatten, und demselben ein genaues Verzeichniß der Emolumente beyzufügen, welche bishero mit dieser Stelle, es sey an fixirten oder unfixirten Schulgelde, Natural-Deputat, Organisten-Besoldung, Acker, Garten, oder sonst verbunden waren. Desgleichen sind die Dorfschaften, die zu der Schule geschlagen, ihre Entfernung von der Schule und die Zahl der schulfähigen Kinder genau aufzuführen. Unsere ꝛc. Cammern werden hiernach beurtheilen, ob der Fall eintritt, daß, und wie der neue Schullehrer die reglementsmäßigen Emolumente erhalten soll, und der Landrath hat die Befehle der ꝛc. Cammer wegen deren Ausmittelung genau zu befolgen. Wenn diese Emolumente einmal an einem Orte vorschriftsmäßig bestimmt sind, so bedarf es keiner fernern Anzeige mehr bey jeder künftigen Vacanz; der Landrath wird nur verpflichtet, bey jeder Beschwerde des Schullehrers über die Vorenthaltung seiner Emolumente die Säumigen an ihre Pflicht zu erinnern, und auf wiederholte Beschwerde sie sofort durch Execution dazu anzuhalten.

Sollte ein Landrath aus Nachläßigkeit oder Partheylichkeit dieser Pflicht nicht genügen, so hat der Schullehrer sich an den vorgesetzten Schul-Inspector zu wenden, welcher, nachdem er sich von dem Grunde der Beschwerde vergewissert hat, deshalb an die Cammer berichten muß. Der nothdürftige Unterhalt eines zur

Bildung Unserer Unterthanen so wesentlichen Mannes, als ein tüchtiger Schullehrer ist, muß durchaus nicht mehr von der ungerechten Laune und Verzögerungen des Guthsbesitzer oder der Gemeine abhängen.

26.

Das Schul-Reglement von 1765. schreibt §. 12. vor, daß ein zu einer andern Schule geschlagenes Dorf im platten Lande nicht über eine halbe Meile, und im Gebirge nicht über eine Viertel-Meile von der Schule entfernt seyn soll, weil die Kinder im Winter und bey schlechtem Wege die Schule alsdann nicht ohne Gefahr besuchen können. Diese Bestimmung ist nach der gewöhnlichen schlesischen Polizey-Meile und der im allgemeinen Gesetzbuch vorgeschriebenen Ausmessung zu verstehen. Wenn daher an einem solchen entfernten Orte die Gemeine die Ansetzung eines eigenen Schullehrers verlangt; so muß ihr darin gewillfahrt werden, ohne daß der Schullehrer des Dorfes, wo die Schule ist, oder die Gemeine dagegen widersprechen können. Ist die Gemeine des Dorfes, welches einen andern Schulunterricht verlangt, zu arm, eine eigene Schule für sich anzulegen; so muß wenigstens bey der alten Schule auf ihre Kosten ein Adjuvant oder Präceptor mit halber Besoldung angestellt werden, welcher die Pflicht hat, an diesem Orte die Schule an einem von der Gemeine dazu auszumittelnden schicklichen Orte zu halten, da es leichter ist, daß ein einzelner erwachsener Mensch einen entferntern Weg mache, als Kinder. Neue Schulen und Schullehrer.

27.

Diese Ansetzung eines Adjuvanten soll auch dann statt finden, wenn in einem Dorfe die Zahl der schulfähigen Kinder auf 200 gestiegen ist.

28.

Wenn außer dem § 26 erwähnten Falle eine bisher zu einer andern Schule geschlagene Gemeine einen eigenen Schullehrer verlangt; so soll ihr dieses nur alsdann freystehen, wenn sie dem al-

ten

ten Schullehrer nichts von seinen Emolumenten entzieht, und ihren eigenen Schullehrer auf eigene Kosten nach dieser Vorschrift unterhält. Es bleibt daher in diesem Falle den Behörden vorbehalten, bey dem Abgange des alten Schullehrers das Nöthige wegen der Besoldung eines eigenen Schullehrers oder Anstellung eines Adjuvanten zu reguliren.

29.

Wo die Ansetzung eines Adjuvanten bey einer alten Schule nothwendig ist, es sey wegen Vermehrung der Kinder oder wegen Entfernung der Dörfer von der Schule, oder wegen Alter und Krankheit des Schullehrers selbst, soll dieser Adjuvant bey dem alten Schullehrer Wohnung und Kost, überdem aber die halbe Besoldung an Gelde erhalten, und sollen hiezu vorzüglich diejenigen genommen werden, welche in den Seminarien gebildet, aber noch nicht wirklich angestellt sind. Wenn die Ansetzung des Adjuvanten wegen der Größe der Gemeine, oder wegen der Entfernung nöthig ist, so tragen die Kosten davon die interessirten Herrschaften und Gemeinen. Hat diese Nothwendigkeit aber ihren Grund in der Beschaffenheit des alten Schullehrers, so muß dieser für seinen Unterhalt sorgen.

30.

Verhalten des Schullehrers.

Der Schullehrer muß sich in seinem Amte treu und fleißig verhalten, die festgesetzten Lehrstunden abwarten, und unter keinem Vorwande aussetzen; er muß nüchtern seyn, und sich eines guten moralischen Wandels befleißigen, alle Streitigkeiten und Zänkereyen theils selbst vermeiden, theils seine Hausgenossen davon abhalten, damit er durch Beyspiel so wie durch seinen Unterricht Nutzen stifte.

31.

Gegen die Herrschaft muß er Achtung und gegen die Gemeine Bescheidenheit und Sanftmuth gebrauchen. Wenn er sich über etwas zu beschweren Ursach hat, so wendet er sich an den Landrath des Kreises, falls es seine Verhältnisse mit der Herrschaft oder der

Gemeine

Gemeine betrifft; wenn es aber Schulsachen angeht, an den Schul-Inspector des Kreises.

32.

Da der Schulmann sich nur mit dem Unterrichte seiner Zöglinge beschäftigen, und sich darauf vorbereiten soll, so muß er alles meiden, was ihn zerstreuen, von den Schul-Verrichtungen abhalten, und ihn in den Augen der Gemeine herabwürdigen kann. In Hinsicht dessen werden ihm alle und jede Gewerbe nachdrücklich verboten, besonders der Bier- und Brandtweinschank, das Handeln und Musikmachen in Wirthshäusern und bey Hochzeiten. Handelt einer gegen dieses Verbot, so wird er das erstemal mit einer Strafe von 1 Rthl. belegt, das zweytemal wird diese Strafe verdoppelt, und wagt er es zum drittenmal, so wird er seines Amts entlassen. Der Pfarrer hat genau darauf zu achten, die Strafe einzuziehen, und sie den Schul-Vorstehern zur Schulcasse zu zahlen. Wenn der Kreis-Schul-Inspector oder Pfarrer einen Fall dieser Art verschweigt, so bezahlt er die festgesetzte Strafe doppelt, davon dem Denuncianten eine Hälfte, die andre aber der Schulcasse zufällt.

33.

Verhalten gegen die Schullehrer.

Die Herrschaften so wenig als die Gemeine müssen den Schullehrer als einen Lohndiener betrachten und behandeln, sondern als einen Mann, der es zur Pflicht hat, der Herrschaft gute Unterthanen und den Eltern gute Kinder zu bilden. Herrschaften und Pfarrer müssen ihn nie zu ihren Privat-Geschäften während den Schulstunden gebrauchen. Während der Schulzeit soll der Schullehrer zu keinem Gerichtsschreiber-Geschäft abgerufen werden, auch soll er den Pfarrer zu keinem Kranken begleiten, oder sonst eine Verrichtung in der Kirche unternehmen. Dies muß einer der größten Knaben verrichten; denn es ist besser, daß ein Schulknabe den Unterricht versäumt, als daß der Lehrer alle seine Zöglinge vernachläßiget. In derselben Absicht, um ihn nicht durch seine Entfernung von dem Schul-Unterricht abzuhalten, dispensiren

Wir ihn von dem Abtragen der Erzpriesterlichen Currenden in die benachbarten Pfarren, und erneuern die Verordnung vom 9ten März 1780., nach welcher den Gemeinden es obliegt, sie durch Zechboten von einer Gemeine zur andern, ohne Unterschied der Religion, weiter zu befördern. Die Landräthe müssen daher die Gemeinden anhalten, daß sie diesem Befehle pünktlich nachkommen.

34.

Den Pfarrern machen Wir besonders zur Pflicht, den Schullehrer wie einen Mann zu behandeln, der ihnen in der moralischen Verbesserung des Menschen vorarbeitet, und also nichts vorzunehmen, was ihn in den Augen der Gemeine oder der Schulkinder herabsetzen könnte; besonders in Gegenwart der letztern ihn nicht pöbelhaft zu behandeln, sondern alles, was er an ihm zu tadeln findet, ihm allein unter vier Augen mit Sanftmuth zu sagen. Helfen seine Erinnerungen nichts, so hat er sich an den Schul-Inspector zu wenden.

35.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß weder Herrschaft noch Gemeine befugt sind, einen angesetzten Schullehrer eigenmächtig seines Amtes, es sey unter welchem Vorwande es wolle, zu entsetzen: seine Amts-Vergehungen sind dem Schul-Inspector anzuzeigen, welcher nach vorgängiger Untersuchung davon an die Schul-Direction berichtet, die allein das Recht hat, seine Entsetzung zu verfügen, und wollen Wir nicht, daß hierüber förmliche Processe statt finden, indem die Untauglichkeit eines Schullehrers, es sey wegen seines moralischen Verhaltens, oder wegen seiner Unfähigkeit zum Unterricht, nie ein Gegenstand rechtlicher Entscheidung seyn kann, sondern unter Beobachtung der wesentlichen Formalitäten nur von einem pädagogischen Collegio zu beurtheilen ist.

36.

In Civil-Sachen ist der Schullehrer der Gerichtsbarkeit seiner Herrschaft und in Criminal-Sachen demjenigen Gerichtsstande unter-

unterworfen, dem die Obergerichte über das Dorf zustehen. Landes-Polizey-Vergehungen gehören zur Cognition des Landraths des Kreises und Vernachläßigung in Schulsachen für den Schul-Inspector. In keinem Falle haben also die Dorfgerichte das Recht, den Schullehrer zu bestrafen oder zur Verantwortung zu ziehen; nur dann können sie sich seiner Person versichern, wenn er sich so weit vergessen sollte, ein Verbrechen zu begehen, und zu besorgen ist, daß er durch Flucht sich der Strafe entziehen würde.

37.

Die Eltern oder Vormünder der Kinder haben sich auf keinerley Art in den Unterricht und die Classen-Versetzung der Schüler zu mischen. Nur alsdann, wenn sie der Schullehrer für ihre körperliche Beschaffenheit zu strenge behandelt, oder sie zu häuslichen Arbeiten braucht, können die Eltern sich bey dem Pfarrer oder Schul-Inspector beklagen.

38.

Eben so, wie der Schullehrer von dem Pfarrer und der Gemeine behandelt werden soll, muß auch dessen Adjuvant oder Präceptor behandelt werden, indem auch dieser eine untergeordnete Aufsicht über die Schule hat, und dem Schullehrer an der Seite steht. Auch hat der Schullehrer diesen seinen Gehülfen zu keinem Privat-Geschäft, sondern nur zum Schulehalten zu brauchen.

39.

In Absicht der Besuchung der Schule beziehen Wir Uns hiermit auf die Bestimmungen des Schul-Reglements von 1765. §. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 35 und 36. mit folgenden Beysätzen: Besuchung der Schule.

a) Daß Eltern oder Vormünder, welche die ihnen untergebenen Kinder eine ganze Woche lang ohne Noth aus der Schule zurückhalten, mit einer Strafe von 4 Ggr. zur Schulcasse zu belegen sind. Können sie diese Armuthshalber nicht entrichten, so leisten sie einen Tag Gemeinarbeit. Nur Krank-

heit oder nothwendige Reisen sollen von Besuchung der Schule entschuldigen.

b) Auch haben die Eltern diejenigen Kinder, welche mit ansteckenden und ekelhaften äußerlichen Krankheiten behaftet sind, bis zur Heilung zu Hause zu halten, und der Schullehrer ist schuldig, sie ihrer Mitschüler wegen wegzuweisen, wenn sie sich auch einstellen sollten.

c) Während der Erndte soll die Schule auf dem platten Lande durch vier Wochen wegen der dringenden Geschäfte geschlossen seyn. In Städten hingegen, wo kein Feldbau getrieben wird, wird das ganze Jahr durch Schule gehalten.

d) Die Aufnahme der schulfähigen Kinder soll immer nur um Ostern geschehen, damit die Kinder einer Classe immer gleichen Grad der Kenntnisse haben, und gleichen Vortheil vom Unterricht ziehen können.

40.

Die sonntäglichen Wiederholungs-Stunden, welche das Schul-Reglement von 1765. §. 28. besonders vorschreibt, sollen auch von den Kindern, welche bereits aus der Schule entlassen sind, bis zu ihrem 16ten Jahre besucht werden. In Städten müssen die Lehrburschen der Handwerker diese Wiederholungsstunden an den Sonntagen ebenfalls besuchen, und keiner dieser Lehrlinge, katholischer Religion, soll bey 3 Rthl. Strafe zur Schulcasse, welche aus der Mittelslade zu bezahlen sind, frei gesprochen werden, der sich nicht durch das Zeugniß legitimirt hat, daß er die Wiederholungsstunden oder die Sonntags-Schule frequentirt hat.

In Breslau und in Städten, wo mehrere Schulen existiren, muß der Lehrling den Wiederholungsstunden in derjenigen Schule beywohnen, zu der das Haus gehört, in dem er wohnt.

41.

Das in vielen Gegenden, besonders Oberschlesiens, aller Verbote ohnerachtet, noch übliche einzelne Viehhüten ist in mehr

als

als einer Rücksicht äußerst nachtheilig. Es hindert die Cultur, es giebt zu häufigen Wald-Beschädigungen oder Hutungs-Beeinträchtigungen Anlaß. Jeder einzelne Besitzer, oder auch ein Paar Nachbarn, die ihr Vieh zusammen hüten, überlassen es ihren Kindern, welche dieses Geschäfts wegen ganze Tage von den Eltern und von aller Aufsicht entfernt leben. Sie verwildern dadurch völlig, vernachläßigen den Schul-Unterricht; Einsamkeit, oder auch Gesellschafter ihres Alters verleiten sie zu früher Immoralität, und Wir sind überzeugt, daß der niedrigere Grad der Cultur, auf dem die Gegenden, wo dieses Einzel-Hüten üblich ist, stehen, vorzüglich den Grund in dieser Sitte habe.

Wir befehlen daher hiermit nachdrücklich Unsern schlesischen ꝛc. Cammern, Landräthen und Guthsbesitzern, alles anzuwenden, um dieses Einzel-Hüten an allen Orten, wo es nach der Local-Beschaffenheit möglich ist, abzuschaffen, und die Gemeinen zu Haltung eines oder mehrerer Gemein-Hirten anzuhalten.

Die Landräthe haben daher jährlich den Cammern ein Verzeichniß der Dörfer ihres Kreises über die Art der Viehhütung in denselben einzureichen, und daben zu bemerken, wo noch Einzel-Hutung existirt, und wo gemeinschaftlich gehütet wird. In diesem Verzeichnisse sind genau und nur nach vorgängiger Prüfung die Ursachen anzuführen, warum an einem oder dem andern Orte die Einführung der gemeinschaftlichen Hutung nicht ausführbar ist. Unsere ꝛc. Cammern haben diese Ursachen zu beurtheilen, denselben, so viel es sich thun läßt, abzuhelfen, und durch Androhung und Vollstreckung zweckmäßiger Strafen die Widerspenstigen zu der gemeinschaftlichen Hutung anzuhalten.

42.

Ueber die bey dem Unterricht in der Schule zu wählende Lehrbücher kann hier keine Vorschrift ertheilt werden; da von Jahr zu Jahr neuere und bessere zum Vorschein kommen. Doch haben Wir zu Unserer Schul-Direction das Zutrauen, daß sie jedesmal Unterricht in der Schule.

die besten und zweckmäßigsten auswählen, auch dabey auf deren niedern Preis Rücksicht nehmen, und die schicklichste Lehrmethode, jedoch ohne unnöthige Neuerungssucht, vorschreiben werde. Im Allgemeinen wird also blos noch folgendes darüber festgesetzt.

43.

Der Schullehrer ist gehalten, auf dem platten Lande im Winter von Martini bis Georgi Vor- und Nachmittags Schule zu halten, nämlich Vormittags drey und Nachmittags zwey Stunden. Sonnabend und Mittwoch Nachmittag wird ihm jedoch zur Erholung gelassen. Im Sommer von Georgi bis Martini fällt die Nachmittags-Schule weg, und wird nur Vormittags Schule gehalten.

44.

Die Kinder werden in drey Classen getheilt. Die erste ist für die kleinsten Kinder, welche die Buchstaben kennen und buchstabiren lernen; die zweyte für diejenigen Kinder, welche das Lesen und Schreiben anfangen; die dritte für die größern, die mit Wohlklang und Ausdruck lesen, schreiben und rechnen, bestimmt.

45.

Da Kinder in der Schule nie unthätig seyn sollen, ein Lehrer aber nicht im Stande ist, alle Classen stets zu beschäftigen, so ist es genug, wenn die kleinsten Kinder in dem ersten Jahre täglich nur eine Stunde in der Schule verweilen; dadurch wird ihnen die Schule angenehmer bleiben, als wenn sie mehrere Stunden gedankenlos ohne Beschäftigung und Unterhaltung mit der Fibel in der Hand da sitzen müssen. Nach und nach steigt die Summe der Stunden, je nachdem die Kinder verständiger und des Unterrichts der Größern empfänglicher werden.

46.

Beym Sitzen, sowohl in den Stadt- als Land-Schulen, müssen die Mädchen von den Knaben abgesondert werden; der Unterricht

richt wird aber an beyde Geſchlechter gemeinſchaftlich ertheilt, wie es die Ordnung der Claſſen mit ſich bringt.

47.

Jährlich ſoll eine öffentliche Schul-Prüfung kurz vor Oſtern, im Beyſeyn des Pfarrers, des Schullehrers und der Schul-Vorſteher, in den Städten zweyer Magiſtrats-Glieder, auf dem Lande im Beyſeyn des Grundherrn oder ſeines Stellvertreters und der Dorfgerichte gehalten werden. Auch iſt der Schul-Inſpector von dem Tage, deſſen Beſtimmung von dem Kirchen-Patron und dem Pfarrer abhängt, zu benachrichtigen. Bey dieſer Prüfung examinirt der Schullehrer, der Pfarrer und die anweſenden Honoratioren die Kinder nach ihren verſchiedenen Claſſen; ſie werden dann nach Maasgabe ihrer Fähigkeiten aus einer Claſſe in die andre verſetzt, und diejenigen, welche durch Fleiß und Sittlichkeit in dem verfloſſenen Jahre ſich ausgezeichnet haben, erhalten die aus der Schulcaſſe angeſchafften Prämien an Schulbüchern.

48.

In Abſicht der Pflichten des Pfarrers wegen der Schule wiederholen Wir dasjenige, was das Reglement von 1765. §. 43 bis 50. inclusive hierüber verordnet, und machen es den Pfarrern und ihren Caplänen zur angelegentlichſten Pflicht, dieſen wichtigen Gegenſtand nicht außer Acht zu laſſen, ſondern den Schullehrer zu leiten, ſeinem Unterricht oft beyzuwohnen, auf Ordnung in der Schule und auf das Anſehen des Schullehrers zu halten. Bey der wöchentlichen Beſuchung der Schule muß der Pfarrer oder ſein Caplan jedesmal über eine Religions-Materie ſelbſt Unterricht ertheilen, und die Kinder befragen, theils um dem Schullehrer ein Beyſpiel zu geben, theils um ſich von den Fortſchritten der Kinder ſelbſt zu überzeugen. Ferner wiederholen Wir die nach §. 38. des Reglements von 1765. vorgeſchriebenen jährlichen Schulpredigten zu halten, und dabey für die Schule eine Collecte zu ſammlen, wel-

welches leztere auch bey allen Hochzeiten und Kindtaufen geschehen soll.

49.

Schul-Vorsteher. In jedem Dorfe, wo eine katholische Schule vorhanden, sollen von der Gemeine zwey Schulvorsteher, gute ordentliche Wirthe, gewählt werden. Man kann hiezu die Kirchväter, oder auch andre nehmen. Ihre Pflicht besteht darin:

a) die nachläßigen Kinder zur Schule anzuhalten;

b) die Strafgelder von den Eltern, die ihre Kinder nicht in die Schule oder Wiederholungsstunden schicken, durch die Obrigkeit des Orts einzufordern;

c) wenigstens alle 14 Tage einmal die Schule zu besuchen, und nachzusehen, ob die Schulgeräthe in gutem Stande; ob eine Reparatur bey den Schulgebäuden nothwendig ist; ob die armen Schulkinder mit Büchern versehen sind, und die nöthigen Anstalten gemeinschaftlich mit dem Pfarrer für dieses zu treffen;

d) dem Schullehrer in allen seinen Verhandlungen mit der Gemeine zu assistiren.

50.

Die Pflicht der Vorsteher ist auch, nebst dem Schullehrer, eine Rechnung über die in diesem Reglement angedrohten und dictirten Strafgelder, desgleichen die Collecten-Gelder bey den Schulpredigten, Hochzeiten und Kindtaufen zu führen. Diese Schulcasse ist für unvermögende und fleißige Schüler bestimmt, und sollen aus derselben Schulbücher für ganz Unvermögende und Belohnungen für vorzüglich Fleißige, die bey der Prüfung zu vertheilen sind, angeschafft werden. Die Rechnung über diese Schulcasse ist jährlich der Kirchen-Rechnung als Beylage beyzufügen.

51.

Zu Schul-Inspectoren sind bisher immer die Erzpriester genommen worden: allein, da beide Aemter sehr füglich getrennt

werden

werden können, und der Schul-Inspector vorzüglich ein muntrer, thätiger, in der Pädagogik erfahrner Mann seyn muß; so soll die Vereinigung beyder Posten in Einer Person nicht mehr nothwendig seyn. Vielmehr überlassen Wir dem Fürst-Bischoff zu Breslau als Ordinario, und in den auswärtigen Diöcesen den Decanis, diese Kreis-Schulen-Inspectores zu ernennen und anzustellen, doch müssen sie der Schul-Direction angezeigt werden. Es scheint am zweckmäßigsten zu seyn, sich hierbey nach der landräthlichen Kreis-Eintheilung zu richten.

Der Schul-Direction wird es auch zur Pflicht gemacht, wenn sie bey der Geschäfts-Führung des Inspectors Ausstellungen zu machen für nöthig findet, dem Ordinario davon Anzeige zu machen, der nach Befund die Anstellung eines andern Inspectoris zu besorgen hat; indem diese Schul-Inspection nicht als ein Officium perpetuum betrachtet werden soll.

52.

Die Pflichten eines Schul-Inspectoris bestehen im Allgemeinen darin: Pflichten der Schul-Inspectoren.

a) Daß er wenigstens jährlich einmal die seinem Inspectorat unterworfene Schulen besuche. Diese Visitation muß, so viel sich thun läßt, unerwartet, wenigstens ohne lange vorhergehende Ankündigung, und am besten im Winter, wenn alle Kinder beysammen sind, geschehen. Dabey muß

b) der Inspector selbst dem Unterricht beywohnen;

c) sich nach der Beschaffenheit des Schulhauses, der Geräthschaft und der Schul-Casse erkundigen;

d) die Schul-Catalogen prüfen;

e) über den Fleiß, die Geschicklichkeit, und besonders den Lebenswandel des Schullehrers, theils bey der Gerichts-Obrigkeit, theils bey dem Pfarrer, theils bey den Schul-Vorstehern, die nöthigen Erkundigungen einziehen, und auch

f) ob der Pfarrer den, nach diesem Reglement ihm obliegenden Pflichten in Absicht der Schule genüge.

g) Er muß sich die Schul-Cassen-Rechnung vorzeigen lassen, und endlich

h) über den Befund ein Protocoll aufnehmen, mit Beyfügung seiner Vorschläge, wie einem vorgefundenen Mangel am füglichsten abgeholfen werden könne. Dieses Protocoll ist sodann mit den in dem Reglement von 1765. vorgeschriebenen Beylagen an diejenige Behörde einzuschicken, an welche der Ordinarius die allgemeine Leitung und Aufsicht der Schulsachen verweiset.

53.

In Absicht der besondern Pflichten haben sich die Schul-Inspectores vor der Hand, bis der Ordinarius etwa andre Einrichtungen vorschreibt, nach dem Schul-Reglement von 1765. §. 52 bis §. 72. inclusive zu achten, und die darinn befindliche, den Erzpriestern und Schul-Inspectoren vorgeschriebene Verfahrungsart zu befolgen, indem Wir zwar die Erzpriester nicht ganz von der Aufsicht über die Schulen ihres Archi-Presbiteriats entbinden, vielmehr ihnen die Besuchung der Schulen bey den canonischen Visitationen anempfehlen; aber doch von den anzuordnenden Schul-Inspectoren diese Pflicht in ihrem ganzen Umfange fordern.

54.

Mit der Schul-Direction, welche nach dem Reglement vom 26ten Julii v. J. die Mitaufsicht über das sittliche und pädagogische Benehmen der Schullehrer hat, stehen die Schul-Inspectores in der Verbindung, daß sie derselben

1) jährlich einen allgemeinen tabellarischen Bericht über die Beschaffenheit der Schulen ihrer Inspection, in Absicht des Verhaltens der Schullehrer, der Anzahl der Kinder, und ob diesem Reglement durchgehends von Jedem darin Verpflichteten nachgelebt werde, erstatten.

2) Haben sie der Schul-Direction über jede einzelne Schule besondre Berichte zu erstatten, wenn sie bey ihren Schul-Visitationen

kationen oder auch sonst finden, daß bey dem Lebenswandel des Schullehrers etwas zu erinnern, oder daß er ein unerlaubtes Gewerbe treibt, oder, es sey aus Faulheit oder Unwissenheit, die vorgeschriebene Lehrmethode nicht befolgt, die Schulstunden nicht inne hält, nicht für Ordnung in der Schule besorgt ist, überhaupt, wenn er seinen Pflichten als Lehrer der Jugend nicht gehörig nachkommt. In allen solchen Sachen ist auch die Schul-Direction befugt, den Schul-Inspectoren Aufträge zu machen. Was hingegen den Bau der Schulhäuser, die Anlage neuer Schulen, Anstellung von Adjuvanten, die Emolumente der Schullehrer, die Pflichten des Pfarrers bey der Schule, und die Besuchung der Schule betrifft; so haben die Schul-Inspectores sich an den Ordinarium oder die von ihm zu bestimmende Behörde zu wenden, welche die Sache entweder selbst abmacht, oder dahin gelangen läßt, wohin sie ressortmäßig gehört.

55.

Es wird auch hiermit die Verordnung vom 26ten Junii 1766. erneuert, nach welcher jede Gemeine, wo Schulen sind, mit Zuziehung der dazu geschlagenen Dörfer, die Pferde zur Bereisung des Visitatoris unentgeldlich hergeben soll; dergestalt, daß, wenn der Kreis-Schul-Inspector reisen muß, dasjenige Dorf, wo er die erste Visitation hält, ihn abholen, und nach gehaltener Visitation auf das folgende Dorf, wo er visitirt, führen, dieses ihn auf das nächste Schuldorf, und das letzte Dorf an seinen Wohnort zurück bringen muß.

56.

Zu Reisekosten und zu einer Belohnung für seine Mühe erhält er jährlich von jeder Schule 1 Rthl., welcher zugleich unter dem §. 8 und 12. für den Schullehrer ausgeworfenen, und von dem Kreis-Steueramte einzuhebenden Schullehrer-Gehalte mit colligirt werden soll, so, daß also zusammen 52 Rthl. jährlich von den

Interessenten nach den oben bestimmten Verhältnissen zusammen zu bringen sind. Außerdem soll er von jeder vermögenden Kirche, bey welcher eine Schule ist, aus dem Kirchen-Vermögen einen Beytrag nach folgenden Verhältnissen erhalten: Kirchen, die nur bis 500 Rthl. Vermögen haben, sind davon befreyt. Eine Kirche, welche 500 bis 1000 Rthl. besitzt, giebt 1 Rthl., von 1000 bis 1500 Rthl. 1 Rthl. 12 Sgr., von 1500 bis 2000 Rthl. 2 Rthl. und so fort.

57.

Hauslehrer und Privat-Erziehungs-Anstalten.

In Absicht der Hauslehrer und Privat-Erziehungs-Anstalten beziehen Wir Uns auf dasjenige, was im allgemeinen Landrechte P. II. Tit. XII. §. 2 bis 8. inclusive vorgeschrieben ist.

58.

Industrie-Schulen.

Bisher haben Wir Vorschriften für die eigentliche Schule ertheilt, worin der Jugend Kenntnisse beygebracht werden. Von nicht minderer Wichtigkeit aber sind die sogenannten Industrie-Schulen, in welchen mechanische Fertigkeiten, vorzüglich weibliche Arbeiten, als Spinnen, Stricken und Nähen den Kindern gelehrt werden. Solche Etablissements sind von der größten Wichtigkeit, theils um die Jugend zu beschäftigen, theils um sie zu guten Hausmüttern zu bilden. Der Unterricht in solchen Sachen kann freylich nicht in der Schule ertheilt werden; indessen ließen sich doch auf dem Lande Einrichtungen treffen, daß entweder die Schullehrerin, oder eine andere unbescholtene Frau darin Unterricht ertheile. In Städten wird dieses viel leichter angehen, wo mehrere Personen dieser Art vorhanden sind, und es auch an einer Stube dazu nicht fehlen kann. Die Kosten eines solchen Etablissements können auch nur mäßig seyn; nämlich eine kleine angemessene Besoldung für die Lehrmeisterin, welche theils in einem Zirkel, theils in einem mäßigen Lehrgelde bestehen kann. Sollte in Städten nicht bereits eine Stube hiezu vorhanden seyn; so muß für eine Stube und Beheizung gesorgt werden. Die Materialien zur Arbeit

beit bringen die Schülerinnen entweder mit, oder erhalten sie auf Vorschuß. Dagegen müssen sie aber auch den kleinen Vortheil, welcher etwa aus dem Verkauf ihrer Arbeit erhalten wird, unverkürzt zur Aufmunterung erhalten. In eben der Art ist es sehr heilsam, wenn der Schullehrer selbst oder ein andrer in der Gärtnerey erfahrner Mann der männlichen Jugend Anweisung und praktischen Unterricht in der Gärtnerey und besonders der Baumzucht ertheilt. Diese Arbeit ist Erholung für den Lehrer und für die Schüler: sie nützt jedem Einzelnen, wenn er selbst Grundbesitzer wird; sie vermehrt die Summe der National-Industrie und wird dadurch eine Quelle des erhöhtern allgemeinen Wohlstandes. Es wird nicht leicht ein Dorf oder eine Stadt seyn, wo nicht zu dieser nützlichen Beschäftigung ein Stück bis dahin unbenutzten Bodens von der Herrschaft oder der Gemeine eingeräumt werden könnte. Nur muß hier, so wie bey den weiblichen Industrie-Schulen, der Nutzen nach Abzug der Kosten auf Pflanzen und Geräthschaften den Knaben verbleiben.

Wir befehlen daher allen Krieges- und Steuerräthen und den Magistraten in den Städten, auf dem platten Lande aber den Grundherren, den Pfarrern und Schul-Inspectoren, so viel es möglich, auf Einrichtung solcher Anstalten bedacht zu seyn. Die Krieges- und Steuerräthe haben von dem Erfolge ihrer Bemühungen jährlich an die ꝛc. Cammern Anzeige zu machen, und die Schul-Inspectoren haben in ihren Berichten auch mit zu bemerken, ob, und an welchen Orten ihres Inspectorats dergleichen zu Stande gekommen sind.

59.

Wir hegen das gegründete Zutrauen zu dem Fürstbischoff zu Breslau, als Ordinario dieser Diöces, so wie auch zu den Decanis der Prager, Ollmützer und Cracauer Diöces, daß sie sowohl alle nach diesem Reglement ihnen selbst obliegenden Pflichten genau erfüllen, als auch ihre Untergebenen dazu anhalten, und dadurch Unsere große und wichtige Absicht, durch zweckmäßigen Unterricht

dem Staate gute Bürger und für die häuslichen Verhältnisse gute Hausväter und Hausmütter zu bilden, nach Möglichkeit befördern werden. Dem Fürstbischoff zu Breslau überlassen Wir die Bestimmung, welcher seiner Unterbehörden und in welcher Art er die Bearbeitung des Schulfachs unter seiner Ober-Aufsicht übertragen wolle. Diese hat alsdann in allen Sachen, die das sittliche Betragen der Schullehrer und den Unterricht betreffen, mit der Schul-Direction zu concertiren; in andern Sachen aber nach Beschaffenheit der Umstände entweder selbst zu verfügen, oder das Weitere an die ressortmäßige Instanz gelangen zu lassen.

In den andern Diöcesen tritt an die Stelle der bischöflichen Behörde der Decanus unter gleichmäßiger Mitwirkung der Schul-Direction.

60.

Unsern schlesischen Landes-Collegiis und höhern und niedern Officianten befehlen Wir die genaue Befolgung dieses Reglements bey allen an sie gelangenden Sachen.

Den Krieges- und Domainen-Cammern besonders liegt es ob, theils selbst, theils durch die Landräthe und Steuerämter für die Ausmittelung der, den neu anzusetzenden Schullehrern, auf Anzeige der Fürstbischöflichen Behörde, reglementsmäßig zukommenden Emolumente zu sorgen, den Beschwerden über Vorenthaltung derselben schleunigst abzuhelfen, wegen des Baues der Schulhäuser die nöthigen Verfügungen zu treffen, auf Erfordern die in diesem Reglement angedrohten Strafen allenfalls executive beytreiben, und sich die Abschaffung der Einzel-Hütung, so wie auch die Anlegung von Industrie-Schulen, wenigstens in den Städten, angelegen seyn zu lassen.

Bey Anlagen neuer Schulen auf dem Lande gilt zwar in der Regel die oben §. 26. gegebene Vorschrift, daß nämlich nur dann eine neue Schule angelegt werden müsse, wenn die alte eine halbe, und im Gebirge eine Viertelmeile von der alten entfernt ist, und daß alsdann jedes Dorf für die Erhaltung seines Schullehrers, ohne

ohne Beytritt des andern, zu sorgen habe; doch wollen Wir die Befugniß der ꝛc. Cammern nicht so enge beschränken, und ist auf die Größe, die Wohlhabenheit der Dörfer, und die Menge der schulfähigen Kinder, billige Rücksicht zu nehmen, wenn auch das alte Schuldorf durch die Trennung des andern in einzelnen Fällen mehr als bisher beytragen müßte.

Der Schul-Direction schärfen Wir hiermit nochmals ihre Pflichten in Absicht der Anordnung guter Schullehrer, Seminarien und des sittlichen und pädagogischen Betragens der Schullehrer ein, und überlassen es ihr, deshalb besondere Instructionen über das moralische Benehmen der Lehrer und über die Wahl der Lehrbücher und Lehrmethode zu entwerfen. Unsern schlesischen Guthsbesitzern und Gemeinen aber legen Wir ganz besonders die Pflicht an das Herz, für die Erziehung ihrer Unterthanen und Kinder zu sorgen. Wir sind überzeugt, daß der bey weitem größere Theil der Edeldenkenden und Gutgesinnten sich vergewissern werde, daß man nur von gut erzogenen Menschen treue Befolgung der Pflichten des Unterthans und des Hausvaters erwarten könne, und daß selbst Privat-Eigennutz erfordern, Folgsamkeit, Ruhe und Ordnung durch kleine Aufopferungen zu erkaufen.

Wir befehlen daher sämmtlichen Gutsbesitzern und Unterthanen, den Schullehrern die in diesem Reglement bestimmten Emolumente unweigerlich und prompt zu entrichten, und die den Schulsachen vorgesetzten Behörden bey ihren Bemühungen kräftig zu unterstützen.

Urkundlich unter Unsrer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 18ten May 1801.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Hoym.

No. CXXXIII.

No. CXXXIII.

d. d. Brieg den 22. May 1801.

Königl. Oberamts = Regierungs = Currende

Daß nur diejenigen Teſtamente, worinnen einer Kirche oder milden Stiftung etwas vermacht wird, von den Untergerichten an die Oberamts-Regierungen zur Einſicht eingereicht werden ſollen.

Publicatum per Circularia der Breslauſchen Krieges- und Domainen-Cammer an ſämmtliche Land- und Steuerräthe vom 15. Jun. 1801.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. In der Inſtruction für die Schleſiſchen Oberamts-Regierungen vom 25. Sept. 1750. §. 60. iſt feſtgeſetzt worden, daß alle Teſtamente und Codicille, welche bey Untergerichten deponirt werden, nach ihrer Eröffnung an die Oberamts-Regierungen zur Einſicht überreicht werden ſollen; welches auch bisher geſchehen iſt.

Da Wir aber per Rescriptum de dato Berlin den 13ten April a. c. nunmehro feſtgeſetzt haben, daß in Zukunft nur diejenigen letztwilligen Verordnungen, worin einer Kirche oder andern milden Stiftung etwas hinterlaſſen worden, im Original eingeſandt werden ſollen, und daß es der Einreichung aller übrigen letztwilligen Diſpoſitionen nicht weiter bedürfe; ſo laſſen Wir Euch ſolches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt machen. Sind ꝛc.

No. CXXXIV.

No. CXXXIV.

d. d. Breslau den 29. May und Glogau den 1. Juny 1801.

Circulare

wegen der Schiffahrt in den Ströhmen und Canälen außerhalb Schlesien.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Mittelst eines von dem General-Directorio an die Kur- und Neumärkſche, Magdeburgische Cammern und Bromberger Cammer-Deputation erlassenen Rescripts ist verordnet worden, daß, um allen Beschwerden der Schiffer wegen des den Magazin-Kähnen in Ansehung des Durchschleusens eingeräumten und bisweilen schon gemißbrauchten Vorrechts zu begegnen, dieses Vorrecht im Allgemeinen aufgehoben worden, und nur durch ausdrückliche Pässe nach Umständen ertheilt werden solle, wobey zugleich folgendes festgesetzt worden ist:

1) daß, wenn die Breite und Beschaffenheit des Fahrwassers es gestattet, jedem Schiffer es erlaubt sey, dem vorgehenden Kahne vorbeyzufahren.
2) Daß der, welcher ihn daran hindern wolle, in eine Strafe von fünf Thalern oder 8 Tage Gefängniß verfalle, welche Geldstrafe denn unter den fiscalischen zu berechnen ist.
3) Daß die Klage darüber beym nächsten Zollamte angebracht und summarisch untersucht, sodann die Verhandlung an das Zollamt, wo die Ausladung geschiehet, gesandt, und von diesem die Strafe in Gelde eingezogen werden solle; hierbey muß dem Verurtheilten die Provocation gegen diese Entscheidung innerhalb der gewöhnlichen zehntägigen Frist freystehen, oder er auch auf gerichtliche Untersuchung dringen können; dies hat er denn bey Euch zur ferneren Verfügung anzuzeigen.
4) daß, wenn hierbey Gewaltthätigkeit oder ein anderer Excess vorfalle, solches nach Vorschrift der Gesetze besonders geahndet werden müsse, und

daher das Zollamt, wo die Klage eingebracht sey, dies dem nächsten Justizamte anzuzeigen habe.

5) Daß durch Ueberladung seines Gefäßes jeder Schiffer sich straffällig mache, und daher eine nähere Bestimmung der Bestrafung nach der Beschaffenheit und dem Wasserstand der Ströhme und Canäle vorbehalten werde.

6) Daß bis dahin es ebenfalls noch vorbehalten werde, Aufseher an den Ströhmen und Canälen zur Verhütung der Unordnungen anzusetzen.

7) Daß dagegen in Zukunft allein die Zeit der Ankunft vor einer Schleuße die Ordnung des Durchschleusens bestimme, Magazin-Kähne sich derselben auch unterwerfen müßten, und das wegen ihres Vorzugs in Gemäßheit des Rescripts vom 21. May v. J. ergangene Publicandum hierdurch aufgehoben würde. Ausnahmen machten hierbey nur

a) die Transporte für die Armee in Kriegszeiten;

b) Gefäße, welche durch einen vom ganzen General-Directorio vollzogenen Paß ein Vorzugsrecht erhalten haben;

c) die mit Fischen und Krebsen angefüllten Fischdrübel oder auch Kähne mit leicht verderblichen Garten-Gewächsen, wo dies sonst statt gefunden hat.

Ihr habt diese Verordnung (in dem Kreise Eurer Inspection, / in den Städten Eures Departements / durch die Magistrate) gehörig publiciren zu lassen, damit diejenigen Schiffer hiesiger Provinz, welche die Gewässer der Provinzen Westpreußen, Neumark, Churmark und Magdeburg befahren, sich in Uebertretungsfällen nicht mit der Unwissenheit entschuldigen können. Sind ꝛc.

P. M. Dieses Circulare ist auch mittelst Avertissements in den Zeitungen und Intelligenzblättern bekannt gemacht worden.

No. CXXXV.

No. CXXXV.

d. d. Breslau den 1. Juny 1801.

Prämien-Plan für das Jahr 1801.

Publicatum per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 16. Aug. 1801.

Die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer macht hierdurch bekannt, daß für das Jahr 1801. folgende Prämia zu Beförderung der Landes-Cultur und Fabriken bestimmt sind.

A. Prämia,

welche im Elisabeth-Markt ausgetheilt werden sollen.

1) Derjenige Fabrikant, der in seiner Tuchfabrik das Kniestreichen der Wolle und das Spinnen auf großen holländischen Rädern einführt, auch wenigstens zehn Räder in diesem Jahre angeschafft und im Gange hat, erhält für jedes Rad 1 Rthl.

2) Derjenige Spinner, der das meiste untadelhafte feine Garn auf dergleichen Rädern in diesem Jahre gesponnen hat 10 Rthl.

Die Richtigkeit muß durch Atteste des Magistrats und Steuerraths bewiesen werden.

3) Diejenigen fünf Tuchmacher, welche die feinsten Tuche von Kniestreicher-Garn produciren und durch Atteste beweisen, daß es ihre Arbeit ist, jeder 15 Rthl.

Desgleichen für ein melirtes Tuch jeder 20 Rthl.

4) Derjenige Tuchscherer oder Tuchbereiter, welcher ein ordinaires Tuch am besten appretiret 10 Rthl.

Für ein feines von Kniestreicher-Arbeit 15 Rthl.

5) Diejenigen ersten 24 Tuchmacher, so sich der Schnellschützen bedienen, sobald sie sich legitimiret, damit wenigstens sechs Monath ununterbrochen gearbeitet zu haben, bekommen eine Prämie, jeder von 5 Rthl.

6) Derjenige Blattbinder, welcher sich in einer Fabriken-Stadt ansetzt, wo noch keiner existiret 25 Rthl.

7) Derjenige Blattbinder, der das feinste und dabey richtigste Blatt, von gesottnem Rohr nach holländischer Art, zu den feinen seidnen, baumwollnen oder wollnen Waaren liefert 10 Rthl.

Für ein Blatt zur Leinwand oder Schleier 10 Rthl.

8) Derjenige Fabrikant, der das beste Stück Battist producirt, roh, gebleicht 15 Rthl.

9) Derjenige Leinen-Garnspinner auf dem Lande, der nach Bekanntmachung dieses Prämien Plans das beste, gleichste und richtig geweifte, ganz- oder halbschockigte Mandel Garn liefert, und davon ein Stück durch den Landrath einsendet, erhält, wenn es für das beste anerkannt wird, 3 Rthl.

Wer das meiste davon gesponnen 5 Rthl.

Der Landrath sammelt die Garne, vermerkt auf jedem Stück durch einen angesiegelten Zettel Namen und Wohnort des Spinners, und sendet solche, nebst den Attesten der Dorfgerichte, acht Tage vor dem Elisabeth-Markte an den hiesigen Magistrat ein.

10) Derjenige Papiermüller in den Neuschlesischen Kreisen, welcher nachweisen kann, auf seiner Mühle, und unter seinem Zeichen, wenigstens drey Riß gutes weißes Canzelley-Papier gemacht zu haben 30 Rthl.

B. Prämia

auf den Seidenbau, Maulbeer- und Obstbaumzucht.

1) Für jedes Pfund selbst erzogener reiner Seide erhält der Erbauer pro Pfd. 12 gr.

2) Wer die meisten plantagenmäßige, das heißt 6 Fuß unter der Krone hohen, und 5 Zoll im Umkreise starken, Maulbeerbäume aus seiner selbst gezogenen Baumschule ins Freye verpflanzt hat, erhält für jedes Hundert dergleichen in diesem Jahre verpflanzten Bäume 5 Rthl.

Die

Die Beweise werden durch Atteste der Land- und Steuerräthe und der Plantagen-Inspectores geführt.

3) In den Gegenden von Ober- und Niederschlesien, wo die Obstbaumzucht nicht gehörig betrieben wird, sollen die Landgeistlichen und Schulhalter sich besonders darauf appliciren, wofür ihnen folgende Begünstigung versprochen wird.

a) Soll auf einen dergleichen Landgeistlichen oder Schulhalter besondere Rücksicht genommen, und derselbe bey schicklicher Gelegenheit besser versorgt werden.

b) Soll ihm die Gemeinde einen schicklichen Platz zum Obstgarten anweisen und einzäunen.

c) Sollen ihm die Schulkinder mit ihren Arbeiten dabey behülflich seyn, und so selbst in der Baumzucht unterrichtet werden.

d) Die Bäume erhält er unentgeldlich aus einer Königl. Plantage, und die Gemeinde muß solche anfahren.

e) Die Königl. Planteurs, besonders aber der Mehlhorn zu Brieg, müssen diese Personen unentgeldlich in der Baumzucht unterrichten, und wenn dieselben sich dieses Unterrichts wegen auf Königl. Plantagen aufhalten, so bekommen sie während der Zeit eine wöchentliche Unterstützung von 1½ Rthl.

f) Die sechs fleißigsten derselben, welche das beste Zeugniß von den Königl. Planteurs erhalten, bekommen jeder 30 Rthl.

Und müssen die Planteurs deshalb bey ihren jährlichen Bereisungen nicht blos von dem Zustande der Gärten im Allgemeinen, sondern auch vorzüglich darüber berichten, welcher von den Landgeistlichen oder Schulhaltern sich zum Prämio qualificire.

g) Die Nutzung der Gärten bleibt ihnen und ihren Amts-Nachfolgern.

h) Die Planteurs müssen von den Gemeinden unentgeldlich fortgeschafft werden, und erhalten täglich 12 Gr. Diäten aus dem Prämien-Fond.

Die Atteste der Land- und Steuerräthe, auch Plantagen-Inspectores müssen bestimmt vor dem 1ten December eingereicht

werden, und niemals mehr als einen einzigen Gegenstand betreffen.

C. Prämia, so an keine Zeit gebunden sind.

1) Derjenige Fabrikant, der eine Baumwoll-Kratzmaschine, und dergleichen Spinnmaschine von wenigstens 250 Spillen, zum eignen Gebrauch in seiner Fabrike aufsetzt 100 Rthl.

2) Derjenige Fabrikant, welcher auf vorstehender Maschine das mehreste gute, untadelhafte Garn verfertigt hat 30 Rthl.

3) Demjenigen Fabrikanten, der aus selbst verfertigten Maschinen-Garn das beste Stück Cattun 70 Ellen lang, $\frac{7}{4}$tel breit producirt 20 Rthl.

4) Diejenigen Tuchmacher, so sich im laufenden Jahre Wollspinn-Maschinen anschaffen, erhalten jeder 30 p. Cnt. der Anschaffungs-Unkosten.

5) Wer sich zur Appretur seiner Tuche Englische oder Kantersche Preßspäne kommen läßt, erhält pro Schock 3 Rthl.

6) Derjenige städtische Deich- oder Forst-Bediente, welcher an Ufern und auf Werdern das meiste Weidenstrauch-Holz zu Faschinen gepflanzt hat 15 Rthl.

7) Denjenigen beyden Königl. Städtischen oder Privat-Forst-Bedienten, welche die größte Anzahl von schönen, graden, sechs Jahr alten, von ihnen selbst gepflanzten Eichen produciren, und sich deshalb durch gültige Atteste des Ober-Forstamts legitimiren, jedem 50 Rthl.

8) Demjenigen, der in diesem Jahre den meisten Holzsaamen ausgesäet hat, und sich deshalb legitimiret 20 Rthl.

9) Das Dominium in Neuschlesien, welches die mehresten und wenigstens 10 Schock tüchtige Satzweiden ausgesetzt, und gültig nachweiset, daß solche gut fortgekommen 20 Rthl.

10) Diejenigen 5 Personen vom Bauerstande in Neuschlesien, welche auf ihrem Grund und Boden 1 Schock gut fortgekommene Weiden nachweisen können 3 Rthl.

11) Der-

11) Derjenigen, welche hundert Stück ächte Kastanien-Bäume verpflanzt zu haben nachweist, so ein achtjähriges Alter haben, und nach der Verpflegung bis ins dritte Blatt erhalten werden, eine Prämie von 6 Rthl.

12) Den vier Personen, die in Oberschlesien binnen Jahresfrist die größten Baumschulen nach der von der Königl. Cammer bekannt gemachten Instruction anlegen, jedem 50 Rthl.

13) Die Person aus einem oberschlesischen Dorfe, welche das feinste und beste Wollengarn zu Tüchern spinnt, erhält ein Kleid von 20 bis 25 Rthl., und hat bey allen Gelegenheiten den Vorrang und Sitz unmittelbar nach den Gerichten.

14) Derjenige Spinner in Oberschlesien, welcher das meiste für die Gebirgs-Leinwand-Manufactur brauchbare Werfte-Garn gesponnen hat, erhält 10 Rthl.

15) Derjenige Garnsammler in Oberschlesien, welcher sich bemüht, in Gegenden, wo sonst nur zweizaspliches Garn gesponnen worden, die Spinner zu bessern Garnen zu disponiren, und das meiste dergleichen Garn auf den Leobschützer, Neisser oder Frankensteiner Garn-Markt bringt, erhält 25 Rthl.

Der nächste nach ihm 20 Rthl.

— folgende — — 15 Rthl.

16) Diejenigen fünf Colonisten und Unterthanen in Oberschlesien, welche die meiste und beste nach Art der Gebirgs-Manufactur, in halben oder ganzen Schocken, gewebte Hausleinwand von selbst erzeugtem und gesponnenem Flachs produciren, erhalten jeder 20 Rthl.

17) Ein Apotheker, der sich in Oberschlesien an einem Orte etablirt, wo sonst keiner gewesen, erhält 200 Rthl.

18) Derjenige Dorfschulmeister in Oberschlesien, welcher außer den gewöhnlichen Schulstunden seine Schulkinder dergestalt im Garnspinnen unterrichtet und übt, daß er aus ihnen künftiges Frühjahr wenigstens die Hälfte als gute Spinner produciren, und sich deshalb durch Landräthliche Atteste ausweisen kann, erhält 20 Rthl.

19) Dasjenige Dominium, Pfarrer, Pfarr-Wittwen, Schulhalter

halter oder Dorfgerichte, welche eine Spinn-Anstalt, wie solche der Commercienrath Lachmann auf seinem Guthe Langen-Oelsse bei Greifsenberg errichtet, drey volle Jahre in gutem Stande erhält, und durch ein gültiges Atteſt darthut, daß er gute Werste-Garne an die Kaufleute oder Weber abgeliefert, erhält nach Maasgabe des mehr oder mindern Garns 10, 15, 20, 25 bis 30 Rthl.

20) Derjenige, welcher das englische Spinnrad, wovon auf der Breslauschen und Glogauschen Maschinen-Cammer und bey dem Landrathe Neisser Kreises Modelle in Augenschein zu nehmen sind, auf eine gute und wohlfeile Art nachmachen zu können darthut, so daß es dem armen Spinner erkäuflich wird, erhält 50 Rthl.

21) Derjenige, welcher in Oberschlesien, besonders in einer Stadt, wo Militair steht, eine Baumwollspinnerey anlegt, und in guten Fortgang bringt, so daß hierdurch auch ein Theil der ärmern Volksklasse in Nahrung gesetzt wird, erhält nebst der Hoffnung zur fernern Aufmunterung eine Prämie von 50 Rthl.

22) Derjenige Dorfschulmeister, der in einem ganz pohlnischen Dorfe jährlich wenigstens 12 Kinder vorzeigen kann, welche fertig Deutsch sprechen und lesen, das erste Jahr 10 Rthl.
das zweyte Jahr 20 Rthl.
das dritte Jahr 30 Rthl.
Wo die Kinder alle Deutsch sprechen und lesen können, soll der Geistliche, der darauf vorzüglich gesehen hat, nebst der Hoffnung auf bessere Versorgung, bekommen 50 Rthl.

23) Diejenigen vier katholischen Schulmeister, welche von ihren Inspectoren und Grundherrschaften über ihr zweckmäßiges Benehmen das beste Zeugniß erhalten, die Kinder im Schreiben und Rechnen gehörig unterrichten, auch zu guten Sitten, Fleiß und Ordnung anhalten, jeder 25 Rthl.
nebst der Hoffnung zur bessern Versorgung.

24) Derjenige Bauer, welcher nach Verhältniß seines Pferdestandes und Ackerbaues die meisten und besten Fohlen erzogen hat
in Alt-Schlesien 50 Rthl.

in Neu-Schlesien 10 Rthl.

Welcher das beste Hengst-Fohlen in Neu-Schlesien von eigner Zucht vorzeigen kann 15 Rthl.

25) Derjenige zur Brandtweinbrennerey berechtigte, der eine Brennerey von Kartoffeln durch ein ganzes Jahr betrieben, und dabey nur den vierten Theil des sonst nöthigen Korns verbraucht, und wenigstens 50 Eimer guten Brandtwein geliefert hat, erhält 50 Rthl.

26) Desgleichen derjenige, der eine Brandtweinbrennerey von Runkelrüben durch ein Jahr betrieben, ebenfalls 50 Rthl.

27) Derjenige, welcher eine neue Pottasch-Siederey auf Steinkohlen-Feuerung anleget 20 Rthl.

28) Derjenige, welcher erweislich die meiste Pottasche aus Tabackstengeln, Wermuth, Farrenkraut, Erdrauch, Sonnenrosen oder andern Vegetabilien, außer Holzasche, in diesem Jahre fabriciret, erhält 20 Rthl.

29) Derjenige, welcher die meiste raffinirte Pottasche geliefert hat 20 Rthl.

30) Derjenige Glasmeister, welcher ein wohlfeileres Schmelzungs-Mittel statt der Pottasche, als z. B. das reine Mineral-Alcali, oder das Glaubersalz auf seiner Hütte einführt, und davon schönes, gutes Glas liefert, bekommt 50 Rthl.

Jeder fremde geschickte Glasmeister, der sich als solcher durch hinreichende Beweise legitimiren kann, und im Lande ansäßig machen will, 50 Rthl.

und die gewöhnlichen Beneficia.

31) Derjenige, welcher seine Glas-Ofen auf Steinkohlen-Feuerung einrichtet, 10 p. Cent der Einrichtungskosten.

32) Derjenige Stein-Pflaster, der dies Metier kunstmäßig erlernet, erhält 5 Rthl.

33) Um die Jüdische Nation statt des verderblichen Schachers zu einer nützlichen Thätigkeit zu bringen, wird darauf, wenn ein Judenknabe ein Metier oder eine Profession ergreift, deren Betreibung

die Ausbildung starker körperlicher Kräfte, und die Gewöhnung daran erfordert, als z. B. Schmidt, Zimmermann und andere dergleichen Professionen, und von einem solchen Mittel aufgenommen und ausgelernt wird, eine Prämie von 50 Rthl.

Und auf die Ergreifung und Auslernung eines minder körperliche Kräfte erforderlichen Metiers, als z. B. des Metiers eines Schusters, Schneiders ꝛc. 25 Rthl.

dergestalt gesetzt, daß solches unter den Lehrling und das aufnehmende Mittel zu gleichen Theilen oder nach Umständen, deren Prüfung der Königl. Cammer überlassen bleibt, entweder dem einen ganz oder größtentheils zu Theil werden soll.

34) Dasjenige Mittel, welches einen ausgelernten jüdischen Lehrling als Gesellen aufnimmt, erhält 25 Rthl.

35) als Meister 50 Rthl.

36) Derjenige Kaufmann oder Fabrikant, der schlesische Tuche an einen Ort im Auslande versendet, wohin von seinem Wohnorte vorher noch keine Tuche versandt worden, erhält für jedes Stück 2 Rthl.

Jedoch muß die Exportation gehörig bewiesen werden.

37) Für Entdeckung vorzüglicher, der englischen gleichkommender Walker-Erde, in der Nähe einer bedeutenden Tuch-Manufactur-Stadt, werden verheißen 30 bis 50 Rthl.

38) Für den Bau von Pisé-Häusern, wo Holz und Ziegeln selten und kostbar sind, eine Prämie von 20 p. Cnt.

39) Für die Entdeckung von ergiebigen Torfbrüchen, in Gegenden, wo Holz und Steinkohlen fehlen, eine Prämie von 50 Rthl.

40) Diejenige Gemeinde um Breslau oder Liegnitz, welche eine zweckmäßigere, der holländischen ähnlichen Methode zum Röthe dörren einführt, und ein Jahr hindurch in solchen holländischen Dörrstuben Röthe gedörrt hat, erhält ein Prämium von 150 Rthl.

41) Derjenige Papier-Fabrikant oder Künstler, welcher die besten Preß-Späne von der Güte, wie die englischen, und eben so wohlfeil, verfertiget, und eine Maschine zu Verfertigung derselben angiebt, bekommt eine Prämie von 100 Rthl.

42) Der-

42) Derjenige, so sich mit Anbau der Tuchscheerkarden befaßt, und wenigstens 30000 Stück erzeugt hat 50 Rthl.
Der nächste nach ihm 25 Rthl.

43) Demjenigen chemischen Fabrikanten, der eine Bleyzucker-Fabrik in Schlesien anlegt, und wenigstens 2000 Pfd. Bleyzucker in einem Jahre fabriciret hat, soll eine Prämie zu Theil werden von 50 Rthl.

44) Derjenige Hutmacher, der bey dem Walken der Hut-Filze sich, wie in Frankreich geschieht, statt der Hefen, der Vitriol-Säure künftig bedient, soll eine Belohnung erhalten von 5 Rthl.

45) Derjenige Hutmacher, der zur Appretur der Hüte sich, statt des arabischen Gummi, des in einem Decoct von Leinsaamen-Schleim zergangenen starken Leims, als eines weit wohlfeilern Materials, bedient, eine Prämie von 6 Rthl.

46) Derjenige Beutelruch-Fabrikant, welcher sich an einem Orte etablirt, wo noch keiner ist, eine Prämie von 100 Rthl.

47) Derjenige geschickte Serpentin-Drechsler, welcher sich im Lande etablirt, eine Prämie von 50 Rthl.
außer den gewöhnlichen Beneficien.

48) Die drey Einwohner in Oberschlesien, welche zuerst nachweisen, daß sie 3 bis 4 Schfl. Aussaat Land mit Röthe angepflanzt, und einen eignen Pflanzer zum Anbau derselben halten, erhalten jeder eine Prämie von 50 Rthl.

49) Diejenigen drey Bauern in Neuschlesien, welche wenigstens 1 Korcez Aussaat mit Klee besäet, welcher gut darauf gediehen, jeder eine Prämie von 5 Rthl.

50) Derjenige, der das Kaminfeger-Handwerk auslernt, ohne eines Meisters Sohn zu seyn 25 Rthl.

51) Derjenige Guthsbesitzer oder Pächter, der auf eigne Kosten einen Hopfengarten von wenigstens 2 Schfl. Aussaat von böhmischem Hopfen anlegt 100 Rthl.

52) Wer dergleichen von einländischem Hopfen zu gleicher Größe anlegt, und wenigstens 60 Schfl. gewinnt 50 Rthl.

53) Derjenige Bauer oder kleine Ackersmann, [illegible] durch landräthliche

räthliche Atteste nachweist, den meisten Rasen-Hopfen gewonnen zu haben, erhält für jeden Scheffel 12 Sgr.

Diejenigen, welche zu denen sub A. aufgeführten Prämiis concurriren wollen, müssen sich längstens bis zu dem Mittwoch der ersten Markt-Woche bey dem hiesigen Magistrat melden, und selbigem die Proben und Atteste übergeben, wo denn am darauf folgenden Sonnabend die Censur durch ein Mitglied der Cammer, unter Zuziehung des Stadt-Directoris, zweier Mitglieder des Magistrats, der beyden Commercien-Räthe, und der Mittels-Aeltesten, geschieht.

Nach dieser Censur werden die Proben zurückgeschickt, die Prämia aber angewiesen, und öffentlich bekannt gemacht.

Signatum Breslau, den 1ten Juny 1801.

(L. S.)

Königl. Preußische Breslauische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. CXXXVI.

d. d. Breslau und Glogau den 18. Juny 1801.

Circulare

wegen Verpachtung der Dorf-Bäckereyen an die Landmüller.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf Veranlassung einiger an Uns geschehenen Anfragen, nämlich:

1) Ob es einem Landmüller erlaubt sey, das Backen von einem Backberechtigten zu pachten, und

2) Ob einem Müller, wenn die Backgerechtigkeit auf seiner Mühle haftet, oder er eine solche nur gepachtet hat, diejenigen Getreide-Einkaufs-Bedarfs-Atteste, die nach dem Generale vom 26. May a. pr. zwar denen Landbäckern reserviret, den Müllern aber versaget worden, von dem Landrath ertheilet werden dürfen?

haben

haben Wir festzusetzen befunden, daß

ad 1) unter keinen Umständen von dem Landrathe gestattet werden soll, daß ein Müller eine Backgerechtigkeit pachte, nicht nur, weil die Combination mehrerer Gewerbe auf dem platten Lande nachtheilig ist, auch diese Vereinigung dem Sinn der allegirten Circular-Verordnung vom 8. May a. pr. entgegen, den Müllern die Befugniß einräumen würde, die Wir ihnen nicht füglich einräumen können, sondern auch, weil die Backgerechtigkeiten auf dem Lande funda inhaerentia sind, die um so weniger durch Vermiethung auf einen andern Fundum transferiret werden können, als nach dem Geiste des Edicts vom 10. Decbr. 1748. die Dorfbäckereyen möglichst eingeschränkt werden sollen, welches denn bewirkt wird, wenn in dem Fall, daß zufälliger Weise ein Dorf-Einwohner es nicht zuträglich findet, die auf seinem Fundo haftende Bäckerey selbst zu betreiben, oder durch einen Miether auf dem Fundo selbst exerciren zu lassen, es ihm schlechterdings nicht verstattet wird, deren Betrieb auf einen andern Fundum durch Vermiethung zu übertragen, aus welchem letztern Grunde ebenfalls auch die Vermiethung der Fleischerey-Gerechtigkeit oder des Brandtwein-Urbars, insofern diese Gerechtigkeiten auf einer andern Rustical-Stelle zu exerciren beabsichtigt werden, unzuläßig ist.

ad 2) können, wenn die Back-Gerechtigkeit auf einer Mühle haftet, und der Müller die Bäckerey selbst exerciret, demselben als Bäcker die wegen der Bäcker in mehr allegirtem Circulari vorgeschriebenen Getreide-Einkaufs-Bedarfs-Atteste von dem Landrath nicht versagt werden.

Wir lassen Euch daher solches hierdurch nachrichtlich bekannt machen, mit dem Befehl, pflichtmäßig darauf zu halten, daß

1) von jetzt an keine auf einem Rustical-Fundo haftende Back-Gerechtigkeit durch Vermiethung auf einen andern Fundum transferirt werde;
2) daß auch keinem Müller erlaubt werde, eine Back-Gerechtigkeit unter dem Vorwande zu pachten, daß er sie auf dem Fundo, auf welchem sie haftet, exerciren wolle, und
3) daß in Ansehung der jetzt schon von den Müllern in Pacht genommenen Back-Gerechtigkeiten, weil sie solche in fraudem legis exerciren,

das Arrangement getroffen werde, daß die Müller dieſe Pachtung binnen Jahresfriſt losgeben müſſen, und die Back-Gerechtigkeiten von den Eigenthümern ſelbſt exercirt oder nur an ſolche zuläßige Individua verpachtet werden dürfen, welche die Bäcker-Nahrung auf dem Fundo ſelbſt zu betreiben vermögen. Sind ꝛc.

No. CXXXVII.

d. d. Breslau den 29. Juny 1801.

Circulare

betreffend die Verdingung der Amts-Bauten an die Beamten.

An ſämmtliche Bau-Bediente Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir künftig nicht unbedingt die Aemter-Bau-Entrepriſen den Pachtern übertragen wollen, und nur in ſolchen Fällen, wo es an tauglichen Entrepreneurs mangelt, und die Pächter Uns als zuverläßige Leute bekannt ſind, von der in dem neuen Forſt- und Bau-Reglement ſubſiſtirenden Vorſchrift abzugehen geſonnen ſind; ſo ſetzen Wir hiermit feſt, daß die Amts-Bauten mittelſt Licitation in Beyſeyn des Departements-Raths, und wenn dies deſſen Geſchäfte nicht erlauben, des Cammerraths Peucker oder des Ober-Bau-Inſpectors Geisler ausgethan werden ſollen. Wir befehlen Euch demnach hiermit, künftig keine Licitation von einem bedeutenden Bau eigenmächtig abzuhalten. Sind ꝛc.

No. CXXXVIII.

d. d. Breslau und Glogau den 2. July 1801.

Circulare

betreffend die Irregularitäten bey den Fourage-Lieferungs-Ausschreibungen und Verdingungen.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben mißfällig bemerken müssen, daß hie und da von den Kreis-Steuerämtern bey der Subrepartition und Ausschreibung der Fourage-Lieferungen nicht nach den deshalb ergangenen Vorschriften, sondern willkührlich nach Privat-Rücksichten verfahren, die Subrepartition und die Ablieferung selbst den Lieferungspflichtigen nicht zeitig genug, sondern öfters erst auf den letzten Augenblick bekannt gemacht wird, so, daß den Lieferungspflichtigen kein anderer Ausweg übrig bleibt, als sich den schon angenommenen jüdischen und andern sogenannten Kreis-Lieferanten in die Hände zu geben. Wir finden Uns hierdurch veranlaßt, wiederholentlich die durchgängige Befolgung der diesfälligen mehrmaligen allgemeinen Vorschriften, besonders des Fourage- und Grasungs-Reglements vom 17. Decbr. 1788., auf das nachdrücklichste einzuschärfen, und dabey zu erklären, daß Wir widrigenfalls nicht nur an den Kreis-Steuer-Einnehmern und vorzüglich, wenn sie selbst mit dem Lieferanten colludiren sollten, die angedrohten Ahndungen ohne Nachsicht vollziehen lassen, sondern Uns auch an die Landräthe der Kreise selbst halten werden. Die Verdingungen der Fourage-Lieferungen aber wollen Wir durchaus nicht anders, als nach vorheriger öffentlicher Licitation, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Modalitäten gestatten: die Privat-Verdingungen hingegen, hauptsächlich an die im Lande herumlaufende und besonders die arme Unterthanen durch allerley Vorspiegelungen schändlich überschnellende Juden und andere gleich gewinnsüchtige Lieferanten schlechterdings abgeschafft und nicht ferner geduldet wissen, um so mehr, da die Erfahrung mehrerer Kreise, in welchen die öffentliche Verdingung mit Nutzen eingeführ-

ret ist, sattsam belehret, daß es nur auf die Landräthe ankommt, denenselben durch ihr uneigennütziges Benehmen Vertrauen und Eingang, den Lieferungspflichtigen selbst aber, insofern sie die Lieferung nicht selbst absetzen wollen, einen überwiegenden Vortheil gegen ihre Privat-Lieferungen zu verschaffen. Um so weniger werden Wir es in der Folge ohne Ahndung hingehen lassen können, wenn Landräthe selbst jüdische und andere Lieferanten sogar zu förmlichen Kreis-Entrepreneurs in Vorschlag zu bringen, oder auch Concessionen zum Einkauf der Naturalien für die ihnen angedungene Privat-Lieferungen bey Uns nachzusuchen sich beykommen lassen sollten. Vielmehr befehlen Wir hiermit ernstlichst, dem Herumlaufen der Juden und anderer Lieferanten in den Kreisen nach Privat-Lieferungen mit Nachdruck zu steuern, dergleichen Lieferanten nach vorheriger Warnigung im fernern Betretungsfalle sogleich auf der Stelle arretiren und auf ihre Kosten nach ihrer Heimath zurückschieben zu lassen, auch bey weiterm Ungehorsam derselben Uns davon zu ihrer nachdrücklichen Bestrafung Anzeige zu machen. Wornach Ihr Euch zu achten habt. Sind ꝛc.

No. CXXXIX.

d. d. Charlottenburg den 2. July 1801.

Reglement für die Schuhmacher in Breslau.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben zwar mit allerhöchstem Wohlgefallen Uns vortragen lassen, wie das Schuhmacher-Mittel zu Breslau seit Emanirung des Reglements vom 23sten August 1754. dergestalt emporgekommen, daß der Preis einer dasigen Schuhbanks-Gerechtigkeit bis auf 1200 Rthlr. und drüber gestiegen; dagegen aber auch aus den vielfältigen Beschwerden, womit Unsere Allerhöchste Person behelliget worden, mit nicht geringem Mißfallen ersehen, daß die Streitigkeiten gedachten Mittels mit den dasigen unbezünfteten Schuhmachern oder Pfuschern noch ununterbrochen fortdauern.

Durch

Durch die angeordneten genauen Recherchen ist die Anzahl der vorhandenen Schuhmacher-Pfuscher in der Stadt Breslau und deren Vorstädten auf 409 Individua ausgemittelt worden, und es ist einleuchtend, daß dem Mittel durch diese beträchtliche Anzahl Pfuscher ein nicht unbedeutender Eintrag geschiehet; allein eb n so einleuchtend ist auch, daß gerade der so hohe Preis der Schuh-Bänke, wodurch jeder ärmere Schuhmacher von Erwerbung einer dergleichen Gerechtigkeit ausgeschlossen worden, die so weit um sich gegriffene Pfuscherey veranlaßt hat, daß ferner, wenn diese unbezunfteten Schuhmacher auf einmal fortgeschafft werden sollten, der Preis einer Schuhbank-Gerechtigkeit gewaltsam noch höher getrieben, die 409 Pfuscher-Familien größtentheils an den Bettelstab gebracht, oder aus dem Lande getrieben, und wenigstens in so lange, als das Mittel nicht seine Gesellen-Zahl in eben dem Verhältniß vermehren kann, das Publikum in Absicht der bedürfenden Schuhmacher-Arbeit gefährdet werden dürfte.

So wie Wir nun zwar überall darauf Bedacht nehmen, die Gerechtsame Unserer getreuen Unterthanen aufrecht zu erhalten, und solchergestalt auch dem Schuhmacher-Mittel zu Breslau Unsern Allerhöchsten Schutz zu entziehen nicht gemeint sind; so können Wir Uns doch auch nicht entschließen, diesen Gerechtsamen des Mittels das allgemeine Beste aufzuopfern, oder nachzusetzen; vielmehr ist Unser so gnädiger als ernster Wille, daß die vorhandenen 409 Pfuscher-Familien conservirt, ihnen ein ehrlicher Brodt-Erwerb auf Lebenszeit gesichert, dabey jedoch die Gerechtsame des Mittels möglichst geschonet werden sollen.

Zu diesem Ende ordnen, wollen und befehlen Wir hiermit aus Königlicher Gewalt und landesväterlicher Absicht, daß

I.

aus der vom Magistrat zu Breslau unterm 10ten März c. a. aufgenommenen genauen Consignation der in der Stadt und den Vorstädten befindlichen unbezünfteten Schuhmacher oder Pfuscher alle diejenigen gestrichen werden sollen, welche das Schuhmacher-Handwerk nicht einmal zünftig erlernet haben.

Diese Menschen haben auf den Betrieb des Schuhmacher-Gewerbes gar keinen Anspruch, und können füglich zu jedem andern ehrlichen Brodt-Erwerb übergehen, ohne das Mittel zu beeinträchtigen.

II.

Gleichmäßig sollen alle Diejenigen aus gedachter Liste der Pfuscher gestrichen werden, welche bereits ein anderes, sie und ihre Familie nothdürftig, jedoch hinlänglich ernährendes Nebengewerbe treiben.

Auch diese bedürfen der Eingriffe in fremde Gerechtsame nicht, und deshalb können dergleichen Eingriffe nicht gestattet werden.

III.

Dagegen sollen 216 Individua, welche in Anno Decretorio 1753. vorhanden gewesen, und nach Vorschrift des §. 9. des Reglements vom 23sten August 1754. als Flickschuster auf den vorstädtischen Jurisdictionen fernerhin zu dulden sind, aus der Anzahl der consignirten Pfuscher ausgesucht, dabey größtentheils auf ihr eignes Nahrungs-Bekenntniß Rücksicht genommen, und in die Vorstädte nach Verhältniß der Anzahl Bewohner vertheilt werden, so daß den Einwohnern in Breslau ihr Bedarf an Flickarbeit nicht erschweret werde.

Diesen 216 Individuis wird nun eigentliche Flickarbeit, nemlich das Besohlen, Beflecken und Aufsetzen von Kappen gestattet; dagegen kann deren etwanniger Abgang bis zu obiger feststehender Anzahl wiederum durch neue Flickschuster, jedoch nur mit Vorbewußt des Magistrats, ersetzt werden.

Das Mittel leidet hierunter nicht, da es in der Regel dergleichen Flickarbeit nicht fertiget, auch diese Anzahl schon vor 1753 existiret hat.

IV.

Ferner sollen die alsdann nach der oft gedachten Consignation noch übrig bleibenden Individua, welche weder nach §. 1 und 2. gestrichen worden, noch zu denen ad §. 3. in die Vorstädte zu vertheilenden Flickschustern gehören, als solche Schuhmacher, welche blos für ihre Person arbeiten, und weder Gesellen noch Jungen halten, auf ihre Lebenszeit geduldet werden, und ihnen verstattet seyn, alte und neue Arbeit zu fertigen, ihnen auch frey gelassen werden, sich in der Stadt selbst, oder deren Vorstädten aufzuhalten.

Deren

Deren Abgang soll aber schlechterdings durch neue Individua nicht wieder ersetzt, sondern durch deren successive Verminderung die Beeinträchtigung des Mittels nach und nach bis zum gänzlichen Ableben derselben gehoben werden. Dies letztere muß sich hierbey um so eher beruhigen, als dasselbe durch die Festsetzungen ad 1. 2 und 3. gegen seine zeitherige Beeinträchtigung gleich jetzt merklich begünstigt, für die Folge aber ganz klaglos gestellt wird.

V.

Damit nun aber auch das Mittel selbst über seine Gerechtsame nach Maasgabe dieser Unserer Allerhöchsten Willens-Meinung wachen, und der ihm vorgesetzten Obrigkeit bescheidentlich Anzeige von etwannigen Contraventionen zur Remedur machen möge: so soll Unsere Krieges- und Domainen-Cammer demselben durch den Magistrat ein namentliches Verzeichniß sowohl der 216 in die Vorstädte vertheilten Flickschuster, als auch der auf Lebenszeit zu neuer Arbeit befugten und unbezünfteten Schuhmacher zufertigen, auch demselben vom Magistrat von Zeit zu Zeit die bey den Flickschustern vorfallende Veränderung, so wie der Abgang der zur neuen Arbeit berechtigten, unbezünfteten Schuhmacher bekannt gemacht werden.

VI.

Zu mehrerer Uebersicht der Krieges- und Domainen-Cammer soll der Magistrat alle Jahre ultimo Maii derselben ein Verzeichniß beyder, sowohl der unbezünfteten Schuhmacher, als der Flickschuster, übergeben, zu mehrerer Uebersicht des Mittels aber, und damit dasselbe den successiven Abgang der unbezünfteten Schuhmacher bemerken, auch dieselben, wegen der ihnen zu halten nicht erlaubten Gesellen und Jungen, besser übersehen könne, soll jeder dieser letzteren quartaliter 1 Ggr. zur Mittels-Casse zu erlegen gehalten seyn.

VII.

Alle diejenigen Pfuscher oder Flickschuster, welche in obgedachter Consignation vom 10ten März c. a. nicht befindlich und entweder ihr Gewerbe zu verheimlichen gewußt, oder neuerlich zur Schuhmacher-Pfuscherey übergegangen, sollen eben so wenig, als diejenigen, welche nach dem §. 1 und 2. gestrichen werden, weder als unbezünftete Schuhmacher, noch auch als Fli-

cker geduldet werden, da Wir schlechterdings das Schuhmacher-Mittel zu Breslau für die Folge vor Beeinträchtigung geschützt wissen wollen.

VIII.

Wenn auch zu dem Ende dem Uebelstand, daß kein verheyratheter Schuhmacher-Geselle in Arbeit genommen wird, und daß nach einem Mittel-Beschluß derjenige bankberechtigte Meister, welcher seine Bank verkauft hat, für seine Person ohne Gesellen und Jungen fortzuarbeiten berechtiget worden, schlechterdings für die Zukunft vorgebeugt werden muß, da dieß die Pfuscherey begünstiget, und zu deren Vermehrung viel beygetragen hat; so heben Wir, Kraft der Uns verliehenen Landesherrlichen Macht und Gewalt, diese willkührlichen Festsetzungen hiermit auf, und wollen, daß kein bezünfteter Schuhmacher sich fernerhin beykommen lasse, einem Gesellen deshalb, weil er verheyrathet, die Annahme als Geselle zu verweigern, derjenige Meister aber, welcher seine Bank-Gerechtigkeit verkauft hat, schlechterdings dieß Gewerbe ganz aufgeben müsse, es wäre denn, daß er in der Folge mit obrigkeitlicher Bewilligung an die Stelle eines abgegangenen Schuhflickers treten wolle.

IX.

Es ist nun aber Unser so gnädiger als ernster Wille, daß diese Unsere Allerhöchste Festsetzungen pünktlicher gehalten werden sollen, als es bey denjenigen Anordnungen geschehen, welche das Reglement vom 23sten August 1754. vorschreibt, und deshalb setzen Wir fest:

1. daß der Magistrat zu Breslau bey Funfzig Reichsthaler irremissibler ex propriis zu zahlenden Strafe nicht dulden soll, daß neue Pfuscher oder unbezünftete Schuhmacher in der Stadt oder den Vorstädten sich einschleichen, oder auch die festgesetzte Anzahl der Flicker vermehrt werde.
2. Daß keine der vorstädtischen Jurisdictionen einen Schuhflicker oder unbezünfteten Schuhmacher bey gleicher Strafe dulde, welcher nicht durch ein schriftliches Zeugniß des Magistrats sich ausweise, daß er zu denen zu tolerirenden Pfuschern gehöre.
3. Daß jeder Hauswirth, welcher einen Schuhmacher-Pfuscher ohne vorgedachtes Zeugniß aufnimmt, in Fünf Reichsthaler Strafe verfallen soll.

4. Daß

4. Daß jeder, welcher das Schuhmacher-Handwerk treibt, ohne entweder bankberechtigt, oder durch die Festsetzungen dieses Reglements dazu befugt zu seyn, desgleichen jeder unbezünftete Schuhmacher, welcher hierdurch zur neuen und alten Arbeet für seine Person berechtiget worden, sich aber beykommen läßt, widerrechtlich Gesellen oder Jungen zu halten; ferner derjenige tolerirte Schuhflicker, welcher sich beykommen läßt, widerrechtlich neue Arbeit zu fertigen, und seine Befugniß zu überschreiten, das erstemal mit achttägigem Arrest, halb bey Wasser und Brod, bestraft, und das zweytemal, außer dieser zu wiederholenden Strafe, aus der Stadt und Vorstadt gewiesen, wenn er sich aber dennoch wieder einschleicht, und dieß unbefugte Gewerbe betreibt, mit Dreymonathlicher Zuchthaus-Strafe beleget werden soll.
5. Daß derjenige Meister, welcher einem verheyratheten Gesellen deshalb, weil er verheyrathet ist, die Arbeit verweigert, in Zehn Rthlr. Strafe verfallen;
6. aber derjenige Meister, welcher seine Bankgerechtigkeit verkauft hat, und dennoch das Handwerk zu treiben sich beykommen läßt, wie jeder andere Pfuscher nach Num. 4. behandelt und bestraft werden soll.

X.

Damit nun aber auch nicht fernerhin, wie zeither, dadurch Unordnungen entstehen, daß das Mittel befugte, aber unbezünftete Schuhmacher bis zu ihrem Ableben durch Revisionen in Absicht etwa haltender Gesellen und Jungen, die Schuhflicker aber durch gleichmäßige Revision in Absicht der ihnen nicht zukommenden neuen Arbeit, beunruhige oder stöhre; so setzen Wir hierdurch fest, daß dergleichen Revisionen zwar dem Mittel, fernerhin von Zeit zu Zeit, jedoch nicht anders, als mit Vorbewußt des Magistrats und im Beyseyn eines Polizey-Officianten, sowohl in der Stadt, als auf den vorstädtischen Jurisdictionen, jedoch auf diesen letztern mit Vorbewußt der Scholzen, als welchen die vorzunehmende Revision von der Polizey blos anzuzeigen ist, unternommen werden darf, und hat die Polizey darauf bey eigener Vertretung zu wachen, daß weder von dem einen, noch auch von dem andern Theile Excesse begangen werden.

Finden sich bey diesen Revisionen Contravenienten; so soll schlechterdings dennoch weder Arbeit noch Handwerkszeug weggenommen, sondern lediglich Anzeige an den Magistrat zur gesetzlichen Rüge gemacht werden, und wollen Wir, daß dergleichen Contraventionen, sie betreffen die Stadt oder Vorstädte, allemal vom Magistrat untersucht und von Unserer Krieges- und Domainen-Cammer entschieden werden sollen, welche von der zu erlegenden Strafe die Hälfte zu Unserm Polizey-Straf-Fond einzuziehen, ein Viertheil dem Magistrat für die Untersuchung, und ein Viertheil der Mittels-Casse, wenn das Mittel Denunciant ist, außerdem dem wirklichen Denuncianten zuzubilligen hat.

Wenn Wir nun durch gegenwärtiges Reglement den unbezünfteten Schuhmachern oder Pfuschern zu Breslau ihren ehrlichen Brodt-Erwerb auf Lebenszeit gesichert, dabey aber dem Schuhmacher-Mittel daselbst eben so, als den dasigen Einwohnern, überall gehörig prospiciret, und dadurch allen künftigen Streitigkeiten vorgebeugt wissen wollen; so befehlen Wir demnach allen Unsern getreuen Unterthanen und jedermänniglich, sich nach diesem Unsern ernsten Willen überall gehorsamlich zu achten, vorzüglich aber wollen Wir, daß der Magistrat zu Breslau, die dasigen vorstädtischen Jurisdictionen, das Schuhmacher-Mittel und die unbezünfteten Schuhmacher allen diesen Vorschriften pünktlichst genügen; Unseren Landes-Collegiis aber und in specie Unserm in Schlesien dirigirenden Staats- und Finanz-Ministre, so wie Unserer dasigen Krieges- und Domainen-Cammer, befehlen Wir in Gnaden, mit aller Strenge darauf zu halten, daß Unsere Allerhöchste Absicht überall erreicht werde, so wie Wir denn auch das von Unseres Höchstseeligen Groß-Oheims Majestät unterm 23sten August 1754. emanirte Reglement, in so weit Wir dasselbe hierdurch nicht aufzuheben und abzuändern nöthig erachtet, zugleich bestätigen wollen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 2ten July 1801.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Hoym.

No. CXL.

No. CXL.

d. d. Breslau und Glogau den 3. July 1801.

Circulare

das Curſiren der Chirurgen auf der Breslauſchen Anatomie betreffend.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Nach einer im Jahr 1784. ergangenen Verordnung ſollen zwar nur diejenigen Chirurgen den anatomiſchen Cursum abhalten, welche ſich in einer Kreisſtadt etabliren. Da indeſſen der zufällige Umſtand, daß ein Steueramt in einer Stadt, und ſie die Kreisſtadt iſt, den Staat zu keiner vorzüglichen Vorſorge aufruft, und der entgegengeſetzte, daß ſie keine Stadt iſt, zu keiner größern Nachläßigkeit in der Vorſorge für das Geſundheits-Wohl ihrer Bewohner berechtigt, ſo haben Wir zu reſolviren befunden, allen Chirurgen, ohne Unterſchied, das Curſiren auf der hieſigen Anatomie zur Pflicht zu machen, und zwar um ſo mehr, da ſolches, wenn es allgemein gemacht und auch den Chirurgen in den Nicht-Kreisſtädten und auf dem platten Lande aufgelegt wird, jeden Chirurgum zum Studio der Anatomie und den mit ihr in Zuſammenhang ſtehenden Wiſſenſchaften nöthigt, und dann keiner blos auf das Mechaniſche, nämlich auf Aderlaſſen, Schröpfen u. ſ. w. approbirt wird, der dann noch über die Gränze ſeiner Approbation hinausgeht, und ſich mit äußerlichen, wohl gar innerlichen Kuren auf Gefahr der Leidenden abgiebt. Wir ertheilen Euch daher hiermit den Befehl, dieſe Verfügung durch die Magiſträte Eures Steuerräthlichen Departements bekannt machen zu laſſen. Sind ꝛc.

No. CXLI.

No. CXLI.

d. d. Glogau den 4. July und Breslau den 11. August 1801.

Circulare

wegen der zur General-Invaliden-Casse einzusendenden Gelder.

1) An sämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist wahrgenommen worden, daß von Magistraten und andern Behörden zum öftern Gelder an die General-Invaliden-Casse eingesandt worden sind, ohne davon zugleich dem dieser Casse vorgesetzten Departement die vorschriftsmäßige Anzeige zu machen. Es wird daher hiermit verordnet, daß keine Gelder, deren Einsendung an die General-Invaliden-Casse von der Cammer verordnet wird, dahin abgesandt werden müssen, ohne daß dem dritten Departement des Ober-Krieges-Collegii davon Nachricht gegeben wird, damit bemeldete Casse zur Annahme der Gelder gehörig beordert werden kann; und daß, wenn Gelder zur General-Invaliden-Casse eingesandt werden, von letzterer keine andere als solche Quittungen angenommen werden sollen, welche die beyden Rendanten, jetzt der geheime Kriegesrath Jahn und Kriegesrath Hermes, oder an die Stelle des einen oder des andern der Cassirer, jetzt Welzel, unterschrieben haben. Sind ꝛc.

2) An den Krieges- und Steuerrath Berger.

Unsern ꝛc. Es ist zwar unterm 4ten September a. pr. verordnet worden, daß jeder Cantonist, der sich zum Etablissement in der Cantonfreyen Stadt Brieg bey dem Magistrat meldete, angewiesen werden sollte, den erhaltenen Possessions-Schein oder Regiments-Abschied bey dem Militair-Departement des General-Directorii in Berlin einzureichen, und die Erlaubniß zu besagtem Etablissement daselbst nachzusuchen. — Da aber jetzt hierunter ein anderer Geschäfts-Gang eingeführt ist, und diese Erlaubniß künftig von Unserer Cammer ertheilt, auch durch selbige das dritte Departement des Ober-

Krieges-

Krieges-Collegii requirirt werden wird, die General-Invaliden-Casse zur Einziehung der von dem Cantonisten für sein Etablissement in der Cantonfreyen Stadt zu zahlenden Gelder anzuweisen, so wird obgedachte Verfügung daher hierdurch dahin declarirt, daß der Magistrat in Zukunft in jedem einzelnen Fall von der Anmeldung eines Cantonisten zum Etablissement in der Stadt, unter Einreichung des landräthlichen Possessions-Scheines im Fall der Cantonist noch unter 24 Jahre alt ist, auch des Regiments-Abschiedes an Uns, zur Approbations-Ertheilung und zur Requisition des dritten Departements des Ober-Krieges-Collegii wegen Anweisung der General-Invaliden-Casse, berichten soll. Hiernach habt Ihr den Magistrat zu Brieg zu instruiren. Sind ꝛc.

P. M. Diese Verfügung ist auch den Patrimonial-Gerichten mittelst Oberämtlicher Regierungs-Currende d. d. Brieg den 13. July und Breslau den 21. Aug. 1801. bekannt gemacht worden.

No. CXLII.

d. d. Breslau und Glogau den 8. July 1801.

Circulare

betreffend die zur Entdeckung der Baum-Diebe und Beschädiger getroffenen Maasregeln und deren Bestrafung.

An sämmtliche Landräthe, ingl. mut. mut. an sämmtliche Steuerräthe, den Breslauschen Magistrat, Accise-Directionen ꝛc.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die aus vielen Orten eingelaufenen Klagen, daß die Diebereyen und Beschädigungen der Bäume, besonders der Obstbäume, der Gärten und Alleen, aller ergangenen diesfälligen Verordnungen ohnerachtet, immer mehr überhand nehmen, machen es nothwendig, zu Abstellung dieses Unfugs die zweckmäßigsten Maasregeln um so mehr zu ergreifen, als dadurch selbst die eifrigsten Baum-Cultivateurs muthlos gemacht werden, und sie alle Lust zum fernern wünschenswerthen Betrieb der Baumzucht verlieren müssen. Da es

nun wahrscheinlich ist, daß unter den Leuten, die in der frühjährigen und herbstlichen Baumpflanzungs-Zeit mit Bäumen aller Art in mehreren Gegenden sowohl in Städten als auf dem Lande umherziehen, sich viele Baumdiebe befinden mögen; so wird, um diesen den Verkauf der geraubten Bäume zu erschweren, und dadurch mittelbar dem Baumdiebstahle Gränzen zu setzen, hiermit verordnet:

daß nur denen Unterthanen, welche Anlagen von Obst- oder wilden Bäumen oder von in- und ausländischen Hölzern besitzen und unterhalten, der Handel damit und zwar lediglich unter der Bedingung zu gestatten, daß derjenige, welcher dergleichen Bäume und Pflanzen in die Städte und in die Dörfer zum Verkauf selbst bringen oder durch andere abschicken will, in jedem Falle mit einem von seiner Grundherrschaft oder deren Beamten gehörig ausgefertigten Atteste, worauf nicht allein die Quantität der feil zu bietenden Bäume und Pflanzen specificiret, sondern auch die eigentlichen Gattungen, mit beygefügter Versicherung,

daß solche wirklich eigener Zuwachs sind,

vermerkt werden, in den Städten bey den Thoren und auf dem Lande bey Scholz und Gerichten sich als ein ehrlicher Händler legitimiren muß.

Zu dem Ende werden die Thorschreiber und Dorfgerichte verpflichtet, jeden Baumverkäufer, der ein solches Attest nicht vorzuzeigen im Stande ist, anzuhalten, wo sodann derselbe nach einer kurzen Untersuchung als ein Baumbeschädiger nicht nur zur Bezahlung von 1 Rthlr. pro Vigilantia an den Denuncianten verurtheilt, sondern auch mit 15 bis 20 Peitschenhieben in der Kreisstadt öffentlich bestraft, überdem aber auch an einem oder mehreren Sonntagen, nach Verhältniß des Vergehens, an der Kirchthüre geschlossen, mit einer das Verbrechen besagenden Tafel ausgestellt, oder auch nach Umständen mit Zuchthausstrafe belegt werden soll. Allen übrigen Unterthanen ist jedoch der Handel mit Bäumen fernerhin unter keinerley Vorwande zu verstatten, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß die Käufer von dergleichen Händlern nur übertheuert und betrogen werden.

Hiernach habt Ihr demnach das Nöthige sonder Anstand in dem Kreise Eurer Inspection zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen; dabey zugleich die Grundherrschaften in Ansehung der ihrer Seits auszustellenden Atteste mit

Instruction zu versehen, den Dorfgerichten aber nicht nur die genaueste Vigilance auf die Baumhändler zur Pflicht zu machen, sondern auch Eurer Seits sorgfältig darauf zu attendiren, daß dem Inhalte des gegenwärtigen Circularis das vollkommenste Genüge geleistet werde. Sind ꝛc.

An sämmtliche Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die usque ad verbum Anstand in den Städten des Euch anvertrauten Departements durch die Magistrate mit der Nachricht, gewöhnlichermaaßen zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, daß die Grundherrschaften, Thorschreiber, Dorfrichter hiernach mit Instruction versehen werden. Uebrigens habt Ihr Eurer Seits genau darauf zu attendiren, daß dem Inhalte des gegenwärtigen Circularis das vollkommenste Genüge geleistet werde. Sind ꝛc.

No. CXLIII.

d. d. Breslau den 10. July 1801.

Circulare
wegen Impostirung fremder Talglichte.

An den Krieges- und Domainen-Rath v. Drake und die beyde Neuschlesische Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben eine höhere Impostirung sowohl der russischen als aller andern fremden Talglichte in der Art beschlossen, daß

1) für jedes Pfund fremde Talglichte ohne Unterschied ein Impost von 6 d. erlegt, jedoch

2) dieser Impost nicht blos als Accise-Abgabe angesehen, mithin außer demselben noch der Einfuhr-Zoll a 2 pro Cent erhoben, sondern statt des Einfuhr-Zolles und Tantième $\frac{1}{13}$ Theil des Impost-Betrages entrichtet werden soll; dagegen aber

3) von den in Unsern alten Provinzen fabricirten Lichten in dem Süd-preußischen neuen Zoll-Tarif der diesfällige Eingangs-Zoll von 2 pro Cent auf 1 pro Cent herabgesetzt werden soll.

Ihr habt nun diese neue Vorschrift in Eurem Kreise gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. CXLIV.

d. d. Brieg den 10. July 1801.

Königl. Ober-Schlesische Oberamts-Currende wegen der Mißbräuche bey der Porto-Freyheit. Publicatum per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 11. Aug. 1801.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die zeither überhand genommenen Mißbräuche in Ansehung der Porto-Freyheit haben die in Abschrift anliegende, an das gesammte Staats-Ministerium erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6ten v. M. veranlaßt. So wie Ihr nun zur genauesten Befolgung dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeynung angewiesen werdet; so befehlen Wir Euch zugleich, sorgfältig darauf Acht zu haben, daß der Gefährdung der Post-Revenues möglichst vorgebeugt werde. Sind ꝛc.

Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. haben aus dem diesjährlichen General-Abschluß von den Postgefällen mit Befremden ersehen, daß die Summe des nicht eingekommenen Postgeldes für Portofrey geförderte Gegenstände, aller nur erfinnlichen Sorgfalt und Wachsamkeit der Postbehörden ungeachtet, zu einer kaum glaublichen Höhe gestiegen ist, und seit dem Jahre 1785 sich beinahe verdoppelt hat. Die in der Zwischenzeit erfolgte Acquisition von Süd- und Neu-Ostpreußen und der dadurch vermehrte Geschäfts-Betrieb kann dieses Steigen allein nicht verursacht haben, sondern es bleibt nur zu gewiß, daß dazu die wachsenden Mißbräuche der Portofreyheit ansehnlich ben-

beytragen. Dadurch werden Allerhöchst Dieselben veranlaßt, sämmtlichen Chefs der verschiedenen Departements und durch diese den Praesidiis der Landes-Collegiorum zur angelegentlichen Pflicht zu machen, nicht nur ihrer Seits auf die von den Canzleyen und Unterbehörden vorgehenden Mißbräuche der Portofreyheit sorgfältig zu wachen und denselben zu steuern, sondern auch bey neuen Einrichtungen in der Staatsverwaltung überall keine Portofreyheit mehr in Antrag zu bringen; da S. K. M. dergleichen hinführo nicht mehr bewilligen wollen.

Charlottenburg, den 6. Juny 1801.

Friedrich Wilhelm.

An das gesammte Staats-Ministerium.

No. CXLV.

d. d. Breslau den 11. July 1801.

Königl. Cammer-Verordnung,

daß die Forstbedienten die Schonungs-Oerter nicht nach Willkühr mit Getreyde besäen sollen.

An sämmtliche Forst-Aemter Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist von Uns mißfällig bemerket worden, wie hie und da in einigen Forstämtern die Erlaubniß, anzulegende Eichelgehege oder nach Umständen allenfalls auch wohl andere Schonungs-Oerter durch Getreide-Saat empfänglicher für die Holzbesämung zu machen, dergestalt gemißbraucht werde, daß sich eigennützige Forstbedienten haben beykommen lassen, dergleichen künftige Schonungs-Oerter viele Jahre vorher, ehe sie mit Holz angebauet werden, mit Getreide zu besäen, und dadurch nicht nur die Hutungs-Interessenten, denen ein solches Terrain um so viele Jahre länger, als die Getreidesaat der Holzsaat vorhergehet, zur Hutung entzogen wird, zu Beschwerden zu veranlassen, sondern das Mißrathen, besonders der Eichelsaat, zu bewirken, indem durch allzuofte Besäung mit Getreide der Boden ausgesogen worden.

Um nun dieß für die Zukunft zu verhüten, wird hiermit generaliter festgesetzt: daß von nun an sich kein einziger Forstbediente, bey sonstig unfehlbarer nachdrücklicher Strafe, unterstehen soll, anzulegende Eichel- oder andere Gehege vorher mit Getreide zu besäen, dagegen und da die Urbarmachung des Bodens durch Getreidesaat in den mehresten Fällen sein großes Gute hat, soll in solchen Fällen der anzulegende Schonungsort nach vorher bey Unserer rc. Cammer einzuholender Genehmigung allemal den Unterthanen auf die nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmende Zeit zur Besämung überlassen werden. Sind rc.

No. CXLVI.

d. d. Breslau den 18. July und Glogau den 1. Aug. 1801.

Circulare

wegen sichererer Aufbewahrung der Asche zu Verhütung der Feuerschäden.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Es sind neuerdings mehrere Brände durch sorglose Aufbewahrung und Hinschütten der Asche, zumal der so lange glimmenden Asche von Torf und Steinkohlen verursachet worden, welchem Uebelstande füglich dadurch begegnet werden kann, wenn die Einwohner da, wo es sich thun läßt, und kein massiver Aschen-Behälter vorhanden ist, privatim aufgemuntert werden, einen vom Hause und andern Gebäuden hinlänglich entfernten Ort auszumitteln und darin ein tiefes Loch zu graben, in welches die Asche mit möglichster Präcaution geschüttet, und, damit sie der Wind nicht verwehet, mit etwas nicht feuerfangendem bedeckt wird, als wodurch auch noch der Vortheil entstehet, daß die Einsaßen, wenn sie solche drey Jahre liegen lassen, ein vortreffliches Düngungs-Mittel erhalten.

Wir lassen Euch daher hierdurch anbefehlen, Euch zu bemühen, die Kreis-Einsaßen zur freiwilligen Einrichtung solcher Gruben zu persuadiren, und

und vom Erfolg bey Erstattung Eures Berichts von den abgehaltenen Feuer-Visitationen unter einem von Zeit zu Zeit Anzeige zu machen. Sind ꝛc.

No. CXLVII.

d. d. Breslau und Glogau den 20. July 1801.

Circulare

wegen Bekanntmachung der policeylichen Beschlagnehmungen und Vorladung der Interessenten.

An sämmtliche Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Im Accise-Justiz-Reglement vom 11. July 1792. ist §. 89. festgesetzt,

daß, wenn Waaren in Beschlag genommen werden, deren Besitzer und Eigenthümer unbekannt oder zwar bekannt, aber flüchtig ist, ein kurzer Termin sub poena confessi et convicti anberaumt, und solcher sowohl, als der geschehene Beschlag, mit deutlicher Beschreibung der in Beschlag genommenen Gegenstände und des Ortes der Beschlagnahme, durch die Intelligenz-Blätter, Zeitungen, öffentliche Aushänge, und wenn die Sache von Wichtigkeit ist, in den benachbarten Provinzen, wo der Defraudant etwa vermuthet wird, bekannt gemacht werden sollen.

Diese Festsetzung findet analogisch auch bey polizeylichen Beschlagnahmen Anwendung, sie bedarf aber näherer Bestimmung,

1) im Betreff der Frist sub poena confessi et convicti, welche hierdurch in jedem Falle auf 6 Wochen und 3 Tage festgesetzt wird;
2) im Betreff der Art der Bekanntmachung.

In dieser Rücksicht wird allgemein festgesetzt, daß, wenn das in Beschlag genommene Object nur 10 Rthlr. und darunter beträgt, blos durch einen öffentlichen Aushang in der Stadt, wo die Contravention zur Anzeige und Untersuchung hingehört, die Eigenthümer peremtorisch vorzuladen, wofern aber das in Beschlag genommene Object über 10 Rthlr.

Rthlr. beträgt, mittelst der Zeitungen und Intelligenz-Blätter, sowohl das in Beschlag genommene Object, als der Terminus sub poena confessi et convicti, genau bekannt zu machen sind.

Wir machen Euch demnach solches zur Achtung hiermit bekannt, und habt Ihr die Magistrate der Städte Eures Departements zum Nachverhalt diesem gemäß zu instruiren. Sind ꝛc.

No. CXLVIII.

d. d. Breslau den 31. July 1801.

Circulare

wegen Bestrafung der Wiederholung ungegründeter Immediat-Beschwerden.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch anbey ein Publicandum wegen Bestrafung der Wiederholung ungegründet befundener Immediat-Beschwerden, auch Verhütung, daß nicht ganze Gemeinden oder zahlreiche Deputationen persönlich queruliren,

mit dem Befehl, den Inhalt desselben sämmtlichen Gerichts-Behörden Eures Kreises, (sämmtlichen Magistraten Eures Departements) zur genauen Achtung bekannt zu machen. Sind ꝛc.

Durch das Publicandum vom 21. May 1799. ist zwar bestimmt vorgeschrieben, wie sich diejenigen zu verhalten haben, welche unmittelbar, ingleichen wie diejenigen zu bestrafen, welche nach erhaltener Bescheidung ihre ungegründet befundene Querelen dennoch muthwillig fortsetzen. Da aber Seine Majestät von Leuten dieser Art noch immer belästigt werden; so ist mittelst

der

der Cabinets-Ordre vom 6. April und 18. May d. J. verordnet worden, daß in Zukunft folgendes Verfahren beobachtet werden solle:

Diejenigen Supplikanten, welche, nachdem sie von Sr. Königl. Majestät auf ihre Beschwerde Resolution erhalten haben, sich dabey nicht beruhigen, sondern wegen desselben Gegenstandes von neuem immediate supplicieren, sollen durch die competenten Behörden deshalb zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, und nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften bestraft werden. Lassen sie sich diese Strafe nicht zur hinlänglichen Warnung dienen, sondern erneuern persönlich die schon untersuchte und ungegründet befundene Beschwerde; so werden Se. Königl. Majestät sie unverzüglich verhaften, und ohne Veranlassung einer abermaligen Untersuchung zur nächsten Strafanstalt abliefern lassen, damit sie daselbst einen Monat hindurch zur Arbeit angehalten werden. Vor der Entlassung ist ihnen die Warnung zu ertheilen, wie sie bey Wiederholung ihrer Beschwerden auf 1 bis 2 Jahre, und wenn auch dieses vergeblich seyn sollte, auf so lange würden eingesperrt werden, bis man sich von ihrer Besserung überzeugt halten könne. Dieser Warnung gemäß soll auch hiernächst die Bestrafung der fortgesetzten persönlichen Einreichungen der untersagten Immediat-Beschwerden vollstreckt werden. Damit auch insonderheit die Gemeinden abgehalten werden, den vielfältig ergangenen Vorschriften zuwider insgesammt, oder durch zahlreiche Deputirte Seine Königl. Majestät ihre Beschwerden persönlich zu überreichen; so sind sämmtliche Magistrate und Gerichtsobrigkeiten angewiesen worden, solche durchreisenden Gemeinden oder Gemeinde-Deputirte anhalten zu lassen, ihnen ihre Immediat-Vorstellung abzunehmen, sie nach Befinden über den Inhalt noch näher zu vernehmen, sodann die Vorstellung nebst dem Vernehmungs-Protokoll zur weitern Absendung an Seine Königl. Majestät auf die Post zu befördern, die Supplikanten aber nach ihrem Wohnorte zurückzuweisen, auch ihnen dabey bekannt zu machen, daß, wenn sie dennoch ihre Reise fortsetzen würden, sie auf das nachdrücklichste bestraft werden sollten, indem Seine Königl. Majestät die gemessensten Veranstaltungen getroffen haben, daß alle zur Post beförderte Immediat-Beschwerden sicher zu Allerhöchst Dero Erbrechung gelangen, und daher nicht gestatten wollen, daß ganze Gemeinen oder mehrere

Deputirte mit Verabsäumung ihres Gewerbes sich fernerhin unter dem Vorwande des Supplicirens im Lande herumtreiben.

Sign. Berlin den 7. July 1801.

(L. S.)

Königl. Preuß. Gen. Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium.

Publicandum
wegen Bestrafung der Wiederholung ungegründet befundener Immediat-Beschwerden, auch Verhütung, daß nicht ganze Gemeinden oder zahlreiche Deputationen persönlich queruliren.

Dieses Publicandum ist auch mittelst der Ober-Schlesischen Oberamts-Currende d. d. Breslau und Brieg den 3. July und der damit verbundenen Circularien der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 9. Sept. 1801. erlassen worden.

No. CXLIX.

d. d. Breslau den 1. August 1801.

Studien- und Erziehungsplan für die Universität Breslau und die katholischen Gymnasien in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben uns, der katholischen Schul-Direktion in Schlesien, in dem Reglement für die hiesige Universität und die damit verbundenen Gymnasien, d. d. 26ten July v. J. §. 17. aufzugeben geruhet, einen neuen Studienplan für diese Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu entwerfen. Wir haben diesen Auf-

trag befolgt, haben über jeden Gegenstand des Unterrichts, und die Art, wie solcher zu ertheilen, kollegialisch berathschlagt, und, nachdem hieraus der nachfolgende Studienplan erwachsen, solchen sowohl im Allgemeinen, des Königl. wirklich geheimen dirigirenden Etats- und Kriegs-Ministers, Herrn Grafen von Hoym, Hochgräfl. Excellenz, als auch den theologischen Theil besonders des Herrn Fürstbischoffs, Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein Hochfürstl. Durchlaucht, zur Prüfung vorgelegt.

Einleitung.

§. 1.

Zahl der gelehrten Unterrichts-Anstalten.

Die katholischen gelehrten Unterrichts-Anstalten in Schlesien und der Grafschaft Glatz, deren Lehrer unter der Benennung Professoren aus der Königl. Haupt-Schulcasse besoldet werden, sind die philosophische und theologische Fakultät auf der Universität zu Breslau, und die sechs Gymnasien, zu Breslau, Glogau, Neiße, Oppeln, Glatz und Sagan.

§. 2.

Zweck dieser Anstalten.

Obschon der nächste unmittelbare Zweck dieser Anstalten ist: die Zöglinge theils mit den fürs bürgerliche Leben gemeinnützigsten Kenntnissen vertraut zu machen, theils eine große Anzahl derselben durch einen wissenschaftlichen Unterricht für irgend ein gelehrtes Fach vorzubereiten, so soll doch die moralische Bildung der studirenden Jünglinge, so weit sie nämlich bey solchen Anstalten, die ihrer Natur nach nicht wirkliche Erziehungs-Institute sind, und wo die Lehrlinge sich nur während der Schulzeit unter der unmittelbaren Aufsicht der Lehrer befinden, dann aber in den Häusern ihrer Angehörigen oder Wirthe der Einwirkung ganz verschiedener, nur zu oft sich geradezu widersprechender Grundsätze ausgesetzt sind, erreichbar ist, von uns nicht außer Augen gesetzt werden.

Die von uns zur Erreichung dieses doppelten Zweckes getroffenen Vorkehrungen werden sich aus folgenden Abschnitten ergeben.

Erste Abtheilung.

A. Intellektuelle Bildung.

I. Section.

Von der Einrichtung der Gymnasien.

§. 3.

Der Unterricht auf den Gymnasien umfaßt die für das bürgerliche Leben nützlichen Kenntnisse, und die Vorbereitungs-Studien zur Universität.

Die Gymnasien sollen eine solche Einrichtung bekommen, daß zwar alle Kenntnisse und Fertigkeiten, die wir als nothwendige Vorbereitung zu den gelehrteren Studien und Fakultätswissenschaften ansehen, darauf vorgetragen werden, daß aber auch rene Jünglinge, die sich nach einer bey dem Uebergange in die dritte Classe zwischen den Eltern oder deren Stellvertretern einerseits, und den Lehrern anderseits getroffenen Verabredung erklären, daß sie sich keiner Fakultäts-Wissenschaft widmen wollen, mit Uebergehung der todten Sprachen in jenen Realgegenständen Anweisung erhalten können, welche allen, auf einen höhern Grad von Bildung Anspruch machenden Menschen, im bürgerlichen Leben vortheilhaft und nützlich seyn können.

§. 4.

Der Cursus der auf den Gymnasien vorzutragenden Lehrgegenstände ist auf 6 Jahre festgesetzt.

Zur Dauer des Unterrichts werden auf den Gymnasien 6 Jahre bestimmt, welche Bestimmung indessen nur in dem Sinne statt findet, daß binnen dieser Anzahl von Jahren der Cursus der auf den Gymnasien vorzutragenden Realgegenstände absolvirt, nicht aber dadurch für die Schüler ein gewisser Zeitraum, wie lange sie in jeder Classe bleiben sollen, nach der da und dort üblichen, obgleich im Reglement von 1774. schon als tadelhaft verworfenen Art festgesetzt seyn soll, da die Fähigkeit, in eine höhere Classe überzugehen, nicht von dem in der vorhergehenden Classe zugebrachten Zeitraum, sondern von der mit Beyfall bestandenen strengen Prüfung über alle den Schülern bereits vorgetragenen Lehrgegenstände abhängt, und diesen, in Beziehung auf eine Wissenschaft, der Eintritt in eine höhere Classe verstattet, in Rücksicht

der

der andern das Zurückbleiben in einer untern Classe zur Pflicht gemacht werden kann.

§. 5.

In welchem Sinne dieses in Absicht auf die classische Litteratur zu nehmen ist.

Ohngeachtet nach obigem §. 4. der Cursus der Realgegenstände in 6 Jahren absolvirt wird, so können doch, da in der obersten Classe mit den lateinischen und griechischen Autoren gewechselt wird, diejenigen Schüler, welche sich der classischen Litteratur widmen, auf den Gymnasien noch länger beschäftiget werden.

§. 6.

Wie viel Lehrer an jedem Gymnasium.

Die Vertheilung der Lehrgegenstände unter sie.

An jedem Gymnasium arbeiten, außer dem Rektor und Religionslehrer, welche an dem Unterrichte einen theils mittelbaren, theils unmittelbaren Antheil nehmen, und außer dem, aus den eigenen Mitteln der Schüler zu engagirenden Zeichenmeister, noch 6 Lehrer, das Gymnasium zu Sagan ausgenommen, welches, der geringeren Frequenz wegen, statt der 6 Lehrer nur 5 hat. Unter diese werden die Unterrichts-Materien so vertheilt, daß jeder Lehrer die ihm anvertrauten Fächer größtentheils durch alle Classen zu besorgen hat, und folglich um so leichter durch eine lange Reihe von Jahren das bey den Schülern zu erzielende Wachsthum der Kenntnisse in der von seinem Vortrage abhängenden Wissenschaft befördern kann. Der lateinische Sprachunterricht ist indessen überall, und der mathematische auf den frequenteren Gymnasien unter mehrere Lehrer aus dem Grunde vertheilt worden, damit 3 bis 4 Lektionen über den nämlichen Gegenstand neben einander parallel laufen können.

§. 7.

Schüler, welche aus den Elementarschulen in unsere Gymnasien übergehen, müssen wenigstens 10 Jahre alt seyn.

Damit sich aber diese wissenschaftlichen Fortschritte von unseren Schülern um so sicherer erwarten lassen mögen, und zugleich durch unsere Gymnasia, auf welchen, außer dem Zeichnen, der Unterricht, so wie sonst, unentgeldlich ertheilt wird, den Lehrern in Stadt- und Landschulen nichts entzogen werde, so muß ein auf unsere Gymnasien aufzunehmender Schüler wenigstens 10 Jahre alt

an den zweiten Beklagten zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Die Kosten des Rechtsstreits sind gegeneinander aufgehoben worden. Die Kosten des Rechtsstreits sind gegeneinander aufgehoben worden.

Die Kosten des Rechtsstreits sind gegeneinander aufgehoben worden

tung nicht mehr passenden Benennungen aber für aufgehoben erklärt. Die beyden untern Classen können auch für das, was die neuern Pädagogen unter einer wohleingerichteten Bürgerschule verstehen, die vier oberen für die eigentliche Gelehrtenschule angesehen werden.

§. 11.

Nach diesen vorausgeschickten Erläuterungen glauben wir nun den Unterrichts-Vorrath einer jeden Classe genau bestimmen zu müssen, nicht etwan in der Absicht, um durch die vervielfältigte Menge der Lehrgegenstände den kurzsichtigen Theil des Publikums, welcher alles nach der Größe der Summen zu beurtheilen pflegt, blenden zu wollen, sondern um durch eine genau festgesetzte Stundenzahl den Lehrern die Veranlassung zu benehmen, irgend ein Lieblingsfach zum Nachtheil der andern zu begünstigen, und dadurch Einseitigkeit und Mißverhältniß in den Unterricht zu bringen, da es uns übrigens nicht unbekannt ist, daß ohne diese Absicht zwey bis drey Lehrgegenstände, z. B. deutsche Sprachlehre, schriftliche Aufsätze, Orthographie und ähnliche sehr leicht unter einem Namen hätten aufgeführt werden können.

II. Sektion.

Unterrichts-Vorrath auf den Gymnasien.

§. 12.

In der ersten Classe oder Einleitungsschule:

Unterrichts-Vorrath der ersten Classe oder Einleitungsschule.

	Stunden.
a) Religion und Moral, wöchentlich	1
b) Deutsche Sprachlehre nach Wismayr	4
c) Deutsche Orthographie	1
d) Schönschreibung	3
e) Verstandesübungen	2
f) Gedächtniß- und Deklamationsübungen	1
g) Geographie nach dem eingeführten Schulbuche	1
h) Neueste Völkerkunde durch Reisebeschreibungen	1
i) Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts, oder einer sehr merkwürdigen Begebenheit aus demselben	1
k) Schlesische Geschichte	1
l) Kenntniß der preußischen Staatsverfassung	1
m) Naturgeschichte	1
n) Naturlehre nach Nikolais Lehrbuch, wöchentlich	1
o) Populäre Technologie	1
p) Rechenkunst	4

§. 13.

§. 13.

In der zweyten Classe:

Der zweyten Classe.

	Stunden.		Stunden.
a) Religion und Moral, wöchentlich	1	h) Neueste Völkerkunde durch Reisebeschreibungen	1
b) Lateinische Sprache nach dem ersten Theile der lateinischen Sprachlehre, Esmarchs Speccius, und der kleine Lateiner	4	i) Allgemeine Weltgeschichte	1
c) Schriftliche Aufsätze fürs bürgerliche Leben	4	k) Schlesische Geschichte	1
d) Deutsche Orthographie	1	l) Kenntniß der preußischen Staatsverfassung	1
e) Verstandes-Uebungen	2	m) Naturgeschichte	1
f) Gedächtniß- und Deklamations-Uebungen	1	n) Naturlehre	1
g) Geographie nach dem eingeführten Schulbuche	1	o) Populäre Technologie	1
		p) Rechenkunst	3
		q) Praktische Geometrie	1

§. 14.

In der dritten Classe:

Der dritten Classe.

	Stunden.		Stunden.
a) Religion und Moral, wöchentlich	1	f) Deutsche Stylübungen	1
b) Lateinische Sprache nach dem zweyten Theile der Sprachlehre	4	g) Deklamation und Geschmacksbildung	1
c) Uebersetzung eines lateinischen Real-Lesebuchs von Pagemann, Röchling, Gedicke, Robinson secundus	4	h) Geographie	1
d) Griechische Sprache nach der eingeführten Sprachlehre, und Gedicke's Lesebuche	3	i) Allgemeine Weltgeschichte	1
e) Französische Sprache	4	k) Griechische und römische Geschichte	1
		l) Systematische Naturgeschichte nach Funke's dritten Leitfaden	1
		m) Experimentalphysik	1
		n) Mathematik	2
		o) Encyklopädie aller Wissenschaften	1

§. 15.

In der vierten Classe:

Der vierten Classe.

	Stunden.		Stunden.
a) Religion und Moral, wöchentlich	1	g) Deklamation und Geschmacksbildung	1
b) Uebersetzung lateinischer Schriftsteller, Eutropius, Nepos, Caesar, Curtius, Phaedrus	4	h) Geographie	1
c) Lateinische Stylübungen	4	i) Allgemeine Weltgeschichte	1
d) Griechische Sprache	2	k) Griechische und römische Geschichte	1
e) Französische Sprache nach Heckerts und Gedicke's Lesebüchern	4	l) Systematische Naturgeschichte	1
f) Deutsche Stylübungen	2	m) Experimentalphysik	1
		n) Mathematik	2
		o) Encyklopädie aller Wissenschaften	1

§. 16.

In der fünften und sechsten Classe in einem zweyjährigen Cursus für die Realgegenstände.

	Stunden.		Stunden.	
a) Religion und Moral, wöchentlich	1	l) Rhetorik und Poetik nach den für die Schulen geschriebenen Institutiones Artis Rhetoricae et Poeticae	3	In der fünften und sechsten Classe.
b) Die größeren lateinischen Schriftsteller Cicero, Tacitus, Sallustius, Virgilius, Horatius, Ovidius, Martialis ꝛc.	4	m) Mythologie bey Uebersetzung der Ovidischen Metamorphosen im ersten Jahre	2	
c) Lateinische Stylübungen	4	n) Römische Alterthümer bey Uebersetzung des Suetonius	1	
d) Griechische Sprache, Xenophon, Homerus, Plato ꝛc.	2	o) Geographia antiqua	1	
e) Französische Stylübungen	2	p) Allgemeine Weltgeschichte	1	
f) Polnische Sprache in Breslau und Glogau	3	q) Experimentalphysik	1	
g) Deklamation und Geschmacksbildung	1	r) Mathematik	2	
h) Erfahrungsseelenlehre und Logik	1	s) Encyklopädie aller Wissenschaften	1	
i) Gemeinnützige, vorzüglich anthropologische Vernunft-Erkenntnisse im ersten Jahre	1	Außer diesem ohne Rücksicht auf die obige Classen-Eintheilung im Zeichnen wöchentlich	4	Zeichnen.
k) Aesthetik im zweyten Jahre nach dem Schulbuche	1			

§. 17.

Diese Unterrichts-Materien werden früh von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr vorgetragen; doch bleibt es der gemeinschaftlichen Uebereinkunft der Lehrer überlassen, auf die Lokalumstände Rücksicht zu nehmen, und die von 11 bis 12 Uhr angesetzten Lektionen entweder alle, oder wenigstens einige, in die Stunden von 1 bis 2, oder 4 — 5, oder auch im Sommer von 7 — 8 zu verlegen, wofern uns nur davon die gehörige Anzeige gemacht wird. In welchen Stunden diese Materien vorzutragen sind.

III. Sektion.

Methodik des auf den Gymnasien zu ertheilenden Unterrichts.

§. 18.

Ohngeachtet wir zu allen, an unsern Gymnasien angestellten Lehrern das Vertrauen hegen, daß sie mit allen Theilen der Päda- Die Lehrart auf den Gymnasien muß sich

von der auf der Universität unterscheiden.

gogik vertraut sind, und den Schulunterricht, bey welchem es vorzüglich auf verhältnißmäßige Entwickelung aller Verstandeskräfte ankömmt, sehr wohl von dem akademischen Vortrage zu unterscheiden wissen, so halten wir es doch nicht für überflüßig, ihnen die Gränzlinien der ihnen anvertrauten Fächer genau zu bestimmen, und sie auf die Methode, welche wir von ihnen befolgt wissen wollen, etwas umständlicher aufmerksam zu machen.

§. 19.

Beschaffenheit dieser Lehrart im Allgemeinen.

Im Allgemeinen kann die bey dem Schulunterricht anzuwendende Lehrart wohl keine andere, als die analytische, katechetische, oder sokratische seyn. Der Lehrer muß nämlich die Geschicklichkeit besitzen, durch Unterredungen, oder wohlgewählte Fragen die Begriffe von Dingen und Wahrheiten in den Seelen der Lehrlinge aus bereits vorhandenen Vorkenntnissen zu entwickeln, herzuleiten und hervorzubringen. Seine Lehrart muß sich auf die ganz einfache Maxime gründen, den Lehrling beynahe ganz unmerklich von dem, was er schon weiß, auf das zu leiten, was er noch nicht weiß, und ihm ja keine Mittel-Idee, die sein noch ungeübter Verstand nicht selbst hineindenken kann, unerklärt zu lassen.

§. 20.

Die folgenden Paragraphen enthalten die Vorschriften, wie diese Methode auf die einzelnen Lehrgegenstände angewendet werden könne. Von dem Unterrichte in der Religion und Moral wird in der zweyten Abtheilung gesprochen werden.

§. 21.

Wichtigkeit des deutschen Sprachunterrichts.

Obschon wir bey der Einführung des neuen Studienplans keinesweges die Absicht haben, unsere Schüler zu einer gewissen, immer mehr überhand nehmenden seichten Schöngeisterey, welche gewöhnlich mit einer Verachtung für die Sprachen und Schriften der Alten verbunden ist, anzuführen, so halten wir doch einen gründlichen Unterricht in der deutschen Sprache und im deutschen Style, durch welchen von der einen Seite der Geistes-Armuth

und

und Geschmacklosigkeit, von der andern den Auswüchsen einer üppigen Phantasie entgegen gearbeitet werden muß, für zu wichtig, als daß es nicht unser ernstlicher Wille seyn sollte, diesen Unterricht von der untersten Classe an bis zu den obersten Classen der gelehrten Schule mit der größten Aufmerksamkeit, und nicht blos nebenher, sondern als Hauptsache mit aller möglichen Gründlichkeit in mehreren Lektionen betreiben zu lassen.

§. 22.

Deutsche Sprachlehre der untersten Classe des Gymnasiums.

In der untersten Classe muß mit der grammatikalischen Kenntniß unserer Sprache nach der kleinen Sprachlehre von Wismayr der Anfang gemacht, und von dem Lehrer zur deutlicheren Entwickelung dieser kleinen, den Schülern in die Hände gegebenen Sprachlehre, das größere Werk von eben diesem Verfasser: Grundsätze der deutschen Sprache, nebst den Schriften von Adelung, benutzt werden.

§. 23.

Wie diesem Unterrichte die Trockenheit zu benehmen.

Um aber bey diesem Unterrichte die Aufmerksamkeit der Schüler nicht eben so sehr zu ermüden, als es gewöhnlich bey der Grammatik einer fremden Sprache zu geschehen pflegt, muß der Lehrer die Schüler mit den Regeln gelegentlich, beym Sprechen, Lesen und Schreiben, bekannt machen, damit diese sogleich die Anwendung jeder Regel nicht blos in abgerissenen Formeln, sondern im ganzen Zusammenhange eines Vortrags sehen; und dann erst, wenn sie sich gewissermaßen von den einzelnen vorkommenden Fällen die Regel selbst abstrahirt haben, selbe erst in ihrer Sprachlehre aufsuchen und nachschlagen lernen. Zu diesem Behufe müssen die Regeln, welche auch der ungebildeteste Knabe, größtentheils durch ein angewöhntes Gefühl geleitet, in der Zusammensetzung der deutschen Redetheile befolgt, gehörig entwickelt, und zuweilen ganze Stellen aus guten deutschen Jugendschriftstellern grammatikalisch durchgegangen, und dabey die Schüler gleich anfänglich in kleinen Aufsätzen, in wörtlichem Nacherzählen vorgelesener interessanter

Begebenheiten, in kleinen, über ihre eigenen Angelegenheiten ohne Formalien geschriebenen Briefen sorgfältig geübt werden.

§. 24.

Richtige Aussprache und Entwöhnung von einem falschen Dialekte.

Der Richtigkeit der Aussprache muß der Lehrer in dieser Classe, so wie in allen übrigen, die größte Aufmerksamkeit widmen, und seine Schüler bey Zeiten von gewissen, wegen der ehemaligen Verbindung mit Böhmen und Oestreich, unter den schlesischen Katholiken mehr, als anderswo, herrschenden Fehlern der Aussprache und dem Gebrauche oberdeutscher Provinzialismen zu entwöhnen suchen, damit sie nicht, wie es häufig geschieht, gutt statt gut, Fihsch statt Fisch, Schihf statt Schiff, Känig statt König, Aehre statt Ehre, Philosoff statt Philosoph, wir haben sich, statt wir haben uns entschlossen, Fruhstuck statt Frühstück, Pristster statt Priester, sagen, und gleich bey der ersten Anrede an einen gebildeten Deutschen Mangel an ächter Sprachkenntniß verrathen. Der Lehrer kann nicht früh genug darauf sehen, daß seine Lehrlinge jedem Buchstaben Gerechtigkeit wiederfahren lassen, jeden Vokal und Doppellaut ä ö ü eu au so hell und rein, und jeden Konsonant so sanft oder scharf aussprechen, als seine Natur erfordert. Er kann freylich bey einer großen Anzahl von Schülern, welche, wie die unsrigen, größtentheils von Menschen, denen gewöhnlich die gute Aussprache nicht eigen ist, umgeben sind, nicht alles thun, er kann aber doch auf die, selbst in den Häusern der Eltern üblichen Fehler der Aussprache aufmerksam machen, um sie wenigstens nicht während seines Unterrichts zu dulden, dadurch werden dergleichen Fehler allmählig auch im gemeinen Leben seltener zu werden anfangen.

§. 25.

Schriftliche Aufsätze fürs bürgerliche Leben in der zweyten Classe.

In der zweyten Classe müssen die Schüler, von welchen dann gewöhnlich eine große Anzahl zu Handwerken und andern Bestimmungen übergehen, in der grammatikalischen Kenntniß der Sprache immer mehr befestiget, in der richtigen Aussprache immer mehr geübt,

geübt, und mit allen im bürgerlichen Leben vorkommenden schriftlichen Aufsätzen und deren Formalien, als Abfassung einer Rechnung, Quittung, Obligation u. d. gl., wozu der Lehrer freylich erst einige Muster diktiren muß, bekannt gemacht werden. Mit diesen allen müssen immer noch mannigfaltige kleine Stylübungen, welche, wie bey jedem andern Unterrichts-Gegenstande, vom leichtesten zum schwersten fortzusetzen sind, verbunden werden. Kurze Sätze, Beantwortung kurzer Fragen, deren Inhalt den Schülern schon bekannt ist, leichte Beschreibungen von gehörten und selbstgesehenen Dingen, Erweiterungen und Variationen aufgegebener Sätze, ausführliche Beschreibungen sinnlicher Gegenstände, Räthsel und Charaden, längere Erzählungen und ähnliche Aufgaben sind die Materialien dazu.

§. 26.

Orthographischer Unterricht, wie er zweckmäßig zu ertheilen.

Für die orthographischen Uebungen ist in den untersten beyden Classen noch eine besondere Stunde ausgesetzt. Eine der zweckmäßigsten Methoden, die Orthographie praktisch zu lehren, ist es, wenn der Lehrer irgend einen, für die Schüler verständlichen und interessanten Aufsatz, mit vielen absichtlich eingemischten orthographischen Fehlern, an die Tafel schreiben, und dann die Schüler selbst die Fehler, mit jedesmaliger Angebung des Grundes, heraussuchen läßt. Selbst die trockene Lehre von der richtigen Interpunktion kann auf diese Art am faßlichsten und angenehmsten beygebracht werden. Nur hüte sich der Lehrer hier, den Schülern orthographische Neuerungen, welche noch nicht allgemein angenommen sind, und zu welchen die Jugend ohnedieß aus Hang zu auszeichnenden Sonderbarkeiten geneigt ist, aufzudringen, in welcher Absicht wir so lange, als wir es anders zu bestimmen für gut finden, den Lehrern die Adelungsche Orthographie als Grundlage des orthographischen Unterrichts zur Pflicht machen.

§. 27.

Stylübungen in bestimmten

In der dritten, vierten, fünften und sechsten Classe müssen alle diese Stylübungen von dem nämlichen Lehrer fortgesetzt, an

Formen in den vier obern Classen.

größeren, mannigfaltigeren Gegenständen versucht, und dem Schüler dabey in Ansehung der Einkleidung immer mehr freye Hand gelassen werden. Hieher gehören, Verwandlungen leichter Poesien in Prosa, Nachahmungen von Fabeln und erdichteten Erzählungen, zur Bestätigung irgend eines moralischen Satzes, Ausführung eines Sprüchwortes in einer erdichteten Begebenheit, Charakterschilderungen, Versuche in kleinen Dialogen, Schilderungen einzelner Naturscenen, historische Gemälde, Auszüge aus dem Gelesenen, Verbesserungen sehr schlechter Aufsätze, Briefe und Reden, Versuche in kurzen Reden, und endlich Uebersetzungen aus fremden Sprachen.

§. 28.

Theorie des Styls in der fünften und sechsten Classe.

In der fünften und sechsten Classe muß mit allen diesen praktischen Uebungen die Entwickelung einer vollständigen Theorie des Styls und seiner verschiedenen Arten nach Adelung über den deutschen Styl verbunden werden.

§. 29.

Die Stylübungen unter den Augen des Lehrers müssen den häuslichen vorangehen.

Bey den Stylübungen überhaupt muß sich der Lehrer eine geraume Zeit, vorzüglich in den untern Classen, begnügen, die Schüler nur unter seinen Augen arbeiten zu lassen, weil er dadurch theils dem Aus- und Abschreiben und andern kleineren und gröberen Täuschungen und Ränken, die bey den allzufrühzeitigen häuslichen Arbeiten gewöhnlich sind, vorbeugen, theils den Schwächern auf der Stelle zu Hülfe kommen kann. Späterhin müssen indessen die Arbeiten in der Schule mit jenen zu Hause abwechseln.

§. 30.

Beurtheilung schriftlicher Arbeiten, wie sie geschehen soll.

Die Beurtheilung dieser Anfänger-Uebungen muß zwar genau, aber doch nicht niederschlagend, verachtend und verspottend seyn. Der Lehrer rüge anfänglich nur die gröbsten Gedanken- und Ausdrucksfehler, und da es bey einer zahlreichen Classe weder möglich noch nothwendig ist, alle Ausarbeitungen durchzugehen, so gebe er viele nur mit einer allgemeinen Erinnerung, mit Verbesse-

rung

rung eines oder des andern ausgehobenen Fehlers zurück, einige aber, und zwar des sehr wirksamen Kontrastes wegen, immer einige der besseren und der schlechteren, wobey er freylich, um bald diesen, bald jenen der Beurtheilung seiner Mitschüler auszusetzen, abwechseln muß, gehe er genauer durch, und lasse die verbesserte Arbeit noch einmal abschreiben.

§. 31.

Verstandes-Uebungen in den beyden untersten Classen.

Da aber die Schüler unmöglich ihre Gedanken richtig ausdrücken lernen können, wenn sie nicht zuvor zum ordentlichen Denken sind angehalten worden, so haben wir, ohngeachtet dieses richtige Denken in jeder Lektion befördert werden kann und soll, in den untersten Classen den eigentlichen Verstandes-Uebungen zwey Stunden wöchentlich bestimmt, deren Zweck weniger auf die Begriffe und Kenntnisse selbst, als auf die Verarbeitung derselben geht, und wobey es der Lehrer vorzüglich darauf anlegen muß, die schlummernden Seelenkräfte seiner Schüler zu wecken, und in eigene Thätigkeit zu setzen. Sie werden auf diese Art durch ein aufmerksames Nachdenken über sich selbst, und durch die Art zu schließen, welche sie in ihrem eigenen Erfahrungskreise, ohne sich eines deutlich gedachten Grundes bewußt zu seyn, befolgen, nach und nach auch auf die Begriffe von Ursache und Wirkung, von Wahrheit, Gewißheit, Wahrscheinlichkeit, Irrthum, Glauben, Unglauben, von dem Verhältnisse, dem Augenmaaße, und dem Betruge der äußern Sinne, unvermerkt geleitet, und mit den bewundernswürdigen Eigenschaften ihres Geistes und deren Gebrauch bekannt werden.

§. 32.

Erfahrungs-Seelenlehre und Logik in den beyden obern Classen.

Zu diesem Behuf ist noch in den obern Classen des Gymnasiums wöchentlich eine Stunde für Erfahrungs-Seelenlehre und Logik nach Snell's besonders dazu abgedrucktem Grundriß festgesetzt, welche Logik eigentlich eine der Fassungskraft der Jünglinge angemessene Anleitung zum Gebrauch des gesunden Verstandes

des und zu der in den meisten Berufsgeschäften unentbehrlichen Kunst, Eintheilungen, Tabellen und Schemate zu entwerfen, seyn soll, und sich ohne alle abschreckende Terminologieen ertheilen läßt. Die philosophische Logik, welche den studirenden Jüngling in die Geheimnisse des philosophischen Forschens einweihen, und dem wirksamen Gange des Verstandes durch die feinsten psychologischen Beobachtungen nachspüren soll, bleibt den Vorlesungen der philosophischen Fakultät vorbehalten. Es fehlt nicht an nützlichen Schriften, aus welchen sich der Lehrer über eine gut zu wählende Methode unterrichten kann, unter welchen wir hier nur Engels Versuch, die Logik aus Platonischen Dialogen zu entwickeln, anführen wollen.

§. 33.

Gedächtniß- und Deklamations-Uebungen der ersten und zweyten Classe.

Damit aber bey der Bildung des Erkenntniß-Vermögens die Cultur des Wort- und Zeichengedächtnisses (das Sachgedächtniß wird in jeder Lektion beschäftiget,) nicht vernachläßiget werde, so ist diesem Gegenstande wöchentlich in den untersten beyden Classen eine Stunde eingeräumt. In dieser lasse der Lehrer Kinderlieder, auserlesene Fabeln von Gellert, Hagedorn, Pfeffel und ähnliche der jugendlichen Fassungskraft angemessene Poesien, historische Schilderungen in Prosa, kurze Beschreibungen von Naturscenen und Dialogen mit Ausdruck lesen, mache die darin vorkommenden unbekannten Wörter verständlich, und verpflichte die Schüler, diese Stellen in der nächsten Woche mit Befolgung der Regeln einer richtigen Deklamation wörtlich vorzutragen, und von dem nach und nach gesammelten Vorrathe bey der jedesmaligen halbjährigen Prüfung Rechenschaft zu geben. In der dem orthographischen Unterrichte bestimmten Stunde müssen diese zum Auswendiglernen ausgehobenen Stücke den Schülern in die Feder diktirt werden.

§. 34.

Deklamations Uebungen und Ge-

Zur Fortsetzung dieser Gedächtniß- und Deklamations-Uebungen, die nun vorzüglich auch als Beförderungsmittel, den Geschmack

schmack zu bilden, und die Schüler mit der deutschen Litteratur vertraut zu machen, anzusehen sind, ist für die oberen vier Classen des Gymnasiums wöchentlich eine Stunde bestimmt, in welcher die Schüler aller dieser Classen zusammen gezogen, und die besten Dichter der deutschen Nation in einem vierjährigen Cursus sorgfältig zergliedert, und mit mythologischen, antiquarischen und ästhetischen Bemerkungen kommentirt werden sollen. Die interessantesten Stellen daraus können dem Gedächtnisse eingeprägt, und in der nächsten Stunde deklamirt werden. Zum Beweise, daß wir inländisches Verdienst zu schätzen wissen, tragen wir den Lehrern hiemit auf, mit dem didaktischen Gedichte, die Gesundbrunnen von Neubeck, den Anfang zu machen.

schmacksbildung in der dritten, vierten, fünften und sechsten Classe.

§. 35.

Die bey der Erklärung dieses und eines jeden andern Gedichtes anzuwendende fragmentarische Entwickelung der Theorie des Schönen und Erhabenen wird die Schüler nach und nach für eine, wenn auch nicht ganz philosophische, doch zusammenhängende Aesthetik empfänglich machen, daher ihr in der fünften und sechsten Classe wöchentlich eine Stunde zugetheilt ist. Der Lehrer kann sich hiebey der schon vor mehreren Jahren für unsere Schulen geschriebenen Grundsätze der Aesthetik zum Leitfaden bedienen, nur muß er die darin befindliche Lücke, von den bildenden Künsten, ausfüllen, und die Theorie der Tonkunst näher zu entwickeln suchen.

Aesthetik in der fünften und sechsten Classe.

§. 36.

Doch es ist nicht genug, die Schüler zum richtigen Ausdrucke ihrer Gedanken anzuführen, ihren Verstand und ihr Gedächtniß zu schärfen, und ihrem Empfindungs-Vermögen durch einen gebildeten Geschmack die gehörige Richtung zu geben, ihr Kopf muß auch mit einer Menge von Kenntnissen, die sowohl für den künftigen Gelehrten, als Nichtgelehrten allgemein nützlich sind, bereichert werden. Unter diesen nehmen mit Recht die geographischen

Wichtigkeit des geographischen und historischen Unterrichts.

und historischen Wissenschaften den ersten Platz ein. Durch die ersteren kann die allen Menschen angeborne Begierde, den von uns bewohnten Planeten näher kennen zu lernen, befriediget, durch die letztern der Schüler mit dem, was unsre Brüder vor uns gethan haben, mit ihren Leidenschaften, Tugenden und Lastern, und den von ihnen zu Begründung dieser, oder jener noch vor unsern Augen schwebenden Einrichtung genommenen Maaßregeln, bekannt gemacht werden. Es hängt auch ganz allein von der pädagogischen Geschicklichkeit der Lehrer ab, diesen an sich schon interessanten Unterricht so fruchtbar als möglich zu machen.

§. 37.

Methode des geographischen Unterrichts.

Die eigentliche Geographie kann nur durch Landcharten erlernt werden. Der Schüler muß den Umriß der Länder, die innere Abtheilung der Provinzen, und die Lage der vorzüglichsten Oerter seiner Einbildungskraft so lebhaft einprägen, daß er sie aus dem Kopfe in einem, wenn auch nur rohen, Umrisse nachzuzeichnen, den Lauf dieses oder jenes merkwürdigen Flusses an der Tafel zu entwerfen, und auf blos illuminirten Charten ohne Namen, wie die im Gasparischen neuen Schulatlasse sind, aufzufinden wisse. Der Lehrer kann sich dabey so lange, bis die durch die neuesten Weltbegebenheiten herbeygeführten Veränderungen in der Geographie unsers Welttheils bekannt sind, des bereits eingeführten Schulbuches, in welchem die Eintheilung der Länder nicht nach politischen, sondern blos geographischen Grundsätzen bestimmt ist, zum Leitfaden bedienen.

§. 38.

In der ersten Classe.

Die geographische Kenntniß unsers Vaterlandes, eine allgemeine Uebersicht von Europa, und eine noch allgemeinere der übrigen Welttheile, ist für die unterste Classe hinlänglich.

In der zweyten Classe.

In der zweyten Classe muß der Lehrer seine Schüler nach der §. 37. bestimmten Methode mit der Haupt- und Unterabtheilung aller zu Europa gehörigen Länder bekannt machen, und dann erst,

wenn

wenn diese allgemeine Kenntniß Wurzel gefaßt hat, die genauern Unterabtheilungen von Deutschland mit den vorzüglichsten Städten, deren Merkwürdigkeiten er, um seinem Unterrichte Lebhaftigkeit und Interesse zu geben, erzählen muß, folgen lassen.

§. 39.

In der dritten und vierten Classe wird er auf eben diese Art mit den übrigen Ländern verfahren, und mit dem eigentlichen geographischen Unterrichte noch folgende statistische Kenntnisse, als: a) Regierungsform des Landes, b) alte Bewohner und Staatsveränderungen, c) Bevölkerung, d) Kriegsmacht, e) Nationalcharakter, f) Landesprodukte, und g) Aktiv- und Passiv-Handel und ähnliche verbinden. In der dritten und vierten Classe.

Die Kenntniß von den Produkten muß der Lehrer schon in den untersten Classen durch die Erklärung der Produktencharte von Crome vorbereiten. Cromes Produkten-Charte.

§. 40.

Für diejenigen, welche sich der classischen Litteratur widmen, ist in den obersten beyden Classen wöchentlich eine Stunde der alten, lateinisch vorzutragenden Geographie bestimmt. Da hier die Jünglinge schon einen geographischen Vorrath im Kopfe haben sollen, so muß der Lehrer diese Stunde vorzüglich dazu benutzen, die in den vorhergehenden Classen schon erlangten Kenntnisse wieder aufzuregen, und die ältern geographischen Benennungen an die neuern anzuschließen. Die wichtigsten Länder für die alte Geographie, die für diese Classe von Jünglingen zur Uebung der lateinischen Sprachfertigkeit auch in der Sprache der Römer vorgetragen werden kann, sind ohne Zweifel, Griechenland, Italien, Kleinasien und Aegypten; diese werden daher am ausführlichsten behandelt, die andern hingegen nur im Allgemeinen mitgenommen werden müssen. Alte Geographie in der fünften und sechsten Classe.

§. 41.

In der Geschichte muß der Lehrer, so wie bey dem geographischen Unterrichte, anfänglich nur nach der Perioden-Abtheilung, Methodik des historischen Unterrichts.

welche in dem nach Schröckh bearbeiteten Schulbuche angenommen ist, die Hauptbegebenheiten ausheben, nach der synchronistischen Methode für Verstand und Herz genießbar machen, und seine Schüler dann erst, wenn er sie durch den großen, seit Anfang der bekannten Welt verflossenen Zeitraum begleitet hat, in das Detail der Begebenheiten einführen. Weit entfernt, aus dem Schulbuche, wie da und dort geschehen ist, ganze Abschnitte auswendig lernen zu lassen, muß er vielmehr seine Lehrlinge durch eine lebhafte, mit beständigen Fragen vermischte Erzählung zur Aufmerksamkeit reizen, ihnen darin Beyspiele von guten und bösen Menschen aufstellen, und damit zwar kurze, aber eindringende Lehren verbinden, wodurch ihnen die Tugend werth, und das Laster verabscheuungswürdig erscheinen kann. Er wird dadurch die noch mangelhafte Menschenkenntniß seiner Schüler bereichern, ihnen die unausbleiblichen Folgen der menschlichen Handlungen, davon die dem Scheine nach unbedeutendsten oft die wichtigsten Veränderungen im ganzen Staate nach sich zogen, zeigen, und sie zugleich von dem wichtigen Einflusse der ächten Grundsätze des Christenthums auf das Glück und die Wohlfahrt ganzer Völker belehren.

§. 42.

In der ersten oder untersten Classe.

Da es indessen in der untersten Classe vorzüglich darauf ankömmt, bey den Kindern für das Studium der Geschichte ein bleibendes Interesse zu erwecken, und dieses für das, was geschieht, oder vor kurzem geschehen ist, weit lebhafter, als für längst vorgefallene Begebenheiten rege gemacht werden kann, so muß der Lehrer mit ihnen die Geschichte des 18ten Jahrhunderts, oder einer großen einzelnen Begebenheit aus demselben, z. B. die Geschichte des siebenjährigen Krieges, vornehmen, und über sie mit aller möglichen pädagogischen Kunst Licht und Klarheit zu verbreiten suchen.

§. 43.

In der zweyten Classe.

In der zweyten Classe kann er dann nach der im §. 41. bestimmten Art und Weise die Hauptmomente der ganzen Universalgeschichte,

geschichte, jene besonders, auf welchen die Eintheilung der im Schulbuche angenommenen Perioden beruht, vortragen. Eine in der Schule aufgehängte Tafel, z. B. Römers tabellarische Uebersicht der allgemeinen Geschichte, und Niemayers Anfangsgründe der ganzen Universalhistorie, in einer periodisch synchronistischen Tabelle werden den Unterricht sehr erleichtern.

§. 44.

In der dritten, vierten, fünften und sechsten Classe.

Für die dritte, vierte, fünfte und sechste Classe kann nun die Geschichte, da die Schüler bereits eine allgemeine Uebersicht derselben in der vorhergehenden Classe erhalten haben, für alle gemeinschaftlich in einem vierjährigen Cursus behandelt, und in vier Hauptabschnitte getheilt vorgetragen werden. Diese Eintheilung erlaubt dem Lehrer eine größere Ausbreitung über die merkwürdigeren Fakta, und macht ihm zugleich die Nachholung der im Schulbuche bey dem Schlusse einer jeden Periode angehängten Litterargeschichte, welche er in der zweyten Classe aus leicht zu errathenden Gründen übergehen mußte, zur Pflicht. Nur muß sich der Lehrer bey dem historischen Unterrichte wohl in Acht nehmen, die Gränzen zu überschreiten, welche vernünftigerweise den Schulunterricht von dem Universitäts-Unterrichte scheiden sollen.

§. 45.

Geschichte von Schlesien, für die beyden untern Classen gemeinschaftlich.

Es ist schon in dem §. 38. gesagt worden, daß in der ersten Classe mit der geographischen Kenntniß von Schlesien der Anfang gemacht werden soll. Diese Kenntniß wird um so tiefer haften, wenn damit die Geschichte der Veränderungen, welche unser Vaterland betroffen haben, verbunden wird; daher wöchentlich auch eine Stunde für die schlesische Geschichte bestimmt ist, welche, da die Schüler der ersten und zweyten Classe bey diesem Unterrichte zusammengezogen werden, von dem Lehrer in einem zweyjährigen Cursus nach Pachalys Geschichte von Schlesien, von welcher den Schülern ein kurzer geschriebener Leitfaden in die Hände zu geben ist, bearbeitet werden muß.

§. 46.

Griechische und römische Geschichte in der dritten und vierten Classe.

Zum Besten derjenigen Schüler, die sich der klassischen Litteratur widmen, muß in der dritten und vierten Classe noch die römische und griechische Geschichte in zwey Jahren hintereinander vorzüglich in der Absicht vorgetragen werden, damit dadurch das Verstehen der römischen und griechischen Schriftsteller erleichtert werde. Die Bekanntschaft der Schüler mit den Griechen und Römern wird um so mehr gewinnen, da nach einigen gehörig verstandenen lateinischen Realbüchern unter allen lateinischen Schriftstellern zuerst mit Eutrop und Nepos der Anfang gemacht werden soll. — Uebrigens muß der Unterricht in der Geographie und Geschichte mit einer beständigen Wiederholung nicht nur des unmittelbar Vorgetragenen, sondern auch des schon früher Abgehandelten, mit beständiger Rücksicht auf gewisse Hauptpersonen und Hauptepochen verbunden seyn. Diese Wiederholung kann theils mündlich durch Fragen und Antworten und zusammenhängende Erzählungen, theils schriftlich in den obern Classen, theils durch andere mnemonistische Uebungen, als durch Benennung einer Menge berühmter Männer, die in dieser oder jener Zeitperiode lebten, oder mit einem oder dem andern gegebenen Buchstaben anfangen, u. dergl. geschehen.

Wiederholung der Geschichte.

§. 47.

Neueste Völkerkunde durch Reisebeschreibungen.

Um die Erlernung der Geographie und Geschichte für die Schüler so anlockend als möglich zu machen, und ihren Eifer darin auf jede Art zu beleben, haben wir auch in den untersten beyden Classen für die neueste Völkerkunde wöchentlich eine Stunde bestimmt. In dieser soll der Lehrer mit den Schülern die besten Reisebeschreibungen, vorzüglich solche, die absichtlich für die Jugend geschrieben sind, und sich mehr durch eine geschickte Auswahl von Materien, elementarische Anordnung, und einen den Kindern angemessenen Plan, als durch eine gewisse scherzhafte, spielende Kindersprache auszeichnen, mit den dazu gehörigen Landcharten vor sich ausgebreitet, lesen, sich bey jedem schicklichen Abschnitte das

Gele-

Gelesene von ihnen wieder erzählen lassen, und dieses zugleich als ein Mittel gebrauchen, den Kindern eine Fertigkeit beyzubringen, andern von dem, was sie gehört, gesehen oder gelesen haben, eine angenehme Erzählung zu machen.

§. 48.

Kenntniß der Preußischen Staatsverfassung.

Da wir ferner glauben, daß nächst Religion und Moral Anhänglichkeit an das Vaterland eines der ersten Erfordernisse ist, den Menschen mit seinem Zustande zufrieden zu machen, und diese Anhänglichkeit gewiß durch nichts so sehr, als durch eine Kenntniß der weisen Einrichtung unsers Staats befördert werden kann, so haben wir auch dazu eine Stunde wöchentlich in einem zweyjährigen Cursus ausgesetzt, von der wir uns einen um so größeren Nutzen versprechen, da diese Kenntniß in Zukunft schon durch die Schullehrer in Elementarschulen, für welche deshalb eine besondere Anleitung ist geschrieben worden, vorbereitet werden soll. Der Lehrer muß hier vorzüglich die allgemeinen Grundsätze über den gesellschaftlichen Zustand der Menschen, über die Nothwendigkeit der Obrigkeit, der Gesetze, der Soldaten ꝛc. entwickeln, und sich durch einen lichtvollen, eindringenden Vortrag das Verdienst erwerben, die Liebe zum Vaterlande bey der heranwachsenden Generation zur bleibenden Tugend zu machen. Die aus zwey einzeln zu verkaufenden Abtheilungen bestehende Anleitung zur richtigen Kenntniß der Verfassung des Preußischen Staats von Heinsius schreiben wir dem Lehrer zum Leitfaden vor, überlassen es aber seinem Nachdenken, was und wie viel er aus der zweyten Abtheilung seinen Lehrlingen nach ihren Bedürfnissen und dem Maaße ihrer Fähigkeiten wird sagen können.

§. 49.

Wichtigkeit des Unterrichts in der Naturgeschichte und Naturlehre.

Doch es ist nicht genug, die bürgerlichen Einrichtungen der Menschen beurtheilen zu lernen, der jugendliche Geist muß auch durch die Kenntniß der ihn umgebenden Dinge, die zum Theil Produkte der Natur, zum Theil Werke der Kunst sind, genährt werden:

den: daher die Naturgeschichte und Naturlehre in allen Classen vorzüglich in der Absicht betrieben werden soll, um die Jugend zur Aufmerksamkeit und zum Nachdenken zu gewöhnen, in ihr die Ueberzeugung von einem höhern Wesen immer fester zu begründen, und sie gegen die schädlichen Folgen des Aberglaubens so viel als möglich sicher zu stellen.

§. 50.

In der ersten und zweyten Classe.

In jeder der ersten beyden Classen sind für diesen Unterricht zwey Stunden ausgesetzt, wovon eine der Naturgeschichte nach der bereits in unsern Schulen eingeführten Naturgeschichte, und die andere der Naturlehre nach Nikolai's Anweisung zum ersten Unterricht der Naturkunde eingeräumt ist. Das Hauptgeschäft der Lehrer bey ihren Unterredungen über naturhistorische Gegenstände (und wir können es nicht oft genug wiederholen, daß jeder auf Gymnasien zu gebende Unterricht in Unterredungen bestehen soll,) muß vorzüglich dahin abzwecken, bey Kindern den Beobachtungsgeist zu wecken, der zu seiner Nahrung ausländischer seltener Naturprodukte so wenig bedarf, daß er vielmehr auf jedem Spaziergange die reichlichste Unterhaltung finden kann; und es gar nicht schwer ist, bey der auf unsern Schulen studirenden Jugend, die noch nicht in das Gewühl von Zerstreuungen hingerissen ist, es dahin zu bringen, daß ihr alles, was die Natur hervorgebracht hat, wie es denn auch wirklich so ist, merkwürdig erscheine, und die eigene Anlegung eines kleinen Naturalienkabinettes das edelste Vergnügen gewähre.

§. 51.

Systematische Naturgeschichte in der dritten und vierten Classe.

In der für die systematische Naturgeschichte in der dritten und vierten Classe ausgesetzten Stunde, in welcher vorzüglich das Studium der Pflanzenkunde nach Linées System, mit Rücksicht auf die von Wildenow vorgeschlagenen Verbesserungen, vorzubereiten ist, kann Funke's dritter, für die Gelehrtenschulen bestimmter Leitfaden benutzt werden.

§. 52.

§. 52.

Experimentalphysik für die dritte, vierte, fünfte, sechste Classe gemeinschaftlich.

Bey der Voraussetzung, daß die Schüler in den untersten beyden Classen mit den faßlichsten Wahrheiten der Naturlehre bekannt geworden sind, glauben wir, daß ein Unterricht in der Experimentalphysik für die Schüler der dritten, vierten, fünften und sechsten Classe nicht mehr am unrechten Orte seyn wird. Wir verstehen aber darunter nicht die höhere mathematisch physische Anweisung, sondern denjenigen die Jugend äußerst interessirenden Theil der Naturlehre, welcher durch die anschauliche Darstellung künstlicher Versuche die Eigenschaften der verschiedenen Stoffe, als Wärme, Luft, Licht, Wasser, der elektrischen und magnetischen Materie beweiset, und in einem vierjährigen Cursus nach Funke's Lehrbuch der Physik vollendet werden kann; weil es dem auf den Gymnasien zu beabsichtigenden, in der philosophischen Fakultät zu erhöhenden Grade der Vollständigkeit eines ähnlichen Unterrichts nicht nachtheilig seyn kann, ob der eine Theil der in die höheren Classen übergegangenen Schüler die pneumatischen Versuche vor den elektrischen, der andere sie in der umgekehrten Ordnung darstellen sieht, wofern nur bey dem jedesmaligen Anfange des Schuljahres die Erklärungen von den allgemeinen Eigenschaften der Körper und den Gesetzen der Schwere, Kohärenz und Bewegung vorausgeschickt werden.

§. 53.

Populäre Technologie für die erste und zweyte Classe.

An die Naturkunde schließt sich mit Recht eine allgemeine Kenntniß aller der verschiedenen Handthierungen, Gewerbe und Künste an, denen wir unsere Bequemlichkeiten zu danken haben. Der Lehrer kann dazu Funke's größere Naturgeschichte und Technologie, in welcher die Materialien nach den drey Naturreichen abgesondert sind, für einen zweyjährigen Cursus bequem benutzen, und es seinen Schülern zur Pflicht machen, die an dem Orte des Gymnasiums gangbaren Gewerbe, zum Theil unter seiner Anführung, zum Theil allein zu besuchen, und im letzteren Falle davon Bericht zu erstatten. Eine anschauliche Darstellung

der zum Ackerbau und zu den gewöhnlichsten Handthierungen nothwendigen Werkzeuge muß die Hauptsache dieses Unterrichts ausmachen.

§. 54.

Wichtigkeit des mathematischen Unterrichts.

Außer dem geographischen, historischen und physiographischen Unterrichte ist Rechenkunst, Geometrie und überhaupt Mathematik diejenige Wissenschaft, welche mit den Schülern von der ersten Classe an bis zu ihrem künftigen Geschäftsleben vorzüglich als ein Mittel, ihre Verstandeskräfte zu entwickeln, und ihren Geist an Ordnung und Zusammenhang zu gewöhnen, aufs eifrigste betrieben werden muß. Mit der in allen bürgerlichen Verhältnissen nothwendigen Rechenkunst muß natürlicherweise angefangen werden.

In der ersten Classe Rechenkunst vier Stunden.

Wir haben ihr in der untersten Classe wöchentlich 4 Stunden und 3 in der zweyten Classe, nach dem bereits in unsern Schulen eingeführten Lehrbuche, eingeräumt. Die vierte Stunde in der zweyten Classe wird der Lehrer dazu benutzen, seine Schüler nach eben diesem Lehrbuche mit den faßlichsten Begriffen der verschiedenen Arten von Linien, Winkeln, Flächen und Körper, und mit den leichtesten geometrischen Aufgaben bekannt zu machen. Nur muß er sich innerhalb den Gränzen seines Auftrages halten, und bey dem blos praktischen, in gewisser Art nur historischen Unterrichte stehen bleiben, obschon es ihm freygelassen wird, die in dem Schulbuche übergangene Lehre von Decimal-Rechnungen, den Quadrat- und Kubikzahlen, und dem Riemen- Schacht- und Balkenmaaße mit den bessern Köpfen seiner Classe vorzunehmen. Die arithmetischen Aufgaben müssen aus dem gemeinen Leben und dem Ideenkreise der Kinder, um diese vorzüglich auch mit den Preisen der Dinge bekannt zu machen, hergenommen werden. Die Rechentafeln von Junker aus Halle und von Reiche und Oelsner aus Breslau liefern ihm eine Menge von Materialien. Die letztern dienen vorzüglich dazu, den Schülern viele geographische, statistische, unser Vaterland angehende Kenntnisse gelegentlich beyzubringen.

§. 55.

§. 55.

In der dritten und vierten Classe fängt der eigentliche mathematische Unterricht an, welcher demonstrative Rechenkunst, Geometrie, und einige Theile der angewandten, ohne algebraische Rechnungen verständlichen Mathematik umfassen soll. Es ist nicht nothwendig, daß dieser erste Unterricht schon mit aller der strengen Gründlichkeit gegeben werde, welche in den höhern Classen erfordert wird. Der Lehrer treffe nur unter den z. B. in Klügels Anfangsgründen der Arithmetik und Geometrie vorgetragenen Sätzen eine kluge Auswahl, nehme immer nur auf das unmittelbar Praktische Rücksicht, verschone die Anfänger mit weitläuftigen und zusammengesetzten Demonstrationen, und begnüge sich, seinen Schülern vieles nur historisch bekannt zu machen.

Unterricht der Mathematik in der dritten und vierten Classe, zwey Stunden.

§. 56.

Die systematische Gründlichkeit kann und muß für die beyden obern Classen verspart werden, in welchen die Schüler für einen in einem zweyjährigen Cursus zu ertheilenden Unterricht in der Buchstabenrechnung und Geometrie nicht mehr zu unreif seyn werden. Bergsträßer, Büsch, Lorenz und Horvath geben den Lehrern die beste Anleitung dazu.

In der fünften und sechsten Classe, zwey Stunden.

§. 57.

Die zuletzt angeführten drey Unterrichts-Gegenstände, Naturkunde, Technologie und Mathematik, können aber ohne einen Apparat von physikalischen und geometrischen Instrumenten, Modellen und Naturalien unmöglich mit der anschaulichen Darstellung behandelt werden, welche das erste Haupterforderniß eines praktischen Jugend-Unterrichts ist. Wir werden daher auch unsererseits alles thun, was in unsern Kräften steht, um jedes Gymnasium mit den nothwendigsten Bestandtheilen eines solchen Apparats zu versehen, zu dessen Erhaltung und Erweiterung wir das, zur Heitzung der Schulstuben zu erlegende Quantum von einem Floren zu einem Reichsthaler erhöhen, und es dem Rektor zur Pflicht ma-

Nothwendigkeit eines Schulapparats, und getroffene Vorkehrungen, jede Schule damit zu versehen.

chen, aus den Ueberschuß dieses sogenannten Holzgeldes jährlich mit der Kontrasignirung aller Lehrer zu verrechnen, welchen Ueberschuß wir dann zu dem oben genannten Zwecke verwenden werden, wobey wir aber noch zu den wohlhabenderen Eltern das gegründete Vertrauen hegen, daß sie bey dem ihren Kindern in Zukunft, so wie vorher, unentgeldlich zu gebenden Unterrichte, nicht abgeneigt seyn werden, unsere wohlmeynenden Absichten durch größere Beyträge zu unterstützen.

§. 58.

Lehre vom menschlichen Körper in Verbindung mit andern gemeinnützigen Vernunft-Erkenntnissen für die fünfte und sechste Classe, eine Stunde.

Da es indessen außer den angegebenen Unterrichts-Materien noch viele im bürgerlichen Leben, sowohl für den künftigen Gelehrten, als Nichtgelehrten, allgemein nützliche Kenntnisse giebt, deren Erlernung auf den Schulen nicht ganz zu vernachläßigen ist; so haben wir für gut befunden, diesen gemeinnützigen Vernunft-Erkenntnissen, nach Klügels absichtlich dazu geschriebener Anweisung, auch in den beyden obern Classen eine Stunde einzuräumen. Hieher gehören die verständlichsten Wahrheiten der allgemeinen Kosmographie, Astronomie und Chronologie, die Erklärung von den Ursachen der gewöhnlichsten Zeiteintheilungen und Feste, die allgemeinen Begriffe vom Münzwesen, der Handlung, Schiffahrt, vorzüglich aber die physikalische Kenntniß des menschlichen Körpers, und der nöthigsten allgemeinen Gesundheitsregeln. Wenn der Lehrer diesen Unterricht nicht mit anatomischen und physiologischen Kunstwörtern überhäuft, und dabey sich in die gelehrteren Hypothesen der Physiologie einzulassen vermeidet; so wird es dieser Belehrung weder an Interesse, noch an Verständlichkeit fehlen.

§. 59.

Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften.

Um endlich den auf unsern Anstalten zu bildenden Jünglingen das weite Feld des menschlichen Wissens gleichsam in einem allgemeinen Umrisse zu zeigen, und sie zur Vermeidung aller Pedanterey und Einseitigkeit bey Zeiten zu belehren, daß die ganze Reihe der Disciplinen im engsten und genauesten Zusammenhange steht,

und

und daß jede derselben gewisse Seiten hat, wo sie sich an die übrigen anschließt; und gewisse Begriffe enthält, die als Hülfsbegriffe zur wechselseitigen Aufklärung einer und der andern nützen können; so soll auch die Wissenschaftskunde in einem vierjährigen Cursus für die dritte, vierte, fünfte und sechste Classe vorgetragen werden, wobey wir es den Lehrern überlassen, sich aus Buhle's, Eschenburgs, Jakobs, Königs Encyklopädien, und aus Adelungs Lehrbuche aller menschlichen Fertigkeiten, Künste und Wissenschaften einen unserem Schuldirektor zur Genehmigung vorzulegenden Plan zu entwerfen, und ihre Lektionen darnach einzurichten, da wir im Voraus überzeugt sind, daß es den Lehrern leicht seyn wird, die Aufmerksamkeit der Schüler für diesen Unterrichts-Gegenstand zu gewinnen.

§. 60.

Schönschreibung.

Neben den Realgegenständen müssen aber auch jene Kunstfertigkeiten nicht vernachläßiget werden, deren Bedürfniß so oft in allen bürgerlichen Verhältnissen gefühlt wird; daher wir es für nothwendig hielten, auf unsern Schulen auch für die weitere Ausbildung der Schönschreibung zu sorgen, und dieser Kunst wöchentlich einige Stunden, wenigstens in den untern Classen, einzuräumen. Da die Schüler schon aus den Volksschulen eine Fertigkeit in dieser Kunst auf unsere Gymnasien mitbringen sollen, so können die Lehrer bey ihrer weitern Anweisung von Jäcks Schreibmeister, oder von andern nach einer ähnlichen Form eingerichteten Musterschriften, Gebrauch machen, und damit diese Geschicklichkeit nicht von den Schülern der höhern Classen verlernt werde, sich von den letztern alle Monate einmal Probeschriften abliefern lassen.

§. 61.

Zeichenkunst.

Gleich nothwendig scheint uns auch die Kunst zu zeichnen, oder wenigstens die im bürgerlichen Leben so sehr nützliche Fertigkeit, alles, was man sieht, z. B. Meubeln, Maschinen, Anlagen und ähnliche Dinge, in einem, wenn auch rohen, Entwurfe,

um Andern eine Idee davon zu machen, aufs Papier zu zeichnen. Wir werden daher auch bey der künftigen Besetzung der vakanten Lehrstellen unsere Aufmerksamkeit dahin verwenden, jedes Gymnasium entweder mit einem Lehrer zu versehen, der nebst den andern wissenschaftlichen Fächern die Anweisung in dieser Kunst übernehmen kann, oder wenigstens, so viel es der Schulfond erlaubt, durch einen Beytrag die Anstellung eines außerordentlichen Zeichenlehrers zu erleichtern. Bis zu dem Zeitpunkte aber, wo uns die Ausführung unsers Entwurfs möglich wird, fordern wir die Rektores auf, unter der gemeinschaftlichen Mitwirkung der Lehrer, die Gesammtheit aller auf unsern Gymnasien, so wie vorhin, unentgeldlich zu unterrichtenden Jünglinge, dahin zu vermögen, durch eigene Zuschüsse von mäßigen Geldbeyträgen den Unterricht in dieser für sie so nützlichen Kunst durch drey oder vier Stunden wöchentlich ausführbar zu machen.

§. 62.

Tonkunst. Die für unsere Schüler allenthalben, vorzüglich aber in den Seminarien und Konvikten, vorhandene Gelegenheit, sich in der ausübenden Tonkunst eine mehr als mittelmäßige Geschicklichkeit zu erwerben, muß auch fernerhin, als eine mit der übrigen Bildung sehr leicht in ein harmonisches Verhältniß zu bringende Kunstfertigkeit, begünstiget werden.

§. 63.

Wichtigkeit der klassischen Litteratur. Es bedarf wohl keiner näheren Auseinandersetzung, daß alle oben angeführten Realgegenstände und Kunstfertigkeiten denjenigen Theil der intellektuellen Bildung umfassen, welche, statt das ausschließliche Eigenthum des Gelehrten zu seyn, vielmehr zur Zierde eines jeden, sich über die niedrigste Volksclasse erhebenden Standes gehören. Unsere Gymnasien sind aber auch ganz eigentlich Vorbereitungsschulen für die gelehrteren Studien, und die sogenannten Fakultäts-Wissenschaften; und da diese Vorbereitung, nach dem unter den Pädagogen alter und neuerer Zeiten längst schon ent-

entschiedenen Streite, auf keinem Wege so sicher, als durch die Erlernung der lateinischen und griechischen Sprache erreicht werden kann, so muß das philologische Studium mit Recht die Hauptsache auf unsern Gymnasien, vorzüglich in den vier obern Classen, ausmachen. Wenn daher auch bey den Realgegenständen eine in gewisser Art nur fragmentarische, das heißt, um zu keinem Mißverstande Veranlassung zu geben, eine zwar gründliche, aber keine streng wissenschaftliche Behandlung statt finden darf; so muß dagegen die Erlernung der ältern Sprachen auf unsern Schulen mit der gründlichsten Vollständigkeit betrieben werden, welche Vollständigkeit wir dadurch begründet zu haben glauben, daß wir diesem Unterrichte, wie der oben angeführte Unterrichts-Vorrath beweiset, wöchentlich in mehr als 38 Stunden, und zur Befolgung des dabey nöthigen Stufenganges in 4 bis 5 neben einander parallel laufenden Lektionen betrieben wissen wollen.

§. 64.

Lateinische Sprachlehre 4 Stunden in der zweyten, und 4 Stunden in der dritten Classe.

Mit der gründlichen Erlernung der lateinischen Grammatik, als der Etymologie und Syntax, muß natürlich der Anfang gemacht werden. Wir haben ihr wöchentlich 8 Stunden in der zweyten und dritten Classe nach dem I. und II. Theile der in unsern Schulen eingeführten Sprachlehre zugetheilt, und versprechen uns von den mit diesem Unterrichte beauftragten Lehrern, daß sie während der Zeit ihrer Amtsführung die in Pauli's vortrefflicher Methodologie, in Kistemackers, Bröders und Wenks Sprachlehren gegebenen Vorschriften zu prüfen, und in Ausübung zu bringen gelernt haben, und folglich keiner besondern, von uns vorzuschreibenden Methode bedürfen. Sie werden ohne Zweifel aus der Erfahrung wissen, daß man sich nie allzulange bey der bloßen, die Aufmerksamkeit der Schüler sehr leicht ermüdenden Erklärung der Regeln aufhalten, sondern diese Regeln sobald als möglich an ausgesuchten leichten und kurzen Stellen sofort in der Anwendung zeigen muß.

§. 65.

§. 65.

Welcher Bücher man in den lateinischen Exercitien, um das zeitverderbende Diktiren zu ersparen, sich bedienen soll.

Um das Diktiren der mit großem Zeitverluste nachzuschreibenden Aufgaben zum lateinischen Komponiren zu ersparen, müssen die Lehrlinge, die in den Realgegenständen wegen des anzuschaffenden Büchervorraths so viel wie möglich geschont werden, in der zweyten mit Esmarchs verbessertem Speccius, in der dritten Classe mit Röchlings Anleitung zur lateinischen Komposition, und Leonhardi's Aufsätzen zum Uebersetzen in der lateinischen Sprache versehen seyn. Das Uebersetzen dieser um den leichten Preis von 5 bis 6 Sgl. zu erkaufenden Bücher muß dann einen Gegenstand der öffentlichen halbjährigen Prüfung ausmachen.

§. 66.

Erklärung lateinischer Real-Lesebücher, in der dritten Classe wöchentlich 4 Stunden.

In der dritten Classe kann nun auch neben dem grammatischen Unterrichte mit dem Uebersetzen eines ganz in lateinischer Sprache geschriebenen Buches angefangen werden. Da aber keiner der classischen Autoren zu finden ist, der nicht für diese Classe von Schülern zu schwer wäre, und zu viele historische, litterarische, antiquarische Kenntnisse voraussetzte; so bestimmen wir dazu die Real-Lesebücher von Röchling, Gedike, Plagemann, Robinson secundus, deren Erklärung der Lehrer dazu benutzen muß, dem jugendlichen Gedächtnisse, statt des ekelhaften Vokabel-Lernens eine Menge lateinischer Wörter einzuprägen; seine Lehrlinge in der Kenntniß der lateinischen Grammatik zu befestigen, und sie für das Lesen der römischen Schriftsteller vorzubereiten.

§. 67.

Die leichteren lateinischen Schriftsteller in der vierten Classe wöchentlich 4 Stunden.

Von diesen Autoren müssen aber in der vierten Classe nur die leichteren, vorzüglich solche gewählt werden, welche mit Verständlichkeit auch Interesse für die Jugend verbinden: Eutrop, Nepos, Cäsar, Phädrus, Curtius, entsprechen dieser Forderung. Nur muß des ersteren magerem Abrisse der römischen Geschichte eine weitläuftigere Erzählung der Hauptmomente der Begeben-

gebenheiten dieses Volks vorausgeschickt werden, welches auch in Beziehung auf die von Nepos beschriebenen großen Männer und ihre Thaten geschehen muß, und in gewisser Art durch die in der dritten und vierten Classe vorgetragene römische und griechische Geschichte erleichtert wird.

§. 68.

Wovon die eine Hälfte dem statuarischen, die andere dem cursorischen Lesen zu widmen ist.

Von den dieser Erklärung bestimmten Stunden müssen zwey dem statuarischen, zwey dem kursorischen Lesen gewidmet werden. Bey dem erstern muß jede Stelle umständlich und grammatisch durchgenommen, bey dem letztern mit dem Lesen des Schriftstellers schneller fortgefahren werden, damit das Ohr und das Auge zu einem gewissen Gefühle von der Anwendung der Wörter und ihrer Bedeutung nach ihren verschiedenen Zusammensetzungen gebracht, und eine bey Sprachen unentbehrliche mechanische Fertigkeit von den Schülern erworben werde.

§. 69.

Kenntniß des Genies der Sprache, besonders aber

Bey dem einen, so wie bey dem andern, muß der Lehrer zwar sein vornehmstes Augenmerk auf die Sprache, deren verschiedne Wendungen und Schönheiten, das Eigene der Wörter und des Ausdrucks, oder des Genies der Sprache richten, solche seine Schüler mit Scharfsinn und Nachdenken bemerken lassen, und dadurch ihr Gefühl für die Schönheit des Ausdrucks rege machen und berichtigen.

§. 70.

der Materie und des Inhalts der Schriftsteller.

Er muß aber dabey die Materie und den Inhalt nicht ganz hintenansetzen, sondern bey Gelegenheit die erklärten Autoren, die darin vorkommenden guten und edlen Gesinnungen, brauchbaren Maximen, aus den erzählten Faktis hervorstechende, charakteristische Züge der Helden und großen Männer des Alterthums in ihrem gehörigen Lichte zeigen, und also, indem er seine Schüler die Regeln und Schönheiten der Sprache kennen und empfinden lehrt, auch zugleich ihr Herz und ihren Verstand mit nützlichen Kenntnissen und edlen Grundsätzen zu bereichern suchen.

§. 71.

Erklärung der größeren lateinischen Dichter und Prosaiker in der fünften und sechsten Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Diese Methode ist vorzüglich bey der für die fünfte und sechste Classe bestimmten Erklärung der größeren lateinischen Schriftsteller, als: Cicero, Sallust, Tacitus, Horaz, Virgil und ähnlicher, anwendbar. Hier muß nun der Lehrer, da er es mit geübteren Schülern zu thun hat, sorgfältig über den Geist des Schriftstellers und die Individualität seiner Geisteskräfte, in so weit sie aus seinen Produkten erkennbar ist, kommentiren, und auf die antiquarischen und ästhetischen Bemerkungen genauere Rücksicht nehmen. Es muß sein angenehmstes Geschäft seyn, dem Ideengange seines Autors im Ganzen und Einzelnen nachzuspüren, dem Körper des einfachen Gedankens seine ganze schöne Bekleidung zu nehmen, und dann zu bestimmen, durch welche Mittel und mit welchem Erfolge es dem Redner, Geschichtschreiber oder Dichter gelungen sey, ein solches, in allen Theilen vollendetes Ganzes aufzustellen.

§. 72.

Lateinischer Styl in der vierten und in der fünften und sechsten Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Da aber zur Beförderung des Verstehens der Classiker eins der sichersten Mittel, die Fertigkeit, lateinisch zu schreiben, ist, und diese Fertigkeit auch als Nebenzweck für den künftigen Gelehrten nicht außer Acht gesetzt werden darf; so macht der lateinische Styl mit Recht auf einen besondern Unterricht Anspruch. Es ist uns indessen nicht unbekannt, daß dieser Unterricht, da die Kräfte der Schüler in Absicht auf sicheren und geordneten Ideengang, auf Einsicht in die Idiome der deutschen und römischen Sprache, und selbst auf das mechanische der letzteren, sehr ungleich sind, von Seiten des Lehrers die meiste Anstrengung erfordert.

§. 73.

Wie die lateinischen Stylübungen anzustellen sind.

Dieser muß hier vorzüglich auf die extemporellen Versuche der Schüler im lateinischen Style den meisten Fleiß verwenden. Denn von den Uebungen dieser Art, bey welchen die Schüler unter seinen Augen und unter seiner Leitung ihre Gedanken in einer fremden

Sprache

Sprache anzureihen und auszudrücken versuchen, kann er sich gewiß stärkere und dauerndere Fortschritte versprechen, als von den allzufrühen häuslichen lateinischen Ausarbeitungen, bey welchen die sich selbst überlassenen, und oft einem unlateinischen Wörterbuche preisgegebenen Schüler, weil die besten nicht immer in ihren Händen sind, gewöhnlich keinen andern Gewinn davon tragen, als schöne Phrasen häßlich verbunden, und mühsam aufgejagte Wörter höchstens grammatisch richtig konstruirt zu haben. Hagens und Dörigs Anleitungen zum lateinischen Style, die neuern Schriften eines Muretus, Camerarius, Manutius, Flaminius, Strada, Barclajus, Facciolati, und die noch neueren, als: Historia belli Septennalis von Reichard, historia belli contra Francos gesti von Posselt, das Elogium Hemsterhuisii, und andre mehr werden dem Lehrer Materialien zu diesen Beschäftigungen liefern.

§. 74.

Dabey muß das Lateinsprechen in dem Unterrichte der alten Geographie,

Mit der Erklärung der lateinischen Schriftsteller und den lateinischen Stylübungen muß von der vierten Classe an auch der zweyte Nebenzweck des Lateinlernens, das heißt, die Fertigkeit, sich mündlich in der Sprache der Römer auszudrücken, verbunden werden. Dieses kann vorzüglich durch die bey den Realgegenständen für die fünfte und sechste Classe §. 41. angeführte Geographia antiqua, und in folgenden Lektionen geschehen.

§. 75.

bey der Erklärung der römischen Alterthümer und Mythologie,

Wir haben nehmlich für die beyden oberen Classen auch wöchentlich eine Stunde festgesetzt, in welcher in dem ersten Jahre bey dem Lesen der Lebensbeschreibungen einiger Kaiser aus Suetonius, die Kenntniß der römischen Alterthümer, und im zweyten Jahre bey der Erklärung der Metamorphosen von Ovid, die griechische Mythologie den Schülern gelegentlich beygebracht, und über diese Gegenstände lateinisch gesprochen werden kann.

§. 76.

und endlich bey der Theorie der Dicht- und Redekunst geübt werden.

In dieser Absicht geben wir auch nach, daß die theoretische Entwicklung der Dicht- und Redekunst, nach Zeplichals Lehrbuche, unter dem Titel: Artis Rhetoricae et Poëticae, in deutscher und lateinischer Sprache geschehen kann, da zum Besten derjenigen, welche sich der classischen Litteratur nicht widmen, dieser Unterricht schon im Allgemeinen bey der Aesthetik, Theorie des Styls und der wöchentlichen Deklamationen mitgenommen wird.

§. 77.

Nothwendigkeit des griechischen Sprachunterrichts.

An diese Bemühungen, vermittelst der Erlernung der lateinischen Sprache, die alte classische Litteratur den Schülern der obern Classen zur angenehmsten und edelsten Beschäftigung zu machen, und dadurch ihre für die Universitäts-Wissenschaften nöthige Reife zu befördern, muß sich nun noch die griechische Sprache anschließen. Sie ist, ohngeachtet des Vorzuges, welchen wir unserer bürgerlichen und gelehrten Verhältnisse wegen der lateinischen nicht versagen können, als eine geschlossene Sprache, die sich dem Ideal einer völlig ausgearbeiteten ästhetischen Sprache am meisten nähert, unserer ganzen Aufmerksamkeit würdig, und der Unterricht darin wegen des dabey zu beabsichtigenden einfacheren Zweckes, der sich nur auf das Verstehen der Schriftsteller einschränkt, auch keiner allzugroßen Schwierigkeit ausgesetzt.

§. 78.

Weshalb in der dritten und vierten Classe wöchentlich 2 Stunden der Uebersetzung griechischer Chrestomathien, in der fünften und sechsten Classe wöchentlich 2 Stunden dem

In der dritten und vierten Classe müssen, nebst der gelegentlichen Entwickelung der grammatischen Regeln, die Chrestomathien von Gedicke, Heinzelmann, Stroth und Harles, nach der bey dem lateinischen Sprachunterrichte vorgeschriebenen Methode, übersetzt, in der fünften und sechsten Classe aber Homer, Plato, Xenophon erklärt werden. Bey der Erklärung des Homers muß der Lehrer vorzüglich seine Zöglinge auf den frühesten Zustand und die successive Entwicklung der griechischen Ideen, und deren Formen, auf die Gründe der sogenannten Dialekten-Va-

rietät,

rietät, und auf den wahren historischen Gesichtspunkt, aus dem dieses Dichters ästhetische Schönheiten zu betrachten sind, aufmerksam machen.

Lesen griechischer Schriftsteller zu widmen sind.

§. 79.

Außer dem Unterrichte in den gelehrten Sprachen glaubten wir aber auch auf unseren Gymnasien für eine Anweisung im Französischen sorgen zu müssen. Obgleich das Publikum in Absicht auf die nur durch lange Uebung zu erwerbende Fertigkeit sich über Conversations-Gegenstände in dieser Sprache mit Leichtigkeit auszudrücken, nicht zu allzugroßen Erwartungen berechtiget werden kann; so hoffen wir demohngeachtet, daß die mit dem Unterrichte in dieser Sprache beschäftigten Lehrer sich es werden angelegen seyn lassen, in der dritten und vierten Classe ihren Schülern das Verstehen der französischen Büchersprache geläufig zu machen, und sie in der fünften und sechsten Classe zum richtigen schriftlichen und mündlichen Ausdrucke anzuleiten. Da der Unterricht in dieser Sprache erst mit der dritten Classe anfängt, und folglich die Schüler durch die grammatikalische Kenntniß ihrer Muttersprache und die Anfangsgründe der lateinischen mehr als hinlänglich dazu vorbereitet sind; so wird es auch bey der geringen Anzahl von 4 dazu bestimmten Stunden den Lehrern gelingen, den ihnen vorgezeichneten Zweck zu erreichen. Die mit vielen praktischen Aufgaben versehenen Sprachlehren von Meidinger und Debonnal sind, troß der darin enthaltenen mangelhaften, durch den Fleiß des Lehrers aber sehr leicht zu ergänzenden Theorie, nebst den Lesebüchern von Heckart und Gedicke, zur Erlernung dieser, jedem gebildeten Manne nothwendigen Sprache sehr brauchbar.

Französische Sprache,

in der dritten und vierten Classe wöchentlich 2 bis 3 Stunden, und

in der fünften und sechsten Classe eben so viel Stunden.

§. 80.

Wegen der vielen Berührungspunkte endlich, in welchen die Bewohner von Breslau und Glogau mit dem ehemaligen Polen stehen, haben wir auch die Vorkehrung getroffen, daß die Sprache dieses Landes, so lange, als es uns nicht an einigen dieser Sprache kundigen Lehrern fehlt, und die übrigen Unterrichts-Materien

Polnische Sprache, wöchentlich 3 Stunden in den oberen Classen.

terien dabey nicht leiden, auf den Gymnasien in diesen beyden Städten nach der bey dem französischen Sprachunterrichte vorgeschriebenen Art gelehrt, und der Schüler durch die grammatikalische Kenntniß dieser Sprache zur Benutzung der allenthalben vorhandenen Gelegenheit sich darin weiter auszubilden, vorbereitet werden soll.

IV. Sektion.

Privatbeschäftigungen der Schüler auf den Gymnasien außer der Schule.

§. 81.

Der Unterricht in der Schule muß durch den Privatfleiß der Schüler unterstützt werden.

Ohngeachtet ein von den Lehrern nach der in dem dritten Abschnitte vorgezeichneten Methode ertheilter Unterricht in der Schule das meiste und wesentlichste zur intellektuellen Bildung der Schüler beytragen muß, so können doch die wohlthätigen Bemühungen der Lehrer durch den Privatfleiß der Schüler erst ihr Gedeihen erhalten. Dieser muß also auf jede Art befördert werden. Durch ihn wird erst die volle Selbstthätigkeit der Seele rege, und die Begriffe und Kenntnisse wurzeln um so fester und tiefer, je mehr sie durch eigenes Nachdenken und durch eigene Bearbeitung das Eigenthum des studirenden Jünglings geworden sind.

§. 82.

wozu es ihnen auch nicht an Zeit gebricht.

Auch fehlt es bey der an unseren Gymnasien eingeführten Stundenzahl, welche sich nur an einigen Schultagen, und zwar nur für diejenigen Zöglinge, die an allen Unterrichts-Gegenständen Theil nehmen, auf sechs beläuft, den Schülern nicht an Zeit, ihre Kräfte an Privatbeschäftigungen zu üben.

§. 83.

Welche Arbeiten den Schüler außer der Schule beschäftigen müssen.

Diese Privatbeschäftigungen bestehen aber: a) in der Vorbereitung zu den Lektionen, b) in der Wiederholung dieser Lektionen, c) in schriftlichen Arbeiten, d) in dem Auswendiglernen der zum Deklamiren bestimmten Stellen, und e) in der häuslichen Lektüre.

§. 84.

§. 84.

Die Vorbereitung zu den Lektionen, in dem ganzen Umfange des Wortes genommen, kann freylich nur größtentheils in den oberen Classen Statt finden. Der Schüler muß nämlich schon zu Hause den nächsten Abschnitt des zu erklärenden Schriftstellers durchgehen, die unbekannten Wörter und historischen und geographischen Notizen in seinem Wörterbuche aufsuchen, und dadurch der Erklärung des Lehrers vorarbeiten. Vorbereitung zu den Lektionen.

§. 85.

Wichtiger ist aber noch die Wiederholung der Lektionen. In den untersten Classen wird sich der Lehrer begnügen, die Schüler durch wohlgewählte Fragen und Antworten über den auf diese Wiederholung verwandten Fleiß zu prüfen, in den obern Classen einen zwar nicht auswendig gelernten, aber doch mehr zusammenhängenden Vortrag des Nachgelesenen fordern. Wiederholung der Lektionen.

§. 86.

Die schriftlichen Privatbeschäftigungen können zum Theil in der schriftlichen Ausarbeitung eines oder des andern wissenschaftlichen Vortrages, zum Theil in deutschen Stylübungen und in Uebersetzungen aus fremden Sprachen bestehen.

§. 87.

Während des Unterrichts in der Geschichte oder eines andern Gegenstandes lasse nämlich der Lehrer nur mit ein Paar Worten oder Zeichen die Hauptbegriffe und einige historische Data, als: Namen, Zahlen und dergleichen, die Schüler in ihre Kollektaneen einschreiben, und dringe darauf, daß der gehörig gefaßte Vortrag zu Hause von den Schülern ausgearbeitet werde, welche Uebung die letztern zugleich der Nothwendigkeit überhebt, sich über jede Unterrichtsmaterie Lehrbücher anzukaufen. Schriftliche Ausarbeitungen des in der Schule gehörten wissenschaftlichen Vortrags.

§. 88.

Von der Mannigfaltigkeit der deutschen Stylübungen ist das nähere schon im §. 29. und §. 30. angegeben worden. Hier finden Deutsche Stylübungen.

den wir nur noch nöthig hinzuzusetzen, daß in den obern Classen die Schüler alle Monate angehalten werden sollen, über einen selbstgewählten Stoff, dessen Disposition sie zuvor dem Lehrer zur Beurtheilung vorzulegen haben, kleine Reden auszuarbeiten und zu deklamiren; auch glauben wir, trotz der Behauptungen einiger neuern Pädagogen vom Gegentheil, daß es unrecht seyn würde, das bey einigen Zöglingen entdeckte dichterische Talent absichtlich zu unterdrücken, oder wenigstens unausgebildet zu lassen.

§. 89.

Uebersetzungen aus fremden Sprachen.

Die Uebersetzungen aus fremden Sprachen, vorzüglich der lateinischen und griechischen, geben ferner den reichhaltigsten Stoff zu häuslichen Arbeiten. Diese Uebersetzungen müssen aber in den höhern Classen nicht das einzige seyn, womit sich der Schüler außer der Schule bey den classischen Autoren beschäftiget. Er muß zu Hause auch die unbekannten Sprachwendungen, die kritische Erklärung der seltneren Stellen, die Entwicklung des Zusammenhanges, kurz Alles, was der Lehrer bey der Erklärung angemerkt hat, schriftlich wiederholen. Alle diese schriftlichen Ausarbeitungen müssen die Lehrer an den dazu bestimmten Tagen ihren Schülern abfordern, und jeden Monat einige derselben dem Rektor abliefern.

§. 90.

Gedächtniß-Uebungen.

Von den Deklamations-Uebungen, welche die wörtliche Erlernung der absichtlich dazu ausgehobenen Stellen voraussetzen, ist schon §. 33. und §. 34. gesprochen worden, wobey wir nur noch die Bemerkung hinzufügen, daß man in den oberen Classen das Auswendiglernen der horazischen Oden den Schülern vorzüglich empfehlen soll.

§. 91.

Häusliche Lektüre.

Mit allen diesen Privatbeschäftigungen, wovon die Zöglinge ihren Lehrern in der Schule Rechenschaft zu leisten haben, muß nun auch das Lesen guter Bücher verbunden werden. Dieses ist bey den auf unsern Gymnasien studirenden Jünglingen um so noth-

wen-

wendiger, da sie größtentheils Söhne ungebildeter Eltern sind, und in den Wohnungen der niedern Volksclassen wenig Gelegenheit finden, ihren aus Mangel einer vorangegangenen zweckmäßigen Erziehung sehr eingeengten Ideenkreis zu erweitern.

§. 92.

welcher die gehörige Richtung zu geben ist.

Wir sind aber so weit entfernt, durch diese Behauptung der mit Recht verschrieenen Lesesucht, welche in Ritterromanen, Geistergeschichten und faden losem Geschwätze über Staatenreformen ihre Nahrung sucht, und den Jünglingen zu jeder Kraftanstrengung die Lust benimmt, das Wort zu reden, daß wir es vielmehr den Lehrern zur besondern Pflicht machen, dieser Geisteskrankheit auf alle mögliche Art entgegen zu arbeiten, und durch Rath und weise Unterstützung die Privatlektüre ihrer Zöglinge so zu leiten, daß das sittliche Gefühl dadurch veredelt, der Vorrath deutlicher Begriffe vermehrt, und die Bildung des guten Geschmacks, des Gedankenstyls und des schriftlichen und mündlichen Vortrags befördert werde. Wir werden daher auch, sobald es uns die Sorge für den Schulapparat erlauben wird, die Anlegung von Schulbibliotheken unsererseits so viel wie möglich unterstützen, und versichern im Voraus diejenigen Lehrer unsers ganzen Wohlwollens, welche unsern Bemühungen darum zuvorkommen werden.

V. Sektion.

Von den Schulprüfungen.

§. 93.

Es müssen jährlich zwey große Schulprüfungen gehalten werden.

Außer den monatlichen Prüfungen, welche jeder Lehrer über den innerhalb eines Monats gegebenen Unterricht mit seinen Schülern, und zwar der größeren Aufmunterung wegen, oft in Gegenwart des Rektors anstellen muß, sollen des Jahres über noch zwey große Schulprüfungen, die eine gegen Ostern, die andere im August, in einem besonders dazu bestimmten Hörsaale in Gegen-

wart des Rektors, und zwar die letztere von beyden so feyerlich als möglich gehalten werden.

§. 94.

Zweck dieser Prüfungen.

Da jede dieser Prüfungen vorzüglich dahin abzwecken soll, nicht nur das von den Schülern erworbene Kenntniß-Maaß zu untersuchen, sondern auch ihre natürlichen Anlagen zu erforschen, und selbst die vom Lehrer gebrauchte Methode zu beurtheilen, so versteht es sich von selbst, daß alle bereits abgehandelten Unterrichts-Materien den Gegenstand dieser Prüfung ausmachen, und daß jeder Lehrer der Regel nach über sein von ihm selbst vorgetragenes Fach die Prüfungen vornehmen, die Wahl der einzelnen Materien aber und die persönliche Bestimmung des zu examinirenden Zöglings dem Rektor und den übrigen Lehrern überlassen muß.

§. 95.

Welche Ordnung bey diesen Prüfungen zu beobachten sey.

Um indessen die Schüler aller Classen durch die ganze Prüfungszeit, welche wegen der bald größern, bald mindern Anzahl derselben keiner genauen Bestimmung fähig ist, in reger Thätigkeit zu erhalten, muß die Prüfung nicht über alle Lehrgegenstände einer einzelnen Classe auf einmal, sondern in folgender Ordnung vorgenommen werden.

Wenn z. B. die Schüler der dritten Classe von der Fertigkeit, das ihnen vorgeschriebene lateinische Reallesebuch zu übersetzen, und mit Hinweisung auf die grammatischen Regeln genau zu erklären, Beweise abgelegt haben, so muß dann die Reihe an die Schüler der vierten und nachher der fünften und sechsten Classe kommen, ihre Fortschritte in dem Verstehen der ihnen theils statuarisch, theils cursorisch erklärten römischen Schriftsteller öffentlich darzuthun. Eben diese Ordnung ist auch bey der Prüfung in den andern auf den Gymnasien gelehrten Sprachen und den einzelnen Realgegenständen zu befolgen, so, daß ein oder zwey Tage der lateinischen und griechischen Sprache, ein oder ein halber Tag den neuern Sprachen, und so ferner ein oder zwey Tage den einzelnen Realgegen-

gegenständen durch alle Classen hintereinander nach Befinden der Umstände gewidmet werden müssen. Wir wollen dieses noch durch ein Beyspiel zu erklären suchen. Im Falle nämlich, wegen einer ziemlich starken Anzahl von Schülern, ein ganzer Vormittag auf das Examen der Geschichte verwendet werden müßte, so würden in der ersten halben Stunde die Schüler der ersten Classe über die Geschichte des 18ten Jahrhunderts, in der zweyten die Schüler der zweyten Classe über die ganz allgemeine Weltgeschichte, in der dritten halben Stunde die Schüler der ersten beyden Classen über die schlesische Geschichte, in der vierten die Schüler der dritten und vierten Classe über die griechische oder römische Geschichte, und in der fünften halben Stunde die Schüler der obern vier Classen über die Universalgeschichte zu prüfen seyn.

wird in der Anwendung auf einen bestimmten Fall gezeigt.

§. 96.

Diese Prüfungen müssen vorzüglich bey dem Uebergange der Schüler aus der zweyten in die dritte Classe, aus der vierten in die fünfte, und am strengsten bey denen, welche die Universität beziehen wollen, angestellt werden.

§. 97.

Da aber eine mündliche Prüfung nicht hinreicht, dem dreyfachen Zwecke eines Examens, die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten der Schüler zu erforschen, Gnüge zu leisten; so muß wenigstens in den drey obern Classen das schriftliche Examen, welches einerseits am besten dazu geeignet ist, den Ignoranten in seiner Blöße darzustellen, andererseits auch dem blöderen und langsameren Lehrling Gelegenheit giebt, seine wirklichen Fortschritte, die vielleicht bey einer mündlichen Prüfung verkannt worden wären, schriftlich zu zeigen, verbunden werden.

Mit den mündlichen Prüfungen sind auch schriftliche zu verbinden.

§. 98.

Diese schriftliche Prüfung darf sich nicht etwan nur auf sogenannte Stylübungen und Exercitia in fremden Sprachen einschränken, sondern muß die wirkliche Beantwortung historischer, physikalischer, moralischer und ähnlicher Fragen zum Gegenstande haben.

Die nähere Bestimmung derselben.

§. 99.

Die letztere Prüfung am Ende des Schuljahres im August, welcher, wie schon §. 93. gesagt worden, die größte Publicität zu geben ist, muß durch eine bey dem Eingange ins Gymnasium angeheftete öffentliche Bekanntmachung angezeigt, und die Zeit, welche jeder einzelnen Materie gewidmet werden soll, genau bestimmt werden.

§. 100.

Durch diese Bestimmungen glauben wir nun für den auf den Gymnasiis zu ertheilenden Unterricht hinlänglich gesorgt, und die in der philosophischen Fakultät zu beabsichtigende systematische Erlernung der, jedem gelehrten Berufsstudium vorauszuschickenden, Hülfswissenschaften gehörig vorbereitet zu haben.

VI. Sektion.

Materie des philosophischen Unterrichts.

§. 101.

Unterrichtsvorrath der philosophischen Fakultät im Allgemeinen.

Dieser Unterricht muß nicht nur die eigentlich sogenannten philosophischen, physikalischen und mathematischen Disciplinen, sondern auch die dem künftigen Theologen, Arzt und Rechtsgelehrten unentbehrlichsten Hülfswissenschaften umfassen, welche, die classische Litteratur ausgenommen, auf den Gymnasien größtentheils nur fragmentarisch und historisch, auf der Universität aber, um den Geist der Untersuchung zu wecken, und das Gefühl für Wahrheit zu schärfen, so gründlich und vollständig, als möglich, vorgetragen werden sollen.

§. 102.

Auf einen zweyjährigen Cursus berechnet.

Die Vorlesungen darüber sind in zwey Hörsälen zu halten, und die diesen Vorlesungen gewidmeten Stunden in der Ordnung festzusetzen, daß es den fleißigen, auf den Gymnasien gehörig vorbereiteten Zuhörern möglich sey, den Cursum aller in dem philosophi-

sophischen Unterrichte aufgenommenen Gegenstände binnen zwey Jahren zu vollenden.

§. 103.

Die für das erste Jahr dieses philosophischen Cursus bestimmten Lehrgegenstände sind folgende: Lehrgegenstände für das erste Jahr.

a) Reine, theoretische Philosophie, als Logik, Ontologie, Kosmologie, Psychologie und natürliche Theologie, wöchentlich 9 Stunden.

b) Reine und angewandte Größenlehre, im Winterhalbenjahre die reine Mathematik, als: allgemeine Rechenkunst, die gemeine und höhere Geometrie und Analysis, im Sommerhalbenjahre alle Theile der angewandten Mathematik, wöchentlich 8 Stunden.

c) Deutsche Reichsgeschichte, wöchentlich 3 Stunden.

d) Philosophische Naturgeschichte, wöchentlich 3 Stunden.

e) Griechische Litteratur, wöchentlich 1 Stunde.

§. 104.

Für das zweyte Jahr.

a) Reine, praktische Philosophie, als: philosophische Moral, Natur- und Völkerrecht, wöchentlich 5 Stunden. Für das zweyte Jahr.

b) Prüfende Darstellung neuerer philosophischer Systeme, wöchentlich 3 Stunden.

c) Die theoretische und Experimentalphysik, in den Wintermonaten, die Dynamik, Statik, mit Anwendung auf Mechanik, die Hydrostatik, mit Anwendung auf die Hydraulik, und die Atmosphäre, die physische Chymie, in den Sommermonaten, die Luftarten, die Elektricität, der Magnetismus, mit Anwendung auf Meteorologie, die Theorie des Lichts und des Feuers, die optischen Wissenschaften, die physische Astronomie und Geologie, wöchentlich 8 Stunden.

d) Staatengeschichte, wöchentlich 3 Stunden.

e) Das Allgemeinste von der historischen Critik, Numismatik und Diplomatik, wöchentlich 1 Stunde.

f) Oekonomie und Technologie, oder wissenschaftliche Kenntniß der Gewinnung und Verarbeitung der Naturprodukte, wöchentlich 3 Stunden.

g) Griechische Litteratur, wöchentlich 1 Stunde.

§. 105.

Für die Zuhörer des ersten und zweyten Jahres gemeinschaftlich.

Für alle Zuhörer der philosophischen Fakultät gemeinschaftlich in einem zweyjährigen Cursus.

a) Römische classische Litteratur, wöchentlich 2 Stunden.

b) Geschichte der Griechen im ersten, der Römer im zweyten Jahre, zur Uebung des lateinischen mündlichen Ausdrucks, lateinisch vorzutragen, wöchentlich 1 Stunde.

c) Deutsche classische Litteratur, wöchentlich 1 Stunde.

d) Religionswissenschaft, wöchentlich 1 Stunde.

§. 106.

Litteratur der philosophischen Wissenschaften.

Die Litteratur eines jeden Faches muß an Ort und Stelle mit der für die Zuhörer hinreichenden Vollständigkeit vorgetragen und kurz beurtheilt werden. Hier hat sie gerade das größte Interesse, und der mit dem ganzen Umfange seiner Wissenschaft bekannte Lehrer weiß am besten das Wesentliche vom Unbedeutenden in der Litteratur seines Faches zu unterscheiden, und ihren Einfluß auf die Fortbildung des menschlichen Geistes zu beurtheilen.

§. 107.

Wahl der Materien in Beziehung auf die künftigen Berufsstudien.

Ohngeachtet wir die Kandidaten zum Lehramte an unsern Gymnasien, so wie die künftigen Theologen, welche sich vorzüglich durch ein größeres Maaß von Kenntnissen und Einsichten auszeichnen müssen, zu allen philosophischen Vorlesungen verpflichten, so überlassen wir es doch den übrigen Fakultäts-Studenten, sich mit Zurathziehung der Professoren diejenigen Lehrgegenstände zu wählen, welche sie für die nothwendigsten zu ihrem bevorstehenden Berufe ansehen. Der künftige Rechtsgelehrte wird also die Vorlesungen der reinen theoretischen und praktischen Philosophie und das Collegium der Reichsgeschichte; der künftige Arzt, nebst den

Vor-

Vorlesungen der reinen theoretischen Philosophie, jene der physikalischen und physiographischen Wissenschaften; der künftige Architekt und Taktiker die Collegien der reinen und angewandten Mathematik nicht leicht unbenutzt lassen können.

§. 108.

Alle Vorlesungen sind, außer dem für die Heitzung und Reinigung der Hörsäle zu erlegenden Quantum, für die Zuhörer, welche sich durch die Immatrikulation den Universitätsgesetzen unterwerfen, wie bisher, frey und unentgeldlich, jene aber, welche sich nicht immatrikuliren lassen können, oder wollen, müssen für die von ihnen gewählten Collegia ein verhältnißmäßiges Honorarium bezahlen, welches, nach Abzug des vierten Theils für die Schulapparatkasse, dem jedesmaligen Lehrer hiemit zugesichert wird.

Die Immatrikulirten können die Vorlesungen unentgeldlich besuchen, die nicht Immatrikulirten müssen dafür ein Honorarium bezahlen.

VII. Sektion.

Form des philosophischen Unterrichts.

§. 109.

Es zeigt sich aus der Vergleichung des von uns für die Gymnasien und die philosophische Fakultät bestimmten Unterrichts-Vorraths, daß wir dem Schulunterrichte, außer der eigentlichen Metaphysik und wissenschaftlichen Moral, beynahe alle jene Materien zugetheilt haben, welche in dem vorigen Abschnitte sind aufgeführt worden, und daß wir folglich die Verschiedenheit des auf der Schule und der philosophischen Fakultät zu gebenden Unterrichts nicht so sehr von dem Gegenstande des Unterrichts selbst, als vielmehr von der Form und der Art und Weise, wie er behandelt werden soll, herzuleiten suchen.

Der in der philosophischen Fakultät zu ertheilende Unterricht unterscheidet sich von dem Schulunterrichte mehr durch die Form, als die Materie.

§. 110.

Bey den meisten Realgegenständen auf den Gymnasien konnte nämlich eine verhältnißmäßige Entwickelung der Verstandeskräfte oft nur der einzige Zweck des Lehrers seyn, auf der Universität aber muß, da diese Entwicklung bereits vorausgegangen seyn soll, der

Der Vortrag muß zusammenhängend und größtentheils synthetisch,

der Unterricht der Wissenschaft selbst als Wissenschaft gelten, und folglich der Lehrvortrag ganz darnach eingerichtet seyn. Der Lehrer bediene sich also dazu des zusammenhängenden Vortrags, und zugleich derjenigen Methode, welche auf dem kürzesten Wege von den Gründen (wenn diese Gründe auch nur Erkenntnißgründe und keine Sachgründe sind,) zu den Folgen fortgeht, das systematische Denken am meisten befördert, die jungen Köpfe am sichersten zur planmäßigen Selbstthätigkeit und Arbeitsamkeit gewöhnt, und ihnen eine systematische wissenschaftliche Uebersicht des ganzen zu erlernenden Faches in dem kürzesten Zeitraume zu verschaffen geeignet ist.

§. 111.

und bey den philosophischen, physikalischen und mathematischen Wissenschaften strenge wissenschaftlich seyn.

Diese strenge wissenschaftliche Methode muß vorzüglich bey den philosophischen, physikalischen und mathematischen Wissenschaften Statt finden, und von dem Lehrer ganz eigentlich dazu benutzt werden, das mit jedem Tage sich mehrende Heer der Arbeit und Anstrengung scheuenden Halbgelehrten zu vermindern, und dem daraus für die wahre Gelehrsamkeit entstandenen, nicht genug zu berechnenden Nachtheile aus allen Kräften entgegen zu arbeiten. Jünglinge, welche die Wissenschaften nur obenhin betreiben wollen, und denen es gleichviel ist, ob ihre Begriffe mehr oder weniger Sache des Verstandes oder des Gedächtnisses sind, können unmöglich auf die Aufnahme in irgend einen der gelehrten Stände Anspruch machen.

§. 112.

In den Vorlesungen über die neuere Philosophie muß man sich hüten, den philosophischen Dünkel junger Leute zu nähren.

So wenig indessen einerseits die Geringschätzung philosophischer Untersuchungen unter den Zuhörern zu dulden ist, so nöthig finden wir es andererseits, dem philosophischen Dünkel, welchen junge Leute sehr oft zu ihrem größten Nachtheile von der Akademie ins thätige Geschäftsleben mitbringen, dadurch vorzubeugen, daß wir den Lehrer der neuern Philosophie, deren Resultate bis jetzt, wie es die Geschichte der sie betroffenen Revolutionen beweist, im Ganzen noch immer sehr schwankend sind, auffordern, seine Zuhörer

rer bey Zeiten zu belehren, daß die Kenntniß ungewöhnlicher Terminologien sie keinesweges berechtiget, sich mit Stolz und Selbstgefälligkeit über den, der neuern philosophischen Sprache unkundigen Geschäftsmann zu erheben, und damit sich und die Philosophie selbst in ein nachtheiliges Licht zu stellen.

§. 113.

Wie der Vortrag bey den historischen, physiographischen und ökonomischen Wissenschaften,

In der Geschichte muß der Vortrag erzählend und darstellend, zugleich aber auch raisonnirend seyn, eben dieß gilt auch von den Vorlesungen über die philosophische Naturgeschichte, Oekonomie und Technologie.

§. 114.

und bey der classischen Litteratur beschaffen seyn müsse.

Die von uns angeordneten Collegia über die classische Litteratur der Griechen, Römer und Deutschen, in welchen die größeren Prosaiker und Dichter dieser Nationen in mehreren auf einander folgenden Jahren zu lesen sind, müssen nebst der Sach- und Sprachkenntniß die fortgesetzte Bildung eines reifen, männlichen Geschmacks und die beständige Anwendung der philosophisch-ästhetischen Grundsätze zum Hauptgegenstande haben.

§. 115.

Noch einige allgemeine Vorschriften über die Methodik des philosophischen Vortrags.

Doch es würde ein Mißtrauen in die mit den philosophischen Vorlesungen beauftragten Lehrer verrathen, wenn wir die Vorschriften über die dabey zu beobachtende Methode bis ins Einzelne verfolgen wollten; wir begnügen uns daher, die Lehrer im Allgemeinen anzuweisen, ihren Vorträgen *erstens* den höchsten Grad von Deutlichkeit zu geben; *zweytens* ihren Zuhörern die vorgetragenen Lehren so geläufig, als möglich, zu machen, und daher auf die mittelmäßigen Köpfe die meiste Rücksicht zu nehmen, weil der weniger fähige Kopf bey einem angestrengteren Fleiße, der ohnedieß von ihm zu fordern ist, sehr leicht den Mangel an Fähigkeiten ersetzen kann, und der seltener glückliche Kopf nicht bis zur Ermüdung aufgehalten wird; *drittens* die Aufmerksamkeit der Zuhörer vorzüglich auf das zu lenken, was derselben am gewöhn-

lichsten zu entgehen pflegt, welches jetzt um so nothwendiger ist, da der auf unsern Gymnasien gebildete Jüngling in Zukunft manches schon inne zu haben glauben könnte, was er doch vielleicht nur historisch weiß, und ihm erst durch den in der Philosophie zu gebenden Unterricht systematisch bekannt werden soll; viertens endlich ihren Unterricht mit demjenigen Ernste vorzutragen, der dem Zuhörer die Benutzung desselben zur wichtigsten Angelegenheit macht, und zwar um so mehr, je sicherer ihm der Lehrer jene Zutraulichkeit zu geben weiß, durch welche jeder Zuhörer den Vortrag, als vorzüglich an ihn selbst gerichtet, zu betrachten bestimmt wird.

§. 116.

Wahl der Lehrbücher.

Was endlich die Wahl der bey den einzelnen Vorlesungen zum Grunde zu legenden Lehrbücher betrifft, so wollen wir zwar für das kommende Jahr die bereits eingeführten nicht gewaltsam verdrängen, wir fordern aber die Lehrer auf, binnen dieser Zeit unter den vorhandenen die für ihren Vortrag schicklichsten zu wählen, und uns zur Genehmigung vorzulegen, oder, was unsern Absichten noch mehr entsprechen wird, den gefühlten Bedürfnissen selbst abzuhelfen, und eigene neue Lehrbücher, welche Vollständigkeit, Kürze und Deutlichkeit mit zweckmäßiger Litteratur verbinden, und darum aphoristisch geschrieben seyn müssen, abzufassen. Denn selbstverfertigte Lehrbücher beweisen es am besten, ob der Lehrer seine Wissenschaft im Ganzen und in ihren einzelnen Theilen übersieht, und man kann daraus seinen Vortrag in Ansehung der Ordnung und Deutlichkeit mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit beurtheilen, da gewiß niemand deutlich und methodisch wird reden können, wenn er nicht auch deutlich und methodisch zu schreiben im Stande ist.

§. 117.

Die Examinatoria am Ende einer jeden Vorlesung können beybehalten werden.

Zum Schlusse bemerken wir noch, daß das nach dem jedesmaligen Vortrage gewöhnliche Examen, wodurch die einer jeden Vorlesung gewidmete Stunde zur Wiederholung des Vorgetragenen um eine Viertelstunde abgekürzt wird, beybehalten werden soll,

soll, ob es gleich nicht nothwendig ist, daß dieses täglich und pünktlich geschehe, so wie hierin überhaupt der Willkühr des Docenten nicht vorgegriffen werden soll. Die hergebrachte Examinations-Methode hat ungemein viel Gutes, und ist ein sehr reichhaltiger Ersatz für die auf manchen Universitäten eingeführten, aber schlecht besuchten Examinatoria. Der bündigste und deutlichste Vortrag haftet nicht so tief, und läßt Lücken im Kopfe des Zuhörers, indeß ein kurzes Examinatorium die Hauptbegriffe wiederholt, deutlicher macht, den Zuhörer aufmerksam erhält, ihm einige Uebung im Vortrag selbst verschafft, und über das ganze Auditorium ein größeres Interesse verbreitet, auch wird die wenige Zeit, die etwann dabey verlohren zu gehen scheint, durch den angezeigten Nutzen mit Wucher ersetzt.

VIII. Sektion.

Von den Prüfungen und Promotionen bey der philosophischen Fakultät.

§. 118.

Die in dem vorigen §. erwähnten Examinatoria sind die beste Vorbereitung für die öffentlichen Prüfungen, welchen sich jeder Zuhörer an Ostern, und am Ende des Schuljahres über alle vorgetragenen Lehrgegenstände unterwerfen muß.

§. 119.

Diese Prüfungen müssen in Gegenwart der Studenten von dem Professor eines jeden einzelnen Faches gehalten werden, und dieser muß die gewissenhafteste Classification über die Fähigkeiten und den Fleiß des Examinati in seine darüber zu haltende Controlle eintragen.

§. 120.

Am Ende der Prüfungen haben dann die einzelnen Professoren gedachte Controlle mit dem Dekan der Fakultät zu konferiren, um darnach die Censur für die Studenten festzusetzen.

§. 121.

Da diese Prüfungen außer der Schulzeit zu halten sind, und die Professoren der Prüfung eines jeden einzelnen Studenten für jedes besondere Fach eine halbe Stunde widmen müssen, so ist es billig, daß die dafür zu bezahlende Quota, wie bisher, von den Studenten innerhalb des philosophischen Cursus ganz entrichtet werde.

§. 122.

Diejenigen, welche dabey von ihren litterarischen Fortschritten die ausgezeichnetesten Beweise abgelegt haben, erhalten dann ohne Unterschied der Religion die Gradus academicos, und zwar, da diese eine Belohnung ihres Fleißes seyn sollen, unentgeldlich, und ihre Namen werden dem Publikum bekannt gemacht.

§. 123.

Die von der philosophischen Fakultät vorgeschlagene und von uns genehmigte Veränderung der bey diesen Promotionen sonst üblichen, dem Geiste der Zeit nicht mehr angemessenen Formalien wird hoffentlich den akademischen Würden ihren verlohrnen Werth wiedergeben, und sie nebst andern Motiven zur Wichtigkeit jener Maaßregeln erheben, welche genommen werden müssen, um den Eifer für das Studium der Wissenschaften zu beleben, und die Erziehung des Jünglings zum Menschen und zum Bürger zu vollenden.

§. 124.

Der folgende Abschnitt enthält die Anweisung, wie er in der theologischen Fakultät zum würdigen Religionslehrer gebildet werden soll.

IX. Sektion.

Instruktion für die theologische Fakultät.

§. 125.

Zweck des theologischen Unterrichts.

Der Zweck des theologischen Unterrichts auf akademischen Lehrstühlen ist: gründliche Theologen, populaire Religionslehrer und

und würdige Seelsorger zu bilden. Gründliche Theologen, die eine vollständige, deutlich entwickelte, auf festen Gründen beruhende und gegen alle Einwürfe behauptbare Ueberzeugung von den Wahrheiten des Christenthums besitzen; populaire Religionslehrer, welche die christliche Glaubens- und Sittenlehre sowohl den unmündigen als erwachsenen Christen lichtvoll und gemeinverständlich, für den Verstand überzeugend, und das Herz eindringend vorzutragen wissen; würdige Seelsorger, welche die Kunst einer weisen Amtsführung verstehen, und in allen Verhältnissen mit ihrer Gemeinde so rechtschaffen sich verhalten, daß sie mit Recht Freunde, Rathgeber, Vorbilder und Führer der ihnen anvertrauten Seelen zu ihrer ewigen Bestimmung genannt werden können.

Dieser dreyfache Zweck bestimmt die Materie und Form des theologischen Unterrichts, sowohl den Umfang der theologischen Wissenschaften, als auch die bey ihrem Vortrage zu beobachtende Methode. Beydes wird in dieser und den folgenden zwey Sektionen näher bestimmt, und als Instruktion für die theologische Fakultät festgesetzt.

§. 126.

Grundriß der vorzutragenden theologischen Wissenschaften:

Lehrgegenstände.

1) Einleitung in die theologischen Wissenschaften. A) Theologische Encyklopädie. B) Geschichte jeder theologischen Wissenschaft und ihrer Litteratur. C) Theologische Methodologie.

2) Exegetische Theologie. A) Einleitung in die Bibel. a) Einleitung in das alte Testament, b) Einleitung in das neue Testament. B) Biblische Philologie im engern Sinne. a) für das alte, b) für das neue Testament. C) Biblische Archäologie im weitesten Sinne. D) Biblische Hermeneutik im engern Sinne. E) Exegese über einzelne Bücher des alten und neuen Testaments.

3) Historische Theologie. A) Geschichte der christlichen Religion. a) äußere Geschichte der christlichen Reli-

ligion, welche die abwechselnden Schicksale und Umstände bey ihrer Einführung und Verbreitung enthält. b) innere Geschichte derselben in Beziehung α) auf die Lehren, Dogmengeschichte, β) Meynungen und Schriften der Kirchenväter, Patristik, γ) Meynungen der Parteyen — Sektengeschichte. B) Geschichte der Kirche, deren Stiftung durch die christliche Religion veranlaßt wurde, a) in Beziehung auf ihre Verfassung überhaupt, Geschichte des Kirchenwesens, b) auf christliche Alterthümer insbesondere, christliche Antiquitäten, oder kirchliche Archäologie.

4) Systematische Theologie. A) Betreffend die Glaubenslehren, a) überhaupt Dogmatik, Thetik, b) insonderheit aa) in Beziehung auf die Gegner nebst der Anweisung, sie zu widerlegen, Polemik, bb) in Beziehung auf die Unterscheidungs-Lehren, Symbolik.

B) Betreffend die Handlungs-Vorschriften: theologische Moral, oder Moral-Theologie, a) in Beziehung auf die Tugend in Gesinnungen, christliche Ethik, b) in Beziehung auf die Tugend im Wandel, christliche Jurisprudenz, c) in Beziehung auf die Tugendmittel, Ascetik, d) in Beziehung auf besondre Handlungsfälle, Kasuistik.

5) Pastoral-Theologie im weitern Sinne oder angewandte Theologie.

A) Theorie des Vortrags, a) in zusammenhängenden Reden, Homiletik, b) in unterrichtenden Gesprächen, Katechetik.

B) Theorie der Amtsführung selbst, Pastoral-Theologie im engern Sinne, a) in Ansehung des äußern Gottesdienstes, Liturgik, b) in Ansehung der übrigen Amtsgeschäfte, Pastoral-Theologie im engsten Sinne oder Pastoral-Klugheits-Lehre.

6) Kirchenrecht. Dieses kann hier nicht, wie auf andern Universitäten, bey der juristischen Fakultät gelehrt, muß daher unter die theologischen Lehrgegenstände aufgenommen werden, und

da

da es mit der Kirchengeschichte in naher Verbindung steht, dem Lehrer derselben, wie bisher, zum Vortrage überlassen bleiben.

7) Patrologie. Diese Wissenschaft ward bisher nur zum Theil gelehrt, so viel nämlich davon in die Kirchengeschichte und Dogmatik gehört. Damit nun dieselbe künftig vollständig vorgetragen werde, so bestimmen wir für dieselbe ein besonderes Collegium, und theilen auch dieses dem Lehrer der Kirchengeschichte zu, der ohnedieß einen beträchtlichen Theil davon vorzutragen hat. Da der Theolog manches unentbehrliche Licht über die Geschichte des Canons und die Critik des Textes, über den vollständigen Lehrbegriff der ersten christlichen Kirche und die Geschichte einzelner Dogmen, über christliche Alterthümer, kirchliche Gebräuche, und die Geschichte theologischer Wissenschaften nur aus den Schriften der Väter erhalten kann: so sind ihm Vorlesungen über diese Wissenschaft, die ihn jene Schriften kennen, verstehen und gebrauchen lehrt, nothwendig und nützlich.

8) Pädagogik. Obgleich diese Wissenschaft nicht in das Gebiet der Theologie gehört, so wird dennoch in der Hinsicht, daß den Candidaten des geistlichen Standes, als künftigen Seelsorgern, bey der Aufsicht über die ihnen anvertrauten Schulen einige pädagogische Kenntniß unentbehrlich ist, ein Collegium über Pädagogik eingeführt, und dem Lehrer der Dogmatik übergeben.

X. Sektion.

Lehrmethode. Allgemeine Vorschriften.

§. 127.

Dauer des Lehrkursus, und Zahl der Lehrer.

Der Vortrag aller theologischen Wissenschaften ist, wie bisher, in drey Jahren zu vollenden, und unter sechs Professoren dergestalt zu vertheilen, daß die exegetische Theologie zwey, die systematische eben so viele, die historische, in Verbindung mit dem Kirchenrechte und der Patrologie, ein, und die angewandte oder Pastoral-Theologie auch ein Lehrer erhalte.

§. 128.

§. 128.

Ordnung, worin die Lehrgegenstände auf einander folgen sollen.

Die Natur der §. 126. angeführten theologischen Wissenschaften bestimmt die Ordnung, worin sie vorzutragen sind. Die Num. 1. 2. 3. 7. genannten müssen als propedeutische den ersten, die Nro. 4. und 6. den zweyten, und Nro. 5. bezeichneten, als angewandte, den dritten und letzten Platz erhalten. Zu dem Ende wird für die Vorbereitungs-Wissenschaften ein besondrer Hörsaal bestimmt, und die bisher zu beschränkte Anzahl der Lehrstunden wöchentlich um 12 Stunden vermehrt.

§. 129.

Verzeichniß der Lektionen und Handbücher.

In wie viel Stunden wöchentlich und nach welchen Handbüchern jeder Professor seine Vorlesungen zu halten hat, wird durch folgendes Verzeichniß näher bestimmt.

Für die Theologen des ersten Jahres, oder der ersten Classe:

1) Hebräische Sprache nach Vaters hebräischen Sprachlehre, und eben desselben hebräischen Chrestomathie 798 . . 3 Stunden.
2) Einleitung ins alte Testament und Archäologie der Hebräer nach Babors Einleitung und Archäologie . . . . 3 —
3) Einleitung ins neue Testam. zum Theil nach Hug und zum Theil nach Heften des Lehrers . 2 —
4) Griechische Sprache . . . . 1 —
5) Kirchengeschichte nach Epitome historiae ecclesiasticae, Wratislaviae . . 3 —
6) Patrologie nach Wiest . . . 1 —
7) Theologische Encyklopädie, und der erste Theil der Dogmatik, der die Apologie des Christenthums und die Locos theologicos enthält, nach Klüpfel . . . . 2 —
8) Pastoral-Theologie nach eignen Heften des Lehrers . . . . . 4 —

9) Pä-

9) Pädagogik nach Vierthalers Methodik und Pädagogik . . . . 1 Stunde.

Zusammen 20 Stunden.

Für die Theologen der zweyten Classe:

1) Fortsetzung des Unterrichts in der hebräischen Sprache . . . . 1 Stunde.
2) Hermeneutik des A. T. und Exegese über einzelne Bücher desselben, nach eignen Heften des Lehrers 1 —
3) Fortsetzung des Unterrichts in der griechischen Sprache . . . . 1 —
4) Hermeneutik des N. T. und Exegese über einzelne Bücher desselben, nach Fischeri Institutiones hermeneuticae N. T. . . . 2 —
5) Fortsetzung der Dogmatik, nach Klüphel 3 —
6) Moral-Theologie und Liturgik, nach Wanker, oder Fabiani von Reihberger verbessert und vermehrt . . . 5 —
7) Kirchenrecht nach Pelkas Analysis etc. 2 —
8) Fortsetzung der Pastoral-Theologie . 4 —
9) Fortsetzung der Pädagogik . . 1 —

Zusammen 20 Stunden.

Für die Theologen der dritten Classe.

Fortsetzung und Vollendung der Vorlesungen über die für die Theologen der zweyten Classe bestimmten Lehrgegenstände, in 20 Stunden.

§. 130.

Beym Anfang der jährlichen Vorlesungen soll der Decanus der theologischen Fakultät ein Verzeichniß derselben, mit beygefügten Handbüchern, des Herrn Fürstbischoffs Hochfürstlichen Durchlaucht zur Einsicht und Genehmigung vorlegen.

Beym Anfang der jährlichen Vorlesungen zu machende Anzeige.

§. 131.

Wahl zweckmäßigerer Handbücher.

Die hier vorgeschriebenen theologischen Handbücher werden wir da, wo es nöthig ist, mit zweckmäßigern, sobald solche vorhanden sind, zu vertauschen nicht ermangeln. In dieser Absicht fordern wir auch die Professoren der Theologie auf, diesem Bedürfnisse auf die §. 116. bestimmte Art abzuhelfen.

§. 132.

Sprache, worin die Vorlesungen zu halten sind.

Die Dogmatik, das Kirchenrecht und die Patrologie müssen in der lateinischen, die Moral, Pädagogik und Pastoral-Theologie in der deutschen Sprache gelehrt werden. Bey der exegetischen und historischen Theologie bleibt die Wahl der Sprache dem Gutachten der Lehrer überlassen.

§. 133.

Bedingungen, unter welchen die Candidaten der Theologie anzunehmen sind.

Da sämmtliche Wissenschaften, die auf den Gymnasien und bey der hiesigen philosophischen Fakultät gelehrt werden, theils unentbehrliche, theils nüzliche Hülfswissenschaften zum gründlichen und zweckmäßigen Studium der Theologie sind; und da ein würdiger Seelsorger mit einem gewissen Vorrath von Kenntnissen auch Religiosität und Sittlichkeit verbinden muß: so dürfen nur diejenigen unter die theologischen Zuhörer und Candidaten des geistlichen Standes aufgenommen werden, die sowohl ihr fleißiges Studium jener Wissenschaften, als auch ihren unbescholtenen Wandel durch gültige Zeugnisse beweisen können.

§. 134.

Auch darf kein Candidat der Theologie die theologischen Hörsäle betreten, ehe er die vorgeschriebenen Handbücher, mit seinem Namen bezeichnet, vorgezeigt hat.

§. 135.

Theologische Encyklopädie.

Der Lehrkursus ist von dem Lehrer der Dogmatik mit einer monatlichen Vorlesung über die theologische Encyklopädie zu eröffnen, damit der angehende Theolog den großen Umfang der theologischen Wissenschaften übersehen lerne, und dadurch überzeugt

werde,

werde, daß ein angestrengter und anhaltender Fleiß zur Erlernung alles dessen erfordert werde, was zur Bildung eines gründlichen Theologen, brauchbaren Religionslehrers und rechtschaffnen Seelsorgers gehört.

§. 136.

Litterairgeschichte und Methodologie.

Jeder Professor hat seine Vorlesung damit zu beginnen, daß er seine Zuhörer mit der Geschichte und Litteratur seiner Wissenschaft und der besten Methode, sie zu studiren, bekannt mache. Durch diese Anordnung wird ein besonderes Collegium über theologische Litterairgeschichte und Methodologie entbehrlich.

§. 137.

Gränzbezeichnung der Lehrgegenstände.

Die Gränzen der einzelnen theologischen Wissenschaften dürfen nie vermengt werden; sonst kommen einige Lehren mehr als einmal, andre hingegen, die doch in den eigentlichen Umfang der Theologie gehören, nie zum Vortrage.

§. 138.

Prüfungen.

Gegen Ende jedes Schuljahres sollen die theologischen Lehrlinge aller drey Classen der Prüfung jedes Professors über die von eben demselben vorgetragene Wissenschaft sich unterziehen. Diejenigen, in deren Prüfung es sich zeigt, daß ihnen die zu ihrem künftigen Berufe unentbehrlichen Kenntnisse mangeln, haben den schon erhaltenen, aber schlecht benutzten, Unterricht, worüber sie geprüft worden, noch einmal zu hören; die aber mittelmäßig bestanden, erhalten das Recht in die höhere Classe aufzusteigen, oder werden, wenn sie am Ende des theologischen Cursus sind, unter die approbatos und absolutos Theologos gezählt. Diejenigen endlich, die sich unter ihren Mitstudirenden rühmlichst ausgezeichnet, und in den vorhergegangenen Prüfungen über alle Theile der Theologie Proben von erlangten vorzüglichen Kenntnissen abgelegt haben, sollen für ein öffentliches Tentamen, das im Leopoldinischen großen Hörsaale, in Gegenwart eines dazu eingeladenen Fürstbischöfflichen Commissarii, den Dienstag vor dem Schlusse

der Schulen zu halten ist, ausgehoben, und wenn sie auch hier der Erwartung entsprechen, den nächstfolgenden Donnerstag promovirt werden.

§. 139.

Promotion. Die Kosten der Promotion sind von den Examinationsgebühren zu bestreiten, die auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Specialbefehl auf 3 Rthlr. festgesetzt, und von allen Candidaten des geistlichen Standes zu entrichten sind, weil alle diese, nach eben derselben Allergnädigsten Verordnung, zur Erlangung des Gradus Baccalaureatus sich den zu diesem Ende vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen sollen. Von den bey Ertheilung dieser akademischen Würde zu beobachtenden Formalien gilt eben dasselbe, was in dieser Hinsicht für die Promotion der philosophischen Fakultät von uns festgesetzt worden ist. Das Wesentliche bey dieser Feyerlichkeit sey eine vom Decano als Promotore öffentlich vorzulesende, und unter die Zuschauer zu vertheilende Druckschrift in zwey Abtheilungen, deren erste die Namen der Baccalaureorum mit ihren bisher üblichen Prädikaten, und die andre die blos approbatos und absolutos Theologos nach Verschiedenheit ihres Verdienstes in zwey Rangordnungen abgetheilt enthalte. Außerdem ist den Promotis ein Diplom, den Approbatis hingegen nur das Zeugniß der Fakultät zu ertheilen.

Um das Verdienst der Baccalaureorum Theologiae zur Kenntniß des Publikums zu bringen, und dadurch dieser akademischen Würde noch mehr Gewicht zu geben, können die Namen derselben in das Schlesische Provinzialblatt eingetragen werden.

§. 140.

Zeugnisse. Damit auch das Zeugniß der theologischen Fakultät ein stärkerer Hebel des Fleißes seyn möge, so soll es sich von den bisher gewöhnlichen hauptsächlich dadurch unterscheiden, daß es die Zeugnisse aller einzelnen Lehrer enthalte, und das Verhalten des theologischen Zöglings in moralischer und scientifischer Hinsicht noch genauer, als bisher, bestimme.

§. 141.

§. 141.

In Ansehung des Examinis concursus, dem sich die Can- Examen concursus.
didaten des geistlichen Standes auf dem Dohme unterziehen müssen, haben die Professoren der Theologie die Vorschriften aufs pünktlichste zu erfüllen, die in der, von des Herrn Fürstbischoffs Hochfürstlichen Durchlaucht zu diesem Zwecke ertheilten, Instruktion enthalten sind.

XI. Sektion.

Besondre Vorschriften.

§. 142.

Ob wir gleich bey den Lehrern der Theologie nicht minder als Besondre Vorschriften.
bey den Lehrern der Philosophie voraussetzen, daß sie mit der zweckmäßigsten Methode des von ihnen zu ertheilenden Unterrichts bekannt sind: so machen dennoch andre Localumstände, Verhältnisse und Rücksichten einige besondre Vorschriften nothwendig.

§. 143.

Die Lehrer der exegetischen Theologie haben, wenn sie den Für die Lehrer der exegetischen Theologie.
Zweck dieser Wissenschaft nicht verfehlen wollen, folgendes abzuhandeln.

A) In der allgemeinen Einleitung ins A. T. und zwar 1) in der Geschichte des Canons a) Namen, Eintheilung, Sprache, Herausgabe und Aufbewahrung der Bücher des A. T. b) Sammlung der einzelnen Schriften zu einem Ganzen und Canon, c) Theopneustie derselben. 2) In der Critik des alten Testaments. a) Authentie. b) Geschichte der Veränderungen, die der Text erfahren hat, c) Hülfsmittel zur kritischen Bearbeitung der Schriften des A. T. d) Kritische Ausgaben des A. T. 3) Werth der Bücher des A. T. a) für die Religion, b) für die Geschichte, c) für die Chronologie und Geographie, d) für die Kunstgeschichte, e) für die Poesie.

B) In der besondern Einleitung in die einzelnen Bücher des A. T. 1) Verfasser, Alter, Veranlassung und Zweck. 2) Dialekt, Schreibart und Inhalt. 3) Glaubwürdigkeit. 4) Werth jedes einzelnen Buches.

C) In der allgemeinen Einleitung ins neue Testament. Ueber Geschichte des Canons und Critik des Textes, wie beym alten Testament.

D) In der besondern Einleitung ins neue Testament, wie beym alten Testament. Hierzu kommen noch a) die Quellen der drey ersten Evangelien, b) Harmonie der Evangelien, c) Geschichte der Harmonisten.

E) In der biblischen Philologie:

1) In Beziehung auf das alte Testament, a) Hebräische Etymologie und Analysiren hebräischer Pericopen des alten Testaments, b) Hülfsmittel, die Bedeutung, welche der Redegebrauch mit den Ausdrücken verbunden hat, aufzuklären.

2) In Beziehung auf das neue Testament, a) Griechische Sprache, b) Darstellung der hebräischen und syrisch-chaldäischen Idiotismen der hellenistisch-griechischen Sprache, c) Hinweisung auf die Quellen, woraus der Hellenismus entstanden ist, und Anweisung zu ihrer Benutzung.

F) In der biblischen Archäologie. 1) Entstehung der Erde und ihrer Revolution. 2) Stufe der Kultur, Lebensart und Aufenthalt der ersten Menschen. 3) Schriftsprache. 4) Geschichte der merkwürdigsten Begebenheiten sowohl der Hebräer als anderer Völker, deren in der Bibel Erwähnung geschieht. 5) Biblische Geographie, Chronologie und Genealogie. 6) Biblische Naturlehre und Naturgeschichte. 7) Biblische Kunstgeschichte. 8) Kirchliche, politische, häusliche und vermischte Alterthümer. 9) Quellen, woraus diese Kenntnisse geschöpft werden.

G) Biblische Hermeneutik im engern Sinne:

1) Regeln der Auslegung, a) allgemeine, auf die ganze Bibel

Bibel anwendbar, b) besondere, für das alte und neue Testament.

2) Anwendung dieser Regeln durch Erklärung (Exegese) einzelner Bücher der heiligen Schrift.

3) Hinweisung auf die Hülfsmittel, die diese Uebung erleichtern.

§. 144.

Von jedem Theile der exegetischen Theologie hat der Lehrer derselben seinen Zuhörern nur so viele Kenntnisse beyzubringen, als diese bedürfen, um in ihrem künftigen Amte da, wo es nöthig ist, eigne Untersuchungen ohne Leitung andrer anstellen zu können, und alle die Quellen und Hülfsmittel anzuzeigen, die sie in Stand setzen, ihre während des akademischen Cursus erlangten Kenntnisse mehr zu begründen und zu erweitern.

§. 145.

Für den Lehrer der historischen Theologie und Patrologie.

Der Lehrer der historischen Theologie hat seinen Zuhörern, nachdem er ihnen nach der §. 136. ertheilten Vorschrift die Litterairgeschichte und Methodologie seiner Wissenschaft vorgetragen hat, auch Kenntniß der kirchlichen Chronologie, kirchlichen Geographie und der historischen und diplomatischen Critik beyzubringen.

§. 146.

Da bey der kurzen Dauer des theologischen Lehrkursus eine vollständige und gehörig bewiesene Erzählung aller, die Kirche oder die Religion interessirenden einzelnen Begebenheiten unmöglich ist, so soll der Lehrer sich darauf einschränken, daß er seinen Zuhörern eine Total-Uebersicht zu geben suche, und aus der unzählbaren Menge der Begebenheiten für seinen Vortrag nur das Merkwürdige aushebe, worunter wir das verstehen, woraus die Zuhörer so viele christlich-historische Kenntnisse schöpfen können, als sie zur mehrern Begründung, Berichtigung und Erweiterung ihrer sonstigen Religions-Erkenntnisse zunächst benutzen können. In Ansehung dessen, was er aus Mangel der Zeit zu übergehen genöthi-

nöthiget ist, muß er seine Zuhörer auf die Quellen verweisen, woraus sie in der Folge die Lücken ihrer Erkenntniß ausfüllen können; aber diese Quellen müssen nicht nur die allgemein bekannten großen Werke, z. E. die Kirchengeschichte des Du Pin, Fleury, Baronii, Alexandri Natalis, sondern auch gründliche Abhandlungen über einzelne wichtige Begebenheiten seyn.

§. 147.

Damit die Zuhörer in Stand gesetzt werden, die Entstehung, den Fortgang, den Verfall der Religion, der Sitten, der Kirchenzucht, der geistlichen Gerichtsbarkeit u. s. w. mit einem Blicke zu übersehen: so muß die Religions- und Kirchengeschichte nicht nach Jahrhunderten, sondern Epochen vorgetragen werden.

§. 148.

Die Patrologie ist nach dem Umfange zu lehren, den ihr Wiest in seinen Institutionibus Patrologiae giebt. Da aber nach dem 137. §. alle unnöthige Wiederholung vermieden werden soll, und der Theil dieser Wissenschaft, der von der Autorität der Väter als Zeugen der Tradition und des Lehrbegriffs der ersten christlichen Kirche handelt, ohnedieß von dem Dogmatiker in der Lehre von den Erkenntniß-Quellen der christlichen Dogmen oder sogenannten Locis theologicis vorgetragen werden muß, so soll der erwähnte Theil der Patrologie von dieser Wissenschaft abgesondert werden, und mit der Dogmatik verbunden bleiben.

§. 149.

Für den Lehrer der Dogmatik und Polemik.

Da die Dogmatik ein scientifisches System aller in der Bibel und ächten Ueberlieferung zerstreut liegenden Glaubenslehren seyn soll, so ist der Lehrer derselben verpflichtet, alle Glaubenslehren in der Verbindung darzulegen, worin sie wirklich mit einander stehen. Weil aber die Lehren meistens von mehr als einer Seite zusammen hängen, so kann er natürlich auch die Verbindung zwischen ihnen auf mehr als eine Art knüpfen; nur muß immer jene Verbindung gewählt werden, die logisch-systematisch, also jene, worin

worin immer eine Lehre die andere in der natürlichsten Ordnung vorbereitet, herbeyführt und beleuchtet.

§. 150.

Der Dogmatiker muß nach der Anleitung eines Francisci Veronii (Regula fidei catholicae Posonii) und Henrici Holden (Divina fidei Analysis, Parisiis) die eigentlichen Dogmen von Meinungen und Folgerungen der Theologen unterscheiden.

§. 151.

Damit angehende Theologen noch deutlicher und bestimmt erkennen, was eigentlich zum Dogma, und was zu den von Theologen hinzugefügten Bestimmungen gehöre; bey was für Gelegenheit ein Lehrsatz Erläuterung erhalten, und gegen welche Irrthümer oder Meinungen diese Erläuterung Anfangs gerichtet war, so muß der Lehrer mit der Dogmatik eine zu diesem Zweck wohl eingerichtete Dogmengeschichte verbinden.

§. 152.

Eben derselbe Lehrer muß von jeder Glaubenswahrheit den allgemeinen Schriftbegriff, der oft von den Begriffen in einzelnen Stellen verschieden ist, mit allen seinen Bestimmungen deutlich entwickeln. Zu dem Ende muß er jene Stellen, worin einzelne Bestimmungen, Erweiterungen, Einschränkungen und Nebenideen desselben Dogma liegen, zusammennehmen, und dadurch den vollen Begriff der Schriftwahrheit bilden.

§. 153.

Die Schriftbeweise müssen nur aus den Stellen gezogen werden, deren Aechtheit die Critik anerkennt, und die keine lokale, oder temporelle Beziehung, sondern eine für alle Zeiten bestimmte Belehrung enthalten.

§. 154.

Die Erklärung der dogmatischen Stellen muß mit den Grundsätzen der Hermeneutik, Logik und Geschichte übereinstimmen, damit nicht etwas als dogmatisch wahr angegeben werde, was nicht

exegetisch wahr ist; und die Entwicklung der exegetischen Gründe, wodurch die Beweise erst ihre Richtigkeit erhalten, muß so deutlich seyn, daß sie von jedem leicht gefaßt, und als zwingend gefühlt werde.

§. 155.

Um derjenigen willen, die sich von dem göttlichen Ursprung der christlichen Dogmen blos aus ihrer innern Vortrefflichkeit und Vernunftmäßigkeit überzeugen wollen, kann der Dogmatiker außer den Beweisen aus der Schrift und Tradition noch darthun, daß der Sinn, worin solche positive Lehren nach allen Grundsätzen einer vernünftigen Exegese genommen werden müssen, in Uebereinstimmung, wenigstens in keinem Widerspruche mit den Principien der reinen und praktischen Vernunft stehe.

§. 156.

Obgleich nicht die Zahl der Beweise, sondern ihre Schärfe entscheidet, so kann es doch die Gewißheit, daß eine Lehre in der Schrift enthalten, folglich von Gott geoffenbaret sey, verstärken, wenn mehr Stellen zum Beweise derselben angeführt werden. Diese Gewißheit bleibt, wenn auch von mehreren bisher gebrauchten Beweisstellen eine oder die andre von der Critik und Hermeneutik in Anspruch genommen wird, weil in diesem Falle immer noch andre Stellen bekannt sind, worauf die Wahrheit der Lehre sich gründet.

§. 157.

Um dem dogmatischen System eine einfache Form und dem Studium desselben mehr Reiz zu geben, sind alle scholastischen Lehren, Fragen und Spitzfindigkeiten, alle Sektirerey der Thomisten, Scotisten, Augustinianer und Molinisten, womit man die Dogmatik überladen, und dadurch ekelhaft und lächerlich gemacht hat, daraus zu verbannen, und eine kurze Darstellung derselben der Dogmengeschichte zu überlassen, worin sie vermöge des historischen Gewandes in einer anziehenden Gestalt erscheinen.

§. 158.

§. 158.

Diejenigen Glaubenssätze, die in unsern Tagen nicht mehr bestritten werden, können im dogmatischen System noch immer ihre bisherige Stelle behalten, müssen aber nur berührt und in gedrängter Kürze bewiesen werden.

§. 159.

Da die theologischen Lehrlinge unmöglich mit allen Zweifeln und Einwürfen bekannt werden können, so müssen ihnen nur die wichtigsten, die den meisten Schein der Wahrheit haben, oder in den neuesten Lehrbüchern der Gegner enthalten sind, vorgelegt und beantwortet, und zwar so beantwortet werden, daß die Zuhörer zugleich die gründliche Methode lernen, wie sie auch andre Zweifel, die ihnen selbst vielleicht aufstoßen werden, lösen können. Zu dem Ende müssen auch die Beweise der Dogmen von der Art seyn, daß durch sie den stärksten Einwürfen, womit man sie bestreitet, im Voraus begegnet, und jene Seite, welche die Gegner am häufigsten anfallen, am stärksten gedeckt werde. Ueberhaupt muß sich der Lehrer mehr damit beschäftigen, seine Behauptungen zu beweisen, als die Einwürfe dagegen zu heben; weil das, was als unwiderleglich wahr bewiesen ist, eben dadurch am hinreichendsten gegen alle Zweifel gesichert ist.

§. 160.

Endlich soll der Lehrer als Polemiker keine groben Ausdrücke, Schimpfwörter und Spöttereyen gebrauchen, die, weil sie gewöhnlich nicht Wahrheitsliebe, sondern Sektenhaß verrathen, den Gegner, anstatt zu überzeugen, nur erbittern; sondern überall von dem Geiste der christlichen Liebe und Sanftmuth sich leiten lassen.

§. 161.

Für die Lehrer der Moraltheologie.

Der Lehrer der theologischen Moral muß sich nicht hauptsächlich damit beschäftigen, ein Sündenregister zu liefern, und mehr das Wesen der Sünde als der Tugend zu untersuchen, sondern muß ein wissenschaftliches System der Pflichten und Tugenden

eines Christen und der Mittel zur Ausübung derselben vortragen; ächte Begriffe der Tugenden festsetzen, und ihre Gränzen scharf zeichnen, damit seine Zuhörer nicht allein Scheintugenden von wahren Tugenden zu unterscheiden, und logisch-richtige Kanzelvorträge zu entwerfen, sondern auch als künftige Seelsorger durch Beyspiel und Lehre ächte Christen zu bilden wissen.

§. 162.

Auch muß er den Vorzug der christlichen Moral aus ihren reichhaltigen und sichern Erkenntniß-Quellen, aus ihren kräftigern Bewegungsgründen zur Tugend und wirksamern Beförderungsmitteln derselben vor der philosophischen entwickeln, darthun und fühlbar machen.

§. 163.

Die theologische Moral muß nicht **größtentheils** eine Casuistik seyn, die über die Moralität der vorfallenden Handlungen nur nach ihrer Aehnlichkeit mit andern bereits entschiedenen Fällen, oder nach der Autorität andrer beliebten Moralisten entscheidet, sondern eine zusammenhängende Kenntniß aus Principien, und als solche muß sie ihre Entscheidung aus den ersten Grundwahrheiten der Pflichten und Tugend und den einfachsten populären Begriffen ableiten, und dahin wieder zurückführen.

§. 164.

Für den Lehrer der Pastoral-Theologie.

Der Lehrer der Pastoral-Theologie soll in Beziehung auf die Homiletik sichs nicht zum Zweck machen, Redner zu bilden, die, gleich haranguirenden Demagogen, das Volk durch allerley Künste der Beredsamkeit nur zu amüsiren und zu täuschen suchen, und denen es blos darum zu thun ist, schnell aufwallende, aber eben so schnell vorübergehende Affekten zu erregen; sondern es muß sein Ziel seyn, Religionslehrer zu bilden, die eine vernünftige, mit haltbaren Gründen unterstützte Ueberzeugung und eine bleibende Neigung des Willens vermittelst richtiger Bewegungsgründe hervorbringen, mit einem Worte, Religionslehrer, welche erbauen.

Zu

Zu dem Ende muß er in Absicht auf Form und Disposition, Erfindung und Erweiterung, Deklamation und Action keine andere als solche Regeln geben, deren Beobachtung den Kanzelvortrag für ordentliche und außerordentliche Fälle vor der hohen, mittlern und niedern Volksklasse faßlich und deutlich belehrend und überzeugend, rührend und eindringlich, mit einem Worte, erbaulich machen.

§. 165.

In Beziehung auf die Katechetik hat der Lehrer jenen Theil der Pädagogik auf den Religionsvortrag anzuwenden, und darin seine Zuhörer fleißig zu üben, der zu einer geschickten Entwicklung der Ideen in ächt sokratischen Gesprächen Anweisung giebt.

§. 166.

Damit die künftigen Seelsorger noch in ihren theologischen Bildungsjahren zur Anwendung ihrer gesammelten Kenntnisse einige Gelegenheit finden: so sollen die Collegien über Homiletik und Katechetik zum Theil praktisch seyn. Solche praktische Uebungen sind aber nur mit denen anzustellen, die am Ende der theologischen Laufbahn sich befinden; denn nur diese können nicht allein bey dem Gymnasio und der philosophischen Fakultät die dazu nöthigen philologischen, ästhetischen und philosophischen Vorkenntnisse erlangt, sondern auch in den Collegien über exegetische, historische, dogmatische und moralische Theologie den Stoff gesammelt haben, den sie nun in der Homiletik und Katechetik bearbeiten und anwenden sollen.

§. 167.

Was endlich die Theorie der übrigen Amtsführung des Seelsorgers betrifft, so hat der Lehrer sich hauptsächlich damit zu beschäftigen, aus den ächten Grundprincipien der christlichen Sittenlehre die besondern Pflichten abzuleiten, die aus den Amtsverhältnissen des Seelsorgers entspringen.

§. 168.

Für den Lehrer des Kirchenrechts.

Für den Lehrer des Kirchenrechts wollen wir nur dieß anmerken, daß er sich bestreben müsse, den wahren Geist der Disciplinargesetze, die ächten Gränzen und den richtigen Gebrauch der geistlichen Macht, vermittelst der Kirchengeschichte, so viel möglich zu beleuchten.

§. 169.

Für den Lehrer der Pädagogik.

Da die Vorlesungen über Pädagogik nicht für die Candidaten des geistlichen Standes allein, sondern zugleich für diejenigen bestimmt sind, die sich zu öffentlichen Lehrern an den Gymnasien und der Universität, oder zu Privaterziehern und Hauslehrern bilden wollen; so müssen sich dieselben nicht auf das einschränken, was Seelsorger als Aufseher über Volksschulen zu wissen nöthig haben, sondern über alles dasjenige, was im Gebiete sowohl der Erziehungs- als Unterrichts-Wissenschaft jener zweyten Bestimmung entspricht, sich ausbreiten.

§. 170.

Diese in Beziehung auf den intellektuellen Theil der an unsern Lehranstalten zu beabsichtigenden Jugendbildung gegebenen Vorschriften wollen wir mit einer genauen Bestimmung der Ferien beschließen, welche wir Lehrern und Lehrlingen an unsern gelehrten Unterrichts-Anstalten zur Erholung einzuräumen für gut befunden haben.

XII. Sektion.

Von den Ferien.

§. 171.

Ferien in der Woche,

Zu den wöchentlichen Ferien soll, wie bisher, die Mitwoch ausgesetzt seyn.

§. 172.

an Ostern,

Die Osterferien fangen mit Palmsonntag an, und dauern bis auf den ersten Sonntag nach Ostern.

§. 173.

§. 173.

An Weynachten und Pfingsten bestimmen 6 Tage hintereinander die Länge der Ferien, den zu Zeiten dazwischen fallenden Sonntag und Erholungstag mit eingerechnet. an Weynachten und Pfingsten.

§. 174.

Außer den Sonntagen und den wirklichen von der Kirche angeordneten Festtagen dürfen die Schüler keiner Andachtsübung und Begräbnißfeyer, welche während der Schulzeit statt findet, beywohnen, Montag und Dienstag vor der Aschermittwoch und die vier Bittumgänge zwischen Ostern und Pfingsten ausgenommen. Die Schulstunden dürfen nie

§. 175.

Die in den Lektionsverzeichnissen angeordnete Stundenzahl darf weder an Sonnabenden und den Vorabenden vor den Festtagen, noch der Hundstage wegen unterbrochen werden. unterbrochen werden.

§. 176.

Da nun an Wochentagen die Lehrstunden, nach der im §. 174 und 175. festgesetzten Einschränkung, auf keine Art unterbrochen, und somit mehr als vier Wochen für den Unterricht gewonnen werden; so sollen, als ein Ersatz für die dadurch vermehrten Arbeiten der Lehrer, die großen sogenannten Herbstferien um vierzehn Tage erweitert werden, so, daß sie Montags nach dem 15ten August angefangen, und Montags nach dem 10ten Oktober, als auf welchen Montag die jedesmalige Eröffnung der Vorlesungen festgesetzt ist, geschlossen werden können. Während dieser großen Ferien hört auch zur Erholung der Religionslehrer, welche in Zukunft gleich den übrigen Lehrern an dem Unterrichte der Jugend einen unmittelbaren, weiter unten näher zu bestimmenden Antheil nehmen müssen, der Studenten-Gottesdienst auf, welcher außer dieser Zeit auf keine Art unterbrochen werden darf. Dauer der sogenannten großen Herbstferien.

§. 177.

Damit aber sowohl diese größern, als kleinern, an Ostern, Pfingsten und Weynachten, nachgegebenen Ferien von den Schülern Wie die Schüler während dieser Zeit zu beschäftigen.

lern der Gymnasien nicht in einer gänzlichen Geistesunthätigkeit hingebracht werden; so müssen ihnen die verschiedenen Lehrer einige ihrem Alter, ihren wissenschaftlichen Fortschritten, und der Länge der Ferien angemessene Arbeiten, als Zeichnungsübungen, Uebersetzungen aus fremden Sprachen, Anordnung und Regulirung der Collektaneen, Auszüge aus guten, zur Privatlektüre mitgetheilten Schriften, vorzüglich aber die Haltung von Tagebüchern, worin die Schüler ihre, während der Ferien von Tag zu Tage vorgenommenen Beschäftigungen aufzeichnen müssen, anbefehlen, sie ihnen bey dem Anfange des Schuljahres abfordern, und dem Rektor einreichen, welcher sie zur Einsendung an die Schuldirektion bereit halten wird.

Zweyte Abtheilung.

B. Moralische Bildung.

XIII. Sektion.

Künftige Bestimmung der ehemaligen Prediger des Schuleninstituts.

§. 178.

Die moralische Bildung wird ganz eigentlich den ehemaligen Schuleninstituts-Predigern übertragen,

Ohngeachtet alle an unsern Lehranstalten angestellten Lehrer sich der in dem Umfange ihres Amtes liegenden Mittel bedienen sollen, das sittliche Gefühl ihrer Schüler und Zuhörer zu wecken, die durch eine oft vorhergegangene schlechte Erziehung verderbten Neigungen auszurotten, und den, in dem jugendlichen Herzen aufkeimenden Leidenschaften eine tugendhafte Richtung zu geben, so glaubten wir doch für die eigentliche sittliche Bildung der studirenden Jünglinge erst dadurch recht zu sorgen, daß wir dieses wichtige Geschäft den ehemaligen Predigern bey den Schuleninstituts-Kirchen übertragen, welche, bey der gänzlichen Befreyung von der Theilnahme an den litterarischen Arbeiten der übrigen Professoren,

alle

alle ihre Kräfte und Einsichten auf den moralischen Theil der Jugendbildung verwenden können.

§. 179.

welche in Zukunft, gleich den übrigen Lehrern, an dem Unterrichte einen unmittelbaren Antheil nehmen müssen.

Diese Prediger oder Religionslehrer hören dem zu Folge auf, eine eigene, blos für die Kanzel und ein zufälliges Auditorium bestimmte Branche von Lehrern unter sich auszumachen, und treten zur Vermeidung alles willkührlichen Unterschiedes unter der gemeinschaftlichen Benennung der Professoren in alle Rechte und Ansprüche auf die Emolumente derselben, so wie sie, von nun an, an den Arbeiten der letzteren, an den Erziehungs- und Unterrichtsanstalten einen wirksamen Antheil zu nehmen haben.

§. 180.

Der Zweck ihres Amtes im Allgemeinen,

Der Endzweck ihres Strebens im Amte ist eben so einfach, als das Subjekt, an dem dieser Endzweck erreicht werden soll, genau bestimmt ist:

Moralität und Religiosität aller Schüler der Gymnasien und aller auf der Universität studirenden Jünglinge.

§. 181.

und die Mittel, ihn zu erreichen.

Wir glauben, daß diese Moralität und Religiosität am besten durch einen gründlichen Religionsunterricht in der Schule, durch einen für die Jugend zweckmäßig eingerichteten Gottesdienst, und endlich durch die moralische Aufsicht der Religionslehrer über die studirende Jugend außer der Schule, befördert werden kann.

XIV. Sektion.

Religionsunterricht in der Schule.

§. 182.

Beschaffenheit des moralisch-religiösen Unterrichts,

Eine nothwendige, allgemein gültige und angenommene Maxime alles und jedes Unterrichts ist diese: daß er der individuellen Beschaffenheit des Subjektes angemessen sey. Diese Angemessen-

heit wird gefunden durch Vergleichung der Materie, das ist: der Lehre, welche im Unterrichte enthalten ist, der innern Form, der Art und Weise, wie sie der Lehrer denkt, und der äußern Form, der Art und Weise, wie er sie vorträgt, mit dem Bedürfniß und der Brauchbarkeit dieser Lehre in Ansehung des Schülers, mit der Art und Weise, wie dieser die Lehre verständlich und praktisch zu denken vermag, und wie er sie am leichtesten und liebsten selbst vortragen würde.

§. 183.

vorzüglich in Beziehung auf die Jugend.

Es würde indessen der Beschaffenheit des jugendlichen Alters nicht angemessen seyn, wenn wir unsere Schüler nöthigen wollten, einen Tag wie den andern stundenlange Vorträge über Moral und Religion, die Methode sey so gut und abwechselnd, wie sie wolle, mit gespannter Aufmerksamkeit anzuhören. Dieser Unterricht fordert so viel Ernst und Würde, Dinge, welche der Jugend eben nicht sehr natürlich sind, daß man mit gutem Grunde befürchten müßte, durch allzuoste Wiederholung und Anstrengung ihr mit dem Unterrichte zugleich die Sache, d. h. Moral und Religion selbst, zu verleiden, oder dem Vorurtheile Vorschub zu leisten, als wenn Moral und Religion nur die Sache der Schul- und Kinderjahre, und nicht auch Sache des geschäftigen Lebens wäre.

§. 184.

Zwey oder drey Stunden wöchentlich sind dazu hinlänglich.

Da wir nun in unsern Schülern solche voraussetzen, welche in Bürger- und Landschulen in dem Catechismus einen vollständigen Unterricht schon genossen haben, so glauben wir, wenn wir, außer den Sonn- und Feyertäglichen Vorträgen in der Kirche, auf den Gymnasien wöchentlich noch drey Stunden, und in der philosophischen Fakultät eine für den Religionsunterricht bestimmen, des Guten nicht zu wenig zu thun.

§. 185.

Nähere Bestimmung dieses Unterrichts

Bey der Jugend der niederen Classen ist eine strengere Revision der sämmtlichen Heilslehre, welche in Land- oder Stadtschulen

len ist vorgetragen worden, nothwendig, um das halbverstandene ihnen umständlicher, und das gelernte für ihre gegenwärtigen Verhältnisse anwendbarer und fruchtbarer zu machen. für die niedern Classen.

§. 186.

Damit jedoch dieser Unterricht nicht das Ansehen einer bloßen Wiederholung, sondern auch einen Reiz der Neuheit und einen eigenen Nutzen haben möge, so muß er nicht auf einen der gewöhnlichen Catechismen, sondern auf die Geschichte der Menschheit, der Moral und Religion gegründet seyn.

§. 187.

Bey den Jünglingen in den höhern Classen der Gymnasien treten mit den Jahren und mehreren Vorkenntnissen auch andere Verhältnisse und Bedürfnisse ein. Jetzt ist der Zeitpunkt, wo die Sinnlichkeit gewöhnlich ihre Reife erhält. Sie nähern sich mit jedem Tage der Classe der Erwachsenen mehr und mehr, nehmen an ihren Gesinnungen und Handlungen Beyspiele. Der Geschlechtstrieb erwacht. Der Kindersinn verändert sich. Furcht und Liebe vermindern sich in dem Grade, in welchem sie sich ihrer eigenen moralischen Freyheit bewußt werden, und jemehr sie zu reflektiren, zu denken, sich selbst etwas zuzutrauen anfangen. Moralische Bedürfnisse der Schüler in den obern Classen.

Dieses ist die zweyte Periode der Entwicklung und Charakterbildung bey unsern Schülern, aber auch bey den allermeisten die letzte, in welcher die redlichen Bemühungen des Lehrers noch mit großer Kraft und gutem Erfolge wirken können.

§. 188

Nach diesen hier vorausgeschickten Bemerkungen glauben wir nun, daß für diese höhern Classen kein Unterricht angemessener sey, als der, welcher alle Rechts- und Tugendpflichten (die Moral) zunächst aus ihren natürlichen Quellen, aus den vernünftigen Anlagen des Menschen, für den Menschen entwickelt, und hiemit das, was ihm bloßes, willkührliches Gebot oder Verbot Gottes, oder der Menschen scheinen könnte, als Gesetz seiner eigenen Natur, nach welchen die Art des für sie zu ertheilenden Religionsunterrichts bestimmt.

(seiner individuellen Vernunft und seines Gewissens) nachweiset, von dem er sich, ohne Widerspruch in sich selbst zu begehen, nicht losmachen kann.

§. 189.

und der dabey zu beobachtende Stufengang,

Ist einmal dieses Recht und das sittliche Gesetz des Gewissens entwickelt und anerkannt, so müssen zunächst in jedem Menschen folgende, oder diesen ähnliche Fragen entstehen: Woher kömmt mir dieses Gesetz, und wozu soll es mir? Natürliche Fragen, durch deren Beantwortung die Vernunft von der Moral zur Religion übergeht, und hiemit ihre Glaubensfähigkeit und allgemeine Glaubensnothwendigkeit an Gott und Unsterblichkeit in sich selbst entwickelt.

§. 190.

angegeben wird.

Von hier tritt die Nothwendigkeit einer ferneren Belehrung, die Lehre von der Offenbarung ein, mit welcher zunächst die Lehre von der Kirche, ihren Einrichtungen, ihrem Zwecke, den Mitteln zu diesem Zwecke, — den Heilsmitteln, — zusammenhängt.

§. 191.

Gränzlinien dieses Unterrichts auf den Gymnasien,

Es versteht sich von selbst, daß in dem populairen Unterrichte von diesen Sätzen nur das und nur so viel aufgenommen werden soll, als zur Einsicht, Befestigung und Fruchtbarkeit der Moralität und Religiosität in jedem Christen erfordert wird.

§. 192.

Zu wünschen ist es, daß die Religionslehrer bey diesem zweyten Cursus, außer der Hauptabsicht, — Moral und Religion, — in ihrem natürlichen und nothwendigen Zusammenhange darzustellen, — die moralisch-religiöse Asketik, oder den Unterricht über die Tugendmittel nicht ganz außer Acht setzen mögen.

§. 193.

Ob wir gleich nicht ganz abgeneigt sind, ein zu dieser Absicht dienliches Handbuch den Schülern dieses Cursus in die Hände zu geben; so wird es doch von unvergleichlich größerem Nutzen seyn,

wenn

venn die Schüler dazu angehalten werden, die Resultate des erhal-enen Religionsunterrichts selbst aufzuschreiben, und in ihre dazu zeeigneten Hefte einzutragen.

§. 194.

Der Religionslehrer an der Universität muß die christliche Moral mehr methodisch und systematisch vortragen, und sich dazu des Auszuges aus Fabiani's Grundsätzen der christlichen Moral bedienen. auf der Universität.

XV. Sektion.

Ein zweckmäßiger, für die Jugend eingerichteter Gottesdienst in der Kirche.

§. 195.

Außer der Schule ist an Sonn- und Feyertagen die Kirche der bestimmte Ort, wo moralisch-religiöser Unterricht öffentlich ertheilt, und der zur gesellschaftlichen Gottesverehrung gehörige Cultus ausgeübt werden soll. Es ist wohl nichts natürlicher, als daß der Religionslehrer, der sein Amt aus Liebe und Achtung zu seinem Berufe übernahm, hier in seinem Elemente zu seyn glaube. Oeffentlicher Gottesdienst.

§. 196.

Er und der Kirchenvorsteher, oder der jedesmalige Rektor, sind in der Regel diejenigen, welche ganz eigentlich dafür zu sorgen haben, daß Pflichten des Rektors und des Religionslehrers in Beziehung auf den Gottesdienst.

a) Die für die Gottesverehrung unserer Schüler festgesetzten Kirchenbesuche und religiösen Handlungen unausbleiblich und pünktlich gehalten werden;

b) daß die Schüler in der Kirche nie ohne Aufsicht gelassen werden. Weshalb an Sonn- und Feyertagen bey dem jedesmaligen Morgen- und Mittagsgottesdienste immer ein Lehrer des Gymnasiums, er sey geistlich oder weltlich, und hier in Breslau außerdem noch aus jeder Fakultät ein Lehrer zugegen

seyn, und ohne Ausnahme an dieser Aufsicht Theil nehmen muß. Diese Aufsicht bleibt indessen bey der an Wochentagen für die Schüler der Gymnasien bestimmten Morgenandacht ganz allein dem Rektor überlassen, welcher ihr theils durch öftere persönliche Gegenwart, theils durch dazu bestellte Aufseher Gnüge leisten kann.

c) Daß der Sonn- und Feyertägliche Gottesdienst so eingerichtet werde, wie er insbesondere für unsere Jugend am fruchtbarsten und erbaulichsten seyn möge. Dazu wird aber erfordert, daß er durch seine Länge, vorzüglich im Winter, nicht lästig werde, daß die Predigten für alle Schüler unterrichtend, und folglich verständlich und anwendbar für sie seyn sollen, daß man beständige Rücksicht nehme, wodurch die zur Zerstreuung geneigten Gemüther der Jünglinge am sichersten an den Handlungen der gemeinsamen Verehrung Theil zu nehmen veranlaßt werden, welches wohl durch kein Mittel besser bewirkt werden kann, als durch abwechselnde Gesänge und Gebete.

d) Der Nachmittags-Gottesdienst soll nicht in Convent und Vesper getheilt seyn, sondern, da der Religionslehrer zugleich auch der Vorsteher der sogenannten Congregation ist, eine den Zeitumständen angemessenere Einrichtung, und überhaupt eine solche Form erhalten, welche als ein Ersatz für die sonst mit geringer Erbauung abgebeteten Officia anzusehen sey.

e) Der für die Schüler der Gymnasien festgesetzte Gottesdienst soll um halb 8 statt haben, und in erbaulichen, unter der Messe abgesungenen Liedern bestehen.

f) Nur einmal im Winter, und einmal im Sommerhalbjahre sollen öffentliche Communionen, aber auch mit den gewissenhaftesten Vorkehrungen zur Erbaulichkeit, und mit Theilnahme der weltlichen Lehrer, gehalten werden. Uebrigens soll außer obigen beyden feyerlichen Communionen, welche von der, durch die Kirche für die österliche Zeit anbefohlenen verschieden

schieden seyn müssen, durch den Verlauf des Schuljahres, so oft es von dem Religionslehrer für gut befunden wird, jedesmal nur eine Classe, oder wo diese nicht zu zahlreich sind, höchstens zwey zur Communion zugelassen werden. Diese Communionen können an beliebigen Sonn- oder Feyertagen unter dem öffentlichen Gottesdienste geschehen. Die zur Communion bestimmte Classe muß nämlich einige Tage zuvor von dem Rektor oder Religionslehrer daran erinnert, am Vorabende aber in der Schule, oder in der Kirche durch eine Anrede und ein zweckmäßiges Gebet zu dieser Handlung vorbereitet, und die geistlichen Lehrer müssen bey jeder solchen Gelegenheit in die Beichtstühle geladen werden. Außer dem allgewöhnlichen Früh- und Mittags-Gottesdienste soll in den Schulkirchen noch das 40stündige Gebet vor Aschermittwoch beybehalten werden. Mit dieser Andacht lassen sich sehr leicht einige solche Betrachtungen verbinden, durch welche die sonst im Sommer üblichen Rekollektionen ersetzt werden können.

§. 197.

Wie es in Zukunft mit den blos für das Volk bestimmten Andachten zu halten.

Da nun unsere Hauptsorge ganz allein auf den Jugend-Gottesdienst gerichtet seyn muß, so bleibt es der wechselseitigen Uebereinkunft zwischen dem Rektor und den Professoren zwar überlassen, eine, oder die andere Volksandacht beyzubehalten; aber es kann zu einem solchen freywilligen Kirchendienste keiner von den Lehrern, es sey denn, daß er sich dazu in einer deshalb jährlich zu haltenden Konferenz erklärt habe, angehalten, noch muß die gewöhnliche Schulzeit auch nur um eine Viertelstunde abgekürzt werden.

§. 198.

Da hier in Breslau zwey Professores als Religionslehrer gehalten werden, und zwar der eine für die Gymnasiasten, der andere für die Akademiker; so versteht es sich von selbst, daß sie die Vorträge in der Kirche, so wie andere dahin gehörige Funktionen, verhältnißmäßig unter sich vertheilen, und diese nach Uebereinkunft getrof-

getroffene Vertheilung dem Rectori Universitatis und Gymnasii bekannt machen müssen.

XVI. Sektion.

Moralische Aufsicht der Religionslehrer außer der Schule.

§. 199.

Den Religionslehrern wird nicht nur der religiöse Unterricht der Schüler,

Unsere Schüler sollen indessen nicht nur in der Moral und Religion unterrichtet, sondern auch zur Moral und Religion erzogen werden. Diese sittlich-religiöse Bildung des Geistes ist der Zweck nicht allein des Unterrichts, sondern aller derjenigen Sorgen und Bemühungen, welche der Religionslehrer dazu verwenden muß, daß der gegebene Unterricht auch außer der Schule und Kirche in den Gesinnungen und der Lebensweise der Schüler immer fruchtbarer, und dadurch Schulpolizey und Anwendung der Zwanggesetze immer entbehrlicher werde.

§. 200.

sondern auch ihre moralische Erziehung zur Pflicht gemacht;

Diese dem sittlichen und religiösen Unterrichte entsprechende Lebensweise der Schüler ist dem zu Folge der Gegenstand, den wir hiemit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit und der ganz eigenen Sorge des Religionslehrers insbesondere empfehlen.

§. 201.

weshalb Eltern und Vormünder angewiesen worden sind, sich in Absicht dieser wichtigen Angelegenheit vorzüglich an sie zu wenden.

Damit diese edle Bestimmung aber um so leichter und gewisser erreicht werden möge, haben wir unsererseits bereits gethan, was wir dazu für nöthig und nützlich gehalten haben. Wir haben die Eltern und Vormünder auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht, und jeden ankommenden Schüler verpflichtet, sich seinem Freunde, Führer und Lehrer persönlich darzustellen, und sich ihm in der bey weitem wichtigsten Angelegenheit seiner vernünftigen moralischen Natur mit Vertrauen zu überlassen, und wir werden es auch an unserer ferneren Mitwirkung, wo sie nöthig ist, nicht fehlen lassen.

§. 202.

Der Religionslehrer muß es aber auch klüglich darauf anlegen, vor allem andern das Zutrauen der Eltern und Schüler sich in einem hohen Grade zu erwerben. Dazu sind von Seiten des Lehrers folgende Dinge unumgänglich nothwendig: Gründlichkeit und Vollständigkeit seines Unterrichts, und — seine unbescholtene Sittlichkeit. Ausgebreitete Kenntnisse in Sachen der Moral und Religion, — und guter Wille. Diese allein begründen diejenige Hochachtung, ohne welche kein Zutrauen zu denken ist.

Die Religionslehrer müssen sich aber auch das zur Ausübung dieser wichtigen Pflichten nöthige Zutrauen zu erwerben suchen.

§. 203.

An Gelegenheit, die Güte dieses Willens zu beweisen, kann es dem Religionslehrer nie fehlen, am allerwenigsten in der Mitte unerfahrner, größtentheils ohne Aufsicht, Hülfe und Rath ihrer Eltern auf den Schulen lebender Jünglinge, die außer der Zeit, welche sie in der Schule oder in der Kirche zubringen, sich selbst überlassen, und, was noch schlimmer ist, den Einwirkungen der Volksmeinungen, der Unsittlichkeit und Frivolität ausgesetzt sind.

§. 204.

Was sie in ihre Catalogen einzutragen haben.

Diese Einwirkungen so viel wie möglich zu entfernen, oder zu schwächen, und jene Selbstüberlassung unschädlich zu machen, ist es nothwendig, daß der Religionslehrer bestimmt wisse, und in seine Katalogen nach und nach eintrage:

1) Geburtsort, Eltern oder Vormünder;
2) wo und bey was für Wirthsleuten der Student wohne;
3) wie, und wodurch er sich seinen Unterhalt verschaffe;
4) mit welchen Menschen er Umgang pflege;
5) wie, und womit er sich in freyen Stunden unterhalte, oder die Zeit verkürze;
6) von welcher Art wenigstens im Allgemeinen die Bücher seyn, die außer den Schulbüchern nach eigener Wahl und Willkühr gelesen werden;

7) was von seiner Sittlichkeit und Religiosität nach aller Wahrscheinlichkeit zu urtheilen;

8) ob, und wann er Erinnerungen und Zurechtweisungen erhalten, und ob sie gefruchtet.

§. 205.

Gehörige Scheidung der ihnen übertragenen moralischen Aufsicht von der Schulpolizey, welche von den Rektoren gehandhabt werden muß.

Ueber solche Erinnerungen von Gewissens wegen — und solche Zurechtweisungen und Warnigungen durch Belehrung des Besseren, darf der Religionslehrer nicht leicht hinausgehen. Wo diese nicht fruchten, da tritt die positive Zucht, da treten Schulpolizey und Strafgesetze ins Mittel, deren Verwaltung den Rektoren der Gymnasien nach §. 11. des neuen Schulreglements vom 26ten July 1800, und den akademischen Gerichten an der Universität, wie vor, anvertraut bleibt. Hierdurch glauben wir das Forum internum des Seelsorgers von dem externo so geschieden, daß unangenehme Collisionen nur dann Statt haben können, wenn beyde Gewalten ihre Gränzen nicht kennen, oder sie aus Unachtsamkeit überschreiten.

§. 206.

Anempfehlung von Tagebüchern.

Zuletzt bemerken wir noch, daß außer den zuvor erwähnten Katalogen die Anfertigung und Führung eines Tagebuchs nicht allein für den Religionslehrer, sondern auch für seinen Nachfolger und für das Amt selbst, und zu Begründung der durch die Erfahrung bestätigten Resultate vom größten Nutzen seyn werde. In diesem Tagebuche müssen täglich:

a) Der Gegenstand, worüber in der Schule oder Kirche Unterricht ertheilt worden,

b) der Tag und die Classe, welche an diesem Tage ihre Communion gehalten,

c) gute und schlimme Ereignisse, in Sachen der Sittlichkeit und Religion,

d) Mittel, die in dieser Absicht angewendet worden, nebst ihrem Erfolge,

e) Art

e) Art und Weise, wie armen, kranken, — oder irgend auf eine andere Art gefährdeten, und in mißliche physische oder moralische Verhältnisse verstrickten Jünglingen geholfen worden, und

f) endlich der Rath, welcher dem zweifelnden, verlegenen, irrenden Jünglinge mit gutem oder schlechtem Erfolge ertheilt worden,

vermerkt werden.

§. 207.

Was die §. 206. erwähnte, zur Aufrechthaltung der Disciplin nothwendige Schulpolizey betrifft, so begnügen wir uns hier, im Allgemeinen die Rektoren sowohl für die genaue Befolgung der Schulgesetze, welche wir unter dem 15ten Junius dieses Jahres erlassen, und durch den Druck bereits zur Kenntniß der Lehrer und Lehrlinge gebracht haben, als auch für die pünktliche Vollziehung der in diesem Studien- und Erziehungsplane gegebenen Vorschriften verantwortlich zu machen, und behalten es uns übrigens vor, die in dem ältern Reglement von 1774 und 1776 in Beziehung auf die Schulpolizey enthaltenen Gesetze in der Folge mit gehöriger Rücksicht auf die durch die Zeitumstände nothwendig gewordenen Veränderungen genauer zu bestimmen.

Vorstehendes ist also der Plan, nach dem von dem Anfange des nächsten Schuljahres an der Unterricht auf der hiesigen Universität und auf den damit verbundenen Gymnasien ertheilt werden soll. Die Absicht ist, eine zweckmäßigere, den Zeitumständen mehr angemessene Bildung der Jugend einzuführen, als bey der jetzigen Einrichtung Statt hatte und haben konnte. Wir glauben uns überzeugen zu können, daß jeder Lehrer für seinen Theil auf diesen großen Zweck hinarbeiten werde. Der Beyfall seiner Vorgesetzten, die Achtung des ganzen Publikums und das Zeugniß seines eigenen Gewissens, welches mit der Erfüllung der Pflichten immer verbunden ist, wird ihm der süßeste Lohn seyn, und wir werden alle Gelegenheit ergreifen, die Lehrer bey ihren Bemühungen

zu unterstützen, ihr Amt ihnen zu erleichtern, und ihre Lage, wie solches auch bereits geschehen ist, so angenehm als möglich zu machen.

Breslau, den 1ten August 1801.

Königlich Preußische Katholische Schuldirektion für Schlesien.

No. CL.

d. d. Breslau den 5. August 1801.

Circulare

wegen Aufhebung sämmtlicher Servis-Exemtionen städtischer Einwohner, desgleichen der Schützen-Könige.

An sämmtliche Krieges- und Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements, ingl. an den Magistrat zu Breslau und an den General-Fiscal Berger.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern. Da durch eine Immediat-Verordnung festzusetzen befunden worden, daß in den sämmtlichen Preußischen Landen jede Servis-Exemtion städtischer Einwohner, desgleichen die Servis-Freyheit der Schützen-Könige, so wie auch die der den Schützen-Gesellschaften gehörigen Grundstücke und der darauf wohnenden Gastwirthe, wegfallen und aufgehoben seyn soll; so lassen Wir Euch solches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt machen, mit der Aufgabe, die Magistrate der Städte Eures Departements darnach zu instruiren, damit künftig von jedem städtischen Einwohner ohne Unterschied, desgleichen von den Schützen-Königen und den den Schützen-Gesellschaften gehörenden Grundstücken, auch von den auf solchen wohnenden Gastwirthen der Servis promt eingezogen werden mag. Sind ꝛc.

No. CLI.

d. d. Breslau und Glogau den 6. August 1801.

Circulare

betreffend die Executions-Gebühren der Policey-Bereuter und Land-Dragoner.

1) An die Krieges- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben aus mehreren bey Uns eingelaufenen Klagen mißfälligst wahrgenommen, daß die Policey-Bereuter sich beygehen lassen, bey Executionen die Sätze ihrer unterm 13. May 1743. emanirten Dienst-Instruction zu überschreiten.

Diese Sätze sind nach §. 1.

a) für eine Ankündigung der Execution	3 Gr.
b) für deren wirkliche Vollziehung	12 —
c) wenn sie über zwey Tage dauert	
a) außerhalb der Stadt täglich	4 —
b) in derselben	3 —
außerdem	
d) an Ritt-Gebühren für jede Meile, so sie deshalb reisen müssen	3 —

und ist der Satz ad b dergestalt zu verstehen, daß auf jeden Tag 6 Ggr. anzunehmen sind. Dagegen ist ausdrücklich verboten, Futter für die Pferde zu verlangen.

Obwohl eine neue Dienst-Instruction für selbige im Werke ist, wie solches auch sämmtlichen Steuerräthen unterm 28. April d. J. bekannt gemacht worden, deren gutachtliche Berichte zum Theil noch nicht eingegangen sind; so wird sich diese Instruction doch noch etwas verzögern, und bis dahin kann unmöglich den sich ereignenden Plackereyen nachgesehen werden, wie denn auch die zur Ahndung denuncirten Facta exemplarisch bestraft werden müssen.

Besonders werden die jüdischen Contribuenten durch dergleichen Plackereyen

reyen äußerst belästigt. Wir befehlen Euch daher, Euren Polizey-Bereutern anzudeuten, obige Sätze nie zu überschreiten; außer solchen weder Futter für ihre Pferde, noch sonst etwas an Essen oder Trinken für sich zu fordern; keine Geschenke anzunehmen; sich an keinem Orte länger, als es nöthig ist, zu verweilen, um dadurch die Executions-Gebühren zu vermehren, ganz vorzüglich habt Ihr ihnen aber einzuschärfen, diejenigen, die mit Executionen belegt werden, auf eine glimpfliche und bescheidene Art zu behandeln, widrigenfalls sie schlechterdings cassirt, und nach Vorschrift der Gesetze sehr hart bestraft werden sollten.

Im Fall Euch ohnerachtet dieser vorhergegangenen Warnigung dennoch Contraventionen gegen obige Verordnung bekannt werden sollten, so habt Ihr solche zur Bestrafung anzuzeigen, auch auf deren Entdeckung zu vigiliren. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Landräthe.

Unsern ꝛc. Die Polizey-Bereuter haben laut ihrer Dienst-Instruction für Beytreibung der Juden-Schutzgelder ꝛc. Reste nachstehende Sätze zu fordern:

a) für Ankündigung der Execution . . . 3 Ggr.
b) für deren wirkliche Vollziehung täglich . . 6 —
c) wenn sie über zwey Tage dauert
   a) außerhalb der Stadt täglich . . . 4 —
   b) in derselben . . . . 3 —
   außerdem
d) an Ritt-Gebühren für jede Meile, so sie deshalb reisen müssen 2 —

Dagegen dürfen sie weder Futter für ihre Pferde, noch für sich etwas Weiteres verlangen.

Da nun diese Sätze in einigen Rubriquen etwas höher sind, als die den Creis-Dragonern in ihrer Dienst-Instruction vom 13. May 1743. zugestanden; so wollen Wir diesen in Fällen, wenn sie von Juden auf dem platten Lande Gefälle beyzutreiben den Auftrag erhalten, die den Polizeybereutern dafür bewilligten Sätze gleichfalls accordiren, Ihr habt jedoch darauf zu vigiliren, daß solche nicht überschritten werden, auch Euren Creis-Dragonern

ein-

einzuschärfen, außer diesen bestimmten Sätzen weder Futter für ihre Pferde, noch etwas an Essen oder Trinken für sich zu fordern, keine Geschenke anzunehmen, sich an keinem Orte länger, als es nöthig ist, zu verweilen, um dadurch die Executions-Gebühren zu vermehren, und überhaupt diejenigen, welche mit Execution belegt werden, glimpflich und bescheiden zu behandeln, widrigenfalls sie Cassation und überdies nach Verhältniß der Umstände sehr harte Bestrafung zu gewärtigen haben würden.

Sollten ohnerachtet dieser Warnigung dennoch Contraventionen gegen obige Verordnung vorkommen, so habt Ihr sie zur Bestrafung anzuzeigen, so wie Ihr auch auf die Entdeckung derselben zu vigiliren habt. Sind ꝛc.

No. CLII.

d. d. Breslau den 7. August 1801.

Königl. Breslausche Oberamts-Regierungs-Currende wegen Dismembration adlicher Güther.

Publicatum per Circulare an sämmtliche Landräthe vom 28. Septbr. 1801.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch eine in Betreff der Dismembration adelicher Güther von Unserer Oberamts-Regierung erlassene Currende mit dem Befehl hierbey zufertigen, sie gewöhnlichermassen bey den Dominiis Eures Kreises circuliren zu lassen, und absoluto circulo cum documentis factae insinuationis anhero zu remittiren. Sind ꝛc.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da in der von Seiten des schlesischen Justiz-Departements in Betreff der Dismembrationen adelicher Güther, per Rescriptum d. d. Berlin den 20. July a. c., anhero ergangenen Verordnung Unserer hiesigen Oberamts-Regierung zu erkennen gegeben worden, wie es sich von selbst verstehet, daß die bey Stiftung des landschaftlichen Credit-Systems von dem gesamm-

gesammten possessionirten schlesischen Adel übernommene General-Garantie auf den dismembrirten Grundstücken verhaftet bleibe, und daß, um künftig zu besorgenden Verdunkelungen bey etwanniger Vermischung oder Consolidirung altbäuerlicher, mit solchen neuen Rustical-Stellen vorzubeugen, die Landschaft berechtiget sey, zu verlangen, daß die auf solchen neuen bäuerlichen Besitzungen fortdauernd haftende General-Garantie in den Hypotheken-Büchern auf ihr Verlangen notirt werde; so machen Wir Euch solches hierdurch bekannt, um dem gemäß dem Verlangen der Landschaft in vorkommenden Fällen Genüge zu leisten. Uebrigens habt Ihr diese Currende, zum Zeichen der Euch richtig geschehenen Insinuation, gehörig zu unterschreiben. Hieran geschiehet Unser Wille ꝛc. Breslau den 7. August 1801.

Königl. Preuß. Breslausche Oberamts-Regierung.

Currende an sämmtliche Patrimonial-Gerichte des Breslauischen Kreises.

No. CLIII.

d. d. Brieg den 10. Aug. und Breslau den 8. Septbr. 1801.

Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende

wegen des bey Arresten gegen Fremde zu beobachtenden Verfahrens.

Publicatum per Circularia der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 1. und 25. Septbr. 1801.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Was wir wegen des bey Arresten gegen Fremde zu beobachtenden Verfahrens neuerlich festzusetzen geruht; solches geben Wir Euch aus dem in Abschrift beykommenden sub dato Berlin den 2ten v. M. dieserhalb an Unsere oberschles. Oberamts-Regierung erlassenen Rescripto ausführlich zu ersehen,

sehen, mit dem gnädigsten Befehl, Euch in vorkommenden Fällen darnach aufs genaueste zu achten. Sind ꝛc.

Circulare an sämmtliche Patrimonial-Gerichte und Domainen-Justiz-Aemter im Departement der oberschles. und Breslauschen Oberamts-Regierung.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Obgleich durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das bey Arresten gegen Fremde zu beobachtende Verfahren bereits dafür gesorgt ist, daß, indem auf der einen Seite den hiesigen Unterthanen prompte Rechtshülfe angedeihet, auf der andern alle unnöthige Strenge vermieden werde; so ereignen sich doch bisweilen Fälle, wo dergleichen Fremde durch die wider sie verhängten Arreste, zu welchen oft nur geringfügige Forderungen Anlaß geben, unverhältnißmäßig belästiget, und in ihren Geschäften gestöret werden.

Um nun den hieraus entstehenden Inconvenienzien, die gemeinhin durch die Unbekanntschaft der Fremden mit der hiesigen Verfassung und den Landesgesetzen vermehrt werden, abzuhelfen, und um besonders Personen aus den höhern Ständen, so weit solches mit der Gerechtigkeitspflege vereinbaret werden kann, möglichst zu schonen, finden Wir für nöthig, Euch hierdurch Folgendes zur Richtschnur vorzuschreiben:

1) So oft ein Personal- oder Real-Arrest gegen einen sich in hiesigen Landen aufhaltenden Fremden verhängt wird, muß demselben allemal in der deshalb an ihn ergehenden Verfügung bekannt gemacht werden, daß ihm nach Anleitung der G. O. Th. 1. Tit. 29. §. 63. 70. freystehe, den Arrest durch eine auf den Betrag der gegen ihn eingeklagten, von dem Kläger jederzeit bestimmt anzugebenden Forderung und der wahrscheinlich entstehenden Kosten zu bestellende Caution sofort abzuwenden.

2) Gehört der Arrestat zu den höhern Ständen, oder stehet derselbe in ansehnlichen Militair- oder Civil-Diensten eines fremden Staats, oder sind sonst nach dem Ermessen des Praesidii oder Dirigenten Gründe vorhanden, ihn mit ausgezeichneter Schonung zu behandeln, so muß, indem der Arrestschlag verfügt wird, ein Secretair abgeordnet werden,

um ihm die oberwähnte Befugniß noch besonders mündlich zu erklären, und ihn zu vernehmen, in wie fern er von derselben Gebrauch zu machen gedenke.

3) Erklärt der Fremde hierauf, daß er bereit sey, Caution zu bestellen, und offerirt baares Geld, Banco-Obligationen oder Pfandbriefe, so muß, sobald der hinlängliche Betrag deponirt worden, der Arrest sofort, ohne daß es einer Vernehmung des Klägers bedarf, relaxirt werden, und der Secretair ist jedesmal zu authorisiren, auf diesen Fall die zur Aufhebung des Arrestes erforderliche Verfügung, ohne weitere Anfrage, zu treffen.

4) Erbietet sich der Arrestat, auf andere Art Caution zu bestellen, so muß der deputirte Secretair unverzüglich den Kläger oder dessen Bevollmächtigten zur Erklärung auffordern, und wenn solches beyfällig ausfällt, auf das deshalb aufzunehmende Protocoll die Verfügung wegen Aufhebung des Arrestes treffen. Entsteht hingegen über die Hinlänglichkeit der Caution ein Streit, welcher in Güte nicht beygelegt werden kann; so muß der Secretair das deshalb aufzunehmende Protocoll ungesäumt zum Vortrag befördern, da denn, wenn sich ergiebt, daß die Caution unbedenklich für hinlänglich geachtet werden kann, nach deren Bestellung der Arrest durch ein besonderes Decret, gegen welches kein Rechtsmittel Statt findet, aufgehoben werden muß. Hievon findet nur alsdann eine Ausnahme Statt, wenn wegen einer Wechselschuld Personal-Arrest verhängt ist, indem ein solcher Arrest wider den Willen des Klägers nicht anders, als durch baare Deposition der streitigen Summe, abgewendet werden kann.

5) Ist die Caution so angethan, daß deren Annahme nicht für unbedenklich zu achten; so muß über deren Zulässigkeit rechtliches Gehör und Erkenntniß erfolgen, und ist dabey überall nach den Vorschriften der Allg. G. O. Th. 1. Tit. 29. §. 63. zu verfahren.

6) Soll, sobald der Arrest einen Fremden betrifft, die Frage, ob es bey dem Arrest zu belassen, oder derselbe wieder aufzuheben sey, auf Verlangen des Arrestaten, ohne Unterschied der Fälle, von der Hauptsache getrennt werden, wenn nicht diese an sich schon den Wechsel- oder Executiv-

cutiv-Prozeß begründet, und muß die Instruction in jedem Falle ganz vorzüglich beschleunigt werden.

Nach dieser Bestimmung habt Ihr Euch in Zukunft genau zu achten, auch die Untergerichte Eures Departements deshalb mit der nöthigen Anweisung zu versehen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 2. July 1801.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Goldbeck. Alvensleben.

An die Oberschles. O. A. Regierung.

No. CLIV.

d. d. Breslau den 12. August und Glogau den 12. Octob. 1801.

Circulare

betreffend die Landräthlichen Erlaubniß-Scheine für das in hiesiger Provinz in Dienst tretende ausländische Gesinde.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Was Wir auf die Anfrage des Kriegs- und Steuerraths Müller zu Glatz,

von wem die Erlaubniß-Scheine zum Dienen in den Städten für das ausländische Gesinde zu ertheilen sind,

dato an denselben erlassen haben, solches wird Euch in der abschriftlichen Anlage in Verfolg des sub dato Breslau den 24. July 1797. erlassenen, ebenfalls abschriftlich beyliegenden diesfalsigen, damals nur die Landräthe ergangenen Circularis (für Nachricht und Achtung / zur Anweisung der Magistrate Eures Departements) bekannt gemacht.

An den Kriegs- und Steuerrath Müller zu Glatz.

Unsern ꝛc. Auf Eure unterm 13. April c. a. gemachte Anfrage:

von wem die Erlaubniß-Scheine zum Dienen in den Städten für das ausländische Gesinde zu ertheilen sind,

gereicht Euch, in Verfolg des Rescripts vom 18ten m. pr., hierdurch zum Bescheid, daß, zu Verhütung alles Mißverständnisses, die Festsetzung in Betreff der von den Landräthen den Ausländern zu ertheilenden Dienst-Erlaubniß-Scheine dahin näher bestimmt wird,

daß der erste desfällige Erlaubniß-Schein in jedem Falle, der Ausländer mag in einer Stadt oder auf dem Lande dienen wollen, von dem Landrathe des betreffenden Gränz-Kreises zu ertheilen ist, weil dieser das Cantonwesen des Kreises im Ganzen näher kennt, und durch die Schulzen und Gerichte der Dörfer, welche ein solcher Ausländer passiren muß, ehe er in eine Stadt, wo er dienen will, gelangen kann, ressortmäßig unmittelbar und genauer über den Geburtsort und die Verhältnisse eines solchen Menschen Erkundigung einziehen kann.

Wenn aber ein solcher Ausländer einmal einen dergleichen Landräthlichen Schein erhalten hat, so bedarf es für die übrige Zeit bey fernerer Vermiethung nur der sonst üblichen, in den Gesinde-Ordnungen vorgeschriebenen Legitimations-Atteste. Sind ꝛc.

No. CLV.

d. d. Breslau den 12. August 1801.

Circulare

betreffend die Declaration des Circularis vom 8. August 1781. in Gesinde-Contraventions-Sachen.

1) An sämmtliche Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Bey der nunmehro den Steuerräthen obliegenden Decision in Gesinde-Contraventions-Sachen hat der Kriegs- und Steuerrath Schüler angefragt, wie sich ein Professionist bey Annahme eines Gesellen oder Lehrburschen, in Absicht der von letztern beyzubringenden Atteste oder Erlaubniß-Scheine, zu verhalten.

Was

Was wir ihm darauf auf den Grund der bestehenden Gesetze zum Bescheide erheilt haben, solches wird Euch anbey zur gleichmäßigen Achtung in Abschrift communicirt. Sind ꝛc.

2) An den Kriegs- und Steuerrath Schüler.

Auf Eure Anfrage vom 23. v. M., wie sich ein Professionist bey Annahme eines Gesellen oder Lehrburschen in Absicht der von den letztern beyzubringenden Atteste zu verhalten, gereicht Euch hierdurch zum Bescheid, daß, wenn ein Lehrbursche aufgenommen wird, er entweder zum Beweise seiner Nichtunterthänigkeit ein obrigkeitliches Attest seines Geburtsorts, oder nach Maaßgabe des Circularis vom 8ten August 1781. ein Landräthliches oder Steuerräthliches Attest über die Nichtunterthänigkeit haben, oder wenn er unterthänig ist, einen grundherrschaftlichen Erlaubniß-Schein zur Erlernung und Betreibung des Handwerks, nach Vorschrift der General-Zunft-Artikel, produciren muß.

Ist ein solcher Lehrbursche Geselle geworden, so bedarf er, wenn er ein zünftiger Geselle ist, blos einer Mittels-Kundschaft, um ferner in Arbeit zu treten, ist er aber ein unzünftiger Geselle, so muß er jedes Jahr, falls er unterthänig ist, einen, obgleich auf keinen bestimmten Meister ausgestellten grundherrschaftlichen Dienst-Erlaubniß-Schein haben, ist er aber nicht unterthänig, so muß er ein obgedachtes Attest der Nichtunterthänigkeit produciren. Sind ꝛc.

No. CLVI.

d. d. Breslau und Glogau den 17. August 1801.

Circulare

betreffend die Adhibirung des Stempel-Papiers bey Pfandscheinen.

An sämmtliche Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da festgesetzet worden, daß Christen und Juden, welche auf

Pfänder leihen, zu den Pfandscheinen, wenn die Summe des Darlehns 30 Rthlr. und mehr beträgt, einen 6 Ggr. Stempelbogen adhibiren sollen, wenn aber die Summe unter 30 Rthlr. ist, keinen Stempelbogen nehmen dürfen; so befehlen Wir Euch in Gnaden, Euch Eurer Seits darnach zu achten, auch diese Festsetzung den Magistraten Eures Departements zur Achtung und zur Publication an diejenigen, welche vom Leihen auf Pfänder Gewerbe machen, bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. CLVII.

d. d. Breslau den 20. August 1801.

Königl. Cammer-Rescript

betreffend die bessere Bildung der jüngern katholischen Geistlichen zu Volkslehrern.

An das Fürstbischöffliche General-Vicariatamt.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist bereits im Reglement vom 11. Decbr. 1774. und dessen §. 69. Cap. III. verordnet, daß kein Candidat des weltlichen Priesterstandes zur Weihe gelassen werden soll, der sich nicht vorher bey Euch über den erlangten Gradum eines Baccalaurei Theologiae ausgewiesen. Diese Vorschrift ist sehr zweckmäßig, weil das vorhergehende diesfällige Examen auf der hiesigen Universität, wenn es mit aller Strenge und Unpartheylichkeit abgehalten wird, den Candidat nothwendig zum Fleiß anspornt, damit er in demselben wohl bestehe, zumal auch selbst der erlangte Gradus ein bewährtes Mittel bleibt, die jungen Geistlichen unter einander auszuzeichnen und zur Nacheiferung zu bilden; überdieß ein gleichförmig unterrichteter und geprüfter Clerus für das gemeine Wohl am vortheilhaftesten wirkt. Allein nicht nur der Weltpriester, sondern auch der Klostergeistliche bedarf dieser Ausbildung, zumal ein ansehnlicher Theil der Pfarrtheyen auf dem Lande mit Geistlichen aus den Stiftern und Klöstern besetzt wird. Da jedoch letztere ihre Candidaten eher in das Stift oder Kloster aufnehmen, als sie den cursum theologicum

auf der hiesigen Universität gemacht haben; so haben Wir zu resolviren befunden, allen jungen katholischen Geistlichen, zu welchem geistlichen Stande sie sich auch begeben wollen, zur Pflicht zu machen, sich der Prüfung pro gradu theologico auf der hiesigen Universität vor der höhern Weihe zu unterziehen. Um indeß den Einwand zu heben, daß die in dem erwähnten Reglement für das Examen zum gradu eines Baccalaurei Theologiae festgesetzten Gebühren von 8 Rthlrn. zu hoch sind, so sollen künftig nur 3 Rthl. dafür entrichtet werden. Wir befehlen Euch daher hiermit in Gnaden, die ältern Vorschriften und Prärogativen solcher graduirten Personen dahin zu erneuern, daß es keinem Geistlichen, mithin auch nicht den Mitgliedern der Mendicanten-Orden, künftig erlaubt ist, weder in dem hiesigen Alumnat, oder in den Stiftern und Klöstern Theologie zu lehren, noch auch als Parochus oder Administrator Seelsorge zu übernehmen, der nicht auf gedachte Art pro gradu examinirt und approbirt worden, und überdem bereit ist, über die nämlichen Compendia zu lehren, über welche nach der Genehmigung des Fürstbischoffs zu Breslau Liebden auf der hiesigen Universität gelesen wird. Solltet Ihr Euch nicht hinlänglich authorisirt finden, dies ohne nähere Instruction gedachten Fürstbischoffs zu verfügen, so müsset Ihr diese Unsere Willensmeynung bey demselben zur soliden Ausführung in Antrag bringen, und alle Einleitungen treffen, daß diese Vorschrift schleunig executirt werde. Wir erwarten darüber, wie dies alles geschehe, Euren Bericht binnen 4 Wochen. In demselben habt Ihr zugleich gutachtlich einen Termin in Vorschlag zu bringen, vom welchem an sich jeder nun anzustellende Pfarrer über diesen erlangten gradum theologicum academicum legitimiren muß, und habt Ihr denselben kurz nach der Bekanntmachung dieser Verordnungen anzunehmen, indem Wir schlechterdings keinem Geistlichen, der nicht diesen gradum erlangt hat, künftig Nomination oder Placitum zu irgend einer Pfarrstelle ertheilen werden. Sind ꝛc.

No. CLIII.

No. CLVIII.

d. d. Breslau den 19. September 1801.

Circulare

wegen der Tax-Sätze bey jüdischen Copulationen, und Einziehung der Trauschein-Gebühren für die Rabbiner.

1) An sämmtliche Juden-Aemter.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Um die Judenschaft gegen alle Willkühr und allen Druck der Rabbiner in Ansehung der an selbige für Copulationen zu entrichtenden Gebühren sicher zu stellen, setzen Wir hierunter folgende Taxe fest: Der Bräutigam nämlich zahlt, wenn

1) die Mitgift unter 300 Rthlr. beträgt, 3 Rthl.
2) — — über 300 bis 1000 Rthl. beträgt, 1 pro Cent.
3) — — 1000 Rthl. übersteigt, für das erste Tausend 1 pro Cent, und für das übrige Quantum ½ pro Cent.

Hiernach habt Ihr in jedem Falle, in welchem bey Euch ein Trauschein nachgesuchet wird, die festgesetzten Copulations-Gebühren für den Landrabbiner mit den Trauscheins-Kosten einzuziehen, und an den Cammer-Canzley-Directorem Kistmacher einzusenden.

Dieser wird sie dem Landrabbiner Lewin Saul Fränkel allhier zustellen, von selbigem dagegen den Copulations-Schein in Empfang nehmen und solchen dem Trauschein beylegen.

Von nun an soll durchaus Niemand bey Strafe von 50 Rthlrn. einen Landjuden trauen, insofern nicht neben dem von Unserer ꝛc. Cammer approbirten Trauschein zugleich ein besonderer Copulations-Schein des Landrabbiners ihn dazu berechtigt.

Alles dies habt Ihr der Judenschaft Eures Bezirks zur Befolgung bekannt zu machen, und Euch selbst darnach zu achten. Sind ꝛc.

2) An den Landrabbiner Lewin Saul Fränkel allhier.

Es ist dato festgesetzet worden, daß Niemand bey Strafe einen Landju-

den

den trauen soll, ohne dazu durch einen von dem Landrabbiner Lewin Saul Fränkel ertheilten Copulations-Schein berechtiget zu seyn;
daß an Gebühren für einen dergleichen Schein der Bräutigam entrichten soll, wenn pergatur wie vorstehet bis pro Cent, und
daß die Juden-Aemter jedesmal, wenn bey ihnen ein Trauschein nachgesuchet wird, zugleich mit den Kosten dafür die Copulations-Gebühren einziehen, und beyde an den Cammer-Canzley-Director Kistmacher einsenden sollen. Dieser wird die Copulations-Gebühren br. m. an den ꝛc. Fränkel überschicken, wogegen letzterer den Copulations-Schein dem ꝛc. Kistmacher zuzusenden hat, damit er dem Trauschein beygelegt werden kann.

Namens Sr. Königl. Majestät wird der ꝛc. Fränkel angewiesen, sich seiner Seits hiernach zu achten, um so mehr, da diese Einrichtung in der Absicht zugleich getroffen worden, für seinen Unterhalt mehr zu sorgen.

No. CLIX.

d. d. Glogau den 21. und Breslau den 22. Septemb. 1801.

Circulare
wegen verbotener Einfuhr des fremden lakirten Spielzeuges.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. In dem Circulare vom 29ten Januar a. c. wegen der verbotenen Einfuhre der fremden, ingleichen Anspach- und Bayreuthschen versilberten, vergoldeten und bemalten oder gestärkten Spielsachen von Holz, Zinn, Bley oder einer thonartigen Masse, ist zwar das lakirte Spielzeug nicht namentlich erwähnt; da es aber mit Waaren dieser Art gleiche Beschaffenheit hat, weil der Lak dieser fremden Spielsachen gewöhnlich von sehr schlechter Qualität ist, und die darauf befindlichen Farben nur sehr unvollkommen deckt; so ist beschlossen worden, dergleichen fremdes lakirtes Spielzeug ausdrücklich unter obiges Gebot mit zu begreifen. Wir geben Euch daher hiermit auf, solches im Verfolg des gedachten Circularis nachträglich gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. CLX.

d. d. Breslau den 28. September 1801.

Circulare
wegen der Dismembrationen adlicher Güther.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe des Oberschlesischen Oberamts-Regierungs-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch eine in Betreff der Dismembration adelicher Güther von Unserer Oberschlesischen Oberamts-Regierung erlassene Currende mit dem Befehl hierbey zufertigen, sie gewöhnlichermaßen bey den Dominiis Eures Kreises / Magistraten Eures Departements circuliren zu lassen, und absoluto circulo cum documentis factae insinuationis anhero zu remittiren. Sind ꝛc.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es haben sich seit einiger Zeit verschiedene schlesische Guthsbesitzer beygehen lassen, wider die ausdrücklichen Vorschriften in der Constitution vom 14. July 1749. in dem Incolats-Edict vom 20. Decemb. 1754. und in dem Circulare vom 31. März 1763. ihre adelichen Güther an Personen bäuerlichen Standes dergestalt zu veräußern, daß sie denselben das ganze Land an Aeckern, Wiesen und dem Vieh-Inventario gegen eine zu entrichtende, oft den Werth der Grundstücke erreichende Kauf-Summe und gegen stipulirte ewige Zinsen und Prästationen zur eigenthümlichen und erblichen Disposition überlassen, so, daß den Dominiis mehrentheils nur das Wohnhaus, die Gärten, der Wald, das Brau- und Brandtwein-Urbar und die Jura patronatus et Jurisdictionis vorbehalten bleiben.

Diese Dismembranten stehen sogar in dem Irrthum, daß ihnen solches nach der Declaration vom 11. März 1787., wie es in Ansehung der Veräußerung adelicher Vorwerks-Gründe und anderer adelichen Guths-Pertinenzien an Bauern und gemeine Leute in Schlesien und der Grafschaft Glatz zu halten, erlaubt sey. Da jedoch dieses Edict keinesweges die Veräußerung und

und Zerstückelung adelicher Güter selbst an die Unterthanen, sondern blos den Abbau der zum Hauptgute gehörigen Vorwerker, zumal, wenn sie von großem Umfange und von ersterm zu weit entlegen sind, und auch in Ansehung dieser nur zu dem doppelten Zwecke,

entweder

die zum Guthe gehörigen Unterthanen, die noch nicht hinlängliches Ackerwerk und Vieh-Wirthschaft haben, dadurch in ihrem Nahrungs-Zustande zu verbessern,

oder

auf den zu veräußernden Dominial-Gründen neue Rustical-Stellen auszusetzen, und diese mit ausländischen oder unangesessenen einländischen Wirthen erb- und eigenthümlich zu besetzen,

unter der Bedingung nachgelassen hat, daß dadurch zugleich eine Erleichterung oder gänzliche Aufhebung der Unterthanen-Dienste bewirkt, die bisherige Einträglichkeit der Ritter-Güther aber durch fortdauernde Prästationen gesichert werde; so machen Wir Euch dieses, und daß jede andere Dismembration adelicher Güther so wenig durch dieses Edict, als durch die Declaration vom 14. Aug. 1799. erlaubt worden, sondern vielmehr die Veräußerung adelicher Güther an Personen, die nicht von Adel sind, fernerhin nach den ältern Gesetzen verboten bleibe, nach der von Unserer höchsten Person in der Cabinets-Ordre d. d. Charlottenburg den 6. July 1801. geäußerten Willensmeynung hiermit bekannt. Hierauf muß auch zu Erhaltung des Adels um so strenger gehalten werden, als in neueren Dismembrations-Fällen die Guthsbesitzer sich ansehnliche Kauf-Summen in baarem Gelde stipulirt haben, welche nothwendig die Einträglichkeit der Rittergüther schmälern, oder die Unterthanen über die Gebühr belästigen und den Adel am Ende ruiniren müssen.

In Ansehung derjenigen gänzlichen Güther-Zerstückelungen, welche den Gesetzen zuwider von Euch bestätiget seyn möchten, ist es zwar Unser Allerhöchster Wille, daß die Sache auf sich beruhen bleiben möge, für die Zukunft aber werdet Ihr hiermit auf das Gemessenste angewiesen, keine Dismembration zu gestatten, wobey nicht allen Bedingungen des Edicts vom 11. März

1787. und der Declaration desselben vom 14. Aug. 1799. ein vollständiges Genüge geschehen.

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß die bey Stiftung des landschaftlichen Credit-Systems von dem gesammten possessionirten schlesischen Adel übernommene General-Garantie auf den dismembrirten Grundstücken verhaftet bleibet, und daß, um künftig zu besorgenden Verdunkelungen bey etwanniger Vermischung oder Consolidirung althäuerlicher mit solchen neuen Rustical-Stellen vorzubeugen, die Landschaft berechtigt sey, zu verlangen, daß die auf solchen neuen bäuerlichen Besitzungen fortdauernd haftende General-Garantie in den Hypotheken-Büchern auf ihr Verlangen notirt werde.

Hiernach habt Ihr das weiter erforderliche sowohl an die Mediat-Regierungen, als an die, die Hypotheken-Bücher der Rustical-Stellen führenden Behörden zu erlassen. Das ist Unser Wille. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 20. July 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Specialbefehl.

Reck.

An die Oberamts-Regierung zu

No. CLXI.

d. d. Berlin den 29. Septemb. 1801.

Declaration

der Verordnung vom 18. September 1799. wegen der jährlichen Populations-Listen ꝛc.

Publicatum per Circulare d. d. Breslau den 13. Novbr. 1801. an die Altschlesische Juden-Aemter, an die Landräthe der Neuschlesischen Kreise, den Kriegs- und Domainenrath v. Drake und an den Bischöfflichen Commissarium v. Siemiensky, um bey dem einzusendenden Generale davon Gebrauch zu machen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben bemerkt, daß bey der Einsendung der Populations-Listen in den beyden

den abgewichenen Jahren die Anwendung der Verordnung vom 18. September 1799. in verschiedenen Punkten, und vornehmlich in Rücksicht auf die Militair-Personen, mancherley Schwierigkeiten gefunden, woraus hie und da in den Listen theils errores dupli, theils Lücken entsprungen sind.

Um diesen Inconvenienzen für die Zukunft zu begegnen, wird nach dem von dem geistlichen Departement mit dem General-Directorio und Kriegs-Consistorio verabredeten Regulativ in Ansehung der anzufertigenden Listen hiermit Folgendes verordnet.

§. 1.

Die von den Civil-Predigern anzufertigenden Listen der vom Civilstande Getrauten, Gebornen, Gestorbenen, Confirmirten und Communicanten werden nach dem beyliegenden Schema angefertiget, und darin auch die Confirmirten, unter der dazu angewiesenen Rubrik, aufgeführt.

§. 2.

Aus dieser Liste der Civil-Prediger bleiben alle dienstthuende Militair-Personen gänzlich hinweg. Nur diejenigen pensionirten Officiere, welche sich an Oertern aufhalten, wo die Civil-Geistlichen berechtiget sind, die bey denselben vorfallenden Amtshandlungen zu verrichten, werden mit in diese Liste aufgenommen, so wie auch dergleichen Amtshandlungen in das Civil-Kirchenbuch eingetragen werden. Eben dies gilt auch von allen beurlaubten Soldaten, welche gleichfalls, wie im Kirchenbuche, auch in der Liste unter den Civil-Personen mit aufgeführt werden.

§. 3.

In Ansehung der dienstthuenden Militair-Personen, welche zur Gemeine eines Feldpredigers gehören, und in abgesonderten Garnisonen stehen, bleibt es bey der bereits ergangenen Vorschrift, nämlich:

a) die Civil-Prediger sind verbunden, eine Liste der Amtshandlungen, welche sie bey dienstthuenden Militair-Personen, die zur Gemeine eines abwesenden Feldpredigers gehören, und in abgesonderten Garnisonen stehen, verrichtet haben, alle Vierteljahre an den Feldprediger, zu dessen Gemeine jene Personen gehören, zu übersenden, und zwar muß dies jedesmal spätestens acht Tage nach Ablauf des Quartals, vom 1sten

Januar bis ult. März u. s. w. gerechnet, geschehen. Mithin kommen diese Fälle gar nicht in die von den Civil-Geistlichen anzufertigenden Populations-Listen, sondern gehören, wie unten §. 7. verordnet, in die von den Feldpredigern an den Feldprobst zu sendenden Listen.

b) Jede Unterlassung dieser Vorschrift wird mit Zwey Thaler Strafe geahndet, und es soll, wenn dergleichen Saumseligkeit öfter vorkommt, auf jede Wiederholung die Strafe mit Drey Thaler steigen.

c) Damit aber dessen Befolgung auch gehörig controllirt werde, so sollen die Prediger von den Uebersendungs-Schreiben dieser Listen an den Feldprediger das Concept bey ihren Pfarracten behalten, und dabey die in jeder Liste angeführten Fälle nach dem Namen der Personen und Seitenzahl des Kirchenbuches, wo sie die Handlung eingetragen haben, bemerken. Die Inspectoren und sonstige geistliche Aufseher der Prediger sind schuldig, bey den Kirchen-Visitationen und Revisionen der Kirchenbücher sich von dem Prediger die Erfüllung dieser Amtspflicht nachweisen zu lassen, widrigenfalls sie selbst in Zwey bis Fünf Thaler Strafe verfallen.

§. 4.

Was die Militair-Corps betrifft, welche keine eigenen Feldprediger haben, und auch zu keiner bestimmten Garnison-Gemeine gewiesen sind, so haben vom 1sten Januar 1802 an

a) die Civil-Prediger von allen bey denselben vorfallenden Amtshandlungen ein besonderes Kirchenbuch zu führen, welches dergleichen Militair-Corps, wenn sie etwa ihre Stand-Quartiere verändern, mitnehmen können, damit es in ihren neuen Garnisonen fortgesetzt werde.

b) Die aus diesem Kirchenbuche (und für das laufende Jahr 1801. noch aus dem Civil-Kirchenbuche) anzufertigenden Populations-Listen werden von den Civil-Predigern, nach eben dem §. 1. beygelegten Schema, angefertiget. Sie schicken selbige zugleich mit ihren Listen von den Civilpersonen an ihre Inspectoren oder sonstige erste unmittelbare Vorgesetzten, damit sie demnächst, nach gemachtem Gebrauche, zum General-Werke, von dem geistlichen Departement dem Feldprobste zur Completirung seiner Militair-Listen communicirt werden können.

§. 5.

§. 5.

In Ansehung der Amtshandlungen, welche die Feld- und Garnison-Prediger bey Civilpersonen verrichten, werden die Feldprediger die Listen gleichfalls nach dem Schema des §. 1. gegen den 20sten Januar jeden Jahres, wegen Ost-Preußen an das Königsbergsche Staats-Ministerium, wegen der übrigen Provinzen aber an das Consistorium der Provinz, oder wegen der Provinzen, wo die Cammer zugleich die geistlichen Angelegenheiten als Consistorium, jetzt in den Fränkischen Fürstenthümern und in Neu-Ost-Preußen, besorgen, einschicken, damit sie von diesen Behörden in das General-Werk über die Provinz können aufgenommen werden.

§. 6.

Wegen der bey Militair-Personen von den Feld- oder Garnison-Predigern verrichteten Handlungen senden sie die Listen, nach gedachtem Schema eingerichtet, gegen den 20sten Januar an den Feldprobst. Es gehören also dahin sowohl die von Feldpredigern selbst beym Militair verrichteten, als auch die von Civil-Predigern in abgesonderten Garnisonen besorgten und juxta §. 3. den Militair-Geistlichen quartaliter designirten Handlungen.

§. 7.

Die Zeit der Einsendung bleibt, wie es in der Verordnung vom 18ten September festgesetzt worden. Die von den Predigern an die Inspectoren oder sonstigen ersten Vorgesetzten einzusendenden Listen müssen spätestens den 1ten Januar eingehen, und diese letztern schicken die ihrigen so ab, daß sie bey dem Ober-Collegio, welches den geistlichen Angelegenheiten der Provinz vorgesetzt ist, den 20sten Januar unfehlbar wirklich ankommen. Das von diesen Ober-Collegiis anzufertigende General-Werk muß, so wie die von dem Feldprobste einzusendenden Listen der Militair-Prediger, spätestens den 5ten Februar bey dem geistlichen Departement eintreffen.

Ein Prediger oder Inspector, welcher seine Listen nicht zur bestimmten Zeit einsendet, erlegt die Kosten des allenfalls durch Estafetten einzufordernden Rückstandes. Damit auch die prompte Anfertigung und Einsendung der Listen durch temporelle Krankheits- oder andere Verhinderung eines Geistlichen nicht aufgehalten werde, so müssen die den Predigern vorgesetzten Provinzial- und sonstigen Ober-Behörden solche Veranstaltungen zum voraus

treffen,

treffen, daß die verhinderten Prediger, Inſpectoren u. ſ. w. durch beſtimmte Subſtituten vertreten werden.

§. 8.

Was wegen der verſchiedenen Behörden, an und durch welche die Special- und General-Liſten zu ſenden oder zu communiciren ſind, §. 5. u. f. auch §. 16 und 17. der Verordnung vom 18. September 1799. feſtgeſetzt worden, bleibt, ſo wie die Verordnung wegen der Juden und der übrigen Religions-Sekten §. 11 und 12. unverändert.

§. 9.

Es müſſen nunmehr auch die den Geiſtlichen zur Ausfüllung ihrer jährlichen Liſten zuzuſtellende gedruckte Schemata nach der neuen Vorſchrift wörtlich eingerichtet und ſo gedruckt werden, daß ſich derſelben ſowohl die Militair- als Civil-Prediger jeder zu ſeinen Liſten, ſowohl von dem Militair, als von den Civil-Perſonen bedienen können, und nur den, in der dem Schema oben an geſetzten General-Rubrik zwiſchen den Worten „Populations-Liſte" — — — und für das Jahr ꝛc." offen gelaſſenen Raum auszufüllen haben.

Dieſe ſchriftliche Ausfüllung geſchieht

1) von den Civil-Predigern im Fall des §. 1 und 2. alſo (der Civil- und beurlaubten Militair-Perſonen, in der Civil-Parochie zu N. zur Nſchen Inſpection gehörig) und im Fall des §. 4. rückt der Prediger in den offenen Raum des Schematis ein die Worte:

(der in dem Militair-Kirchenbuch der Civil-Parochie zu N. in der Nſchen Inſpection eingetragenen dienſtthuenden Militair-Perſonen.)

2) Von den Militair-Geiſtlichen aber wird im Fall des §. 5. der offene Raum der Rubrik des jährlichen Schematis alſo ausgefüllt:

(der in dem Kirchenbuch des Nſchen Regiments oder der Garniſon zu N. eingetragenen Civil-Perſonen.)

Und in der an den Feldprobſt zu ſendenden jährlichen Liſte des Militairs §. 6. alſo:

(der in dem Kirchenbuch des Nſchen Regiments oder der Garniſon zu N. eingetragenen Militair-Perſonen.)

Signatum Berlin, den 29. Septemb. 1801.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.

Popu-

Populations = Liste

für das Jahr vom ersten Januar bis zum letzten December.

A. Jahres = Liste

der Getrauten, Gebornen, Gestorbenen, Confirmirten und Communicanten.

Namen der Städte.	Getraute Paare	Geborne. Männliche: eheliche	uneheliche	todtgeborne	Summa	Weibliche: eheliche	uneheliche	todtgeborne	Summa	Summa beyder	Gestorbene: Männliche	Weibliche	Summa	Confirmirte: Männliche	Weibliche	Summa	Communicanten: Männliche	Weibliche	Summa
Summa in den Städten																			
Namen der Dörfer.																			
Summa vom Lande																			
Summa von beyden																			

B. Verzeichniß

der Getrauten nach ihrem verschiedenen Alter.

Namen der Oerter.	Junggesellen mit Jungfern.	Junggesellen mit Wittwen.	Junggesellen mit Wittwen über 45 Jahre.	Wittwer unter 60 Jahren mit Jungfern.	Wittwer u. Männer über 60 Jahre mit Jungfern u. jungen Wittwen.	Wittwer mit Wittwen unter 60 Jahren und 45 Jahren.	Wittwer mit Wittwen, wovon einer oder der andere über 60 und 45 Jahre	Abgeschiedene.	Summa der Paare.
Summa									

C. Ver-

C. Verzeichniß

der Todesfälle nach den Jahreszeiten.

Namen er Oerter.	Frühjahr.	Sommer.	Herbst.	Winter.	Summa aller.	
	März, April, May.	Junius, Julius, August.	September, October, November.	December, Januar, Februar.		
Summa						

D. Verzeichniß

der Gestorbenen nach ihrem Alter.

Alter.	A. In den Städten.			B. In den Dörfern.			Summa beyder.			Anmerkungen.
	Männliche	Weibliche	Summa	Männliche	Weibliche	Summa	Männliche	Weibliche	Summa	
Todtgeborne										
bis zum 1sten Jahre										
von 2 bis 5 incl.										
— 6 — 10 —										
— 11 — 15 —										
— 16 — 20 —										
— 21 — 25 —										
— 26 — 30 —										
— 31 — 35 —										
— 36 — 40 —										
— 41 — 45 —										
— 46 — 50 —										
— 51 — 55 —										
— 56 — 60 —										
— 61 — 65 —										
— 66 — 70 —										
— 71 — 75 —										
— 76 — 80 —										
— 81 — 85 —										
— 86 — 90 —										
— 91 — 95 —										
— 96 — 99 —										
— 100 Jahr										
— 101 —										
— 102 —										
— 103 —										
Summa										

E. General = Nachweisung

von den Krankheiten und Zufällen, an welchen die Menschen im Verlauf des Jahres gestorben sind.

No.	Namen der Hauptkrankheiten.	A. In den Städten.			B. In den Dörfern.			Summa beyder.			Anmerkungen.
		Männliche	Weibliche	Summa	Männliche	Weibliche	Summa	Männliche	Weibliche	Summa	
1	Unzeitig oder Todtgeborne										
2	An Zähnen										
3	" Krämpfen										
4	" Würmern										
5	Am Wasserkopfe										
6	An den Schwämmen										
7	" der englischen Krankheit										
8	" Scropheln und Verstopfung der Gekrösdrüsen										
9	Am Stickhusten										
10	An Pocken										
11	" Masern und Röthein										
12	Am Scharlachfieber										
13	" Frieſel und Fleckfieber										
14	An Entzündungsfiebern										
15	Am Gallenfieber										
16	" Faulfieber										
17	" Nervenfieber										
18	" kalten Fieber										
19	" abzehrenden oder schleichenden Fieber										
20	An der Lungenſucht										
21	" " Engbrüſtigkeit										
22	" " Bräune										
23	" " Gelbſucht										
24	" " Waſſerſucht										
25	" " Windgeſchwulſt										
26	Am Blutſturz										
27	" Schlagfluß										
28	" Stickfluß										
29	An der Epilepſie										

Nature des Biens Désignation	Contenance			Revenu			Observations
	Hectares	Ares	Centiares	Francs	Centimes		
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
25							
26							
27							
28							
29							
30							
31							
32							
33							
34							
35							
36							
37							
38							
39							
40							
41							
42							
43							
44							
45							
46							
47							
48							
49							
50							

No. CLXII.

d. d. Breslau und Glogau den 30. September 1801.

Circulare

betreffend die Unsicherheits-Erklärung der desertirten und auf Pardon zurückkehrenden Cantonisten.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist durch eine Immediat-Declaration die Frage:

ob der, einem eingekleideten und desertirten Cantonisten gegebene Pardon ihn auch von der Unsicherheits-Erklärung, oder nur von der Strafe befreye, welche nach den Kriegsartikeln auf die Desertion gesetzt ist?

dahin entschieden worden,

daß der Pardon von der Unsicherheits-Erklärung nicht entbinde; sondern ein auf Pardon zurückgekehrter einländischer Soldat vielmehr in der Regel bey der Fahne bleiben soll.

Giebt ein solcher Einländer durch sein nachheriges Betragen überzeugende Beweise wahrer Reue über seine Desertion, und hat er sich solchergestalt wieder ein neues vollkommenes Vertrauen auf seine Treue erworben; so kann derselbe dann wieder auf Urlaub entlassen werden, bis dahin aber soll jeder desertirt gewesene und mit Pardon ins Vaterland zurückgekehrte Einländer in den Regiments-Listen roth geschrieben werden.

Tritt der Fall ein, daß ein dergleichen Soldat auf dem Lande entweder mit einem Grundstück, oder sonst dermaßen ansäßig ist, daß seine Beurlaubung zur Erhaltung seiner Wirthschaft gleich wieder nothwendig wird; so muß darauf Rücksicht genommen werden. Kann das Regiment sich mit dem Landrath über die Nothwendigkeit seiner Beurlaubung nicht einigen; so soll die Differenz von Seiten des Regiments dem General-Inspecteur und von Seiten des Landraths der ꝛc. Cammer angezeigt werden, und wenn auch diese beyde Behörden sich deshalb nicht vergleichen können; so sollen sie über die ob-

obwaltenden Umstände an das Militair-Departement berichten, welches, als die dritte Instanz, zu entscheiden hat.

Diese Allerhöchste Entscheidung und gegebene Vorschrift habt Ihr Euch gegenwärtig zu halten, und in vorkommenden Fällen, insofern sie Euch betrifft, nach solcher zu verfahren. Sind ꝛc.

No. CLXIII.

d. d. Breslau den 6. Oktober 1801.

Circulare

betreffend die Vorschriften, nach welchen künftig bey Aufnahme der Seelen-Register verfahren werden soll.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements, ingl. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist unläugbar, daß bey Aufnahme der Seelen-Listen nachläßig verfahren wird, und solche daher unzuverläßig bleiben. Um nun in Zukunft mehr Zuverläßigkeit hierunter zu erhalten, verordnen und setzen Wir hierdurch fest:

1) daß die Dominia oder deren Wirthschafts-Beamte (Magistrate) für die Richtigkeit der Specialien von einer jeden Gemeine (Stadt) haften.

2) eine Nachweisung der Gebornen und Gestorbenen in jeder Gemeinde vom Parocho loci (Stadt von den Parochis) extrahiret und der Special-Tabelle beygelegt werden soll, und daß endlich

3) sich die Gerichte (Magistrate) über das gegen das verflossene Jahr entstandene Plus oder Minus dergestalt ausweisen müssen, daß beym Plus außer den mehr Gebornen als Gestorbenen eine jede zugetretene Person namentlich vermerkt wird, woher solche gekommen, und beym Minus, außer den mehr Gestorbenen als Gebornen, auch die Weggezogenen, mit Bemerkung des neuen Wohnorts, mit Namen aufgeführt werden.

Wir

Wir befehlen Euch demnach, das Nöthige deshalb in Eurem Kreise (an die Magistrate Eures Departements) zu erlassen, und auf die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften zu halten, damit auf die Richtigkeit der eingehenden Seelen-Listen gerechnet werden kann. Sind ꝛc.

No. CLXIV.

d. d. Breslau und Glogau den 11. Oktober 1801.

Circulare

die für Verbrecher anzulegende Besserungs-Anstalten betreffend.

An sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nach der durch die Cabinets-Ordre vom 28. Febr. d. J. geäußerten Allerhöchsten Willensmeynung sollen in sämmtlichen Staaten dreyerley Anstalten zu Besserung der Verbrecher angelegt werden, nämlich

strenge und gelinde Besserungs-Anstalten und Werkhäuser.

Zu den ersten Arten werden das Zuchthaus und das Vagabonden-Haus dienen können, welches letztere in kurzem zu Schweidnitz eröffnet werden wird. Was aber die Werkhäuser anbelangt, in welche nach dem sub dato Berlin den 15. April d. J. bekannt gemachten Grundsätzen aufgenommen werden sollen,

1) die aus gelinden Besserungs-Anstalten Entlassenen, welchen es an Erwerb-Mitteln mangelt,
2) diejenigen, welche zum erstenmal als Bettler aufgegriffen werden, und
3) diejenigen, welche in Ermangelung einer sie nährenden Beschäftigung sich selbst zur Aufnahme freywillig melden,

so läuft ihr Zweck sehr mit dem zusammen, welcher durch die Einrichtung von Spinn-Schulen in den schlesischen Städten, laut eines darüber unterm 5. Decemb. 1764. erschienenen Reglements, bezielt ward. Diese Spinn-

Schulen, zu deren Einrichtung der Staat das Seine nach den Engagements im Reglement beytrug, sind denn auch bald Anfangs fast in allen Städten fundirt worden; sind aber in der Folge theils herunter gesunken, und theils ganz erloschen, weil es bald an Platz, bald an Utensilien, bald an Fabrikanten, welche die Wolle zum Verspinnen hergaben, bald an Spinnmeistern und Spinnmeisterinnen, bald an Subjekten zur Besetzung der Schulen gefehlt haben soll: hauptsächlich aber wohl, weil die Glieder der Magistrate, von deren Thätigkeit der Flor der Spinnschulen meist abhing, nach und nach abstarben, und die Kriegs- und Steuerräthe es an Eifer fehlen ließen, ihnen würdige Successoren zu erwecken. Das Etablissement neuer Werkhäuser in einigen Städten wird, auch abgesehen von den neuen Kosten, die sie machen werden, der auf Belebung der Industrie, Verhütung der Noth und Entwöhnung von Müßiggang und der Vagabonditat, welche gewöhnlich wirkliche Verbrechen zur Folge haben, gerichteten Absicht nicht so entsprechen, als die Emporbringung der Spinnschulen in den Städten, wo sie noch vorhanden, und Erneuerung derselben, wo sie eingegangen sind, wie schon daraus einleuchtet, daß jede kleinere Anstalt sich an die Regeln der Ordnung wegen der leichtern Aufsicht auf die geringere Anzahl der darin befindlichen Individuen besser binden läßt, als eine größere. Solchemnach vereinigen sich mehrere Rücksichten zur Erfüllung Unsers Allerhöchsten Willens, die Belebung der Woll-Spinn-Schulen in den Städten hiesigen Departements dem Etablissement eigener neuer Werkhäuser vorzuziehen.

Wir lassen Euch daher hierdurch anbefehlen,

bey der ersten Bereisung Eures Departements den Zustand aller noch subsistirenden Spinnschulen zu untersuchen, mit dem Magistrat und besonders dem Gliede desselben, welches die specielle Aufsicht darüber führt, in Ueberlegung zu nehmen, wie ihnen aufgeholfen werden kann; die ganz eingegangenen und im Sinn und nach den Vorschriften des Reglements von 1764. von neuem aufzurichten, dem Gliede des Magistrats, welches Ihr dazu am meisten angethan findet, die Special-Aufsicht darüber zu ertragen, und Euch durch keine Schwierigkeiten und Hindernisse, welche dem guten und entschiedenen Willen

ken nie unüberwindlich sind, abhalten zu lassen, Unsern Beyfall auch in diesem Stücke zu verdienen.

Alles kommt auf die gute Wahl des Vorstehers und darauf an, daß Ihr bey jeder Bereisung die Schulen selbst besuchet, und die Vorsteher und Werkmeister durch Belobung und Tadel in beständigem Eifer erhaltet. An Material zum Verspinnen kann es bey den vielen Tuchfabriken in Schlesien nicht fehlen, wenn solches auch an einigen Orten aus einiger Entfernung herbeygeführt werden muß; eine Unbequemlichkeit, welche die Fabriken in den Hauptstädten, die ihre Wolle zum Verspinnen in ganze Provinzen vertheilen, auch zu überwinden haben: eben so wenig an Personen, wenn die Soldatenweiber, erwachsene Kinder und überhaupt alle müßige Hände ausgeforscht, und zur Arbeit in die Spinnschule angehalten werden. Jeder auf solche Art durch bisher unbeschäftigte Hände ersponnene Reichsthaler ist reiner Gewinn für den Staat, und wenn man vollends bedenkt, wieviel Verbrechen durch Gewöhnung des Müßiggangs an Arbeit werden verhütet werden, so wird jede Anstrengung, welche man auf Emporbringung und Erneuerung der Spinnschulen verwendet, vollkommen belohnet.

Von dem, was hierunter geschehen, erwarten Wir Bericht, und verordnen zugleich, daß von dem Zustande derselben in den halbjährigen Berichten jedesmal mit Nachricht gegeben werde. Klöster, Hospitäler, Mittelsgebäude in den Städten werden als Gelegenheiten zu Errichtung der Spinnschulen dienen, und die Mittels-Laden, Cämmereyen und Hospitäler beytragen und die nöthigen Fonds fourniren können. Sind ꝛc.

No. CLXV.

d. d. Brieg den 12. und Breslau den 16. Oktober 1801.

Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende

daß die Holz-Deputatisten statt des Holzes die Hälfte in Gelde oder in Torf annehmen sollen.

Publicatum per Circularia der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer d. d. Breslau den 4. und 7. November 1801.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Zur Beförderung der Torf-Feuerung, bey dem immer mehr zunehmenden Mangel am Brennholze, ist durch die Cabinets-Ordre vom 18. July 1799. anbefohlen worden:

> daß hinführo alle und jede Freyholz-Deputanten, welche Brennholz aus Königl. oder Particuliers-Holzungen zu erhalten berechtigt sind, da, wo ihnen Torf gegeben werden kann, schuldig seyn sollen, wenigstens die Hälfte in Torf, und wenn sie dies nicht wollen, in Gelde, nach der Forst-Taxe, zu nehmen.

Indem Wir Euch hievon Kenntniß geben, so werdet Ihr zugleich auf den Grund des von dem General-Justiz-Departement sub dato Berlin den 3. mens. curr. an Unsere hiesige Oberamts-Regierung ergangenen Rescripti hiermit angewiesen, Euch nach dem Inhalte erwähnter Cabinets-Ordre überall gebührend zu achten, und dem gemäß, da dieselbe lediglich eine durch den eingetretenen allgemeinen Holzmangel nothwendig gewordene Polizey-Anordnung betrifft, darüber, ob ein Holzberechtigter das ihm zukommende Brennholz uneingeschränkt in natura zu fordern befugt sey, niemals einen Prozeß zu verstatten, sondern die deshalb etwa eingehenden Klagen mit Bezug auf gedachte Immediat-Verfügung sofort zurückzuweisen. Uebrigens habt Ihr diese Currende zum Zeichen der Euch richtig geschehenen Insinuation gehörig zu unterschreiben. Hieran geschieht Unser Wille. Sind ꝛc.

No. CLXVI.

No. CLXVI.

d. d. Breslau den 15. Oktober 1801.

Circulare

wegen Bestrafung der Wiederholung ungegründeter Immediat-Beschwerden.

An sämmtliche Landräthe, ingl. mut. mut. an sämmtliche Steuerräthe, Immediat-Regierungen, den Magistrat zu Breslau, Königl. Domainen-Aemter ꝛc.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Euch unterm 31. Julii d. J. ein Publicandum wegen Bestrafung der Wiederholung ungegründet befundener Immediat-Beschwerden, auch Verhütung, daß nicht ganze Gemeinden oder zahlreiche Deputationen persönlich queruliren,

zur Bekanntmachung des Inhalts an sämmtliche Gerichts-Behörden des Kreises Eurer Inspection zufertigen lassen. Wenn Wir indessen in der Folge diesem Publicando die höchste Publicität zu geben beschlossen, so haben Wir den Abdruck desselben verfügt, und lassen Euch hierneben gedruckte Exemplarien mit der Aufgabe übermachen, solches dergestalt in dem Kreise Eurer Inspection zu publiciren und zu vertheilen, daß ein jedes Dominium 1 Exemplar, ingleichen jede Gemeinde 1 Exemplar zur Affixion in dem Gerichts-Kretscham, nach vorgängiger langsamer und deutlicher Vorlesung vor der convocirten Gemeinde, zugefertiget erhält. Sind ꝛc.

Vid. supra dies Publicandum bey dem Circulare vom 31. Julii 1801.

No. CLXVII.

d. d. Breslau den 16. Oktober 1801.

Circulare

betreffend die Stempelung des inländischen Brief-Tabacks.

An sämmtliche Krieges- und Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nach einem bereits unterm 12. Junii 1788. wegen Stempelung des einländischen Brieftabacks durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter öffentlich bekannt gemachten Avertissement Unsers General-Accise- und Zoll-Departements, und nach der an Euch unter eben diesem Dato ergangenen Verfügung, sollen die einländischen Tabacks-Fabrikanten sich einen Stempel mit der Inschrift:

„Preußische Tabacks-Fabrike" und Beyfügung des Anfangs-Buchstabens des Namens, oder der Firma des Fabrikanten,

anschaffen, und künftig die Pakete und Brief-Tabacke damit stempeln.

Wenn jedoch bemerkt worden, daß diese Stempel nicht überall so beschaffen sind, als obgedachtes Avertissement es vorschreibt, so wird nunmehro hiermit festgesetzet, daß die Stempel der Tabacks-Fabrikanten dieser Vorschrift gemäß aller Orten eingerichtet und völlig deutlich auf die Pakete und Brieftabacke aufgedruckt werden sollen, widrigenfalls aber, wo solches nicht geschiehet, und das Paket oder der Brieftaback mit einem andern, als dergleichen vorschriftmäßigen Stempel versehen, oder aber letzterer nicht ganz kenntlich ausgedruckt ist, sich die Fabrikanten die Anhaltung der Tabacke und Veranlassung einer Untersuchung, so wie die daraus entstehenden Kosten selbst beyzumessen haben werden.

Wir lassen Euch daher solches in Verfolg obgedachter Verfügung vom 12. Junii 1788. hierdurch nachrichtlich bekannt machen, um die Tabacks-Fabrikanten in den Städten Eures Departements durch die resp. Magistrate hiernach anweisen zu lassen. Sind ꝛc.

No. CLXVIII.

d. d. Breslau den 16. Oktober 1801.

Circulare

daß Niemand ohne Possessions-Schein des Landraths zur Gewinnung eines Grundstücks angenommen werden soll.

An sämmtliche Landräthe Breslauschen Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es wird bemerket, daß mehrere Bürger als Cantonisten zur Armee eingezogen werden. Da nun dies ohnmöglich der Fall seyn kann, wenn bey dem Bürgerwerden vorschriftsmäßig gebahret wird, indem bekanntlich das Bürgerwerden dem Possessioniren gleich zu achten ist; so sind Unsere Krieges- und Steuerräthe dato angewiesen worden, die Magistrate gemessenst zu instruiren, daß keiner eher zum Bürger angenommen werde, wenn er nicht mit dem vorgeschriebenen Possessions-Schein vom Landrath versehen sey. Ihr aber erhaltet hiermit den Befehl, keinem Cantonisten die Erlaubniß zum Bürgerwerden oder den Possessions-Schein zu ertheilen, als, wenn er noch nicht 24 Jahre alt ist, mit dem vorgeschriebenen Consentiment des Canton-Regiments, und wenn er 24 Jahre alt ist, bey einer mindern Größe, als 5 Fuß 6 Zoll, als in welchen beyden Fällen er alsdenn auch sofort in den Canton-Listen gestrichen werden muß. Sind ꝛc.

No. CLXIX.

d. d. Breslau den 17. Oktober 1801.

Königl. Cammer-Rescript

wegen der angestellten Richter der zweyten und dritten Instanz in Rechts-Angelegenheiten catholischer geistlicher Jurisdiction.

An den General-Fiscal Berger.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch hierbey das wegen der angestellten Richter der zweyten und dritten Instanz in catholischen geistlichen Angelegenheiten des Bisthums Breslau von Unserm Departement der auswärtigen Affairen an die schlesischen Regierungen erlassene Rescript vom 16. Aug. a. c. in Abschrift zur Nachricht zufertigen. Sind ꝛc.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Damit Unsere catholischen Unterthanen in Zukunft der Weitläuftigkeit überhoben seyn mögen, in ihren Rechts-Angelegenheiten geistlicher Jurisdictionen, sobald diese zur zweyten und dritten Instanz gedeihen, in jedem einzelnen Falle die Delegation dieser Instanzien bey dem päbstlichen Stuhl nachzusuchen; so haben Wir ein besonderes Appellations-Gericht, an welches die Sachen geistlicher Gerichtsbarkeit der Diöces des Bisthums Breslau, insofern diese in Unsern Staaten ist, in zweyter Instanz, und ein Prosynodal-Gericht, an welches diese Sachen in dritter Instanz gelangen sollen, angeordnet, und diesen beyden Instanzien den Titel eines Ober-Consistorii des Bisthums Breslau beyzulegen geruhet. Das bey gedachtem Consistorio von Uns approbirte Personale besteht

I) bey dem Appellations-Gerichte

a) aus dem Präsidenten, dem Dohmherrn v. Frankenberg,

b) den geistlichen Räthen, dem Canonico Lindner und dem Abt Strebach,

c) den

c) den weltlichen Räthen, dem Justiz-Commissions-Rath Schramm, dem Justiz-Commissario Beyer und dem Secretario cum voto Canonico Schöpe.

II) bey dem Prosynodal-Gericht oder Revisorio

a) aus dem Präsidenten, Prälaten und Dohmherrn v. Blacha,

b) den geistlichen Räthen, dem Prälaten Fromm, Erzpriester Joseph Hübner und Canonico Seydel,

c) den weltlichen Räthen, dem Bisthums-Rath und Notario Capituli Carl Scholz und dem Justiz-Commissario Schäfer und Cogho.

Außerdem haben Wir

III) den Prälaten, Archidiaconum und Dohmherrn Ernst v. Strachwitz und Groß-Jauche zum Official oder Ober-Präsidenten dieses neuen Ober-Consistorii agreiret.

Ihr habt Euch daher hiernach zu achten, und sämmtliche Membra dieses Collegii bey ihren Functionen und Gerechtsamen gebührend zu schützen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 16. August 1801.

Ad Mandatum

Alvensleben.

An die drey schles. Oberamts-Regierungen.

No. CLXX.

d. d. Breslau und Glogau den 17. Oktober 1801.

Circulare

den Mehlverkauf der Land-Müller betreffend.

1) An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die Festsetzung des Circularis vom 25. April a. p. §. 15., welche den Landmüllern den Mehlhandel verbietet, ist in der Rücksicht, daß den ärmern städtischen Bäckern und Dorfbewohnern durch dieses Verbot die Mittel

tel zu sehr erschwert werden, sich mit dem nöthigen Mehlbedarf zu versorgen, aufzuheben, und dagegen nachzugeben befunden worden, daß sämmtliche Landmüller wiederum die Befugniß haben sollen, alles auf ihren Mühlen gemahlne Mehl sowohl auf diesen selbst als auf städtischen Märkten zu verkaufen, wogegen sie des Handels mit Getreyde, d. h. des Wiederverkaufs der unvermahlnen Körner, bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen, durchaus sich zu enthalten verbunden.

In Hinsicht der innerhalb der Oestreichischen und Sächsischen Gränzmeile befindlichen Mühlen und Mühlenbesitzer behalten Wir uns jedoch ausdrücklich vor, jene Einschränkung des freyen Mehlverkaufs, bey entstehender Theuerung, Behufs der Verminderung der Exportation wiederum eintreten zu lassen.

In Gefolge dessen werden die Müller über der Gränzmeile im Innern des Landes zwar hiermit von Einholung und Beybringung der in jenem Circulari verordneten Bedarfs-Atteste entbunden, die Müller innerhalb der Oestreichischen und Sächsischen Gränzmeile aber müssen Behufs des Getreyde-Einkaufs ferner und zu jeder Zeit ein Landräthliches Bedarfs-Attest (welches in Rücksicht auf den bey der Nahrungssteuer angenommenen Professions-Betrieb der Müller jährlich und nur auf so lange gültig auszustellen ist) extrahiren, sich beym Getreyde-Einkauf damit legitimiren, und die erkaufte Quantität Getreyde jedesmal von der Ortsobrigkeit auf dem Original-Bedarfs-Atteste abschreiben lassen.

Indem Wir Euch noch darauf aufmerksam machen, daß gegenwärtige Declaration nur den §. 15. des benannten Circularis vom 25. April a. p. abändert, und die übrigen Festsetzungen desselben mithin ihre gesetzliche Kraft behalten, befehlen Wir Euch, gegenwärtiges Circulare auf das baldigste zur allgemeinen Publication zu bringen, und Euch sowohl selbst darnach zu achten, als auch auf dessen Befolgung zu attendiren. Uebrigens müssen die Müller jedes Dorfs die ihnen geschehene Bekanntmachung dieses Circularis mit attestiren, und sind die diesfälligen Documenta factae publicationis einzureichen. Sind ꝛc.

An

An sämmtliche Steuerräthe.

Unsern ꝛc. In der abschriftlichen Anlage wird Euch ein unterm 17. m. p. erlassenes Circulare wegen des den Landmüllern wieder freygegebenen Mehlverkaufs zur Nachricht und Achtung der Magistrate bey Entscheidung der über den Mehlhandel der Dorfmüller vorkommenden Denunciationen communiciret, um die Magistrate der Städte Eures Departements darnach zu instruiren. Sind ꝛc.

No. CLXXI.

d. d. Breslau den 19. Oktober 1801.

Circulare

wegen der schlechten Beschaffenheit der Gasthöfe in den Städten.

An sämmtliche Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es sind die Wirthshäuser in den mehresten Städten in der schlechtesten Verfassung, theils wegen geringen Localis und Mangel der Bequemlichkeiten, theils aber auch wegen Unreinlichkeit und Vertheuerung der Reisenden. Ihr werdet demnach hierdurch angewiesen, zweckmäßige Vorschläge zu machen, wodurch derselben so nöthige Verbesserung am schnellsten und dauerhaftesten bewirkt werden kann, und wollen Wir Euren diesfälligen Bericht spätestens binnen 4 Wochen a die recepti gewärtigen. Sind ꝛc.

No. CLXXII.

d. d. Breslau den 21. Oktober 1801.

Circulare

betreffend die etatsmäßigen Ausgaben bey den Cämmereyen, worüber die Genehmigung nachzusuchen ist.

An sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben schon oft bemerkt, daß von Seiten der Magistrate und Steuerräthe auf ganz verschiedene Art bey Nachsuchung der Genehmigung zu den, den Etat übersteigenden Ausgaben verfahren wird. Um nun ein festes, regelmäßiges Verfahren hierin überall zu bewirken, so wird hierdurch wiederholt festgesetzt: daß bey allen Arten von Ausgaben, die nicht etatsmäßig sind, entweder, weil die Art der Ausgabe gar nicht auf dem Etat steht, oder wenn zwar die Ausgabe selbst auf dem Etat steht, das Etats-Quantum aber überschritten wird, die Genehmigung Unserer Krieges- und Domainen-Cammer alsdenn nachzusuchen ist, wenn diese nicht etatsmäßige Ausgabe über 10 Rthlr. beträgt, oder das etatsmäßig dazu ausgesetzte Quantum über 10 Rthlr. überschritten wird. Beträgt aber eine solche nicht etatsmäßige Ausgabe nur 5 Rthlr., so kann sie der Magistrat ohne Genehmigung Unserer ꝛc. Cammer oder des Steuerraths anweisen, Gehalts-Zulagen ausgenommen, welche nie ohne Genehmigung Unserer ꝛc. Cammer Statt finden dürfen.

Beträgt aber die Ausgabe über den Etat mehr als 5, jedoch nicht über 10 Rthlr., so ist die Genehmigung und specielle Anweisung des Steuerraths erforderlich.

Von sämmtlichen, den Etat überstiegenen Ausgaben, es sey nun, daß solche mit Genehmigung Unserer Krieges- und Dommen-Cammer, oder des Steuerraths, oder propria auctoritate des Magistrats angewiesen worden, ist, wie bekannt, am Jahresschluß eine justificirte Nachweisung, nach Vorschrift

chrift der Verordnungen vom 7. März 1797 und 28. Decbr. 1798, zur Durchsicht und Genehmigung Unserer Krieges- und Domainen-Cammer einzureichen.

Hiernach habt Ihr Euch zu achten, und die Magistrate Eures Departements anzuweisen. Sind ꝛc.

No. CLXXIII.

d. d. Breslau den 21. Oktober 1801.

Circulare

wegen des neuen Associations-Plans der Oberschlesischen Guths-Besitzer zu Uebertragung der Inquisitions-Kosten auf 6 Jahre.

An den General-Fiscal Berger, die Oberschlesische Inquisitores publicos und an den Steuerrath des VI. Departements ꝛc.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Von der Nützlichkeit des Instituts zu Uebertragung der Inquisitions-Kosten überzeugt, haben die Oberschlesischen Landschafts-Associaten sich veranlaßt gefunden, ein neues Sexennium einzuschreiten, den Plan dazu zur Confirmation zu überreichen, welcher ihnen, mit Confirmation versehen, dato zugefertiget worden ist. Er stimmt im Wesentlichen mit dem vorigen, Euch mitgetheilten überein, nur über die Wahl des Inquisitors im Falle einer Vacanz enthält er einige Modalitäten, und setzt den Beytrag von jeder Feuerstelle von 1 Gr. auf 1 Gr. 6 pf. Daher Wir Euch solches nachrichtlich bekannt machen. Sind ꝛc.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch anbey den von den Oberschlesischen Gutsbesitzern aufs neue durchgesehenen Plan wegen Uebertragung der Inquisitions-Kosten in delictis privatis von Uns confirmirt, remittiren, und Euch auf Eure unter dem 1ten dieses eingereichte Vorstellung hierdurch zur Resolution ertheilen:

daß den Beyträgen zu den Criminalkosten bey entstehenden Concursen über das Vermögen der dazu Verpflichteten das Vorzugsrecht Unserer Kassen nicht beygelegt werden könne, Ihr Euch vielmehr mit dem, diesen Beyträgen in der Gerichts-Ordnung Theil 1. Titel 50. §. 359. bewilligten Vorzugsrechte der zweyten Klasse begnügen müsset. Wegen Bewilligung des Militär-Transports der Verurtheilten zu ihrem Strafort aber habt Ihr bey den Militär-Behörden das Erforderliche auszuwirken. Uebrigens hat es kein Bedenken, daß die zur Strafarbeit condemnirte Verbrecher, wenn sie auch das Remedium ulterioris defensionis ergreifen, nach Publikation des ersten Urthels, interimistisch in die Straf-Anstalten abgeliefert werden können, nur muß eine solche interimistische Ablieferung jederzeit mit ausdrücklicher Einwilligung des Inquisiten geschehen, und die Strafzeit demselben hiernächst von dem Tage der Ablieferung angerechnet werden.
Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 24. Septbr. 1801.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Gr. v. Hoym. v. Goldbeck.

An das Oberschlesische Landschafts-Collegium.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, wie Uns das Oberschlesische Landschafts-Collegium vorgetragen hat, daß die Oberschlesischen Landschafts-Associaten, von der Nützlichkeit des bereits durch Sechs Jahre bestandenen Inquisitions-Instituts überzeugt, sich veranlaßt gefunden haben, ein neues Sexennium einzuschreiten, und den alten Plan wegen Uebertragung der Inquisitions-Kosten in delictis privatis einer Revision zu unterwerfen, welcher Plan in seiner revidirten Gestalt Uns zur Confirmation vorgelegt worden, und von Wort zu Wort also lautet:

Plan

Plan

wegen Uebertragung der Inquisitions-Kosten in delictis privatis von dem größten Theile der Oberschlesischen adlichen Guthsbesitzer bey Gelegenheit eines von ihnen desfalls einzuschreitenden Sexennii.

Die vor Sechs Jahren errichtete Societät der Oberschlesischen Stände zu Uebertragung der Inquisitions-Kosten in delictis privatis hat ihren Endzweck, die Vermehrung der allgemeinen Sicherheit, wie die Erfahrung zu Tage legt, nicht verfehlt. Eine Menge Verbrecher sind zur Verantwortung und zur gebührenden Strafe gezogen worden, und durch diese viele abgeschreckt, an dem Eigenthum Anderer sich zu vergreifen. Dieses hat die Societät bewogen, ein neues Sexennium einzuschreiten, und da bey allem dem Guten, was bisher beabsichtet worden, dennoch die Erfahrung gelehrt hat, daß der bisher bestandene Plan vom 14. Januar 1793. verschiedener Abänderungen und Zusätze bedürfe; so haben die unterzeichneten Dominia aus allen zwölf Kreisen des Oberschlesischen Departements sich zu Entwerfung eines neuen Plans vereiniget, und bis auf Approbation Eines hohen Etats-Ministerii zu Erreichung des großen Zwecks der allgemeinen Sicherheit nachstehende Maaßregeln festgesetzt.

§. 1.

Es ist ein eigner Inquisitor angesetzt worden, welcher aus dem gemeinschaftlich zusammen zu bringenden Fond salarirt wird, und die vorfallenden Criminal-Geschäfte respectu des hiebey anzuwendenden Fleißes und Thätigkeit unter Aufsicht und Controlle der Oberschlesischen Landschaft bearbeitet, und derselben seiner Amtsführung halber responsable bleibt.

Bey eintretender Nothwendigkeit, diesen Posten wieder zu besetzen, schlägt das Directorium den associirten Kreisen sogleich drey Subjecte vor, läßt auf den ersten Kreistagen, welche nach erfolgter Erledigung dieses Postens gehalten werden, die Vota von den associirten Ständen sammlen, und von den zu dem Fürstenthums-Tage kommenden Landes-Aeltesten verschlossen mitbringen.

Diese Vota werden in pleno Collegii eröffnet, und nach der Mehrheit der

der Kreis-Votorum wird eins dieser vorgeschlagenen drey Subjecte zum Inquisitor ernannt.

Um aber die dringenden Geschäfte eines Inquisitors nicht durch allzulange Vacanz zu unterbrechen; so hat das Directorium nach eingeholter Bewilligung der Königl. Oberamts-Regierung einem zu Cosel wohnenden Justiz-Commissario die Bearbeitung dieser Geschäfte interimistisch aufzutragen, und sich vorläufig mit demselben über die Bedingungen, unter welchen er die Vices eines Inquisitors übernehmen will, zu einigen.

Sollte mit der Zeit der Fond so anwachsen, und die überhäuften Geschäfte es erfordern, daß dem Inquisitori ein Assistent cum spe succedendi an die Seite gesetzt werden könnte, und müßte; so sind bei der Wahl desselben alle diejenigen Modalitäten zu beobachten, welche bey der Wahl eines Inquisitors vorgeschrieben sind.

Die Wahl eines hierbey erforderlichen Criminal-Actuarii und zweyer Assessoren wird dem Inquisitori dergestalt überlassen, daß er die diesfälligen Subjecte dem Landschafts-Collegio oder Directorio zur Approbation in Vorschlag bringt.

Die gewählten Subjecte eines Inquisitoris und Actuarii werden sodann zur Prüfung ihrer Qualification und zur Confirmation der Königl. Oberamts-Regierung präsentiret.

§. 2.

In der Stadt und Vestung Cosel, als dem Meditullio von Oberschlesien und dem beständigen Sitz der Landschaft, ist ein massiv gemauertes Stockhaus, nebst Wohnung des Stockmeisters, erbauet, und die diesfälligen Kosten von dem bey Errichtung der Landschaft zusammen gebrachten Vorschusse der Dominiorum bestritten worden.

§. 3.

Es ist auch ein eigner Stockmeister hierzu angesetzt, und demselben statt der sonst gewöhnlichen Sitzgebühren ein fixirtes Gehalt bewilliget worden.

§. 4.

Alle Inquisitiones, wo der publique Fond die Kosten trägt, gehören für den Königl. Inquisitorem publicum. Alle Inquisitiones hingegen,

wo

wo die Patrimonial-Gerichtsbarkeit bey dem Unvermögen der Inquisiten die Kosten tragen müssen, gehören für den Inquisitorem der Dominiorum. In Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob der publique Fond die Kosten tragen werde, oder ob überhaupt gegen den Inquisiten criminaliter verfahren werden soll, müssen die Gerichts-Aemter unter Beylegung der Acten bey der Königl. Oberamts-Regierung anfragen, um dem Dominial-Fond nicht unnöthige Kosten, oder doch unangenehme Weitläuftigkeiten zu verursachen.

§. 5.

Zu Fällen, wo nicht der geringste Zweifel obwaltet, daß die Kosten dem publiquen Fond zur Last fallen, werden die Inquisiten unmittelbar an den Inquisitorem publicum abgeliefert.

§. 6.

Die abgeschlossenen Untersuchungs-Acta werden an das Criminal-Collegium zur Aburtheilung eingesandt, und wie solches geschehen, dem Landschafts-Directorio in monatlichen Tabellen, nach beyliegendem Schemate, angezeigt, damit nicht allein von dem Directorio die darin bemerkten Verschleppungen gerügt, sondern auch die Rembourſirung der Kosten von dem unvermögenden Inquisiten verfügt werden könne.

§. 7.

Zu dem Ressort eines Inquisitors derer Dominiorum gehören nur solche Verbrechen, welche nach den Gesetzen eine öffentliche Bestrafung, die Zuchthaus-Vestung- oder Todesstrafe, nach sich ziehen. Es können daher Delinquenten, deren Verbrechen sich zu keiner ordentlichen Inquisition qualificiren, an diesen Inquisitor nicht eingeliefert werden; vielmehr ist bey einem dergleichen eintretenden Fall der Inquisitor verbunden, den Inquisiten sogleich auf Kosten des Patrimonial-Gerichts zurückzusenden, und die etwa bereits gemachten Vorschüsse einzuziehen.

§. 8.

Da jeder mit der Gerichtsbarkeit beliehene Guthsbesitzer verbunden ist, einen ordentlichen Justitiarium zu unterhalten; so bleibt es auch die Pflicht sämmtlicher Guthsbesitzer, bey jedem eintretenden Falle das Corpus delicti durch ihre Justitiarien ordnungsmäßig erheben, die summarische Untersu-

chung vornehmen, und sodann die Inquisiten mit den geschlossenen Acten kostenfrey einliefern zu lassen, ohne erst das Erkenntniß abzuwarten. Es versteht sich von selbst, daß, sobald Inquisiten noch nicht das 24ste Jahr zurückgelegt haben, die Taufscheine den Acten beygelegt werden müssen.

§. 9.

Sollte daher ein Delinquent eher, als das Corpus delicti erhoben, und die summarische Untersuchung geschlossen worden, eingeliefert werden; so hat die Patrimonial-Gerichtsbarkeit es sich selbst zuzuschreiben, wenn derselbe nach Inhalt des §. 7. auf Unkosten des diese Vorschriften nicht beobachtenden Gerichtsamts zurückgeschickt wird.

§. 10.

Die Erhebung des Corporis delicti und erste summarische Vernehmung gehört nach Vorschrift des Edicts vom 21. July 1787. für das forum delicti commissi. Nach §. 5 und 6 dieses Edicts ist das Gericht, welches einen Verbrecher zur gefänglichen Haft gezogen hat, in keinem Falle schuldig, die Untersuchung gegen denselben zu führen, sondern es steht ihm frey, den eingezogenen Verbrecher an das Ortsgericht, wo die That begangen worden, abzuliefern, welches letztere sich niemals entbrechen kann, den Inquisiten anzunehmen.

§. 11.

Da auch jeder Inquisit zu den Inquisitions-Kosten, so weit als sein sämmtliches Vermögen dazu hinreicht, verbunden ist; so ist es auch bey eigner Vertretung eine indispensable Pflicht einer jeden Patrimonial-Gerichtsbarkeit, sofort bey Kundwerdung oder Ergreifung eines Verbrechers, dessen sämmtliches Vermögen, es bestehe worin es wolle, unter gerichtliche Sperre und in Beschlag zu nehmen, dasselbe bis zum Ausgang der Sache zu administriren, den statum bonorum aber jedesmal gleich bey Einlieferung des Inquisiten mitzusenden. Das inquirirende Gerichtsamt darf jedoch weder für die Erhebung des Corporis delicti, noch für die Führung der summarischen Untersuchung liquidiren, da jedes Dominium einen auf bestimmtes Gehalt angewiesenen Gerichtshalter hat, welcher sich dieser Arbeit ex officio unterziehen muß. Nur allein die während der summarischen Untersuchung aufgelaufenen

laufenen Atzungskosten können bey einem Inquisiten, welcher eignes Vermögen hat, liquidirt und aus der Masse vergütet werden, so wie einem dergleichen Inquisiten außer der gewöhnlichen schlechten Bekleidung noch ein ordentlicher Anzug mitgegeben werden muß, um damit bey seiner Ablieferung ins Zuchthaus oder die Vestung bekleidet werden zu können.

§. 12.

Der Inquisitor hält über sämmtliche Ausgaben und Kosten ordentliche Conto-Bücher, so, daß nach jeder beendigter einzelnen Inquisition die Kosten derselben genau nachgewiesen werden können. Ist nun der Inquisit straffällig befunden worden; so ist der Inquisitor schuldig, durch Requisitoriales an die Patrimonial-Gerichtsbarkeiten das in Beschlag genommene Vermögen des Inquisiten versilbern zu lassen, und hiermit den Vorschuß aus dem gemeinschaftlichen Fond ganz oder wenigstens zum Theil zu rembourſiren.

§. 13.

Bey gehöriger Befolgung der in den §§. 7. 8. 9 und 12. aufgestellten Vorschriften kann der Fall gar nicht eintreten, daß während dem Fortgange der Inquisition der Inquisitor zu Beweis-Aufnahmen oder Untersuchungen an auswärtige Oerter selbst reisen müsse. In dem Fall hingegen, wenn von dem Inquisitor dieserhalb Requisitoriales erlassen werden müssen, folgt es aus der Pflicht eines Mitgliedes einer zum gemeinschaftlichen Zweck verbundenen Gesellschaft, daß jede associirte Patrimonial-Gerichtsbarkeit durch ihren Justitiarium die unentgeldliche Befolgung des Requisitorialis und zwar ohne allen Anstand und vollständig besorgen lasse.

§. 14.

Der Inquisitor bearbeitet jede Inquisition unentgeldlich, jedoch wird ihm außer seinem Gehalt ein bestimmtes Quantum auf Schreib-Materialien bewilliget. Da sich aber auch Fälle ereignen können, daß das Vermögen eines Inquisiten ganz zureichend ist, alle Kosten zu erstatten; so ist in solchem Falle der Inquisitor verbunden, sowohl seine, als auch die Gebühren des Actuarii, der Assessorum und des Stockmeisters, nach der gesetzlichen Sportul-Ordnung, zu liquidiren, und den Betrag zum Soulagement des Unterhaltungs-Fonds als extraordinarie in Einnahme zu bringen.

§. 15.

Der Inquisitor ist schuldig, jede Special-Inquisition so schleunig als möglich zu beendigen, auf Beendigung der Defension mit Nachdruck zu invigiliren, und solches sodann ohne Verzug an die Königl. Oberamts-Regierung einzusenden. Da vermöge der Instruction wegen Untersuchung und Bestrafung der Diebstähle ꝛc. vom 26. Febr. 1799. §. 21. nur in sehr wichtigen und verwickelten Sachen die Einbringung einer schriftlichen Defension gestattet wird; so hat der Inquisitor sich genau hiernach zu achten, nicht durch unnöthige Bewilligung einer schriftlichen Defension die Einsendung der Acten zu verspäten, und in dem Falle, wo eine schriftliche Defension zwar nöthig und zulässig ist, jedoch die hierzu bestimmte verhältnißmäßige kurze Frist vom Defensor nicht inne gehalten wird, sogleich bey der Königl. Oberamts-Regierung pflichtmäßige Anzeige zu machen, und auf Vollziehung der im allegirten §. festgesetzten Strafen an dem säumigen Defensor anzuhalten.

§. 16.

Es ist ferner die Pflicht des Inquisitors, den ersten Tag jedes Monats pflichtmäßige Inquisitions-Tabellen, welche die erforderlichen Nachrichten über den Anfang, Fortgang, Beendigung, oder Hinderniß der Inquisition enthalten, der Königl. Oberamts-Regierung sowohl, als dem Landschafts-Directorio zu überreichen, welches die Pflicht über sich nimmt, für die Beschleunigung der Inquisitionen zu wachen, und den Inquisitorem so oft, als es erforderlich ist, durch Excitatoria oder Anzeige bey der Königl. Oberamts-Regierung dazu anzuhalten. In denen an das Directorium einzureichenden monatlichen Inquisitions-Tabellen muß auch bemerkt werden, ob Inquisiten eignes Vermögen besitzen, und ob von den Gerichts-Aemtern bey Einreichung der Specification desselben vorschriftsmäßig verfahren worden.

§. 17.

Es gehört ferner zur Pflicht des Inquisitoris, alle Correspondenz, welche in Inquisitions-Sachen unter der Unterschrift des Landschafts-Directorii oder Collegii geführt wird, zu besorgen, und hierin dessen Anordnungen gewärtig zu seyn.

§. 18.

Der Inquisitor ist in dieser Qualität ganz von denen verbundenen Dominien

miniis und dem sie repräsentirenden Landes-Collegio abhängig, welches nicht nur die jedesmalige freye Wahl des Inquisitoris, sondern auch, im Falle derselbe sich pflichtwidrig oder nachläßig im Amte betrüge, sich das Recht ausdrücklich vorbehält, denselben praevia causae cognitione, welche bey der Königl. Oberamts-Regierung geführt wird, ab officio zu removiren.

§. 19.

Zu Aufbringung des hierzu erforderlichen gemeinschaftlichen Fonds haben die verbundenen Dominia einen jährlichen Beytrag von 1½ Gr. von jeder Feuerstelle bewilliget, welcher Beytrag von denen Associatis Termino Johannis an den Rendanten abgegeben wird.

§. 20.

Wenn ein Mitglied der Societät ein Guth während dem Sexennio verkauft; so wird der Käufer ipso facto ein Mitglied dieser Verbindung, und muß daher auch alle in gegenwärtigem Plan vorgeschriebenen Verbindlichkeiten erfüllen.

§. 21.

Wenn ein Contribuent mit seinen Beyträgen ausbleibt; so hat der Rendant solches dem Directorio nach Verlauf des Johannis-Termins anzuzeigen, damit dasselbe die nöthigen Erinnerungen in die Kreise ergehen lassen kann.

In dem darauf folgenden Termin werden von dem Landschafts-Collegio die erforderlichen Verfügungen zu Beytreibung der Reste durch Requisition der Justiz-Collegiorum getroffen.

§. 22.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß die gegenwärtig erneuerte gemeinschaftliche Verbindung nur wieder auf Sechs Jahre geschlossen, nach deren Verlauf sich die Dominia die Freiheit vorbehalten, die Societät nach Befinden entweder fortzusetzen, oder aufzuheben. Cosel den 16. Juny 1801.

Oberschlesisches Landschafts-Collegium

v. Schimonsky, Graf Burghauß, v. Schimonsky, Graf v. Schafgotsch, v. Schalscha, v. Stockmans, Graf Tenczin, F. v. d. Marwitz, v. Lippa, F. v. Stillfried, v. Koschützky, v. Strachwitz, v. Tschirschky.

Wenn Wir nun solchen in seinen Abänderungen desto zweckmäßiger gefunden, das, was in Absicht der Wahl eines Inquisitors im Fall einer Vacanz neu eingeschaltet ist, vollkommen billigen, auch Uns den von 1 Gr. auf 1 ½ Gr. erhöheten Beytrag von jeder Feuerstelle gefallen lassen können, da die Associaten, die solche Erhöhung allein betrifft, sich selbige unstreitig, weil der bisherige Beytrag nicht hinreichte, freywillig selbst aufgelegt haben; so bestätigen, ratificiren und genehmigen Wir obigen Plan nach seinem ganzen Inhalte, samt Schema der angehefteten Designation, und befehlen Unsere Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer und Oberamts-Regierung, über diese von Uns, Kraft dieses, confirmirte Statuten zu halten, die Associaten dabey zu schützen, und keine Contraventiones dagegen zu gestatten.

Des zur Urkund ist gegenwärtige Confirmation mit Unserm Königl. Insiegel bedruckt, und von Unserm in Schlesien dirigirenden Ministre und von Unserm Groß-Canzler gemeinschaftlich unterschrieben worden. So geschehen Breslau den 9. September 1801.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Specialbefehl.

Graf v. Hoym. v. Goldbeck.

Confirmatio
des von dem Oberschlesischen Landschafts-Collegio eingereichten Plans der auf Sechs Jahre verlängerten Association zu Uebertragung der Inquisitions-Kosten.

No. CLXXIV.

No. CLXXIV.

d. d. Breslau den 24. Oktober 1801.

Circulare

wegen der Bau-Beneficien-Gesuche.

An sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die Anträge auf Bau-Beneficien sind Zeit her jederzeit geschehen, sobald ein Baulustiger darum gebeten hat, oder die Magistrate dieses Gesuch weiter zu befördern beliebt haben. Wir setzen aber sowohl wegen des zu rechter Zeit zu besorgenden Holz-Einschlages, als wegen der ohne besondere Reisen der städtischen Bau-Inspectoren vorzunehmenden Local-Prüfung solcher zu beneficirenden Privat-Bauten hiermit ausdrücklich fest, daß Eure Anträge auf Bau-Beneficien schlechterdings nur in den Monathen Oktober, November und December jeden Jahres geschehen sollen, und daß jeder städtische Bau-Inspector, der die ihm zugetheilten Departements-Städte ohnehin im July und August bereisen muß, bey Gelegenheit dieser Reisen auch dergleichen städtische Privat-Bauten mit zur Untersuchung ziehen soll, ohne wegen der Prüfung solcher Anschläge von Privat-Bauten erst besondere Reisen vorzunehmen, und den Bauenden besondere Reise-Kosten zu verursachen. Ihr habt daher die Euch untergeordneten Magistrate anzuweisen, die Einwohner der Städte zu instruiren, daß sie ihre Bau-Beneficien-Gesuche bey Zeiten, längstens bis Ende Juli, anbringen, damit die städtischen Bau-Inspectoren bey Gelegenheit ihrer Revisionen der öffentlichen städtischen Bauten im July und August auch diese Privat-Bauten mit in Augenschein nehmen können, widrigenfalls sie sonst dem städtischen Bau-Inspector, der alsdenn nicht mit Vorspann reisen darf, besondere Diäten und Reisekosten vergüten müssen. Ihr müßt ferner darauf halten, daß die Anträge auf Bau-Beneficien nur in den drey Monathen Oktober, November und December bey Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer angebracht werden, und die städtischen

schen Bau-Inspectoren zu der, bey Gelegenheit ihrer Amtsreisen im July und August vorzunehmenden Local-Prüfung der Anschläge von dergleichen Privat-Bauten, so wie zur Abnahme der mit Bau-Beneficien dotirten Gebäude anweisen. Sollte abey der städtische Bau-Inspector aus Schuld der Bauenden besondere Reisen wegen dergleichen zu beneficirenden Privat-Bauten machen müssen, so muß dieß in jedem speciellen Falle besonders erwiesen, und die Liquidation der Reisekosten und Diäten, welche letztere Wir hiermit auf 1 Rthl. für den Tag festsetzen, eingereicht werden. Muß dagegen der städtische Bau-Inspector dergleichen Privat-Bauten außer den beyden Monaten July und August blos im Falle vorgefallener Brände besichtigen; so ist ihm alsdenn zwar erlaubt, mit Vorspann zu fahren, in dergleichen Fällen darf er aber keine besondere Diäten außer den instructionsmäßig feststehenden Anschlag-Revisions-Gebühren fordern, weil die officielle Haupt-Function und der Hauptgrund der Anstellung besonderer städtischer Bau-Inspectoren der Wiederaufbau der abgebrannten Stadt ist. Sind ꝛc.

No. CLXXV.

d. d. Glogau den 26. Oktob. und Breslau den 5. Novemb. 1801.

Circulare

wegen des verbotenen Eingangs aller beschlagenen lakirten Rohrstöcke und Badinen.

An sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir Allerhöchst Selbst zur Beförderung der inländischen Industrie, und weil die fremden lakirten Rohrstöcke und sogenannten Badinen füglich im Lande beschlagen werden können, mittelst Cabinets-Ordre vom 19. Septbr. c. den Eingang der beschlagenen dergleichen Stöcke und Badinen ganz verboten, die unbeschlagenen lakirten Rohrstöcke und Badinen aber mit einem Impost von 6 Sgr. pro Rthl. belegt und bestimmt haben, daß bey

Erhe-

Erhebung dieses Impostes das Dutzend Rohrstöcke zu 4 Rthl., das Dutzend Badinen aber zu 2 Rthl. an Werth gerechnet werden soll: so lassen Wir Euch solches hierdurch bekannt machen, um die Magistrate Eures Departements hiernach zu instruiren. Sind ꝛc.

No. CLXXVI.

d. d. Breslau den 26. Oktober 1801.

Circulare

betreffend das der hiesigen Haupt-Invaliden-Casse zukommende confiscirte Deserteurs-Vermögen.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Das confiscirte Vermögen der Deserteurs von Unserer Schlesischen Armee gebühret ausschlüßlich Unserer Schlesischen Haupt-Invaliden-Casse, da diese die Invaliden der Provinz verpflegt, und hierbey in die Stelle der General-Invaliden-Casse in Berlin getreten ist. Wir befehlen Euch demnach hiermit in Gnaden, solches

dem Kreis (denen Magistraten,) Eurer Inspection förderſamst bekannt zu machen, und dabey die Einleitung zu treffen, daß forthin dergleichen, durch Kriegsrechtliche Sententien der Regimenter, Bataillons und Compagnien Unserer Schlesischen Armee confiscirtes gegenwärtiges und künftiges Vermögen ohne Ausnahme, nach vorheriger Anzeige bey Unserer ꝛc. Cammer, sobald solches zur Einziehung bereit ist, an die Haupt-Invaliden-Casse in Breslau, nicht aber ferner an die General-Invaliden-Casse in Berlin, eingesendet werde. Sind ꝛc.

No. CLXXVII.

d. d. Breslau und Glogau den 28. Oktober 1801.

Circulare

betreffend die von Sr. Königl. Majestät befohlene Untersuchung der zu Invaliden-Beneficiis notirten Leute bey den jährlichen Canton-Revisionen.

1) An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Unsere Allerhöchste Person hat zwar schon sonst denen Regimentern und Bataillons diejenigen Grundsätze vorschreiben lassen, nach welchen bey Prüfung der invaliden Unterofficiere und Gemeinen in Absicht ihrer Qualification zur Versorgung verfahren werden soll, und Allerhöchst Dieselben haben unter andern zu bestimmen geruhet, daß kein Soldat, der im Stande ist, sich lebenslänglich zu ernähren, bey seiner Verabschiedung auf die Invaliden-Liste gebracht werden soll. Wenn aber auch von Seiten der Regimenter und Bataillons dieser Verfügung in allen Punkten genüget wird, so kann dennoch der Fall eintreten, daß ein invalider Soldat, dessen Subsistenz völlig gesichert ist, den Gnadenthaler erhält, weil er bey seiner Verabschiedung keine Aussicht zur Versorgung hatte, und deshalb zur Ansetzung auf der Invaliden-Liste qualificiret war, demnächst aber in seiner Tour zum Gnadenthaler gelangte, ohnerachtet derselbe immittelst durch Erbschaft, Heyrath ꝛc. einen Hof oder sonstige Possession erwarb, ohne auf der Invaliden-Liste, als des Gnaden-Thalers nicht bedürftig, gestrichen zu werden, während ein anderer, ganz hülfloser Invalide vergeblich dieser Wohlthat entgegen sieht.

Nun ist zwar Unsere Allerhöchste Person nicht geneigt, denen, die bereits im Genusse der Wohlthat sind, selbige wieder entziehen zu lassen; wollen aber solche Vorkehrungen getroffen wissen, daß in der Folge alle diese davon ausgeschlossen bleiben. Zu dem Ende bestimmen und verordnen Allerhöchst Dieselben hiermit, daß

1) sämmtliche, mit Ansprüchen auf Versorgung verabschiedete Soldaten, sie

sie mögen den Gnadenthaler beziehen, oder nicht, der Canton-Revision desjenigen Kreises, in welchem sie ihren Aufenthalt haben, unterworfen und verpflichtet seyn sollen, sich bey selbiger unausbleiblich zu stellen,

2) diejenigen, welche Krankheits halber außer Stande sind, persönlich zu erscheinen, von ihren Orts-Obrigkeiten den Canton-Revisionen namhaft gemacht, und

3) von der Canton-Revisions-Commission alle im Canton befindliche Invaliden, die nämlich Ansprüche auf Versorgung haben, verzeichnet, und die diesfälligen Listen an das dritte Departement des Ober-Kriegs-Collegii eingereicht werden.

Auf dieser Liste soll

der Vor- und Zunahme jedes Invaliden des Regiments, bey welchem er gedient, das Jahr seiner Verabschiedung, ob und wenn er den Gnadenthaler erhalten, ob er einen Bauern- oder Koßäthen-Hof, oder eine sonstige Stelle und Nahrung besitze, und bejahendenfalls, wenn er den Hof oder die Stelle angetreten?

angeführt werden. Und damit jede dieser Invaliden-Listen der Wahrheit gemäß und so vollständig, als möglich, sey: so sind die Cantons-Revisions-Commissarien verbunden, Erkundigungen über vorstehende Punkte einzuziehen, und die genauesten Untersuchungen anzustellen. Auch soll auf diesen Listen der Abgang an Invaliden während des verflossenen Jahres namentlich verzeichnet, und dabey der Monat bemerkt werden, in welchem jeder einzelne Abgang erfolgt ist. Hierdurch wird zugleich dem Fall vorgebeugt, daß zuweilen, wie Unserer Allerhöchsten Person hinterbracht worden ist, nach dem Tode eines Invaliden, dessen Wittwe oder Angehörigen noch mehrere Monathe das Gnadengehalt des verstorbenen Invaliden auf die unrechtmäßigste Weise beziehen sollen.

Wir lassen Euch demnach zur genauesten Mitbefolgung dieser Allerhöchsten Vorschriften und zur kräftigsten Mitwirkung Behufs der Erreichung des dabey beabsichtigten Zwecks bey den jährlichen Canton-Revisionen Eures unterhabenden Kreises auf das ernstgemessenste anweisen, mit dem beygefügten Befehl, das Duplicat der bey den jährlichen Canton-Revisionen, nach den vorgeschriebenen und allenfalls noch mehr zu vervollständigenden Rubriken

aufzunehmenden Invaliden-Listen, nebst dem darauf bemerkten jährlichen Abgange, jedesmal zugleich an Unsere ꝛc. Cammer auf das förderſamſte einzureichen.

Uebrigens ſind die Steuerräthe angewieſen, den Canton-Commiſſarien mit den bey dieſer Unterſuchung hier und da etwa noch erforderlichen Nachrichten von den ſich in Städten aufhaltenden Invaliden, auf Verlangen, durch die Magiſträte prompte an die Hand gehen zu laſſen. Sind ꝛc.

2) An die Kriegs- und Steuerräthe.

Unſern ꝛc. Was Wir dato an die Landräthe wegen näherer Unterſuchung der auf den Invaliden-Liſten notirten Invaliden bey den alljährlichen Canton-Reviſionen verfügt haben, ſolches laſſen Wir Euch hierbey zur Nachricht und zugleich mit dem Befehl zufertigen, denen Canton-Commiſſarien in Fällen, wo ſie nähere, zu dieſer Unterſuchung erforderliche Nachrichten von den in den Städten Eures Bezirks ſich aufhaltenden Invaliden verlangen könnten, durch die Magiſträte damit prompte an die Hand gehen zu laſſen, und dieſe dazu gemeſſenſt anzuweiſen. Sind ꝛc.

No. CLXXVIII.

d. d. Glogau den 30. Octob. und Breslau den 27. Novemb. 1801.

Avertissement

wegen Einhebung der Handlungs-Accise von den in andere Provinzen aus Schleſien verkauft werdenden Holzkohlen.

Publicatum durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1. Decemb. d. J. an von denen nach den übrigen preußiſchen Provinzen ausgehenden Holzkohlen die Handlungs-Acciſe wie vom Brennholz wird erhoben werden, und zwar vom Verkäufer, wobey es ſich aber von ſelbſt verſtehet, daß die in hieſiger Provinz bleibende Kohlen ferner frey ſind.

No. CLXXIX.

d. d. Breslau und Glogau den 31. October 1801.

Circulare
die Erneuerung der Auswanderungs-Verbote betreffend.

1) An sämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Durch verschiedene Verordnungen, besonders durch das in den hieher gehörigen Passibus mehrmalen republicirte Edict vom 10. October 1752. ist eingeschärft:

daß Niemand der Schlesischen und Glatzer Unterthanen, wes Standes oder Würden dieselben auch seyn mögen, ohne Erlaubniß aus Schlesischen und Glätzischen Landen sich hinweg und in andere Lande oder fremde Dienste sich begeben soll. Die zur Haft gebrachten Austreter sollen samt allen, welche ihnen dazu Vorschub geleistet, mit dreyjähriger Festungs- oder Arbeitshaus-Strafe belegt werden. Dreymonathliche dergleichen Strafe soll, nach einem frühern Edict vom 4 Julii 1747. die Väter treffen, welche von dem Vorhaben ihrer Söhne gewußt, und solches nicht verhütet haben.

Durch das Edict vom 21. Septbr. 1773. ist das Verbot des Auswanderns auch auf das weibliche Geschlecht ausgedehnet, und laut Circulare vom 30. März 1782. wurde das Auswandern der inländischen Handwerks-Burschen ins Ausland strenge untersaget.

Die Allgemeinheit des aus dem Edict vom 10. Octob. 1752. buchstäblich allegirten Verbots erlaubt keine Distinction unter Cantonpflichtigen und nicht Cantonpflichtigen Personen, wenn solche gleich bisher hin und wieder gemacht werden wollen, und zwar um so weniger, da selbst dem Adel das Emigriren ohne Erlaubniß in der Cabinets-Ordre vom 7. April 1747. verschränkt ist.

Auf das Austreten stehet Verlust des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens; ersteres soll, laut Edict vom 1. Martii 1744. §. 3., nach Ablauf

dreyer Jahre vom Tage des Austritts an ohne weitere Umstände und Erkenntniß eingezogen werden können, und wenn auch das Arbeitshaus-Edict vom 25. März 1747. obige Festsetzung §. 18. dahin declariret:

daß nach 3 Jahren nur die Zinsen und nach 20. Jahren erst das Capital zur Zuchthaus-Casse fließen solle,

so machet es doch gleichfalls keinen Unterschied unter Cantonpflichtigen und Uncantonpflichtigen, verlanget auch nach Ablauf von 20 Jahren kein vorheriges Erkenntniß zur Einziehung, als welches solchemnach nur alsdenn erforderlich ist, wenn nach Umständen auf frühere Confiscation fiscalisch angetragen wird.

So wiederholt geschärfter und mit Vermögens-Confiscation verpönter Verbote des Austritts ohnerachtet, wird mißfällig bemerket, daß der Austritt der Unterthanen und das Auswandern der Handwerksbursche außer Landes zunimmt, daß Ausgetretene und Ausgewanderte oft mit Pässen ihrer neuen Oberherren versehen zurückkommen, und sich durch diese Pässe gegen alle Ansprüche der Canton-Regimenter und des Fisci gedeckt halten.

Wir sehen Uns also genöthiget, obgedachte Verbote in neue Erinnerung zu bringen, unter Andeutung, daß Wir auf die wirkliche Verhängung der berührten Strafen fortan mit Strenge halten werden, und befehlen Euch deren wiederholte Publication. Sind ꝛc.

2) An die Land- und Steuerräthe Glogauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben in den von Uns Höchst Selbst vollzogenen Edicten vom 16. Aug. 1743, 1. März 1744, 25. März 1747, 17. April ejusd. a., 25. Decbr. 1749, 10. Octbr. 1752, 22. März 1756, ingleichen in der Declaratoria vom 21. Septbr. 1773 die heimlichen Auswanderungen derer vom Adel und derer aus dem Bürger- und Bauern-Stande aus Unsern Schlesischen Landen, deren Verheyrathung außer Landes, Annahme auswärtiger Dienste, so wie die Reisen und den Aufenthalt außer Landes, ohne vorgängige besondere Concession oder Permission, ausdrücklich verbiethen, und die

Strafen

Strafen festsetzen lassen, womit dergleichen Contraventionen geahndet werden sollen. Auch haben Unsere Schlesische ꝛc. Cammern diese Verbote von Zeit zu Zeit erneuert, und die Land- und Steuerräthe, so wie Unsere fiscalische Bediente, sind beauftragt worden, auf die Beobachtung dieser Gesetze zu invigiliren, und die vorgefallenen Contraventionen bey den Behörden zur Sprache zu bringen. Demohngeachtet wird immer noch allen diesen Verboten häufig zuwider gehandelt, und die Anzeige der Uebertretungen zum Behuf der Rüge, welche die Absicht der Gesetze fordert, außer Acht gelassen.

Hierdurch werden Wir veranlaßt, den Inhalt der diesfälligen Gesetze von neuem dahin in Erinnerung zu bringen,

1) daß keiner Unserer schlesischen Vasallen und niemand aus der Klasse derer von Adel, ohne Unterschied des Geschlechts, aus Unsern Schlesischen Landen heimlich ins Ausland emigriren, oder in auswärtige Dienste treten, oder sich ins Ausland verheyrathen solle, ohne zuvor dazu durch Unsern in Schlesien dirigirenden Staats-Kriegs- und Finanz-Ministre Unsere Allerhöchste Concession nachgesucht und erhalten zu haben, bey Strafe der Confiscation des zurückgelassenen Vermögens und der künftigen Erbanfälle.

2) daß eine gleiche Strafe diejenigen Unserer Schlesischen Unterthanen aus dem Bürger- und Bauernstande, ohne Unterschied des Geschlechts, treffen solle, welche ohne vorgängige, durch die Cammer des Departements bey Unserm in Schlesien dirigirenden Staats-Kriegs- und Finanz-Ministre nachzusuchende Erlaubniß, die Schlesischen Lande zum Behuf eines auswärtigen Etablissements zu verlassen, oder in auswärtige Dienste zu treten, oder ins Ausland sich zu verheyrathen, sich unterstehen.

3) daß diejenigen Unserer Schlesischen Unterthanen aus dem Bürger- und Bauernstande, welche durch ihren heimlichen Austritt nicht blos ihre Unterthänigkeits-Pflicht, sondern auch ihre Cantons-Pflicht verletzen, ingleichen diejenigen, so ihnen dazu durch Rath und That, Geld oder Lebensmittel Vorschub geleistet, oder Gelegenheit verschafft haben, mit Festungs- oder Arbeitshaus-Strafe belegt, auch die Magistrate in den Städten und die Grundherrschaften des platten Landes, welche durch Scheine oder Pässe den Austritt und das Ausweichen solcher Cantonisten

ſten außer Landes erleichtert, dafür in fiscaliſchen Anſpruch genommen, und mit namhafter Geldſtrafe angeſehen werden ſollen.

4) daß keiner Unſerer Schleſiſchen Vaſallen und Unterthanen, ohne vorgängige beſondere Erlaubniß, weder ſelbſt Reiſen ins Ausland unternehmen, noch auch ſeine Kinder auf Reiſen verſchicken, und nur allein denen, welche neben ihren einheimiſchen Güthern auch im Auslande mit Unſerer Verwilligung Güther acquiriret haben, freyſtehen ſolle, dieſe ausländiſchen Güther von Zeit zu Zeit zur Reviſion ihrer dortigen Wirthſchaft zu bereiſen, ohne dazu einer ſolchen Erlaubniß zu bedürfen.

5) daß keiner Unſerer Schleſiſchen Vaſallen und Unterthanen ſeine Söhne oder Töchter, ingleichen kein Vormund und Curator ſeine Pupillen und Curanden bey Vermeidung der Vermögens-Confiscation auf ausländiſche Schulen und Univerſitäten oder Erziehungs-Anſtalten verſenden ſolle, ohne zuvor die diesfällige Erlaubniß nachgeſucht und erhalten zu haben.

Den Inhalt aller dieſer Geſetze habt Ihr forderſamſt in dem Kreiſe Eurer Inſpection (den Magiſträten der Städte Eures Departements) per Currendam an die Grundherrſchaften und Gemeinden des platten Landes zu republiciren, auch Eurer Seits bey Vermeidung der in dem Circulari vom 20. Novbr. 1755 angedrohten Reſponſabilität darauf genau zu invigiliren, daß denſelben überall nachgelebt werde, und von den dadurch zu Eurer Wiſſenſchaft gelangten Contraventions-Fällen unverzüglich zur Rüge Anzeige zu erſtatten. Sind ꝛc.

No. CLXXX.

d. d. Breslau den 1. November 1801.

Allgemeine Anweiſung zur pflichtmäßigen Lehrart in den niedern Stadt- und Landſchulen.

Es iſt bekannt, daß man ſich bisher in den niedern Stadt- und Landſchulen der ſogenannten ſaganſchen Lehrart bedient habe, die für die Zeiten ihrer Ent-

Entstehung, und für das damals noch gar nicht geordnete Schulwesen allerings eine sehr wohlthätige Erscheinung war. Auch sind die dadurch veranaßten und beförderten Verbesserungen des dankbarsten Andenkens würdig. — Allein im Verlauf der Zeit ist die benannte Lehrart zu einigen leeren Förmlichkeiten herabgesunken, die nicht das mindeste Nachdenken und wenig Selbsthätigkeit beym Lehrer erfordern. Die mannichfaltigen, vom prüfenden Verstande angestellten, und durch die Erfahrung bewährten Versuche, um die Methode des Schulunterrichts einfacher, dem Bedürfniß des jugendlichen Alters angemeßner und praktischer zu machen, sind dabey nur von Wenigen, und gar nicht so, wie sie es verdienen, in Erwägung gezogen und benützt worden. Und wer weiß es nicht, was aus der besten Sache werden kann, wenn ihre Behandlung immer nur von den Umständen und von dem Willen einer sehr ungleichartigen Menge von Menschen abhängt? — Hiezu tritt dieses, daß die Meisten jedem Versuche zur Verbesserung der Methode des Unterrichts deswegen abgeneigt sind, weil sie davon keine deutlichen Vorstellungen haben, und weil sie ganz irrig vermuthen: es sey damit nur auf Erschwerung ihrer Amtspflichten abgesehen. Ein Irrthum, der schon dadurch sich widerlegt, daß ja dem Schullehrer das freylich mühsame Geschäft des Unterrichtens um so leichter werden müsse, je zahlreicher und erprobter die Vortheile sind, womit er dabey der jugendlichen Seele zu Hülfe kommen kann. Oder wäre derjenige nicht ein unwürdiges Mitglied des Schulamtes, der den Erfolg seiner Bemühungen bloß durch Härte und angewendete Strafmittel sicher zu stellen glaubte? Wenn denn aber auch wirklich eine von der saganschen abweichende Lehrart ihm einiges Nachdenken und Anstrengung des Geistes kostete, — sollte er diese sich nicht gern gefallen lassen, um den Schulkindern, die gleichsam auf sein Gewissen gelegt werden, und die beym Lernen mehr Schwierigkeiten zu überwinden haben, als der Lehrer, den Unterricht leichter, faßlicher und angenehmer zu machen? — Doppelt strafbar würde aber das Verhalten jenes Schulmanns seyn, der, selbst unbekannt mit einer guten Methode, stumpf und gleichgültig gegen den Fortschritt des öffentlichen Unterrichts, dem jüngern Adjuvanten oder Präceptor, er mag sich nun denselben aus Nothwendigkeit oder Bequemlichkeit an die Seite setzen, in der Anwendung einer bessern Methode, und in der Ausübung seiner im Seminarium eingesammel-

ten richtigern Erziehungs-Grundsätze, auf eine kränkende, und für den Flor der Schule äußerst nachtheilige Weise hinderlich werden wollte. — Eigensinn, Trägheit, stolze Einbildung des Besserwissens, die bey unwissenden Menschen, besonders mit den Jahren zuzunehmen pflegt, sind die ersten Ursachen, warum jede, auch noch so empfehlungswürdige Veränderung und Verbesserung angefochten, und — wenn die Bosheit sich obendrein dabey geschäftig beweißt, — als unnütz und verdächtig verschrieen wird. Gutgesinnte Schullehrer, die ihrem freiwillig erwählten Berufe mit gewissenhaftem Eifer obliegen, werden sich solcher Verirrungen nicht schuldig machen; sondern vielmehr jede gemeinnützige Vorschrift zur zweckmäßigern Ausführung willig und bescheiden annehmen und benützen. Zur Mittheilung solcher Vorschriften scheint der gegenwärtige Zeitpunkt sehr bequem zu seyn, wo man die beym Schulwesen vorhandenen Mängel von neuem zu heben und zu verbessern trachtet; und wo also auch mit Recht darauf gesehen werden muß, daß in Absicht der Lehrmethode in den niedern Stadt- und Landschulen die mögliche Einheit und Uebereinstimmung herrsche. Daher Wir dann nicht unterlassen, sämmtlichen katholischen Schullehrern in Schlesien, in Beziehung auf den ganzen Umfang ihrer Amtspflichten, Folgendes zur unverbrüchlichen Befolgung bekannt zu machen.

§. I.

Die Pflicht eines Schullehrers ist, die ihm anvertrauten Kleinen zu guten, verständigen Menschen, zu eifrigen Christen, die ihren Glauben thätig beweisen, zu nützlichen Gliedern des Staates, und zu treuen, rechtschaffenen Unterthanen zu bilden. Wie groß der Werth und die Wichtigkeit seines Amtes sey, die wirklich von Zeit zu Zeit immer mehr anerkannt wird, sollte ihm also wohl ohne Mühe einleuchten. Deswegen muß er aus Neigung Schulmann seyn, an den Geschäften seines verdienstlichen Berufes Freude finden; und sein Amt nicht leichtsinnig und handwerksmäßig, sondern gewissenhaft, mit Lust und unermüdetem Eifer betreiben. Die Belehrung und Bildung der Jugend ist der Beruf, den Gott ihm angewiesen, das Tagewerk, was er ihm auf Erden vorgeschrieben hat. Treu und unverdrossen muß er es verrichten, wenn er seine Bestimmung erreichen, sich Verdienste ums Vaterland erwerben, und der künftigen Belohnung in einer bessern Welt würdig werden will.

Zu

Zu dem Ende muß er

a) nie ohne hinlängliche Vorbereitung den Unterricht ertheilen,
b) genau die ihm vorgezeichnete Methode beobachten; sich auch keiner andern als der vorgeschriebenen Bücher bey dem Unterrichte bedienen.
c) Er muß nie den Schulunterricht ohne Vorwissen des Pfarrers aussetzen.
d) Er muß die von Gott und den Eltern zur Bildung ihm anvertrauten Zöglinge als Geschöpfe betrachten, die durch Pflicht und Gewissen innig mit ihm verbunden sind, und für deren Behandlung er einst Rechenschaft zu geben hat. Er muß sich also nicht nur als Lehrer, sondern als Freund und Vater gegen sie betragen; und ihnen sowohl in als außer der Schule mit einem tugendhaften Beyspiel vorleuchten, weil sonst die besten Lehren wenig Eingang finden werden.

§. II.

Zuförderst versteht es sich also, daß er durch ein sanftes, herablassendes und freundliches Betragen suchen müsse, die Liebe und das Zutrauen der Kinder zu gewinnen, um ihre etwa Statt findende Abneigung vor der Schule zu überwinden.

§. III.

Zur Ordnung und Reinlichkeit, zur Ehrerbietigkeit und zum Gehorsam gegen Vorgesetzte, zur Höflichkeit und Dienstfertigkeit gegen Jedermann, zur Regelmäßigkeit in den Schulbesuchen, und überhaupt zu einem anständigen und sittsamen Verhalten in und außer der Schule muß er sie sorgfältig anhalten und gewöhnen.

§. IV.

Kinder sind in den Augen Gottes und aller verständigen Menschen werth und theuer. — Deswegen darf er sie auf keine Weise sclavisch oder niederträchtig behandeln. Er unterfange sich nicht, sie mit barbarischen und entehrenden Strafen zu belegen; oder sie ihrer Unachtsamkeit und Fehlerhaftigkeit wegen auszuschimpfen und zu verfluchen. Nie muß er sie in das Gesicht oder auf den Kopf schlagen, oder bey den Haaren ziehen. Stock und Ruthe muß er nicht bey der Hand haben. Diese, ein schmerzliches Gefühl am Körper erregenden Abschreckungsmittel vom Bösen dürfen durchaus nur bey schweren Vergehungen, und nur in solchen Fällen gebraucht werden, wo die sanf-

tern Mittel nicht zureichen wollen. Um den Fleiß zu erwecken, und die leichtern Unarten der Kinder zu bestrafen, bediene er sich väterlich ernster Ermahnungen und heilsamer Beschämungen. — Zur Beförderung eines fleißigen und gesitteten Betragens kann er z. B. die fleißigen und unfleißigen, die artigen und unartigen Kinder an eine Tafel anschreiben; und sie dem Pfarrer beym nächsten Schulbesuche zur Belohnung oder Bedrohung bekannt machen.

§. V.

Da es des Schulmanns wichtige Pflicht ist: den Kindern Religion ins Herz zu pflanzen, und sie schon früh nach ihren Einsichten und Verhältnissen religiös handeln zu lehren, so ist es auch unumgänglich nothwendig, daß er selbst in seinen Reden und Handlungen, ja in seinem ganzen Betragen Religiosität zeige, und sich seinen Zöglingen als einen Mann von unbescholtenem Lebenswandel darstelle.

§. VI.

Wenn es ihm ferner gelingen soll, die ihm anvertrauten Schüler seiner Schuldigkeit gemäß mit gutem Erfolg zur Reinlichkeit des Körpers anzuhalten, so muß er selbst sich derselben sorgfältig befleißigen, und stets in einem möglichst saubern und anständigen Anzuge vor ihnen erscheinen, damit auch sein äußerer Anblick den Kindern, die richtiger beobachten, als der Unerfahrne meint, Hochachtung einflößen möge.

§. VII.

Während der Schulzeit muß er kein anderes Geschäft vornehmen, als das, was sein Beruf dann von ihm fordert, nämlich: die Kinder zu unterrichten.

§. VIII.

Gehorsam und gesetzmäßige Unterordnung ist in allen Verhältnissen des menschlichen Lebens schlechterdings unentbehrlich. Widersetzlichkeit zieht immer ärgerliche und traurige Folgen nach sich. — Es soll also der Schullehrer dem Schulen-Inspector, dem Pfarrer, unter dessen näherer Aufsicht die Schule steht, und seinen Amtsgehülfen, auch den Schulvorstehern, mit der ihnen gebührenden Achtung begegnen, ihre Ermahnungen annehmen, ihren Rath befolgen, und sich bemühen, mit ihnen in gutem Vernehmen zu stehen, auch mit den Gemeinden in Liebe und Eintracht zu leben.

§. IX.

Zwar hat der Schullehrer überhaupt für die Bildung der Seelenkräfte bey den Kindern zu sorgen. Er muß nämlich ihren Willen aufs Gute lenken, und durch vorgehaltene Bewegungsgründe des Gehorsams und der Liebe gegen Gott, der Achtung und Liebe anderer Menschen, des göttlichen Wohlgefallens, und des überaus großen Werthes einer wahren Frömmigkeit sie zur Ausübung des erkannten Guten geneigt und fähig machen. — Er muß ihr Gedächtniß üben und beschäftigen, weil die Thätigkeit dieser Seelenkraft bey so vielen Verrichtungen und Geschäften des Lebens unentbehrlich ist. Doch müssen sie nur dasjenige auswendig zu lernen angehalten werden, worüber ihnen vorher die nöthige Erklärung gegeben worden ist. Der Lehrer hüte sich aber, bey den Erklärungen in den Fehler der Geschwätzigkeit zu verfallen, und schweige lieber von Dingen, die er selbst nicht recht zu beurtheilen versteht. Da es aber bey allem Unterricht aufs Verständigwerden abgesehen ist, so hat der Lehrer auch vorzüglich für die Bearbeitung des Verstandes zu sorgen. Zum richtigen Gebrauch desselben muß er besonders den jüngern und kleinern Schülern Anleitung geben, und durch eine leichte Beschäftigung des Nachdenkens ihnen das Lernen zur Freude machen. Zu Uebungen des Aufmerkens, Unterscheidens und Vergleichens geben ja eine Menge von sinnlichen Gegenständen aus dem Kreise der Kinder den Stoff her; nicht weniger der menschliche Körper selbst, nebst demjenigen, was ihn zunächst umgiebt, und zur Erhaltung und Bedeckung desselben erforderlich ist. Die Zeit, die auf solche gemeinnützige Verstandes-Uebungen gewendet wird, ist wahrhaftig nicht verschwendet: denn vom Schweren und Unbegreiflichen kann man, ohne Nachtheil und Verwirrung, beym Unterricht der Kinder nun einmal nicht anfangen. — Diejenigen Schullehrer, die sich dabey noch nicht recht zu benehmen wüßten, können „Thiemes erste Nahrung für den gesunden Menschenverstand" — ein wohlfeiles Büchelchen — mit Nutzen gebrauchen.

§. X.

Nach dem 44ten und 45ten Paragraphen des neuen Schul-Reglements, d. d. Potsdam den 18. May 1801, soll der Lehrer die Schulkinder in drey Classen eintheilen. Diese Eintheilung ist unentbehrlich, wenn Planmäßigkeit und Ordnung im Unterricht herrschen soll. Ueberhaupt muß stets darauf

gesehen werden, daß jedes Kind, so viel als möglich, während den Schulstunden beschäftiget sey.

§. XI.

Die Eintheilung der Schulstunden bleibt einstweilen den Schulen-Inspectoren und Pfarrern überlassen, bis darüber bey Erscheinung der neuen Lehr- und Lesebücher etwas Näheres verordnet wird.

§. XII.

Unter die in den niedern Stadt- und Landschulen zu lehrenden Gegenstände wären vorzüglich zu rechnen: Buchstabenkenntniß, Buchstabiren und Lesen, Religion und Christenthum, Rechnen und Schreiben, Kenntniß des menschlichen Körpers, und der vorzüglichsten Mittel, um ihn gesund und zur Arbeit tauglich zu erhalten; womit die unentbehrlichsten Vorschriften über das Verhalten in Krankheiten verbunden werden müssen. Zu einer allgemeinen Bekanntschaft mit der Natur und ihren vornehmsten Wirkungsgesetzen, und mit der Erde, die uns Gott zum Wohnplatz angewiesen hat, sollen sodann die Kinder ebenfalls angeleitet werden. Auch muß es der Schullehrer sich angelegen seyn lassen, ihnen, wenn sie heranwachsen, die Pflichten ruhiger und christlich gesinnter Unterthanen einzuschärfen, um dem Staate gute und gehorsame Einwohner heran zu ziehen, und die Jugend vor künftigen traurigen Erfahrungen der strafenden Gerechtigkeit sicher zu stellen.

§. XIII.

Was nun die Behandlung der hier angeführten Lehrgegenstände betrifft, so hat der Schullehrer, nachdem er die Aufmerksamkeit der kleinen Anfänger durch die oben erwähnten Verstandesübungen einige Zeit mit Sachen beschäftiget, und in ihnen Lust zum Lernen erweckt hat, sie zur Kenntniß der Zeichen unserer Gedanken, oder zur Buchstabenkenntniß anzuführen.

§. XIV.

Ohne sich dazu anfänglich eines sogenannten Pappendeckels oder eines Buchstabir- und Lesebüchleins zu bedienen, wo die Buchstaben alle zusammen dem Kinde auf einmal in die Augen fallen, und verworrene Eindrücke in ihm zurücklassen, male er den Kindern die Buchstaben einzeln, hinlänglich groß und deutlich mit Kreide auf der Tafel vor, und zwar die einfachen, oder durch

etwas sich auszeichnenden, die sich eben dadurch der Einbildungskraft und dem Gedächtniß leichter einprägen, zuerst. Der Lehrer begnüge sich aber damit, wenn die Kleinen jeden Tag nur einige Buchstaben kennen lernen und behalten. Er halte gleich anfänglich bey Buchstaben oder Doppellautern, die einen ähnlichen Laut haben, auf richtige Aussprache, und lehre sie Doppellauter und zusammengesetzte stumme Buchstaben bey der Kenntniß des Alphabets zugleich mit aussprechen, ohne durch eine langweilige abgesonderte Aufführung derselben die Buchstabenkenntniß für den schwachen Anfänger zu erweitern und zu erschweren. Sodann erst, wenn die Kinder jeden Buchstaben richtig und genau kennen, dürfen sie ihnen alle zusammen auf einer Tafel oder auf einem Blatte vor die Augen gebracht werden. Nun suchen sie die Buchstaben hier wieder auf, und prägen sich die Figur derselben durch öfteres Aufsuchen und Anschauen immer tiefer ein. Eine Beschäftigung, die den Kindern gewiß viel Freude macht. — Daß man bey diesem Unterricht im Buchstabenkennen die größern auf die kleinen folgen läßt, bedarf kaum einer Erinnerung.

§. XV.

Sobald es der Lehrer für rathsam findet, bey den Kleinen mit dem Buchstabiren den Anfang zu machen, so verderbe er die Zeit und ermüde die Geduld seiner Schüler nicht mit dem sinnlosen B a, ba, A b, ab; sondern lasse sie gleich einzelne, leichte, einsylbige Wörter buchstabiren und aussprechen. Ehe er aber eigentlich dieß Letztere von den Kindern fordert, so übe er sie vorher noch recht fleißig im schnellen Hernennen der Buchstaben, und bringe sie darin zu einer entschiedenen Fertigkeit: Denn der Mangel an rechter Bekanntschaft mit den Buchstaben verursacht hernach beym Buchstabiren lästige Hindernisse und Verzögerungen. Beiläufig muß er sie auch auf den Unterschied zwischen den harten und weichen Buchstaben, z. B. in Bein, Pein, dann, Tonne u. s. w. aufmerksam machen.

Wenn von dem Lehrer einige Buchstaben auf die Tafel deutlich geschrieben und ausgesprochen worden sind, so lasse er sie von den Kindern nachsprechen, und alsdenn auf dem Pappedeckel aufsuchen, und wenn sie ihn gefunden haben, auch denselben mit Namen nennen. Die Kinder wetteifern, ihn zuerst zu finden; und es macht ihnen Vergnügen, den Buchstaben zu suchen.

Diese

Diese Buchstaben müssen aber nicht der Reihe nach aufgeschrieben werden. — Den folgenden Tag werden wieder einige andere Buchstaben aufgeschrieben, und die ersteren bleiben stehen.

Erstens die Selbstlauten a e i o u.

Sobald diese die Kinder genau kennen gelernt haben, so schreibe man die übrigen Buchstaben auf, doch müssen diejenigen zusammen gesetzt werden, welche die meiste Aehnlichkeit mit einander haben; wobey die Kinder auf den Unterschied des einen von dem andern müssen aufmerksam gemacht werden. Z. B. nach Rochow i r x, c e, d b h u. s. w.

Alsdenn mit den zusammengezogenen und doppelten Lautbuchstaben, als ä ö ü ai ay au äu ei ey eu.

§. XVI.

Da das Buchstabiren, seiner Nothwendigkeit ungeachtet, immer eine langweilige und beschwerliche Beschäftigung ist, so muß der Lehrer dabey mit Vortheil einige Abwechselungen anzubringen suchen. Bald sage er die Buchstaben vor, und lasse die Kinder die Sylben aussprechen; bald lasse er sie alle zusammen die Buchstaben nennen, und nur eines die Sylbe aussprechen: bald kann er ihnen allein vorbuchstabiren, während die Kinder fleißig auf die Buchstaben zeigen, und er bey jeder ausgesprochenen Sylbe ein wenig inne hält. Ein andermal kann eins von den fleißigern Kindern des Lehrers Stelle im Vorsagen der Buchstaben vertreten; indessen die übrigen entweder einzeln, oder nach den Bänken, oder auch alle zusammen, die Sylben aussprechen. Bisweilen muß auch der Lehrer von bedeutenden Hauptwörtern Veranlassung zu lehrreichen Bemerkungen hernehmen, wodurch den Kindern zugleich ein kleiner Ruhepunkt verstattet, und ihre Lust am einförmigen Buchstabiren erhalten wird. Der Lehrer halte dabey auf eine reine und deutliche Aussprache, um denen sich sonst später offenbarenden und schwer zu verbessernden Fehlern im Lesen, besonders dem singenden Tone, frühzeitig vorzubeugen.

Indessen kann er hin und her passende Ermunterungen einstreuen, um den Fleiß der Kinder zu beleben, und ein Verlangen und Bestreben: recht bald lesen zu können — in ihnen zu erwecken.

Das Auswendig-Buchstabiren, wodurch der Rechtschreibung so merklich vorgearbeitet wird, muß hiebey ja nicht außer Acht gelassen werden.

§. XVII.

§. XVII.

Noch kann er auch dadurch das Geschäft des Buchstabirens abkürzen und vereinfachen, daß er die einzelnen Sylben eines mehrsylbigen Wortes nicht wiederholen, sondern nachdem sie einzeln buchstabiret worden sind, gleich das ganze Wort aussprechen läßt. Z. B. Wai-zen-gar-ben-Waizengarben. Sobald die Schulkinder bis zum Lesen gebracht sind, ist es des Lehrers Pflicht, darauf zu sehen, daß sie zuförderst richtig und geläufig die Worte aussprechen. Hiezu ist aber nicht nöthig, daß ein Kind ganze Seiten auf einmal lese, wodurch es nur zu leicht ermüdet und abgeschreckt wird. Wenig, aber gut lesen wird hier bessere Dienste thun. Der Lehrer lese selbst den kleinen Schülern langsam, laut und deutlich vor: und helfe ihren Fehlern im Aussprechen der Wörter dadurch ab, daß nicht Er das falsch ausgesprochene Wort verbessert, oder von andern Schülern verbessern läßt; sondern, daß er ihnen Anleitung giebt, den Fehler selbst zu finden. Besonders bey schweren Wörtern, wo sie ängstlich stehen bleiben, suche er ihnen noch durch lautes Buchstabiren fortzuhelfen.

§. XVIII.

Das nach saganischer Lehrart ehemals eingeführte Zusammenlesen findet nun in keiner wohl eingerichteten Schule mehr Statt. Es verhindert den Lehrer, die Fehler der Leseschüler zu bemerken, es begünstigt den Unfleiß der Trägen, es veranlaßt den schleppenden Singeton; kurz, es hat eine Menge nachtheiliger Folgen. Welchem gesitteten Menschen könnte es auch wohl in einer Schule gefallen, wo die versammelten Kinder, sobald der Schulmeister mit dem Stecken aufs Buch schlägt, aus vollem Halse anfangen zu schreyen; wobey man nichts als undeutliche Töne vernimmt, die weder für Gelesenes, noch für Gesungenes gelten können.

§ XIX.

Hieraus folgt nun aber keinesweges, daß während dem Lesen eines Kindes die übrigen unachtsam über ihre Bücher wegsehen, oder herumgaffen sollen. Diesen Fehler kann die stete Aufmerksamkeit des Lehrers sehr leicht verhindern. Er ruft überdieß bald diesen, bald jenen Leseschüler auf; ohne sich im mindesten an die Ordnung im Sitzen zu binden, und läßt den, der die rechte Zeile nicht trifft, beschämt wieder niedersetzen. Alle werden angeführt,

leise mitzulesen; und wenn der Vorleser ein Wort unrichtig ausspricht, so wird auch bisweilen einer von den übrigen aufgefordert, die Unrichtigkeit zu verbessern. Daß aber zu diesem Endzweck die Lesebücher durchaus gleich seyn müssen, dürfte jedem ohne Erinnerung einleuchten. Auch kann auf diese Art die Uebung im Auswendigbuchstabiren sehr leicht mit dem Lesen verbunden werden. Noch muß der Schullehrer dafür sorgen, daß das Kind die ihm eigne und natürliche Stimme beym Lesen behalte.

§. XX.

Will der Schullehrer, was wohl in jeder nicht ganz schlecht bestellten Schule der Fall seyn sollte, die Kinder zum ordentlichen und regelmäßigen Lesen anführen, so sehe er darauf, daß sie sich beym Lesen nach den orthographischen Unterscheidungszeichen richten; weswegen ihnen diese an die Tafel geschrieben, und nach ihrer Bedeutung erklärt werden müssen. Den Einfluß dieser Zeichen auf den Sinn und Zusammenhang einer Rede werden die Schüler am besten begreifen, wenn ihnen der Lehrer ein Stück aus dem Lesebuch vorlieset, wobey er entweder die Interpunction verkehrt, oder ganz vernachläßigt. Auch kann er bisweilen ein Stück auf ähnliche Art an die Tafel schreiben, und es die Kinder selbst lesen lassen. Ueberhaupt darf er in Absicht auf Beobachtung der Unterscheidungszeichen niemals gleichgültig seyn. Eben so wenig darf er die Accentuation, oder richtige Betonung des Wortes, wohin der Accent gehört, die Kinder vernachläßigen lassen.

Die Fertigkeit und Sicherheit im Lesen wird auch dadurch sehr befördert, daß man den Kindern bisweilen andre Bücher, oder auch Zeitungsblätter, zur Uebung in die Hände giebt.

§. XXI.

Der Unterricht in der Religion, und die sorgfältige Anleitung zur Religiosität in Gesinnungen und Handlungen ist und bleibt in den Volksschulen die Hauptsache. Ihn muß der Schullehrer zusammenhängend, und nach einer guten katechetischen Methode zu betreiben verstehen. Er wähle sich daher für jede Stunde des Religions-Unterrichts einen Satz aus der Glaubens- oder der Sittenlehre nach der Ordnung des eingeführten Katechismus. Nun ist es aber bey weitem nicht hinlänglich, daß er die darin stehenden Antworten

worten auf die Fragen herſagen läßt. Dieß heißt die Religion zu einem gedankenloſen Gedächtnißwerke herabwürdigen, was eben ſo ſchnell und ohne Nutzen wieder vergeſſen wird, als es ohne Aufmerkſamkeit und Theilnahme gefaßt worden iſt. — Nein, die geheiligten Wahrheiten und Lehren der Religion müſſen dem Verſtande der Kinder unvergeßlich eingeprägt, und ihnen recht rührend und eindringlich ans Herz gelegt werden. — Auf den Religions-Unterricht muß deswegen der Schullehrer ſich mit beſonderer Sorgfalt vorbereiten, und zu dem Ende gute und bewährte Schriften aufmerkſam und fleißig leſen. Wagners Schul- und Kirchenkatechеſen und Mutſchelle chriſtkatholiſcher Unterricht, wie man gut und glückſelig werden könne, verdienen hier mit allem Rechte empfohlen zu werden. Jenes Werk iſt größtentheils in Fragen und Antworten abgefaßt. Dieß bringe den Schullehrer nicht etwa auf die Gedanken, das Buch mit in die Schulſtube zu nehmen, und daraus zu fragen. Denn eine ſolche aus dem Buche gehaltene Katechiſation iſt eben ſo ſteif und geiſtlos, wie eine abgeleſene Predigt. —

§. XXII.

Nachdem der Schullehrer die Kinder durch ein andächtiges Gebeth, oder durch eine kurze und rührende Ermahnung auf den Religions-Unterricht vorbereitet, und zur gedoppelten Aufmerkſamkeit und feyerlichen Stille ermuntert hat, ſo ſage er ihnen jedesmal deutlich und beſtimmt, worüber er ſie ſo eben belehren wolle. Er gehe ſodann von etwas Leichtem und ihnen ſchon Bekannten aus, und zergliedere dieſes in Fragen; damit gleich anfänglich durch einige wohlgelungene Antworten den Kindern Luſt und Zuverſicht eingeflößt werde. Dann muß er im Verlauf der Katechiſation kurze Belehrungen und Fragen immer mit einander abwechſeln laſſen, um herauszubringen, ob ihn die Kinder auch richtig verſtanden und gehörig gefaßt haben. Die Fragen müſſen aber durchaus kurz, deutlich und beſtimmt ſeyn, damit die Antwort — nicht etwa durch bloßes Rathen — darauf erfolgen könne. Iſt die Antwort fehlerhaft und unrichtig, ohne daß Unachtſamkeit oder Muthwillen Schuld daran wäre, ſo ſtelle er die Frage anders.

Mit den leichtern Fragen wendet er ſich an die Kleinern und Ungeübten: dahingegen die ſchweren den ſchon beſſer Unterrichteten vorgelegt werden müſ-

sen. Solche Fragen, auf die bloß mit Ja und Nein geantwortet werden darf, müssen nach Möglichkeit vermieden werden. Wenn sie aber nicht umgangen werden können, sind die Kinder anzuhalten, den bejahten Satz in der Antwort zu wiederholen. Z. B. Frage: Haben wir nach diesem Leben noch ein anderes zu erwarten? Antwort: Ja, wir haben nach diesem Leben noch ein anderes zu erwarten. — Der Lehrer verstatte überhaupt nicht, daß ihm die Kinder nur mit einem abgerissenen Worte antworten: sondern lasse sie die Antwort schlechterdings vollständig ausdrücken. Z. B. Frage: Wenn uns nun Gott väterliche Gebote giebt, sollen wir ihm dann nur gezwungen gehorchen? Antwort: Nein, wir sollen ihm freywillig gehorchen. — Abgerissene Antworten haben auch nur eine zerstückelte Erkenntniß zur Folge. Da, wo es schicklich ist, muß er auch durch eingestreute Gleichnisse und Beyspiele, besonders aus der biblischen Geschichte, den Unterricht anschaulicher, begreiflicher und anmuthiger zu machen suchen.

§. XXIII.

Den in der Kirche oder Schule angestellten Katechisationen des Seelsorgers muß er fleißig und aufmerksam zuhören: theils um in der katechetischen Lehrart immer gewandter zu werden, theils um das darin abgehandelte mit den Kindern wiederholen zu können. Eine ernste Fassung des Gemüths, verbunden mit einer liebreichen und schonenden Herablassung zu den Kindern, muß besonders beym Religions-Unterricht aus seinem ganzen Betragen hervorleuchten, um ihnen denselben anziehend und zugleich wichtig zu machen. — Schelten, Poltern und Schlagen schickt sich nirgends weniger als hier; und macht den Lehrer, wegen der daraus entstehenden übeln Eindrücke auf die Kinder, vor Gott und seinem Gewissen strafbar.

§. XXIV.

In den Stunden des Unterrichts darf der Schullehrer überhaupt den Kindern nicht vorperoriren, sondern, so viel als es nur immer geschehen kann, seine Belehrungen in Fragen einzukleiden suchen. Daß dieß derjenige Weg sey, auf dem die Aufmerksamkeit der Kinder rege erhalten, und ihre Wißbegierde am nützlichsten beschäftigt werden kann, hat die Erfahrung schon längst bewiesen, und beweist es täglich aufs unwidersprechlichste. — Gut fragen

ist

ist aber eine Kunst, die nur durch Nachdenken, Beobachtung der verschiedenen Anlagen und Fähigkeiten der Kinder, und durch fleißige Uebung erlangt werden kann.

§. XXV.

In Ansehung des Rechnens hat der Schullehrer zu merken, daß die Beschäftigung damit vom Zählen und vom Kennen der Ziffern ausgeht. In jenem kann er die Kinder schon frühzeitig üben, und durch öfters Anschreiben kleiner Summen an die Tafel die Kinder, ohne das für sie beschwerliche und mit Unverständlichkeit verbundene Numeriren, zur Kenntniß der Zahlen anführen. Der Unterricht in den Rechnungsarten wird zur Ersparung der Zeit, und zur größern Deutlichkeit für den sich erst entwickelnden Verstand der Kinder, gleich mit benannten Zahlen betrieben. Vorzüglich aber verdient das so nützliche und nothwendige Kopfrechnen den größten Theil der Rechenstunden auszufüllen, womit denn allerdings das Tafelrechnen verbunden werden kann. — Da die Lehrzeit in den Schulen auf dem platten Lande ohnehin sparsam zugetheilt ist, so muß man auch beym Rechnen auf dem kürzesten Wege zum Zwecke zu kommen suchen. Eben deswegen müssen die Aufgaben so viel als möglich aus dem Geschäftskreise des Landmanns hergenommen, und das Rechnen zugleich als Verstandesübung behandelt werden, damit das Kind lerne, in seinen künftigen Angelegenheiten, durch Nachdenken und Anwendung der erlangten Fertigkeit, sich vor Schaden zu hüten.

Aufgaben fürs Kopfrechnen wird ein fähiger Lehrer zwar ohne große Mühe erfinden können. Doch wird zur Erleichterung dieses Geschäfts „Biermanns A B C des Kopf- und schriftlichen Rechnens" und Köhlers Anleitung zum Kopfrechnen vorgeschlagen.

§. XXVI.

Die ersten Uebungen im Schreiben lasse der Lehrer die kleinen Anfänger mit Kreide auf der Tafel, und zwar wo möglich stehend, machen. Sobald ihre Hand den erforderlichen Grad von Fertigkeit erhalten hat, reiche er ihnen die Feder, und sehe darauf, daß ihre Schreibebücher aus einem festen weißen Papiere bestehen, damit nicht schlechte Schreibmaterialien, Nachläßigkeit im Schreiben veranlassen. Er gebe unermüdet Acht, daß die Kinder die rechte

Stellung des Leibes und Haltung der Feder sorgfältig beobachten, und besonders im Anfang sich daran gewöhnen, groß zu schreiben. Der Gebrauch der Linien ist für Anfänger ohne Widerrede beyzubehalten; nur müssen sie bey einiger erlangten Sicherheit im Gradschreiben nach und nach wieder davon entwöhnt werden. Die Vorschriften müssen schlechterdings außer den Schulstunden geschrieben, eben so stets der nöthige Vorrath von geschnittenen Federn bereit gehalten werden; um die Schreibelection selbst durch solche Nebenbeschäftigungen nicht zu unterbrechen. Was die Vorschriften anbelangt, mit denen man oft wechseln muß, so müssen sie von einem nützlichen und lehrreichen Inhalte seyn, um auch auf diesem Wege den Verstand der Kinder zu bereichern. — In dem zu Bamberg und Würzburg herausgekommenen katholischen Lesebuche für Stadt- und Landschulen, das um einen sehr mäßigen Preis zu haben ist, findet sich Stoff genug zu Vorschriften. — Zur Rechtschreibung, die neben dem Schönschreiben fleißig zu betreiben ist, wird durch frühe Uebung im Auswendig-Buchstabiren der sicherste Grund gelegt. Außerdem werden fehlerhaft an die Tafel angeschriebene Sätze, deren Verbesserung die Kinder unternehmen müssen, ihnen das Rechtschreiben auf eine leichte, und zugleich angenehme Weise geläufig machen. — Zweifelhaft dürfte es seyn, ob die bey den Schulvisitationen gewöhnlich vorgezeigten Probeschriften sicher bestimmen, wie weit es Kinder in der Schreibekunst gebracht haben. Besser ist es, ihre Schreibebücher vorzuzeigen, nach denen sich ein richtigeres Urtheil über die Deutlichkeit, Reinlichkeit und Schönheit ihrer Schrift fällen läßt. Sollte es dem Lehrer, was freylich sehr zu bedauern wäre, demnach an einer eignen guten Handschrift mangeln, so werden ihm die in Schweidnitz herausgekommenen, äußerst wohlfeilen Müllerschen Musterbüchlein, zum Gebrauch für die Kinder, empfohlen. In den Schreibelektionen muß er nicht unterlassen, sie auch zum Lesen fremder Handschriften anzuführen, und dieser höchst nützlichen Uebung wöchentlich wenigstens eine Stunde zu widmen.

§. XXVII.

Da der Gesang viel zur Erheiterung der Jugend beyträgt, und auch nicht geringen Einfluß auf die Sitten haben kann, so muß der Schullehrer wenigstens zwey Stunden wöchentlich den Kindern in der Schule den Unterricht

richt im Singen ertheilen, und sie zusammen singen lehren. Nur muß er dazu vernünftige und verständige Kirchen- oder auch andere Kinderlieder wählen, damit sich auch dadurch die Jugend an einen anständigen harmonischen Gesang gewöhne.

§. XXVIII.

Der Schullehrer muß dafür sorgen, daß die Schulstube wöchentlich zweymal ausgekehrt, alle Tage, auch im höchsten Winter, durch Oeffnung der Fenster ausgelüftet, manchmal mit Wacholderholz oder dergleichen Beeren eingeräuchert und immer rein gehalten werde. Die Gesundheit des Lehrers und der Kinder, wie auch der Wohlstand erfordert dieses.

§. XXIX.

Die zur Schule gehörigen Geräthschaften, als: Bücher, Schriften, Tafeln, Tische und Bänke müssen immer in gutem Stande erhalten werden, und jedes Stück an seinem gehörigen Orte sich befinden; worüber der Schullehrer bey der jährlichen Visitation ein vollständiges Verzeichniß dem Kreis-Schulen-Inspector vorlegen muß. In den Tischen müssen Löcher für die Tintenfässer und darunter Querbretter angebracht werden, worauf die Schüler ihre Bücher, Hüte u. s. w. hinlegen können.

Eine große schwarze Tafel, woran gerechnet und angeschrieben wird, muß an einem tauglichen Orte, wo sie im Lichte und in den Augen der Schüler ist, aufgestellt werden. Daneben hat der Lehrer seinen Sitz, wo er alle seine Zöglinge am besten übersehen, und auch von ihnen allen gesehen und verstanden werden kann. Er muß ein Pult vor sich haben, worauf die Schreibebücher liegen, und in einem damit verbundenen Schranken oder Spinde werden die der Schule gehörigen Bücher und die übrigen Schulsachen verwahret.

§. XXX.

Die Bänke müssen vom Ofen entfernt so gestellt seyn, daß die Kinder dem Schullehrer und der Tafel gegenüber sitzen.

Nahe zum Ofen müssen die Kinder im Winter, besonders wenn sie aus der Kälte kommen, niemals gelassen werden.

§. XXXI.

§. XXXI.

An der Thüre muß die vom D. Struve in Görlitz herausgegebene Noth- und Hülfstafel für Erfrorne, Erhenkte, Ertrunkene u. s. w., die aus der Schulkasse angeschafft werden soll, und die Schulordnung angeheftet werden.

§. XXXII.

Wie es schon in dem Schul-Reglement vom 3ten November 1765. §. 29. ist festgesetzt worden, so muß es auch künftig dabey verbleiben, und der Schullehrer ist verbunden, über die zu seiner Schule gehörigen Kinder vom 6ten bis vollendetem 12ten Jahre einen richtigen Schulkatalog zu halten, um zu ersehen: ob alle schulfähige Kinder die Schule besuchen. Sobald eines oder mehrere zurückbleiben, so muß er es den Schulvorstehern anzeigen, welche nach dem 49. §. des neuen Schul-Reglements vom 18ten May d. J. verbunden sind, die nachläßigen Kinder zur Schule anzuhalten, und die Strafgelder von den Eltern einzufordern. Eine solche Liste muß der Schullehrer mit dem Ende eines jeden Monaths abschließen; dem Pfarrer eine Abschrift davon einreichen, und diesen dadurch in Stand setzen, seine monathliche Liste anfertigen, und sie dem Kreis-Schulen-Inspector einsenden zu können.

§. XXXIII.

Eine ähnliche Liste muß der Schullehrer von denjenigen, welchen es nach dem neuen Schul-Reglement obliegt, die Wiederholungsstunden zu besuchen, anfertigen, und sie dem Pfarrer monatlich einreichen.

Derjenige Schullehrer, welcher an einem Sonntage, mit Ausnahme der hohen Feste, den Unterricht in den Wiederholungsstunden zu ertheilen unterläßt, wird das erstemal mit 1 Rthlr., das zweitemal mit 2 Rthlr., das drittemal mit 3 Rthlr. bestraft. Unterläßt er diesen Unterricht viermal, so hat er seiner Nachläßigkeit wegen die Entsetzung seines Amtes zu gewärtigen.

§. XXXIV.

Der Schullehrer ist verpflichtet, in dem Schulkatalog, den er dem Schulen-Inspector einreicht, die Tage anzusetzen, an welchen der Pfarrer oder sein Kapellan den Religions-Unterricht in der Schule ertheilte. Die Unterlassung wird jedesmal mit 8 Ggr. zur Schulkasse bestraft.

§. XXXV.

§. XXXV.

Endlich muß sich der Schullehrer genau nach dem Schul-Reglement richten, und in den ihm etwa vorkommenden, noch zweifelhaften oder bedenklichen Fällen sich an seinen Pfarrer und Kreis-Schulen-Inspector wenden.

Es wird sich sehr bald beweisen, daß durch fleißige und gewissenhafte Befolgung der hier ertheilten Vorschriften jeder Schullehrer sein Amt mit Freuden und mit Segen betreiben wird.

Breslau, den 1ten November 1801.

Königl. Preuß. Kathol. Schul-Direction für Schlesien.

No. CLXXXI.

d. d. Brieg, den 2. November 1801.

Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende

wegen Publication der die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt betreffenden Gesetze an die unverheyrathete Jüdinnen.

Publicatum per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 23. November 1801.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß den unverheyratheten Jüdinnen, da sie ihren Religionsgrundsätzen nach die Synagogen nicht besuchen dürfen, bisher die vorhandenen Gesetze, wegen verheimlichter Schwangerschaft und Geburt, ganz und gar nicht publicirt worden sind. Damit sich nun dieselben inskünftige durch Vorschützung der ihnen nicht geschehenen Publication der auf die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft verordneten Strafen nicht mehr entziehen möchten; so lassen Wir Euch hierdurch anbefehlen, den in Eurem Jurisdictions-Bezirke wohnenden unverheyratheten Jüdinnen die in Unserm allgemeinen Landrechte wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt enthaltenen Vorschriften jetzt so-

gleich einmal zu publiciren, und damit alljährlich fortzufahren. Diese Publication habt Ihr entweder selbst an gewöhnlicher Gerichtsstätte vorzunehmen, oder durch die Juden-Aeltesten verrichten, und die geschehene Publication von ihnen attestiren zu lassen. Uebrigens habt Ihr über die sofort vorzunehmende Publication unverzüglich anher zu berichten. Sind ꝛc.

No. CLXXXII.

d. d. Breslau den 12. November 1801.

Königl. Cammer-Rescript

die Verpflichtung der mit Stellen angesessenen Bergleute zur Leistung der Gemeindienste ꝛc. betreffend.

An Ein Königl. Wohllöbl. Ober-Bergamt allhier.

Wenn Ein Königl. Wohllöbliches Ober-Bergamt in dessen geehrtem Schreiben vom 15. August a. c. anführt, daß die zur Miethe wohnenden Bergleute nach der Festsetzung des Privilegii für die schlesischen Bergleute vom 3. Decbr. 1769, von den personellen Städte- und Dorfschafts-Lasten und Diensten, Wachen und Wege-Besserungen ꝛc. befreyt sind, so ist dies allerdings gegründet, und wir erwarten nur die Anzeige specieller Fälle, wo wegen dieser ihnen zustehenden Immunität Anmuthung geschehen ist, um durch die nöthigen Verfügungen den Beeinträchtigten ihr diesfälliges Recht sichern zu können.

Dagegen ist der Antrag

für die mit Stellen angesessenen Bergleute, anstatt der wirklichen Leistung der Gemeindienste, ein billiges Surrogat in Gelde Statt finden zu lassen,

nicht wohl ausführbar. Die Gemeindienste sind nämlich äußerst verschieden, an wenig Orten sich gleich, auch ist zwischen Ober- und Nieder-Schlesien ein Unterschied, und, um uns des Ausdrucks zu bedienen, steigend und fallend, da oft in einem Jahre mehr, in dem andern weniger Gemeinarbeit geleistet werden muß. Hieraus würde folgen, daß beinahe für jeden Ort eine besondere

dere Festsetzung gemacht, und auch diese öfterer wiederholt werden müßte, wenn eine Billigkeit dabey obwalten, und nicht ein oder der andere Theil lädirt werden sollte. Wem könnte aber diese Ausmittelung zugemuthet werden, welche, wie sich leicht einsehen läßt, zu zeitfordernd und beschwerlich seyn würde?

Ferner müßten die Resultate ziemlich hoch ausfallen, da den übrigen Gemeingliedern keine weiteren Dienstleistungen zugemuthet, und die Arbeiten nur nach ihrem wahren Werth geschätzt werden können.

Die meisten und schwersten Gemeinde-Arbeiten, als Concurrenz zum Festungs- und Wegebau ꝛc. werden zum Theil überdies, der Gewohnheit gemäß, für Geld an Andere verdungen, welches gewiß auch von den angesessenen Bergleuten geschieht, und wo denn ein jeder die möglichst billigsten Vergütungs-Sätze zu erhalten sucht.

Eben so wenig können wir dem zweyten Gegenstande des geehrten Schreibens, nach welchem wir den Guthsbesitzern in Ober- und Neu-Schlesien aufgeben sollen,

Verträge, wodurch das Eigenthum einer unterthänigen Stelle an einen Bergmann überlassen wird, nicht eher zu beschließen, oder zu bestätigen, als bis das Bergamt seine Genehmigung ertheilt hat, und in dem Contract ein Geld-Surrogat statt der Dienste bestimmt worden, genügen.

Denn abgesehen, daß der Bergmann ein freyer Mensch ist, der über sich zu disponiren hat, und dem es freysteht, ob er sich in die Unterthänigkeit eines Dominii begeben will, oder nicht; so können wir letztern weder dergleichen Vorschriften machen, noch eine Dienst-Reluition in Gelde anbefehlen, da dies eine Sache ist, welche nicht zu unserm Ressort gehört, und bey allen bisher hierüber ergangenen Verfügungen auch nur immer von Empfehlungen und Ermahnungen zu Reluitionen der Naturaldienste in Geld die Rede gewesen ist.

No. CLXXXIII.

d. d. Breslau und Glogau den 12. November 1801.

Circulare

wegen Remuneration der katholischen Schul-Inspectoren.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Das neue katholische Landschulen-Reglement de 18. May d. J. disponirt §. 56, daß die von dem hiesigen Fürst-Bischoff anzusetzenden neuen Schul-Inspectoren von jeder Schule ihrer Inspection für ihre Bemühung und Reise jährlich 1 Rthl. erhalten, und dieser Thaler unter den vom Steueramte einzuhebenden Geldern für den Schulmeister mit colligirt werden soll. Da nun diese Collection des Schulmeister-Gehalts durch die Steuerämter nach dem §. 10. des Reglements eigentlich nur bey solchen Schulen Statt findet, bey denen der reglementsmäßige Gehalt schon regulirt ist, so ist die Frage entstanden: ob jener Thaler für den Schulen-Inspector auch bey den, noch nach dem ehemaligen Satze dotirten Schulen Statt findet? Ein Schulen-Inspector verdient aber, wenn er seiner Pflicht Genüge thut, von jeder Schule eine Belohnung, und vielleicht von denen am meisten, wo noch alte Lehrer, die nicht nach den neuern Vorschriften vorbereitet worden, angestellt sind.

Jene Belohnung kann daher nicht auf den Zeitpunkt hinausgesetzt werden, wenn künftig einmal bey Anstellung eines neuen Lehrers dessen Gehalt reglementsmäßig und von den Steuerämtern colligirt wird.

Wir haben daher beschlossen,

daß der Thaler für den Schulen-Inspector nach §. 56. des Reglements von jeder Schule schon von jetzo an bezahlt, unter dem übrigen, nach der jetzigen Verfassung zu colligirenden Schulgelde von den Interessenten pro rata eingesammlet, und dem Inspector durch den Scholzen jährlich eingehändiget werden soll;

und befehlen Euch hiernach in Eurem unterhabenden (Kreise / Departement) das Nöthige zu veranlassen. Sind ꝛc.

No. CLXXXIV.

No. CLXXXIV.

d. d. Glogau den 13. und Breslau den 24. Novemb. 1801.

Circulare

wegen der verlängerten Erlaubniß zur Einfuhre fremden Brandtweins.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da reſolvirt worden, daß die zeither Statt gefundene Erlaubniß der Einfuhr ausländiſchen Brandtweins gegen eine Abgabe von 2 ſgr. fürs Quart noch ferner beſtehen ſoll: ſo wird ſolches hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Beyfügen, daß bey Brandtwein-Verſendungen aus einer ſchleſiſchen Stadt in die andere der tarifmäßige Nachſchuß von 3 d. pro Quart wieder Statt finden, dagegen aber von dem aus andern einländiſchen Provinzen eingehenden Brandtwein ſtatt der geordneten 7 d. nur ebenfalls 3 d. pro Quart, ſo lange die Einfuhr des fremden Brandtweins erlaubt iſt, erhoben werden wird. Sind ꝛc.

No. CLXXXV.

d. d. Breslau den 14. November 1801.

Circulare

betreffend die eingeriſſenen Mängel bey der jährlichen Claſſification der Juden, und deren Abhelfung.

An die Krieges- und Steuerräthe des 1ten, 2ten, 4ten, 6ten und 7ten Departements, und an ſämmtliche altſchleſiſche Juden-Aemter.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben mißfällig bemerken müſſen, daß bey der jährlichen

Classification der Juden von den meisten Rendanten theils aus Nachläßigkeit, theils aus Unkunde der feststehenden Principien nicht mit der bei dieser Arbei nothwendigen Gründlichkeit verfahren, und dadurch oft zu Beschwerden über unrichtige und zu hohe Abgaben Anlaß gegeben wird. Diesen Fehlern besser abzuhelfen, haben Wir ein neues Classifications-Schema entwerfen lassen, und wollen, indem Wir Euch solches für die Folge zur Richtschnur anliegend zufertigen, Euch wegen des Gebrauchs desselben folgende nöthige Anweisung geben.

1) Muß in den Rubriken No. 1 und 2., und zwar in jeder derselben, eine currente Nummer aufgeführt werden, welche darthut, ob der Jude eine Stammnummer hat, oder noch Famuliz ist; in der Rubrike No. 3. muß von beyden Classen eine Nummer fortlaufen.

2) Müssen in der Rubrike No. 4. die Wohnörter alphabetisch, jedoch erst die Städte und dann die Dörfer, aufgeführt werden.

3) Müssen sämmtliche Vornamen und der Zuname des Juden in der Rubrike No. 5. angezeigt werden.

4) Erfordert die Benutzung der Rubrike No. 8. ganz vorzügliche Gründlichkeit und Accurateſſe.

Es versteht sich darunter eine genaue Beschreibung der verschiedenen Nahrungen, und wie deren Verhältnisse sind, eine nicht minder genaue Angabe der Descendenten des Contribuenten, mit Vornamen und Alter, sie mögen zu Hause seyn, oder verheyrathet, oder außer dem Hause verheyrathet, oder nicht.

Es entspringt hieraus der Nutzen, daß man leichter beurtheilen kann, ob dieser oder jener Jude sich zur Ertheilung des Trauscheins qualifizirt, ob jemand von seinen Brüdern schon verheyrathet ist, und dergl. Ferner gehört in diese Rubrike auch das Personale mit Namen und Alter aufzuzeichnen, auch in welcher Qualität sie bey ihren Brodherren in Diensten stehen.

5) In der Rubrike No. 9. muß ein jeder mit Namen nochmals aufgeführt werden, von dem eine Abgabe zur Königl. Casse fließt, und diese speciell in der Rubrike No. 10. aufgeführt, davon aber in der Rubrike No. 11. die Summa der sämmtlichen Abgaben des Hausvaters gesetzt

werden.

werden. Das in dem Schema angeführte Beyspiel setzt dies näher aus einander.

6) Die Rubrike No. 12. ist zufälligen Dingen bestimmt, so z. B. ist es nothwendig, bey einem zutretenden Contribuenten anzuführen, woher er gekommen, bis wie lange er nach den vorgezeigten Quittungen seine Abgaben entrichtet, ferner bei den General-Privilegirten und deren Nachkommen, woher sich das Privilegium originirt.

Hiernächst haben Wir bey der diesjährigen Classification noch verschiedene Fälle bemerkt, die wenige Rendanten zu erläutern bemüht sind, wodurch aber unnöthiger Weise mehrere Nachfragen gemacht werden müssen. Wir wollen deshalb nachstehende Vorschriften zur gleichmäßigen pünktlichen Befolgung hiermit festsetzen:

1) Wenn Kinder gestorben sind, so müssen sie bey der ersten Classification nach dem Todesfall nicht gleich weggelassen, sondern namentlich aufgeführt, und das Absterben dabey bemerkt werden.

2) Eben so nöthig ist auch die Aufzeichnung derjenigen Juden bey der Classification, die sich von ihrem vorjährigen Wohnort wegbegeben haben, und jetzt an ein anderes Judenamt ihre Abgaben entrichten; jedoch ist in diesem Falle die abgezogene jüdische Familie nur namentlich aufzuführen, in der Rubrike No. 12. des beygefügten Schema aber zu bemerken, ob dem Judenamte, unter das sich der Jude begeben hat, davon Nachricht gegeben worden ist. Der Abgezogene bekommt jedoch keine Nummer.

3) Verändert der Jude in der Art seinen Wohnort, daß der neue von eben demselben Amte ressortirt, als der vorige, so muß diesem Juden gleichfalls in der neuern Classification der Platz aus der vorhergehenden eingeräumt, und mit wenig Worten namentlich aufgeführt, dabey aber in der Rubrike No. 12. nachgewiesen werden, unter welcher Nummer die Abgaben für den Juden classificirt stehen.

4) Ist ein Jude von Entrichtung der Abgaben dispensirt worden, so muß in jedem Protokoll, worin derselbe noch aufgeführt wird, das Datum der Ordre nebst den Gründen der Befreyung erwähnt werden.

5) Wer-

5) Werden so viele Juden als Schänker aufgeführt. Zu mehrerer Genauigkeit ist jedoch künftig dabey zu bemerken, ob er den Wein-, Meth-Bier- oder Brandtwein-Schank betreibt.

6) Desgleichen bey den Arrendatoren das Datum Confirmationis des Pachtkontrakts, so wie die Dauer der Pachtzeit, nebst dem Termino a quo et ad quem.

7) Müssen alle Juden, welche sich in dem Bezirk des Judenamts aufhalten, ohne Ausnahme irgend eines Standes, bey der Classification aufgeführt werden, damit man bey Controllirung derselben mit den Landräthlichen Tabellen nicht erst voraussetzen darf, ob der Jude wohl aus Armuth vom Amte außer Classification geblieben ist, wie mehrere Fälle schon vorgekommen sind.

8) Nach den neuern Principiis soll der Jude, welcher ein Handwerk zünftig erlernt hat, und als Meister treibt, von Abgaben frey seyn, sobald er die Versicherung abgiebt, daß seine Kinder ebenfalls vom jüdischen Handel ausscheiden, und durch eine Possession ihren Unterhalt suchen sollen. Wegen solchen jüdischen Professionisten ist daher bey der Classification stets zu bemerken, in wiefern sie dieser Vorschrift ein Genüge geleistet haben.

9) Ist es nothwendig, in dem Begleitungs-Berichte der Classification jedesmal zu bemerken, ob und wie viel Quittungs-Bücher für das bevorstehende Etats-Jahr nothwendig sind.

Da endlich nach der nähern Vorschrift vom 1. April 1755. §. 9. keinem Juden in dem currenten Etatsjahre etwas von den etatsmäßigen Gefällen erlassen werden soll, hierbey aber theils durch Unachtsamkeit des Rendanten, theils durch andere Veranlassungen wirklich große Unbilligkeiten vorgehen, und gerechte Klagen über unrichtige und zu hohe Abgaben veranlassen können, so müssen die künftigen jährlichen Classificationen von Euch den Juden-Aeltesten Eures Bezirks vorgelegt, und ihre Einwendungen dagegen ad Protocollum genommen werden, deren Entscheidung Wir Uns alsdenn vorbehalten.

Die genaue Beobachtung aller Euch hier gemachten Vorschriften werdet Ihr, wie Wir hoffen, schon bey der nächsten Classification Euch zur

Pflicht

Pflicht machen, im Nichtbefolgungsfalle aber zu gewärtigen haben, daß die eingereichte Liste Euch zur Umarbeitung wird remittirt werden. Sind ꝛc.

Schema.

Classification

der jüdischen Familien, welche sich in dem Bezirk des Judenamts zu N. N. befinden pro 180

übergeben

den

angefertigt von dem Rendanten

N. N.

No. der Staats-Juden	No. der Familiär-Juden	No. curr.	Namen des Orts.	Namen der Contribuenten mit sämmtlichen Vornamen.	Deren Geburtsort.	ob er verheirathet ist? unter welchem dato der Trauschein ertheilt worden, und bey welchem Judenamte.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
			A. Städte.			
1	—	1	Katschor.	Jacob Abraham Weyer.	Sodow Lubl. Creises.	Ja. Unterm 25. Oct. 1794. beim Amte N. N.
			B. Dörfer.			
2	—	2	Biskupitz.	Isaac Moses Heilborn.	Hundsfeld.	Nein. — — —
—	—	—	Langendorff.	Tiffer David Pokul.	Constadt.	— —

Genaue

| Name of the Company | Particulars of Capital | | |

No. CLXXXVI.

d. d. Breslau und Glogau den 16. November 1801.

Publicandum

wegen der einstweilen wieder aufgehobenen strengern Anordnungen des Circularis vom 25. April 1800. das Getreide- und Mehl-Verkehr betreffend.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor ꝛc. In dem von Unserer Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer unterm 25. April v. J. wegen des Getreide- und Mehl-Verkehrs erlassenen Circulari haben Wir erklären lassen, daß die durch dasselbe verfügten strengern Maasregeln nur auf die Zeit hoher Getreide-Preise anwendbar seyn, und Wir Uns vorbehielten, selbige bey hinlänglichem Sinken der hohen Preise zu mildern. Dieser Fall tritt gegenwärtig ein, und so wie Wir daher jenes Circulare einstweilen, und so lange, bis etwa eine wieder eintretende Theurung die Wiedereinführung der ältern strengen Maasregeln nöthig machen wird, hiermit zum Theil suspendiren; so wollen Wir dagegen durch nachstehendes Publicandum jedermänniglich mit denen in Absicht des Getreide- und Mehl-Verkehrs bestehen bleibenden allgemeinen Anordnungen näher bekannt gemacht wissen.

1) Der Getreidehandel, das heißt der Einkauf des Getreides zum Wieder-Verkauf als solcher ist in der Regel Niemanden ohne einen Licenz-Schein oder Paß der Departements-Krieges- und Domainen-Cammer verstattet, und sind namentlich hiervon die Mäckler, Bäcker, Brauer und Brandtweinbrenner, die sich lediglich auf ihren respectiven Professions-Betrieb einzuschränken haben, ausgeschlossen.

2) Innerhalb der Meile von der Gränze, das heißt, wenn ein Dorf auf dem nächsten Fußsteige noch nicht eine volle schlesische Meile von dem der Gränze zunächst liegendem Ende des Dorfes bis zur Landes-Gränze entfernt ist, soll kein Getreide-Händler angestellt und geduldet werden.

3) Der

3) Der Mehlhandel ist den Bäckern, Brauern, Branntweinbrennern als solchen, und sonst jedermann, der seine diesfällige besondere Befugniß nicht erweisen kann, eben sowohl in den Dörfern innerhalb, als in denen über der Gränz-Meile, in der Regel verbothen.

4) Den Landmüllern ist der Mehlhandel, oder eigentlich der Verkauf des auf ihren eigenen Mühlen gemahlenen Mehles, bloß unter denen durch das Circulare d. d. Breslau den 17. Oktober a. c. angeordneten Modalitäten verstattet.

5) Die Bäcker, die in den Gränz-Dörfern sich zu nähren berechtigt sind, sollen nie einen größern Vorrath von Getreide, als höchstens 20 Scheffel von allen Gattungen hegen, weshalb die Ortsgerichte, so wie Unsre Accise- und Zoll-Direction durch die Gränz-Jäger, und die Landräthe von Zeit zu Zeit unvermuthete Revisionen abzuhalten haben.

6) Soll Getreide, Mehl, Brod, Malz, Schrot oder Gegräupe in ein Gränzdorf transportirt werden, so muß dies durch inländisches Gespann, nicht aber durch ausländisches Fuhrwerk, geschehen, bey Vermeidung empfindlicher Strafe und nach Befinden der Confiscation der Ladung.

7) Wenn ausländisches Getreide auf eine schlesische Gränzmühle gebracht wird, so ist der Müller schuldig, das Quantum bey der Grundherrschaft oder einem ihrer Beamten anzuzeigen, damit die Richtigkeit untersucht werde, und soll das Dominium oder der Beamte schuldig seyn, dem ausländischen Mahlgast beym Abfahren des Mehls, zu seiner Legitimation unterweges, ein besiegeltes Attest hierüber zu ertheilen. Das Nachbringen solcher Atteste entschuldiget nie, wenn Mehl ohne Legitimation angehalten wird, sondern es tritt dann die Confiscation wie bey einer wirklichen Exportation ein.

Damit sich kein Ausländer mit der Unwissenheit des Gesetzes entschuldigen könne, sind die Müller schuldig, ihn in jedem speciellen Falle damit bekannt zu machen.

In jedem diesfälligen Unterlassungs-Falle haftet der Müller für die Contravention mit.

Auch die Dominia und deren Beamten dürfen sich gegen vorstehende,

sie betreffende Anordnung keiner Vernachläßigung schuldig machen, bey Vermeidung ernstlicher Ahndung.

Da diese Maasregeln besonders nur während des Verbots der Getreide-Ausfuhr nöthig sind: so werden Wir, wenn die letztere gestattet werden kann, das Nöthige wegen des Vermahlens ausländischen Getreides auf schlesischen Mühlen anordnen.

8) Das Mahlen inländischen Getreides auf Böhmischen oder Sächsischen Gränz-Mühlen ist nur solchen schlesischen Dorfschaften erlaubt, die wegen zu großer Entfernung von inländischen Mühlen ihr Mahlwerk diesseits nicht gefördert erhalten können.

Jedem solcher Gränz-Dörfer soll der Kreis-Landrath jährlich ein Atteſt ertheilen, wieviel es bis zur nächsten Erndte auf ausländischen Mühlen mahlen lassen dürfe.

Diese Atteste, welche nur nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung der unvermeidlichen Nothwendigkeit zu ertheilen sind, sollen bey dem Schulzen oder herrschaftlichen Beamten aufbewahrt, und jedem, der aus der Gemeinde jenseits Getreide mahlen lassen will, mitgegeben, nach Ablauf des Jahres aber an den Landrath remittirt werden.

Das Getreide muß schlechterdings über das nächste Gränz-Zollamt zur jenseitigen Mühle geführt, im Zollamt angemeldet, die Befugniß zum jenseitigen Vermahlen durch den Landräthlichen Mahlpaß nachgewiesen, und dann revidirt werden.

Das Gränz-Zollamt muß demnächst auf den Paß jedes ausgehende Quantum mit Benennung des Versenders abschreiben, und nicht zugeben, daß das im Paß benannte Quantum überstiegen werde.

Wer ohne einen dergleichen attestirten Paß auf verdächtigen Wegen betroffen wird, hat die Confiscation des Getreides verwirkt.

Wenn das Getreide jenseits abgemahlen ist, muß das Mehl über das Gränz-Zollamt zurückgebracht, das Mehl-Quantum revidirt, und der Paß visirt werden. Uebergeht der Fuhrmann mit dem Mehl das Gränz-Zollamt, so hat dieses die Verpflichtung, ihn als einen Getreide-Exportanten bey der Behörde zu denunciiren. Sind ꝛc.

No. CLXXXVII.

d. d. Breslau den 18. November 1801.

Circulare

wegen beſſerer Befolgung der Vorſchriften zu Verhütung der Feuer-Schäden und Viſitation der Feuer-Löſch-Inſtrumente.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es hat Unſere Allerhöchſte Perſon zu bemerken geruhet, daß die Feuersbrünſte in den Städten und auf dem platten Lande jetzt auf eine ſo beiſpielloſe Art überhandnehmen, daß Allerhöchſt Dieſelbe auf die Vermuthung gekommen, daß die Polizey-Vorſchriften zur Verhütung dergleichen Unglücks, und zur Löſchung eines ausgebrochenen Feuers vernachläßiget werden; indem, wenn auf die pünktliche Befolgung aller zu Verhütung von Feuer-Schäden in den Städten und auf dem Lande erlaſſenen Verordnungen ſtrenge gehalten würde, dergleichen Unglück nicht ſo häufig ſich ereignen könnte. Ihr werdet daher für die Zukunft hierdurch ernſtlichſt angewieſen, dieſer für das allgemeine Wohl der Unterthanen ſo wichtigen Angelegenheit alle Aufmerkſamkeit zu widmen, und ſelbſt mit aller nur möglichen Attention darauf zu halten, daß die Feuer-Viſitationen gehörig und mit aller Genauigkeit vorgenommen, und die vorgefundenen Mängel bey den Gebäuden und vorräthig ſeyn ſollenden Löſch-Inſtrumenten ſofort hergeſtellt werden, und Euch nicht etwa bey den (von Schulz und Gerichten und den Landdragonern) (von den Magiſträten und Feuerbürgermeiſtern) abgehaltenen Reviſionen zu beruhigen, ſondern bey Euern unvermuthet vorzunehmenden Reviſionen Euch von den Feuer-Anſtalten ſelbſt zu überzeugen, und überhaupt Euch in Verhütung von Feuer-Schäden um ſo thätiger zu erweiſen,

sen, als Unsere Allerhöchste Person dergleichen (in Eurem unterhabenden / Kreise / Departement) als eine Vernachläßigung Eurer Pflicht ungnädig bemerken dürfte.

Ihr habt daher bey Euren Amtsreisen an jedem Orte eine genaue Nachweisung von den Lösch-Instrumenten unter folgenden Rubriquen:

Anzahl der vorhanden seyn sollenden,
der wirklich vorhandenen,
der fehlenden, wobey die Ursache davon anzugeben ist,

anzufertigen und einzureichen. Auf die Anschaffung der fehlenden Instrumente habt Ihr mit Strenge zu halten, wenn demohnerachtet nicht Parition geleistet wird, die Renitenten anzuzeigen, auch die verordneten Untersuchungen gegen die Contravenienten auf das strengste vorzunehmen. Uebrigens müssen bey entstandenem Feuer die Untersuchungen nicht so obenhin gehalten, sondern die Ursachen des Entstehens genau ausgemittelt werden, damit etwanige Fahrläßigkeiten exemplarisch bestraft werden können. (An die Steuerräthe.) Endlich habt Ihr darauf zu halten, daß die Feuerbürgermeister ihre Pflichten treu erfüllen, ohne besondern Urlaub des Dirigentis bey Nachtzeit nicht außer der Stadt bleiben, und wollen sie länger abwesend seyn, in jedem Falle förmlichen Urlaub nachsuchen müssen. Sind ꝛc.

No. CLXXXVIII.

d. d. Breslau den 18. Novbr. 1801. und Glogau den 7. Jan. 1802.

Circulare
die Instandhaltung der Kreis-Registraturen betreffend.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Uns seit einiger Zeit genöthigt gesehen, die in einigen Kreisen in Unordnung gerathenen Kreis-Registraturen mit ansehnlichen Kosten

Kosten in Stand setzen zu lassen, und dabey bemerken müssen, daß die Landräthe auf die vorschriftsmäßige Instandhaltung derselben nicht Acht gehabt, die Steuer-Einnehmer aber ihre Obliegenheit in Bearbeitung der bey diesen Registraturen vorkommenden Geschäfte zu erfüllen größtentheils unterlassen haben.

Da nun für die Zukunft dergleichen Kosten, welche durch Vernachläßigung der Dienstpflichten entstehen, Unsern Cassen nicht weiter zur Last fallen können noch sollen; so werdet Ihr hierdurch angewiesen, alle in Eurer unterhabenden Kreis-Registratur existirenden Unordnungen durch den Steuer-Einnehmer redressiren zu lassen, und letzterm dabey höchstens nachzugeben, den Kreis-Cassen-Controlleur außer der Zeit, da er in Cassen- und Rechnungs-Angelegenheiten in dem Steueramte zu thun hat, bey deren Instandsetzung zu adhibiren, wozu Ihr letztern besonders anzuweisen habt. Für die Zukunft wird aber hiermit festgesetzt: daß Ihr, so wie jeder andere Landrath, für die Ordnung Eurer Kreis-Registratur stehen müsset, und bey Eurem Abgange dafür responsable bleibet, so, daß alsdenn alle sich zeigende Unordnungen auf Eure oder Eurer Erben Kosten werden redressirt werden, als wonach Ihr Euch zu achten habt. Sind ꝛc.

No. CLXXXIX.

d. d. Breslau und Glogau den 20. November 1801.

Circulare
wegen Herabsetzung der Bonification auf neuerbaute Oderkähne.

An die Land- und Steuerräthe, deren Kreise und Städte an der Oder gelegen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Um die Anzahl der Oderkähne in der hiesigen Provinz zu vermehren, und die Schiffer zum Bau derselben noch mehr aufzumuntern, ist durch die Verordnung vom 27. März 1795. die Bonification auf neuerbaute Käh-

ne um $\frac{1}{3}$ erhöht, und für den Winspel statt 16 Ggr. auf 1 Rthl. bestimmt worden.

Die Erfahrung von den nun verflossenen sechs Jahren hat jedoch gelehrt, daß jener beabsichtigte Endzweck nicht erreicht worden ist, und daß sich die Anzahl der Oderkähne, ohngeachtet sehr ansehnliche Bonifications-Quanta darauf verwendet worden, nur um eine sehr unbedeutende Anzahl vermehrt hat, welche mit der bezahlten Bonification in gar keinem Verhältnisse stehet, und daher es mehr als wahrscheinlich wird, daß bey dem Zerschlagen und Verkauf alter Kähne, die vielleicht mit geringen Kosten zu repariren und wieder brauchbar zu machen wären, bey allen getroffenen Präcautions-Mitteln, Unterschleife und Betrügereyen vorgehen.

Wir haben daher resolvirt, diese Bonification auf jeden neuerbauten Oderkahn von nun an auf den alten Satz von 16 Ggr. für den Winspel durchaus zu ermäßigen, und zwar unter Beobachtung nachstehender Modalitäten, nämlich:

1) Muß, wenn ein neuer Kahn erbaut, und die Bonification davon nachgesucht wird, in dem darüber auszustellenden Atteſt ausdrücklich inserirt seyn, wieviel Kähne der Inhaber des neuen Kahns sonst noch besitzt, ob sie alle brauchbar sind, und ob nicht der neuerbaute Kahn an die Stelle eines alten zerschlagenen, oder verkauften getreten. Der pflichtmäßigen Ausstellung dieser Atteste und der darüber zu erlassenden genauen Untersuchung müsset Ihr Euch, wenn der Erbauer eines neuen Oderkahns in dem Kreise Eurer Inspection domicilirt, auf das gewissenhafteste unterziehen, wohnt hingegen derselbe in der Stadt, so ist dies des Magistrats Sache.

2) Soll sich kein Schiffer oder sonstiger Besitzer eines Oderkahns unterstehen, irgend einen alten Kahn zu zerschlagen, oder zu verkaufen, wenn er sich nicht vorher als Landbewohner bey Euch, oder als Stadt-Einwohner bey dem Magistrat des Orts gemeldet, und seine Absicht angezeigt hat, wo sodann wieder eine genaue Recherche anzustellen nöthig ist, ob die Absicht gelässig sey, oder nicht, und ob der Kahn nicht noch zu repariren wäre. Geschieht das Zerschlagen oder Verkaufen des alten Kahns ohne vorhergegangene Anzeige und Untersuchung, so muß der

Thäter

Thäter sofort angehalten werden, die Bonification für den unbefugterweise zerschlagenen oder verkauften Kahn sogleich zurückzuzahlen.

3) Versteht es sich von selbst, daß, wenn ein neuer Kahn an die Stelle des alten zerschlagenen, oder verkauften getreten, sodann gar keine Bonification Statt findet, worauf Ihr bey Ausstellung der Atteste ein ganz vorzügliches Augenmerk zu richten habet, und ja nicht fährlässig und sorglos zu Werke gehen müsset.

Alles dieses befehlen Wir Euch daher, sofort in dem Kreise Eurer Inspection gehörig bekannt zu machen, und da diese Festsetzung vom 1. Decbr. d. J. an ihren Anfang nimmt, so können und müssen alle Schiffe, welche von dieser Zeit an neu gebaut werden, auch nur nach der neuen Bestimmung bonificirt werden. Sind ꝛc.

No. CXC.

d. d. Berlin den 21. November 1801.

Declaration

wegen des zu beobachtenden Verfahrens, wenn ein Soldat oder Cantonist zur Uebernehmung einer bäuerlichen oder städtischen Nahrung den Abschied erhält.

Publicatum per Circularia der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 6. Jan. und der Glogauschen vom 8. Octbr. 1802.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben mehrmals wahrgenommen, daß den Soldaten und Cantonisten, welche von den Regimentern zur Uebernehmung einer bäuerlichen oder städtischen Nahrung verabschiedet worden, der Besitz solcher Nahrung in der Folge öfters streitig gemacht wird, weil ihnen dieselbe entweder nicht auf rechtsbeständige Weise zugesichert gewesen, oder weil auch bisweilen deren Ueberlassung

blos fälschlich vorgespiegelt worden, um ein dienstfähiges Subjekt dem Militair-Dienst zu entziehen.

Da nun aber dergleichen Mißbräuche, wodurch entweder das Canton-Regiment oder die Cantonisten hintergangen werden, nicht ferner gestattet werden können, so verordnen und befehlen Höchstgedachte Seine Königliche Majestät, daß in Zukunft von den Regimentern und Canton-Revisions-Commissionen keinem Soldaten oder Cantonisten der Abschied zur Uebernehmung einer bäuerlichen oder städtischen Nahrung ertheilt werden soll, wenn derselbe nicht zuvor durch ein Attest seiner Gerichts-Obrigkeit nachweiset, daß ihm die zu erhaltende Stelle entweder durch Erbfolge zugefallen, oder durch einen in Erwartung der künftigen Verabschiedung mit dem Besitzer in gesetzlicher Form geschlossenen Vertrag auf rechtsbeständige Weise unwiderruflich versichert, auch im Fall es eine Rustical-Stelle ist, der zur Annahme erforderliche Consens der Gutsherrschaft beygebracht worden.

Wenn dies geschehen ist, soll hiernächst über die wirkliche Abtretung der Stelle niemals ein Prozeß verstattet, sondern die Uebergabe an den verabschiedeten Soldaten oder Cantonisten von den Gerichten ohne Rücksicht auf den etwannigen nachherigen Widerspruch des bisherigen Besitzers oder seiner Erben verfügt werden.

Sollte dieser Vorschrift zuwider ein Soldat oder Cantonist unter der Vorspiegelung einer zu erhaltenden Stelle den Abschied auswirken, bevor ihm solche festgesetztermaßen rechtsbeständig versichert worden, und es könnte ihm dieselbe wegen dieses Mangels in der Folge nicht übergeben werden, so soll der Abschied für ungültig geachtet, und der Verabschiedete nicht allein von dem Regiment, welchem er obligat ist, sogleich wieder eingezogen, sondern auch die nachdrückliche Bestrafung derjenigen verfügt werden, welche sich hiebey ein betrügliches Benehmen zu Schulden kommen lassen.

Sämmtliche Gerichte werden daher hiedurch angewiesen, so oft jemand von ihren Gerichts-Eingesessenen seine Nahrung einem Soldaten oder Cantonisten in der Erwartung, daß dieser darauf den Abschied erhalten werde, abtreten will, den Contrahenten bey Errichtung des Contracts die obige Vorschriften jedesmal ausdrücklich bekannt zu machen, und wie solches geschehen

sey,

ſey, in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protocoll beſonders zu bemerken.

Uebrigens hat es dabey ſein unabänderliches Bewenden, daß nach den bereits beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen keinem Soldaten oder Cantoniſten vor erfolgter Verabſchiedung eine bäuerliche oder ſtädtiſche Nahrung übergeben werden darf.

Seine Königliche Majeſtät befehlen allen Militair- und Civil-Behörden, beſonders aber den Canton-Reviſions-Commiſſionen, ſich hiernach überall genau zu achten, und ſoll dieſe Declaration zu Jedermanns Wiſſenſchaft durch die Intelligenz-Blätter öffentlich bekannt gemacht werden. Gegeben Berlin den 21. November 1801.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf v. Hoym. v. Heinitz. Frh. v. d. Reck. v. Goldbeck. v. Struenſee. v. Thulemeier. v. Schrötter. v. Arnim. v. d. Goltz.

Nota. Dieſe Declaration iſt auch mittelſt Oberamts-Regierungs-Currende d. d. Brieg den 20. Febr. 1802. den Patrimonial-Gerichten bekannt gemacht worden.

No. CXCI.

d. d. Berlin, den 22. November 1801.

Reſcript

wegen der nähern Beſtimmung der Taxa stolae für die Berg- und Hüttenleute des Herzogthums Schleſien.

Publicatum per Currendam des Breslauſchen Ober-Conſiſtorii an ſämmtliche Kreis-Inſpectoren d. d. Breslau den 17. Decbr. 1801.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da wegen der für die Leichenbeſtattungen der Berg- und Hütten-

tenleute in Schlesien zu bezahlenden Stolgebühren verschiedentlich Differenzien vorgekommen sind, so haben Wir nöthig gefunden, nach der von den lutherischen Geistlichen mit dem Bergwerks-Departement getroffenen Uebereinkunft, folgendes für die Parochien lutherischer Confession, als eine nähere Bestimmung der d. d. Berlin den 8. Aug. 1750. emanirten Taxae stolae für das souveraine Herzogthum Schlesien festzusetzen.

1) sämmtliche Berg- und Hüttenleute Schlesiens, welche zur Knappschaft gehören, sollen in drei Klassen eingetheilt werden, und sind zu rechnen:

I. zur ersten Klasse
die Schichtmeister, Obersteiger, Hohenofenmeister, Maschinenmeister und Oberschmelzer.

II. zur zweyten Klasse
die Steiger, Untersteiger, Pochsteiger, Grabensteiger, Kohlenmesser, Vorschmiede, Förmermeister, Kunstzimmerleute, Bergschmiedemeister, Unterschmelzer, Abtreiber, Hüttenvoigte, Platzknechte und Modell-Tischler.

III. zur dritten Klasse
die gemeinen Berg- und Hüttenleute, als: Häuer, Lehrhäuer, Förderer, Schlepper, Haspelzieher, Grubenjungen, Pocharbeiter, Raffinirer, Brenner, Vorläufer, Poch-Guß- und Stampfknechte, Kohlenschütter, Eisenerzförderer, Gallmei-Gräber, Schmiedegesellen, Förmergesellen und Putzer.

2) von jedem Berg- und Hüttenmanne sind nach dieser Classification die Stolgebühren bey der Beerdigung so zu bezahlen, wie es in der oben allegirten Taxa stolae für jede der drey Klassen festgesetzt ist, je nachdem sie in Städten oder auf dem Lande wohnen.

3) Auf die Eintheilung der Städte in zwey Klassen ist hierbey keine Rücksicht zu nehmen, sondern es sind für die in den Städten wohnenden Berg- und Hüttenleute überall die Sätze, welche für die Städte der ersten Classe in der Taxa stolae festgesetzt sind, zu bezahlen.

4) Auch verbleibt es wegen der Gebühren für das Ausläuten lediglich bey der Festsetzung der Taxa stolae für jeden Puls.

5) Wenn endlich bey Begräbnissen verunglückter Berg- und Hüttenleute beson-

besondere Feyerlichkeiten veranstaltet werden; so sind dafür die Observanzmäßigen Gebühren zu bezahlen, jedoch habt Ihr dem Oberschles. Ober-Bergamte eine bestimmte und vollständige Anzeige dieser Observanzmäßigen Gebühren mitzutheilen, damit die Berg- und Hütten-Aemter deshalb die nöthige Anweisung erhalten.

Hiernach habt Ihr also das Erforderliche an die unter Euch stehenden Geistlichen zu verfügen. Wir sind Euch ꝛc. Gegeben Berlin den 22. Nov. 1801.

Auf Specialbefehl.

v. Massow.

An das Breslausche Ober-Consistorium.
" " Oberschles. " "
" " Glogausche " "

No. CXCII.

d. d. Breslau den 24. November 1801.

Circulare

wegen fernerer Einlassung der ungarischen und russischen Tabaksblätter.

An sämmtliche Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da wegen der in Schlesien schlecht ausgefallenen Tabaks-Erndte für nöthig befunden worden, die Ermäßigung der Gefälle von den eingehenden ordinairen ungarischen und russischen Tabaksblättern annoch bestehen zu lassen, dergestalt, daß dergleichen Tabaksblätter annoch bis Ende Oktober künftigen Jahres gegen 1 Sg. 4 d. pro Berliner Pfund eingelassen werden sollen: so habt Ihr solches gehörig bekannt zu machen.

P. M. Dieses Circulare ist mittelst Avertissements von eben dem Dato durch die Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt gemacht worden.

No. CXCIII.

d. d. Glogau den 24. und Breslau den 27. Novemb. 1801.

Circulare

wegen der Reimportation der auf auswärtigen Messen unverkauften inländischen Fabriken-Waaren.

An sämmtliche Steuerräthe, und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch anbey ein Publicandum wegen der Reimportation unverkauft gebliebener, nach auswärtigen Messen geführter inländischer Fabrikwaaren in Abschrift zufertigen, um selbiges in den Städten Eures Departements, wo Kaufleute sind, die mit einländischen Fabriken-Waaren auswärtige Messen beziehen, durch die resp. Magistrate an diejenigen Kaufleute, welche mit einländischen Fabrikaten ausländische Messen beziehen, zur Publication zu bringen. Sind ꝛc.

Publicandum.

Es ist bisher durch das Accise-Reglement vom Jahre 1787. erste Abtheilnng §. 11. nur den wirklich einländischen Fabrikanten die Erlaubniß zugesichert worden, ihre auf fremden Messen unverkauft gebliebene Fabrikate unter den nöthigen Vorsichts-Maasregeln nach dem Absendungsort zurückzubringen.

Da aber auch Kaufleute rohe Waaren von den kleinen Fabrikanten einkaufen, solche draußen oder sonst appretiren lassen, und damit Handel nach ausländischen Messen treiben, so ist zur Beförderung des ausländischen Absatzes beschlossen worden, daß allen einländischen, nach auswärtigen Messen einen ansehnlichen Handel treibenden Fabrikanten und Kaufleuten diese Erlaubniß zugestanden werden solle, jedoch unter folgenden unnachläßlichen Bedingungen:

1) daß sie ihre Retour-Waaren nirgend anders, als nach dem ursprünglichen Absendungsorte remittiren.

2) daß

2) daß sie das Idem der Retour-Waaren untrüglich beweisen. Was den Beweis des Idem, oder daß die zurückkommenden Waaren wirklich ein Theil derjenigen sey, welche im Lande fabricirt, und nach auswärtigen Messen abgeführt worden, anbetrifft; so wird hier vorgeschrieben, daß ein jeder, dem die besagte Erlaubniß vorgedachtermaßen bewilliget worden, er sey Fabrikant, oder Kaufmann, sich folgenden Formalitäten unterwerfen müsse, nämlich:

a) muß derselbe die nach fremden Messen abzufahrenden Waaren mit einer treuen Specification davon, nach Quantität und Qualität, auf dem Packhofe zur Revision vorlegen,

b) müssen diese Waaren von den dazu bestimmten Officianten nach gedachter Nachweisung genau revidirt, von der Waare, welche die Abschneidung einer Probe erlaubt, und zwar von jeder Gattung nur eine Probe genommen, und besagter Nachweisung beygefügt, letztere, nachdem die Waaren mit der Declaration übereinstimmend befunden worden, von den Revisoren attestiret, darauf die nöthige Bezettelung gemacht, und die Nachweisung von der Packhofs-Inspection bis zur Retour der Waaren aufbewahrt werden. Zur Beschleunigung der Expedition ist dem Versender gestattet, daß er die Proben selbst vor der Vorlegung der Waaren zur Revision abnehme, und solche in der Nachweisung bey jeden Waaren-Artikel anheste, da sodann der Officiant selbige nur mit der Waare vergleichen darf.

c) Hierauf ist die Plombirung der Collis, worin die abzusendenden Waaren verpackt werden, zu besorgen, und es müssen letztere bis zur Abfuhre auf dem Packhofe stehen bleiben.

Großen Fabrikanten, welche viel Collis auf einmal versenden, oder die solche Waaren führen, welche in einer Menge einzelner Stücke bestehen, oder die eine sehr sorgfältige Verpackung erheischen, können diese Revisionen und die Proben-Abnahme in ihren Niederlagen, jedoch unter Aufsicht eines zuverläßigen Ober-Officianten in Begleitung von wenigstens zwey Unterbedienten, gestattet werden.

Von solchen Waaren, welche die Abnahme einer Probe ihrer Qualität nach nicht verstatten, muß ein Stück zurückbehalten, jedoch dem Eigenthümer ein Schein darüber ertheilt werden, welcher bey der Rückgabe des Stücks Waare wieder abzufordern ist.

d) Auf den über dergleichen Waaren-Versendungen ertheilten Paßier-Zetteln oder Begleitscheinen muß nicht allein der Ausgang aus den Thoren des Orts der Versendung, sondern auch der Ausgang aus dem Lande, von dem letzten Gränz-Zollamte glaubwürdig bescheiniget, und diese Bescheinigung bey der Revision der Retour-Waaren producirt werden, weil sonst der Ausgang nicht als richtig angenommen werden kann.

e) Solche einländische Fabrikwaaren, worauf eine Exportations-Bonification ertheilt wird, können gar nicht zurückgebracht werden.

f) Bey der Rückkunft der auf fremden Messen unverkauft gebliebenen Waaren muß die Revision ohne Ausnahme auf dem Packhofe vorgenommen werden.

Diesem gemäß sind sämmtliche Accise- und Zoll-Directionen gemessenst instruirt worden, und wird solches den Fabrikanten und Kaufleuten, welche die auswärtigen Messen mit einländischen Waaren beziehen wollen, zur Achtung hierdurch bekannt gemacht. Sign. Berlin den 5. Novemb. 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Specialbefehl.

Publicandum wegen des Retour-Bringens einländischer Fabrik-Waaren von auswärtigen Messen.

No. CXCIV.

No. CXCIV.

d. d. Breslau und Glogau den 28. November 1801.

Circulare
wegen verbotener Einfuhre des fremden Vitriols.

An sämmtliche Krieges- und Steuerräthe und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es kömmt öfters der Fall vor, daß Kaufleute fremde zur Einfuhre verbotene Vitriole sich kommen lassen, und dann erst, wenn solche von den Accise- und Zollämtern angehalten werden, um Eingangs-Pässe nachsuchen, und sich gewöhnlich mit der Unwissenheit des erlassenen Verbothes entschuldigen.

Um nun dem Publico alle dergleichen Ausflüchte zu benehmen, ist es nöthig, dieses Verboth nochmals in Erinnerung zu bringen, und befehlen Wir Euch, in Bezug auf Unser unterm 15. Januar 1799. dieserhalb bereits erlassenes Circulare, die Fabrikanten und Kaufleute durch die Euch untergeordneten Magistrate nochmals auf das ernstlichste anzuweisen, sich des inländischen Vitriols, der jetzt mit dem ausländischen von einer gleichen Güte ist, zu bedienen, und nicht ferner sich den letztern zu verschreiben, da sie sonst den daraus für sie erwachsenden Verlust sich selbst werden zuzuschreiben haben.

In außerordentlichen Fällen, und wenn sie, wie es jedoch nicht wahrscheinlich ist, die Einfuhre fremden Vitriols in irgend einem Falle durchaus nothwendig halten sollten, bleibt es ihnen übrigens unbenommen, einen Paß bey Unserm schlesischen Finanz-Ministerio oder Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer vor der Einfuhre desselben nachzusuchen, wo es denn die Umstände entscheiden werden, ob derselbe ihnen ertheilt werden kann. Sind ꝛc.

No. CXCV.

d. d. Breslau und Glogau den 3. December 1801.

Circulare

wegen der von den Domainen-Beamten zu den Amts-Bauten zu liefernden Ziegeln und Kalkes.

An sämmtliche Bau-Inspectores.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die Beamten nach ihren Pacht-Contracten die Materialien bey Amts-Bauten, als Ziegeln und Kalk, in so fern bey einem Amte Ziegel- oder Kalkbrennereyen existiren, nach den Selbstkosten zu liefern verbunden sind, und dieserhalb von verschiedenen Beamten, und besonders von denen, welche das Holz zu ihrer Nothdurft bezahlt erhalten, Schwierigkeiten erhoben werden; so haben Wir zu resolviren befunden, selbigen das Holz, insofern Forsten bey dem Amte vorhanden sind, aus solchen gratis verabreichen zu lassen, wornach also jeder Bau-Inspector das Holz, und zwar pro mille Mauerziegeln 1 Klafter und pro mille Dachziegeln $\frac{3}{4}$ Klafter, unter einem mit zum Anschlage zu bringen hat. Bey den Aemtern hingegen, wo kein Forst, aber eine geschlossene Ziegeley existirt, oder auch eine Feldziegeley angelegt werden kann, werden die jedesmal erforderlichen Ziegel nach dem im Ziegeley-Etat mit Berücksichtigung der zur Zeit existirenden Holzpreise ausgemessenen Preise dem Beamten gleichergestalt zu den Selbstkosten vergütet.

Wir lassen Euch daher solches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt machen. Sind ꝛc.

No. CXCVI.

No. CXCVI.

d. d. Breslau den 4. December 1801.

Circulare

daß alle Königlichen Gefälle unmittelbar an die Cassen eingesandt und auch keine Berichte und Vorstellungen an die ꝛc. Königl. Cammer, ohne mit H. S. bezeichnet oder unfrankirt, abgesandt werden sollen.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, und Mediat-Regierungen Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es kommen seit einiger Zeit häufig Fälle vor, daß von Behörden Abschoß- Arbeits- Armenhaus- und andere Gefälle, die unmittelbar an die competenten Cassen hätten abgehen sollen, an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer öfters sogar mit unrichtigen, oft auch ohne Signatur eingesandt worden. Dies hat die Folge gehabt, daß dergleichen mit unrichtiger oder gar keiner Signatur eingegangenen Gefälle von dem hiesigen Ober-Postamte als Privatgelder angesehen, und solche mit dem taxmäßigen Porto belegt worden, wozu sie sich sonst nicht qualificirt hätten.

Dies geschiehet auch bey Berichten, die in Dienstsachen erstattet werden, wo auf dem Couvert das Rubrum: H. S., und worin deren Gegenstand bestehet, zu setzen vergessen worden, welcher Fall auch häufig vorgekommen, und weshalb der Absender das Porto hat ersetzen müssen.

Eben so gehen vielfältige Berichte, Vorstellungen, Anzeigen in Privatsachen bey Uns unfrankirt ein, von welchen das allhier notirte Porto entweder dem Supplicanten bey den Canzley-Gebühren für die erhaltene Resolution hat mit angerechnet werden, oder wenn der Extrahent selbige nicht hat auslösen können, Unserer Königl. Kriegskasse ungebührlich zur Last fallen müssen. Alles dies sind Irregularitäten, die Wir schlechterdings abgestellet wissen wollen.

Wir setzen daher hierdurch fest und verordnen:

1) daß alle und jede zu Unseren Cassen fließenden Gelder, sie haben Namen wie sie wollen, nicht an Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer, sondern directe an diejenige Casse, zu welcher sie gehören, abgesandt, und mit dem Rubro: H. S. und was es für Gefälle sind, rubriciret, Unserer Krieges- und Domainen-Cammer aber blos ein Bericht, daß diese Gelder an die Casse, welche zu bestimmen ist, abgesandt worden, unter gleicher Signatur auf dem Couvert, erstattet,

2) daß ebenfalls alle übrige in Unserm Königl. Dienst oder in Landes-Polizey-Angelegenheiten zu erstattende Berichte, die nach bekannten Vorschriften nicht dem Porto unterworfen sind, mit der Signatur: H. Dienst-Sachen, und worin diese bestehen, auf dem Couvert bezeichnet, und so auch

3) daß alle und jede in Privatsachen zu erstattende Berichte, Vorstellungen, Eingaben und Anzeigen auf Kosten des Extrahenten oder Supplicanten franco an Uns eingesandt werden sollen.

Zu dem Ende sind die Postämter angewiesen worden, alle an Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer gerichtete Berichte, Pakete, Briefe nicht anders anzunehmen und weiter abgehen zu lassen, als wenn sie mit H. S., wenn es solche sind, oder wenn es Privat- und Parthey-Sachen sind, mit franco bezeichnet, und das Porto am Orte der Versendung bezahlt worden. (addatur an die Landräthe) Wir befehlen Euch demnach, Euch nach dieser Vorschrift genau zu achten, auch dem Euch untergebenen Steueramte solche zur genauesten Achtung bekannt zu machen, und übrigens selbige in Absicht des Passus ad 3 in dem Kreise Eurer Inspection zur Kenntniß der Dominiorum und Gemeinen gelangen zu lassen Sind ꝛc. (An die Steuerräthe) Wir befehlen Euch demnach, Euch nach dieser Vorschrift genau zu achten, und den Magistraten Eures Departements solche zur gleichmäßigen Achtung, und um solche den Einwohnern jeden Orts in Absicht des Passus ad 3 zu publiciren, gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. CXCVII.

No. CXCVII.

d. d. Breslau den 9. und Glogau den 14. December 1801.

Circulare

betreffend das fernere Verbot der Einfuhre ausländiſcher ſeidener und baumwollener Waaren auf der Frankfurther Meſſe.

An ſämmtliche Kriegs- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt durch Immediat-Verfügung beſtimmt worden, daß es bey dem Verboth der Einfuhre ausländiſcher ſeidener und baumwollener Waaren auf die Frankfurther Meſſen noch ferner und ſo lange verbleiben ſoll, bis zuverläßige Erfahrungen von einem nachtheiligen Einfluſſe eine Aenderung hierunter nöthig machen werden. Da nun zu dieſem Zwecke der Erfolg gedachten Waaren-Verboths, er ſey auch wer er wolle, auf das ſorgfältigſte beobachtet werden ſoll; ſo befehlen Wir Euch hiermit, ſolches in Eurem Departement auf das pünktlichſte zu thun, und vom Reſultate Eurer Beobachtungen Ende July jeden Jahres ohnfehlbar zu berichten. Sind ꝛc.

No. CXCVIII.

d. d. Breslau und Glogau den 10. December 1801.

Circulare

wegen der bey der Haupt-Brennholz-Administration als Steuerleute oder Schiffsknechte sich engagirenden Cantonisten.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da es der Haupt-Brennholz-Administration zu Berlin viele Schwierigkeiten gemacht, die zu ihrer Schiffahrt erforderlichen Steuerleute und Schiffsknechte zusammen zu bringen; so ist durch eine an Unser Militair-Departement und das erste Departement Unsers Ober-Kriegs-Collegii erlassene allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. m. pr. festgesetzt worden: daß, wenn ein Cantonist bey der Schiffahrt der Brennholz-Administration entweder auf einem ihrer eigenen Gefäße, oder auf einem für ihre Rechnung fahrendem Privat-Schiffe als Steuermann oder Schiffsknecht in Dienst treten kann, und derselbe sich dazu die Erlaubniß der Canton-Revisions-Commission erbittet, diese ihm solche, wenn er nicht bey der nächsten Aushebung von einländischen Recruten mit eingehoben werden muß, auf eine bestimmte Zeit von einem oder mehreren Jahren, wie die Commission es zulässig hält, ertheilen, auch dem Cantonisten darüber einen Schein oder Paß ausfertigen, der Cantonist aber gehalten seyn soll, sich gegen oder mit Ablauf seines Erlaubniß-Scheines bey der Commission zu melden, oder, wenn sie es verlanget, sich bey ihr zu gestellen, jedoch darf dieses nur zu einer Zeit begehrt werden, wo der Mann nichts bey der Schiffahrt versäumt, mithin kann er auch nicht verpflichtet werden, sich bey der gewöhnlich im Herbst Statt habenden Canton-Revision zu sistiren.

Findet die Commission bey Ablauf des Erlaubniß-Scheines eines solchen bey der Schiffahrt der Haupt-Brennholz-Administration im Dienst stehenden Cantonisten, daß derselbe noch ferner vom Kriegsdienste dispensirt bleiben kann;

kann; so giebt sie demselben einen neuen Paß, und in dieser Art wird fortgefahren, so lange der Mann von der Einziehung zum Militair befreyt bleiben kann.

Wir lassen Euch daher solches zur Nachricht und Direction bey vorkommenden Fällen in Eurem Kreise hierdurch bekannt machen. Sind ꝛc.

No. CXCIX.

d. d. Breslau den 11. December 1801.

Circulare

betreffend die Porto-Freyheit für die Straf-Gefälle in Landes-Polizey-Contraventions-Sachen.

An sämmtliche Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch hierdurch bekannt machen, daß den Straf-Gefällen in Landes-Polizey-Contraventions-Sachen, welche zu Unserer Domainen-Casse fließen, die Porto-Freyheit zugestanden worden.

Damit aber hierunter auf den Postämtern kein Irrthum mehr vorfallen möge; so habt Ihr die vierteljährig zur Domainen-Casse einzusendenden Strafgelder mit der Bezeichnung:

gesammlete Polizey-Strafgelder des Quartals,

auf dem Couverte zu versehen, und von dieser Vorschrift nicht abzuweichen. Sind ꝛc.

No. CC.

d. d. Glogau den 14. und Breslau den 15. December 1801.

Circulare

wegen Erhöhung des Ausfuhrzolles von den roh ausgehenden Schlesischen Tuchen und Herabsetzung des Einfuhrzolles auf Südpreußische, nach Schlesien eingehende Tuche.

An sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Um den Tuchhandel, besonders bey den jetzigen Conjuncturen, möglichst zu begünstigen, ist im Einverständniß mit Unserm General-Accise- und Zoll-Departement beschlossen worden, die Ausfuhre der rohen Tuche aus Schlesien zu erschweren, und die Einfuhre der rohen Südpreußischen Tuche zu erleichtern.

Zu dem Ende ist der Ausfuhrzoll auf die rohen ordinairen Tuche von $\frac{3}{4}$ p. Cent bis

auf 5 pro Cent

erhöhet worden, jedoch mit Ausnahme der mitteln und feinen Tuche, welche noch ferner zu dem Satze von $\frac{3}{4}$ p. Cent passiren sollen, wenn solche an dem Wohnorte des Versenders unter Aufsicht verpackt, und mit magistratualischer Bescheinigung der mitteln und feinen Qualität versendet werden.

Eben so sollen auch, jedoch versuchsweise, die Südpreußischen Tuche sowohl zum Handel, als zum innern Verbrauch, statt der bisherigen 5 pro Cent, gegen einen Impost von $2\frac{1}{2}$ pro Cent, wovon $1\frac{1}{2}$ beym Ausgange in Südpreußen und 1 pro Cent beym Eingange in Schlesien entrichtet werden, in hiesige Provinz künftig eingehen dürfen.

Wir lassen Euch daher solches hierdurch nachrichtlich bekannt machen, um hiernach die Tuchmacher und Tuchhändler in den Städten Eures Departements durch die resp. Magistrate instruiren zu lassen. Sind ꝛc.

No. CCI.

d. d. Breslau den 18. December 1801.

Circulare

wegen mehrerer Verfestigung der Inquisitoriats- und anderer Frohnvesten.

An sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem aus den von sämmtlichen Steuerräthen Unsers Breslauschen Cammer-Departements eingegangenen Nachrichten vom Zustande sämmtlicher Frohnvesten in den Städten ein angemessener Extract zur bessern Uebersicht gefertigt worden; so sind zuvörderst zu unterscheiden:

1) die Frohnvesten der Städte und anderer mit hoher Gerichtsbarkeit beliehener Grundherrschaften, welche zugleich gewöhnliche Bürger- und Unterthan-Arreste zu seyn pflegen,
2) die eigentlichen Inquisitoriats-Frohnvesten.

In Ansehung der ersten finden Wir für nöthig, daß Ihr den Grundherrschaften anbefehlet, die Sicherung der Frohnvesten gegen Ausbruch durch Reparatur und sonstige Präcautionen, nämlich besondere Bewachung, wenn grobe Verbrecher, zu welchen man sich gewaltsamer Versuche versehen kann, sich auf kurze Zeit darin befinden, auf sich zu nehmen, unter Bedrohung mit einer Strafe von 10 bis 20 Rthl., wenn aus Mangel der Verfestigung ein Inquisit ausbricht.

Was die Verfestigung und Vergrößerung der Inquisitoriats-Frohnvesten außer der zu Breslau, die sich im vollkommenen Staude befindet, anbetrifft, so werden solche da, wo sie nöthig, ingleichen die Ansetzung von besondern Stockknechten bey noch 5 Inquisitoriaten so lange ausgesetzt bleiben müssen, bis die Verstärkung der Inquisitions-Fonds von Unserer Allerhöchsten Person bewilliget worden, welches Ihr den Inquisitoren bekannt zu machen habt. Sind ꝛc.

No. CCII.

d. d. Breslau den 19. December 1801.

Circulare

betreffend die Gebühren bey jüdiſchen Copulationen.

An ſämmtliche Judenämter.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Gegen Unſere Verfügung vom 19. September d. J., worinnen die künftig bey jüdiſchen Kopulationen an den Land-Rabbiner Levin Saul Fränkel zu entrichtenden Gebühren feſtgeſetzet worden, haben verſchiedene Judenſchaften Vorſtellung gemacht, deren Hauptpunkte dahin ſollicitiren, daß der gedachte Land-Rabbiner ohne Wahl der Judenſchaft angeſtellet worden, und dieſe Einrichtung große Koſten verurſache.

Was jedoch den erſtern Punkt betrifft; ſo machen bekanntlich die Juden in Schleſien nur drey Gemeinden, nämlich die zu Zülz, zu Breslau und Glogau, aus, und diejenigen, welche ſich in allen übrigen Städten und Kreiſen, außer gedachten drey Orten, aufhalten, nennen ſich zwar oft Landgemeinden, ſie machen aber keine beſondere Corporationen aus. Die geſchehenen Vorfälle, daß ſich Judenpaare blos auf vorſchriftwidrig ertheilte, einzelne Zettel des Judenamts-Rendanten ohne Trauſcheine, ingleichen auch ein Jude, dem der Trauſchein wegen ſeiner nicht geſetzlichen Qualification verweigert werden müſſen, ſich dennoch kürzlich, und ſogar ohne ſolchen Zettel, trauen laſſen, und der Umſtand, daß dergleichen jüdiſche Trauungen durch jeden Privatgelehrten, und nicht blos vom Rabbiner, nach jüdiſchen Religionsgeſetzen gültig verrichtet werden können, machen von Seiten des Staats eine genaue Controlle der jüdiſchen Trauungen nothwendig, weil ſonſt zum Nachtheil Unſerer und anderer Gefälle dergleichen Heyrathen ohne Trauſchein doch geſchehen, und dadurch die wegen Verhinderung der Juden-Vermehrung emanirten Geſetze elidirt werden würden.

Es iſt daher auch nicht abzuſehen, warum der Landjudenſchaft die Wahl eines Land-Rabbiners zu geſtatten, zumal ebenfalls der Anteceſſor des gedachten

dachten Levin Saul Fränkel, der hiesige Rosch Besdin Esaias Levi Berliner dazu nicht gewählet worden, auch nirgends constirt, daß der verstorbene Fränkel zum Ober-Land-Rabbiner förmlich gewählt worden ist.

Was hiernächst die in obgedachter Verfügung festgesetzte Copulations-Gebühren betrifft; so sind selbige keineswegs hoch.

Vorausgesetzt, daß nur der Land-Rabbiner entweder selbst, oder durch denjenigen Gelehrten, dem er hiezu den Auftrag giebt, zu trauen berechtiget ist; so folgt sodann, daß ihm und keinem andern die Gebühren dafür zukommen, und daß es nicht von der Gefälligkeit der Juden abhängt, ihm solche zu entrichten. Daraus folgt aber auch, daß, wenn er nicht im Stande ist, die Trauung selbst zu verrichten, er sodann, anstatt seiner, ein taugliches Subjekt substituiren, und solches im Copulations-Scheine vermerken muß, ohne deshalb dem Brautpaar größere Kosten zuzuziehen.

Damit aber auch sodann das Subjekt nicht zuviel von ihm fordere; so soll selbigem die Hälfte der festgesetzten Gebühren zugetheilt, und dem Land-Rabbiner die andere Hälfte ausgesetzt werden.

Dadurch muß sich der Substitut für die Trauung und der Land-Rabbiner für Ausfertigung des Copulations-Scheines abgefunden sehen, und dies kann den Brautleuten, die oder deren Verwandte und Freunde doch nur diese Kosten zu zahlen haben, nicht zu schwer fallen.

Ihr habet also diese Unsere anderweitige Festsetzung der Judenschaft Eures Bezirks zur Befolgung bekannt zu machen, und Euch selbst darnach zu achten. Sind ꝛc.

No. CCIII.

d. d. Glogau den 21. und Breslau den 26. December 1801.

Circulare

betreffend das Einfuhr-Verbot fremder Kämme.

An sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Unsere Allerhöchste Person die Einfuhre fremder Kämme aller Art, forthin auch in Schlesien, wo solche bisher erlaubt gewesen, zu verbiethen geruhet; so werdet Ihr hierdurch angewiesen, dieses Verboth durch die Magistrate Eures Departements öffentlich bekannt machen zu lassen. Sind ꝛc.

P. M. Dieses Circulare ist auch mittelst Avertissements in den Zeitungen und Intelligenzblättern unter eben dem Dato zur Publication gekommen.

No. CCIV.

d. d. Breslau den 22. Decbr. 1801. und Glogau den 11. Jan. 1802.

Circulare

wegen der den Aerzten und Chirurgen für Besichtigung jüdischer Leichen, welche vor der gesetzten Zeit beerdigt werden sollen, zuzubilligenden Remunerations-Sätze.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den General-Fiscal, das Collegium Medicum und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Durch das Circulare d. d. Glogau vom 22. April d. J. ist unter andern festgesetzt,

daß

daß keine jüdische Leiche, ohne ein von einem Arzt oder Chirurgo ausgestelltes Attest, daß die Zeichen des Todes wirklich bey derselben eingetreten sind, vor Ablauf der bestimmten dreytägigen Frist begraben werden darf.

Für Besichtigung der Leichen und Ausstellung dieser Atteste verdienen aber die herbey gerufenen Aerzte und Chirurgen billig eine Belohnung, und Wir haben ohne Unterschied, ob sie als Physiker und Kreis-Chirurgen schon Besoldung haben, blos mit Rücksicht auf die Vermögens-Umstände der verstorbenen Juden folgende Taxe festgesetzt:

1) von ganz armen Juden erhält der Arzt für Besichtigung und Attest	16 Sgr.
2) von denen, welche wenigstens einiges Vermögen hinterlassen	1 Rthl. 16 Sgr.
3) von notorisch reichen Juden aber	3 — — —

und der Chirurgus $\frac{2}{3}$ dieser Taxe,

(welche Ihr den Kreis-Physicis und Chirurgen des Kreises)
(— — dem Kreis-Physico und den hiesigen Aerzten und Chirurgen)
bekannt zu machen habt. Sind ꝛc.

No. CCV.

d. d. Breslau und Glogau den 26. December 1801.

Circulare

wegen des Vermögens ausgetretener Cantonisten.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Unsere Allerhöchste Person bey einem vorgekommenen Falle der Vermögens-Einziehung eines ausgetretenen Cantonisten zu bestimmen geruhet hat, daß in Fällen, wo die etwannigen Miterben eines ausgetretenen Can-

Cantoniſten oder deſertirten Soldaten die Erbſchaft für die Taxe annehmen wollen, die Ausmittelung des Vermögens nur nach einer gerichtlichen Abſchätzung geſchehen, und darnach die General-Invaliden-Caſſe abgefunden werden ſoll; ſo befehlen Wir Euch hiermit, ſolches den Ortsgerichten Eures unterhabenden Kreiſes (den Magiſträten in den Städten Eures Departements) zur Nachricht und Achtung bekannt zu machen. Sind ꝛc.

P. M. Dieſe geſetzliche Beſtimmung iſt auch den Domainen-Juſtiz-Aemtern und Patrimonial-Gerichten vermittelſt Oberamts-Regierungs-Currenden d. d. Breslau den 15. Jan. und Brieg den 15. Febr. und den Circularien der Breslauſchen Krieges- und Domainen-Cammer vom 11. Febr. und 2. März 1802. bekannt gemacht worden.

No. CCVI.

d. d. Breslau den 27. December 1801.

Königl. Cammer-Verordnung

wegen des Verbots für die Caſſen-Rendanten, ſich mit Unterhändlern in Darlehns-Geſchäfte einzulaſſen.

An die Haupt-Manufactur-Caſſe.

Der Haupt-Manufactur-Caſſe wird im Anſchluß eine von Sr. Königl. Majeſtät unterm 12. Septbr. d. J. erlaſſene Cabinets-Ordre, wodurch den Rendanten und Vorſtehern der zum Geld-Ausleihen beſtimmten Caſſen unterſagt wird, ſich mit Unterhändlern in Darlehen einzulaſſen, zur Nachricht und Achtung abſchriftlich communiciret.

Seiner Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. iſt bey verſchiedenen über den in Südpreußen herrſchenden Geldmangel geführten Klagen wiederholentlich angezeigt worden, daß die Unterhändler, deren ſich die Südpreußiſchen Einſaſſen bey ihren Geldgeſchäften bedienen, zur Bedeckung ihrer eigenen wucherli-

cherlichen Absichten vorgeben, daß sie den Rendanten und Vorstehern derjenigen öffentlichen Cassen, woraus Gelder an das Publikum ausgeliehen werden, beträchtliche Geschenke machen müssen. Ungeachtet nun Allerhöchst Dieselben zu den Rendanten und Vorstehern solcher Cassen sich gern eines bessern versehen; so finden Sie es dennoch, um diesem Vorwande alle Kraft zu benehmen, rathsam, allen Rendanten und Cassen-Vorstehern auf das gemessenste zu untersagen, sich in irgend ein Darlehn-Geschäft mit einem Unterhändler einzulassen, vielmehr denselben zur Pflicht zu machen, jeden Antrag eines Unterhändlers sogleich von der Hand zu weisen, und nur mit denjenigen selbst unmittelbar zu unterhandeln, welche ein Darlehn gegen gehörige Sicherheit zu erhalten wünschen.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach dem gesammten Staats-Ministerio überhaupt, und jedem Departements-Chef insbesondere, alle von denselben ressortirende, zum Geld-Ausleihen bestimmte Cassen und deren Vorsteher und Rendanten dazu in Gemäßheit und unter der Warnung anzuweisen, daß die Contravenienten im Fall einer wucherlichen Behandlung der Theilnahme verdächtig gehalten, und deshalb bestraft werden sollen. Paretz den 12. Septbr. 1801.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

No. CCVII.

d. d. Breslau und Glogau den 28. December 1801.

Circulare

wegen des zu unterlassenden öffentlichen Ausstellens der Leichen.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, den Breslauschen Magistrat, den General-Fiscal, Ober-Consistoria, Bischöfl. General-Vicariat-Amt und die Decanos.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem durch das Circulare d. d. Breslau und Glogau den 8. Novbr. 1787.

das Ausstellen der an Blattern und contagieusen Krankheiten verstorbenen Leichen

untersagt, und unterm 28. Jan. 1788. dies Verbot dahin extendirt worden, daß künftig bey Beerdigungen der an Pocken und Epidemien verstorbenen Personen keine öffentliche Begräbnisse und Begleitungen der Leiche erlaubt seyn sollen;

so ist nun auch

von nun an das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, so wie überhaupt die Oeffnung der Särge bey den Begräbniß-Ceremonien, ingleichen das Singen der Kinder bey offnen Särgen, als ein der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch,

in allen preußischen Staaten zu verbiethen befunden worden.

Ihr werdet daher hierdurch angewiesen, diese weitere Extension der obgedachten Verbothe (in dem Kreise Eurer Inspection / in den Städten Eures Departements durch die Magistrate) allgemein bekannt zu machen, und auf die Befolgung halten zu lassen. Sind ꝛc.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google